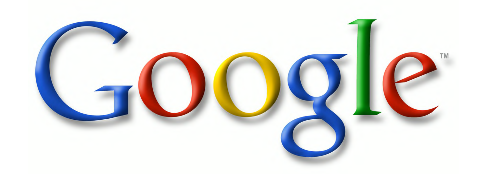
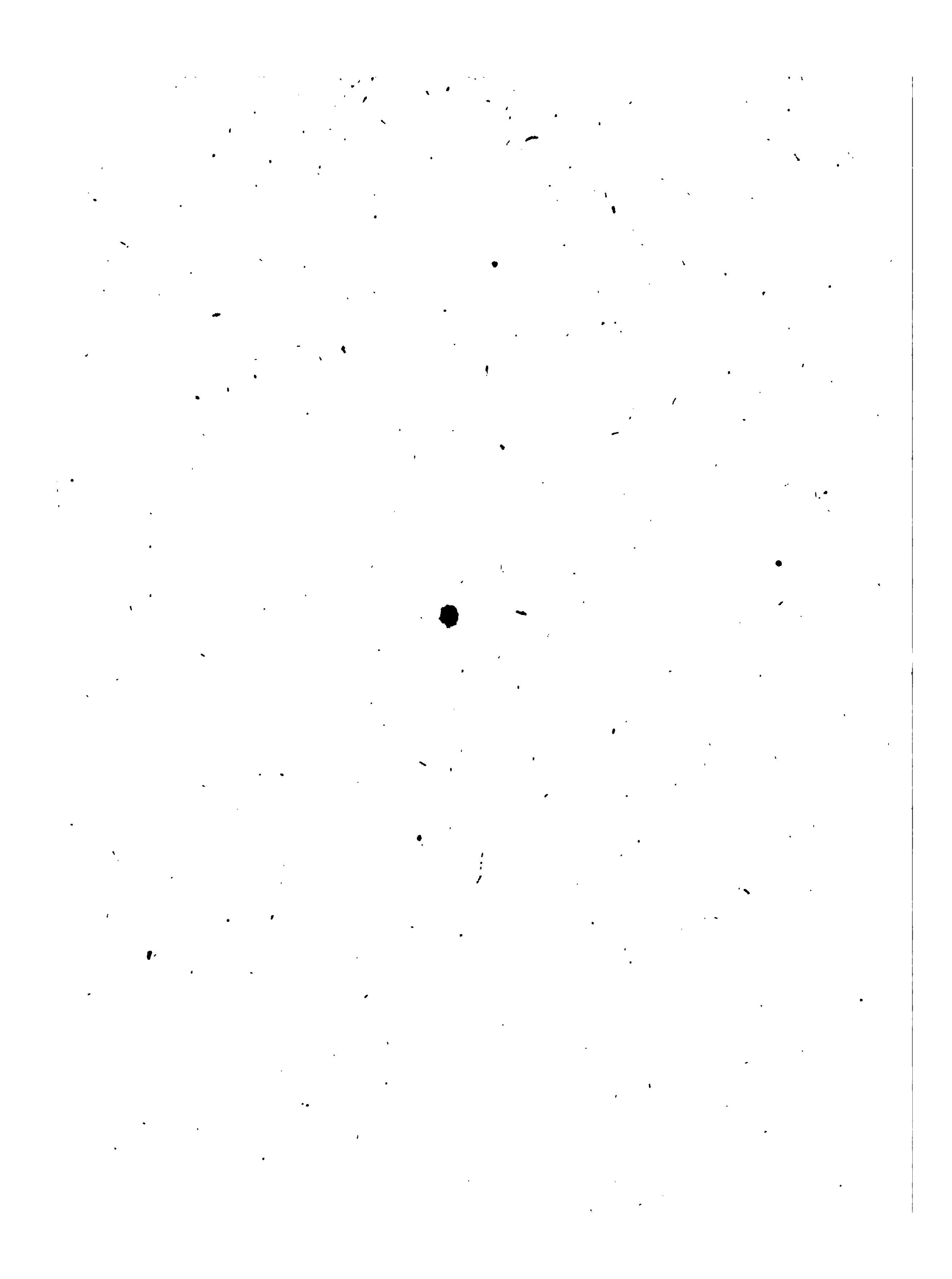



NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06923992 3

(Doehler)
SE

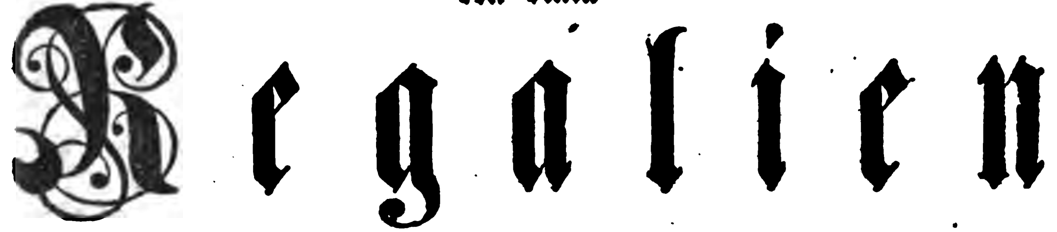


Jacob Friedrich Döhlers

Kurzgefaßte

Abhandlung

von denen



oder

Rechten der obersten Gewalt.

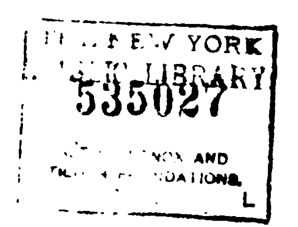
Non utendum imperio, ubi legibus agi potest.

Tacit. L. 3. annal.



Nürnberg,

verlegts Wolfgang Schwarzkopf, 1775.





Einleitung.

Man kan sich den Grund derer Staaten, wie sie zu allen Zeiten nach denen Völkerschaffen abgetheilet gewesen, nicht beßer vorstellen, als wenn man den ersten Zustand der Menschen, das ist, der natürlichen Freyheit betrachtet. Nichts ist natürlicher als die Freyheit, in welcher der Mensch erschaffen und gebohren wird, und nichts ist einem freygebohrnen Menschen begreiflicher, als die seinem Wesen eingenaturte Freyheit; alle Unterordnung ist widernatürlich, und der Freyheit folglich auch der Natur gewißermasen entgegen, und setzet wenigstens einen moralischen Zwang voraus; dahingegen zur Freyheit als zu einen der Natur ganz eigenen Zustand niemand gezwungen zu werden nöthig hat, sondern jedermann von Natur darzu geneigt ist: und dieser natürliche Freyheitsstand ist der Grund und die Urquelle aller andern möglichen Stände des menschlichen Geschlechts.

Wer nur die biblische Schöpfungsgeschichte obenhin weiß, der begreifet auch alsogleich, daß Adam und Eva nothwendig in dem Stande einer vollkommenen Freyheit von Natur gewesen seyn müßen. Er begreifet auch zugleich, daß ihre Kinder ihrer Wart- und Pflegung nöthig gehabt, folglich so lange sie solche genoßen, auch unter ihrer Zucht, Subordination und Gesetzen gestanden, als woraus der Familien- oder Hausstand folget: Er begreifet ferner, daß, so bald eine Familie gar zu zahlreich worden, und sie sich voneinander gesondert gehabt, welches nicht anders als durch häusliche Uneinigkeiten geschehen seyn kan, sie einige Zeit hernach sich ihrer Sicherheit wegen unter- und gegeneinander verbunden haben müßen; woraus die grösere Gesellschaften entstanden: und daß diese Gesellschaften endlich ebenfalls wegen öfterer Zwistigkeiten gewiße Verfaßungen, Verträge und Gesetze gemacht, sich Oberer erwählet, und ihnen die Execution solcher Verfaßung überlaßen haben; woraus der Stand derer weltlichen Staaten nach und nach entsprungen ist. Er begreifet endlich auch hieraus den Unterschied zwischen dem Stande der Unschuld derer ersten Menschen, und zwischen dem Stande nach dem Falle: In jenem, da keine Fehler statt hatten, konnte der Stand der natürlichen Freyheit ewig bestehen, in diesem aber war eine Einschränkung nöthig: jener war die wesentliche Freyheit selbst, dieser aber ist nichts als Zwang: jener war natürlich und nothwendig, dieser aber ist widernatürlich und zufällig.

Da nun die Menschen nach Verlaßung ihres Paradiesischen Freyheitsstandes schlechterdings in einem Stande der Einschränkung leben müßen, so haben sie ihrer Natur nach zu einer jeden Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens nichts nothwendiger als die Gesellschaft. Dieser Satz hat hypotheticé seine unwidersprechliche Gewisheit: ob aber der Mensch von Natur zur Gesellschaft einen Trieb habe? getraue ich mir nicht zu behaupten, und halte für sehr ungereimt, wenn man schier alle bürgerliche oder menschliche Handlungen (wie der Freyherr von Wolff in seinem weitläufigen Werke gethan) unter das Recht der Natur zwingen will.

Das

Das einzige und höchste Gesetze der Natur war, daß der Mensch sich auf alle mögliche Art zu erhalten und zwar bequem und glückselig zu erhalten so befugt als schuldig sey, ohne Rucksicht auf andere Menschen; weilen aber andere Menschen eben dieses Gesetz hatten, so konnte solches nicht anders in Uebung gebracht werden, als mutuo auxilio, oder daß einer dem andern darzu behülflich seyn muste. Hieraus folgte nothwendig das zweyte natürliche Gesetz, quod tibi vis vel nolis fieri etc. etc.; was du willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch ꝛc.; welches gewißermasen schon ein stillschweigender Vertrag, folglich ein willkührliches Gesetz war. Um aber auch dieses Gesetz in sichere Uebung zu bringen, wurden noch mehr Gesetze und Verträge gemacht, aus welchen hernach ganze Gesellschaften, theils das Staats- theils das Völkerrecht, theils Policey- peinliche und bürgerliche Gesetze entstanden sind.

Der Mensch wird mit Vernunft gebohren, diese ist aber nur ein Brouillon, und muß durch die Sinnen und Empfindung erst zu Begriffen und Erkenntnißen fähig gemacht werden: aus denen Begriffen und Erkenntnißen entstehen die Ueberlegungen, aus diesen die Schlüsse, und alle zusammen machen erst den Verstand aus. Der Verstand bildet in dem Menschen einen Willen, der so wohl zwingen als gezwungen werden kan: denn der Zwang, einen Willen fahren zu laßen, führet unmittelbar den Zwang, einen Willen zu haben, mit sich, eben wie eine Pflicht zugleich eine Befugnis mit sich führet: wenigstens ist solcher Zwang eines zu habenden Willens äuserlich richtig, wenn auch die innerliche Einwilligung fehlet; es setzen mithin alle Gesetze einen Willen voraus, der zwingen und gezwungen werden kan.

Jedoch sind wir in unserm gegenwärtigen Zustande einigermasen zu beurtheilen vermögend, ob wir von Natur einen Trieb zur Gesellschaft in uns empfinden oder nicht? Bliebe die Vernunft blos ein Brouillon, so würden wir nichts weniger als gesellschaftlich leben: ein jeder würde nur auf sich denken, und andere haßen oder meiden, so lange er nicht beständig satt ist: auch bey unserer aufgeklärten Vernunft ist die Gesellschaft widernatürlich, und wir suchen sie blos un-

sers Ego wegen: auch so gar Liebe, Freundschaft und alle Affecten sind Wirkungen unserer Eigenliebe rc. rc. Man nehme den excolirten Verstand hinweg, so bleibet nichts übrig, als Haß, Neid, Verfolgung, Raub, Mord und dergleichen, und wenn sich Menschen noch gesellschaftlich zusammen halten, so geschiehet solches blos theils aus Furcht, theils aus noch grösern Haß gegen andere, die man gern mit grösserer Macht verfolgen, oder unterdrucken mögte. Nicht die Vernunft dahero selbst, sondern unsere Bedürfnis, die wir durch die Vernunft erkennen, und unsere Eigenliebe ist der Trieb zu den gesellschaftlichen Leben.

Weilen aber auch ein bloses gesellschaftliches Leben zur Sicherheit und Gemächlichkeit des Lebens nicht hinlänglich war; so entstunde die Zusammengesellung vieler Familien zu einen gemeinschaftlichen Endzweck. Diese Familienzusammengesellung aber machte noch keinen Staat aus, sondern war nur der nächste Schritt darzu; doch hatte sie einige Aehnlichkeit mit denen Democratien, weil sie in gewißen Fällen Führer erwählen, und ihnen folgen musten: woraus zu vermuthen, daß die Democratie die allererste Regierungsform gewesen seyn könne.

Diese erste Familienzusammengesellungen hatten nur den gegenwärtigen Besitz zum Gegenstand, keineswegs aber das Eigenthum, welches erst hernach aus einer eigenmächtigen Anmasung entstanden ist, und die Knechtschaft, diese aber die Armuth voraussetzet. Denn der Grundsatz der Knechtschaft ist die Artmuth, diese aber setzet allezeit das Eigenthum eines andern voraus.

Das Wesen der Familienzusammengesellungen erfordert, daß ein jedes Mitglied nicht nur die Gesellschaftspflichten getreulich erfülle, sondern auch sicher sey, daß solche von andern erfüllet werden; hierzu ist eine blose moralische Verbindlichkeit nicht hinlänglich, so lange eine jede verbündete Familie in dem Stande der natürlichen Freyheit lebet. Es hat demnach eine sittliche Nothwendigkeit, oder vielmehr das göttlich-natürliche Recht erfordert, daß die zusammenge-

mengesellte Familien sich ihres natürlichen Freyheitsrechts begeben, und sich sämtlich einem einzigen obern Willen unterwerfen müßen: und diesem einzigen obern Willen wurde das Recht zu zwingen, folglich verbindliche Gesetze zu machen, überlaßen. Hieraus ist der Stand derer weltlichen Staaten auf mancherley Art entstanden.

Die Entstehungsart mag aber seyn, wie sie will, (welches eigentlich zur Historischen Staatswißenschaft oder Statistik gehöret,) so ist doch allezeit der Hauptendzweck der Errichtung eines Staats das gemeine Beste oder die gemeinschaftliche Glückseligkeit des ganzen Staats: ob wohl eine jede einzele Familie ihren besondern Nebenzweck hat. Wollte man einige einzele Familien fragen, warum sie sich einem Oberherrn eigentlich unterworfen? so wird man im Grunde eine ganz andere Sprache hören, eine jede wird andere Ursachen und Absichten angeben können, und wenn nur eine jede Familie unter dem Schutz ihrer Obern ihre Privat-Absichten erreichet, so bekümmert sie sich wenig darum, ob andere Familien ebenfalls ihre Absichten erreichen oder nicht? Daher kommt es, wenn es hernach auf den Beytrag ihrer Kräfte ankommt, daß diese sich durch mancherley Kunstgriffe davon los zu machen trachten, ohne auf das dadurch dem ganzen Staate zuwachsende Nachtheil zu denken. Kurz, eine jede Familie suchet ihren Privat-Endzweck zu erreichen, die Mittel aber darzu wollen die wenigste, und wenn sie dennoch die Mittel darzu einräumen, so geschiehet solches doch entweder durch obrigkeitlichen Zwang, oder aus einer nähern Einsicht in die Folgen dergleichen Weigerungen. Mit einem Worte, sie thun solches wider Willen, und keiner träget ein Bedenken, sich mit dem Schaden anderer zu bereichern: dahero muß eine jede Familie zu denen Mitteln sittlicherweise gezwungen werden.

Folget nicht hieraus, daß die Eigenliebe zur Unterwerfung die Haupttriebfeder gewesen? und daß die Sicherheit dieser Eigenliebe oder das Privat-Interesse vieler Familien und Gesellschaften der eigentliche Endzweck oder die Ursache einer Staatseinrichtung ist? eine dritte Ursache kan der Zwang seyn: woraus denn folget, daß die

Deswegen hat die gewöhnliche Eintheilung in den Lehr- Nähr- und Wehrstand in der allgemeinen Staatswißenschaft keinen Grund.

§. 2. Auser diesen zwey Hauptständen eines jeden Staats giebt es schlechterdings keinen dritten, welcher diesen beyden auf eine geltende Art könnte entgegen gesetzet werden. Dahero kan jene bekannte dreyfache Eintheilung in den Lehr- Nähr- und Wehrstand, welche eine blose Canzelerfindung zu seyn scheinet, in der allgemeinen Staatswißenschaft weder Grund noch statt haben: inmaßen diese Eintheilung zweyer Hauptstände, nehmlich des Regenten und der Unterthanen schlechterdings allen Reichen, Nationen und Republiken untereinander gemein ist; jene dreyfache Eintheilung aber in sehr wenig Staaten wegen ihrer unterschiedenen Umstände und innerlichen Verfaßung vernünftig, gültig und nützlich angewendet werden kan. Die Erörterung der Frage aber, ob solche in unserm teutschen Reiche mit Nutzen anzuwenden? gehöret ins besondere Staatsrecht des Römisch-teutschen Reichs.

Das Recht des Regenten, seinem Willen die Willen und Kräfte aller Unterthanen unterworfen zu haben, wird die Majestät oder oberste Gewalt genennet.

§. 3. Dieses Recht nun eines Regenten, seinem einzigen Willen so wohl die Willen als die Kräfte und das Vermögen aller Stände, ja des ganzen Staats unterwürfig zu haben, damit nur ein einziger Wille im ganzen Staate vorhanden, und in deßen einziger Macht die Kräfte aller vereiniget, und allezeit und zugleich bereit seyn mögen, um die Beobachtung der Gesellschaftspflichten im ganzen Staate sicher und fest zu setzen, wird die oberste Gewalt, oder die Majestät genennet; ohne Grund aber nennet solche der Herr von Justi, in der Natur und Wesen der Staaten cumulativé, oder gleichbedeutend die Landeshoheit: inmaßen solche nach unserer teutschen Reichsverfaßung allezeit etwas wenigers als Majestät oder oberste Gewalt saget. Es kan einer die Landeshoheit haben, und gewiße Majestätische Rechte ausüben dörfen, dennoch aber unter einer Majestät oder obersten Gewalt stehen: wie von denen Reichsständen in Teutschland in Ansehung des Kaysers bekannt ist, von welchem sie ihre Landes-Hoheitsrechte, oder die Ausübung gewißer Majestätischen Rechte nach gewißen Einschränkungen von einem Falle zum andern zu Lehen nehmen müßen.

§. 4.

§. 4. Wenn die bürgerliche oberste Gewalt oder Majestät nach des Grotii de J. B. et P. L. 1. c. 3. §. 7. gemachter definition ausgegeben wird, daß sie eine solche Macht und Gewalt sey, deren Handlungen dem Rechte eines andern nicht unterworfen sind, so daß solche nach dem Belieben und Urtheil eines andern menschlichen Willens ungültig gemacht werden könnten; so bestätiget sich auch des Zieglers de Jur. Maj. l. 1. c. 1. §. 9. gemachte Beschreibung der Majestät, daß sie nehmlich sey eine höchste, freye Macht und Gewalt, die bürgerliche Gesellschaft zu einen gewißen vorgesetzten Endzweck zu regieren. Ueber dieses ist die von Zieglern §. 6. und 7. bemerkte Unterscheidung sehr wichtig, daß nicht die durch das Wort, Majestät, angedeutete Sache oder Wirkung selbst mit dem bekannten zweydeutigen Ehrentitel, Majestät, verwirret werde: inmaßen die Benennung, Majestät, vielen beygeleget wird, welche in der That keine oberste Gewalt oder Majestät haben; hingegen solche auch vielen verweigert und nicht gegeben wird, die solche doch in der That haben, und wirklich mit vollem Rechte ausüben: zu welchem Ende auch Grotius, l. 1. c. 3. §. 10. warnet: ne decipiamur ambiguo nominis sono, aut rerum externarum specie. Welche Anmerkung besonders ihren Nutzen hat in dem vorangemerkten Unterschied zwischen der Majestät und landesherrlichen Hoheit derer teutschen Reichsstände, (inter Majestatem et superioritatem territorialem) inmaßen letztere keinesweges eine wahre oberste Gewalt oder Majestät, sondern eine blos verliehene Ausübung einiger Rechte der Majestät oder obersten Gewalt ist: (§. 3.) Titius Spec. Jur. publ. l. 3. c. 4. §. 8. l. 7. c. 8. §. 12. u. f.

Doch muß die Sache, oder das Wesen der Majestät selbst nicht mit dem blosen Ehrentitel verwirret werden.

§. 5. Nach meinem Begrif kan die oberste Gewalt oder Majestät beschrieben werden, daß sie sey ein Recht des Regenten, seinem einzigen Willen die Willen und Kräfte aller in seinem Staate zusammengefasten Personen und Familien untergeordnet zu haben, (§. 3.) zu Behaupt- und Erhaltung der Einigkeit und Sicherheit im ganzen Staate. Ohne Regenten demnach, er sey gleich ein Monarch, oder ein Collegium derer Großen, oder eine Versamlung des Volks, das ist, so wohl in Monarchien, als Aristocratien und Democratien kan keine Majestät, folglich auch keine Vereinigung derer Willen und

Ohne Regenten kan keine Majestät, oder oberste Gewalt vorhanden seyn; die Eintheilung in eine persönliche und dingliche oberste Gewalt hat nicht statt.

Kräfte aller Menschen vorhanden seyn, von welcher man sagen könnte, daß sie durch eine wahrhaftige Unterwürfigkeit sicher und gewis nur ein einziger Wille und eine einzige Macht, das ist, die wahre Majestät oder oberste Gewalt sey. Denn wie kan eine Vereinigung derer Willen und Kräfte durch eine Unterwerfung, das ist, eine Majestät oder höchste Gewalt vorhanden seyn, wenn niemand, dem die Willen und Kräfte aller einhellig unterworfen, folglich in einem Subjecto vereiniget sind, das ist, kein Regente da ist? Woraus ganz deutlich folget, daß der Regent das einzige und wesentliche Subjectum der obersten Gewalt sey; und fällt die bekannte Eintheilung derer Monarchenstürmer in eine persönliche, welche dem Regenten übertragen worden, und in eine dingliche oder wesentliche, welche das Volk sich alleine auch wider den Willen des Regenten schlechterdings vorbehalten habe, gänzlich übern Haufen. Vermöge dieser Eintheilung wäre das Volk über den Regenten gesetzt, und könnte ihn nach Belieben zur Verantwortung ziehen, welches gar bald eine Anarchie bilden würde.

Gleiche Bewandnis hat es mit der Eintheilung in Subjectum Majestatis commune et proprium, ingleichen in die Grundgewalt des Volks, und in die thätige oberste Gewalt.

§. 6. Diese Eintheilung mag ihren Ursprung aus jener bekannten Eintheilung in Subjectum Majestatis commune et proprium genommen haben, von welcher sie in Ansehung der Folgen Himmelweit unterschieden ist. Andere erklären sich etwas gelinder, und nennen die dingliche oder wesentliche Majestät die oberste Gewalt des Staats, welche bestünde, 1) in der Befugnis, den Staat aufzurichten, welche aber so lange in suspenso wäre, so lange noch eine persönliche Majestät vorhanden: 2) in dem Rechte, das Reich durch die Wahl oder durch die Erbfolge jemand aufzutragen: und 3) in dem Rechte, wegen des Reichs zu disponiren, welches aber ebenfalls ruhe, so lange noch Regenten vorhanden wären. Aber auch diese Eintheilung ist von keinen Nutzen folglich überflüßig. Der Herr v. Justi c. l. §. 46. scheinet diese letztere anzunehmen, und nennete solche die Grundgewalt des Volks und die thätige oberste Gewalt rc. wiewohl derselbe in dem 47. §. den Gebrauch dieses Unterschiedes modificiret, und solche von der Erklär- und Anwendung derer Monarchienstürmer zu retten suchet; Er fällt aber meines Erachtens in eine andere Schwierigkeit, wenn er saget; das Volk setze vermöge seiner Grundgewalt die Grundverfaßung

oder

oder die Grundgesetze des Staats fest, und verhalte sich hierinnen als Gesetzgeber: wenn aber dieses geschehen wäre, so vergleiche es sich mit jemanden Vertragsweise, daß er die Verwaltung und Ausübung der obersten Gewalt nach Maasgebung dieser Grundgesetze übernehmen solle; und hiebey verhalte sich das Volk als paciscirender Theil: Nun könne zwar ein paciscirender Theil gegen den andern keine Gerichtsbarkeit ausüben; wenn aber doch die thätige oberste Gewalt denen Grundgesetzen entgegen handle, so könne das Volk den Auftrag von der Ausübung der obersten Gewalt wieder zuruck nehmen, u. s. f. Er merket nicht, daß er hier demjenigen vollkommen widerspricht, was er im 27. §. ausführlich behauptet hat, zu geschweigen daß wenig Staaten durch eine vorhergehende Berathschlagung des Volks und nachherige Uebertragung der obersten Gewalt entstanden sind, wie er §. 12. bis 17. und 27. selbst behauptet; so verfällt er hier auf die verwerfliche Art, die Gegenstände des Staats nach denen bürgerlichen Gesetzen abzumeßen, und behauptet am Ende, (jedoch nur mit andern Worten) eben das, was er an den Monarchomachisten zu tadeln vermeinet. Denn was ist das anders, den Auftrag von der Ausübung der obersten Gewalt wieder zuruck nehmen, als den Regenten absetzen? zu dem wird hierdurch dem Volke noch eine grösere Gewalt eingeräumet, als die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist; denn den Procesſ ab executione anfangen dürfen, ist allezeit gewaltthätiger, als einen Beklagten vorhero anzuhören. Es ist folglich hierbey mehr anstößiges als in der Meinung derer Monarchomachisten selbsten; Er beweiset in diesem §. zu viel, folglich gar nichts.

Die oberste Gewalt erkennet keine andere Majestät über oder neben sich, sondern ist die einzige im Staate.

§. 7. Die höchste Eigenschaft dieser Regentenmacht, welche die oberste Gewalt genennet wird, ist demnach: daß sie die höchste und oberste sey, welche weder eine andere menschliche Rechtsmacht über sich noch neben sich erkennen und dulten dörfe: denn das Wesen der obersten Gewalt oder Majestät erfordert, daß sie unabhängig sey; daraus folget, daß sie ihre Schlüsse nach belieben verändern, vernichtigen, aufheben, erweitern, einschränken und erklären kan, ohne daß sie sich an jemand anders zu kehren Ursach, oder ein menschliches Urtheil darüber zu fürchten hat. Jedoch giebt es auch eine äuserlich nur schei-

Kräfte aller Menschen vorhanden seyn, von welcher man sagen könnte, daß sie durch eine wahrhaftige Unterwürfigkeit sicher und gewis nur ein einziger Wille und eine einzige Macht, das ist, die wahre Majestät oder oberste Gewalt sey. Denn wie kan eine Vereinigung derer Willen und Kräfte durch eine Unterwerfung, das ist, eine Majestät oder höchste Gewalt vorhanden seyn, wenn niemand, dem die Willen und Kräfte aller einhellig unterworfen, folglich in einem Subjecto vereiniget sind, das ist, kein Regente da ist? Woraus ganz deutlich folget, daß der Regent das einzige und wesentliche Subjectum der obersten Gewalt sey; und fällt die bekannte Eintheilung derer Monarchenstürmer in eine persönliche, welche dem Regenten übertragen worden, und in eine dingliche oder wesentliche, welche das Volk sich alleine auch wider den Willen des Regenten schlechterdings vorbehalten habe, gänzlich übern Haufen. Vermöge dieser Eintheilung wäre das Volk über den Regenten gesetzt, und könnte ihn nach Belieben zur Verantwortung ziehen, welches gar bald eine Anarchie bilden würde.

Gleiche Bewandnis hat es mit der Eintheilung in Subjectum Majestatis commune et proprium, ingleichen in die Grundgewalt des Volks, und in die thätige oberste Gewalt.

§. 6. Diese Eintheilung mag ihren Ursprung aus jener bekannten Eintheilung in Subjectum Majestatis commune et proprium genommen haben, von welcher sie in Ansehung der Folgen Himmelweit unterschieden ist. Andere erklären sich etwas gelinder, und nennen die dingliche oder wesentliche Majestät die oberste Gewalt des Staats, welche bestünde, 1) in der Befugnis, den Staat aufzurichten, welche aber so lange in suspenso wäre, so lange noch eine persönliche Majestät vorhanden: 2) in dem Rechte, das Reich durch die Wahl oder durch die Erbfolge jemand aufzutragen: und 3) in dem Rechte, wegen des Reichs zu disponiren, welches aber ebenfalls ruhe, so lange noch Regenten vorhanden wären. Aber auch diese Eintheilung ist von keinen Nutzen folglich überflüßig. Der Herr v. Justi c. l. §. 46. scheinet diese letztere anzunehmen, und nennete solche die Grundgewalt des Volks und die thätige oberste Gewalt ꝛc. wiewohl derselbe in dem 47. §. den Gebrauch dieses Unterschiedes modificiret, und solche von der Erklär- und Anwendung derer Monarchienstürmer zu retten suchet; Er fällt aber meines Erachtens in eine andere Schwierigkeit, wenn er saget; das Volk setze vermöge seiner Grundgewalt die Grundverfaßung

oder

oder die Grundgesetze des Staats fest, und verhalte sich hierinnen als Gesetzgeber: wenn aber dieses geschehen wäre, so vergleiche es sich mit jemanden Vertragsweise, daß er die Verwaltung und Ausübung der obersten Gewalt nach Maasgebung dieser Grundgesetze übernehmen solle; und hiebey verhalte sich das Volk als pacifcirender Theil: Nun könne zwar ein pacifcirender Theil gegen den andern keine Gerichtsbarkeit ausüben; wenn aber doch die thätige oberste Gewalt denen Grundgesetzen entgegen handle, so könne das Volk den Auftrag von der Ausübung der obersten Gewalt wieder zuruck nehmen, u. s. f. Er merket nicht, daß er hier demjenigen vollkommen widerspricht, was er im 27. §. ausführlich behauptet hat, zu geschweigen daß wenig Staaten durch eine vorhergehende Berathschlagung des Volks und nachherige Uebertragung der obersten Gewalt entstanden sind, wie er §. 12. bis 17. und 27. selbst behauptet; so verfällt er hier auf die verwerfliche Art, die Gegenstände des Staats nach denen bürgerlichen Gesetzen abzumeßen, und behauptet am Ende, (jedoch nur mit andern Worten) eben das, was er an den Monarchomachisten zu tadeln vermeinet. Denn was ist das anders, den Auftrag von der Ausübung der obersten Gewalt wieder zuruck nehmen, als den Regenten absetzen? zu dem wird hierdurch dem Volke noch eine grösere Gewalt eingeräumet, als die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist; denn den Procefs ab executione anfangen dürfen, ist allezeit gewaltthätiger, als einen Beklagten vorhero anzuhören. Es ist folglich hierbey mehr anstößiges als in der Meinung derer Monarchomachisten selbsten; Er beweiset in diesem §. zu viel, folglich gar nichts.

Die oberste Gewalt erkennet keine andere Majestät über oder neben sich, sondern ist die einzige im Staate.

§. 7. Die höchste Eigenschaft dieser Regentenmacht, welche die oberste Gewalt genennet wird, ist demnach: daß sie die höchste und oberste sey, welche weder eine andere menschliche Rechtsmacht über sich noch neben sich erkennen und dulten dörfe: denn das Wesen der obersten Gewalt oder Majestät erfordert, daß sie unabhängig sey; daraus folget, daß sie ihre Schlüsse nach belieben verändern, vernichtigen, aufheben, erweitern, einschränken und erklären kan, ohne daß sie sich an jemand anders zu kehren Ursach, oder ein menschliches Urtheil darüber zu fürchten hat. Jedoch giebt es auch eine äuserlich nur schei-

nende Abhängigkeit bey einigen Majestäten, welche aber vielmehr eine kluge Verstellung ist: wie z. E. nach Taciti Bericht, annal. l. 1. Caesar Augustus zwar die wahre und unabhängige oberste Gewalt hatte und ausübte, dennoch aber durch Verstellung und blos zum Schein der Republik ihre vorgehabte Form und Gestalt der obersten Gewalt, und dem Römischen Rathe die vorigen Titel, Benennungen und Ehrenstellen behalten liese, für seine Person aber sich der Benennung eines Königs enthielte, und mit dem blosen Nahmen eines Römischen Feldherrn zufrieden war. Auch kan eine solche scheinbare Abhängigkeit nur in einer blosen Zweydeutigkeit, oder in einem Misbrauch des Worts bestehen; vid. Titius Spec. Jur. publ. l. 1. c. 4. §. 19. wovon unser teutsches Reich vor und nach dem großen Interregno viele Exempel aufweisen kan. Ferner ist es keine Abhängigkeit, wenn Staaten sich miteinander zu gewißen Pflichten verbinden, oder einer an den andern appelliren muß, oder wenn ein Regent sich dem Urtheil seiner Dicasterien in gewißen Sachen untergiebet; auf diese Art durften vor diesem die Pohlen an die Magdeburgische Regierung oder nach Lübeck appelliren; und geben die Schweizerische Cantons und die vereinigten Provinzen einen noch deutlichern Beweis von einer solchen blosen Scheinabhängigkeit: auch folget aus einem ungleichen Bündnis, aus dem Schutz- und Schirmrecht oder aus dem Jure advocatiae keine Abhängigkeit des einen Staats von dem andern; und nicht einmal der Lehens nexus führet nothwendig eine Abhängigkeit mit sich, wenn der Vasall nicht zugleich ein Unterthan ist: Auf diese Art besitzen die Könige in Dännemark gewiße Landschaften, welche von denen Herzogen von Braunschweig zu Lehen rühren, doch sind sie in Ansehung dieser Lehenbaren Güter keine Braunschweigische Unterthanen; und viele Güter in Teutschland, welche Böhmische Lehen sind, beweisen eben diesen Satz; Man kan eben dieses von solchen Staaten sagen, welche einem mächtigern auswärtigen Staate von Zeit zu Zeit einen gewißen Tribut geben müßen. Eben diese Beschaffenheit hat es in dem Königreiche Engelland; inmaßen durch das bekannte Ansehen des Parlaments daselbst der Majestät oder obersten Gewalt des Königs gar nichts praejudiciret wird.

§. 8.

§. 8. Inmittelst höret die oberste Gewalt oder Majestät nicht auf, die höchste und zwar die einige in einem Staate zu seyn, wenn der Regent, indem er die Regier- und Verwaltung des Staats übernimmt, denen Unterthanen gewiße Bedingniße einräumet, und solche eidlich bekräftiget, welche hauptsächlich den gerechten Gebrauch und die Vorbeugung des Misbrauchs derer Majestätischen Rechte betreffen, und bestimmen. Denn ob schon durch dergleichen eingeräumte Bedingniße der obersten Gewalt in ihrer Ausübung gewiße Gränzen gesetzet werden, inmaßen der Regent zu genauester Haltung seines Versprechens dem Volke sich auf das heiligste verpflichtet hat, niemand aber heiliger zu erfüllen und zu halten schuldig ist, was er zumalen eidlich versprochen hat, als derjenige, dem am meisten daran gelegen ist, daß kein Meineid begangen werde; so ist demnach aller Einschränkung ohngeachtet, zur nothwendigen Behaupt- und Erhaltung der obersten Gewalt genug, daß in allen Verträgen des Regenten mit dem Volke, und in allen natürlichen Verbindlichkeiten dergleichen Verträge, der Regent weder einem andern weltlichen Obern oder Höhern unterworfen, noch ihm ein anderer gleicher an die Seiten gesetzet ist. Denn niemand als Gott allein zum Obern über sich erkennen, zugleich aber auch die Verträge und versprochene Bedingniße heilig halten und erfüllen müßen, ist beydes wesentlich, und kan gar wohl neben einander bestehen, folglich ist keines dem andern entgegen. Wenn aber ein Regent gleichwohl wider diese Bestimmung handelt, so thut er zwar nach den göttlichnatürlichen Gesetzen unrecht, ist aber keinesweges darüber einer andern weltlichen Macht unterworfen. Es ist nicht schlechterdings nothwendig, daß die oberste Gewalt absolut und uneingeschränkt sey, auch kan die oberste Gewalt eigentlich und an sich selbsten nicht einmal eingeschränkt werden, sondern die Einschränkung gehet nur auf deren Gebrauch und Ausübung, so daß ein Regent nach Grundgesetzen und Verträgen zu regieren schuldig ist, und doch die höchste Gewalt ungetheilt behält.

Durch die Bestimmung des Gebrauchs der Rechte der obersten Gewalt, höret die Majestät nicht auf, die höchste und einige im Staate zu seyn.

§. 9. Man kan hier nicht einwerfen, daß der Kayser ohne Einwilligung derer Churfürsten und Stände weder Gesetze geben, noch viele andere Handlungen unternehmen könne; denn die Redensart: der

Diese Sätze werden erläutert, durch die Capitula-

Kayser

nende Abhängigkeit bey einigen Majestäten, welche aber vielmehr eine kluge Verstellung ist: wie z. E. nach Taciti Bericht, annal. l. 1. Caesar Augustus zwar die wahre und unabhängige oberste Gewalt hatte und ausübte, dennoch aber durch Verstellung und blos zum Schein der Republik ihre vorgehabte Form und Gestalt der obersten Gewalt, und dem Römischen Rathe die vorigen Titel, Benennungen und Ehrenstellen behalten liese, für seine Person aber sich der Benennung eines Königs enthielte, und mit dem blosen Nahmen eines Römischen Feldherrn zufrieden war. Auch kan eine solche scheinbare Abhängigkeit nur in einer blosen Zweydeutigkeit, oder in einem Misbrauch des Worts bestehen; vid. Titius Spec. Jur. publ. l. 1. c. 4. §. 19. wovon unser teutsches Reich vor und nach dem grosen Interregno viele Exempel aufweisen kan. Ferner ist es keine Abhängigkeit, wenn Staaten sich miteinander zu gewißen Pflichten verbinden, oder einer an den andern appelliren muß, oder wenn ein Regent sich dem Urtheil seiner Dicasterien in gewißen Sachen untergiebet; auf diese Art durften vor diesem die Pohlen an die Magdeburgische Regierung oder nach Lübeck appelliren; und geben die Schweizerische Cantons und die vereinigten Provinzen einen noch deutlichern Beweis von einer solchen blosen Scheinabhängigkeit: auch folget aus einem ungleichen Bündnis, aus dem Schuz- und Schirmrecht oder aus dem Jure advocatiae keine Abhängigkeit des einen Staats von dem andern; und nicht einmal der Lehens nexus führet nothwendig eine Abhängigkeit mit sich, wenn der Vasall nicht zugleich ein Unterthan ist: Auf diese Art besitzen die Könige in Dännemark gewiße Landschaften, welche von denen Herzogen von Braunschweig zu Lehen rühren, doch sind sie in Ansehung dieser Lehenbaren Güter keine Braunschweigische Unterthanen; und viele Güter in Teutschland, welche Böhmische Lehen sind, beweisen eben diesen Saz; Man kan eben dieses von solchen Staaten sagen, welche einem mächtigern auswärtigen Staate von Zeit zu Zeit einen gewißen Tribut geben müßen. Eben diese Beschaffenheit hat es in dem Königreiche Engelland; inmaßen durch das bekannte Ansehen des Parlaments daselbst der Majestät oder obersten Gewalt des Königs gar nichts praejudiciret wird.

§. 8.

§. 8. Inmitteſs höret die oberſte Gewalt oder Majeſtät nicht auf, die höchſte und zwar die einige in einem Staate zu ſeyn, wenn der Regent, indem er die Regier- und Verwaltung des Staats übernimmt, denen Unterthanen gewiße Bedingniße einräumet, und ſolche eidlich bekräftiget, welche hauptſächlich den gerechten Gebrauch und die Vorbeugung des Misbrauchs derer Majeſtätiſchen Rechte betreffen, und beſtimmen. Denn ob ſchon durch dergleichen eingeräumte Bedingniße der oberſten Gewalt in ihrer Ausübung gewiße Gränzen geſetzet werden, inmaßen der Regent zu genaueſter Haltung ſeines Verſprechens dem Volke ſich auf das heiligſte verpflichtet hat, niemand aber heiliger zu erfüllen und zu halten ſchuldig iſt, was er zumalen eidlich verſprochen hat, als derjenige, dem am meiſten daran gelegen iſt, daß kein Meineid begangen werde; ſo iſt demnach aller Einſchränkung ohngeachtet, zur nothwendigen Behaupt- und Erhaltung der oberſten Gewalt genug, daß in allen Verträgen des Regenten mit dem Volke, und in allen natürlichen Verbindlichkeiten dergleichen Verträge, der Regent weder einem andern weltlichen Obern oder Höhern unterworfen, noch ihm ein anderer gleicher an die Seiten geſetzet iſt. Denn niemand als Gott allein zum Obern über ſich erkenneu, zugleich aber auch die Verträge und verſprochene Bedingniße heilig halten und erfüllen müßen, iſt beydes weſentlich, und kan gar wohl neben einander beſtehen, folglich iſt keines dem andern entgegen. Wenn aber ein Regent gleichwohl wider dieſe Beſtimmung handelt, ſo thut er zwar nach den göttlichnatürlichen Geſetzen unrecht, iſt aber keinesweges darüber einer andern weltlichen Macht unterworfen. Es iſt nicht ſchlechterdings nothwendig, daß die oberſte Gewalt abſolut und uneingeſchränkt ſey, auch kan die oberſte Gewalt eigentlich und an ſich ſelbſten nicht einmal eingeſchränkt werden, ſondern die Einſchränkung gehet nur auf deren Gebrauch und Ausübung, ſo daß ein Regent nach Grundgeſetzen und Verträgen zu regieren ſchuldig iſt, und doch die höchſte Gewalt ungetheilt behält.

Durch die Beſtimmung des Gebrauchs der Rechte der oberſten Gewalt, höret die Majeſtät nicht auf, die höchſte und einige im Staate zu ſeyn.

§. 9. Man kan hier nicht einwerfen, daß der Kayſer ohne Einwilligung derer Churfürſten und Stände weder Geſetze geben, noch viele andere Handlungen unternehmen könne; denn die Redensart: der

Dieſe Sätze werden erläutert durch die Capitula-

Kayſer

tionsverfassung des teutschen Reichs bey Gesetzgebungen.

Kayser und die Stände geben ein Gesetze, ist von dem Ausdruck: daß der Kayser mit Einwilligung derer Stände ein Gesetz gebe, allerdings unterschieden und nichts weniger als einerley. Die erste Redensart gehet auf die wirkende Ursache, und setzet dahero eine Majestät oder oberste Gewalt voraus: die andere aber deutet von Seiten der Reichsstände die causam sine qua non oder die zur Gesetzgebung erforderliche Bedingnis an. Daher geschiehet es oft, daß die Reichsstände den Kayser unterthänigst bitten, in gewißen Fällen ein allgemeines Gesetz zu geben; vid. Peinl. H. G. O. Caroli V. in Proem. Ferdinandi Münzordnung 1559. §. demnach Uns dann ꝛc. und denen Ständen kommt nur die Untersuch- und Berathschlagung zu, ob ein Gesetz zum Behuf des gemeinen Wesens zu machen sey? Ein Gesetz aber hat sein Wesen und seine Gültigkeit von der Sanction und Bekanntmachung, und wird der obersten Gewalt dadurch nichts entzogen, daß zu Entwerfung eines Gesetzes die Einwilligung und der Beyrath derer Stände und vornehmsten Mitbürger erfordert wird: inmaßen auf solche Art nur die Art und Weise, nicht aber das Recht selbst verändert wird: denn einwilligen, daß ein Gesetz gegeben werde, (legem in fieri) ist nicht zugleich eine Theilnehmung an dem gegebenen Gesetze selbsten: (in facto esse.)

Das teutsche Reich ist ein Monarchischer aber eingeschränkter Staat.

§. 10. Man kan dahero meines Erachtens sagen, daß unser teutsches Reich in seiner Form und Regierungsart nach denen politischen Grundsätzen ein monarchischer aber eingeschränkter Staat sey, und nur in Ansehung seiner Regierungsform eines theils und auf gewiße Art aristocratisch zu seyn scheine: und in diesem Verstande kan es vermischte Staaten geben, die doch eigentlich und in der That nicht vermischt sind. Niemand kan zwar in Abrede stellen, daß das Römische Reich vor Zeiten bey denen Römern mehr monarchisch gewesen als es jezo ist, inmaßen solches nach und nach theils durch die Schwäche der Kayser, theils durch die Vordringung derer Großen des Reichs, zumalen sie sich nach und nach einer erblichen Landeshoheit angemaßet, immer mehr eingeschränkter worden: nichts destoweniger bleibet solches allezeit Monarchisch: inmaßen das mehr oder weniger eingeschränkt seyn, die Regierungsart in ihrem Wesen nicht verändert.

§. 11.

§. 11. Auch höret der Wille des Regenten durch eine packtirte Bestimmung der obersten Gewalt nicht auf, der einzige Wille aller Glieder des Staats zu seyn: inmaßen der Regent durch dergleichen pactirte Bestimmung und Verträge nur verspricht, gewiße Sachen nicht zu wollen: keinesweges aber, daß dasjenige, was durch den Vergleich mit dem Volke ihm zu freyen wollen übertragen und freygelaßen worden, nicht der allgemeine Wille aller seyn sollte, und könnte. Noch weniger hindert der Einheit der obersten Gewalt, wenn sie ohne Einwilligung des Volks oder derer Landstände nichts entscheiden oder verordnen darf. Wenn sie aber doch etwas ohne solche Einwilligung vornimmt, so ist zwar solches an sich selbsten vi pacti ungültig und ungerecht, kan aber doch durch keinen richterlichen Ausspruch für ungerecht und ungültig erkläret werden. Grotius hat dieses auch wohl begriffen, l. 1. c. 3. §. 18. Gegenvorstellungen können wohl in dergleichen Fällen gemacht werden, wenn sie nur in denen Gränzen der Bescheidenheit bleiben. Doch darf der Regent auch nicht gleich eine verweigerte Einwilligung oder Gegenvorstellung als einen Ungehorsam, oder als eine gegen ihn sich anmasende höhere Gewalt ansehen; inmaßen solche auch ein jeder Privatunterthan machen darf. Hobbes will zwar das Gegentheil behaupten, aber mit schlechtem Grunde: Er sagt, de ciue c. 6. §. 18. das Wesen der Majestät erfordere, daß solche unbestimmt und uneingeschränkt seyn müße, und alle Verträge, wodurch die Rechte derer Regenten bestimmt und eingeschränkt würden, wären nichtig und ungültig, ib. c. 7. §. 17. welche Meinung daher zu fliesen scheinet, weil Hobbes dem Stande der Natur, in welchem diejenige leben, die in der Welt außer Gott keinen Obern über sich erkennen, eine allzugroße und unermesliche Freyheit zueignet, welche weder durch menschliche noch göttliche Gesetze eigentlich bestimmet und eingeschränket werden könnte.

Eine packtirte Bestimmung der obersten Gewalt hindert weder ihre Einheit, noch die Allgemeinheit des Willens des Regenten.

§. 12. Aus dieser sattsam bewiesenen höchsten Eigenschaft der obersten Gewalt oder Majestät, daß sie nehmlich die höchste Macht des ganzen Staats, folglich von aller andern menschlichen und gesetzlichen Gewalt ganz unabhängig sey, folgen ganz deutlich drey dem Wesen der obersten Gewalt oder Majestät eingenaturte Hauptrechte derselben,

Hieraus folgen drey Hauptrechte der obersten Gewalt, sie ist nehmlich 1) exlex;

tionsver-fassung des teutschen Reichs bey Gesetzgebungen.

Kayser und die Stände geben ein Gesetze, ist von dem Ausdruck: daß der Kayser mit Einwilligung derer Stände ein Gesetz gebe, allerdings unterschieden und nichts weniger als einerley. Die erste Redensart gehet auf die wirkende Ursache, und setzet dahero eine Majestät oder oberste Gewalt voraus: die andere aber deutet von Seiten der Reichsstände die causam sine qua non oder die zur Gesetzgebung erforderliche Bedingnis an. Daher geschiehet es oft, daß die Reichsstände den Kayser unterthänigst bitten, in gewißen Fällen ein allgemeines Gesetz zu geben; vid. Peinl. H. G. O. Caroli V. in Proem. Ferdinandi Münzordnung 1559. §. demnach Uns dann ꝛc. und denen Ständen kommt nur die Untersuch- und Berathschlagung zu, ob ein Gesetz zum Behuf des gemeinen Wesens zu machen sey? Ein Gesetz aber hat sein Wesen und seine Gültigkeit von der Sanction und Bekanntmachung, und wird der obersten Gewalt dadurch nichts entzogen, daß zu Entwerfung eines Gesetzes die Einwilligung und der Beyrath derer Stände und vornehmsten Mitbürger erfordert wird: inmaßen auf solche Art nur die Art und Weise, nicht aber das Recht selbst verändert wird: denn einwilligen, daß ein Gesetz gegeben werde, (legem in fieri) ist nicht zugleich eine Theilnehmung an dem gegebenen Gesetze selbsten: (in facto esse.)

Das teutsche Reich ist ein Monarchischer aber eingeschränkter Staat.

§. 10. Man kan dahero meines Erachtens sagen, daß unser teutsches Reich in seiner Form und Regierungsart nach denen politischen Grundsätzen ein monarchischer aber eingeschränkter Staat sey, und nur in Ansehung seiner Regierungsform eines theils und auf gewiße Art aristocratisch zu seyn scheine: und in diesem Verstande kan es vermischte Staaten geben, die doch eigentlich und in der That nicht vermischt sind. Niemand kan zwar in Abrede stellen, daß das Römische Reich vor Zeiten bey denen Römern mehr monarchisch gewesen als es jetzo ist, inmaßen solches nach und nach theils durch die Schwäche der Kayser, theils durch die Vordringung derer Großen des Reichs, zumalen sie sich nach und nach einer erblichen Landeshoheit angemaßet, immer mehr eingeschränkter worden: nichts destoweniger bleibet solches allezeit Monarchisch: inmaßen das mehr oder weniger eingeschränkt seyn, die Regierungsart in ihrem Wesen nicht verändert.

§. 11.

§. 11. Auch höret der Wille des Regenten durch eine packtirte Bestimmung der obersten Gewalt nicht auf, der einzige Wille aller Glieder des Staats zu seyn: inmaßen der Regent durch dergleichen pactirte Bestimmung und Verträge nur verspricht, gewiße Sachen nicht zu wollen: keinesweges aber, daß dasjenige, was durch den Vergleich mit dem Volke ihm zu freyen wollen übertragen und freygelaßen worden, nicht der allgemeine Wille aller seyn sollte, und könnte. Noch weniger hindert der Einheit der obersten Gewalt, wenn sie ohne Einwilligung des Volks oder derer Landstände nichts entscheiden oder verordnen darf. Wenn sie aber doch etwas ohne solche Einwilligung vornimmt, so ist zwar solches an sich selbsten vi pacti ungültig und ungerecht, kan aber doch durch keinen richterlichen Ausspruch für ungerecht und ungültig erkläret werden. Grotius hat dieses auch wohl begriffen, l. 1. c. 3. §. 18. Gegenvorstellungen können wohl in dergleichen Fällen gemacht werden, wenn sie nur in denen Gränzen der Bescheidenheit bleiben. Doch darf der Regent auch nicht gleich eine verweigerte Einwilligung oder Gegenvorstellung als einen Ungehorsam, oder als eine gegen ihn sich anmasende höhere Gewalt ansehen; inmaßen solche auch ein jeder Privatunterthan machen darf. Hobbes will zwar das Gegentheil behaupten, aber mit schlechtem Grunde: Er sagt, de ciue c. 6. §. 18. das Wesen der Majestät erfordere, daß solche unbestimmt und uneingeschränkt seyn müße, und alle Verträge, wodurch die Rechte derer Regenten bestimmt und eingeschränkt würden, wären nichtig und ungültig, ib. c. 7. §. 17. welche Meinung daher zu fliesen scheinet, weil Hobbes dem Stande der Natur, in welchem diejenige leben, die in der Welt außer Gott keinen Obern über sich erkennen, eine allzugroße und unermesliche Freyheit zueignet, welche weder durch menschliche noch göttliche Gesetze eigentlich bestimmet und eingeschränket werden könnte.

Eine packtirte Bestimmung der obersten Gewalt hindert weder ihre Einheit, noch die Allgemeinheit des Willens des Regenten.

§. 12. Aus dieser sattsam bewiesenen höchsten Eigenschaft der obersten Gewalt oder Majestät, daß sie nehmlich die höchste Macht des ganzen Staats, folglich von aller andern menschlichen und gesetzlichen Gewalt ganz unabhängig sey, folgen ganz deutlich drey dem Wesen der obersten Gewalt oder Majestät eingenaturte Hauptrechte derselben,

Hieraus folgen drey Hauptrechte der obersten Gewalt, sie ist nehmlich 1) exlex;

2) ἀνυπεύθυνος; 3) heilig und unverletzlich.

selben, welche nicht nur κατ' ἐξοχὴν Regalien genennet werden können, sondern die auch eigentlich die wesentliche Quelle und der wahre Ursprung aller Majestätischen Rechte oder Regalien, so viel deren nur unter diesem Nahmen vorkommen oder in der Welt existiren mögen, sind: Sie ist nehmlich 1) exlex, das ist, über alle menschliche Gesetze erhaben: 2) ist sie ἀνυπεύθυνος, das ist, keinem menschlichen Urtheil oder Rechtsspruch, oder Tribunal unterworfen, vor welchem sie zur Verantwortung über ihre Handlungen gezogen werden könnte, und 3) ist sie heilig und unverletzlich, solcher gestalten, daß unter der allerschweresten Strafe keinem einzigen Unterthanen, von was Stand er immer seyn mag, erlaubet ist, solche zu beleidigen, sich derselben zu widersetzen, oder ihr den schuldigen Gehorsam zu verweigern: inmaßen sonsten der Grund des Staats, nehmlich die Vereinigung aller Willen in dem einzigen Willen des Regenten übern Haufen geworfen würde: denn die oberste Gewalt oder Majestät kan schlechterdings keiner andern obern Gewalt unterworfen seyn; dahingegen sind derselben durchaus alle andere Kräfte, Willen und Vermögen unterworfen.

Was dieses dreyfache wesentliche Regale für einen Unterschied zwischen einen Regenten und andern Menschen oder Unterthanen machet.

§. 13. Aus dem ersten fliesset das zweyte, und aus dem zweyten das dritte wesentliche Hauptrecht der obersten Gewalt. Aus dem ersten Punkt, der gleichsam das Centrum aller weltlichen Staaten ist, und denen daraus fliesenden zwey wesentlichen Hauptrechten oder Regalien ist der Stand derer Regenten von dem Stande derer Unterthanen unterschieden: denn diese sind im Gegentheil denen Gesetzen folglich auch dem Willen und Gutachten ihrer Regenten unterworfen; nicht aber von dem Stande dererjenigen, welche vor Einführung derer weltlichen Staaten in der natürlichen Freyheit leben, inmaßen das Recht, von allen menschlichen Gesetzen und Gerichtszwang frey zu seyn, die natürliche Freyheit selbst ist, welche nach der Einführung derer weltlichen Staaten der obersten Gewalt allein übergeblieben ist, die Unterthanen aber derselben sich begeben haben. In dem letzten Punkte aber ist der Stand derer Regenten so wohl von dem Stande derer Unterthanen, als von dem Stande dererjenigen, welche in der natürlichen Freyheit leben, und deren keiner der obern Gewalt eines andern unterworfen ist, unterschieden. Denn weder die Unterthanen, noch die in der natürli-

chen Freyheit lebende Menschen sind sich untereinander unterworfen, folglich kan auch keiner von dem andern das Recht der Unverletzlichkeit fordern, solchergestalt, daß er von allem Widerstand seines Nächsten befreyet seyn wolle; der andere aber sich gegen ihn nur leidend verhalten, und mit sich nach Belieben und ohne allen Widerstand verfahren zu laßen schuldig seyn sollte.

Das erste Hauptrecht der obersten Gewalt ist nach dem doppelten Inhalt derer menschlichen Gesetze zu erklären. Die eine Art obligiret den Regenten gar nicht, die andere aber nur in so fern sie zugleich göttlich-natürliche Gesetze sind, jedoch ohne einige Zwangsmittel.

§. 14. Was das erste Hauptrecht der obersten Gewalt oder wesentliches Regale anbelanget, daß sie nehmlich exlex oder über alle menschliche Gesetze erhaben sey, so ist zu wißen, daß alle menschliche Gesetze einen doppelten Inhalt begreifen. Denn einige begreifen das, was die göttlich-natürliche Gesetze wie auch die allgemeine Regeln der Klugheit schon vorhero vorschreiben und erfordern, und sind nur in Ansehung derer executivischen und Befolgungsmittel, welche von dem Regenten denenselben beygefüget werden, für menschliche Gesetze zu halten: Einige aber schreiben nur denen Unterthanen gewiße Regeln und Befehle vor, welche nicht auf die Umstände des Regenten, sondern lediglich auf den Zustand derer Unterthanen in ihrer Anwend- und Befolgung abzwecken. Es erhellet selbst aus der Natur dieser letztern, daß der Regent durch solche schlechterdings gar nicht verpflichtet werden könne: ein dergleichen Gesetz ist z. E. daß eine Schenkung über 500. Goldgülden nicht anders als vor Gerichte geschehen und gültig seyn solle. L. 34. 36. §. 3. C. de donat. Indeßen ist allezeit voraus zu setzen, daß die Unterthanen mit allen ihren Gütern und eigenen Privatvermögen der weltlichen Gerichtsbarkeit des Staats unterworfen sind, als welches auf den Regenten keinesweges appliciret werden kan. Die erste Art derer Gesetze aber obligiret zwar den Regenten nicht, in so fern sie nehmlich menschliche Gesetze in Ansehung derer ihnen beygefügten Maasregeln und Hülfsmittel sind: in so fern sie aber zugleich allgemeine göttlich-natürliche Gesetze sind, verpflichten sie den Regenten allerdings, inmaßen derselbe zu deren Beobachtung aus eigener Bewegnis und Gewißens halber ohne einiges Zwangsmittel verbunden ist: und wenn er solche übertritt oder darwider handelt, so sündiget er, ob er gleich durch keines anderen Befehl zu deren Befolgung angehalten und gezwungen werden kan. Eben dieses wird durch den bekannten

Unterschied zwischen der regierenden und zwingenden Macht derer Gesetze (inter vim legum directivam et coactivam) angedeutet, und nur in Ansehung der letzten, nicht aber in Ansehung der ersten ist ein Regent über alle menschliche Gesetze erhaben, v. Ziegler de J. M. l. 1. c. 1. §. 27. Denn nach denen Gesetzen leben, ist der Natur der Majestät oder obersten Gewalt nicht entgegen, sondern denen menschlichen Gesetzen unterworfen seyn streitet wider ihre Natur, und fromme Regenten haben wohl ehe von sich selbst gesagt: Licet legibus soluti simus, attamen legibus vivimus. §. fin. J. quib. mod. test. inf. et l. 3. C. de testam.

Dem zwenten Hauptrechte der Majestät stehet nicht entgegen, wenn ein Regent sich in gewißen zwischen ihn und seinen Unterthanen vorkommenden Fällen den richterlichen Ausspruch seiner eigenen Tribunalien unterwirft.

§. 15. Dem zweyten Hauptrechte der obersten Gewalt oder wesentlichen Regali, daß sie nehmlich ἀνυπεύθυνος, oder keinem menschlichen Gerichtszwang, vor welchem sie Rede und Antwort zu geben gezwungen werden könnte, unterworfen sey, kan man entgegen setzen, daß gleichwohl in manchen Staaten die Regenten in gewißen zwischen ihnen und denen Unterthanen vorkommenden Privatgeschäften und Irrungen die von ihnen selbst in ihren Landen aufgerichtete Gerichtsstellen und Collegia anerkenneten, und vor denenselben sich gegen die Unterthanen, und denen Unterthanen wider sich selbst recht sprechen liesen, und zu dem Ende sehr oft die richterlichen Personen von dem Eide und der Pflicht, womit sie ihnen als ihren Regenten verwandt sind, auf alle Fälle frey sprechen; Ziegl. c. l. l. 1. c. 1. §. 32. der wahre Grund davon aber bestehet darinnen, weilen fromme und billige Regenten wißen, daß sie zwar über alle menschliche Gesetze erhaben sind, in so fern solche nehmlich den Zustand der Unterthanen voraus setzen und bezielen, wie auch in Ansehung deßen, was in solchen menschliches ist, nehmlich in Ansehung der menschlichen Macht und der executivischen Mittel, nicht aber auch über die göttlich-natürlichen Gesetze in Ansehung ihrer innerlichen und in ihrem eigenen Gewißen gegründeten Verbindlichkeit. Daher folget, daß, ob schon die Regenten von keiner obern menschlichen Macht gezwungen werden können, ihren Unterthanen in ihren vorfallenden Privatgeschäften gegen sich selbst recht sprechen zu laßen, sie dennoch, wie gesagt, vermöge der dirigirenden Macht derer Gesetze solches freywillig zu thun sich in ihrem eigenen Ge-

wißen

wissen verpflichtet erachten. Zu diesem Ende ist auch, was strittige Gegenstände betrift, nothwendig, alles was Rechtens ist, ohne alles Ansehen der Personen aufs genaueste zu untersuchen und endlich zu entscheiden; worauf, und wenn dieses geschehen, ein billiger Regent, zwar nicht aus dem Grunde einiger Unterwerfung, sondern aus wahrer und freyer Gerechtigkeitsliebe, und um so wohl das, was rechtens ist, genau zu erfahren, als auch denen Unterthanen alles Mistrauen gegen eine denen Gesetzen entgegen gestellte absolute Gewalt zu benehmen, die von dem compromittirten Gerichte ausgesprochene Sentenzen so wohl wider- als vor ihn einmal wie das anderemal genehmiget und sich gefallen läst. Dieses Endzwecks wegen scheinet auch die Erlaßung der Eidespflichten zu geschehen, welche außer diesen Endzweck sonsten gar nicht nöthig wäre. Und wenn auch gleich eine solche Erlaßung der Eidespflichten nicht geschehen wäre, so wird doch kein vernünftiger Mensch daraus schließen, daß der Eid, womit der Richter seinem Regenten verwandt ist, ihn verpflichte, zur Gunst und zum Vortheil des Regenten ein ungerechtes Urtheil zu fällen.

Das dritte Hauptrecht der Majestät schließet schlechterdings alle Widersetzlichkeit derer Unterthanen aus.

§. 16. Was die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der obersten Gewalt, als das dritte wesentliche Hauptregale anbelanget, so ist gewis, gleichwie in dem Stande der natürlichen Freyheit ein jeder zu Vermeid- und Abwendung alles Uebels das Recht hat, eines andern Anforderungen, welche ihm nach seiner eigenen Einsicht und Beurtheilung ungerecht scheinen, sich zu widersetzen: also streitet im Gegentheil im Stande derer weltlichen Staaten so wohl wider die Natur der obersten Gewalt, als wider die Natur der Unterthänigkeit ganz offenbar, das Recht, sich der obersten Gewalt zu widersetzen denen Unterthanen zueignen wollen, obgleich von der obersten Gewalt etwas, so höchst ungerecht scheinet, begangen wird. Grot. l. 1. c. 4. §. 2. Es ist dannenhero die Verweiger- und Verhinderung alles Widersetzungsrechts von Seiten derer Unterthanen ein wesentliches Recht der obersten Gewalt, und dieses Recht ist eigentlich der Grund ihrer Heiligkeit und Unverletzlichkeit. Die Untersuchung der Frage: ob die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der obersten Gewalt auch einen offenbaren Tyrannen vor die Widersetzung derer Unterthanen schlechterdings sicher stellen

könne?

könne? wird auf mancherley Art entschieden. Hier schlagen die unterschiedliche Meinungen derer sogenannten Machiavellisten und Monarchomachisten ein: die ersten gehen zu weit zu Gunsten des Tyrannen, und die andern gehen zu weit zu Gunsten derer Unterthanen. Die vernünftigste Erörterung dieser äuserst wichtigen Frage findet man meines Erachtens in Puffendorffs J. N. et G. l. 7. c. 8. &c. allwo derselbe auch zugleich zeiget, wie so wohl die Regenten-als Menschheitspflichten übertreten werden. Tacitus, annal. L. 4. c. 74. sagt: Quomodo sterilitatem, aut nimios imbres, et caetera naturae mala, ita luxum vel avaritiam dominantium tolerate! Vitia erunt, donec homines, sed neque haec continua et meliorum interventu pensantur.

Die Rechte der obersten Gewalt können nur innerhalb denen Gränzen eines Staats angewendet und ausgeübet werden.

§. 17. Es folget inmittels aus der Natur der obersten Gewalt oder Majestät selbst, daß der Regent so wohl die allgemeine (von welchen bishieher gehandelt worden) als besondere Rechte der obersten Gewalt oder Regalien (von welchen weiter unten das mehrere vorkommen wird) nur innerhalb denen Gränzen seines eigenen Staats, keinesweges aber auswärts ausüben und gültig anwenden könne, weilen der Wille des Regenten nur von denenjenigen vor den allgemeinen und vereinigten Willen aller gehalten wird, welche sämtlich ihre Willen und Kräfte (worunter auch das Land, alle Gegenden, Provinzen, und unbewegliche Güter zugleich begriffen werden) dem Willen und der Gewalt dieses nehmlichen Regenten unterworfen haben: da im Gegentheil andere auswärtige Nationen ihre Willen und Kräfte nicht dieser nehmlichen, sondern ihrer eigenen Majestät oder obersten Gewalt unterworfen haben. Wenn aber solche in fremden Staaten ausgeübet werden dörfen, so geschiehet solches blos aus dem Grunde der Gefälligkeitspflichten: diese aber können durch Traktaten zu vollkommenen Pflichten und Rechten gemacht werden. Auf diese Art haben sich einige Regenten und Nationen miteinander verglichen, daß die Landesverweisung aus des einen Gebiethe auch in des andern Gebiethe gelten solle: daß die Uebelthäter auch in des andern Territorio verfolget, und handfest gemacht werden dörfen: daß eine neugeprägte Münze auch in des andern Ländern so wohl nach ihrem innerlichen als äuserlichen Werthe

gelten

gelten solle: daß vice versa von dem einen Hofgerichte an des andern Hofgericht appelliret werden könne: daß die Kaufmanswaaren und alle bewegliche Güter in beyderseitigen Staaten frey seyn sollen: daß die von des einen in des andern Lande ziehende Unterthanen vom Abzugsgelde befreyet seyn sollen, u. d. m. besonders gehören hieher die Jura reciproci, welche alle in so lange gültig sind und bleiben, bis solche durch einen Friedensbruch unter Souvrainen Staaten, oder durch Processe bey Reichsständen unterbrochen, und durch neue Traktaten oder Reichsgerichtliche Urtheile auf ein neues bestimmet werden.

Dieses hat auch statt in denen unterschiedlichen Staaten, die unter einem Regenten stehen.

§. 18. Alles dieses hat um so mehr statt, wenn zwey ganz unterschiedene Reiche einen und eben denselben Regenten haben, in ihrer wesentlichen Verfaßung aber doch durchaus voneinander unterschieden bleiben, wie z. E. Engelland und Hannover, Böhmen, Hungarn, Oesterreich und deßen übrige Staaten, u. s. f. da im Gegentheil Engelland und Schottland, welches vor diesem ebenfalls zwey unterschiedene Staaten waren, unter der Königin Anna Regierung vereiniget worden. Eben diese Bewandnis hat es mit Dännemark und Norwegen; u. s. w.

Alle Fremde genießen den Schutz des Regenten, in dessen Staat sie sich aufhalten, und sind als zeitliche Unterthanen anzusehen, so lange sie sich in solchem aufhalten.

§. 19. Aus eben diesem Grundsatz, daß der Wille aller Einwohner eines Staats dem einzigen Willen des Regenten unterworfen, und die Kräfte aller der einzigen Macht des Regenten untergeben sind, und da gewiß ist, daß zu denen Kräften des Staats insbesondere auch die Regierung selbst, alle Staatsgeschäfte, Commercien und folglich auch alle ab- zu- und Durchreisen und Wanderungen so wohl auf eine lange als kurze Zeit gehören, so folget auch ferner ganz natürlich, daß das Recht der Fremden, sich in einem auswärtigen Lande aufzuhalten, in solchem ihre Geschäfte und Handelschaft zu treiben, Güter und Waaren ein- aus- und durchzuführen, blos von dem Willen des Regenten abhanget, folglich auch alle dergleichen Fremde so wohl des Schutzes desjenigen Regenten, in deßen Landen sie sich aufhalten, und ihre Geschäfte führen, sich zu erfreuen haben, als so lange, bis sie wieder wegreisen und das fremde Land verlaßen, in der That wahrhaftig zeitliche Unterthanen desselben sind.

§. 20.

Die Frage: ob ein reisender Regent in einem fremden Territorio von aller Unterwürfigkeit frey ist? wird mit Unterschied beantwortet.

§. 20. Hier kommt die Frage vor: Wenn selbst ein Regent sich in eines andern Regenten Gebiethe begiebet, aufhält oder durchreiset, ob das Recht der Majestät oder obersten Gewalt, kraft deßen er niemand als Gott über sich erkennet, ihn von einer solchen zeitlichen Unterwürfigket befreye und ausnehme? Man kan hierauf mit Unterschied antworten. Wenn der fremde Regent in oder durch eines andern auswärtigen Regenten Lande reiset, mit Vorwißen und Bewilligung desselben Regenten, so scheinet unter einer solchen Bewilligung ein stillschweigendes Pactum mit begriffen zu seyn, daß der Regent selbst gegen den fremden Regenten auf gewiße Art sich seines Majestätischen Rechts der obersten Gewalt über die Handlungen und das Betragen desselben nicht gebrauchen und ihn solchergestalt behandelt wißen wolle, als wenn er in seinem eigenen Staate und seines gleichen wäre: denn es ist keinesweges zu vermuthen, daß weder der fremde noch der territorialregent an eine dergleichen Unterwürfigkeit gedacht haben könne. Ob gleich ein jeder nur in seinem eigenen Staate der Oberste ist; so scheinen doch, wie die Gesandten, so auch die Regenten selbst gleichsam durch eine fiction ausser dem territorio desjenigen zu seyn, in deßen Territorium sie mit seinem Vorwißen reisen, oder sich aufhalten, ohne die Hoheit ihrer Person auf die Seiten zu setzen.

Wenn solches ohne Vorwißen und Verwilligung des territorialregenten geschiehet, so ist er von der Unterwürfigkeit unter die Landesgesetze nicht frey.

§. 21. Wenn aber ein fremder Regent eines andern Lande ohne deßen Vorwißen und Bewilligung betritt, so wird solcher schwerlich eine vollkommene Freyheit verlangen können, alles was ihm einfällt als wie in seinem eigenen Staate zu thun und vorzunehmen: denn wenn das Vorwißen und die Einwilligung fehlet, so kan auch die fiction eines stillschweigenden Pacti keine statt haben. Ja ein solcher auswärtiger Regent ist nach denen Grundsätzen des Völkerrechts schuldig, den Herrn des fremden territorii als Regenten zu erkennen, besonders da ihm in Ansehung seines eigenen Staats dadurch kein Nachtheil geschiehet: Und wenn ein solcher Regent in dem territorio eines Auswärtigen ein Verbrechen begehet, so kan er auch im strengsten Verstande nach denen Landesgesetzen zur Genugthuung angehalten werden; Nicht selten kan er sogar, wenn es die Noth erfordert, von dem territorialherren gefänglich angehalten, und des Staatsinteresse wegen verwah-

verwahret werden, bis von ihm etwas gewißes versprochen, eingegangen, geleistet oder erfüllet worden.

§. 22. Zum Exempel: Wenn ein benachbarter Regent eine Praetension auf einen Theil des Staats machte, oder eine gewiße durch ausdrückliche Tractaten versprochene Bedingnis nicht erfüllen wollte, oder sonsten dem Regenten oder seinen Unterthanen gewiße Sachen aufgebürdet und unrecht gethan hätte: in solchen Fällen kan derselbe von dem Herrn, in deßen Landen er sich ohne Vorwißen und Bewilligung aufhält, angehalten und arrestiret werden, bis er der zweifelhaften Praetension renunciiret, oder die Bedingnis erfüllet, oder das Unrecht abstellt, den Schaden ersetzet, u. s. f. Ein anders aber ist es, wenn ein Regent in seines Nachbarn Territorium, da sie beyde Freunde, Alliirten und gute Nachbarn sind, und mit einander in guten Frieden leben, reiset, oder sich daselbst aufhält; alsdenn rathet sowohl die Pflicht der Gefälligkeit als der Ehrerbiethigkeit gegen eine jede Majestät oder oberste Gewalt, einen solchen fremden, obschon ohne Vorwißen und Bewilligung durchreisenden Regenten nicht als einen Unterthanen, sondern allerdings als einen gleichmäsigen Regenten zu behandeln und anzusehen.

Wenn ein fremder Regent gar aufgehalten und arrestiret werden kan?

§. 23. Was die wirkliche Anwend- und Ausübung des Majestätischen Regalis über die Handlungen eines fremden Regenten, der ohne Vorwißen und Bewilligung das Land betritt, anbelanget, so erfordert allerdings der höchste Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts, nehmlich die Wohlfahrt der Staaten, daß ein Oberherr gegen seines gleichen sich seines Rechts allerdings anders als gegen seine Unterthanen und andere fremde privat-Personen gebrauche, nehmlich mit gröster Behutsamkeit, möglichster Gelaßenheit und äuserster Rucksicht so wohl auf die Hoheitswürde des fremden Regenten, als auch auf den Nutzen und Schaden, oder auf den Vortheil und Nachtheil, der seinem eigenen Staate dadurch zuwachsen oder verursachet werden kan: inmasen überhaupt auch sogar alle Menschen durchgehends, sie mögen öffentliche und Staats- oder privat Personen vorstellen, Kraft der Geselligkeitspflichten sich ihres Rechts gegen- und untereinander mit gehöriger Beschei-

In wiefern gegen einen fremden Regenten Mäßigung und Rucksicht anzuwenden, und wenn keine Mäßigung und Rucksicht statt hat?

denheit, Mäßigung, Gedult und möglichster Zuruckhaltung des Zorns, folglich nicht ohne alles Ansehen der Personen gebrauchen dörfen und müßen: wiewohl es auch Vorfälle geben kan, da weder Mäßigung noch Ansehen der Personen, sondern wohl gar die strengste Ausübung seines Rechts, oft auch deßen weiteste Erstreckung erfordert wird, wenn nehmlich durch die Mäßigung oder Zuruckhaltung der Gegentheil nur noch mehr zum Uebermuth und zu Fortfahr- und Vermehrung seiner Beleidigungen gereizet wird, oder die Staatsraison und Gesetze der Noth erfordern, seinen Feind durch die strengste Anwendung seines Rechts zu demüthigen und zur Erkenntnis seines Unrechts zu bringen: oder wenn die Beleidigung so gros ist, daß sie alle Regeln der Mäßigung überschreitet;

Gegen die Beleidigung eines fremden Regenten an privat-Personen hat keine Rache statt; welches sich auch auf seine Domestiquen erstrecket.

§. 24. Hieraus folget: weil der Regent ohne allen Widerspruch so verbunden als befugt ist, alle privat-Endzwecke und Vortheile seiner Unterthanen, auch die allergerechteste, dem gemeinsamen Endzweck der Staatswohlfahrt und dem Staatsinteresse aufzuopfern; so würde denen Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts keinesweges gemäs seyn, zur Rache und Bestrafung eines privat Unrechts so der fremde Regent etwa einigen Unterthanen angethan hat, sich seines vollen Rechts der obersten Gewalt gegen den mishandelnden fremden Regenten zu gebrauchen, und dadurch seinem ganzen Staate einen Feind, einen Krieg und eine sehr grose Gefahr eines weit grösern Uebels auf den Hals zu laden. Man kan eben dieses auch von denenjenigen Beleidigungen und Verbrechen sagen, die von denen mit dem fremden Regenten reisenden Domestiquen begangen werden, deren Bestrafung aus vorangeführten Ursachen beßer unterlaßen oder dissimuliret, und dem fremden Regenten selbst überlaßen wird: es wäre denn, daß derselbe die delinquirende Domestiquen selbst freywillig überlieferte, und die Inquisition und Urtheilsvollstreckung mit seiner Genehmhaltung geschehete.

Dergleichen Pflichten der Gefälligkeit ꝛc. ꝛc. können

§. 25. Gleichwie aber dergleichen Pflichten der Gefälligkeit, der Ehrerbiethigkeit, der Mäßigung und Gedult ihrer eigenen Natur nach, und wenn desfalls keine ausdrückliche oder stillschweigende Ver-

träge,

träge, oder ein reciproques Herkommen vorhanden sind, schlechterdings und mit Gewalt nicht gefordert werden können: also darf auch ein fremder Regent aus eben diesem Grunde, nach welchem ihm der andere Regent nebst seinen Unterthanen zufälliger Weise verpflichtet ist, dergleichen Gefälligkeitspflichten nicht schlechterdings und mit Gewalt, sondern mit gröster Bescheidenheit und Mäsigung fordern und erwarten: und dieses um desto mehr oder in einem desto grösern Grade, je weniger er dem fremden Staate, in deßen Gebiethe er sich mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des dortigen Regenten aufhält, nutzen oder schaden kan: zum Exempel, wenn er mindermächtig, oder mit seinem Staate sehr weit entfernet, oder sonst in gewißen mislichen Umständen ist, da er sich seiner gleichen oder Uebermacht nicht nach Belieben gebrauchen kan. Das Sicherste und Beste ist allezeit, wenn vor Betretung eines fremden Territorii eine ordentliche Verabredung gepflogen wird, wie es in dergleichen Fällen bey allen nur möglichen Ereignißen zwischen beyden Regenten eigentlich gehalten werden soll.

nicht mit Gewalt gefordert, sondern müßen von beyderseits Regenten mit Bescheidenheit erwartet werden.

Zweytes Hauptstück.

Von denen Majestätischen Rechten oder Regalien überhaupt.

§. 26.

Da die oberste Gewalt oder Majestät (§. 5.) ein Recht des Regenten ist, seinem einzigen Willen die Willen und Kräfte aller in seinem Staate zusammengefaßten Personen und Familien untergeordnet zu haben, zu Behaupt- und Erhaltung der Einigkeit und Sicherheit im ganzen Staate, das ist, um die allgemeine Wohlfahrt des Staats mit vereinigten Kräften zu befördern: die allgemeine Wohlfahrt aber als der grose und letzte Endzweck eines weltlichen Staats nach Beschaffenheit derer unterschiedlichen Gegenstände, mit denen die oberste Gewalt zu thun hat, unterschiedliche Mittelzwecke, welche sich in jenem grosem Endzweck vereinigen und zusammenkommen, erfordert,

Die oberste Gewalt breitet sich in unterschiedliche besondere Rechte aus, die man Regalien nennet. Beschreibung derselben.

 welche

welche lediglich von dem einzigen allgemeinen Willen des Regenten in ihrer Anwendung abhangen: aus welchem Grunde denn auch die §. 12. beschriebene dem Wesen der obersten Gewalt eingenaturte drey Hauptrechte als die Quellen und der wahre Ursprung aller Majestätischen Rechte, so viel deren nur immer vorkommen können, folgen und ihr Wesen haben; so folget, daß die oberste Gewalt nach Masgabe gedachten Unterschieds derer Gegenstände, mit denen sie zu thun hat, sich in unterschiedliche besondere Rechte ausbreitet, welche mit einem Worte Regalien oder Majestätische Rechte, oder Rechte der obersten Gewalt genennet werden, und welche nichts anders sind, als die Majestät oder oberste Gewalt selbst, in so fern solche als ein allgemeines moralisches die Wohlfahrt des ganzen Staats behauptendes Subjectum betrachtet wird. Mit dieser Beschreibung kommt Schweder, Introd. in J. p. Part. spec. Sect. 1. c. 4. §. 2. am Ende überein; vid. Bocer. de Regal. c. 1. §. 8. und Conrad. v. Einsiedel, de Regal. c. 1. §. 21. hat die von einigen angebrachte andere Beschreibungen sattsam widerleget. Conf. Brautlach. Epit. J. p. l. 3. c. 4. §. 5. In diesem Betracht ist auch die Beschreibung, welche Justi in seiner St. W. P. 2. §. 97. macht, ganz irrig: Sein Irrthum rühret von dem Begrif her, den er sich von dem Ursprung derer Regalien macht; dieser sein Begrif ist blos in solchen Stücken und Gegenständen eingeschränket, deren Nutzen mehr durch das landesherrliche Ansehen und eine zwingende Macht, als durch den Fleis derer Privat Personen befördert werden kan; und er merket nicht, daß er nur blos die zufällige Regalien beschreibet, welche auch von Privat Personen besessen und genutzet werden können, von denen wesentlichen Regalien aber gänzlich abstrahiret: welches ihm auch endlich in so weit nachzusehen ist, in so fern er in Beschreibung seiner siebenerley Regalien seine Absicht nur auf den Cameralischen Nutzen derselben richtet.

Ihre besondere Benennung hanget von denen Gegenständen ab, mit denen sie eigentlich zu thun haben.

§. 27. So gros und allgemein der Umfang der obersten Gewalt in einem Staate ist: eben so gros und weit erstreckend ist der Umfang derer Regalien, und zwar sind solche mit der Majestät oder obersten Gewalt einerley Ursprungs, und so bald ein Staat oder eine oberste Gewalt vorhanden ist, eben so bald und in eben dem Zeitpunkte sind

auch

auch zugleich alle Regalien vorhanden. Ihre besondere Benennung aber hanget von denen Gegenständen ab, mit denen sie eigentlich ausschliesender Weise zu thun haben. Auf solche Art wird die oberste Gewalt oder Majestät, in so fern sie zu Wiederherstellung des Friedens und zu Behauptung der allgemeinen Sicherheit des Staats, oder zu Handhabung deßen Schutzes mit allen zu Führung eines Krieges erforderlichen Gegenständen beschäftiget ist, das Majestätische Recht oder Regale des Krieges genennet. In so fern die Güter derer Unterthanen ein Gegenstand der obersten Gewalt sind, und die Majestät solche entweder zum Theil oder auch im Nothfall ganz aufwenden, und aufopfern kan, um die zur Wohlfahrt des Staats erforderliche Kosten aufzubringen, wird solche das Majestätische Recht, Abgaben aufzulegen, oder das grose Collectations-Recht, nach einigen auch das Staatseigenthum (Dominium eminens) genennet. Ist sie mit Gesetzen und Policey-Anstalten beschäftiget, so heiset sie die gesetzgebende Macht, welche wieder ihre Unterabtheilungen und Benennungen hat, je nachdem die Gegenstände sind: und aus diesen Unterabtheilungen entspringen erst die von den Hrn. v. Justi beschriebene siebenerley Gattungen derer zufälligen Regalien, welche sich ferner noch in verschiedene Nebenäste ausbreiten, je nachdem ein Regent sich deren mehr oder weniger anmaset oder vorbehält. Hieraus erhellet zugleich, wie weit sich diejenige irren, welche dafür halten, daß die Regalien oder Rechte der obersten Gewalt in einem Staate unter mehrere von einander unabhängige Personen vertheilet werden, und in einem und eben demselben Staate zwey oder mehrere von einander unabhängige oberste Gewalten vorhanden seyn könnten: welches doch von Natur unmöglich seyn kan, inmasen ein jedwedes Regale oder Majestätisches Recht die oberste Gewalt selbst ist, in so fern solches nehmlich in Rucksicht auf einen gewissen Gegenstand betrachtet wird, und doch in Ansehung aller Gegenstände alle besondere Regalien in dem einzigen und letzten Hauptzweck wieder zusammen kommen. Vid. Conr. ab Einf. d. l. n. 36.

§. 28. Die Rechte der obersten Gewalt oder Regalien können vornehmlich folgendermasen eingetheilet werden. Denn einige Regalien hangen mit der Majestät oder obersten Gewalt so nothwendig und wesent-

Eintheilung der Regalien in wesentliche und zufälli-

ge. Die wesentliche sind entweder bleitende, oder übergehende.

wesentlich zusammen, daß weder die oberste Gewalt ohne dieselbe seyn und bestehen, noch auch solche einem andern, als der die oberste Gewalt wirklich besitzet, zukommen können; zum Exempel: das Recht des Krieges, das Recht Gesetze zu geben; rc. rc. Einige Regalien hingegen hangen zwar nicht so nothwendig und wesentlich mit der obersten Gewalt zusammen: doch können sie, wenn der Regent wegen des Staatsinteresse es für gut befindet, der Majestät willkührlich und zufälliger Weise zugeeignet werden. Zum Exempel: das Jagdrecht, rc. rc. und solchergestalt sind die Regalien oder Rechte der obersten Gewalt entweder wesentliche oder zufällige Rechte. Ferner betreffen die nothwendige und wesentliche Majestätische Rechte theils den innerlichen Zustand des Staats, und werden von dem Regenten gegen seinen eigenen Staat und seine Unterthanen ausgeübet: zum Exempel das Recht Gesetze zu geben; theils betreffen solche den äuserlichen Zustand des Staats, und werden gegen auswärtige Staaten und Völker ausgeübet: zum Exempel das Recht des Kriegs und Friedens, das Recht der Traktaten, das Gesandtschaftsrecht, u. d. m. In dem ersten Fall werden sie bleibende (immanentia), in dem letztern aber übergehende (transeuntia) Rechte der obersten Gewalt genennet.

Die Eintheilung in grösere und kleinere, wie auch andere geschwülstige Benennungen der Regalien werden verworfen.

§. 29. Insgemein wurden sonsten die Regalien eingetheilet in grösere und kleinere; welche Abtheilung aber Thomasius in Iurispr. div. l. 3. c. 6. §. 143. und Huber de Iur. civ. l. 1. S. 3. c. 6. §. 3. als dunkel und unnütze verworfen. In der That ist auch die Erklärung dieser Abtheilung, so unterschiedlich solche auch von vielen gemacht wird, eben so irrig als unnütze. Ziegler de Iur. Maj. l. 1. c. 3. §. 28. erkläret solche folgendermasen: die grösere würden genennet, welche den Staat und deßen Beherrschung selbst ohnmittelbar angehen: die kleinere aber wären gewiße Nutzungen und Bequemlichkeiten, welche demjenigen, der die oberste Gewalt im Staate hat aus denen Staatsgütern (worunter die Domainen zu verstehen) oder sonsten in Ansehung seiner Beherrschung zuflösen. Mit ihm kommt Conr. ab Einsiedel de Regal. c. 1. n. 60. überein, allwo er die Regalien, welche das Wesen und das Daseyn der Majestät betreffen, vor die grösern hält, und allegirt desfalls den Bocerum, de Regal. c. 2.

n. 6.

n. 6. etc. etc. Man pfleget dergleichen grösere Regalien noch mit mancherley geschwülstigen Benennungen auszuschmücken, und nennet sie Regalien der Majestät κατ' ἐξοχὴν, schlechterdings Regalien, der Person des Regenten anklebende Regalien, mit denen Gebeinen des Regenten zusammenhangende Regalien, mit der Crone verknüpfte Rechte, Iura personalissima, Rechte die auser allem Gewerbe sich befinden, Heiligthum aller Heiligthümer, u. d. m. Vid. Brautlach. in Epit. Iur. publ. l. 3. c. 4. §. 6. Hingegen macht Huber, de I. C. l. 1. S. 3. c. 6. §. 3. gar keine Beschreibung von denen grosen Regalien, sondern zehlet nur diejenigen nacheinander her, die seiner Meinung nach in die Claße derer grösern gehören: Die kleinere oder geringere aber beschreibet er c. 7. §. folgendermasen: Minora Maiestatis Iura sunt, quae ad functiones reipublicae inferiores Avioresque referuntur, nec tamen Magistratibus committi solent. Der Nutzen dieses Unterschieds soll seyn, weilen die grösere Regalien nicht veräusert, oder auf keine Privatperson gebracht werden könnten, welches aber bey denen kleinern und geringern allerdings angehe.

Gleiche Bewandnis hat es mit der Eintheilung in persönliche und fiscalische Regalien.

§. 30. Gleichwie aber die Dunkelheit und Ungewisheit dieser Eintheilung aus denen angeführten mancherley Erklärungen genugsam erhellet: also ist auch die Frage, ob und in wiefern die Regalien veräusert werden können? dadurch mehr verwirret als entschieden worden; Ja es ist selbst unter denen Gelehrten noch nicht ausgemacht, welche Regalien eigentlich unter die grösern, und welche unter die kleinern gehören: ihre Meinung hierüber ist noch unbestimmter als ihre Erklärung. Eben diese Schwierigkeit hat andere bewogen, an die Stelle dieser Eintheilung eine andere nicht viel beßere zu setzen: und zwar wären die Regalien entweder persönliche oder fiscalische. Aber wenn ich mich nicht irre, so hat diese Eintheilung mit der vorigen einerley Bedeutung, und wäre gar nicht nöthig gewesen, von lange gebräuchlichen und bekannten Ausdrücken abzugehen, und durch eine neue erdichtete Gestalt die Materie zu verdunkeln. Es scheinet mir beßer zu seyn, wenn man mit Hubero saget: die grösere Regalien wären diejenige, welche eigentlich die Regierung und Beschaffenheit des Staats angehen, dergleichen ist die gesetzgebende Macht, das Recht obrigkeitliche

Perso-

Personen aufzustellen, das Recht des Krieges und Friedens, das Recht der letzten Berufung (Ius extremae provocationis) als eben diese Rechte persönliche zu nennen deswegen, weil solche mit der Person und denen Gebeinen des Regenten zusammenhiengen: und wenn man vor die kleinern und geringern diejenigen Nutzungen und Bequemlichkeiten nimmet, welche von denen Staatsgütern und Domainen, oder sonsten in Ansehung des Staats von demjenigen, der die oberste Gewalt im Staate hat, empfangen und genoßen werden, so wird die Sache deutlicher seyn, als wenn man solche fiscalische Rechte nennet, inmasen dergleichen Regalien dem Staate mehr nützlich als nothwendig sind, und zwar sind sie auf solche Art nützlich, daß die Wirkung ihres Nutzens auch auf eine Privatperson und die Unterthanen sich erstrecken und bestehen kan.

Ingleichen in Regalien von der ersten und zweyten Ordnung.

§. 31. Noch andere, die der Zweydeutigkeit dieser letzten mit der vorigen Eintheilung gern ausweichen wollen, theilen solche ein in Regalien von der ersten und zweyten Ordnung. Aber auch diese Eintheilung scheinet mir von der ersten in grösere und kleinere wenig unterschieden zu seyn: denn nach dieser Meinung sollen die Regalien von der ersten Ordnung diejenige seyn, welche einen würdigen Gegenstand haben, und zu Erreichung des Staatsendzwecks fähiger und bequemer sind; die Regalien von der zweyten Ordnung aber sollen seyn, deren Gegenstand nicht so wichtig und edel, folglich auch nicht so nützlich wäre.

Vereinigung dieser mancherley Eintheilungen in die §. 28. gemachte Eintheilung in wesentliche und zufällige.

§. 32. Die beste Zusammenfaß- und Vereinigung aller dieser und anderer Eintheilungen der Regalien scheinet mir zu seyn, wenn nach der im 28. §. gemachten Abtheilung unter denen grösern Regalien diejenige verstanden werden, welche mit der obersten Gewalt nothwendig und wesentlich zusammenhangen, und deren Natur es zuwider seyn würde, wenn sie von einer Privatperson beseßen und ausgeübet werden sollten: unter denen kleinern und geringern Regalien aber solche begriffen werden, welche zwar mit der obersten Gewalt so gar wesentlich und nothwendig nicht zusammenhangen, und folglich andern Privatpersonen zustehen können, aber doch von dem Regenten zum Nutzen des

Staats,

Staats, welcher allezeit dem privat-Interesse vorgilt, unter die Majestätischen Rechte gezogen werden können. Mit einem Worte: jene sind wesentliche Regalien, diese aber zufällige: jene können nichts anders seyn und werden, als Majestätische Rechte, diese aber können eben sowohl privat- als Majestätische Rechte seyn. Schweder, I. P. P. Spec. S. 1. c. 4. §. 3. beschreibet die bleibende (immanentia) Majestätische Rechte nicht uneben, daß solche dem Regenten zukämen in Rucksicht auf die Unterthanen, und folglich über die Grenzen des Staats sich nicht erstreckten, dergleichen sind: das Recht Gesetze zu geben, das Recht Obrigkeiten anzuordnen, das Recht der letzten Entscheidung und äusersten Berufung, u. d. m. Die übergehende Regalien aber wären, welche von einer obersten Gewalt in Absicht einer andern obersten Gewalt angewendet werden, Kraft deren ein Regent mit andern Regenten handelt, und contrahiret, dergleichen sind: das Recht des Kriegs und Friedens, das Recht Bündniße und Traktaten zu schliesen, das Gesandtschaftsrecht, u. d. m., welches aber doch keinesweges wirkend (operative) zu verstehen sey, so daß eine solche Gewalt auch in auswärtigen Orten ihre Wirkung habe, sondern erkennend oder annehmend (recognoscitive) in so fern andere auswärtige eine solche Person für fähig und befugt halten, mit derselben sich in Traktaten und Unterhandlungen einzulaßen.

Die wesentliche sind in allen Staaten einerley; die zufällige aber können sehr unterschieden seyn, und müßen von dem Allegirenden erwiesen werden.

§. 33. Die wesentliche Rechte der obersten Gewalt sind in allen Staaten in der ganzen Welt durchgehends einerley: die nicht wesentliche oder zufällige und willkührliche aber sind nach dem Unterschiede derer mancherley Staaten in ihren Grundverfaßungen sehr von einander unterschieden: inmasen ein Recht, welches in einem Staate des Staatsnuzens und Interesse wegen unter die Regalien gehöret, in einem andern Staate ein gemeinsames Recht aller privat Personen und Unterthanen seyn kan. Wer demnach behaupten will, daß ein gewißes zufälliges Majestätisches Recht, welches seiner Natur nach der Majestät oder obersten Gewalt nicht wesentlich oder nothwendig anklebet, sondern zugleich ein allgemeines Recht seyn kan, ein Regale in demselben Reiche sey, z. E. das Recht Mühlen zu bauen, Marmorbrüche u. d., der muß vorhero beweisen, daß ein solches Recht durch die Landes-

gesetze dem Fisco zugeeignet ist, oder unter die Majestätische Rechte und vorbehaltene Befugniße des Regenten wirklich gehöre: inmasen solches keinesweges vermuthet wird, sondern als eine Thathandlung (ut res facti) bewiesen werden muß: und so lange dieses nicht bewiesen wird, so lange ist die privat-Person oder der Unterthan, der dieses Recht bishero in Besitz gehabt, nicht schuldig, zu offenbaren und zu beweisen, unter was für einem Titel, oder mit was für Recht, Freyheit oder Wohlthat er solches inne habe oder besitze.

Worinnen der Hauptunterschied zwischen denen wesentlichen und zufälligen Regalien bestehet.

§. 34. Daher äusert sich zwischen denen wesentlichen und zufälligen Rechten der obersten Gewalt besonders dieser Hauptunterschied, daß jene ihrer wesentlichen Natur nach der Majestät eigen sind, und eine privat Person, welche den Gebrauch eines solchen Rechts sich anzumasen meinet, ist durch blose Anführung ihres Besitzes nicht sicher, sondern muß den Titel ihres Besitzes und wie sie solchen erlanget hat, vollkommen beweisen; hingegen werden die zufällige Rechte der obersten Gewalt nicht von Natur für Majestätische Rechte gehalten, sondern wenn wegen der Zukommung und Gebühr eines solchen zufälligen Rechts ein Zweifel oder Streit entstehet, so müßen durchgehends in allen Staaten diejenige, welche die Gebühr eines solchen Rechts widersprechen, vollkommen beweisen, daß, auch wenn und wie ein solches zufälliges Recht, welches seiner Natur nach sonsten allgemein ist, entweder durch Landesgesetze oder durch eine Gewohnheit und langwährendes Herkommen zum Fisco gezogen und zu einen vorbehaltenen Majestätischen Rechte gemacht worden; alsdenn und wenn dieses geschehen, ist erst der Unterthan, der in dem Besitz eines solchen Rechts ist, schuldig zu beweisen, wie und unter was für einen Titel er zu den Besitz eines solchen Rechts kommen ist.

Untersuchung der Frage: ob die Regalien veräusert werden können?

§. 35. Die Frage, ob die Rechte der obersten Gewalt oder Regalien veräusert werden können? kan meines Erachtens folgendermasen entschieden werden. Wenn durch die Veräuserung eine solche verstanden wird, vermöge welcher einem Unterthanen, dem der Regent ein Regale verleihet, oder übergiebt, erlaubet seyn soll, solches als ein ihme selbst eigenthümlich nicht aber ferner dem Regenten zustehen-

des Recht in dem Staate zu gebrauchen und auszuüben, wie ohngefehr andere privat-Rechte veräusert zu werden pflegen; in diesem Verstande ist schlechterdings gar kein Majestätisches Recht weder ein gröseres noch kleineres, weder ein wesentliches noch zufälliges veräuserlich: inmasen ein jedwedes Regal nichts anders ist, als die oberste Gewalt oder Majestät selbst, in so fern solches nehmlich in Absicht auf einen gewißen Gegenstand betrachtet wird; Ein Unterthan aber seyn, und zugleich die oberste Gewalt oder Majestät ob schon nur in Ansehung eines gewißen Gegenstandes haben, ist widersprechend, es mag ein solcher Gegenstand gleich der obersten Gewalt natürlich und wesentlich ankleben, oder von der Majestät nur willkührlich und zufälliger Weise unter die Regalien gezehlet worden seyn.

Der Nutzen und Gebrauch derer Regalien kan privat-Personen veräusert werden, nicht aber die Regalien selbst.

§. 36. Weilen aber theils beyderley Majestätische Rechte, sowohl die wesentliche als zufällige von dem Regenten zusammen ohne Beyhülfe und Mitwirkung gewißer Mittelspersonen unmöglich alle zugleich ausgeübet werden können, theils auch viele dergleichen Regalien entweder ihrer eigenen Natur nach, oder zufälliger Weise gewiße Einkünfte und Nutzungen zum allgemeinen Behuf des Staats abwerfen und betreffen; so kan statt derer abzureichenden Besoldungen und zu Vermeidung des Betrugs, wie auch allenfalls um eine grose Summe Geldes auf einmal und mit einander zu bekommen, u. s. f., bisweilen allerdings das Interesse des Staats erfordern, daß, nicht zwar gewiße Majestätische Rechte oder Regalien selbst, als welches unmöglich ist, sondern der Nutzen und Gebrauch solcher Regalien gewißen privat-Personen verliehen und veräusert wird.

In solchem Fall sind deren Besitzer nur Mittelspersonen und benutzen solche durch eine fremde Wohlthat.

§. 37. Woraus erhellet, daß der Gebrauch und die von solchem abhangende Nutzungen derer sowohl wesentlichen als zufälligen Rechte der obersten Gewalt, welche von andern auf gewiße Art ausgeübet werden können, rechtsbeständig theils denen Obrigkeiten theils auch privat-Personen auf eine solche Art verliehen und überlaßen werden können, daß sie solche Regalien oder Majestätische Rechte des Regenten als Administratores und Mittelspersonen ausüben, und solche nutzen und gebrauchen können, keineswegs aber, daß dadurch die Re-

 galien

galien selbst, folglich die Majestät oder oberste Gewalt zum Theil und in Ansehung solchen Gegenstandes auf sie gebracht werden, und nicht mehr dem Regenten, sondern denen Cessionarien zugehören; inmasen solche Rechte auch nach ihrer Veräuserung Majestätische Rechte bleiben, niemalen aber in privat-Gerechtigkeiten metamorphosiret werden können: daher machet man einen Unterschied unter denen Regalien, deren einige mit eigenem Rechte, und einige durch eine fremde Wohlthat oder Verstattung (aut jure proprio aut beneficio alieno) besessen werden. Mit eigenem Rechte besitzen solche die Kayser, Könige, Fürsten und Staaten, welche keinen Oberherrn über und neben sich erkennen, und solche entweder durch die Wahl, oder die Erbfolge erlangen. Durch eine fremde Wohlthat aber besitzen solche die Reichsstände und andere Vasallen derer Staaten, und erlangen solche durch den Auftrag oder die Belehnung ihres Obern und Regenten. Ein solcher Auftrag kan abermalen entweder öffentlich und ausdrücklich, oder stillschweigend seyn, z. E. durch eine Gewohnheit oder undenkliche Verjährung; auch kan solcher mittelbar oder unmittelbar geschehen. Vid. Bocer. de Regal. c. 1. n. 5. Einsiedel de Regal. c. 1. n. 25. Brautl. Ep. J. P. l. 3. c. 4. §. 9.

Die Eintheilung in reservata et communicata ist schlechterdings unnützlich, weil es keine vermischte Staaten giebt.

§. 38. Die bekannte alte Eintheilung derer Regalien in vorbehaltene und mitgetheilte, von welcher Schweder J. P. Part. sp. S. 1. c. 4. §. 3. handelt, und die man denen vermischten Staaten zueignet, zerfället von sich selbsten, weil es nach meiner Ueberzeugung keine vermischte Staaten giebet; auch Bodinus beweiset solches, und ihm stimmen bey Petr. Gregor. L. 5. de Rep. c. 1. Otto in disput. an mixtus detur reipublicae status? und Huber in seinem Tract. de Jur. civit. erinnert unterschiedenesmal, daß es durchaus keine vermischte Staaten gebe, noch jemals gegeben habe, noch in der That geben könne: er setzet solches unter die moralische Unmöglichkeiten. Es ist aber dennoch dieses nur von einer Vermischung in der Regierungsform zu verstehen, das ist, daß ein Staat zugleich etwas von der Aristocratie oder Democratie und zwar abtheilungsweise an sich haben könne: denn in Ansehung der Verwaltungsart eines Staats wird niemand in Abrede stellen, daß die oberste Gewalt und ihre Rechte

te

te von unterschiedlichen Personen genußet und ausgeübet werden könne, welches aber weder eine Vermischung noch Abtheilung der obersten Gewalt ist. Denn es geschiehet bisweilen, daß die oberste Gewalt auf mancherley Art ausgeübet wird, welche Ausübung doch ihrer mancherley Arten ohngeachtet blos in dem Unterschiede einer mittelbaren Ausübungsart beschränket, folglich solche keinesweges auf die Form des Staats zu ziehen ist: denn es kan solches entweder eine Einschränkung der obersten Gewalt, oder auch eine ausdrückliche oder stillschweigende Vergünstigung und Zulaßung des Regenten seyn: in beyden Fällen geschiehet die Ausübung mittelbar. Die hierwider geschehende Einwendungen und Argumente thun gar nichts zur Sache, sondern beweisen nur, daß die Art und Weise, einen Staat zu verwalten, eingeschränkt, getheilet oder vielmehr mancherley seyn könne, die Form des Staats aber dennoch wesentlich rein und einerley bleibe. Denn die oberste Gewalt ist ein wesentliches Ganzes in seiner Macht, (totum potestativum essentiale) welches in sich selbsten keine Theile hat, noch in sich selbsten eine Verkleinerung oder Abreisung leidet, sondern pfleget nur die Natur derer Theile, (die doch nur scheinende Theile sind) aus denen Gegenständen zu bestimmen. Daher kan sie zu einer und eben derselben Zeit weder einem und wenigen zugleich noch einem und allen zugleich und zwar theilungsweise zugeeignet werden, sondern kommt schlechterdings entweder einem allein, oder mehrern zusammen allein vollkommen (in solidum) zu: und diese vollkommene untheilbare Macht und oberste Gewalt besißet auch ein Römischteutscher Kayser, welches in allen Kayserlichen Mandaten und Verordnungen allezeit durch die Worte ausgedrucket wird: Aus Unserer Kayserlichen Macht Vollkommenheit ɛc.

Und weil nur die Verwaltung der Regalien mitgetheilet wird, sie selbst aber dem Regenten schlechterdings eigen bleiben.

§. 39. Derohalben ob schon ein Regent sich gewißer Grosen oder Stände des Reichs, gewißer Obrigkeiten und Statthalter bedienet, nur den Staat oder auch einen Theil des Staats desto beßer und richtiger zu regieren, welches auf mancherley Art und Weise geschehen kan, z. E. Belehnungsweise, oder nach einem gewißen nüßlichen Eigenthumsrechte; (per dominium utile) so folget daraus doch keinesweges, daß dieser oder jener Staat aus einer Monarchie und Ari-

stocratie, oder Democratie, oder aus allen dreyen zusammengesetzt und vermischt sey: inmasen die oberste Gewalt wesentlich und nach ihrem natürlichen Grunde allerdings dem Regenten eigen bleibet, welcher aus seiner Macht Vollkommenheit andern gewiße Rechte oder Regalien theils anvertrauet, theils erlaubet, theils auch nach denen Grundgesetzen des Staats Belehnungsweise läßet, um solche an seiner Statt und in seinem Nahmen zu verwalten, auszuüben, zu nutzen und zu gebrauchen. Die unterschiedene Beschaffenheit und Eigenschaften derer Administratorn betrift nur die Art und Weise der Administration, wie schon mehrmalen erinnert worden.

Exempel und Beweis dieses Satzes.

§. 40. Unser teutsches Reich beweiset meinen Satz durch seine Verfaßung vollkommen. Was deßen Form anbelanget, so ist solches Monarchisch: denn die Majestät oder oberste Gewalt hat der Kayser: die Art und Weise aber, diese oberste Gewalt auszuüben und zu verwalten ist mancherley, und wird auch auf mancherley Art und Weise genutzet und gebrauchet. Z. E. In denenjenigen Provinzen und Ländern, in welchen nur einer die Regierung und Administration führet, z. B. ein Herzog, ein Fürst, oder ein Graf, wird das Reich monarchisch regieret: in andern Theilen des Reichs aber, z. B. in Reichsstädten, Reichsritterschaften, in welchen eine gewiße Anzahl Magistrats-Personen, Rathsherren, gewiße Familien, Patricien, und gewiße Ritterräthe, Hauptleuthe, Burggraf, Ausschuß u. d. zur Administration angestellet sind, ist die Art und Weise, die oberste Gewalt auszuüben aristocratisch. In gewißen Reichsstädten kan auch der Rath in gewißen Vorfallenheiten und Geschäften ohne Einwilligung aller Bürger nichts gültiges schliesen, sondern müßen Viertelsleute, Zunftmeister, Vorsteher u. d. angestellet, und im Nahmen derer Bürger zu denen Berathschlagungen gezogen werden; und in solchen Städten ist die Regierungsart democratisch. Auf eben diese Art ist die Ritterschaft berathen, in welcher die Directores und Ritterhauptleuthe nichts gültiges schliesen können, ohne dem Ausschuß, welcher im Nahmen aller Mitglieder mit votiret. Wenn man nun alle Theile des Reichs zugleich und zusammen nimmet, deren einige monarchisch, einige aristocratisch, und einige democratisch, und noch einige auf eine

aus

aus zweyen oder allen dreyen zusammengesetzte Art regieret und verwaltet werden; so scheinet zwar eine Vermischung des Reichs vorhanden zu seyn, aber nur in der Administrations-Art, nicht aber in der Form und wesentlichen Gestalt des Reichs. Denn die untergeordnete Regenten, Herzoge, Land- und Marggrafen, Fürsten, Grafen, Patricii, Reichsstädte und Reichsritterschaften erkennen den Kayser allezeit für ihren Oberherrn, und geben Ihm das Praedicat Majestät mit wirkendem Nachdruck, folglich ist unwidersprechlich, daß sie so wohl im Nahmen des Kaysers in ihren Territoriis herrschen, als auch die Regalien oder Rechte der obersten Gewalt vergünstigungsweise und usufructuarie, oder wenn man will durch die Wohlthat des Kaysers ausüben.

Die erbliche Ueberlassung der Regalien setzet die Bedingnis voraus, so lange die allgemeine Wohlfahrt des Staats damit bestehen kan.

§. 41. Hieraus folget nun ferner, weilen die Regalien auch nach ihrer Veräuserung Majestätische Rechte der obersten Gewalt bleiben, der wesentliche Endzweck aber so wohl der obersten Gewalt als derer Regalien und Majestätischen Rechte die allgemeine Wohlfahrt des Staats ist, dieser Endzweck auch bisweilen und in gewißen Rucksichten gestattet, die Ausübung und den Gebrauch eines Majestätischen Rechts oder Regals, z. E. der Gerichtsbarkeit, des Blutbannes, der Posten, der Jagden, des Berg- und Münzwesens, u. d. auf andere privat Personen erblich und unwiderruflich zu bringen und zu legen; dennoch aber ein solches erbliches und unwiderrufliches Geniesungsrecht seinem Wesen und der Natur nach die Bedingnis voraussetze, und stillschweigend in sich faße, so lange nehmlich der allgemeine Nutzen des Staats als der Endzweck einer solchen unwiderruflichen erblichen Vergünstigung in der Art, wie solche ertheilet und benutzet wird, bestehet, und die allgemeine Wohlfahrt des Staats nicht ein anders erfordert.

Ohne diese stillschweigende Bedingnis wird das Staats-Interesse dem privat Interesse nachgesetzet.

§. 42. Bey privat-Veräuserungen ist zwar wohl zu merken, daß ob schon der Veräuserer einen grosen Schaden leidet, solche dennoch gültig und in ihrer Verbindlichkeit bleiben, wenn nur der Schaden nicht über die Helfte gehet, oder sonsten sehr enorm ist; und dieses zwar wegen des darunter dem Staate zuwachsenden Nutzens, wenn die Verträge und Contracte heilig gehalten werden, und in denen

bürger-

bürgerlichen Gerichten finden hierwider wenige Einwendungen statt, hauptsächlich, weil der gemeinsame Nußen des Staats billig dem privat Nußen desjenigen, der durch unvorsichtige Verträge verkürzet wird, vorzuziehen ist. In der Veräuserung derer Regalien aber würde durch ein solches unbestimtes und unwiderrufliches Erbrecht vielmehr der Nußen des Staats und die allgemeine Wohlfahrt als der einzige Endzweck aller Regalien dem Nußen derer privat Personen nachgesezet. Hieraus erhellet, was für ein groser Unterschied sey zwischen einer Veräuserung derer Regalien, und Majestätischen Rechte, und einer Veräuserung anderer privat-Gerechtigkeiten. Kurz! wenn es die allgemeine Wohlfahrt des Staats erfordert, so ist alles widerruflich, und helfen weder Renunciationes noch eidliche Versicherungen, welche nur in bürgerlichen Fällen eine gewiße unwiderrufliche Verbindlichkeit mit sich führen.

Drittes Hauptstück.

Von denen wesentlichen Regalien welche bleibend sind.

Erste Abtheilung.

Von dem wesentlichen Regal der gesetzgebenden Macht.

§. 43.

Das erste und vornehmste wesentliche Regale ist die gesezgebende Macht.

Unter denen Rechten, welche mit der Majestät oder obersten Gewalt nothwendig, unmittelbar und wesentlich zusammenhangen, und welche die innerliche Verfaßung des Staats zum Gegenstand haben, und zwar die wesentliche bleibende Majestätische Rechte genennet werden, kommt fürnehmlich und zuerst vor, die gesezgebende Macht, deren ein Regent, dem oblieget, den Staat zu beleben, das ist, zu befestigen, zu regieren, zu beschüßen und zu erhalten, im höchsten Grad und ohnentbehrlich bedarf. Denn gleichwie die Seele den Leib belebet, so lange sie in solchem wohnet: also belebet auch die Gerechtigkeit einen Staat,

Staat, und erhält deßen Leben und Bewegung. Althuſ. polit. 6. 7. und 24. Da aber das von Gott in die menschliche Herzen eingeprägte natürliche Recht allein nicht hinreichend ist die Menschen gesellschaftlich zu regieren und von dem Bösen abzuhalten, theils wegen der einigen von Natur anklebenden Einfalt, theils wegen der Bosheit und übeln Gewohnheit derer meisten Menschen; so werden über dieses noch ohnumgänglich gewiße menschliche Geseze und Anstalten erfordert, welche die Einfältigen in dem Guten, das ist, in ihren Befugnißen und Pflichten unterrichten, handhaben nnd schützen, und die bösen Menschen von dem Bösen durch die Furcht festgesetzter und angedroheter Strafen abschrecken. Daher werden die Geseze genennet eine Hand nach der Ordnung Gottes, in welcher die Wohlfahrt des Staats getragen wird, wenn sie nehmlich nicht nur vorgeschrieben und nur blos gegeben, sondern auch befolget und in wirkliche Ausübung gebracht werden.

Diese setzet durch besondere Anstalten die natürliche Gesellschaftsbefugniße und Pflichten fest, und befördert solche zur Ausübung.

§. 44. Und da die Natur und das Wesen der Majestät oder obersten Gewalt erfordert, daß zu Behauptung einer einhelligen Beobachtung derer Gesellschaftspflichten in dem ganzen Staate, die Willen und Kräfte aller Mitglieder und Einwohner dem einzigen Willen des Regenten unterworfen seyn müßen; so muß auch ohne allen Widerspruch das erste und vornehmste Majestätische Recht darinnen bestehen, daß der Regent nothwendige Verordnungen und Anstalten treffe, wie die Befugniße und Pflichten der Gesellschaftsglieder von allen durchaus auf eine gleiche und proportionirte Art zu beobachten sind, und durch was für Zwangsmittel solche Befugniße und Pflichten in ihre wirkliche Ausübung gebracht werden können und sollen; dergleichen Verordnungen und Anstalten kan derjenige, der die oberste Gewalt besitzet, denen Unterthanen als positive Geseze vorschreiben. Und weilen der wesentliche Endzweck aller so wohl göttlichen als menschlichen Geseze die Glückseligkeit und Wohlfahrt dererjenigen ist, denen sie vorgeschrieben werden; so folget, daß die oberste Gewalt oder Majestät nothwendig und natürlicher Weise vorzüglich schuldig ist, aus denen unzehlig vielen möglichen Verordnungen solche zu erwählen, welche zuförderst der allgemeinen Wohlfahrt des Staats, und alsdenn auch zugleich der Wohlfahrt der Bürger und Einwohner insbesondere nach Vorschrift der

bürgerlichen gesetzgebenden Klugheit beförderlich und ersprieslich sind.

Und zwar solche, welche in gesetzliche Bestimmungen zu bringen möglich sind; alle übrige bleiben dem Gewißen eines jeden überlaßen.

§. 45. Weil es aber weder möglich noch nothwendig ist, daß durchgehends alle und jede natürliche Befugniße und Pflichten der Unterthanen und Einwohner unter und gegen einander in einen äuserlichen Zwang derer menschlichen Gesetze gebracht und begriffen werden können; so erfordert die natürliche Pflicht und Klugheit eines Gesetzgebers, wenigstens solche Befugniße und Pflichten durch gesetzliche Verordnungen festzusetzen, in Ansehung deren eine menschliche Verordnung so wohl möglich, als dem gemeinen Wesen nützlich und nothwendig zu seyn scheinet. Alle übrige kan er der natürlichen Freyheit und dem eigenen Gewißen eines jeden überlaßen.

Eine allzugrose Menge von Gesetzen ist dem Staate schädlich.

§. 46. Dieser Satz leitet mich auf die bekannte Verfaßung einiger Staaten, in welchen so viele Gesetze angetroffen werden, daß selbst die Rechtsgelehrte sich über deren Menge, Dunkelheit, Widersprüche, und die aus solchen herstammende viele gerichtliche Händel und Processe beklagen. Man hat sich in Frankreich, Engelland, Spanien und Portugall wegen dieser Ungemächlichkeit schon längstens viel Mühe gegeben, ist aber doch damit noch nicht recht zu Stande kommen. Nur Preußen und Dännemark hat hierinnen etwas ganz besonderes geleistet, und in Rußland ist man noch bis dato wirklich beschäftiget, die Landesgesetze zu concentriren, und in ihre rechte Verhältnis zu setzen. Nur unser Teutschland allein ist unglücklich genug, solches für keinen wichtigen Gegenstand derer Reichstagsberathschlagungen anzusehen; die Sache würde eben so gar schwer nicht seyn, wenn nur einmal die Liebe für das gemeine Beste über den Eigennutzen die Oberhand gewinnen wollte. Einige zweifeln, ob man Mittel ausfindig machen könnte, dieses Werk zu Stande zu bringen, und halten es gar für unmöglich: Andere schrecket die dazu erforderliche Arbeit und Mühe ab: Einige haben sich in dem Irrgarten dieser alten Gebräuche oder vielmehr Misbräuche solchergestalten vertiefet und verwickelt, daß sie die von dem geraden Weg der Gerechtigkeit ableitende Irrthümer höher schätzen, als durch die Abkürzung der Processe und Gerichtshändel

händel der Dunkelheit einiger Gesetze abzuhelfen; sie sagen, das wäre eben so viel, als in sein eigen Eingeweide wüten. Es sind zwar einige Abhandlungen von Abkürzung derer Processe vorhanden, und die neue Sächßische Proceß-Ordnung hat eben diesen Endzweck; vid. Döhlers Untersuchung des überhand nehmenden Geld- und Nahrungsmangels; it. deßen Juristische Mäusefallen: und Vorschläge, wie das Justizwesen zu verbeßern; auch deßen Schein und seyn eines redlichen Advocaten: und Thomasius hat hin und wieder in seinen Schriften sehr gründlich hiervon gehandelt, besonders in act. jurid. part. 2. p. 138.

§. 47. Allein es ist auch nicht zu leugnen, daß von Abkürzung derer Processe und Einschränkung derer Gerichtskosten eine andere Ungemächlichkeit entstehen kan, und die Gerichtsstellen mit unzählig viel Gerichtshändeln, Processen und Strittigkeiten, die oft nicht der Rede werth sind, beladen und überhäuft werden dörften. Würde dadurch nicht vielleicht gar ein Proceß-Geist oder Staatsteufel gezeuget werden? Würde nicht ein jeder auch der Aermste oft wegen der allernichtswürdigsten Sache einen Proceß anfangen; den Richter überlaufen, und wenn er nur etliche Bettelpfennige ersparen kan, solche denen geringen Gerichtskosten aufopfern? Wo aber eine kostbare und langwierige gerichtliche Verfahrungsart eingeführet ist, da werden mehrentheils nicht nur die geringen und armen Personen, sondern auch so gar viele mittelmäßig begüterte, ja oft die reichen selbst wegen den zu befürchtenden Ruin ihres Vermögens vor die Gerichte und Advocaten abgeschreckt, die Partheyen können desto ehe zum Vergleich bewogen werden, und viele geben von ihrem vermeinten Recht lieber etwas nach, und vergleichen sich, als daß sie ihr Vermögen dem ungewißen Ausgang eines Processes, einer unruhigen feindseligen Lebensart, und dem Geiz und der Gewinnsucht der Advocaten Preis geben und blos stellen wollen. Und erhellet allerdings hieraus, daß die Processe nur für einige zanksüchtige Reiche, für die Wucherer, Betrüger und Geizige übrig bleiben, denen so wohl die Processe zur gerechten Strafe werden, als denen Advocaten ihren hinlänglichen Unterhalt und Nahrung verschaffen.

Von Abkürzung derer Processe, und Gerichtskosten, in wiefern solche nachtheilig seyn kan.

bürgerlichen gesetzgebenden Klugheit beförderlich und ersprießlich sind.

Und zwar solche, welche in gesetzliche Bestimmungen zu bringen möglich sind; alle übrige bleiben dem Gewißen eines jeden überlaßen.

§. 45. Weil es aber weder möglich noch nothwendig ist, daß durchgehends alle und jede natürliche Befugniße und Pflichten der Unterthanen und Einwohner unter und gegen einander in einen äuserlichen Zwang derer menschlichen Gesetze gebracht und begriffen werden können; so erfordert die natürliche Pflicht und Klugheit eines Gesetzgebers, wenigstens solche Befugniße und Pflichten durch gesetzliche Verordnungen festzusetzen, in Ansehung deren eine menschliche Verordnung so wohl möglich, als dem gemeinen Wesen nützlich und nothwendig zu seyn scheinet. Alle übrige kan er der natürlichen Freyheit und dem eigenen Gewißen eines jeden überlaßen.

Eine allzugrose Menge von Gesetzen ist dem Staate schädlich.

§. 46. Dieser Satz leitet mich auf die bekannte Verfaßung einiger Staaten, in welchen so viele Gesetze angetroffen werden, daß selbst die Rechtsgelehrte sich über deren Menge, Dunkelheit, Widersprüche, und die aus solchen herstammende viele gerichtliche Händel und Processe beklagen. Man hat sich in Frankreich, Engelland, Spanien und Portugall wegen dieser Ungemächlichkeit schon längstens viel Mühe gegeben, ist aber doch damit noch nicht recht zu Stande kommen. Nur Preußen und Dännemark hat hierinnen etwas ganz besonderes geleistet, und in Rußland ist man noch bis dato wirklich beschäftiget, die Landesgesetze zu concentriren, und in ihre rechte Verhältnis zu setzen. Nur unser Teutschland allein ist unglücklich genug, solches für keinen wichtigen Gegenstand derer Reichstagsberathschlagungen anzusehen; die Sache würde eben so gar schwer nicht seyn, wenn nur einmal die Liebe für das gemeine Beste über den Eigennutzen die Oberhand gewinnen wollte. Einige zweifeln, ob man Mittel ausfindig machen könnte, dieses Werk zu Stande zu bringen, und halten es gar für unmöglich: Andere schrecket die dazu erforderliche Arbeit und Mühe ab: Einige haben sich in dem Irrgarten dieser alten Gebräuche oder vielmehr Misbräuche solchergestalten vertiefet und verwickelt, daß sie die von dem geraden Weg der Gerechtigkeit ableitende Irrthümer höher schätzen, als durch die Abkürzung der Processe und Gerichtshändel

händel der Dunkelheit einiger Gesetze abzuhelfen; sie sagen, das wäre eben so viel, als in sein eigen Eingeweide wüten. Es sind zwar einige Abhandlungen von Abkürzung derer Processe vorhanden, und die neue Sächsische Process-Ordnung hat eben diesen Endzweck; vid. Döhlers Untersuchung des überhand nehmenden Geld- und Nahrungsmangels: it. deßen Juristische Mäusefallen: und Vorschläge, wie das Justizwesen zu verbeßern; auch deßen Schein und seyn eines redlichen Advocaten: und Thomasius hat hin und wieder in seinen Schriften sehr gründlich hiervon gehandelt, besonders in act. jurid. part. 2. p. 138.

Von Abkürzung derer Processe, und Gerichtskosten, in wiefern solche nachtheilig seyn kan.

§. 47. Allein es ist auch nicht zu leugnen, daß von Abkürzung derer Processe und Einschränkung derer Gerichtskosten eine andere Ungemächlichkeit entstehen kan, und die Gerichtsstellen mit unzählig viel Gerichtshändeln, Processen und Strittigkeiten, die oft nicht der Rede werth sind, beladen und überhäuft werden dörften. Würde dadurch nicht vielleicht gar ein Process-Geist oder Staatsteufel gezeuget werden? Würde nicht ein jeder auch der Aermste oft wegen der allernichtswürdigsten Sache einen Process anfangen; den Richter überlaufen, und wenn er nur etliche Bettelpfennige ersparen kan, solche denen geringen Gerichtskosten aufopfern? Wo aber eine kostbare und langwierige gerichtliche Verfahrungsart eingeführet ist, da werden mehrentheils nicht nur die geringen und armen Personen, sondern auch so gar viele mittelmäßig begüterte, ja oft die reichen selbst wegen den zu befürchtenden Ruin ihres Vermögens vor die Gerichte und Advocaten abgeschreckt, die Partheyen können desto ehe zum Vergleich bewogen werden, und viele geben von ihrem vermeinten Recht lieber etwas nach, und vergleichen sich, als daß sie ihr Vermögen dem ungewißen Ausgang eines Processes, einer unruhigen feindseligen Lebensart, und dem Geiz und der Gewinnsucht der Advocaten Preis geben und blos stellen wollen. Und erhellet allerdings hieraus, daß die Processe nur für einige zankfüchtige Reiche, für die Wucherer, Betrüger und Geizige übrig bleiben, denen so wohl die Processe zur gerechten Strafe werden, als denen Advocaten ihren hinlänglichen Unterhalt und Nahrung verschaffen.

Derer Langwierig- und Kostbarkeit halten einige für ein nothwendiges Uebel.

§. 48. Aus diesen und dergleichen Gründen halten einige die kostbaren Processe, wie auch die viele und mancherley einander zu widersprechen scheinende Gesetze für ein nothwendiges Uebel eines Staats, wodurch denen Unruhigen und Streitsüchtigen das überflüßige Geblüte abgezapfet, und vielmehr Processe vermieden und nachbleiben würden, als wenn die Gerichtssporteln und Advocaten-Gebühren geringe, und die gerichtliche Verfahrungsart sehr kurz wären; anderer damit verknüpften Vortheile zu geschweigen; die gröste Ursache, warum die Procefs-Kosten und gerichtliche Tax-Gelder so hoch gestiegen sind, und noch beständig höher steigen, ist wohl, die Vermehr- und Vervielfältigung derer gerichtlichen Chargen und Gerichtspersonen: denn wo vor diesem 3. oder höchstens 4. in einem Gerichts-Collegio geseßen sind, die alle Arbeit versehen können, da sitzen jetzo 8. 10. und mehr: diese wollen alle leben, und die Besoldungen sind geringe; daher man sich auf das Sportelmachen leget, die Processe vervielfältiget und aufziehet, Geschenke annimmet, u. d. m., auch daß man an manchen Orten Besoldungssteuern ziehet, oder sonsten an denen Quartal-Besoldungsgeldern Abzüge machet; wogegen mehrentheils neue Accidentien, gewiße Taxen, Schreibgebühren, Douçeurs, Bibalien, Siegelgelder, quotae poenarum, Kleiderfälle, kleine Handlohne, Nachwandel, u. d. m. erdacht, angewiesen und erlaubet werden, damit sie sich ihres Schadens und zwar mit dem Schweis derer Unterthanen wieder erholen mögen: und dieses nennet man hernach in partem Salarii angerechnete Accidentien.

Alle Gerichtskosten und Sporteln abzuschaffen, ist aus mancherley Ursachen nicht rathsam.

§. 49. Man hat mehrmalen in Ueberlegung genommen, ob und wie die Verwaltung der Gerechtigkeit ohne Entgeld und Kosten geschehen solle und könne? So lange aber gewiße Jurisdictions-Effectus ein Cameralgefälle bleiben, und denen Landesherrn für so sehr einträglich angepriesen werden, so lange läst sichs schwerlich thun, durchgehends alle Gerichtssporteln und Taxen abzuschaffen, und die Gerechtigkeit schlechterdings ohne Entgeld und Kosten zu verwalten. Und gewis ist auch die Sache an sich selbst allerdings nicht rathsam: denn wie viel Protocolla, die zum Beweise künftiger Handlungen, Vorfälle und herrschaftlicher Befugniße dienen, würden unterbleiben?

Die

die Beamten würden nachläßig werden, und die Processe liegen laßen, oder solche allzustark abkürzen, tumultuarisch verfahren, die Partheyen bisweilen durch listiges Zureden, bisweilen durch Drohungen und mit Gewalt zum Vergleich zwingen, und wohl gar Herrschaftliche Gerechtigkeiten, um Vieles schreiben, welches ihnen sonsten von denen Partheyen bezahlet werden müßen, enthoben zu seyn, verabsäumen. Ein anders ist eine gemäßigte, leidliche vorgeschriebene Tax- und Gerichtsordnung, auf welche pünktlich gehalten werden kan: ein anders, wenn dergleichen Taxen und Sporteln nur auf einem kahlen sogenannten Herkommen beruhen, welches vielleicht etliche auf einander gefolgte interessirte Beamten, und ungerechte Gerichtspersonen eingeführet, und veranlaßet haben, und welches die Beamten zu allen Zeiten und nach belieben, oder bey sich ereignender bequemen Gelegenheit zwar wohl erhöhen, aber nie verringern oder abkommen laßen zu dörfen vorgeben, damit ihren Nachfolgern nicht praejudiciret werde rc. rc.

§. 50. Das natürliche Gesetz ist das allervollkommenste, und wenn die menschliche oder bürgerliche Gesetze nach solchem genau eingerichtet und appliciret würden, so würden sie ohne Zweifel ebenfalls vollkommen und deutlich seyn. Die Athenienser hatten zu dieser Arbeit gewiße Gesetzrichter (θεσμοθεται) aufgestellet, welche schuldig waren, die Gesetze alle Jahre zu untersuchen, und wenn ihnen etwa einige darunter dunkel, ungewöhnlich, unnützlich oder widersprechend schienen, so musten sie solche dem Rath und Volke anzeigen, damit die unnützen abgeschaffet, die dunkeln erkläret und deutlich gemacht, die widersprechende aber durch die obrigkeitliche Autoritaet in ihre rechte Verhältnis gesetzet, und solchergestalt miteinander vereinbaret würden, daß daraus kein weiterer Anlaß zu gerichtlichen Weitläufigkeiten und Misbräuchen genommen werden könne.. Wo trift man aber in Teutschland Gesetze an, welche nicht sehr vielen Umständen, Veränderungen, Ausreden, Ausnahmen, Entschuldigungen, Ausdehnungen, Einschränkungen u. d. in ihrer Application unterworfen sind? Der König Christian V. in Dännemark hat es hierinnen vorzüglich sehr weit gebracht, da er die vorher sehr verwirrte Dänische Gesetze in Ordnung bringen, und in gewiße Titel begreifen liese, wodurch unendlich viel Rechts-

Alle bürgerliche Gesetze sollten nach denen natürlichen genau eingerichtet und angewendet werden.

Rechtshändel abgekürzet, und die Gesetze deutlicher gemacht würden, so daß ein jeder ohne grose Mühe sich in denen Gesetzen seines Vaterlandes üben, und die künftigen gesetzlichen Verordnungen leicht hinzufügen kan. Conf. Lettres sur le Dannemarc, 3. 4. 5. 6. 7. u. 8. Ludovicus XIV. König in Frankreich hat ebenfalls durch seinen Codicem seinen Unterthanen einen weit grösern Nutzen geschaft, als durch seine continuirliche Kriege. In der Schweitz werden alle gerichtliche Handlungen ohne allen Umschweif abgethan, und man findet daselbst wenige oder keinen Advocaten von Profession; der Vortrag geschiehet dem Richter, darauf wird der Beweis vorgenommen, und nach deßen Beschaffenheit wird das Endurtheil gesprochen, und vollstreckt.

Sie haben aber allenthalben ihre Mängel, welche durch eine billige Denkungsart der richterlichen Personen ersetzt und gemäßiget werden können.

§. 51. Diesem allen ohngeachtet wird meines Erachtens allenthalben an denen Gesetzen in der Anwendung mehr oder weniger Mangel gefunden werden, und die Wirkungen davon für einen jeden Staat ein nothwendiges Uebel bleiben. Eine billige Denkungsart derer richterlichen Personen muß allezeit das Beste bey der Sache thun, und weiß auch denen dunkelsten Gesetzen und allen gesetzlichen Widersprüchen ihre abhelfliche Maas zu geben, und so wohl der Zanksucht derer Partheyen als der Gewinnsucht derer Advocaten ihre Gränzen zu setzen; wo aber diese fehlet, da werden auch die allervollkommenste natürliche und göttliche Gesetze die Ungemächlichkeiten, so daraus entstehen, nicht abhalten oder verhindern, noch weniger folglich die deutlichste bürgerliche Gesetze denen in der Unbilligkeit derer Richter sich gründenden menschlichen Begierden einige Schranken setzen können.

Beschreibung der gesetzgebenden Macht.

§. 52. Ich komme dahero wieder zurück auf die gesetzgebende Macht: und erhellet aus denen §. 41. bis 45. deducirten Grundsätzen, daß das Recht, Gesetze zu geben ein Recht der Majestät oder obersten Gewalt ist, die natürliche Befugniße und Pflichten derer Unterthanen unter- und gegeneinander, zu deren einhelligen und werkthätigen Beobachtung so wohl die Wohlfahrt des Staats als die allgemeine Sicherheit menschliche Verordnungen und Anstalten erfordert, nach Anleitung der gesetzmäßigen Klugheit durch menschliche Vorschriften

und

und proportionirte Zwangsmittel zu befestigen, folglich sicher und gewis zu machen.

§. 53. Diese Beschreibung der gesezgebenden Macht führet mich auf eine kleine Ausschweifung. Der Endzweck aller Geseze ist die allgemeine Wohlfahrt des Staats: und diese allgemeine Wohlfahrt des Staats ist das höchste göttliche und natürliche Gesez aller Staaten. Alle Geseze sind, nach dem Sinn des Montesquieu zu reden, nothwendige aus der Natur derer Dinge entstehende Verhältniße, welche sich in jenem höchsten Geseze concentriren müßen, folglich fliesset das Wesen der Geseze aus diesem Endzweck, und das Daseyn dergleichen nothwendigen Geseze ist ein Beweis dieses Endzwecks. Geseze, die diese Verhältnis nicht haben, sind vermöge derer vereinigten Willen aller Unterthanen und Einwohner des Staats dennoch auch Geseze, wenn sie gleich diesem Endzweck einigermasen in abstracto entgegen laufen; in so fern sie aber zu Vermeidung eines grösern Uebels befolget werden, sind sie in concreto auch diesem Endzweck nicht entgegen, folglich ebenfalls nothwendige und aus der Natur der Tyranney entstehende Verhältniße. Kan man nicht hieraus die Folge ziehen, daß der Stand der natürlichen Freyheit in vieler Rucksicht beßer ist als der Stand derer weltlichen Staaten, wenn diese entweder durch eine tyrannische Gewalt gegründet, oder in denen nachfolgenden Regenten gemisbrauchet und ausgeartet worden? Die Geseze sezen eine Unterwerfung nicht nur des Willens, sondern auch der Kräfte aller voraus: die Unterwerfung des Willens ist allezeit eine leichtere Sache als die Unterwerfung aller Kräfte. Man kan hieraus folgern, daß der Endzweck der Errichtung eines Staats als ein kleineres Uebel zwar die Bewegursach der Unterwerfung, aber noch nicht hinlänglich sey, den Beytrag derer Kräfte, oder die Mittel zu Erreichung des Endzwecks schlechterdings freywillig zu machen, sondern der Zwang derer Geseze (sie mögen in abstracto oder concreto Verhältniße seyn) diese Freywilligkeit ersezen müste. Mit einem Worte: in dem Zwang derer Geseze sind alle Majestätische Vorrechte und Regalien gegründet, und das natürliche Recht billiget nur solche.

Ausführung einiger Erfahrungssäze in Ansehung der gesezgebenden Macht.

§. 54.

Fortsetzung dieser Erfahrungssätze.

§. 54. In diesem Verstande trete ich auch denen Apologisten des Machiavells bey, daß seine bekannte Schrift eine blose Satyre von dem was wirklich in Staaten zu geschehen pfleget, sey; dieses einzige sage ich, daß zur Ungerechtigkeit geneigte Regenten niemalen einer solchen Ueberlegung und menschlichen Empfindung fähig sind, daß sie eine Satyre, in welcher die Bosheit und Tyranney in gewiße Regeln gebracht wird, für eine Satyre erkennen könnten: vielmehr schöpfen sie daraus allezeit eine Rechtfertigung ihrer ungerechtesten Handlungen: und in diesem Betracht sind nicht nur die Machiavellischen Schriften, sondern auch alle Satyren schier durchgehends verwerflich: Indeßen führet ein jeder Regent die Sprache im Munde, daß er um derer Unterthanen willen von Gott zum Regenten gesetzt und schuldig sey, ihre wahre Wohlfahrt zu befördern; die wenigste aber bestätigen diesen Satz durch ihre thätliche Regierungsart. Wenn es darauf ankommet, daß ein neues Gesetze oder eine Verordnung gemacht werden soll; so ist die erste Untersuchung, ob solches denen Herrschaftlichen Einkünften, Leidenschaften und Neigungen nützlich und beförderlich, oder ob es schädlich und verhinderlich, wenigstens weder nützlich noch schädlich sey? Im ersten Fall wird es gewis ohne Bedenken gemacht, wenn solches auch gleich in der Folge oder im Zusammenhang mit dem Ganzen dem gemeinen Wesen nachtheilig wird: und wird das Nachtheil zu gros, und leuchtet jedermann unter Augen, so schiebet man die Schuld auf die Räthe, und darinnen stecket oft der Grund der Ungnade. Im zweyten Fall, und wenn es oft nur eine kleine Summe denen Herrschaftlichen Einkünften schadet, oder eine unregelmäsige Leidenschaft des Regenten einschränket, hat es gewis keine Statt, und wenn es auch die allgemeine Wohlfahrt des Staats zum höchsten Gipfel befördern könnte. In dem dritten Fall, und wenn man sicher ist, daß es denen Herrschaftlichen Einkünften und Leidenschaften unschädlich ist, untersuchet man erst genau alle Umstände und Folgen: und nur in diesem dritten Falle pflegen die Landesgesetze die vernünftigste, heilsamste und dauerhafteste zu seyn: in dem zweyten selten: und in dem dritten niemalen.

Weitere Fortsetzung dieser Materie.

§. 55. Sollte man nicht sagen können, daß viele Regenten in ihren Gesetzen und Maasregeln ihr eigenes Interesse vorzüglich zum

Augenmerk haben? Man nehme alle Bergwerks- Holz- Jagd- Manufactur- Zoll- Lotterie-Verordnungen, u. d., alles zwecket darinnen zur Vermehrung derer landesherrlichen Einkünfte ab: Kaum daß man in solchen das Nothwendige derer Unterthanen antrift, an das Bequemliche aber ist gar nicht zu denken. Nichts ist so wahr, als was Justi, in der Nat. und Wes. der St. §. 36. ausführet. Aber was für einen Nahmen hat dieses Verfahren in der Sittenlehre, wenn man schön redet, und übel handelt? Die Wohlfahrt der Nation ist nur die Causa justifica, das eigene Interesse des Regenten aber die wahre Causa suasoria aller Gesetze, Handlungen, Traktaten, Alliançen, u. d. Nur dummen Räthen und einfältigen Unterthanen ist es schwer, den Unterschied zu erkennen, ob sich ein Regent seine eigene Gröse und Leidenschaften, oder die Glückseligkeit seiner Unterthanen zum Hauptzweck seiner Maasregeln vorsetze? Vernünftige Leute werden der Wahrheit zu Steuer allezeit antworten müßen, daß Regenten von der letzten Gattung allezeit rar gewesen. Ein geldbegieriger Herr z. E. wird behaupten, es sey beßer, daß auf dem Lande die Güter mehr vertheilet würden, als daß solche in dem Besitze einiger wenigen Bauern wären, und wird mit lauter Andacht und heiligen Gründen seine gute Absichten, alle Familien in seinem Lande gleich glücklich zu machen, bey allen Gelegenheiten äusern und erheben, auch wohl nicht ruhen, bis schmeichlerische Diener solches approbiren und ins Werk setzen; untersuchet aber seine wahre Absicht, so werdet ihr keine andere finden, als durch die öftere Veränderungsfälle, welche sich natürlicher Weise öfterer ereignen müßen, wenn ein Bauergut vier Besitzer, als wenn es nur einen hat, seine Finanzen an Handlohn, Güterfall, Consens-Geld, Nachsteuern, u. d. zu vermehren. So lange es solche Regenten giebt, wie sie vernünftige Leute kennen, so lange wird auch die gemeinschaftliche Glückseligkeit practicé nur der Nebenzweck aller Maasregeln derer meisten Regenten bleiben; und ist nur ein moralisches Gesetz in der blosen Theorie, deßen Anwendung in eine beßere Welt gehöret.

Fernere Fortsetzung dieser Critik.

§. 56. Es ist dahero der Fall nicht möglich, durch richtige Anwendung dieses höchsten Gesetzes (Salus reipublicae summa lex esto) eine ungerechte Handlung zu begehen, wie Justi c. l. §. 39. meinet;

meinet; So bald eine ungerechte That begangen wird, so ist derselben Bewegursache in vorbeschriebener Causa suasoria derer Maasregeln eines Regenten zu suchen, und weil in allen Staaten so viel ungerechte Handlungen vorgehen, so bestätiget sich obiger Satz von selbsten, daß es schwerlich einen Regenten giebet, der nicht sein eigen Interesse vorzüglich zum Augenmerk seiner Maasregeln practicé machet, wenn er auch in thesi noch so schön redet. Ein Exempel wird die Sache deutlicher machen: So bald ein Staat von einem andern Staate etwas praetendiret aus diesem Grunde, weil es seine wahre Wohlfahrt also erfordere, so setzet er den andern Staat in die Befugnis, sich eben dieses Grundes zur Verweigerung zu bedienen, oder eine eben dergleichen Praetension zu machen: dieser Staat handelt dannenhero nicht nach dem Wesen dieses höchsten Gesetzes, wenn er solches gleich noch so triftig allegiret, sondern just umgekehrt wider daßelbe. Denn entweder entstehet, wenn der andere sich weigert, oder wohl gar eine ähnliche Praetension machet, daraus ein Krieg, welcher dem Endzweck des Staats nachtheilig ist, oder, wenn sich der andere aus Schwäche nicht wehren kan und ihm seine Praetension einräumet, so begehet er eine Ungerechtigkeit, welche den Credit und das Vertrauen seines Staats bey andern schwächet, und oft betrübte Folgen nach sich ziehet. In so weit hat dahero die Anwendung dieses höchsten Gesetzes, oder vielmehr deßen Allegirung, welches nur ein bloses Wortspiel ohne Realitaet, oder eine blose rechtfertigende Ursach ist, in dem Verhältnis gegen andere Staaten keine Statt. In Ansehung derer Alliançen, Commercien-Traktaten, Friedensschlüsse, u. d. aber hat die Anwendung dieses höchsten Gesetzes gegen andere Staaten allerdings Statt, so weit solches nehmlich bey andern Staaten erstrecket und getrieben werden kan. Hierbey schläget die Rucksicht derer Schwächern gegen Stärkere, der Nachbarschaft, des Nexus in Nahrungsumständen, mit einem Worte, abermalen unterschiedliche privat-Umstände stark mit ein.

Das höchste Gesetz eines Staats ist, die allgemeine Wohl.

§. 57. Es hat indeßen seine unstreitige Richtigkeit, daß alle Einrichtungen und Gesetze eines Staats aus diesem höchsten Gesetze abfliesen müßen, ohne daß deßen Anwendung auf andere Staaten gänzlich

lich auszuschliesen ist, wie aus vorigem §. erhellet. Die Grundgesetze können entweder natürliche, das ist, ohne daß sie zwischen dem Regenten und Volke verabredet und festgesetzet worden, theils durch die Gewohnheit theils stillschweigend eingeführet, oder willkührliche seyn, wenn sie entweder von dem ersten Regenten entworfen, dem Volke mitgetheilet, und also festgesetzet, oder wenn sie von dem Volke Capitulations-Weise dem Regenten vorgeleget, oder Vertragsweise mit der obersten Gewalt abgefast worden. Bey Etablirung dieser Grundgesetze kommt es darauf an, daß sie unmittelbar aus dem höchsten Gesetze, Salus reipublicae, geschöpfet, und nach denen Umständen des zu errichtenden Staats genau abgemeßen werden, wenn dadurch der Endzweck derer Staaten erreichet werden soll. Es erhellet hieraus, wie sehr diejenige Regenten fehlen, wenn sie ein neues Land oder einen Staat mit Gewalt und durch Uebergebung auf Discretion erobern, und demselben die in ihren vorherbesitzenden Staaten geltende Grundgesetze schlechterdings und ohne weitere Reflexion auf deßen vielleicht durchaus unterschiedene Umstände aufdringen, folglich solchen ihren übrigen Ländern incorporiren. Zum Exempel: wenn ein Staat, in welchem die Leibeigenschaft und eine uneingeschränkte Beherrschung eingeführet ist, einen andern Staat, in welchem man weder von der Leibeigenschaft noch von dem Despotismo etwas weiß, sondern alles mit Zuziehung derer Landstände behandelt zu werden pfleget, mit Gewalt und auf Discretion erobert, so wird er seinen Besitz übel gründen und befestigen, wenn er in solchem alsogleich die Leibeigenschaft einführen, und die Landstände abschaffen will. Einige Herren trachten solches nach und nach zu thun: es ist aber ungerecht; denn wenn sie Anfangs ihm die alte Verfaßung gelaßen haben, so ist es ein Pactum. Wenn es auf einen kleinen wenig bedeutenden Unterschied ankommet, und der Vortheil der Incorporirung beyden Staaten gröser ist; so ist es nicht unrecht. Wenn man aber zwey ganz contraire Staaten in einerley Verfaßung zwingen wollte, z. E. Pohlen mit Dännemark, so würde solches so schädlich als ungerecht seyn. Die Erfahrung hat noch allezeit gezeiget, daß die Veränderung der Grundverfaßung eines Staats, es mag solche auf einmal oder nach und nach geschehen, mehr nach dem Eigensinn oder denen Leidenschaften derer Regenten, als nach dem wah-

fahrt. Aus diesem müssen alle andere Gesetze hergeleitet werden.

ren Endzweck abgemeßen worden: das ist, der Nutzen derer Regenten ist gemeiniglich der Hauptendzweck, und der Nutzen des Staats nur der Nebenzweck. Daher kommt es, daß man so oft die Gesetze verändern muß. Alle Gesetze, Verordnungen, Anstalten und Handlungen, deren einige Justi, c. l. §. 44. zu besonderen Zwecken machet, sind meines Erachtens nichts anders, als die Mittel und Maasregeln, jenen grosen allgemeinen Hauptendzweck zu erreichen. Es kan also kein einziger Staat in der Welt einen solchen Nebenzweck haben, wie Justi meinet: wohl aber müßen alle Staaten durchgehends gerechte und geschickte Mittel und Maasregeln erwählen, auf was Art sie die gemeinschaftliche Glückseligkeit erreichen wollen. Und dieses ist der Plan, den sich ein jeder Staat machen, und solchen aus jenem höchsten Gesetz herleiten muß; und wenn dieser Plan alle vernünftige und mögliche Dispositiones so wohl in Ansehung derer politischen, Policey- und bürgerlichen Gesetzen, als wegen der Freyheit, Sicherheit und Stärke in sich begreifet; so ist solcher wohl gegründet, und darf nur von Zeit zu Zeit durch nöthige Erweiter- und Einschränkung erhalten, das ist, wohl regieret werden.

Ob ein teutscher Kayser die gesetzgebende Macht alleine habe, oder ob die Reichsstände solche zugleich mit besitzen?

§. 58. Es ist eine alte Streitfrage unter den Publicisten: Ob einem Römischteutschen Kayser alleine das Recht zukomme, Gesetze zu geben, oder ob Er solches zugleich mit denen Reichsständen nur thun könne? Das letztere behauptet Schweder, J. P. Part. spec. S. 1. c. 25. §. 1. 2., allwo er den Wesenbeccium widerleget ad tit. de leg. n. 3., und daselbsten Hahn, in Observ., allein es ist und bleibet allezeit ein wesentlicher Satz, daß die Majestät nicht aufhöret, die oberste Gewalt und zwar die einzige in einem Staate zu seyn, wenn der Regent, indem er die Regierung übernimmet, denen Unterthanen gewiße Bedingungen einräumet, und darüber einen Eid ableget, welche eigentlich den rechtmäßigen Gebrauch oder die Vorbeugung des Misbrauchs derer Majestätischen Rechte betreffen; und wird keinesweges nothwendig erfordert, daß die oberste Gewalt in einem Staate absolut und ohneingeschränkt sey, inmasen durch eine verglichene Einschränkung nicht die Majestät selbsten in sich, sondern nur die Ausübung und Anwendung der obersten Gewalt eingeschränket wird: zu geschweigen ein

Regent,

Regent, der seine beschworne Einschränkungspunkte nicht erfüllet noch hält, von keinen Unterthanen gerichtet werden kan, sondern nur seine wider die Capitulation vorgenommene Handlung ist ungerecht und ungültig nicht vermöge einer Unterwürfigkeit unter die Reichsstände, von deren Entscheidung und Willkühr die Vernichtigung einer solchen widerrechtlichen Handlung abhangen sollte, sondern unmittelbar vermöge des göttlichnatürlichen Rechts, nach welchen der Regent, deme durch die von ihm erkannt- und beschworne Bedingniße in der Ausübung der höchsten Macht Gränzen gesetzet sind, sein Versprechen zu halten, und seine dem Volke und seinen Unterthanen eingestandene Verbindlichkeit heilig zu erfüllen schuldig ist; ja nach dem göttlichnatürlichen Recht ist niemand höher verpflichtet, das was er beschworen hat, aufs genaueste zu erfüllen, als derjenige, dem am meisten daran gelegen ist, daß kein Meineid begangen werde.

Die Untersuchung dieser Frage wird fortgesetzt.

§. 59. Und gewis, ob es schon offenbar ist, daß die Kayser denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in Ansehung der Regierungsart, und auch in Ansehung des Rechts Gesetze zu geben, von Zeit zu Zeit gewiße Einschränkungen eingeräumet haben; so ist doch dadurch dem Kayser die Macht Gesetze zu geben, selbst keineswegs benommen, so lange Ihm die Majestät oder oberste Gewalt zukommet und anklebet, wenn gleich deßen Macht, Gesetze zu geben, mit gewißen Bedingungen umzäunet ist, ohne welche solche nicht gegeben werden sollen. Woraus nur folget, daß der Kayser, weil Er nach denen Reichsgrundgesetzen zu herrschen schuldig ist, zwar keine absolute und uneingeschränkte willkührliche Macht, doch aber die höchste Gewalt besitzet. Da aber §. 8. und folgenden mehr als hinlänglich bewiesen worden, daß einem Römischteutschen Kayser die oberste Gewalt im Reiche zustehe, auch §. 43. u. f. nicht weniger aus der Beschreibung der Regalien erhellet, daß das Recht oder die Befugnis Gesetze zu geben, die Majestät oder oberste Gewalt selbsten ist; so folget auch schnur gerade, daß einem Römischen Kayser das Recht zukomme, allgemeine Gesetze im Reich zu geben: auch ist bereits im 38. §. u. f. mit mehren gezeiget worden, daß es nicht nur keine vermischte Staaten gebe, sondern auch unser teutsches Reich ein monarchischer Staat sey,

folglich dem Kayser auch Kraft seiner Majestät und obersten Gewalt das Recht zukomme, Gesetze zu geben.

Fernere Fortsetzung.

§. 60. Derohalben wenn der Kayser ganz alleine mit Ausschliesung aller Reichsstände die Majestät oder oberste Gewalt im Reich hat, auch gegen die Reichsstände aus eben diesem Grunde, caeteris paribus und directè kein Verbrechen der beleidigten Majestät, sondern nur ein Verbrechen gegen ihre Landeshoheit, begangen werden kan; so ist auch mehr als gewis, daß Ihm allein das Recht und die Macht, Gesetze zu geben als die Majestät oder oberste Gewalt selbst ins Besondere betrachtet zukommen müße, jedoch also, daß zu Entwerfung dergleichen allgemeinen Gesetze (in fieri) so lange nehmlich noch berathschlaget wird, ob dergleichen Gesetze dem Staate im Ganzen nöthig und nützlich seyn mögten, derer Reichsstände Beyrath und Einwilligung beygezogen und nothwendig erfordert wird; welcher Beyrath und Einwilligung eine Causa sine qua non ist: nehmlich ein solches vom Kayser gegebenes Gesetze kan seine Kraft und Wirkung haben, und die Stände participiren nichts von diesem Rechte, sondern haben nur, so lange es in fieri ist, einen Beyrath und eine Einwilligungsstimme haben, oder können solches widerrathen, folglich ihre Einwilligung versagen, wann solches Gesetz dem Reiche insgemein nicht vorträglich zu seyn scheinet, welches aber ehe die Statthaftigkeit und Kraft des Gesetzes unterbrochen werden kan, von denen Ständen vorhero bewiesen werden muß; nach dem bekannten Axioma: Cujus est formam rei dare, ille rem produxisse censendus est. Nun aber stehet es allein in der Macht des Kaysers, einem Gesetze die Gestalt und das Wesen, das ist, die verbindliche Kraft zu geben, denn Er allein befiehlet, daß das Gesetz befolget werden solle, mit folgenden Worten: Wir setzen, ordnen, und wollen, etc. etc. Darauf befehlen Wir, etc. etc. Gebiethen darauf, etc. etc. Der Schluß ergiebt sich hieraus von selbsten. Vid. Hennig, in not. ad Boecler, de J. P. l. 2. c. 4. p. 158. u. f., welcher weitläufig von dieser Materie handelt. Es hindert auch nichts, was im 8. Art. n. 2. des Oßnabrückischen Friedensschlußes gesagt wird: daß denen Ständen des Reichs das Stimmrecht in allen Berathschlagungen über Reichsgeschäfte, besonders wenn es um Ver-

fassung

faßung neuer Gesetze oder um Auslegung alter zu thun ist, ohne Bedingnis zustehe. Denn hierauf kan man antworten: ein anders ist es, das Stimmrecht bey Verfaß- oder Auslegung der Gesetze haben, ein anders aber die Macht Gesetze zu geben und auszulegen haben. Auf diese Art haben die Stände auch die Macht, besondere Gesetze, Statuten und Verordnungen in ihren Ländern zu geben, doch also, daß die Landstände dabey ein Stimmrecht haben und ihre Einwilligung erfordert wird; und folget doch daraus keinesweges, daß die Landstände dergleichen Landesgesetze, Statuten und Verordnungen zugleich mit dem Landesherrn machen; ein anders ist autoritativè, ein anders consultativè etwas thun dörfen. Es wird dieses auch in mehr Staaten eben also gehalten. Z. E. Ein König in Schweden muste sonsten schwören, daß er kein Gesetz ins Reich anders einführen wolle, als mit Vorwißen und Bewilligung derer Stände und des Volks. Ja ob wohl in Engelland die Parlamenter oft die gesetzgebende Macht ausüben, ohne daß der König etwas davon weiß, oder darein williget; so werden doch eben solche Parlaments-Gesetze, wenn sie der König genehmiget und vor nützlich erkennet, in seinem Nahmen promulgiret, und erhalten ihre verbindliche Kraft aus der Majestät oder obersten Gewalt des Königs: wesfalls auch der König von den Parlamentern durch eine Bittschrift angegangen und ersuchet werden muß.

Durch die menschliche Gesetze werden die göttlich-natürliche Gesetze theils deutlicher gemacht, erkläret und in Ausübung gesetzt, theils auch eingeschränket.

§. 61. Da das göttlich-natürliche Recht alle denen Menschen zukommende Befugniße und obliegende Pflichten, welche zur Beförderung der menschlichen Wohlfahrt und Glückseligkeit erfordert werden, in sich begreifet, und es sich selbst widersprechen würde, wenn man sagen wollte, daß die göttlich-natürliche Gesetze, deren letzter Endzweck die menschliche Glückseligkeit ist, zu Erreichung dieses Endzwecks nicht hinreichend wären; so sollte man schier zweifeln können, daß noch etwas übrig sey, welches durch menschliche Verordnungen und Anstalten festzusetzen wäre. Allein es ist zu erwegen, daß die Ausübung einiger natürlichen Befugniße und Pflichten in dem gegenwärtigen Zustande des menschlichen Verderbens einem so grosen Misbrauch unterworfen seyn könne, daß es der Klugheit eines Regenten und Gesetzgebers allerdings gemäs ja nothwendig ist, der natürlichen Freyheit derer Bür-

ger und Unterthanen wegen der Anwend- und Ausübung ihrer Befugnisse und Pflichten durch menschliche Gesetze gewiße Schranken zu setzen, und deren Gebrauch entweder gänzlich zu verbiethen, oder doch, nachdem es die Noth und das Interesse des Staats erfordert, in ihrer Art und Weise zu beschränken. Zum Exempel: Im Stande der Natur ist einem jeden erlaubet, denjenigen, der seine Güter unbillig und widerrechtlich sich anzumasen und vorzuenthalten unternimmet, mit Gewalt anzugreifen, und seine vorenthaltene Sachen mit Gewalt wiederzunehmen; welches aber, weilen durch einen solchen natürlichen Weg der Gewaltthätigkeit die öffentliche Ruhe oft sehr gestöhret werden würde, durch besondere menschliche Gesetze gänzlich verbothen ist; vid. §. 6. Instit. de Jurisd. it. L. 7. C. unde vi. So kan auch nach dem natürlichen Rechte ein Glaubiger von seinem Schuldner sich über sein Darlehen gewiße Zinsen bedingen, und es wäre auch nicht der Klugheit gemäs, ein solches Recht denen Gläubigern gänzlich zu benehmen, inmasen niemand schuldig ist, das seinige einem andern ohne Nutzen, zu leihen, und würde durch ein gänzliches Verboth derer Zinsen diese in der Welt nicht selten nothwendige Gefälligkeitspflicht endlich gar in Abgang kommen; da aber gleichwohl die Gesetzgeber in Gestattung dieser natürlichen Gefälligkeitspflicht verhindern zu müßen gemeinet haben, daß die Schuldner nicht von ihren Gläubigern durch einen übertriebenen Wucher zu sehr beschweret und gar ruiniret werden mögten; so haben sie durch besondere menschliche Gesetze das Recht, sich wegen eines Darlehens Zinsen zu stipuliren, auf einen gewißen Fus bestimmet und eingeschränket; z. E. daß man nicht mehr als 5. von 100. jährlich Zinsen fordern dörfe; daß über das Alterum tantum keine Zinsen bezahlet werden dörfen: daß kein Anatocismus exerciret, das ist, von Zinsen keine Zinsen genommen werden dörfen. L. 29. de usur. L. 28. C. eod.

Ein Gesetzgeber kan über die Pflichten des göttlich-natürlichen Rechts auf zweyerley

§. 62. Ueber die Pflichten des göttlich-natürlichen Rechts kan ein Regent oder Gesetzgeber auf zweyerley Art disponiren oder verordnen. Denn erstens kan nicht durchgehends alles, wie im Stande der Natur, dem freyen Gewißen derer Unterthanen und Einwohner eines Staats überlaßen werden, inmasen eben deswegen, weilen das Gewißen

wißen derer Menschen ein sehr schwaches Band zu Erhaltung der menschlichen Gesellschaft ist, die höchste Noth erfordert hat, den Stand der natürlichen Freyheit mit dem Stande der weltlichen Staaten zu verwechseln. Daher haben zuförderst die menschlichen Gesetze darinnen die nach dem göttlich-natürlichen Rechte uns zukommende Befugniße und obliegende Pflichten erleichtern müßen, daß sie auser der natürlichen und innerlichen Verbindlichkeit des Gewißens noch eine gewiße äuserliche Verbindlichkeit, welche eine bürgerliche genennet wird, da wo es möglich und nöthig gewesen, hinzugefüget haben, welche von Seiten des Gesetzgebers in einem Kraft der obersten Gewalt denen Bürgern und Unterthanen vorgeschriebenen positiven Willen bestehet, daß sie ihre Pflichten schlechterdings auf die vorgeschriebene Art leisten und beobachten, oder im Widersetzungsfall durch gewiße Zwangsmittel zur Beobachtung solcher Pflichten angehalten werden sollen.

Art disponiren: 1) durch Zusetzung gewisser bürgerlichen Verbindlichkeiten und Zwangsmittel zu denen natürlichen Verbindlichkeiten.

§. 63. Insgemein pfleget man nicht ohne Grund zu sagen, daß alle menschliche Gesetze zwey Theile in sich begreifen, nehmlich einen vorschreibenden, befehlenden oder dirigirenden Theil, oder den Willen des Gesetzgebers, daß eine gewiße Pflicht aufs genaueste beobachtet werden, und dem freyen Willen des Volks durchaus nicht überlaßen seyn solle: und einen zwingenden Theil oder rächende Mittel, wodurch die Halsstarrige angehalten werden; (partem directivam et coactivam) Und diese Zwangsmittel können nach der Unterschiedenheit derer Fälle dreyerley seyn: inmasen dem beleidigten oder verletzten Theil sein Recht entweder durch die richterliche Hand und durch den Weg der Execution wieder erstattet wird: oder es werden denen Verletzenden oder Verbrechern harte Strafen angedrohet und an ihnen vollstrecket: oder wenn ein Bürger oder Unterthan durch ein bürgerliches Geschäfte, z. E. durch einen Contract, Vergleich oder Testament ein gewißes Recht zu erlangen vor hat, in einer solchen Handlung aber die nach denen Gesetzen erforderliche Norm unterlaßen, oder die gesetzliche Vorschriften und Solennitaeten nicht beobachtet worden; alsdenn ist eine solche Handlung an und vor sich selbst nichtig, und ungültig, oder wird für nichtig erkläret.

Aus diesem Grunde bestehen alle menschliche Gesetze aus zwey Theilen: 1) parte directiva: und 2) parte coactiva.

Die Wirkung einer bürgerlichen Verbindlichkeit ist, daß solche ein Recht gegen den Verbundenen zum Klagen herfürbringet.

§. 64. Die Wirkung einer bürgerlichen Verbindlichkeit demnach ist, daß solche wider den Verbundenen, welcher gegen seine Pflicht handelt, oder sein eingegangenes Versprechen nicht hält, ein Recht, ihn vor denen weltlichen Gerichten zu verfolgen, das ist, eine Klage herfürbringet. Daher wird eine Klage von denen Rechtsgelehrten beschrieben, daß sie sey ein Recht, das ist, eine von Rechts wegen zukommende Befugnis, dasjenige vor Gericht zu suchen und zu verfolgen, was man zu fordern hat, es mag solches einem in Ansehung seiner Person, oder in Ansehung seiner Sache gehören. Deswegen theilet die Rechtswißenschaft alle Klagen in zwey Hauptarten ein, nehmlich entweder gegen eine Sache, oder gegen eine Person. In eben dieser Rucksicht pfleget die Verbindlichkeit in eine natürliche und bürgerliche abgetheilt zu werden. Die natürliche Verbindlichkeit kan abermals entweder unvollkommen seyn, welche nehmlich aus einer Dankbarkeit, oder aus einer Menschheits- und Gefälligkeitspflicht entstehet: oder sie ist eine vollkommene Pflicht, wodurch einer nach dem natürlichen und Völkerrecht etwas gewißes zu leisten oder zu beobachten verbunden ist; und wenn der natürlichen Verbindlichkeit noch besonders der Beyfall des bürgerlichen Rechts beytritt, so wird es eine bürgerliche Verbindlichkeit genennet.

Die Verbindlichkeit der menschlichen Gesetze ist nicht alternativ: nehmlich entweder gehorchen, oder gestraft werden; weil die Strafe kein Endzweck des Gesetzes, sondern deßen Mittel ist.

§. 65. Uebrigens erhellet aus der Natur aller durch menschliche Gesetze verordneten und festgesetzten Zwangsmittel, durch welche nehmlich der Gesetzgeber die Unterthanen zur Beobachtung derer göttlich-natürlichen Gesetze anhält, wie sehr diejenige irren, welche dafür halten, die bürgerliche Verbindlichkeit aller menschlichen Gesetze sey alternatif, nehmlich, daß man entweder dem Gesetze gehorchen, oder sich deßen Strafe unterwerfen müße, sogar daß auch ein Verbrecher dem Gesetz eine Genüge geleistet zu haben scheine, wenn er die Strafe bezahle, oder ausstehe: Denn die Strafe der Zuwiderhandlung oder Halsstarrigkeit ist nicht der Endzweck des Gesetzgebers, sondern ein Mittel die Befolgung des Gesetzes nothwendig zu machen und sicher zu stellen: die Befolgung des Gesetzes aber ist der entfernte Endzweck des Gesetzgebers, welcher auf den nächsten Endzweck, nehmlich die Wohlfahrt des Staats, seine Absicht richtet. Und wenn der Gesetzgeber jemand

mand strafet, oder eine Rechtshülfe vollstrecket, oder eine Handlung für nichtig und ungültig erkläret; so ist sein Gesetz oder die Absicht des Gesetzes keinesweges erfüllet oder befolget, sondern er strafet nur die widrige Handlung und Halsstarrigkeit des Unterthanen.

Zweytens: daß er solche in eine kluge Verhältnis seines Staats setze. In welcher Absicht die menschliche Gesetze gegen die göttlich-natürliche sich als Mittel gegen ihren Endzweck verhalten.

§. 66. Die zweyte Art, wie ein Gesetzgeber über die Pflichten des göttlich-natürlichen Rechts disponiren kan, und muß, ist, weilen die göttlich-natürliche Gesetze, welche allgemein sind, nur überhaupt abgefaßt, und keinesweges zum Gebrauch und zur besondern Anwendung in einer jeden Weltgegend geschickt seyn können, sondern nur die allgemeine Mittel zur menschlichen Wohlfahrt als nothwendige und wesentliche Sätze vorschreiben, die besondern Mittel aber, welche nach dem Unterschied derer Staaten, Zeiten, Gewohnheiten und Sitten derer Völker nicht einerley seyn können, der menschlichen Klugheit überlaßen, daß der Gesetzgeber solche besondere Mittel, um die Endzwecke derer göttlich-natürlichen Gesetze zu erreichen, nach denen Regeln der Klugheit durch bürgerliche Gesetze bestimme, wie ihm nemlich nach Beschaffenheit und Natur eines jeden Staats oder einer jeden Provinz einige Mittel unter mehr andern am billigsten und nützlichsten scheinen. In dieser Rucksicht verhalten sich die menschliche Gesetze gegen die göttlich-natürlichen allezeit als Mittel gegen ihren Endzweck, welche Mittel zwar für sich und ihrer Natur nach nur zugelaßen sind, aber doch durch die bürgerliche gesetzgebende Klugheit als die bequemsten und geschicktesten erwählet, und aus eben dieser Ursache denen Unterthanen als eine Richtschnur ihrer Lebensart und als positive Gesetze vorgeschrieben werden.

Dieses wird durch Exempel erläutert.

§. 67. Zum Exempel; Die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts durch den Ehestand ist eine allgemeine Pflicht des göttlich-natürlichen Rechts, gegen welche alle menschliche den Ehestand betreffende Verordnungen, von Verlöbnißen, Copulationen, Hochzeiten, Ausstattungen, u. d., als Mittel anzusehen sind, welche zu Erreichung der Absicht des göttlich-natürlichen Rechts den Ehestand betreffend für geschickt und bequem gehalten, und deswegen denen Unterthanen als menschliche Gesetze gegeben und vorgeschrieben worden sind. Ferner

ist es göttlich-natürlichen Rechtens, daß die Laster verbothen werden; damit aber dieser Endzweck vermittels härterer oder gelinderer Strafen erreichet werden möge, so muß die Klugheit des Gesetzgebers nach Beschaffenheit derer Umstände die Strafen solchergestalt abmeßen und einrichten, daß solche in einem grösern oder weniger empfindlichen Grad schärfer oder gelinder bestimmet werden, je nachdem es die Neigung der Nation oder einer Provinz vor der andern zu einem oder andern Verbrechen erfordert, oder ein Laster zu gewißen Zeiten stärker einzureissen anfänget. Hieraus läßet sich auch leicht erklären, was Ulpianus L. 6. ff. de J. et J. sagt: Jus civile neque in totum à naturali vel gentium recedit, nec per omnia ei servit. Itaque cum aliquid addimus, vel detrahimus juri communi, jus proprium, id est, civile efficimus. Das bürgerliche Recht nehmlich entziehet dem natürlichen Rechte etwas, wenn es die Ausübung und den Gebrauch einer natürlichen Befugnis oder Pflicht wegen des allgemeinen Nutzens des Staats denen Unterthanen verbiethet; Es setzet aber demselben etwas zu, wenn es theils der innerlichen natürlichen Verbindlichkeit einer nach dem natürlichen Recht obliegenden Pflicht noch eine gewiße äuserliche bürgerliche Verbindlichkeit hinzufüget, theils wenn es zu Erreichung derer Absichten des natürlichen Rechts nach Beschaffenheit und Erfordernis derer unterschiedenen Umstände derer Länder und Provinzen die bequemste und leichteste Mittel und Maasregeln bestimmet.

Nothwendige Verhältnis zwischen denen menschlichen und göttlich-natürlichen Gesetzen.

§. 68. Es ist indeßen zu wißen, daß hierbey nur nöthig ist, die Natur derer menschlichen Gesetze nach denen Grundsätzen des göttlich-natürlichen Rechts zu erforschen und abzumeßen, oder zwischen beyden eine rechte Verhältnis zu treffen: wiewohl freylich die menschliche Gesetze bisweilen, besonders wenn sie (wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget) mehr nach der im 53. 54. 55. u. 56. §§: angeführten Methode, als des allgemeinen Staats-Interesse wegen abgefast werden, nicht einmal einige Spur eines aus denen göttlich-natürlichen Gesetzen hergenommenen Endzwecks an sich haben: von welchem Schandflecken auch das bekannte Römische bürgerliche Recht nicht frey ist. Tacitus, annal. L. 3. sagt hiervon: Secutae sunt leges; et si aliquando in maleficos ex delicto, saepius tamen dissensione ordi-

ordinum, et adipiscendi illicitos honores gratia aut pellendi claros viros, aliaque ob prava per vim latae sunt.

§. 69. Die alte teutsche Gesetze verdienen wahrhaftig allen andern vorgezogen zu werden. Man muß von solchen durchgehends rühmen, daß sie ohne alle Subtilitaet und betrügliche Absichten derer Gesetzgeber, schlechterdings und ganz einfach sich auf das natürliche Recht als ihre rechte Quelle und deßen Endzweck stillschweigend beziehen. Woraus auch zugleich erhellet, daß weder die Gewalt noch die Furcht der eigentliche Ursprung derer menschlichen Gesetze gewesen seyn könne, wie viele vorgeben, sondern es muß allerdings eine gewiße höhere antreibende oder dringende Gewalt vorhanden gewesen seyn, welche denen Menschen eine innerliche Regung eingepräget hat, noch ehe sich die Furcht durch eine äuserliche menschliche Gewalt an den Tag gegeben hat. So bald der Mensch sich von denen natürlichen Gesetzen verirret oder davon abweichet, so bald befürchtet er auch ein darauf folgen könnendes Uebel, oder eine Ungemächlichkeit; hingegen lebet der Mensch ruhig, wenn er die natürlichen Gesetze genau hält: und aus eben dieser Ursache verabscheuet er die Verletzung der Mittel, welche zu Erlangung eines gewißen Nutzens abzwecken. Ja eigentlich zu reden könnten von einem sterblichen Menschen schwerlich Gesetze gegeben werden, als in so fern dadurch die natürliche Gesetze auf die Lebensumstände derer Menschen und ihre fürfallende Handlungen appliciret werden. Alle Gesetze, die einen andern Grund oder andere Bewegursachen haben, sind gewis nichts nütze, man benenne sie wie man will. Aus dieser Ursache erfordert auch Plato von einem klugen Gesetzgeber, daß er sich in die menschliche Natur zu schicken wißen müße.

Weder die Gewalt noch Furcht ist der eigentliche Ursprung der menschlichen Gesetze, sondern eine gewiße antreibende höhere Macht.

§. 70. Dieses alles vorausgesetzt, kan man das menschliche Recht beschreiben, daß es sey ein Willen des Regenten, welchen er Kraft seiner besitzenden obersten Gewalt seinen Unterthanen zu erkennen giebet, oder vorschreibet, und durch welchen er nach Anleitung der Klugheit die Application des göttlich-natürlichen Rechts auf die besondere Umstände seiner Länder und Provinzen, folglich den Nutzen und die Ausübung des göttlich-natürlichen Rechts gewißer und verläs-

Beschreibung des menschlichen Rechts.

ist es göttlich-natürlichen Rechtens, daß die Laster verbothen werden; damit aber dieser Endzweck vermittels härterer oder gelinderer Strafen erreichet werden möge, so muß die Klugheit des Gesetzgebers nach Beschaffenheit derer Umstände die Strafen solchergestalt abmeßen und einrichten, daß solche in einem grösern oder weniger empfindlichen Grad schärfer oder gelinder bestimmet werden, je nachdem es die Neigung der Nation oder einer Provinz vor der andern zu einem oder andern Verbrechen erfordert, oder ein Laster zu gewißen Zeiten stärker einzureisen anfänget. Hieraus läßet sich auch leicht erklären, was Ulpianus L. 6. ff. de J. et J. sagt: Jus civile neque in totum à naturali vel gentium recedit, nec per omnia ei servit. Itaque cum aliquid addimus, vel detrahimus juri communi, jus proprium, id est, civile efficimus. Das bürgerliche Recht nehmlich entziehet dem natürlichen Rechte etwas, wenn es die Ausübung und den Gebrauch einer natürlichen Befugnis oder Pflicht wegen des allgemeinen Nutzens des Staats denen Unterthanen verbiethet; Es setzet aber demselben etwas zu, wenn es theils der innerlichen natürlichen Verbindlichkeit einer nach dem natürlichen Recht obliegenden Pflicht noch eine gewiße äuserliche bürgerliche Verbindlichkeit hinzufüget, theils wenn es zu Erreichung derer Absichten des natürlichen Rechts nach Beschaffenheit und Erfordernis derer unterschiedenen Umstände derer Länder und Provinzen die bequemste und leichteste Mittel und Maasregeln bestimmet.

Nothwendige Verhältnis zwischen denen menschlichen und göttlich-natürlichen Gesetzen.

§. 68. Es ist indeßen zu wißen, daß hierbey nur nöthig ist, die Natur derer menschlichen Gesetze nach denen Grundsätzen des göttlich-natürlichen Rechts zu erforschen und abzumeßen, oder zwischen beyden eine rechte Verhältnis zu treffen: wiewohl freylich die menschliche Gesetze bisweilen, besonders wenn sie (wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget) mehr nach der im 53. 54. 55. u. 56. §§: angeführten Methode, als des allgemeinen Staats-Interesse wegen abgefast werden, nicht einmal einige Spur eines aus denen göttlich-natürlichen Gesetzen hergenommenen Endzwecks an sich haben: von welchem Schandflecken auch das bekannte Römische bürgerliche Recht nicht frey ist. Tacitus, annal. L. 3. sagt hiervon: Secutae sunt leges; et si aliquando in maleficos ex delicto, saepius tamen dissensione ordi-

ordinum, et adipiscendi illicitos honores gratia aut pellendi claros viros, aliaque ob prava per vim latae sunt.

§. 69. Die alte teutsche Gesetze verdienen wahrhaftig allen andern vorgezogen zu werden. Man muß von solchen durchgehends rühmen, daß sie ohne alle Subtilitaet und betrügliche Absichten derer Gesetzgeber, schlechterdings und ganz einfach sich auf das natürliche Recht als ihre rechte Quelle und deßen Endzweck stillschweigend beziehen. Woraus auch zugleich erhellet, daß weder die Gewalt noch die Furcht der eigentliche Ursprung derer menschlichen Gesetze gewesen seyn könne, wie viele vorgeben, sondern es muß allerdings eine gewiße höhere antreibende oder dringende Gewalt vorhanden gewesen seyn, welche denen Menschen eine innerliche Regung eingepräget hat, noch ehe sich die Furcht durch eine äuserliche menschliche Gewalt an den Tag gegeben hat. So bald der Mensch sich von denen natürlichen Gesetzen verirret oder davon abweichet, so bald befürchtet er auch ein darauf folgen könnendes Uebel, oder eine Ungemächlichkeit; hingegen lebet der Mensch ruhig, wenn er die natürlichen Gesetze genau hält: und aus eben dieser Ursache verabscheuet er die Verletzung der Mittel, welche zu Erlangung eines gewißen Nutzens abzwecken. Ja eigentlich zu reden könnten von einem sterblichen Menschen schwerlich Gesetze gegeben werden, als in so fern dadurch die natürliche Gesetze auf die Lebensumstände derer Menschen und ihre fürfallende Handlungen appliciret werden. Alle Gesetze, die einen andern Grund oder andere Bewegursachen haben, sind gewis nichts nütze, man benenne sie wie man will. Aus dieser Ursache erfordert auch Plato von einem klugen Gesetzgeber, daß er sich in die menschliche Natur zu schicken wißen müße.

Weder die Gewalt noch Furcht ist der eigentliche Ursprung der menschlichen Gesetze, sondern eine gewiße antreibende höhere Macht.

§. 70. Dieses alles vorausgesetzt, kan man das menschliche Recht beschreiben, daß es sey ein Willen des Regenten, welchen er Kraft seiner besitzenden obersten Gewalt seinen Unterthanen zu erkennen giebet, oder vorschreibet, und durch welchen er nach Anleitung der Klugheit die Application des göttlich-natürlichen Rechts auf die besondere Umstände seiner Länder und Provinzen, folglich den Nutzen und die Ausübung des göttlich-natürlichen Rechts gewißer und verläs-

Beschreibung des menschlichen Rechts.

ist es göttlich-natürlichen Rechtens, daß die Laster verbothen werden; damit aber dieser Endzweck vermittels härterer oder gelinderer Strafen erreichet werden möge, so muß die Klugheit des Gesetzgebers nach Beschaffenheit derer Umstände die Strafen solchergestalt abmeßen und einrichten, daß solche in einem grösern oder weniger empfindlichen Grad schärfer oder gelinder bestimmet werden, je nachdem es die Neigung der Nation oder einer Provinz vor der andern zu einem oder andern Verbrechen erfordert, oder ein Laster zu gewißen Zeiten stärker einzureissen anfänget. Hieraus läßet sich auch leicht erklären, was Ulpianus L. 6. ff. de J. et J. sagt: Jus civile neque in totum à naturali vel gentium recedit, nec per omnia ei servit. Itaque cum aliquid addimus, vel detrahimus juri communi, jus proprium, id est, civile efficimus. Das bürgerliche Recht nehmlich entziehet dem natürlichen Rechte etwas, wenn es die Ausübung und den Gebrauch einer natürlichen Befugnis oder Pflicht wegen des allgemeinen Nutzens des Staats denen Unterthanen verbiethet; Es setzet aber demselben etwas zu, wenn es theils der innerlichen natürlichen Verbindlichkeit einer nach dem natürlichen Recht obliegenden Pflicht noch eine gewiße äuserliche bürgerliche Verbindlichkeit hinzufüget, theils wenn es zu Erreichung derer Absichten des natürlichen Rechts nach Beschaffenheit und Erfordernis derer unterschiedenen Umstände derer Länder und Provinzen die bequemste und leichteste Mittel und Maasregeln bestimmet.

Nothwendige Verhältnis zwischen denen menschlichen und göttlich-natürlichen Gesetzen.

§. 68. Es ist indeßen zu wißen, daß hierbey nur nöthig ist, die Natur derer menschlichen Gesetze nach denen Grundsätzen des göttlich-natürlichen Rechts zu erforschen und abzumeßen, oder zwischen beyden eine rechte Verhältnis zu treffen: wiewohl freylich die menschliche Gesetze bisweilen, besonders wenn sie (wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget) mehr nach der im 53. 54. 55. u. 56. §§: angeführten Methode, als des allgemeinen Staats-Interesse wegen abgefast werden, nicht einmal einige Spur eines aus denen göttlich-natürlichen Gesetzen hergenommenen Endzwecks an sich haben: von welchem Schandflecken auch das bekannte Römische bürgerliche Recht nicht frey ist. Tacitus, annal. L. 3. sagt hiervon: Secutae sunt leges; et si aliquando in maleficos ex delicto, saepius tamen dissensione ordi-

ordinum, et adipiscendi illicitos honores gratia aut pellendi claros viros, aliaque ob prava per vim latae sunt.

Weder die Gewalt noch Furcht ist der eigentliche Ursprung der menschlichen Gesetze, sondern eine gewiße antreibende höhere Macht.

§. 69. Die alte teutsche Gesetze verdienen wahrhaftig allen andern vorgezogen zu werden. Man muß von solchen durchgehends rühmen, daß sie ohne alle Subtilitaet und betrügliche Absichten derer Gesetzgeber, schlechterdings und ganz einfach sich auf das natürliche Recht als ihre rechte Quelle und deßen Endzweck stillschweigend beziehen. Woraus auch zugleich erhellet, daß weder die Gewalt noch die Furcht der eigentliche Ursprung derer menschlichen Gesetze gewesen seyn könne, wie viele vorgeben, sondern es muß allerdings eine gewiße höhere antreibende oder dringende Gewalt vorhanden gewesen seyn, welche denen Menschen eine innerliche Regung eingepräget hat, noch ehe sich die Furcht durch eine äuserliche menschliche Gewalt an den Tag gegeben hat. So bald der Mensch sich von denen natürlichen Gesetzen verirret oder davon abweichet, so bald befürchtet er auch ein darauf folgen könnendes Uebel, oder eine Ungemächlichkeit; hingegen lebet der Mensch ruhig, wenn er die natürlichen Gesetze genau hält: und aus eben dieser Ursache verabscheuet er die Verletzung der Mittel, welche zu Erlangung eines gewißen Nutzens abzwecken. Ja eigentlich zu reden könnten von einem sterblichen Menschen schwerlich Gesetze gegeben werden, als in so fern dadurch die natürliche Gesetze auf die Lebensumstände derer Menschen und ihre fürfallende Handlungen appliciret werden. Alle Gesetze, die einen andern Grund oder andere Bewegursachen haben, sind gewis nichts nütze, man benenne sie wie man will. Aus dieser Ursache erfordert auch Plato von einem klugen Gesetzgeber, daß er sich in die menschliche Natur zu schicken wißen müße.

Beschreibung des menschlichen Rechts.

§. 70. Dieses alles vorausgesetzt, kan man das menschliche Recht beschreiben, daß es sey ein Willen des Regenten, welchen er Kraft seiner besitzenden obersten Gewalt seinen Unterthanen zu erkennen giebet, oder vorschreibet, und durch welchen er nach Anleitung der Klugheit die Application des göttlich-natürlichen Rechts auf die besondere Umstände seiner Länder und Provinzen, folglich den Nutzen und die Ausübung des göttlich-natürlichen Rechts gewißer und verläs-

ist es göttlich-natürlichen Rechtens, daß die Laster verbothen werden; damit aber dieser Endzweck vermittels härterer oder gelinderer Strafen erreichet werden möge, so muß die Klugheit des Gesetzgebers nach Beschaffenheit derer Umstände die Strafen solchergestalt abmeßen und einrichten, daß solche in einem grösern oder weniger empfindlichen Grad schärfer oder gelinder bestimmet werden, je nachdem es die Neigung der Nation oder einer Provinz vor der andern zu einem oder andern Verbrechen erfordert, oder ein Laster zu gewißen Zeiten stärker einzureissen anfänget. Hieraus läßet sich auch leicht erklären, was Ulpianus L. 6. ff. de J. et J. sagt: Jus civile neque in totum à naturali vel gentium recedit, nec per omnia ei servit. Itaque cum aliquid addimus, vel detrahimus juri communi, jus proprium, id est, civile efficimus. Das bürgerliche Recht nehmlich entziehet dem natürlichen Rechte etwas, wenn es die Ausübung und den Gebrauch einer natürlichen Befugnis oder Pflicht wegen des allgemeinen Nutzens des Staats denen Unterthanen verbiethet; Es setzet aber demselben etwas zu, wenn es theils der innerlichen natürlichen Verbindlichkeit einer nach dem natürlichen Recht obliegenden Pflicht noch eine gewiße äuserliche bürgerliche Verbindlichkeit hinzufüget, theils wenn es zu Erreichung derer Absichten des natürlichen Rechts nach Beschaffenheit und Erfordernis derer unterschiedenen Umstände derer Länder und Provinzen die bequemste und leichteste Mittel und Maasregeln bestimmet.

Nothwendige Verhältnis zwischen denen menschlichen und göttlich-natürlichen Gesetzen.

§. 68. Es ist indeßen zu wißen, daß hierbey nur nöthig ist, die Natur derer menschlichen Gesetze nach denen Grundsätzen des göttlich-natürlichen Rechts zu erforschen und abzumeßen, oder zwischen beyden eine rechte Verhältnis zu treffen: wiewohl freylich die menschliche Gesetze bisweilen, besonders wenn sie (wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget) mehr nach der im 53. 54. 55. u. 56. §§: angeführten Methode, als des allgemeinen Staats-Interesse wegen abgefast werden, nicht einmal einige Spur eines aus denen göttlich-natürlichen Gesetzen hergenommenen Endzwecks an sich haben: von welchem Schandflecken auch das bekannte Römische bürgerliche Recht nicht frey ist. Tacitus, annal. L. 3. sagt hiervon: Secutae sunt leges; et si aliquando in maleficos ex delicto, saepius tamen dissensione ordi-

ordinum, et adipiſcendi illicitos honores gratia aut pellendi claros viros, aliaque ob prava per vim latae ſunt.

§. 69. Die alte teutſche Geſetze verdienen wahrhaftig allen andern vorgezogen zu werden. Man muß von ſolchen durchgehends rühmen, daß ſie ohne alle Subtilitaet und betrügliche Abſichten derer Geſetzgeber, ſchlechterdings und ganz einfach ſich auf das natürliche Recht als ihre rechte Quelle und deßen Endzweck ſtillſchweigend beziehen. Woraus auch zugleich erhellet, daß weder die Gewalt noch die Furcht der eigentliche Urſprung derer menſchlichen Geſetze geweſen ſeyn könne, wie viele vorgeben, ſondern es muß allerdings eine gewiße höhere antreibende oder dringende Gewalt vorhanden geweſen ſeyn, welche denen Menſchen eine innerliche Regung eingepräget hat, noch ehe ſich die Furcht durch eine äuſerliche menſchliche Gewalt an den Tag gegeben hat. So bald der Menſch ſich von denen natürlichen Geſetzen verirret oder davon abweichet, ſo bald befürchtet er auch ein darauf folgen könnendes Uebel, oder eine Ungemächlichkeit; hingegen lebet der Menſch ruhig, wenn er die natürlichen Geſetze genau hält: und aus eben dieſer Urſache verabſcheuet er die Verletzung der Mittel, welche zu Erlangung eines gewißen Nutzens abzwecken. Ja eigentlich zu reden könnten von einem ſterblichen Menſchen ſchwerlich Geſetze gegeben werden, als in ſo fern dadurch die natürliche Geſetze auf die Lebensumſtände derer Menſchen und ihre fürfallende Handlungen appliciret werden. Alle Geſetze, die einen andern Grund oder andere Bewegurſachen haben, ſind gewis nichts nütze, man benenne ſie wie man will. Aus dieſer Urſache erfordert auch Plato von einem klugen Geſetzgeber, daß er ſich in die menſchliche Natur zu ſchicken wißen müße.

Weder die Gewalt noch Furcht iſt der eigentliche Urſprung der menſchlichen Geſetze, ſondern eine gewiße antreibende höhere Macht.

§. 70. Dieſes alles vorausgeſetzt, kan man das menſchliche Recht beſchreiben, daß es ſey ein Willen des Regenten, welchen er Kraft ſeiner beſitzenden oberſten Gewalt ſeinen Unterthanen zu erkennen giebet, oder vorſchreibet, und durch welchen er nach Anleitung der Klugheit die Application des göttlich-natürlichen Rechts auf die beſondere Umſtände ſeiner Länder und Provinzen, folglich den Nutzen und die Ausübung des göttlich-natürlichen Rechts gewißer und verläs-

Beſchreibung des menſchlichen Rechts.

lichter machet. Dieses kommt auch ziemlich mit der bekannten Definition überein, welche so wohl überhaupt von dem Rechte, als insbesondere von dem bürgerlichen Rechte gemacht zu werden pfleget: Jus in genere, sagt man, est regula seu ordinatio et principium à superiore praescriptum, secundum quod actiones hominum instituendae, ut sint justae, vel, secundum quod actionum bonitas et malitia, aequitas et ininiquitas aestimatur: inmasen aus dieser Beschreibung allerdings erhellet, daß die Regel oder die Ordnung und der von dem Obern vorgeschriebene Grundsatz das Mittel ist, welches zu den Endzweck, nehmlich zur Gerecht- und Billigkeit derer menschlichen Handlungen leitet, und der Endzweck oder die Gerecht- und Billigkeit derer Handlungen beziehet sich hauptsächlich und wesentlich auf das göttlich-natürliche Recht, welches nach dem Unterschied derer Länder und Sitten derer Menschen auf die Gewöhnlichkeiten derer Handlungen von dem Gesetzgeber nach denen Regeln der bürgerlichen Klugheit positivè und unter Bedrohung gewißer Strafen im Widersetz- oder Uebertretungsfall appliciret und in praktische Verhältnis gesetzet wird. Die andere Beschreibung die von dem bürgerlichen Rechte gemacht wird, lehret, daß die oberste Gewalt zum Nutzen und Besten ihres beherrschenden Staats besondere Verordnungen machet und vorschreibet, nach welchen die Unterthanen ihre bürgerliche Handlungen einrichten sollen. Sie kommen beyde mit meiner oben gemachten Beschreibung überein, und erhellet aus allen ganz deutlich, daß alle Gesetze deswegen gegeben worden, damit die Unterthanen entweder durch Erwartung gewißer Belohnungen, oder durch die Furcht für gewiße Strafen in ihren natürlichen Pflichten erhalten werden mögen. Die Gesetze binden dahero die Unterthanen eines Staats mit einem doppelten Bande, und zwar erstlich, durch die Hofnung gewißer Belohnungen, daß sie in der Liebe zur Tugend ihre Absicht nicht so wohl auf die Obrigkeit als auf Gott richten, und Ihm vor allen Dingen getreu seyn müßen in allen Vorfällen und Pflichten, die mit ihnen als Untergeordneten in Verhältnis stehen: und zweytens, durch die Furcht für die Strafe, damit wenn die Liebe zur Tugend sie von denen Lastern abzuhalten nicht fähig ist, wenigstens die Strafe und der Zwang die Widerspenstigen in den Schranken ihrer Pflichten erhalten möge.

§. 71.

§. 71. Es ist schon erinnert worden, daß die Gesetzgeber in der Application des natürlichen Rechts auf die Natur und Beschaffenheit derer Länder, und damit die zu gebende Gesetze nach dem Unterschiede derer mancherley Sitten und Neigungen, worinnen eine Landesgegend vor der andern auszuschweifen pfleget, eingerichtet und proportioniret seyn mögen, sehr klug und vorsichtig zu Werke gehen müßen. Niemand wird dieses in Abrede stellen, und ein Regent wird kaum im Stande seyn, ein vernünftiges Gesetz zu machen, wenn er nicht vorher die Natur, Sitten und Neigungen so wohl derer Menschen überhaupt, als besonders seiner Unterthanen, in wie weit die eine der andern vordringend ist, genau kennet. Denn wer die Türken mit andern Gesetzen, als sie bishero regieret werden, im Zaum halten wollte, der würde ohne Zweifel einen Staat gründen, der gar bald zerfallen müste: weil in diesen orientalischen Ländern das Clima, die Sitten und Neigungen derer Menschen von solcher Art sind, daß sie so wohl eine sclavische Natur als eine despotische und eigenwillige Beherrschung voraussetzen und erfordern: und wenn man die Mahometanischen Gesetze und Regierungsart in andern Europaeischen Ländern einführen wollte, so würde gar bald eine allgemeine Revolte und Verwüstung entstehen.

Es muß also in Application des natürlichen Rechts auf die Natur und Beschaffenheit der Länder sehr vorsichtig gegangen werden.

§. 72. Es müßen dahero die weiseste, klügste und redlichste, mit einem Worte, grose Männer seyn, die man zu Entwerfung derer Gesetze anstellet: denn es kommt nicht blos darauf an, daß man solche Gesetze machet, die man vor die gerechtesten, vernünftigsten und billigsten hält, sondern es müßen zugleich solche seyn, die dem Staate die bequemste und nützlichste sind, und müßen in Rucksicht auf die Beschaffenheit des Staats oft manche Dinge erlaubet und zugelaßen werden, welche, wenn die Umstände des Staats anders wären, einem niemalen in den Sinn kommen würden. Also ist nach dem Römischen bürgerlichen Rechte der Concubinatus und die öffentliche Hurenwirthschaft erlaubet und zugelaßen, nicht daß solche die Gesetze billigten, sondern weil sie solche zu Verhütung gröserer Laster nicht bestrafen; gleichwie auch Gott selbst denen Juden erlaubet hatte, sich von ihren Weibern zu scheiden, damit sie solche nicht durch ein gröseres Laster sich vom

Man muß nicht nur die gerechtesten, vernünftigsten und billigsten, sondern auch die bequemsten und nützlichsten für den Staat machen.

Halse

Halse schaffen mögten. Die sehr genaue Kriegszucht bey den Römern veranlaßte, daß sie denen Aeltern das Recht über Leben und Tod ihrer Kinder und Knechte gestatteten. Hieher gehöret auch die Denegatio alimentorum ex damnato coitu natis; die Detentio cadeveris suspensi rotâve fracti sub dio etc. etc. und Tacitus setzet hinzu: quia omne magnum exemplum, omnis magna respublica semper habet aliquid iniqui, quod utilitate publicâ rependitur.

Auch dörfen solche nicht gegen die Grundsätze des göttlich-natürlichen Rechts anstoßen, sonsten haben sie keine Verbindlichkeit.

§. 73. Unterdeßen muß ein Gesetzgeber bey dergleichen Rucksichten sehr behutsam seyn, daß er nichts wider die Grundsätze des göttlich-natürlichen Rechts befehle oder verbiethe: denn solchenfalls wäre keine Verbindlichkeit des Gesetzes vorhanden: denn man muß Gott mehr gehorchen als denen Menschen; zu geschweigen die Natur selbst alles, was ihr zuwider ist, auswirfet, und das menschliche Gemüthe verabscheuet wesentlich etwas zu thun, was ungerecht und unbillig ist; ja es würde die zwingende Gewalt eines solchen gegen die Natur laufenden Gesetzes selbst zum Schaden des Gesetzgebers gereichen: denn ob schon die Gesetze (Leges) ihre Benennung von dem Worte, Festsetzen, Binden, (Ligare) hernehmen; so binden sie doch nicht länger, als so lange sie mit der natürlichen Billigkeit übereinkommen, und so bald eine verbindliche Kraft mangelt, so bald höret es auch auf, ein Gesetz zu seyn.

Die Gesetze müßen denen Unterthanen bekannt gemacht werden.

§. 74. Damit aber ein Gesetz denen Unterthanen bekannt seyn, und sie ihrer Pflichten gegen daßelbe errinnert und gewis werden mögen, wird eine Eröfnung deßelben erfordert; (promulgatio, publicatio) Bey Gelegenheit dieser Promulgation pflegt man zu fragen: Ob ein Gesetz gleich und so bald es gegeben worden, unmittelbar verbinde, oder ob es erst durch die Promulgation seine verbindende Kraft erlange? Was das Wesen des Gesetzes anbelanget, und in Ansehung des Endzwecks, nehmlich des göttlich-natürlichen Rechts, scheinet es allerdings alsogleich verbindlich zu seyn: In Ansehung seiner Existenz oder Wirklichkeit aber, und damit die Uebertreter deßelben wirklich gestrafet werden können, verbindet es erst nach der Promulgation, oder Bekanntmachung; vid. Bachov. in not. ad Wesenbec.

bec. tit. de LL. Denn wenn es eine Wirkung haben soll, so muß man auch wißen, was es will; daher schliesset Zoesius in ff. h. t. n. 10. mit Recht, daß, ob schon ein Mensch wiße, daß ein gewißes Gesetz entworfen sey, er doch zu deßen Beobachtung noch nicht verbunden, und folglich durch eine widrige Handlung nicht strafbar werde, weil das Gesetz ein allgemeines Geboth ist, welches nicht den einen vor den andern verbinden kan, sondern alle zusammen verbindet, und eine solche privat Wißenschaft kan dem Gesetz keine verbindende Kraft geben. L. 12. ff. de LL. Ja damit auch der Unwißenheit und allen Einwendungen begegnet werden könne, so ist in der Nov. 66. eine zweyjährige Frist bestimmt, binnen welcher die Vermuthung einer Unwißenheit Statt hat, nach deren Verlauf aber muß derjenige, welcher die Unwißenheit eines Gesetzes vorgiebet, solche beweisen, und die Vermuthung seines gehabten Wißens ablehnen: L. fin. ff. de Decret. ab ordin. fac.

Ob und wiefern die bürgerliche Gesetze im Gewißen binden, wird ohne Ausnahme mit Ja beantwortet.

§. 75. Die von einigen aufgeworfene Frage: Ob und in wiefern die bürgerliche Gesetze im Gewißen binden und verpflichten? entscheide ich ohne Bedenken und Ausnahme bejahend: weil die Uebertretung eines besondern Geboths nothwendig auch zugleich eine Uebertretung des allgemeinen Geboths von dem der Obrigkeit schuldigen Gehorsam mit sich führet, durch deßen Uebertretung das Gewißen allezeit beschweret wird: immasen das Gewißen die bürgerlichen Gesetze nicht blos als solche, sondern in so fern sie von einem Diener Gottes gegeben sind, betrachtet: zu geschweigen durch die Vereitlung eines Mittels auch zugleich deßen Endzweck vereitelt wird. Nun aber ist das bürgerliche Gesetz aus denen Quellen des göttlich-natürlichen Rechts hergenommen, und auf die Umstände des Staats eingerichtet und appliciret; wer demnach wider diese Einricht- und Anwendung sündiget und handelt, der sündiget und handelt auch nothwendig wider das göttlich-natürliche Recht. Die Sache ist mehr als zu klar und unwidersprechlich.

Das göttlich-natürliche Recht

§. 76. Es ist solchemnach das menschliche Recht seiner Natur nach allezeit dem göttlich-natürlichen untergeordnet: und erkennen alle

H   mensch-

ist in der ganzen Welt einerley: das menschliche aber nach Beschaffenheit der Weltgegenden mancherley und veränderlich.

menschliche Gesetze durchgehends einen doppelten Ursprung und Grund: erstlich, das göttlich-natürliche Recht, und zweytens: eine politische Erkenntnis desjenigen Staats, in welchen sie gegeben werden, folglich zugleich eine bürgerliche Klugheit und erforderliche Stärke, die in Erkenntnis des Staats wohl geübet ist. Aus diesem zweyten Grunde folget, daß, ob schon das göttlich-natürliche Recht überall in der ganzen Welt und allezeit einerley ist und bleibet, dennoch im Gegentheil das menschliche Recht nach dem Unterschiede derer Staaten und Länder unterschieden und mannigfaltig seyn könne und müße, folglich das menschliche Recht nach dem Unterschied derer Zeiten auch nothwendig veränderlich ist. Es sind fast in allen Ländern, wie bereits vorhin gemeldet worden, so viel menschliche Gesetze vorhanden, daß man mehr Ursachen hat, über deren Menge zu seufzen, als sich über einigen Mangel zu beschweren. Es ist gar kein Kennzeichen eines glückseligen Staats, wo viele Gesetze vorhanden sind, oder wo man fast täglich in die Nothwendigkeit gesetzt ist, denen Unterthanen neue Gesetze zu geben. Ja aus denen Lastern entstehen eben die Gesetze, und je gröser die Bosheit der Menschen in einem Lande ist, desto öfterer und mehr ist die gesetzgebende Macht beschäftiget; zu geschweigen der Ueberfluß derer Gesetze denen Unterthanen schon an sich selbsten eine schwere Last, und Strafe ist: wie man mit dem Jsraelitischen Volke beweisen kan, und auch der Prophet Hosea c. 8. v. 11. u. 12. deutet darauf. Die Römische Republik hatte schon völlig ihren alten Ruhm verlohren, als der Kayser Claudius auf einem Tage zwanzigerley Verordnungen publicirte; je gröser die Anzahl derer Gesetze, desto mehr Verwirrung entstehet daraus. Der Kayser Justinianus suchte zwar diese Verwirrung durch den grosen Rechtsgelehrten Trebonianum zu entfernen, und lies die Römischen Gesetze in eine gewiße Ordnung bringen: Wem ist aber unbekannt, wie viel Dunkelheiten, Zweydeutigkeiten, Zweifel und Veranlaßungen mancherley ungerechter Handlungen in denen Pandecten noch vorhanden und vorkommen?

Das Römisch-Justinianeische Recht hat mit denen

§. 77. Dieses Römisch-Justinianeische Recht ist in sehr vielen Ländern eingeführet, aber keinesweges allenthalben auf die Sitten und Beschaffenheit derer Staaten wohl und nützlich appliciret und eingerichtet.

richtet. Die Erfahrung lehret es sattsam: Ein jeder Juriste wird die unzählbare Menge derer einander entgegen stehenden Gesetze in denen Pandecten, Codice und Novellen mit Schrecken ansehen, welche allen Uebelgesinneten eine untrügliche Decke der Bosheit sind; die Dunkelheiten und Verwirrungen des sich in vielen Dingen selbst widersprechenden Römischen-Rechts pflegen nur von gelehrten Betrügern und zankfüchtigen Geistern unter dem Anstrich und Vorwand einer Conciliation oder Vereinbarung miteinander erhoben und apologiret zu werden. Zu geschweigen eine alte Verordnung mit einem sich ereignenden neuen ganz besondern Vorfall sich selten und fast niemalen in allen Stücken vergleichen und vereinbaren läst; inmasen die Umstände eines neuen Vorfalls offenbar sind und vor Augen liegen, der Endzweck und die Bewegursachen einer alten Verordnung aber längstens vergeßen, wenigstens sehr zweifelhaft ist, welches allerdings in der Ausleg- und Anwendung desjenigen Gesetzes, über deßen Sinn gestritten wird, einen sehr grosen Unterschied ausmachet. Mir kommt vor, daß das Ansehen und die Vorzüglichkeit des Römischen Rechts mehr aus dem Geiz derer Advocaten und ihres gleichen Procefs-Händler herzuleiten sey, und auf das privat Interesse derer Rechtsgelehrten abzwecke, als daß solches mit denen Sitten derer Völker eine allgemeine Verhältnis habe; und aus dieser Ursache unterläßet man auch die Reformirung dieser Gesetze, inmasen sonsten ein jeder den Ausgang seines Processes selbst beurtheilen und einsehen würde, welches, wie bereits oben gemeldet, die Juristen in propria viscera saevire heisen. Es ist zu bedauren, daß die Autoritaet eines schon längst verstorbenen Justiniani oft höher geschätzet wird, als die grösere Klugheit eines wirklich lebenden Kaysers und Regenten.

Sitten aller Völker keine Verhältnis.

§. 78. Ein Regent demnach, der die allgemeine Wohlfahrt seines Staats liebet, und die Veränderlichkeit derer menschlichen Handlungen zugleich mit dem Unterschied derer vergangenen und gegenwärtigen Zeiten nach einer billigen Denkungsart untersuchet, und abwäget, wird allezeit geneigt und bereit seyn, eine alte Gewohnheit zu verbeßern, oder abzustellen, oder auch diejenigen Gesetze, welche sich auf die gegenwärtige Zeiten und Umstände nicht mehr schicken wollen, abzuschaffen

Und es haben die Gesetze überall nöthig, von Zeit zu Zeit verändert und appliciret zu werden; welches aber von einer

absoluten Abschaffung alter Geseze nicht zu verstehen ist.

fen oder zu verändern. Jedoch ist hier keinesweges die Rede von einer absoluten Abschaffung alter Geseze, Gebräuche und Privilegien, ohne Unterschied, welches sehr gefährlich ist und zu Aufruhr oft Anlaß geben kan: sondern nur von deren Abkürz- und Verbeßerung, und daß man solche nach denen sich von Zeit zu Zeit verändernden Umständen des Staats entweder erweitert oder einschränket, und deutlicher machet, folglich appliciret; und dahin gehet auch eigentlich nur die Meinung patriotischer Staatsmänner: denn es ist allerdings gewis, daß die Veränderung an keinem Orte gefährlicher ist, als an denen so wohl allgemeinen als besondern Gesezen, welche wenn sie als einmal festgesezte Maximen und Regeln derer Gesellschaften verändert und gekränket werden, auch das ganze gemeine Wesen verändern und erschüttern.

Unsere Vorfahren haben in Applicirung der Geseze sehr excelliret.

§. 79. In Uebereinstimmung derer Geseze mit dem Zustande des Staats haben unsere Vorfahren offenbar mehr excelliret, als wir heutiges Tages. Nicht die geringste Ursache mag seyn, weil das Selbstregieren damals mehr Mode war als heutiges Tages. Der Marchese Malvezzi in seinem Ritratto del privato Politico Christiano, sagt pag. 345.: Die Rechtsgelehrsamkeit ist eine Politic, und heutiges Tages sind die wenigsten Juristen Politici, sondern sie begnügen sich, ihre Wißenschaft in Vertheidigung eines Processes pro Tito aut Sempronio sehen zu laßen, und sind dahero Legisten. Diejenige, welche Geseze gemacht haben, waren Staatsmänner, aber welche die Geseze studiren, sind keine, weil sie nur dasjenige lernen was gemacht ist, nicht aber das, zu was Endzweck es gemacht ist; daher kommt es, daß heutiges Tages Viele neue Gesehe machen, die sie selbst nicht verstehen. Wer bey einem Geseze das Ansehen suchet ohne Bewegursache, der ist ohne Vernunft, und einem Geseze den Grund und die Bewegursache zu nehmen, ist eben so viel, als ihm die Seele nehmen; daher kommt es, daß die Staatskunst heutiges Tages nur eine mechanische Wißenschaft ist, und an statt sie sonst eine rechtmäßige Tochter der Beurtheilung wäre, so ist sie dermalen eine an Kindes statt angenommene Tochter des Gedächtnißes, und die Juristen sind, an statt sie sonsten vernünftige Staatsmänner waren, heutiges Tages lauter Empirici.

§. 80.

§. 80. Die Gesetze müßen ferner deutlich und verständlich, auch kurz und einfach seyn. Hieran fehlet es unsern Gesetzen meistentheils, und die fremde Sprachen verwandeln solche gar in Geheimniße. In Egypten und Persien wurden die Kinder zu Cyri Zeiten von ihrem siebenden bis ins zwanzigste Jahr in denen Landesgesetzen und Gebräuchen unterrichtet: eine neue Gewohnheit war daselbst etwas rares, und alle Handlungen geschahen allezeit auf einerley Art. Die Accuratesse, welche sie brauchten, um die Gesetze auch in den geringsten Stücken zu erfüllen, maintenirte deren Beobachtung auch in wichtigen Sachen. Minos und Lycurgus brauchten eben diese Vorsicht in Creta und Lacedaemon. Die alten Griechen hatten ihre Gesetze ebenfalls in ihrer Muttersprache, und das gemeine Volk in Athen, Sparta, Corinth und mehrern Städten sprach in apellatorio das Urtheil nach denen Landesgesetzen. Auch die Römer übersetzten ihre Leges XII. Tabularum, die sie durch besondere Gesandten in Griechenland compiliren liesen, in ihre Sprache, und alle ihre Responsa prudentum, Edicta Praetorum, Decreta, Senatus consulta und Constitutiones Principum waren in ihrer Landessprache verfaßet: und heutiges Tages läßet man nur diejenige, welche die lateinische Sprache verstehen, mit dem Inhalt und Verstand der Gesetze besonders in Teutschland ein Monopolium treiben, wodurch der gemeine Mann in Sachen, die ihm die Natur nicht selbst als recht oder unrecht dictiret, nothwendig oft unwißend in Strafe fallen, und durch fast unerschwingliche Procefs- und Gerichtskosten das Opfer der lateinischen Gesetzkrämerey mit Haab und Gut werden muß. Wenn die Gesetze wahrhaftig gut, deutlich und verständlich seyn müßen, so muß sie auch ein Bauer lesen und verstehen können, folglich müßen sie auch in der Landessprache abgefaßt seyn. Daß noch bis dato so wenig Richter und Advocaten auf eine Uebersetz- und Zusammenziehung derer Gesetze angetragen haben, ist vielleicht nicht die geringste Ursache, weil sie dadurch 1) ihr Handwerk verächtlich zu machen, 2) ihrem privat Interesse zu schaden, und 3) die Bauern zu klug zu machen sorgen. Wie viel undeutliche unverständliche lateinische Gesetze würden durch eine genaue Untersuchung und getreue Vergleichung in manchen Staaten von dem sogenannten Jure Romano wegfallen?

Die Gesetze müßen deutlich, verständlich, kurz und einfach seyn.

Eben diesen Mangel trift man an vielen neuen Gesetzen an.

§. 81. Eben diese Beschaffenheit hat es mit denen neuen Gesetzen und Verordnungen. Wenn ein Regent ohne Ueberlegung alle Entwürfe eines einzigen Ministers oder Raths annimmet und publiciren läst, so entspringet daraus mehrentheils ein mannigfaltiger Verstand, und die sich dabey ereignende Ausnahmen erfordern Erleuterungen, Erklärungen und Zusätze, Einschränk- und Erweiterungen, wodurch oft das Gesetz selbst seine erste Gestalt völlig verliehret, oder wohl gar wieder übern Haufen geworfen wird. Der Regent streitet dadurch selbst wider seinen eigenen Willen und mit seiner gesetzgebenden Macht, und die Unterthanen werden gewohnt, mit ihrem Gehorsam an sich zu halten, und widerstreben endlich auch denen wichtigsten und deutlichsten Gesetzen. Durch eine solche Veränderlichkeit vermehren sich die Gesetze unendlich: denn auf ein Edict folget in kurzen eine Erleuterung, auf diese eine Ausnahme, ferner eine Erweiterung, und viele andere Declarationen, welche durch die mannigfaltige Erklärungen sich untereinander selbst unverständlich und widersprechend machen, und endlich von dem Gegenstand des Gesetzes völlig abkommen: einerley Materie wird auf vielerley Art und zu vielerley Absichten abgehandelt, die ersten Rationes legis und Beweggründe verschwinden und die eingeschlichene Schwierigkeiten bleiben an ihrer Stelle da. Mit denen Rationibus legis hat es bey Promulgirung neuer Gesetze oft die Bewandnis, daß solche mit denen Gegenständen der Gesetze nicht einmal verknüpfet sind, z. E. in L. 1. ff. de postul. ist verordnet, daß ein Blinder keinen gerichtlichen Procefs führen dörfe, weil er die respectable Zierrathen des Gerichts nicht sehen kan: und Paulus in seinen Sentenzen, L. 4. t. 9. sagt: daß ein Kind im siebenden Monath vollkommen gebohren werde, weil Pythagoras solches durch seine Computation bewiesen habe, u. d. m.

Fortsetzung dieser Materie.

§. 82. Man macht wegen einer einzigen Ursache ein neues Gesetz, und kurz darauf macht man wegen einer entgegen gesetzten Ursache auch ein contraires Gesetz, und weil man sich nicht die Zeit genommen hat, vor der Verordnung alles zu untersuchen, und vorzusehen, so macht man so oft neue Verordnungen, so oft man neue Ursachen entdecket, bis man endlich alle zusammen als etwas Unvollkommenes abandoni-

doniret: wird folglich durch dergleichen übereilte Gesetze lauter Unordnung gestiftet, an statt die Ordnung durch die Gesetze erhalten werden sollte. Corruptissima republicâ, plurimae leges, sagt Tacitus L. 3. annal. Wenn bey einem neuen Gesetze nicht schlechterdings nothwendig ist, Exceptiones, Limitationes, Extensiones, Modificationes zu machen, so muß man solche wohlbedächtlich weglaßen: dergleichen Weitläufigkeiten verursachen noch mehr Weitläufigkeiten: und ohne hinreichenden Grund muß man bey einem einmal etablirten Gesetze nie einige Veränderung machen; solches verursachet Widersprüche, und unterstützet die Chicanen derer gewinnsüchtigen Partheyen und Advocaten. Dergleichen Widersprüche findet man sehr Viele, in den Novellen, Pandecten und Codice: besonders L. 1. C. de Rep. und der Auth. sed hod. C. de Rep. Der Lex falcidia verordnet, daß der Erbe allezeit den vierten Theil der Erbschaft haben solle: und in der Auth. sed cum testator etc. giebt man dem Testatori die Erlaubnis, dem Erben die Behaltung des vierten Theils zu verbiethen. Dieses heiset mit denen Gesetzen spielen. Wenn man in einem Strafgesetze oder auch in andern eine gewiße Bestimmung festsetzen muß, so muß man so viel möglich vermeiden, solche in einem Geldpreis zu machen: tausend Ursachen können den Lauf und Preis der Münzen verändern, verringern oder vergrössern, und man hat alsdenn mit eben der Bestimmung nicht eben die Sache. Julius Gellius L. 20. C. 1. erzehlet uns eine Historie: daß ein verwegener Römer allen denen, die ihm begegneten eine Maulschelle mit einer Hand gabe, und mit der andern ihnen die in denen LL. XII. Tabul. darauf gesetzte Strafe von 25. Obuln zahlte. Hieher gehören die an vielen Orten eingeführte Edictmäsige Strafen in Fornications- und Injurien-Fällen.

Weitere Fortsetzung.

§. 83. Wie die Römische Republik nach Vertreibung der Könige, und aus Haß gegen alles was den Nahmen Königlich hat, sogleich darauf erfolgter Abschaffung derer Königlichen Gesetze, noch ganz neu, folglich ohne Gesetze war, oder vielmehr einige Zeit durch ein ungewißes Recht regieret wurde, da kam alles in äuserste Unordnung, und sie wurden genöthiget, die Gesetze der XII. Tafeln, so sie

in Griechenland besonders zu Athen compiliren laßen, durch die zehen Männer auf ihre Umstände appliciren zu laßen. Die Neuigkeit, Kürze und Schärfe dieser Gesetze gab Gelegenheit zu unterschiedlichen Auslegungen, Meinungen und Edicten derer Gelehrten und Richter. Sollten wir uns also nicht schämen, daß wir bey der so alten Einrichtung unserer teutschen Staaten, in welchen ein jedes Kind die Gesetze auswendig wißen könnte, wenn sie ihnen in ihrer Muttersprache gelehret, und auf eine proportionirte Zahl reduciret würden, dennoch denen Advocaten, Richtern und Rechtsgelehrten gestatten, nach dem Exempel einer noch ganz neuen, unförmlichen und unordentlichen Republik die Gesetze nach ihrem Gefallen zu drehen, zu wenden, auszulegen, und zu appliciren wie sie wollen? Daß aber die Gesetze am besten kurz und einfach eingerichtet werden, hat Seneca auch dafür gehalten. Epist. 94. sagt er: nihil mihi videtur frigidius, nihil ineptius, quam lex cum prologo. Eine gerade und einfache Ausdrückung ist allezeit leichter zu verstehen, als wenn solche sich stillschweigend auf andere Sätze beziehet, oder zweydeutig ist. Mr. Montesquieu, T. 3. p. m. 297. sagt: Il n-y-a point de Majesté dans les Loix du bas Empire, on y fait parler les Princes comme de Reteurs, quand le stile des loix est enflé, on ne les regarde, que comme un ouvrage d'ostentation. Und wenn ein Gesetz auf besondere Gegenstände abzielet, folglich gewiße Fälle bestimmet, so müßen alle General-Clausuln aus solchem weggelaßen werden, damit man nicht von dem Willkührlichen, welches man durch das Gesetz vermeiden will, wiederum in ein neues Willkührliches verfalle.

Was ein Privilegium, und was eine Dispensation ist.

§. 84. Ferner folget aus dem §. 76. gesetzten zweytem Grunde, daß bisweilen das gemeine Beste auch erfordern, wenigstens verstatten könne, einen gewißen Stand, oder auch eine privat-Person von der Verbindlichkeit des allgemeinen Rechts gewißermaßen auszunehmen, oder zu befreyen, und derselben andere besondere und von dem allgemeinem Rechte gänzlich unterschiedene Gerechtigkeiten und Befugnisse zu ertheilen, und zwar entweder auf beständig wenigstens auf einige Zeit, welchenfalls solches Privilegia genennet werden; oder nur in Ansehung einer einzigen Handlung, welchenfalls es eine Dispensa-

tion

tion genennet wird. Daher wird ein Privilegium beschrieben, daß es sey ein besonderes gegen den Inhalt des allgemeinen Gesetzes eines privat oder besondern Nutzens halber eingeführtes Recht. Man theilet die Privilegia ein in günstige und ungünstige, (in favorabilia et odiosa) nehmlich in Ansehung ihres Endzwecks: denn in Ansehung des Subjecti sind sie entweder dingliche oder persönliche; die dingliche werden einer gewißen Sache zugeeignet, hangen mit derselben zusammen, und fallen auf alle Besitzer, z. E. gewiße denen unbeweglichen Gütern ertheilte Befreyungen rc. rc.; die persönliche aber werden nur gewißen Personen ertheilet, kleben an denenselben, und hören mit der Person zugleich auf.

Wenn ein Privilegium oder Dispensation widerrufen und aufgehoben werden kan.

§. 85. Es ist über dieses gewis, daß ein Regent zum offenbaren Schaden und Nachtheil seines Staats weder ein Privilegium ertheilen noch dispensiren könne. Wenn aber doch ein dergleichen dem gemeinen Wesen schädliches Privilegium von dem Regenten ertheilet, oder auf eine nachtheilige Art in einer Sache dispensiret worden, oder auch wenn zwar das Privilegium oder die Dispensation im Anfang nicht gegen das gemeine Beste des Staats gewesen, aber doch nachhero nachtheilig zu werden anfängt; so kan und muß der Regent wegen der Veränderlichkeit des menschlichen Rechts solches allerdings widerrufen und aufheben, und zwar schlechterdings umsonst und ohne einige Entschädigung, wenn nehmlich das Privilegium umsonst und aus bloser Freygebigkeit ertheilet, oder auch unter der Clausul, solches nach Belieben zu widerrufen, gegeben worden: oder mit einer Schadlosstellung desjenigen, dem solches genommen wird, wenn er nehmlich für sothanes Privilegium etwas bezahlet oder sonsten geleistet, oder auch solches wegen seiner Verdienste Vertragsweise, oder als einen Theil seiner Besoldung von dem Regenten bekommen hat. Jenes wird titulo lucrativo, dieses aber titulo oneroso ein Privilegium besitzen genennet.

Der Regent kan weder ohne Unterschied Privilegia und

§. 86. Uebrigens pfleget ein von dem Regenten ertheiltes Privilegium in zweifelhaften Fällen mehr für ein beständiges und dingliches als für ein zeitliches und persönliches gehalten und vermuthet zu

werden:

Dispensationen ertheilen, noch ohne Unterschied solche widerrufen.

werden: die Ursachen führet Brunneman an ad L. 3. ff. de Const. Princ. §. 5. und wenn sie günstige sind, so leiden sie insgemein eine Erstreckung, in ungünstigen aber gilt die Einschränkung vor: wenn nur die Erstreckung nicht zum Nachtheil eines Dritten gereichet. Es kan dannenhero nicht gesaget werden, daß der Regent weder ohne allen Unterschied Privilegia und Dispensationes ertheilen, noch daß er ohne einigen Unterschied solche mit vollkommenen Rechte widerrufen könne; obgleich, wenn so etwas geschehen ist, der Regent, wie über alle seine andere ungerechte und unbillige Handlungen, Gott allein und in foro Poli Rechenschaft geben darf und muß.

Aus dem §. 76. festgesetzten doppelten Grunde entstehet die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit: diese wird beschrieben.

§. 87. Aus diesen §. 76. angeführten zwey Grundsätzen des menschlichen Rechts entstehet die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit, welche als eine Art der Weisheit und einer Lehre nichts anders ist, als eine praktische Fähigkeit, die menschlichen Gesetze eines Staats aus denen Grundsätzen des göttlich-natürlichen Rechts und einer politischen Erkenntnis des Staats scharfsichtig zu erkennen, und aus dem Grunde dieser Erkenntnis vernünftig und nach denen Regeln der Klugheit zu appliciren: die bekannte Beschreibung Ulpiani L. 1. §. 2. de J. et J. saget eben dieses: Jurisprudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia, oder wie solche die Rechtsgelehrte beschreiben: daß sie sey eine Klugheit, das Recht auf die in der bürgerlichen Gesellschaft in göttlich- und menschlichen Dingen vorkommende Handlungen anzuwenden, daß das Billige von dem Unbilligen, das Erlaubte von dem Unerlaubten abgesondert und unterschieden werde.

Was eine gesetzliche Kunst, und was eine Rabulistische Kunst ist. Die Grade der Rechtsgelehrsamkeit werden beschrieben.

§. 88. Hieraus erhellet, daß eine blose Gedächtniswißenschaft derer Gesetze ohne genaue Erkenntnis dererselben nach ihren Grundsätzen in der Rechtsgelehrsamkeit eine gesetzliche Kunst, (ars legistica) und die aus einer solchen Gedächtniswißenschaft entstehende Anwendung eine Rabulistische Kunst (ars rabulistica) ist und mit Recht genennet wird; Ja die auf hohen Schulen lernende gesetzliche Kunst ist eigentlich die Mutter der Rabulistischen Kunst, in denen Gerichtsstellen: wiewohl diese letztere nicht allezeit aus der Einfalt, sondern sehr

oft

oft auch aus einer blosen Bosheit und niederträchtigen Gemüthsart entspringet, und man kan auf diese Art sagen, daß es dreyerley Arten Rabulisten gebe: die erste Gattung treibet ihr Handwerk aus bloser Einfalt, die andere aus Bosheit, und die dritte aus Unverstand und Bosheit zugleich: denn die wahre Rechtsgelehrsamkeit theilt ihren Liebhabern nicht unmittelbar ihre Eigenschaften mit und wird keinesweges durch ein bloses Wißen derer Gesetze erlanget, sondern sie hat allerdings ihre Stuffen und Grade. Der erste Grad ist eine blose Wißenschaft und Einsicht, in so weit solche in einem blosen Begrif derer Rechtsgründe bestehet; Wer diese Fähigkeit besitzet, der stehet auf den ersten Stufen der Rechtsgelehrsamkeit, und wird ein Rechtsbeflißener, ein Juris Studiosus, einer der gute Principia und Fundamenta in jure geleget, oder der einen guten Anfang hat, genennet. Der andere Grad ist eine praktische Wißenschaft und Fähigkeit, durch welche einer aus denen vorhero erlernten Grundsätzen die allgemeinen Schlüße und Folgen des Rechts zu ziehen und zu verbinden weiß, und in dieser Fähigkeit besitzet er den zweyten Grad der Rechtsgelehrsamkeit, und wird ein Rechtserfahrner, ein Rechtsgelehrter genennet: der dritte Grad, welcher die zwey ersten voraussetzet, bestehet insbesondere in einer praktischen Klugheit, durch welche einer die Rechtswißenschaft nach ihrem allgemeinen Umfang und Grundsätzen auf die vorfallende besondere Handlungen und Geschäfte vernünftig anzuwenden weiß; durch diese Fähigkeit erlanget man den dritten Grad in der Rechtsgelehrsamkeit, und wird ein Rechts-Consulent, Rathgeber, Sachwalter, Patron, u. d. genennet; und in dieser Application muß einer sodenn sich besonders angelegen seyn laßen, die Landesgesetze, Verordnungen, Anstalten, Statuten, Gewohnheiten und das Herkommen eines jeden Landes und Orts auf das genaueste sich bekannt zu machen; alsdenn fängt er erst an, auf den höchsten Grad der Rechtsgelehrsamkeit zu gelangen, und verdienet ein wahrer Rechtsgelehrter und Lehrer genennet zu werden.

Wie ein gerechter Richter beschaffen seyn müße.

§. 89. Es ist also ausgemacht, daß ohne vorhergegangene Lehrmethode die Anwendung derer Gesetze, das ist, die Praxis ohne Theorie unmöglich etwas nutzen kan. Cato erfordert dreyerley zu Auslegung der Gesetze: einen Verstand oder Wißenschaft derer Ge-

setze: eine billige Denkungsart: und eine Menschenliebe. Denn wir haben sehr viele bürgerliche Gesetze, deren Ursprung, Veranlaßung oder Causa impulsiva und andere Umstände uns gänzlich unbekannt sind, die Worte derer Gesetze sind oft sehr dunkel, zweifelhaft, leiden eine zweyfache Bedeutung, und deren Sinn streitet oft mit andern Verordnungen. Wer demnach in der Uebung und Anwendung derer alten Gesetze nach Beschaffenheit derer heutigen Umstände nicht irren will, der muß neben denen bekannten Regeln einer ächten Auslegung, die er gründlich verstehen muß, die natürliche Gesetze und die allgemeine natürliche Billigkeit beständig vor Augen haben, sonsten wird er nie die Eigenschaften eines gerechten Richters erlangen. Besitzet er aber diese Eigenschaften, so kan er auch ohne Zweifel der würdigste Richter und Staatsmann werden, welcher so wohl die guten als bösen Menschen mit gerechter Verhältnis behandeln, und die Gerechtigkeit nach denen Regeln der Billigkeit verwalten wird. Denn die Verwaltung der Gerechtigkeit, welche eine Uebereinstimmung derer menschlichen Handlungen mit denen Gesetzen oder eine Fähigkeit ist, einem jeden das Seinige zuzueignen, bestehet darinnen, daß ein Richter zu gehöriger Zeit belohnet, strafet, verzeihet und rächet; und eine solche Gerechtigkeitsverwaltung ist ohne Zorn, ohne Ansehen der Personen, ohne Grausamkeit, ohne übertriebene Liebe und Haß, welche nur ansiehet und urtheilet, was geschiehet, ohne darauf zu sehen, von wem es geschiehet, und ist dennoch fertiger und geneigter zum Mitleiden als zur Strengheit. Ja ein Regent wird allezeit mehr geliebet werden wegen der Gelindigkeit, als wenn er sehr scharf, strenge und unerbittlich ist. Der Abbé Duguet in seiner Institution d'un Prince erfordert von einem Richter neun Haupteigenschaften: 1) eine Fähigkeit und Gelehrsamkeit: 2) eine Redlichkeit und Aufrichtigkeit: 3) einen rechtschaffenen Justiz-Eifer, wodurch die Redlichkeit und Aufrichtigkeit unterstützet wird: 4) eine Standhaftigkeit, als eine nothwendige Folge des Justiz-Eifers: 5) eine Uneigennützigkeit, welche der eigentliche Grund der Standhaftigkeit ist: 6) eine Liebe für das gemeine Beste, woraus der Justiz-Eifer am leichtesten erkannt wird: 7) eine Liebe gegen die Armen, Wittwen, Waysen und Fremdlinge, welche eine Tochter der Liebe für das gemeine Beste ist: 8) eine unverletzliche Treue gegen den

Regen-

Regenten: und 9) eine wahre Furcht Gottes, welche die Grundlinie von allen vorbeschriebenen Eigenschaften ist, und gleichsam ihre Seele und Wahrheit ausmachet.

Was von Verfassung der richterlichen Stellen und Aemter zu halten? und wie die Staatsbedienten beschaffen seyn müßen.

§. 90. Es ist auch ein unabsonderlicher Theil der Gerechtigkeit und eine indispensable Pflicht des Regenten, daß er über die Unkosten und den Aufwand seines Staats, folglich über die Verwendung derer Staatseinkünfte ein sehr wachsames Auge habe: und zu einen rechten Gebrauch derer Staatseinkünfte trägt unendlich viel bey, wenn die Ehrenstellen und Aemter in einem Lande nicht gekauft werden, welches doch leider! in vielen Ländern nicht so wohl zur Gewohnheit, als sogar zu einer Nothwendigkeit und zu einen Gesetze worden ist. Denn ein Käufer eines Ehrenamts und Dienstes wird allezeit trachten, seinen erlegten Kaufschilling so bald als möglich wieder herauszubringen, und dem Staate dadurch ganz gewis schaden: zu geschweigen von einem Diener, der anders keine Verdienste und Würdigkeit besitzet, als Witz, Verschlagenheit, List und Vermögen, sehr wenig Gutes zu hoffen seyn wird. Alle diejenige, welche Aemter und Ehrenstellen kaufen, oder durch andere krumme Wege zu richterlichen Stellen gelangen, bekümmern sich wenig um den Staat und deßen gemeinsamen Wohlfahrt, wenn sie nur ihren Beutel recht wacker spicken und sich bald bereichern können: dahingegen durch eine rechte geometrische Austheilung derer Ehrenämter besonders derer richterlichen Stellen die Gerechtigkeit befördert und der Staat in seinem Wohlstand erhalten wird. Ehrenstellen und Aemter dörfen weder verkaufet, noch unnützlich verschwendet oder verschleudert werden: der Dienst muß einen Mann, nicht aber der Mann einen Dienst haben, und ist keinesweges gleichgültig, wem ein Ehrenamt, Dienst oder eine richterliche Stelle anvertrauet wird, inmasen es nicht darauf ankommt, wie viel dieser oder jener Dienst einträget, sondern man muß genau erforschen, ob dieser oder jener einen solchen Dienst behörig versehen könne? Denn ein Regent kan zwar gar leicht Dienste und Aemter vergeben, aber die dazu erforderliche Fähigkeiten kan er keinem Menschen geben: und man irret sich gewaltig, wenn man vermuthet, daß einer, dem das Glück in einem Stücke günstig ist, auch in allen Stücken der Fähigste und Würdigste sey, als

wenn ein guter Schneider auch zugleich ein guter Schuster seyn müsste: man irret weniger, wenn man hierinnen allezeit das Gegentheil vermuthet. Diener, die einem Staate nützliche Dienste leisten sollen, müßen Liebhaber der Wahrheit seyn, eine grose Menschenliebe besitzen, freundlich und aufrichtig reden, mehr aus Nothwendigkeit als von Natur argwöhnisch oder zurückhaltend seyn, zu behöriger Zeit so wohl reden als schweigen können, bey Berathschlagungen einen angenehmen Vortrag haben, im Simuliren und Dissimuliren klug und vorsichtig, in Anhörung der Meinung anderer gelaßen, bescheiden und gedultig, zu Gewinnung des Wohlwollens derer Unterthanen freymüthig und freygebig, und in Ausführung derer Entschlüße und aller Geschäfte munter und unverdroßen seyn.

Fortsetzung dieser Materie.

§. 91. Die Ungemächlichkeiten und üble Folgen, welche durch die öffentliche Verkaufung derer richterlichen Stellen entstehen, sind allzuklar, und schon von vielen gründlich erwiesen worden, ist mithin unnöthig, desfalls mehr anzuführen. Doch halte ich die heimliche Verkaufung, Bestechung, Praesentmachung, Recommendationes, u. dergleichen geheime Griffe für noch gefährlicher und schädlicher. Bey öffentlichen Verkaufungen weiß der Landesherr wenigstens, daß der Kaufschilling der Hauptverdienst gewesen, und er hat doch etwas in seine Chatoulle bekommen, und wenn er aufmerksam seyn will, so kan er bisweilen auch Verdienste mit Geld verknüpfet finden, hat auch freye Hände, des Käufers Conduite zu beurtheilen, und ihn nach Befund zu strafen ꝛc., aber bey heimlichen Verkaufungen bekommt er nichts in seine Chatoulle, sondern empfindet nicht nur alle bey öffentlichen Verkaufungen fürwaltende Inconvenientien, sondern ist auch durch die verblendende Recommendationes seiner interessirten Ministres so gar gebunden, den heimlichen Käufer für den geschicktesten und redlichsten Menschen zu halten, wenn er auch der allerlasterhafteste wäre; und die Furcht des Vorwurfs machet, daß seine Obern ihn ungescheut alle Ungerechtigkeiten ausüben laßen, und ihn noch darzu bey dem Landesherrn schützen.

§. 92.

§. 92. Eine Gleichheit mit dergleichen Verkaufungen hat, wenn denen Hof-Cavallieren, Officiern, u. dergleichen Hofbedienten, Oberämter zu ihrer Subsistenz angewiesen, und aufgetragen werden, aus welchen sie zwey Drittheile von denen Accidentien und sogenannten Amtssporteln geniesen, welches man Absent-Gelder nennet, und von dem Oberamt abwesend seyn dörfen. An einigen Orten dörfen sie sogar ihre Amtspfleger und Unterbeamten wählen, wenigstens in Vorschlag bringen, oder ihren Antheil Accidentien verauctioniren; ja ich weiß Gegenden, wo diese Art in ganzen Familien von langen Jahren her schier erblich worden ist. Wie sehr so wohl die Justiz als das landesherrliche Interesse, wie auch die gemeine Wohlfahrt des Staats hierunter leidet, bedarf gar keiner Ausführung, denn die Sache redet von selbsten, und es ist ein gewißes Kennzeichen eines übel verwalteten Staats, wo dergleichen Einrichtung und Gewohnheit angetroffen wird; welches alles, wenn eine vollkommene und unpartheyische Verwaltung der Gerechtigkeit gehoffet werden soll, abgestellet werden muß. Sollten die Landesherren nicht erwegen, daß ihre Vorfahren auf eine gleiche Art die Macht ihrer Kayser und Könige geschwächet, und sich dadurch ihre Landeshoheit verschaffet haben, da sie dergleichen Reichsämter, die vorher persönlich waren, und von der freyen Willkühr derer Kayser abhiengen, sich erblich angemaset haben? Wie lange kan es anstehen, daß sie in ihren Territoriis ein gleiches Schicksal erfahren dörften?

Weitere Fortsetzung.

§. 93. Ich komme wieder zurück auf den Gesetzgeber. An demselben ist vorauszusetzen, daß der Grund der Befugnis, menschliche Gesetze zu geben, die Majestät oder oberste Gewalt selbst ist: inmasen dieses Recht sich offenbar in dem Rechte des Regenten, alle Willen in seinem einzigen Willen vereiniget zu haben, gründet; dahero ist niemanden als der höchsten Territorial-Obrigkeit erlaubet, Gesetze zu geben. Gleichwie aber die Kraft und das Ansehen derer Gesetze von der alleinigen obersten Gewalt abhanget: also kommet auch derselben ganz alleine zu, deren Dunkelheit zu entfernen, und solche vorzüglich auszulegen, in so fern nehmlich dadurch die Unbilligkeit von einem Gesetze abgenommen wird, oder wenn der Sinn eines Gesetzes sehr dunkel ist,

Der obersten Gewalt kommt ganz alleine zu, die Gesetze auszulegen, in Ansehung ihrer Kraft. In der Anwendung aber kommt solches denen Rechtsgelehrten zu.

ist, daß solcher auf keinerley Art kan gänzlich erreichet und concilliiret werden. Denn in dem gemeinen Verstande kan ein jeder Richter und Rechtsgelehrter die Gesetze auslegen, ja er muß solches thun, wenn er sie auf die Vorfälle anwenden will.

Ferner hat der Regent die Macht, Gesetze zu bestätigen, oder zu verändern, wenn es der Nutzen des gemeinen Wesens erfordert. Hiervon sind die Grundgesetze ausgenommen.

§. 94. Hieher gehöret hauptsächlich auch die Macht des Regenten, die alten Gesetze entweder zu bestätigen, oder zu verändern, nehmlich wegen der Veränderlichkeit des bürgerlichen Standes und der menschlichen Natur, welche kein Gesetzgeber weder voraussehen, noch verhindern kan. Denn ob schon die einmal gegebene Gesetze fest und unverbrüchlich zu halten sind, so können solche doch auch, wenn es die Nothdurft und der Nutzen des gemeinen Wesens erfordert, verändert werden. Die Grundgesetze des Staats aber kan ein Regent nicht anders als mit Einwilligung des Volks und anderer dabey interessirten Personen verändern: inmasen wenn er diese verändert oder abschaffet, dadurch auch der Zustand und die auf solche gegründete Wohlfahrt des Staats selbst erscheitert oder umgekehret wird; vid. Heig. p. 1. qu. 5. n. 2. Daher kan ein Kayser in unserm Römischteutschen Reiche die goldne Bulle Caroli IV., als das Hauptgrundgesetz, auf welchem die dermalige Verfaßung des Reichs beruhet, und welches ein- für allemal durch eine allgemeine Einwilligung und Genehmhaltung aller Stände eingeführet ist, niemalen verändern noch gar abschaffen. Arumaeus ad aur. bull. disc. 1. th. 7. Auch ist ein Kayser schuldig, aufs genaueste zu erfüllen und zu halten, was Er in der Ihme vorgelegten Capitulation denen Churfürsten und Ständen eidlich versprochen hat. Waram. ab Ehrenberg, de foed. L. 2. c. 1. n. 160. und in der Wahl-Capitulation ist unter andern ausdrücklich enthalten, daß Er die goldne Bulle nicht verändern, oder abschaffen wolle ꝛc.

Regenten können denen Städten, Ständen und Handwerkern die Macht ertheilen, ge-

§. 95. Es können auch bisweilen die Umstände eines Staats erfordern, daß gewißen Unterthanen, Einwohnern und Vasallen die Macht, Gesetze und Verordnungen zu machen verliehen werde, und auf diese Art kan in unserm Teutschen Reiche ein jeder Stand gewiße Gesetze, Statuten, Landrechte und Verordnungen machen, und zwar ohne Unterschied so wohl die Chur- und Fürsten, als die Bischöfe,

Praela-

Praelaten, Grafen und Reichsstädte in ihren Territoriis. Denn da der Grund, in einem Lande kluge und nützliche Gesetze und Verordnungen zu machen, in einer genauen Erkenntnis des Staats und Landes, und deßen besonderer Umstände, Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten beruhet, sittlicherweise es aber fast unmöglich ist, daß ein Regent in politischer Erforschung bis auf die allermindeste Besonderheiten einer jeden Gegend, Stadt, ja eines jedweden Gewerbes und Handwerks gehen und verfallen kan; Hingegen diejenige, welche in einer Gegend, Stadt, oder den Handwerken mit denen Einwohnern täglich zu thun haben und umgehen, die genaueste Erkenntnis und Erfahrung haben, und auf das sicherste wißen können und müßen, wie einer solchen Gegend, Stadt oder denen Gewerben am besten zu rathen und zu helfen ist; so haben die Regenten hier und da denen Städten und Handwerken die Macht ertheilet, in denen Sachen, so die Stadt oder das Handwerk betreffen, zu erkennen, und gewiße besondere Gesetze und Verordnungen, die man Statuten nennet, zu machen; welche jedoch nur Kraft der Majestät oder obersten Gewalt, von welcher solche Erlaubnis abfliefet, und von welcher insgemein alle Statuten confirmiret werden müßen, vor Gesetze angesehen werden können. Allein alle Statuten durchgehends sind nur in so weit gültig, in so fern solche der allgemeinen verbiethenden Disposition des Rechts im ganzen Lande nicht entgegen sind, oder denen allgemeinen Reichsgesetzen und Abschieden nichts praejudiciren; doch können solche etwas von dem gemeinen Recht Unterscheidendes ganz gültig verordnen, nach der Beschaffenheit aller menschlichen Gesetze, welche, ob sie schon nichts dem natürlichen Recht Entgegenstehendes verfügen können, bisweilen doch etwas Unterschiedenes verordnen, und zu Beobachtung des natürlichen Rechts nicht schlechterdings in allen Stücken verbunden sind. Und so oft ein Statutum in gewißen Fällen etwas verordnet, in welchen eben ein solches nach dem gemeinen Rechte des Reichs verordnet ist; so ist dabey allezeit zu verstehen und zu vermuthen, daß es etwas mehr sagen und wirken wolle, als das gemeine Recht, damit das Statutum nicht vergeblich und unnütze seyn möge.

[wiße Statuten zu machen.]

K §. 96.

Das Recht, Statuten zu machen, hänget nicht von der Gerichtsbarkeit, sondern von der Macht zu regieren ab.

§. 96. Dieses Recht, Statuten zu machen, ist nicht so wohl von der Gerichtsbarkeit herzuleiten, wie einige dafür halten, als vielmehr von der Macht, einen Staat, eine Stadt, eine Provinz, oder eine Zunft und Gesellschaft zu regieren, mit welcher sothanes Recht, Statuten zu machen, verknüpfet ist, welche Macht auch ohne Gerichtsbarkeit bestehen kan: gleichwie auch einer, der die Gerichtsbarkeit hat, nicht allezeit das Recht, Statuten zu machen, zugleich mit besitzet. Dieser Satz bewähret sich besonders bey der ohnmittelbaren Reichsritterschaft.

Einige Statuten sind mit der gesetzgebenden Macht verbunden, und gelten im ganzen Lande: einige aber ohne gesetzgebende Macht: diese gelten nur in besondern Einschränkungen.

§. 97. Unterdeßen ist ein sehr groser Unterschied unter denen Statuten wohl zu merken. Denn einige werden von denenjenigen gemacht, welche die Landeshoheit mit der daran klebenden gesetzgebenden Macht besitzen, in welchem Falle die Statuten in dem ganzen Umkreis des Landes allenthalben gelten und verbindlich sind: dergleichen Statuten sind z. E. das Sächsische Recht, die Landrechte und Verordnungen derer Reichsfürsten und Stände, Cammerordnungen, die besondere Gewohnheiten und das Reichsherkommen. Einige aber werden von Landständen, oder von Municipal-Städten, oder auch von Zünften gemacht, ohne freye gesetzgebende Macht; Jene gelten im ganzen Lande des regierenden Vasallen, diese aber nur in der besondern Gegend des Landstandes, der Landstadt, oder der Zunft: Jene pflegen in dem Teutschen Reiche gemeiniglich die Churfürsten und unmittelbare Stände auf besonders darzu angestellten Landtägen zu machen, nachdem es die Grundverfaßung eines jeden Reichsständischen Territorii mit sich bringet, solchergestalt, daß ohne Vorwißen und Einwilligung derer Landstände keine Provincial-Gesetze oder Statuten (welches einerley ist) gemacht werden können. Doch haben hierinnen die Landstände in einem Lande mehr Freyheit und Gewalt als in einem andern. Z. E. in Ostfriesland hatten die Landstände in dergleichen Fällen ehemals mehr als ein bloses Votum consultativum. In dem Herzogthum Lüneburg kamen vor diesem die Landstände nach Belieben frey und öffentlich unter dem blauen Himmel in einem Walde der Bodenteich genannt zusammen. In dem Herzogthum Braunschweig versamleten sich die Landstände sub Dio in einem kleinen Wald an der Elza das Krayen-

holz

holz genannt. In einigen Orten werden zwar die Landstände zusammen berufen, sie haben aber nur ein Votum consultativum und das Einwilligungsrecht. In vielen Gegenden erkennen die Fürsten und Reichsstände weder Landstände noch Landtäge: und in diesen Ländern können Landrechte und Statuten nach Belieben gemacht werden. Die Statuten derer Handwerker, derer Gesellschaften und Municipal-Städte aber haben nur alsdenn ihre wahre Gültigkeit, wenn dergleichen Zünfte, Collegia und Landstädte darzu besonders und ausdrücklich privilegiret sind, oder wenn der Landesherr dergleichen Statuten bestätiget hat.

Die Statuten dörfen niemals über ihren Endzweck treten, noch auf andere Gegenstände erstrecket werden.

§. 98. Aus dem eigentlichen Endzweck aller Statuten folget, daß solche niemals über ihren Endzweck treten, noch auch auf Sachen, welche nicht so wohl die besondere Umstände ihres Gegenstandes, worzu sie gemacht sind, als die gemeine Regierungsart des Staats betreffen, erstrecket werden dörfen: daher auch niemalen zu vermuthen ist, daß ein Landesherr, wenn er Statuten bestätiget hat, solche wider sich selbsten bestätiget habe: und können auch die Statuten niemalen auser dem Territorio deßen, der sie gemacht hat, verbindlich seyn: zu geschweigen die strafende statutarische Gesetze nicht einmal auf die Unterthanen oder Fremde, wenn sie auser dem Territorio sich verfehlen, erstrecket werden können: wie Richter beweiset, Dec. 105. n. 18. Und endlich fallen alle in denen Statuten nicht enthaltene oder zweifelhafte Fälle der Entscheid- und Verfügung des gemeinen Rechts anheim. Lynk. Decis. 901.

Das Gewohnheitsrecht wird beschrieben.

§. 99. Hieher gehöret auch das Gewohnheitsrecht, welches überhaupt nichts anders ist, als eine einhellige Uebereinstimmung, welche durch eine öfters wiederholte und vorgekommene Gleichförmigkeit derer Handlungen sich veroffenbaret, und durch eine langwierige Zeit von denenjenigen, die in einer Gesellschaft mit einander leben, stillschweigend bekräftiget und angenommen worden. Die bekannte Beschreibung derer Rechtsgelehrten kommt mit dieser überein: Consuetudo est jus, subditorum usu introductum, tacitoque summae potestatis consensu approbatum. Hieraus erhellet zugleich, daß zu

Einführung eines Gewohnheitsrechts erfordert werde: 1) eine vernünftige Art, (rationabilitas) 2) öfters wiederholte Handlungen, (actuum frequentia) und 3) eine langwierige Zeit; (diuturnitas temporis) worunter die stillschweigende Einwilligung des Landesherrn mit begriffen wird; vid. Gail. L. 2. obs. 31. Denn durch diese stillschweigende Einwilligung bekommt eine Gewohnheit erst die Kraft eines Gesetzes, und ist eben so wohl als andere geschriebene Gesetze in der obersten Gewalt oder Majestät gegründet: Hieraus folget, daß die Entstehung einer Gewohnheit sich allezeit auf die hoffende Genehmhaltung des Landesherrn gründe.

Doch darf eine Gewohnheit nicht mit den göttlichen Gesetzen streiten: denen menschlichen Gesetzen aber mag solche entgegen stehen.

§. 100. Soll aber eine Gewohnheit zu einen ordentlichen ungeschriebenen Gesetz werden, so darf solche nicht mit dem göttlichen Rechte streiten, oder ihrer Natur nach ungerecht seyn: dergleichen ist die Gewohnheit derer Duelle: inmasen es der Natur derer menschlichen Gesetze entgegen ist, wider die göttliche Gesetze zu bestehen. Denen menschlichen Gesetzen aber kan eine Gewohnheit allerdings gar wohl entgegen seyn, weil sie selbst ein menschliches Recht ist: und dieses ist es, was die Wirkung einer Gewohnheit genennet wird, daß solche nehmlich ein ihr entgegen-stehendes Recht abschaffe und ein neues Recht hervorbringe. Auch ist es allerdings einerley, ob der Regent ein Gesetze, welches gegenwärtig mehr schädlich als nützlich zu seyn anfanget, durch eine gegenseitige nützliche Gewohnheit in Abfall kommen läst, oder ob er solches durch ein anderes Gesetz expresse vernichtiget, aufhebet und abschaffet; welches auch im umgekehrten Fall statt hat, so daß der Regent eine Gewohnheit, die schädlich zu werden anfanget, auch wohl eine nützliche durch ein gegentheiliges nützliches, oder noch nützlicheres Gesetz abschaffen kan, und bisweilen muß.

Alle Unterthanen müssen ohne Ausnahme der obersten Gewalt und denen Gesetzen des Staats un-

§. 101. Aus der Natur dieses wesentlichen Regals der gesetzgebenden Macht folget ferner, daß alle und jede, die in einem weltlichen Staate leben, der obersten Gewalt und denen Gesetzen des Staats unterthänig und gehorsam seyn müßen. Aus eben diesem Grunde können sich auch die sogenannte Geistliche weder in Ansehung ihrer eigenen und Kirchengüter, noch auch in Ansehung der Pflicht und Erfordernis,

nach

nach denen Landes- oder Staatsgesetzen zu leben, von solcher Unterthänigkeit nicht ausnehmen noch entziehen: ob wohl es bekannt genug ist, daß sie sich einer solchen Ausnahme nicht nur anmasen, sondern auch solche auf ein Unendliches zu erstrecken pflegen. Wenn man ihre vermeinte Befreyung und Ausnahme genau untersuchet, so findet sich, daß sie diejenige Freyheit, welche ihnen nur in Ansehung der Religion und gewißer heiligen Gegenstände vom Kayser Constantino Magno an gegeben worden, auch nach und nach auf alle ihre bürgerliche Handlungen ausgedehnet haben, unter dem Vorwand, daß sie ihren geistlichen Aemtern und Pflichten desto freyer und ungehinderter obliegen könnten. Wo dieses ungeheure Corpus abgesonderter Gesellschaften schon im Besitz dieses unendlichen Rechts der Unabhängigkeit ist, da haben sich auch die gründlichste Staatsmänner nach und nach an eine gewiße Art von Ueberzeugung gewöhnet, daß diese Unabhängigkeit weder der göttlichen Ordnung, noch der obersten Gewalt, welche doch unmittelbar gegründet ist, nicht entgegen sey; Man hat zum Beweis die Vermuthung zum Voraussatz angenommen, daß die Geistliche als Bewahrer derer göttlichen Dinge durchaus und im Ganzen nicht nur gerecht handelten, sondern auch mit dem allgemeinen Willen des Regenten folglich auch mit der Wohlfahrt des Staats ganz conform dächten und lebten: und wenn sie nicht nach diesen Regeln lebten, sie eine desto grösere Verantwortung bey Gott und in ihrem Gewißen hätten. Man findet diese von Seculis her sehr lebhaft betriebene Controvers in vielen Autoribus pro und contra abgehandelt, am besten und gründlichsten aber in dem bekannten Febronio de Poteſt. Pontif. entwickelt. Es ist allerdings sich selbst widersprechend: in einem Staate leben, und in solchem des auf der Vereinigung derer sämtlichen Willen und Kräfte in dem einzigen Willen der obersten Gewalt gegründeten allgemeinen Schutzes und daraus folgender Sicherheit mit zu geniesen, von solcher Vereinigung aber ausgenommen, ja durch eine abgesonderte Vereinigung des Willens jener allgemeinen Vereinigung des Staats gänzlich entgegen gesetzt zu seyn, und nach einem fremden vereinigten Willen zu leben, folglich in einem Staate einen eigenen unabhängigen Staat zu formiren.

terthänig und gehorsam seyn: wovon auch die sogenannte Geistliche nicht ausgenommen sind.

Diese Unterwürfigkeit hat nicht statt: 1) in Gegenständen des Verstandes.

§. 102. Doch können auch gleichwohl nicht schlechterdings alle Handlungen derer Unterthanen denen menschlichen Gesetzen unterworfen seyn. Solches hat erstens nicht statt in Gegenständen des Verstandes, wenn nehmlich die Frage ist: ob etwas wahr oder fasch sey? denn dieses kan keinesweges durch Gesetze, sondern durch eine überzeugende Erklärung und Lehrart entschieden werden: inmasen alles, was denen Gesetzen unterworfen seyn soll, nothwendig und natürlicher Weise in der freyen Wahl und Macht derer Unterthanen, solches zu thun oder zu laßen, stehen muß; die Entscheidung einer Wahrheit aber oder Unwahrheit hänget von keiner freyen Wahl derer Menschen ab, und hat folglich mit dem gesetzlichen oder Gerichtszwang nichts zu thun.

2) In denen innerlichen Neigungen und Begierden des Willens.

§. 103. Man kan eben dieses, zweytens, von denen innerlichen Neigungen und Begierden des Willens sagen, welche zwar denen göttlichen, keinesweges aber denen menschlichen Gesetzen unterworfen sind: inmasen ein weltlicher Gesetzgeber keines Menschen Gemüth und Gewißen erforschen kan, ob solches nach oder wider die menschlichen Gesetze denket und stillschweigend handelt, folglich was der Gesetzgeber nicht wißen kan, das kan auch seinen Gesetzen nicht unterworfen seyn: Doch ist diese Ausnahme derer innerlichen Neigungen und Begierden des Willens nur von der zwingenden und vollstreckenden Macht derer bürgerlichen Gesetze zu verstehen. Denn weil ein Regent über die Gemüther und Denkungsart seiner Unterthanen kein gesetzliches Urtheil fällen kan, so kan er auch ihre gute oder böse Neigungen weder belohnen noch strafen: was aber weder belohnet noch bestrafet werden kan, das kan auch denen Wirkungen derer menschlichen Gesetze nicht unterworfen seyn. Indeßen ob schon die Gedanken und Begierden derer Menschen denen menschlichen Gesetzen nicht unterworfen sind, weil man von solchen nicht gesetzlich urtheilen kan, so bleibet doch die Verbindlichkeit im Gewißen übrig, welche das göttliche Recht als die Quelle des menschlichen Rechts mit sich bringet, und werden die Menschen darüber dereinstens in foro poli Rechenschaft geben müßen. Aus eben diesem Grunde demnach ist alles, was in denen menschlichen Gesetzen von der innerlichen Beschaffenheit des menschlichen Gemüths vorkommet, keinesweges vor ein menschliches Gesetz, sondern vor eine Lehre des gött-

lichen

lichen Rechts zu halten und anzusehen: das menschliche Recht regieret das Aeuserliche, und das göttliche Recht das Innerliche derer Menschen.

Der Regel nach sind alle willkühr. liche äuserliche Handlungen denen menschlichen Gesetzen untergeordnet. Sie haben aber ihre Ausnahmen, wenn die innerliche Wirkung des Gemüths der Endzweck der äuserlichen Handlung ist.

§. 104. Was drittens, die willkührliche äuserliche Handlungen anbelanget, so sind solche zwar der Regel nach alle denen menschlichen Gesetzen untergeordnet. Diese Regel aber ist dennoch nicht ohne Ausnahme. Denn da alle äuserliche willkührliche Handlungen, eben deswegen, weil sie willkührlich sind, mit einer gewißen innerlichen Gemüthsneigung als dem Grunde ihrer Willkührlichkeit verknüpfet sind; so kommt zwischen denen äuserlichen willkührlichen Handlungen dieser merkwürdige Unterschied vor, daß bey einigen die innerliche Wirkung des Gemüths der Endzweck der äuserlichen Wirkung, folglich eine äuserliche willkührliche Handlung, welche ohne innerliche Gemüthswirkung geschiehet, offenbar nichtig und vergeblich ist: Bey andern aber ist just umgekehrt die äuserliche Handlung der Endzweck der innerlichen Gemüthswirkung; in welchem Fall die äuserliche Handlung, wenn sie zu ihrer Wirklichkeit gebracht wird, ob schon die innerliche Gemüthswirkung nicht so gar gerecht und redlich gewesen, doch deswegen nicht ganz vergeblich, sondern nützlich genug ist: ob es wohl beßer gewesen wäre, wenn das Innerliche zugleich mit dem Aeuserlichen gerecht und redlich gewesen wäre. Von der ersten Gattung derer äuserlichen willkührlichen Handlungen giebt uns die äuserliche Bekenntnis einer Religion, der Gebrauch derer Sacramenten, die Mitmachung derer Ceremonien, das äuserliche oder öffentliche Bethen, u. d. Exempel an die Hand. Von der andern Gattung derer äuserlichen willkührlichen Handlungen sind die Erfüllung derer eingegangenen bürgerlichen Contracte und versprochenen Bedingniße, die Bezahlung einer Schuld, die Unterlaßung des Todschlags, Diebstals, Ehebruchs, u. d. m. Aus der Natur derer äuserlichen willkührlichen Handlungen von der ersten Gattung erhellet noch deutlicher, daß in Ansehung derselben aller Zwang derer menschlichen Gesetze vergeblich, ja ungerecht und schädlich seyn würde. Aus der Natur derer willkührlichen Handlungen von der andern Gattung aber erhellet, daß solche, wenn sie nicht willig und von freyen Stücken gethan oder unterlaßen werden wollen, allerdings durch

die menschlichen Geseße erzwungen, und mit Gewalt gefordert werden können und müßen.

Zweyte Abtheilung.

Von dem wesentlichen Regal, oder Rechte über alle Gemeinden des Staats.

§. 105.

Das zweyte grose Majestätische Recht oder Regal ist über alle Gemeinden des Staats, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen.

Nicht allein die einzeln Personen, sondern auch alle Universitaeten, Zusammengesellungen, Collegia, Zünfte und Gesellschaften, welche die Einwohner eines Staats nach dem Rechte der Geselligkeit zu errichten veranlaßet werden, sind der obersten Gewalt, folglich auch denen Gesezen des Staats unterworfen; und je weniger die Natur der obersten Gewalt und eines weltlichen Staats erlaubet, daß einige einzele Personen sich dieser Unterwürfigkeit de facto entziehen dörfen; desto weniger kommt mit der obersten Gewalt überein, und desto gefährlicher würde es für den ganzen Staat seyn, wenn ganze Gemeinden, Collegia und Gesellschaften ihren eigenen Willen behalten dörften, und solchen aus Gehorsam in dem einzigen Willen der obersten Gewalt zu vereinigen nicht schuldig seyn sollten. Hieraus entspringet das zweyte grose und wesentliche Majestätische Recht oder Regal, nehmlich das Recht über alle Gemeinden des Staats, sie mögen genennet werden, wie sie wollen.

Alle Gemeinden sind moralische Unterthanen, über welche der Regent besonders aufmerksam seyn muß. Doch sind derselben Handlungen nicht durchgehends denen mensch-

§. 106. Denn da alle in einem Staate sich befindende Personen Unterthanen des Regenten sind, so können auch die Gemeinden und zusammenhaltende Gesellschaften derer Unterthanen nichts anders als moralische Unterthanen seyn, über welche der Majestät oder obersten Gewalt kein geringeres Recht als über die einzeln Privat-Personen zukommen kan, vielmehr kan und muß der Regent über solche viel genauer wachen, folglich über solche klüger und aufmerksamer seyn, als über einzele Personen. Nichts desto weniger ist nach dem im 104. §. bemerkten Grundsaz wegen derer unterschiedlichen Gattungen derer denen menschlichen Gesezen unterworfenen Handlungen, hier ebenfalls

voraus.

voraus zu sehen, daß, ob schon alle Gemeinden, Collegia, Gesellschaften, Zünfte, u. d. moralische Unterthanen des Regenten sind, doch daraus nicht sogleich folget, daß der Regent durchgehends alle und jede Handlungen, welche in denen Gemeinden und Gesellschaften vorkommen, seinem Willen und Gesetzen schlechterdings unterwerfen könne, inmasen schon im 45. §. überhaupt errinnert worden, daß eine solche allgemeine Unterwerfung aller und jeder menschlichen Handlungen unter den Zwang derer menschlichen Gesetze weder möglich, noch nöthig und nützlich sey, folglich nicht einmal der gesetzgebenden Gewalt und Klugheit gemäs seyn könne.

lichen Gesetzen unterworfen.

§. 107. Der Grund dieses Erfahrungssatzes kan nicht beßer gefunden und erkennet werden, als wenn man in die eigentliche Beschaffenheit einer bey einer Gemeinde, Zunft oder Collegio vorkommender Handlung, von welcher die Frage ist, ob sie denen menschlichen Gesetzen unterworfen sey, wirklich eingehet, und solche ohne Vorurtheil untersuchet; dabey muß man genau überlegen, ob die Handlung so beschaffen, daß sie auf eine blose Beurtheilung des Verstandes ankommet, ob sie schlechterdings die innerliche Wirkung des Gemüths, und gewiße Affecten und Neigungen betrift, oder ob sie nur so beschaffen, daß der menschlichen Gesellschaft dadurch eine äuserliche Wirkung hinlänglich sey? wie schon oben gezeiget worden. Die zwey erste Arten dergleichen Gemeinds- Zunft- oder Gesellschaftshandlungen können dem Zwang derer menschlichen Gesetze durchaus nicht, oder doch nicht ohne äuserste Gefahr des gänzlichen Zerfalls sothaner Gesellschaft unterworfen werden, die dritte Gattung aber allerdings, jedoch auch nur in so fern der Regent solches für den Staat nützlich und bequem ansiehet. Z. E. einem Handwerks-Collegio oder einer Zunft können weder allgemeine Grundregeln, noch praktische Kunst-Maximen und Cautelen, noch auch wie die Eigenschaft der Waaren in ihrer Güte und Kostbarkeit beschaffen seyn solle, durch menschliche Gesetze vorgeschrieben werden, sondern solches alles muß dem Ausspruch und der praktischen Willkühr derer Künstler und Handwerker selbst lediglich überlaßen werden, welche ihre Calculation so einrichten müßen, daß sie von dem überschießenden Gewinn leben können. Hieraus entspringet die bekannte Rechts-

Wie bey der Untersuchung, ob eine Gemeindshandlung denen menschlichen Gesetzen unterworfen sey, zu verfahren.

regel, daß man einem Künstler in seiner Kunst glauben muß; ja wenn man von denen Künstlern oder Handwerkern in Sachen, die in ihre Kunst und Profession einschlagen, Attestata vor Gericht beybringet, so werden solche so weit für wichtig und geltend angesehen, daß sie einen halben Beweis ausmachen; und an sich selbsten stehet es einem jeden frey, die Waaren nach seinem eigenen Belieben, wie es ihm die Erfahrung an die Hand giebet, zu verfertigen, ob schon desfalls unterschiedene Meinungen vorhanden sind. Ja ein Regent ist sogar schuldig zu verhindern, daß nicht einige eigensinnige Meister ihr Handwerk in Ansehung deßen Gegenständen und Verfaßung einer unnützen und unverständigen Observanz als einem Gesetze unterwerfen mögen: dem Verstand und der Erfahrung derer Künstler und Handwerker aber kan er schlechterdings keine ausernatürliche Gesetze und Maasregeln vorschreiben.

Beschreibung einiger Gemeinds-Handlungen, welche unter die menschliche Gesetze nicht wohl begriffen werden können, sondern der freyen Willkühr der Gemeinden zu überlaßen sind.

§. 108. Die Handwerker und Zünfte von mancherley Gattungen in Teutschland, wo sie sich in ordentliche Gesellschaften und Versamlungen begeben haben, haben gemeiniglich durch die Erlaubnis und Bestätigung ihrer Landesherrn gewiße besondere Privilegia, Innungen und Rechte, nach welchen sie contrahiren, gewiße durch Contracte erlangte Güter besitzen, solche selbst oder durch andere verwalten, gemeine Einkünfte, Auflagen und Handwerksladen oder Cassen führen, eines Siegels sich gebrauchen, einen Syndicum anstellen, neue Mitglieder aufnehmen, Verbrechen begehen, Zusammenkünfte anstellen, über Sachen, die ihr Handwerk betreffen, berathschlagen, durch die meisten Stimmen schliesen, oder eine andere Ordnung in ihren Versamlungen bestimmen, Directores, Obermeister, Vorsteher, u. d. entweder auf eine Zeit oder auf beständig erwählen, Beysitzer und andere Officialen aufstellen, und ernennen, denen aufgestellten Officialen Ziel und Maas setzen, über die Gegenstände ihres Handwerks Verordnungen und Vorschriften machen, die Uebertreter ihrer Statuten und Innungen strafen und züchtigen können, u. s. w. Sie können ferner über die Eigenschaften dererjenigen urtheilen, und schliesen, welche als Lehrjungen, als Gesellen oder als Meister angenommen werden wollen: Sie bestimmen die Lehrjahre, die Wanderschaften, das

Meister-

Meisterstück, die Zeichen und Stempel, womit die Waaren ihrer Profeßion zu bezeichnen, den rechtmäsigen Werth einer jeden Waare nach ihrer Güte und Eigenschaft, die Materie, wovon diese oder jene Waaren zu verfertigen sind, u. s. f. Alle diese Dinge können unter die menschlichen Gesetze nicht wohl begriffen werden, und der Regent thut allezeit am besten, wenn er solche der freyen Willkühr derer Künstler und Handwerker überläßt.

Zu allen Gemeindsverfügungen wird die Landesherrliche Bestätigung erfordert.

§. 109. Indeßen ist gewis, daß dergleichen Gemeinden, Collegia, Zünfte und Handwerker über andere Rechtshandlungen nichts verfügen und beurtheilen oder entscheiden können; z. E. über Erbschaften, Ausstattungen, strittige Contracte, Policey-Sachen oder in gemeinen Verbrechen, u. d., sondern in dergleichen Fällen stehen sie alle ohne Ausnahme ohnmittelbar unter der Direction des Landesherrn, und dahero müßen die Zünfte und Handwerker nicht nur diejenige Sachen, so sie in ihren Versamlungen ausgemacht und beschloßen haben, dem Landesherrn vorlegen, und um deren Bestätigung unterthänig anhalten, sondern die Landesherren pflegen auch alle Zeit bey der Bestätigung solcher Statuten und Handwerksschlüße sich die freye Macht, solche zu widerrufen und zu verändern, vorzubehalten: und wenn solches auch nicht ausdrücklich geschiehet, so hat doch ein jeder Landesherr diese Widerrufungsmacht an sich selbsten vermöge seiner obersten Gewalt. Ferner sind auch alle Statuten derer Handwerker, Zünfte, Gesellschaften, u. d., welche der gesunden Vernunft, denen Landesherrlichen Rechten, oder auch denen Befugnißen, Freyheiten und Privilegien einer ganzen Provinz oder anderer Gemeinden zuwider und nachtheilig befunden werden, an sich selbsten nichtig, vergeblich und ungiltig; Ja die Landesherren können die Berufungen auf andere auswärtige Handwerks-Collegia verwerfen, verbiethen und bestrafen, die Arbeit unter die Handwerker eintheilen, denen Unkosten und Auflagen, welche bey Aufdingung derer Lehrjungen und dem Lehrgelde, beym Gesellen- und Meisterwerden zu machen sind, Ziel und Maas setzen, die Gewalt, ein Mitglied unehrlich zu sprechen und von dem Handwerk auszuschliesen, benehmen, und gänzlich verbiethen; ja ich halte es für eine Pflicht derer Regenten, solches zu thun.

 §. 110.

Was die Unterobrigkeiten bey denen Gemeinden, Zünften und Handwerkern zu thun haben.

§. 110. Fast allenthalben müßen auch die Stadtobrigkeiten die Handwerker und Zünfte schützen, und auf den Werth derer Waaren, die zum Verkauf verfertiget werden, aufmerksam seyn; dahero können sie auch zu denen Handwerksversamlungen gewiße Deputirte schicken, Zunftmeister verordnen, den Preis, den die Handwerker auf ihre Waaren gesetzt haben, verringern, von denen Aeltesten und Obermeistern derer Zünfte einige bestätigen und in eidliche Pflicht nehmen, oder auch einige nach Befinden absetzen und verwerfen. Auch können die verzünftete Handwerker die Treibung ihrer Profession denenjenigen verbiethen, und einstellen, welche ein anderes, oder zwar das nehmliche Handwerk gelernet, aber entweder gar kein Meisterstück gemacht haben, oder doch nur an andern auswärtigen Orten Meister worden, und in ihre Zunft noch nicht eingenommen sind; daher pflegen sie dergleichen Einschleicher Stöhrer, Fretter, Böhnhasen, Pfuscher zu nennen und pfänden sie. Vor diesem wurde dergleichen Pfuschern dasjenige Glied des Leibes verstümmelt und unbrauchbar gemacht, welches zu Treibung eines solchen Handwerks das unentbehrlichste ist; welche alte teutsche Grausamkeit aber billig abgeschaffet worden.

Die Municipal-Städte, Collegia und Universitaeten stehen unter der obersten Gewalt des Regenten; doch können sie alles das thun und vornehmen, ohne welches ihr Endzweck nicht erreichet werden kan.

§. 111. Gleiche Beschaffenheit hat es mit andern Collegiis und Universitaeten, besonders denen Municipal-Städten in Teutschland so wohl als in andern Staaten: inmasen eine Stadt mit allen ihren Bürgern, Einwohnern und Zünften zusammengenommen ein Collegium, ein gemeines Wesen genennet wird, deßen Endzweck ist die Sicherheit, besonders aber der Nahrungsstand, folglich der daraus abfliesende Gewinnst durch den Handel und Wandel, durch die Handwerke, Künste, Kaufmannschaft und allerhand Gewerbe. Woraus erhellet, daß die Städte alle Privat-Rechte und Freyheiten geniesen, und alles das thun und vornehmen können, ohne welches sie ihren Endzweck nicht erreichen können; doch stehen sie allezeit unter der obersten Gewalt und Direction des Regenten, zu deßen Territorio sie gehören: und man weiß aus der Erfahrung genugsam, daß die Landstädte contrahiren, Güter erlangen, besitzen, selbst verwalten, oder Verwalter bestellen, solche veräusern, wie auch Verbrechen begehen, ein gemeines Siegel führen, eine Stadt-Casse haben, einen öffentlichen

Versam-

Versamlungsort oder Rathhaus unterhalten, Rathsglieder ernennen, und verändern, über das gemeine Stadtwesen berathschlagen und Schlüße abfaßen, und auch ausführen, gewiße Policey-Anstalten treffen, und alles verrichten könne, was das Beste der gemeinen Stadt erfordert. Der Versamlungsort wird das Rathhaus oder auch Stadthaus genennet: die das gemeine Wesen verwaltende Personen zusammengenommen nennet man den Rath, und die Glieder insbesondere Burgermeister, Pfleger, Stadtmeister, geheimde Herren, Rathsherren, Consulenten, Syndicos, Zunftmeister, Viertelsmeister, Zehner, Dreymänner, u. d. m., nachdem die Verfaßung und das Herkommen einer jeden Stadt es mit sich bringet.

Die Befugniße und Pflichten eines Stadtraths werden angeführet.

§. 112. Die Pflichten und Befugniße eines solchen Stadtraths pflegen insgemein zu seyn, daß sie auf gewiße Tage zusammen kommen, über die Gegenstände des gemeinen Stadtwesens, wie solche vorkommen, berathschlagen, die Stadtmauern, Thore, Wege, Gaßen, Brücken, Brunnen, und andere dergleichen öffentliche Werke und Gebäude besorgen, was daran baufällig und schadhaft wird, in Zeiten repariren laßen, die Kaufmannschaft, Zünfte, Handwerker, Gewerbe und den ganzen Nahrungsstand handhaben und beschützen, die Preise derer zu verkaufenden Waaren, besonders derer Lebensmittel in einer gerechten Verhältnis erhalten, auf Maas, Elen und Gewichte aufmerksam seyn, einschleichende Monopolia verhindern, denen Unglücksfällen, besonders denen Feuersbrunsten möglichstermasen vorbeugen, und dahero die Gebäude, besonders die Fabricken, in denen beständig groses Feuer unterhalten werden muß, öfters beschauen, wo etwas schadhaftes, gefährliches oder unnützes gefunden wird, solches alsogleich abstellen laßen, gute Feuerordnungen und Anstalten machen, und nicht nur die darzu gehörige Spritzen, Waßer- und Löschgeräthschaften anschaffen, sondern auch beständig in brauchbaren Stand erhalten, im Nahmen der gemeinen Stadt und Bürgerschaft contrahiren, die gemeine Stadtgüter verwalten, oder Pachter darzu aufnehmen, Rechnungen darüber ablegen laßen, einen Syndicum, Consulenten, Stadtschreiber, Actuarium und andere Stadt-Officianten ernennen, eine Registratur, Sigill, und Documenta, wodurch die

 Gerech-

Gerechtigkeiten der Stadt bewiesen werden können, führen und bewahren, Bürger aufnehmen, Strittigkeiten und Processe, welche unter denen Bürgern über Sachen, die unter das Stadtgericht gehören, entstehen, entscheiden, Protocolla und Acten führen, über Sachen, so das Stadt-Policey-Wesen betreffen, Statuten und Verordnungen machen, (denn über andere Gegenstände ist ihnen solches nicht erlaubet, auser wenn der Landesherr solches ihnen ausdrücklich aufträget oder zuläßet) Uneinigkeiten, Auflaufe und Unordnungen auch mit bewafneter Hand stillen, und auseinander treiben, willkührliche oft auch Lebensstrafen, wo sie die Criminal-Jurisdiction hergebracht haben, dictiren und vollstrecken müßen, u. d. m. Unterdeßen bleibet doch dem Landesherrn allezeit die freye Macht und Gewalt, die von dem Rath gemachte Statuten genau zu untersuchen, was er daran Verfängliches erkennet, zu vernichtigen, wie auch den Zustand der gemeinen Stadtschatzkammer zu untersuchen, die von denen Verwaltern der gemeinen Stadtgüter abgelegte Rechnungen revidiren zu laßen, in Sachen, warum der Rath diesen oder jenen nicht zum Bürger annehmen will, zu sprechen, und zu entscheiden, die erwählten Rathsglieder so wohl zu bestätigen, als zu verwerfen, und den Stadtrath über gewiße Angelegenheiten zur Verantwortung zu ziehen, rc.

Alle äuserliche Handlungen aber, welche die denen Einwohnern untereinander zukommende Befugniße und Pflichten betreffen, sind denen Gesetzen des Staats unterworfen.

§. 113. Damit ich aber durch diese Besonderheiten nicht zu weit von meinem Zweck abkomme, so gehe ich wieder auf die allgemeinen Gegenstände eines Staats, und ist gewis, daß von allen dergleichen Vorfällen und Handlungen, welche in Collegiis, Landstädten und andern Gemeinheiten vorerzähltermaßen vorkommen können, die mehresten gänzlich nicht, oder doch nicht ohne Gefahr des Umsturzes oder einer Ungerechtigkeit, dem Zwang derer menschlichen allgemeinen Landesgesetze unterworfen werden können: Gleichwie auch einer Gesellschaft der Gelehrten, z. E. einem Collegio Medico durch menschliche Gesetze durchaus nicht vorgeschrieben werden kan, was daßelbe über alle von der Natur des menschlichen Cörpers, von denen Krankheiten und Genesungsmitteln vorhandene Strittigkeiten und Ungewisheiten in seiner Facultaet entweder selbst statuiren, oder andere lehren, oder wie sie die Curen der Krankheiten vorsichtiger anstellen, oder wie die

Patien-

Patienten während der Krankheit sich in der Diaet halten sollen, u. d.; Alle Vorfälle aber, in welchen die Collegia, Gesellschaften, Gemeinden u. d. denen menschlichen Gesetzen des Staats wirklich unterworfen sind, sind äuserliche Handlungen oder Unterlaßungen, welche die denen Einwohnern untereinander zukommende Befugniße und Pflichten betreffen, mit welchen, ob sie schon erzwungen werden, durch die blose äuserliche Handlung dem Rechte desjenigen, dem eine Pflicht zu leisten ist, eine Genüge geschiehet.

§. 114. Da unterdeßen einem Staate das Recht zukommet, die innerliche Sicherheit zu erhalten, und der obersten Gewalt die Sorge vor sothane innerliche Sicherheit oblieget, dieser innerlichen Sicherheit aber durch ganze Collegia und vereinigte Gesellschaften mehr Gefahr bevorstehen und veranlaßet werden kan, als durch einzele Personen; so muß billig in denen Staaten festgesetzt und verordnet werden, daß keine Gemeinde oder irgend eine andere Gesellschaft und Versamlung, die nur eine einzige moralische Person vorstellet, ohne Vorwißen und Bewilligung des Regenten von denen Unterthanen weder heimlich errichtet, noch in dem Staate geduldet werden solle, solchergestalten, daß dem Regenten ganz allein das Recht zukomme, dergleichen Gemeinden, Gesellschaften, Zünfte rc. zu erlauben, oder zu verbiethen.

Dem Regenten kommt ganz allein das Recht zu, dergleichen Gemeinden rc. zu erlauben oder zu verbiethen.

§. 115. Wenn nun dergleichen Zusammengesellungen von dem Regenten verbothen, oder auch noch nicht bestätiget worden, so haben die Mitglieder einer solchen Gesellschaft oder Unitaet kein Recht, gleich denen andern etablirten Gemeinheiten, öffentliche oder heimliche Zusammenkünfte anzustellen, vielweniger gemeinschaftliche oder Unitaets-Güter zu besitzen, eine gemeine Casse oder Schatzkammer zu führen, und in solche zu collectiren, oder auch durch Testamente, Schenkungen und andere Mittel Gemeinds- oder Unitaets-Güter zu erwerben, allerhand Contracte zu schliesen, besondere Commercien und Gewerbe zu treiben, u. d. m., wie doch bekanntermasen von einer gewißen sogenannten Unitaet an vielen Orten heimlich und in fraudem legum provincialium geschiehet. Uebrigens bleibet denen einzeln Privat-Personen allezeit unverwehrt, mit einander umzugehen, und in denen

Ohne solche Erlaubnis können keine öffentliche Zusammenkünfte und andere Gemeinds-handlungen rechtsgültig vorgenommen werden.

Schran-

Schranken der Geselligkeitsrechte, in deren Rucksicht nur die Gemeinschaftlichkeit und grösere Zusammengesellungen verbothen sind, sich untereinander eine gesellige Hülfe zu leisten, wenn nur ihre Handlungen an sich selbsten nicht verdächtig und gefährlich sind.

Wann der Regent dergleichen Gesellschaften erlaubet, so kommt ihm auch das Recht zu, ihnen in Ansehung der äuserlichen Wirkung gewiße Gesetze vorzuschreiben.

§. 116. Wenn nun zu Aufrichtung einer solchen Gemeinde oder Gesellschaft die Erlaubnis ertheilet wird; so kommt dem Regenten allerdings das Recht zu, derselben gewiße Gesetze vorzuschreiben, nicht zwar solche, welche die innerliche Angelegenheiten der Gemeinde, und solche Geschäfte, die blos auf die Entscheidung des Verstandes ankommen, betreffen, sondern solche, welche die äuserliche Wirkungen der Gemeinde angehen, und sie in denen Schranken ihrer Unterthänigkeit erhalten, und durch welche Wirkungen, ob sie schon äuserlich erzwungen sind, doch der Nutzen der Gemeinde hinlänglich befördert wird: z. E. wenn, wo, und wie die Zusammenkünfte gehalten werden sollen? aus wie viel Mitgliedern die Gesellschaft bestehen dörfe? wie zu verhüten ist, daß nicht öffentliche Ungemächlichkeiten, Zänkereyen, Uneinigkeiten, Sectiones, Betrug, List und andere Laster in der Gesellschaft oder durch derselben Gelegenheit entstehen, und verübet werden mögen? was für eine äuserliche Unterordnung derer Mitglieder in der Gesellschaft statt haben solle? wie weit der Sprengel ihrer Gerichtsbarkeit reichen solle? was für Privilegia und Befreyungen die Gesellschaft geniesen oder nicht geniesen solle? zu was für Pflichten und Schuldigkeiten sie verbunden seyn solle? wie die Gemeindsgüter verwaltet, und wie darüber Rechnung abgeleget werden solle? wie die Ehrenstellen und Bedienungen besetzet, die Besoldungen reguliret, und die Instructiones in Conformitaet derer Landesgesetze ertheilet werden sollen? u. d. m. Alle diese und dergleichen Verordnungen können dem Endzweck solcher Gemeinden, Zünften und Gesellschaften, weswegen sie eigentlich errichtet worden, nichts praejudiciren, noch dem Verstande zu widernatürlichen Gesetzen gereichen; vielmehr werden sie dem Endzweck der Gemeinde nützlich und erspriesllich seyn, besonders wenn dergleichen äuserliche Verordnungen durch den Zwang derer menschlichen Gesetze gehandhabet, und die Widerspenstige in und auser der Gesellschaft executive zu Leistung ihrer Pflichten angehalten werden.

§. 117.

§. 117. Und gesetzt, daß der Regent zu desto beßerer Erreichung des Endzwecks der Gemeinde die erfahrensten und geschicktesten Mitglieder der Gemeinde in Entwerfung solcher äuserlichen Verordnungen mit zu Rathe ziehet, oder auch ihnen erlaubet und aufträget, solche Statuten und Verordnungen selbst zu machen; so hat dennoch die Gültigkeit und Verbindlichkeit solcher Statuten und Verordnungen ihren Grund in der obersten Gewalt, und die Gemeinde bleibet diesem allen ohngeachtet von dem Landesherrn abhängig, folglich der obersten Gewalt unterworfen, und der Regent ist nicht schuldig zu leiden, daß ein solches Recht, Statuten zu machen, von der Gemeinde als ein Recht der Unabhängigkeit ausgeübet werde, sondern kan dergleichen Ausschweifung an der ganzen Gemeinde überhaupt und denen Mitgliedern insbesondere als Uebertretern der schuldigen Unterthänigkeit strafen; Ja ich halte dafür, daß ein solches Recht der Unabhängigkeit von denen Gemeinden niemalen und in Ewigkeit nicht verjähret und erlanget werden kan: ob gleich einige das Gegentheil behaupten wollen.

Die Unabhängigkeit kan von einer Gemeinde niemalen verjähret und erlanget werden.

§. 118. Hieher gehöret auch das Recht eines Regenten, alle von andern sub- et obreptitie erschlichene und der obersten Gewalt nachtheilige Privilegia zu bequemer Zeit aufzuheben und abzuschaffen: z. E. wenn die Vorsteher einer Gemeinde entweder durch eine langwierige Gewohnheit oder durch eine besondere Concession sich auf eine schleichende Art in den Besitz eines Rechts geschwungen haben, niemanden, auch dem Regenten selbst nicht über ihre Gemeindsgüter, Anlagen, Abgaben und andere Gemeindsgelder Rechenschaft zu geben, als welches nach dem Rechte selbst verbothen, folglich keiner Verjährung fähig ist, und von dem Landesherrn zu allen Zeiten widerrufen und aufgehoben werden kan. Unter diese Classe gehöret auch der an vielen Orten unter denen Handwerkern eingerißene Misbrauch, daß kein anderer die von einem Meister angefangene Arbeit ausmachen darf, daß der Vater seine eigene Güter mit seinen Kindern theilen muß, wenn sie ihre eigene Haushaltung anstellen wollen, ingleichen, daß er ihnen schon bey seinem Leben ihre rechtliche Erbs-Portion geben muß, rc. Welches alles als dem Staate höchst schädliche Dinge von einem Regenten jeder Zeit abgeschaffet werden kan und muß.

Alle schädliche und erschlichene Privilegia können von dem Regenten zu allen Zeiten widerrufen und aufgehoben werden.

Dritte Abtheilung.

Von dem wesentlichen Regal über geistliche und Kirchensachen.

§. 119.

Das Recht des Regenten in geistlichen und Kirchensachen wird beschrieben: woraus eine besondere Gattung des menschlichen Rechts entspringet, welches das canonische oder Kirchenrecht genennet wird.

Unter die Gemeinden, welche gemeiniglich in einem Staate sich befinden, gehöret auch die Kirche: und da schon oben erwiesen worden, daß die Natur eines weltlichen Staats keinesweges gestatte, daß irgend eine Gemeinde oder sonsten grose Gesellschaft und Zusammengesellung, dergleichen besonders bey der Religion zu finden ist, von der obersten Gewalt unabhängig seyn dörfe; so fliesset ohne allen Widerspruch aus dem grosen Majestätischen Rechte des Regenten über alle Gemeinden des Staats, auch das höchste Recht des Regenten in geistlichen und Kirchensachen, welches nichts anders ist, als ein Recht der obersten Gewalt oder Regal, die Kirchen, in so fern sie als eine äuserliche der Religion wegen zusammenverbundene und haltende Gemeinde betrachtet wird, in denen äuserlichen Handlungen, welche ihrer Natur nach nicht blose Gewißenssachen sind, sondern die Rechte der menschlichen Geselligkeit in Ansehung der Kirchensachen betreffen, und durch deren Vollstreckung dem gemeinen Besten eine Genüge geleistet wird, durch menschliche Gesetze zu regieren, damit nach der Natur und dem Wesen derer weltlichen Staaten der einzige Wille der obersten Gewalt, wie in allen andern Stücken, so auch in denen Religionssachen, der allgemeine Wille aller sey, und durch eine solche Vereinigung als der Seele eines weltlichen Staats dem allgemeinen Staats-Interesse auch hierinnen eine Genüge geschehen möge, jedoch dergestalt, daß die Freyheit der Gewißen in Religionssachen auf keinerley Art gekränket, oder unter einigen Zwang gesetzet werde. Aus dieser Quelle entspringet eine besondere Gattung des menschlichen Rechts, und wird das heilige, canonische oder Kirchenrecht genennet, welches dem menschlichen Recht im engern Verstande entgegen gesetzet wird; woraus auch sofort der Grund der bekannten Eintheilung des menschlichen Rechts, in ein bürgerliches und Kirchenrecht erhellet.

§. 120. Es kan zwar 1) die Religion auch auser dem Stande derer weltlichen Staaten seyn und bestehen, und wenn man die Sache genau erweget, so trägt zwar die Verfaßung derer weltlichen Staaten zur äuserlichen Sicherheit, wie überhaupt in allen Gegenständen, so auch insbesondere zur Sicherheit der Religion in Ansehung ihrer äuserlichen Ausübung sehr vieles bey: Wegen der Religion selbst aber haben die weltliche Staaten weder errichtet werden müßen noch können, gleichsam als ob die äuserliche Verfaßung, Ordnungen und Anstalten eines Staats, welche durchgehends und allezeit eine zwingende verbindliche Kraft haben, und im Uebertretungsfall zur Execution gebracht werden, bequeme Mittel seyn könnten, die innerliche Endzwecke, auf welche die Religion in denen menschlichen Gemüthern ihre Absicht richtet, zu behaupten und zu erreichen: oder beßer zu sagen, als ob solche Mittel zu Erlangung der Seligkeit wären. Denn wenn die Religion mit einem weltlichen Staate und zwar beyde nach ihrem Wesen verglichen wird; so erhellet aus dem grosen Unterschied derer Mittel, die ein jedes von beyden zu Erreichung ihrer Endzwecke nothwendig anwenden muß, daß, ob schon in Ansehung ihres beyderseitigen Endzwecks, (nehmlich der Frömmigkeit von Seiten der Religion, und der Sicherheit von Seiten des Staats) die Religion dem Staate, und dieser hinwiederum der Religion beförderlich, ja ungemein ersprieslich ist, dennoch die Mittel, die sie beyde zu Erreichung ihrer unterschiedenen Zwecken anwenden müßen, mit einander so gar wenig oder nichts zu thun haben, solchergestalt, daß, wenn man die Mittel des einen zu Erreichung des Endzwecks des andern anwenden wollte, solches entweder eine ganz vergebliche, oder wohl gar eine dem Endzweck des andern ganz entgegen stehende hinderliche und schädliche Arbeit seyn würde. Zum Exempel: wenn wir die Mittel der Religion, welche allesamt und sonders den innerlichen Menschen zum Gegenstand, und den innerlichen und künftigen Zustand des Menschen, nehmlich seine ewige Seligkeit, zum Endzweck haben, mit dem äuserlichen Endzweck des Staats, nehmlich deßen äuserlicher Sicherheit vergleichen, so erhellet, daß zu Erreichung dieses Endzwecks des Staats vorerwehnte Religionsmittel wegen der verdorbenen und zum Bösen geneigten menschlichen Natur, dermasen unwirksam und unkräftig seyn würden, daß

Die Religion kan 1) auch ohne einen weltlichen Staat bestehen, weilen solche nicht von dem blosen Willen der Menschen abhanget, auch die mutuelle Mittel zu Beförderung des mutuellen Endzwecks nicht angewendet werden können.

Dritte Abtheilung.

Von dem wesentlichen Regal über geistliche und Kirchensachen.

§. 119.

Das Recht des Regenten in geistlichen und Kirchensachen wird beschrieben: woraus eine besondere Gattung des menschlichen Rechts entspringet, welches das canonische oder Kirchenrecht genennet wird.

Unter die Gemeinden, welche gemeiniglich in einem Staate sich befinden, gehöret auch die Kirche: und da schon oben erwiesen worden, daß die Natur eines weltlichen Staats keinesweges gestatte, daß irgend eine Gemeinde oder sonsten grose Gesellschaft und Zusammengesellung, dergleichen besonders bey der Religion zu finden ist, von der obersten Gewalt unabhängig seyn dörfe; so fliesset ohne allen Widerspruch aus dem grosen Majestätischen Rechte des Regenten über alle Gemeinden des Staats, auch das höchste Recht des Regenten in geistlichen und Kirchensachen, welches nichts anders ist, als ein Recht der obersten Gewalt oder Regal, die Kirchen, in so fern sie als eine äuserliche der Religion wegen zusammenverbundene und haltende Gemeinde betrachtet wird, in denen äuserlichen Handlungen, welche ihrer Natur nach nicht blose Gewißensachen sind, sondern die Rechte der menschlichen Geselligkeit in Ansehung der Kirchensachen betreffen, und durch deren Vollstreckung dem gemeinen Besten eine Genüge geleistet wird, durch menschliche Gesetze zu regieren, damit nach der Natur und dem Wesen derer weltlichen Staaten der einzige Wille der obersten Gewalt, wie in allen andern Stücken, so auch in denen Religionssachen, der allgemeine Wille aller sey, und durch eine solche Vereinigung als der Seele eines weltlichen Staats dem allgemeinen Staats-Interesse auch hierinnen eine Genüge geschehen möge, jedoch dergestalt, daß die Freyheit der Gewißen in Religionssachen auf keinerley Art gekränket, oder unter einigen Zwang gesetzet werde. Aus dieser Quelle entspringet eine besondere Gattung des menschlichen Rechtes, und wird das heilige, canonische oder Kirchenrecht genennet, welches dem menschlichen Recht im engern Verstande entgegen gesetzet wird; woraus auch sofort der Grund der bekannten Eintheilung des menschlichen Rechts, in ein bürgerliches und Kirchenrecht erhellet.

§. 120.

Die Religion kan 1) auch ohne einen weltlichen Staat bestehen, weilen solche nicht von dem blosen Willen der Menschen abhanget, auch die mutuelle Mittel zu Beförderung des mutuellen Endzwecks nicht angewendet werden können.

§. 120. Es kan zwar 1) die Religion auch auser dem Stande derer weltlichen Staaten seyn und bestehen, und wenn man die Sache genau erweget, so trägt zwar die Verfaßung derer weltlichen Staaten zur äuserlichen Sicherheit, wie überhaupt in allen Gegenständen, so auch insbesondere zur Sicherheit der Religion in Ansehung ihrer äuserlichen Ausübung sehr vieles bey: Wegen der Religion selbst aber haben die weltliche Staaten weder errichtet werden müßen noch können, gleichsam als ob die äuserliche Verfaßung, Ordnungen und Anstalten eines Staats, welche durchgehends und allezeit eine zwingende verbindliche Kraft haben, und im Uebertretungsfall zur Execution gebracht werden, bequeme Mittel seyn könnten, die innerliche Endzwecke, auf welche die Religion in denen menschlichen Gemüthern ihre Absicht richtet, zu behaupten und zu erreichen: oder beßer zu sagen, als ob solche Mittel zu Erlangung der Seligkeit wären. Denn wenn die Religion mit einem weltlichen Staate und zwar beyde nach ihrem Wesen verglichen wird; so erhellet aus dem grosen Unterschied derer Mittel, die ein jedes von beyden zu Erreichung ihrer Endzwecke nothwendig anwenden muß, daß, ob schon in Ansehung ihres beyderseitigen Endzwecks, (nehmlich der Frömmigkeit von Seiten der Religion, und der Sicherheit von Seiten des Staats) die Religion dem Staate, und dieser hinwiederum der Religion beförderlich, ja ungemein ersprieslich ist, dennoch die Mittel, die sie beyde zu Erreichung ihrer unterschiedenen Zwecken anwenden müßen, mit einander so gar wenig oder nichts zu thun haben, solchergestalt, daß, wenn man die Mittel des einen zu Erreichung des Endzwecks des andern anwenden wollte, solches entweder eine ganz vergebliche, oder wohl gar eine dem Endzweck des andern ganz entgegen stehende hinderliche und schädliche Arbeit seyn würde. Zum Exempel: wenn wir die Mittel der Religion, welche allesamt und sonders den innerlichen Menschen zum Gegenstand, und den innerlichen und künftigen Zustand des Menschen, nehmlich seine ewige Seligkeit, zum Endzweck haben, mit dem äuserlichen Endzweck des Staats, nehmlich deßen äuserlicher Sicherheit vergleichen, so erhellet, daß zu Erreichung dieses Endzwecks des Staats vorerwehnte Religionsmittel wegen der verdorbenen und zum Bösen geneigten menschlichen Natur, dermasen unwirksam und unkräftig seyn würden, daß

vielmehr wegen dieser Unzulänglichkeit, weil die Religion und das Gewißen zur Behauptung der allgemeinen Sicherheit kein hinlänglicher Grund ist, die Menschen bewogen und angetrieben worden, sich den Stand der politischen Herrschaft zu erwählen, und in solchem ganz andere entgegengesetzte Mittel, nehmlich eine zwingende und vollstreckende Macht zu ergreifen. Wenn man im Gegentheil die Mittel eines weltlichen Regiments mit dem Endzweck der Religion vergleichet, so erhellet sonnenklar, daß solche noch weniger zu Erreichung des Religionsendzwecks beytragen, dergestalt, daß vielmehr, so bald die oberste Gewalt oder ein anderer äuserlicher Zwang sich in die Religion einzumischen anfänget, die Religion sogleich aufhöret, in der innerlichen Ueberzeugung derer Gewißen zu bestehen und eine wahrhafte Religion zu seyn, und folglich in eine blose Staats-Raison verwandelt wird, welches doch so wohl von Seiten des Zwingenden, als von Seiten derer Gezwungenen eben so ungerecht und betrüglich als gefährlich ist: immassen ein jeder Gewißenszwang der Religion dergestalt zuwider ist, daß dadurch dasjenige, was in der That die Religion war, durch den Gewißenszwang verhindert und gänzlich übern Haufen geworfen, und an deßen Statt unter dem Nahmen und Deckmantel der Religion etwas anders der Religion gänzlich entgegen stehendes eingeführet wird, nehmlich eine blose Heucheley, durch welche nach und nach die Gewohnheit entstehet, die Religion und das Gewißen denen politischen Absichten, besonders aber dem Eigennutzen öffentlich feil zu biethen. Die Religion war und muste in der Welt seyn, ehe die Menschen an die Aufrichtung weltlicher Staaten gedacht haben; und da der Stand derer weltlichen Reiche eingeführet wurde, konnte die Religion nicht die allermindeste Art einer innerlichen Veränderung oder Abstellung leiden, deswegen, weil die Religion nicht allein dem Endzweck, welcher bey der Einführung der weltlichen Staaten vorhanden war, nicht im mindesten entgegen und hinderlich war, sondern auch als eine in der innerlichen Ueberzeugung des Wahren und Falschen bestehende Sache nicht einmal von dem blosen Willen der Menschen abhanget; wenn aber die Religion von dem Willen der Menschen schlechterdings nicht abhanget, so folget nothwendig, daß die Menschen, welche in allen andern Stücken ihre Willen und Kräfte dem einzigen Willen des Regenten unterwor-

terwerfen haben, die von ihrem eigenen Willen nicht einmal abhangende Religion dem Regenten keineswegs haben unterwerfen können: inmasen weder der Majestätische Wille mächtig und fähig ist, die Religion sich zu unterwerfen, noch auch der Wille derer Unterthanen hinlänglich ist, die Religion unter ihre Unterwerfung mit zu begreifen.

§. 121. Es scheinet auch 2) nicht eben nothwendig zu seyn, daß die Menschen wegen der Religion sich in gewiße äuserliche Kirchenverfaßungen und Gesellschaften haben einlaßen und begeben müßen, so wie solches in denen weltlichen Staaten nothwendig geschehen muste; inmasen die Religion in allen ihren Uebungen auch im Geheim und zwar in dem Gewißen derer Menschen hätte getrieben werden können, und sind alle dergleichen Kirchengemeinden und ihre Verfaßungen nichts anders als menschliche Einrichtungen, deren keine einzige zum Wesen der Religion gehöret: noch weniger kan gesaget werden, daß ohne solche die Religion nicht bestehen könne. Die Christliche Geschichte der ältesten Zeiten beweiset sattsam, daß, obgleich die Christliche Religion damals in ihrer ersten Reinigkeit und Einfachheit noch bestunde, doch keine solche öffentliche Gemeinden aufgerichtet waren, welche, wie heutiges Tages, gewiße Befreyungen und Vorzüge zu geniesen hatten; Vielmehr haben die Heyden damals dergleichen Gemeinden und so wohl öffentliche als heimliche Zusammenkünfte aufs grausamste verfolget. Wenn aber die Religion zu andern Zeiten ohne Gemeinden hat bestehen können, so folget, daß solche zum Wesen der Religion auch nicht nothwendig erfordert werden können.

2) Eine Kirchengesellschaft und äuserliche Verfaßung gehöret eigentlich nicht zum Wesen der Religion.

§. 122. Unterdeßen kan nicht in Abrede gestellet werden, daß die gesellige Natur derer Menschen, wie in andern Sachen, so auch in der Religion eine zum wenigsten auf gewiße einstimmige Lehren und gute Exempel gegründete Gesellschaft und Vereinigung erfordere, ob wohl eine solche Gesellschaft nicht eben nothwendig aus öffentlichen Kirchengemeinden und Dioecesal-Verfaßungen zu bestehen nöthig hat, sondern sich auch im Privat-Umgang mitten in der bürgerlichen Verfaßung eine Einstimmigkeit in der Religion äusern kan: inmasen die Reli-

Sondern ihre Einstimmigkeit kan sich 3) auch durch einen Privat-Umgang mitten in der bürgerlichen Verfaßung äusern.

Religion uns die Pflicht aufleget, uns untereinander zu unterrichten, und gewiße Handlungen der Frömmigkeit gesellschaftlich auszuüben.

Daher kan ein Regent zwar grose Kirchengesellschaften verbiethen, keineswegs aber alle Unterredungen und Zusammenkünfte der Religion wegen.

§. 123. Wenn demnach ein Regent gewißen besondern Religionsverwandten in seinem Staate eine öffentliche Gemeinde und Zusammengesellung nicht gestatten will, so kan ihm zwar dieses Recht nach denen Umständen des Staats zu gebrauchen nicht abgesprochen werden; Wenn er ihnen aber durchaus alle unschuldige und der Religion wegen bisweilen anstellende Unterredungen und Zusammenkünfte gänzlich verbiethen wollte, so würde er schwerlich von dem zu verabscheuenden Gewißenszwang sich rechtfertigen können, in so fern nehmlich eine solche Privat-Versamlung und Unterredung an sich selbsten unschuldig ist, und nicht etwan unter dem Deckmantel der Religion das Laster einer gefährlichen Faction und Zerreisung des Staats nach sich ziehet: und aus diesem Grunde können auch die grausame Verfolgungen derer ersten Christen von denen Heydnischen Regenten nimmermehr gerechtfertiget werden.

Die Religion ist, in so fern sie als etwas innerliches betrachtet wird, ein von der obersten Gewalt gänzlich unterschiedenes Ding.

§. 124. Und in der That, wenn die Religion als etwas innerliches, göttliches und unveränderliches betrachtet wird, so veroffenbaret sich noch deutlicher, daß sie ein von der obersten Gewalt gänzlich unterschiedenes abegesondertes sittliches Wesen sey, und daß denen Regenten keinesweges die wesentliche Bestimmung, sondern nur die Beschützung und Einrichtung der Religion, in so fern solche äuserlich mit der Staatsverfaßung in die bestmöglichste Verhältnis gesetzet werden kan, zukommen könne; als wie z. E. die weltliche Obrigkeit als Bewahrer derer göttlichen Gebothe die wider deren erste Tafel begangene Verbrechen, nehmlich die Gotteslästerung, den Atheismum, den Meineid u. d. verbiethet und bestrafet: Und ob schon viele Christliche Regenten in Religionssachen mancherley Gesetze gegeben haben, besonders der Kayser Justinianus, welcher die Canones der alten Kirchen als den edelsten Theil seines weitläufigen Gesetzbuches publiciret hat, Nov. 131. c. 1., weil die Religion zwar ohne weltliches Regiment, dieses aber nicht ohne jene bestehen kan; so kan doch, in so fern die heilige Sachen der Religion denen Dienern des Wortes Gottes oblie-

gen,

gen, und die Religion mit innerlichen und geistlichen Gegenständen zu thun hat, denen Regenten desfalls keine zwingende oder vollstreckende Macht in dergleichen Dingen zugeeignet werden.

§. 125. Wenn man allen denenjenigen, welche die Oberherrschaft haben, ein absolutes Regiment in Religions- und Kirchensachen zueignen wollte, was könnte man alsdenn von einer Democratie sagen, in welcher das ganze Volk, oder doch in deßen Nahmen ein abwechselndes Collegium die Rechte der obersten Gewalt besitzet und ausübet? Was will man alsdenn von einem Heydnischen, oder abtrünnigen Regenten behaupten? Und wenn die Religion in allen Stücken von der obersten Gewalt abhienge, so würden 1) die Unterthanen schuldig seyn, einer Reformation, so oft solche in Lehren vorfällt, blindglaubend zu gehorchen, folglich würde die Religion stets veränderlich seyn: 2) würde ein Absprung von der Religion kein Schisma, sondern ein Verbrechen der beleidigten Majestät seyn: zu geschweigen 3) unser Heiland sein geistliches Gnadenreich keinesweges auf die Verfaßung derer weltlichen Reiche hat gründen wollen; Ja die ersten Decreta derer Concilien hatten die Kraft eines Kirchengesetzes Actor. 15. ehe noch einige Bestätigung der obersten Gewalt darzu kommen können. In Ansehung ihrer äuserlichen Umstände, in so fern die Ueberzeugung des Gewißens gänzlich ausgeschloßen wird, gehöret solche allerdings zu einer richtigen Verhältnis des Staats, und dieses ist eigentlich der Grund, aus welchem das Recht der obersten Gewalt oder Regal in Religions- und Kirchensachen entspringet: inmasen das Wesen eines Staats nicht gestattet, daß eine einzige Privat-Person von der Unterthänigkeit ausgenommen seyn darf; noch viel weniger können ganze Gemeinden und Gesellschaften davon frey seyn.

Einige Ungereimtheiten werden angeführet, die aus einer absoluten Unterordnung der Religion folgen.

§. 126. Was aber die Kirche dem Regenten für eine Unterthänigkeit schuldig ist, und was hingegen der Regent in Religions- und Kirchensachen für ein Recht habe? ist allerdings eine sehr wichtige und schwere Frage. Es ist nicht zu leugnen, daß in deren Erörterung gar zu weit gegangen, und dieses Majestätische Recht in Religionssachen so gar ohne alle Einschränkung dem Regenten zugeeignet wird: diese

Die Frage: was die Kirche dem Regenten für eine Unterthänigkeit schuldig, und was der Regent für ein

Recht in Religionssachen habe, wird untersuchet.

diese Ausdehnung ist aber schlechterdings ohne Grund: Meines Erachtens kan die Entscheidung dieser wichtigen Frage am besten aus denen §. 113. u. f. beygebrachten Gründen hergeholet werden. Denn wenn in andern Gemeinden die vorkommende Sachen des Verstandes der gesetzgebenden Macht eines Regenten nicht untergeordnet seyn können, so kan noch weniger die Ueberzeugung des Gewißens in Gegenständen, deren Endzweck eine künftige ewig daurende Glückseligkeit ist, nebst denen mit dieser Ueberzeugung nothwendig verknüpften äuserlichen Mitteln der politischen Macht unterworfen seyn; und hierunter verstehe ich nicht nur die Glaubens- und Sittenlehren der Religion, sondern auch diejenigen äuserlichen Handlungen, welche schlechterdings als Seligkeitsmittel und Siegel die innerliche Neigung des Gemüths zur Religion betreffen, und zu welchen einem wahren Christen sein erlangtes Recht nicht versaget werden kan. Man irret sich daher, meines Erachtens, wenn man dem Regenten eine absolute Gewalt in Religions- und Kirchensachen zueignet, oder Ihn zum obersten Haupt der Kirchen in seinem Lande machet: denn eine fromme Obrigkeit ist nicht die ganze Kirche, sondern nur ein Glied der Kirchen. Es ist dannenhero billig, daß der Regent nicht für sich allein, sondern zugleich und mit Beyhülfe anderer Mitglieder der Kirchen, besonders mit denen verordneten Kirchendienern, und auf solche Art die ganze Kirche in Religionssachen handeln, berathschlagen und entscheiden, und der Wille und die Macht aller desfalls Berathschlagenden nach der Richtschnur des göttlichen Worts abgemeßen werde.

Fortsetzung.

§. 127. Daß die Religions- und Kirchensachen, in so fern solche den innerlichen Endzweck und die zukünftige Bestimmung derer Menschen nach diesem Leben betreffen, nicht zu denen Rechten der obersten Gewalt gehören können, erhellet auch aus der Allgemeinheit der Religion, inmasen die Kinder Gottes nicht an einem Orte eingeschränket, sondern in der ganzen Welt zerstreuet, das ist, von dem heiligen Geist eine Kirche aus dem ganzen menschlichen Geschlechte und aus allen Nationen der Erden versamlet ist, welche alle in Einigkeit des Glaubens vereiniget sind und zusammen gehören; es müste sonsten folgen,

gen, daß ein Regent seine Majestätische Rechte auch in fremden Staaten ausüben könnte, welches an sich selbsten falsch ist.

§. 128. Ohnmöglich ist es, daß der Verstand eines Menschen von dem Willen eines andern Menschen abhangen kan; so wohl der Verstand, als das aus deßen Ueberzeugung entstehende Gewißen derer Unterthanen ist und bleibet frey, und von aller obersten Gewalt unabhängig; Und so bald sich ein Zwang dem Verstande und Gewißen eines Menschen aufdringet, so entstehet eine blose Heucheley. Die oberste Gewalt kan ohnmöglich ein Mittel seyn, den Verstand derer Menschen von denen Religionswahrheiten zu überzeugen, oder die Religion nach ihren göttlichen Grundsätzen in eine Einfachheit- und Einhelligkeit zu bringen, oder durch äuserliche mit Gewalt erpreßte Handlungen die Seelen der Menschen fromm, heilig und nach Belieben selig zu machen. Was aber nicht in der Gewalt und Macht der Majestät ist, das kan sie sich auch nicht als ein Recht anmasen; vielmehr sind und bleiben die Gewißen derer Unterthanen von aller obersten Gewalt unabhängig, frey und gänzlich ausgenommen.

Die Gewißen derer Unterthanen sind von Natur frey, und von der obersten Gewalt unabhängig.

§. 129. Unterdeßen gehöret eine Zusammengesellung der Religion wegen in äuserliche Gemeinden keinesweges zum Wesen der Religion, sondern ist vielmehr, wie die Verfaßung aller anderer Gesellschaften und Gemeinden des Staats ein wichtiger und ansehnlicher Theil der innerlichen Staatsverfaßung. Denn obgleich eine Zusammengesellung der Religion und geistlichen Handlungen wegen geschiehet, auf welche die Rechte der obersten Gewalt nicht erstrecket werden können; so ist doch diese Zusammengesellung nicht die Religion selbst, oder die geistliche Handlung selbst, sondern nur eine gute menschliche Ordnung, deren Endzweck zwar einerseits die Ausübung der Religion und ihrer geistlichen Handlungen ist, andererseits aber sich doch vorgesehen werden muß, damit nicht durch solche grose Zusammengesellungen so wohl die Freyheit der Religion und des Gewißens, als die gemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Staats einiges Nachtheil und Schaden leide, sondern vielmehr durch gute äuserliche Ordnungen erhalten und befördert werde. Wenn nun so wohl die Gestattung und Aufrichtung

In äuserlichen Dingen aber gehöret die Kirche unter die Ordnung des Staats und der obersten Gewalt.

öffentlicher Gemeinden, als die in solchen zu verfaßende gute Ordnungen, damit dadurch weder der Religion und dem Gewißen der Unterthanen, noch auch der allgemeinen Wohlfahrt des Staats einiger Schaden und Nachtheil zuwachse, Befugniße und Pflichten sind, welche ob sie schon nur äuserlich geleistet und erzwungen werden, dem Rechte der menschlichen Geselligkeit ein Gnügen leisten; so kan doch auch nicht widersprochen werden, daß die Kirchen in Ansehung ihrer äuserlichen Einrichtung denen menschlichen Gesetzen eines Staats untergeordnet seyn könne. Und weil das Recht, menschliche Gesetze zu geben, lediglich der obersten Gewalt zukommet, so ist auch gewis, daß aus diesem Grunde die Kirche in äuserlichen Dingen der obersten Gewalt unterworfen seyn müße, und durch diese Unterwürfigkeit weder der Religion selbst, noch denen Gewißensfreyheiten derer Unterthanen nicht das mindeste praejudiciret und geschadet werde.

1) Das Recht der obersten Gewalt, Kirchengemeinden zu erlauben.

§. 130. Aus diesen vorausgeschickten Gründen nun wird das Regal in Religions- und Kirchensachen sich deutlicher aufklären: und zwar folget daraus erstlich: daß es in der Macht des Regenten beruhe, ob er denenjenigen, die eine gewiße Religion bekennen, das Recht in öffentliche Gemeinden äuserlich zusammen zu treten verleihen wolle oder nicht? besonders wenn dergleichen Religionsgemeinden auch zugleich unbewegliche Güter zu besitzen willens sind: inmasen die Zusammengesellung öffentlicher Gemeinden die der Religion wegen geschiehet, nicht die Religion selbst, sondern ein Theil der innerlichen Staatsverfaßung ist, alle Verfaßungen des Staats aber und alle Ordnungen, welche mit dem gemeinen Besten des Staats in Verhältnis stehen, machen Regalien und Rechte der obersten Gewalt aus.

2) Das Recht, Kirchenordnungen vorzuschreiben.

§. 131. Zweytens: Alle dergleichen politische Verfügungen, welche in der Macht des Regenten beruhen, haben die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staats zum Endzweck. Da aber, wie bereits oben erinnert worden, die Religion, in so fern sie nach ihrem innerlichen Endzweck betrachtet wird, in ihren Mitteln mit denen Mitteln zu dem Endzweck des Staats nichts unmittelbares zu thun hat, sondern beyderseitige Mittel oft sehr von einander abweichen; so ist der

Regent

Regent zwar verbunden, nicht allein denen Unterthanen ihre Religion und Gewißensfreyheit ungestöhrt zu laßen, sondern auch ihnen die Ausüb- und Treibung ihrer Religion entweder im Geheim, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich zu gestatten, jedoch mit dem ihm vorbehaltenden Rechte, zu verbiethen und Sorge zu tragen, daß sie nicht unter dem Deckmantel der Religion auf Factiones, böse Rotten und allerhand Laster verfallen, und solche zum Nachtheil des Staats treiben mögen; in welcher Rucksicht dem Landesherrn das Recht zukommt, ihnen gewiße Kirchenordnungen im Aeuserlichen vorzuschreiben, wenn er gleich nicht eben diese, sondern eine andere Religion bekennet.

3) Das Recht, gewiße Religionsgesellschaften zu verbiethen, abzuhalten, und ihnen den Abzug aufzulegen.

§. 132. Diese allgemeine Regel wegen Tolerirung fremder Religionen hat aber ihre Ausnahmen. Denn wenn zwischen zwey- oder mehrerley Religionsverwandten ein dermasen groser Haß obwaltete, daß solchen zu überwinden, sämtliche Religions-Dissidenten in ihren Schranken zu halten, und die daraus im Staat entstehende Uneinigkeiten, Verfolgungen u. d. zu verhindern keine Möglichkeit mehr übrig ist; Alsdenn kommt dem Regenten allerdings das Recht zu, denenjenigen die freye und öffentliche Uebung ihrer Religion zu verbiethen, welche eigentlich die Uneinigkeiten und Revolutionen veranlaßen, und solche entweder von dem Staate gänzlich abzuhalten, oder wenn sie schon in solchem anseßig sind, ihnen nach Beschaffenheit derer Umstände den Abzug anzubefehlen, ja sie gar auszutreiben wenn ihnen nur Freyheit und Zeit genug gelaßen wird, ihre Güter und Mobilien zu Gelde zu machen, oder auch zum Theil sicher fortzuschaffen.. In welchem Erbarmungswürdigen Zustande des Staats jedoch der Regent sehr vorsichtig und klug zu Werke gehen muß, damit er nicht durch die Unterdrückung der wahren Religion eine falsche und untergeschobene hege, und dadurch wider Gott selbst angehe, oder zum völligen Untergang seines Staats Anlaß gebe; in solchen elenden Umständen darf er durchaus keine gütliche Mittel und Vergleichswege versäumen, besonders wenn fremde mächtige Staaten sich für eine oder die andere Religionsparthey sehr stark interessiren, sie mögen gleich die Religion selbst, oder andere Gegenstände in Absicht haben. Denn der Regent

öffentlicher Gemeinden, als die in solchen zu verfaßende gute Ordnungen, damit dadurch weder der Religion und dem Gewißen der Unterthanen, noch auch der allgemeinen Wohlfahrt des Staats einiger Schaden und Nachtheil zuwachse, Befugniße und Pflichten sind, welche ob sie schon nur äuserlich geleistet und erzwungen werden, dem Rechte der menschlichen Geselligkeit ein Gnügen leisten; so kan doch auch nicht widersprochen werden, daß die Kirchen in Ansehung ihrer äuserlichen Einrichtung denen menschlichen Gesetzen eines Staats untergeordnet seyn könne. Und weil das Recht, menschliche Gesetze zu geben, lediglich der obersten Gewalt zukommet, so ist auch gewis, daß aus diesem Grunde die Kirche in äuserlichen Dingen der obersten Gewalt unterworfen seyn müße, und durch diese Unterwürfigkeit weder der Religion selbst, noch denen Gewißensfreyheiten derer Unterthanen nicht das mindeste praejudiciret und geschadet werde.

1) Das Recht der obersten Gewalt, Kirchengemeinden zu erlauben.

§. 130. Aus diesen vorausgeschickten Gründen nun wird das Regal in Religions- und Kirchensachen sich deutlicher aufklären: und zwar folget daraus erstlich: daß es in der Macht des Regenten beruhe, ob er denenjenigen, die eine gewiße Religion bekennen, das Recht in öffentliche Gemeinden äuserlich zusammen zu treten verleihen wolle oder nicht? besonders wenn dergleichen Religionsgemeinden auch zugleich unbewegliche Güter zu besitzen willens sind: inmasen die Zusammengesellung öffentlicher Gemeinden die der Religion wegen geschiehet, nicht die Religion selbst, sondern ein Theil der innerlichen Staatsverfaßung ist, alle Verfaßungen des Staats aber und alle Ordnungen, welche mit dem gemeinen Besten des Staats in Verhältnis stehen, machen Regalien und Rechte der obersten Gewalt aus.

2) Das Recht, Kirchenordnungen vorzuschreiben.

§. 131. Zweytens: Alle dergleichen politische Verfügungen, welche in der Macht des Regenten beruhen, haben die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staats zum Endzweck. Da aber, wie bereits oben errinnert worden, die Religion, in so fern sie nach ihrem innerlichen Endzweck betrachtet wird, in ihren Mitteln mit denen Mitteln zu dem Endzweck des Staats nichts unmittelbares zu thun hat, sondern beyderseitige Mittel oft sehr von einander abweichen; so ist der

Regent

Regent zwar verbunden, nicht allein denen Unterthanen ihre Religion und Gewißensfreyheit ungestöhrt zu laßen, sondern auch ihnen die Ausüb- und Treibung ihrer Religion entweder im Geheim, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich zu gestatten, jedoch mit dem ihm vorbehaltenden Rechte, zu verbiethen und Sorge zu tragen, daß sie nicht unter dem Deckmantel der Religion auf Factiones, böse Rotten und allerhand Laster verfallen, und solche zum Nachtheil des Staats treiben mögen; in welcher Rucksicht dem Landesherrn das Recht zukommt, ihnen gewiße Kirchenordnungen im Aeuserlichen vorzuschreiben, wenn er gleich nicht eben diese, sondern eine andere Religion bekennet.

3) Das Recht, gewiße Religionsgesellschaften zu verbiethen, abzuhalten, und ihnen den Abzug aufzulegen.

§. 132. Diese allgemeine Regel wegen Tolerirung fremder Religionen hat aber ihre Ausnahmen. Denn wenn zwischen zwey- oder mehrerley Religionsverwandten ein dermasen groser Haß obwaltete, daß solchen zu überwinden, sämtliche Religions-Dissidenten in ihren Schranken zu halten, und die daraus im Staat entstehende Uneinigkeiten, Verfolgungen u. d. zu verhindern keine Möglichkeit mehr übrig ist; Alsdenn kommt dem Regenten allerdings das Recht zu, denenjenigen die freye und öffentliche Uebung ihrer Religion zu verbiethen, welche eigentlich die Uneinigkeiten und Revolutionen veranlaßen, und solche entweder von dem Staate gänzlich abzuhalten, oder wenn sie schon in solchem anseßig sind, ihnen nach Beschaffenheit derer Umstände den Abzug anzubefehlen, ja sie gar auszutreiben wenn ihnen nur Freyheit und Zeit genug gelaßen wird, ihre Güter und Mobilien zu Gelde zu machen, oder auch zum Theil sicher fortzuschaffen. In welchem Erbarmungswürdigen Zustande des Staats jedoch der Regent sehr vorsichtig und klug zu Werke gehen muß, damit er nicht durch die Unterdrückung der wahren Religion eine falsche und untergeschobene hege, und dadurch wider Gott selbst angehe, oder zum völligen Untergang seines Staats Anlaß gebe; in solchen elenden Umständen darf er durchaus keine gütliche Mittel und Vergleichswege versäumen, besonders wenn fremde mächtige Staaten sich für eine oder die andere Religionsparthey sehr stark interessiren, sie mögen gleich die Religion selbst, oder andere Gegenstände in Absicht haben. Denn der Regent

ist zwar verbunden, einem jeden seine eigene Religion und Gewißens-freyheit ungekränkt zu laßen: er ist aber keinesweges auch schuldig, alle äuserliche und willkührliche Zusammengesellungen, die der Religion halber geschehen, und derselben schädlichen Einfluß, den solche in die Staatsgeschäfte oder innerliche Verfaßung des Staats etwa praetendiren oder sich anmasen dörften, zu dulten: vielmehr lieget ihm vermöge seiner habenden obersten Gewalt ob, alle menschmögliche Mittel gegen ein solches Uebel zu versuchen, und anzuwenden, welches auf mancherley Art geschehen kan. Denn bisweilen gehet man den ordentlichen Weg, und erlaubet dergleichen Zusammengesellungen, mit gewißen Einschränkungen, und schreibet ihnen gewiße Kirchenordnungen gesetzlich vor: bisweilen, und wenn die allgemeine Sicherheit durch diesen Weg nicht zu behaupten ist, wird solche und das Religions-Exercitium gar verbothen.

4) Das Recht, solche Lehren, die der obersten Gewalt, der Staatsverfaßung, und denen Geselligkeitspflichten widerstreiten, zu verbannen.

§. 133. Diejenige Lehren, welche der obersten Gewalt, oder der Verfaßung des Staats, oder denen Pflichten der Geselligkeit offenbar widerstreiten, können schlechterdings für keine Religionslehren gehalten und geduldet werden. Wenn demnach dergleichen Lehren anfangen, im Staate von einigen behauptet und bekannt gemacht zu werden; so ist der Landesherr keinesweges schuldig, so etwas zu gestatten, sondern das Beste ist, wenn er dergleichen Meinungshelden in Zeiten von seinem Staate ausschlieset, oder sie fortreibet, damit sich ein solches Uebel nicht je länger je mehr ausbreiten möge: und so viel man weiß, sind eben dergleichen Lehren die Hauptursache der Aufheb- oder Vertreibung der bekannten grosen Ignatianischen Gesellschaft gewesen.

5) Das Recht, die Gewißensfreyheit zu behaupten, und den Zwang zu verhindern.

§. 134. Wenn aber in dem Staate schon gewiße dissentirende Kirchenversamlungen und Gemeinden vorhanden sind und bis anhero geduldet worden; so muß fünftens der Regent sich allerdings wohl in Obacht nehmen, daß er auser der äuserlichen Verfaßung solcher Gemeinden sich nicht eines Rechts über die Religion selbst und über die Gewißen derer Unterthanen anmase: inmasen die Natur der obersten Gewalt solches als eine nothwendige Vorsicht allerdings erfordert, und der Regent, welcher will, daß die Unterthanen wollen sollen, was er

will,

will, muß auch solche Dinge wollen, welche die Unterthanen auch zugleich mit ihm wollen können; sonsten würde an statt der Vereinigung vielmehr eine Absonderung derer Willen der Unterthanen von dem Willen des Regenten nothwendig erfolgen: inmasen kein gewißenhafter Mensch, der einen wahren Respect für seine Religion hat, in denen innerlichen Ueberzeugungspunkten dasjenige, was der Regent will, gegen sein eigenes Gewißen ebenfalls wird wollen können: und dieses ist der eigentliche Bewegungsgrund, warum vor diesen viele Kinder Gottes den Märtyrertod erwählet haben: zu geschweigen der Gewißenszwang, ehe es zur bestimten Wahl des Märtyrertodes kommt, viele Unbequemlichkeiten, Gefahren, ja den Umsturz des ganzen Staats veranlaßen und befördern kan.

6) Das Recht, zu verhindern, daß die Kirche nicht selbst in Misbräuche und Abwege gerathe.

§. 135. Unterdeßen, sechstens, je gewißer und offenbarer denen Unterthanen das Recht der Gewißensfreyheit zukommt, desto mehr hat der Regent das Recht, zu verhindern, und zu verbiethen, damit die Kirche nicht selbst in Misbräuche und Abwege gerathe, oder in geistlichen und Gewißenssachen Verwirrungen heimlich nach und nach einführe oder einschleichen laße, und dadurch unter dem Deckmantel der Religions- oder Gewißensfreyheit nicht auch eine Befreyung von der Unterwürfigkeit in Ansehung der äuserlichen Gemeindsverfaßung und Umstände suchen und sich anmasen möge. Denn gleichwie der Regent in Religionssachen nicht über die ihm zukommende äuserliche Verfügungen schreiten, weniger über die Glaubensartikel, Seligkeitsmittel und Gewißensfreyheit disponiren kan: also darf auch die Kirche über ihre innerliche Verfaßung sich schlechterdings keiner Gewalt in äuserlichen Sachen, weniger sich einiger Disposition in Staats- und weltlichen Sachen anmasen. Es ist hier Materie genug, daß so wohl die Regenten ihre Denkungs- und Verfahrungsart gegen andere Religionsverwandte, als auch die Religionen und ihre Arbeiter ihre Maximen erforschen und genau untersuchen können.

7) Das Recht, in äuserlichen Sachen,

§. 136. Aus diesem Grunde kommt dem Regenten nothwendig das Recht zu, allen und jeden Kirchengemeinden im Staate, sie mögen sich zu einer Religion bekennen, zu welcher sie wollen, in allen Sa-

 chen,

Kirchenordnungen zu machen. chen, welche die äuserliche Religionsverfaßung betreffen, gewiße Kirchenordnungen gesetzlich vorzuschreiben, die Kirchengüter auf einen gewißen eingeschränkten Fus zu setzen, und nach Erfordernis des Staats-Interesse Vorsteher zu bestellen. Diese Macht hat auch noch heutiges Tages ein Römischer Kayser, es mag auch die bekannte Hierarchie dagegen einwenden, was sie will; ein Billigdenkender wird der gerühmten Renunciation, welche zwischen den Kayser Henricum V. und den Pabste Calixtum II. auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1122. wegen der Investitur derer Bischöfe vorgegangen seyn solle, allezeit ihren rechten Werth zu geben wißen. Der Codex Theodosianus und Justinianeus, Tit. C. de SS. Trinit. tit. de SS. Eccles. tit. de Episc. et cler. tit. de Episc. L. 10. C. de LL. beweiset sattsam, wie weit die Kayser mit ihrer gesetzgebenden Macht in Kirchensachen gegangen sind, und selbst das Canonische Recht, c. 27. 28. c. 41. 45. caus. X. 1. qu. 1. stellet solches nicht in Abrede: auch exercirten die Kayser allezeit das Recht der Investitur oder Belehnung derer geistlichen Pfründen durch den Ring und Stab, c. 3. 9. 15. 16. 17. 24. 25. dist. 63.; welches Coccejus de Jur. P. c. 18. §. 10. sehr gründlich ausführet.

Die Frage: wenn Religionsstrittigkeiten im Staate entstehen, wer darüber Richter seyn könne? wird untersuchet und mit Unterschied erörtert.

§. 137. Im Vorbeygehen fällt hier die Frage vor: Wenn in einem Staate Religionsstrittigkeiten entstehen, wer darüber Richter seyn könne? Ich halte dafür, daß man überhaupt folgenden Unterschied machen müße: Entweder betrift die Strittigkeit die äuserliche Verfaßung der Religion; in welchem Fall dem Regenten allerdings die Entscheidung zukommet, weil er die Macht hat, im Aeuserlichen über die Religion zu disponiren; wer aber Gesetze und Verordnungen vorschreiben kan, der kan desto mehr nach sothanen Gesetzen entscheiden; ja er kan, wenn es die Nothdurft erfordert, die vorige äuserliche Verfaßung verändern, und entweder einschränken oder erweitern, wenn ihm kein Traktat mit einer fremden Macht, oder das Uebergewicht einer fremden Macht nicht im Wege stehet; Wenn aber die Strittigkeit gewiße Glaubensartikel, oder einige zur Seligkeit gehörige Grundlehren und die Gewißen derer Unterthanen angehet, alsdenn kan aus denen schon mehrmalen angeführten Ursachen dem Regenten keine abso-

lute Macht darüber zu urtheilen und solche nach Willkühr zu entscheiden zukommen: auser daß der Regent, nach vorhero an einem bequemen Orte desfalls gehaltenen allgemeinen Concilio, durch seine Bestätigung, Genehmhaltung und Authentisirung sein Amt verrichtet. Die beste Art demnach, dergleichen Religionsstrittigkeiten zu entscheiden, scheinet die Haltung eines allgemeinen Synodi im Staate zu seyn, nach deßen Endigung man aus denen mehrern Stimmen derer Synodal-Glieder die Ursachen und Gründe derer Strittigkeiten mehr und näher erkennen, und desto leichter zu einer Vereinigung und Wiederherstellung des Religionsfriedens gelangen wird.

8) Das Recht, zu verhindern, daß andere sich keiner unerlaubten Gerichtsbarkeit in Religionssachen anmasen mögen.

§. 138. Hieraus folget achtens: daß der Regent zwar dergleichen innerliche Trennungen nicht eigenmächtig untersuchen und Befehlsweise entscheiden kan; doch kan und darf er billig verhindern, daß nicht andere Glieder der Kirchen, besonders die sogenannte Geistliche und Theologi durch ihre einschleichende und stillschweigend ebenfalls befehlende Lehren etwan eben dergleichen thun, dadurch aus den Schranken ihres Amts treten, folglich eine unerlaubte Gerichtsbarkeit über die Gewißen derer Menschen sich anmasen mögen.

9) Das Recht, gewiße Glaubensbekänntniße und Symbolische Vorschriften zu machen.

§. 139. Indeßen, Neuntens, ob schon weder der Regent noch ein Lehrer oder Theologus gesetzlich und Befehlsweise entscheiden kan, was in Ansehung der innerlichen Ueberzeugung des Gewißens wahr oder falsch ist, sondern dergleichen Gegenstände dem Gutachten einer allgemeinen Kirchenversamlung und derer zu solcher abgeordneten Synodal-Glieder überlaßen werden müßen, so stehet dennoch auser dem Regenten niemand frey, wenn aus denen Trennungen und Uneinigkeiten derer Meinungen in Gewißens- und Glaubenssachen auch gefährliche Trennungen und Uneinigkeiten im Staate entstehen können, zu entscheiden, welche Lehre öffentlich in allen Kirchen des Staats angenommen und gelehret werden solle. In diesem Betracht kommet auch dem Regenten das Recht zu, gewiße Glaubensbekänntniße und Symbolische Vorschriften zu machen, und besorgt zu seyn, daß nach solchen gelehret und gelebet werde: worzu an einigen Orten so gar ein gewißer Religionseid, den die Lehrer ablegen müßen, eingeführet ist.

§. 140.

Kirchenordnungen zu machen.

chen, welche die äuserliche Religionsverfaßung betreffen, gewiße Kirchenordnungen gesetzlich vorzuschreiben, die Kirchengüter auf einen gewißen eingeschränkten Fus zu setzen, und nach Erfordernis des Staats-Interesse Vorsteher zu bestellen. Diese Macht hat auch noch heutiges Tages ein Römischer Kayser, es mag auch die bekannte Hierarchie dagegen einwenden, was sie will; ein Billigdenkender wird der gerühmten Renunciation, welche zwischen den Kayser Henricum V. und den Pabste Calixtum II. auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1122. wegen der Investitur derer Bischöfe vorgegangen seyn solle, allezeit ihren rechten Werth zu geben wißen. Der Codex Theodosianus und Justinianeus, Tit. C. de SS. Trinit. tit. de SS. Eccles. tit. de Episc. et cler. tit. de Episc. L. 10. C. de LL. beweiset sattsam, wie weit die Kayser mit ihrer gesetzgebenden Macht in Kirchensachen gegangen sind, und selbst das Canonische Recht, c. 27. 28. c. 41. 45. caus. X. 1. qu. 1. stellet solches nicht in Abrede: auch exercirten die Kayser allezeit das Recht der Investitur oder Belehnung derer geistlichen Pfründen durch den Ring und Stab, c. 3. 9. 15. 16. 17. 24. 25. dist. 63.; welches Coccejus de Jur. P. c. 18. §. 10. sehr gründlich ausführet.

Die Frage: wenn Religionsstrittigkeiten im Staate entstehen, wer darüber Richter seyn könne? wird untersuchet und mit Unterschied erörtert.

§. 137. Im Vorbeygehen fällt hier die Frage vor: Wenn in einem Staate Religionsstrittigkeiten entstehen, wer darüber Richter seyn könne? Ich halte dafür, daß man überhaupt folgenden Unterschied machen müße: Entweder betrift die Strittigkeit die äuserliche Verfaßung der Religion; in welchem Fall dem Regenten allerdings die Entscheidung zukommet, weil er die Macht hat, im Aeuserlichen über die Religion zu disponiren; wer aber Gesetze und Verordnungen vorschreiben kan, der kan desto mehr nach sothanen Gesetzen entscheiden; ja er kan, wenn es die Nothdurft erfordert, die vorige äuserliche Verfaßung verändern, und entweder einschränken oder erweitern, wenn ihm kein Traktat mit einer fremden Macht, oder das Uebergewicht einer fremden Macht nicht im Wege stehet; Wenn aber die Strittigkeit gewiße Glaubensartikel, oder einige zur Seligkeit gehörige Grundlehren und die Gewißen derer Unterthanen angehet, alsdenn kan aus denen schon mehrmalen angeführten Ursachen dem Regenten keine abso-

lute Macht darüber zu urtheilen und solche nach Willkühr zu entscheiden zukommen: auser daß der Regent, nach vorhero an einem bequemen Orte desfalls gehaltenen allgemeinen Concilio, durch seine Bestätigung, Genehmhaltung und Authentisirung sein Amt verrichtet. Die beste Art demnach, dergleichen Religionsstrittigkeiten zu entscheiden, scheinet die Haltung eines allgemeinen Synodi im Staate zu seyn, nach deßen Endigung man aus denen mehrern Stimmen derer Synodal-Glieder die Ursachen und Gründe derer Strittigkeiten mehr und näher erkennen, und desto leichter zu einer Vereinigung und Wiederherstellung des Religionsfriedens gelangen wird.

8) Das Recht, zu verhindern, daß andere sich keiner unerlaubten Gerichtsbarkeit in Religionssachen anmasen mögen.

§. 138. Hieraus folget achtens: daß der Regent zwar dergleichen innerliche Trennungen nicht eigenmächtig untersuchen und Befehlsweise entscheiden kan; doch kan und darf er billig verhindern, daß nicht andere Glieder der Kirchen, besonders die sogenannte Geistliche und Theologi durch ihre einschleichende und stillschweigend ebenfalls befehlende Lehren etwan eben dergleichen thun, dadurch aus den Schranken ihres Amts treten, folglich eine unerlaubte Gerichtsbarkeit über die Gewißen derer Menschen sich anmasen mögen.

9) Das Recht, gewiße Glaubensbekänntniße und Symbolische Vorschriften zu machen.

§. 139. Indeßen, Neuntens, ob schon weder der Regent noch ein Lehrer oder Theologus gesetzlich und Befehlsweise entscheiden kan, was in Ansehung der innerlichen Ueberzeugung des Gewißens wahr oder falsch ist, sondern dergleichen Gegenstände dem Gutachten einer allgemeinen Kirchenversamlung und derer zu solcher abgeordneten Synodal-Glieder überlaßen werden müßen, so stehet dennoch auser dem Regenten niemand frey, wenn aus denen Trennungen und Uneinigkeiten derer Meinungen in Gewißens- und Glaubenssachen auch gefährliche Trennungen und Uneinigkeiten im Staate entstehen können, zu entscheiden, welche Lehre öffentlich in allen Kirchen des Staats angenommen und gelehret werden solle. In diesem Betracht kommet auch dem Regenten das Recht zu, gewiße Glaubensbekänntniße und Symbolische Vorschriften zu machen, und besorgt zu seyn, daß nach solchen gelehret und gelebet werde: worzu an einigen Orten so gar ein gewißer Religionseid, den die Lehrer ablegen müßen, eingeführet ist.

§. 140.

10) Das Recht, so wohl allgemeine, als besondere Concilia zu berufen.

§. 140. Hieraus folget, zehentens, daß dem Regenten das Recht zukomme, so wohl allgemeine als einzele Kirchenversamlungen zu berufen, und in solchen den Vorsitz und die Direction zu haben: und das, was auf solchen allgemeinen Synodis und Versamlungen beschloßen wird, in so fern solches die Wahrheit der Lehre betrift, ist keinesweges für ein Gesetz, sondern für eine Lehre zu achten, welcher beyzupflichten eines jeden Gewißen anheim gegeben und frey gelaßen werden muß. Die Verordnung aber, welcher der Regent desfalls ergehen läst, daß ein solcher Sydonal-Schluß im ganzen Staate erkennet und angenommen werden solle, kan allerdings ein Kirchengesetze seyn, welches aber niemand verpflichtet, die vorgeschriebene Lehre schlechterdings anzunehmen, sondern nur denenjenigen, die solcher Lehre beyzupflichten auf keinerley Art beweget werden können, wegen ihrer widrigen Religionsmeinungen entweder den Auszug aus dem Staate auferleget, oder wenigstens ihnen alle Neuerungen und öffentliche Aeuserung ihrer widrigen Meinungen folglich alle Gelegenheit zur Aergerniß für die gemeine Religionsverwandten verbiethet.

Alle Controversen, welche die Religionsartikel nichts angehen, sondern nur das Sittliche und Aeuserliche der Kirchen betreffen, können von dem Regenten durch Kirchengesetze entschieden werden.

§. 141. Man kan hieraus schliesen, in wie fern einem Regenten das Recht in theologischen Strittigkeiten wegen derer Religionslehren und Glaubensartikel zukomme: denn alle Controversen, welche nur das sittliche Wesen und die äuserliche Gebräuche der Kirchen betreffen, können von dem Regenten durch positive Kirchengesetze schlechterdings entschieden werden. Bey dieser Gelegenheit könnte vieles von der Religion und ihren Gebräuchen gehandelt werden; ich halte aber diese Materie für viel zu delicat, solche welters zu berühren, als nur in so fern sie nach ihren sittlichen Umständen unter der gesetzgebenden Macht des Regenten stehet. Man weiß, daß heutiges Tages die ganze Christenheit ein Reich derer Meinungen ausmachet: die Einfachheit der wesentlichen Religion ist verschwunden: man ist gewohnt, auf dem Wege des Glaubens allerhand Felsen, Dornen, Hecken, Hinderniße, das ist, allerhand einander widersprechende Meinungen, Controversen, Ketzereyen, Verdammungen, Verfolgungen u. d. anzutreffen: man bildet sich ein, eine Religion müße Controversien haben, um sich in ihrer Vortreflichkeit desto kennbarer zu machen: eine

gar

gar zu einfache, vereinigte und in einem einzigen Grundsatz zusammengezogene Religion gefällt uns nicht lange, sie wird gar bald verdächtig: man muß viel Meinungen haben und sich darüber zanken können: die Ursache ist, weil die Menschen in der That lieber denken und speculiren, als handeln und thun; von der Speculation kommen sie auf Controversen und Zänkereyen, und zu diesen finden sie ein weites Feld, um ihrer Einbildung und Selbstgeburt Arbeit zu geben, und das Paradies allein an sich mit Ausschliesung aller anders Denkenden zu reisen. Nicht einmal hiebey läßet man es bewenden, man nimmt das Alterthum so vielerley Meinungen zu Hülfe, berufet sich auf den Beyfall vieler alten Väter und frommer Gelehrten, und dieses ist genug, sich gänzlich zu überzeugen, daß man allein der Besitzer des Steins der Weisen, der Wahrheit sey, und daß die Meinungen wesentlich zur Religion gehören.

Was von denen Religions-Controversen zu halten.

§. 142. Es ist wahr, und man gestehet es ein, daß eben die vielerley Meinungen die Christenheit zu allen Zeiten zertrennet, gleichsam zerrißen, und die Religion gänzlich verunstaltet haben, daß solche denen Feinden des Christlichen Nahmens Gelegenheit gegeben haben, diese Religion als eine Quelle der Uneinigkeit anzusehen, und derselben alles Uebel, welches der Geist des Widerspruchs in die Welt gebracht hat, und noch täglich bringet, beyzumeßen; diesem ohngeachtet bleibet man doch dabey, daß die Controversen wesentlich zur Religion gehörten. Folget nicht hieraus, daß das Paradies ein Tribunal für unendlich dauerende Processe, oder ein Lehrstuhl für gelehrte Disputationes seyn müste, oder wird dadurch nicht ein immerwährender Krieg aller wider alle im Paradiese festgesetzet? Es ist dieses schon ein allzuweit eingerißenes Uebel, und man nimmt nicht einmal eine weitere Gegenvorstellung an. Und was soll man Leuten für Gründe entgegen setzen, welche eingenommen und überzeuget sind, weil sie eingenommen sind und überzeugt zu seyn glauben? Leuten, sage ich, welche zu gleicher Zeit und auf einmal zuwiderlaufenden Sätzen beypflichten können, das ist, welche heute dieses glauben, weil es der und der sagt: morgen aber auch dem Gegentheil glauben, weil es dieser oder jener sagt, und welche, wenn es bey ihnen auf die Wahl ankommt, kein Bedenken

10) Das Recht, so wohl allgemeine, als besondere Concilia zu berufen.

§. 140. Hieraus folget, zehentens, daß dem Regenten das Recht zukomme, so wohl allgemeine als einzele Kirchenversamlungen zu berufen, und in solchen den Vorsitz und die Direction zu haben: und das, was auf solchen allgemeinen Synodis und Versamlungen beschloßen wird, in so fern solches die Wahrheit der Lehre betrift, ist keineswegs für ein Gesetz, sondern für eine Lehre zu achten, welcher beyzupflichten eines jeden Gewißen anheim gegeben und frey gelaßen werden muß. Die Verordnung aber, welcher der Regent desfalls ergehen läst, daß ein solcher Sydonal-Schluß im ganzen Staate erkennet und angenommen werden solle, kan allerdings ein Kirchengesetze seyn, welches aber niemand verpflichtet, die vorgeschriebene Lehre schlechterdings anzunehmen, sondern nur denenjenigen, die solcher Lehre beyzupflichten auf keinerley Art beweget werden können, wegen ihrer widrigen Religionsmeinungen entweder den Auszug aus dem Staate auferleget, oder wenigstens ihnen alle Neuerungen und öffentliche Aeuserung ihrer widrigen Meinungen folglich alle Gelegenheit zur Aergerniß für die gemeine Religionsverwandten verbiethet.

Alle Controversen, welche die Religionsartikel nichts angehen, sondern nur das Sittliche und Aeuserliche der Kirchen betreffen, können von dem Regenten durch Kirchengesetze entschirden werden.

§. 141. Man kan hieraus schliesen, in wie fern einem Regenten das Recht in theologischen Strittigkeiten wegen derer Religionslehren und Glaubensartikel zukomme: denn alle Controversen, welche nur das sittliche Wesen und die äuserliche Gebräuche der Kirchen betreffen, können von dem Regenten durch positive Kirchengesetze schlechterdings entschieden werden. Bey dieser Gelegenheit könnte vieles von der Religion und ihren Gebräuchen gehandelt werden; ich halte aber diese Materie für viel zu delicat, solche weiters zu berühren, als nur in so fern sie nach ihren sittlichen Umständen unter der gesetzgebenden Macht des Regenten stehet. Man weiß, daß heutiges Tages die ganze Christenheit ein Reich derer Meinungen ausmachet: die Einfachheit der wesentlichen Religion ist verschwunden: man ist gewohnt, auf dem Wege des Glaubens allerhand Felsen, Dornen, Hecken, Hinderniße, das ist, allerhand einander widersprechende Meinungen, Controversen, Ketzereyen, Verdammungen, Verfolgungen u. d. anzutreffen; man bildet sich ein, eine Religion müße Controversien haben, um sich in ihrer Vortreflichkeit desto kennbarer zu machen: eine

gar

gar zu einfache, vereinigte und in einem einzigen Grundsatz zusammengezogene Religion gefällt uns nicht lange, sie wird gar bald verdächtig: man muß viel Meinungen haben und sich darüber zanken können: die Ursache ist, weil die Menschen in der That lieber denken und speculiren, als handeln und thun; von der Speculation kommen sie auf Controversen und Zänkereyen, und zu diesen finden sie ein weites Feld, um ihrer Einbildung und Selbstgeburt Arbeit zu geben, und das Paradies allein an sich mit Ausschliesung aller anders Denkenden zu reisen. Nicht einmal hiebey läßet man es bewenden, man nimmt das Alterthum so vielerley Meinungen zu Hülfe, berufet sich auf den Beyfall vieler alten Väter und frommer Gelehrten, und dieses ist genug, sich gänzlich zu überzeugen, daß man allein der Besitzer des Steins der Weisen, der Wahrheit sey, und daß die Meinungen wesentlich zur Religion gehören.

Was von denen Religions-Controversen zu halten.

§. 142. Es ist wahr, und man gestehet es ein, daß eben die vielerley Meinungen die Christenheit zu allen Zeiten zertrennet, gleichsam zerrißen, und die Religion gänzlich verunstaltet haben, daß solche denen Feinden des Christlichen Nahmens Gelegenheit gegeben haben, diese Religion als eine Quelle der Uneinigkeit anzusehen, und derselben alles Uebel, welches der Geist des Widerspruchs in die Welt gebracht hat, und noch täglich bringet, beyzumeßen; diesem ohngeachtet bleibet man doch dabey, daß die Controversen wesentlich zur Religion gehörten. Folget nicht hieraus, daß das Paradies ein Tribunal für unendlich daurende Processe, oder ein Lehrstuhl für gelehrte Disputationes seyn müste, oder wird dadurch nicht ein immerwährender Krieg aller wider alle im Paradiese festgesetzet? Es ist dieses schon ein allzuweit eingerißenes Uebel, und man nimmt nicht einmal eine weitere Gegenvorstellung an. Und was soll man Leuten für Gründe entgegen setzen, welche eingenommen und überzeuget sind, weil sie eingenommen sind und überzeugt zu seyn glauben? Leuten, sage ich, welche zu gleicher Zeit und auf einmal zuwiderlaufenden Sätzen beypflichten können, das ist, welche heute dieses glauben, weil es der und der sagt: morgen aber auch dem Gegentheil glauben, weil es dieser oder jener sagt, und welche, wenn es bey ihnen auf die Wahl ankommt, kein Bedenken

tragen, der Klarheit und Deutlichkeit lieber Verzicht zu thun, als von ihren alten Meinungen abzustehen, oder solche Meinungen fahren zu laßen, die sie angenommen haben, ohne zu wißen, warum?

Fortsetzung dieser Materie.

§. 143. Aber nein! sie wißen die Ursache allerdings, warum sie solche angenommen haben: und diese ist, weil man ihnen solche von ihrer Kindheit an als wahrhafte Sätze gegeben, gerühmet und eingepräget hat: weilen solche in derjenigen Gemeinde oder Gesellschaft, deren Mitglieder sie sind, so allgemein aufgenommen und festgesetzet sind, daß man für sehr verwegen und unvorsichtig würde angesehen werden, wenn man solche in Zweifel zu ziehen sich unterfangen wollte. Hieraus folget, daß diejenige, welche Mitglieder von andern Christlichen Gemeinden, und von ihrer Kindheit an mit entgegen gesetzten Meinungen und Vorurtheilen beseßen sind, ebenfalls gros Unrecht haben würden, ihre Meinungen und Vorurtheile fahren zu laßen. Wenn man einen Augenblick von der geheimen göttlichen Disposition über seine rechte Kirche abstrahiret, so kan man fragen: warum sind wir eigentlich dem Nahmen nach Christen, und keine Muselmänder? ist es nicht, weil wir in einer Christlichen Weltgegend und nicht in einer türkischen gebohren sind? und aus was für Ursachen sind wir vielmehr dieser Parthie der Christenheit zugethan, als einer andern entgegenstehenden? würde man nicht eben so eifrig Römischcatholisch seyn, als man in der Protestantischen Religion eifrig (man kan vielmehr sagen hartnäckigt) ist, wenn man eine Catholische Geburt und Erziehung gehabt hätte? Dieses sind die überzeugende Ursachen, und die mehr als hinlänglich sind, denenjenigen die Göttlichkeit des Alcorans wesentlich einzuprägen, denen man solchen von Jugend auf für göttlich ausgegeben hat; unterdeßen darf dieses nicht Anlaß geben, das Wahre mit dem Falschen zu verwirren; es folget keinesweges hieraus, daß das eine nicht mehr Klahrheit und Deutlichkeit haben sollte, als das andere; man merket dadurch nur lediglich an, daß eben die Ursachen, weswegen so viele Menschen so mancherley Meinungen angenommen haben, die sie so hitzig verfechten, sie würden bewogen haben, den Alcoran anzunehmen, wenn sie gebohrne und erzogene Muselmänner wären.

§. 144.

§. 144. Leute, welche alles auf die Seiten zu schaffen wißen, was Vorurtheile sind, was sie nur nach dem Vorgang anderer angenommen haben, welche bis auf die Grundsätze derer Dinge aufzusteigen, das Wahre in seinem Ursprung zu betrachten bemühet und gewohnet sind, ohne sich daran zu kehren, was andere davon denken mögen, oder was sie sonsten selbst gedacht oder gemeinet haben, welche die Sache auf den schlimsten Fus nehmen, sich nichts daraus machen, wenn sie sich überzeuget sehen, das was sie sonsten gesagt und geglaubet, widersprechen oder widerrufen zu müßen, wenn sie erkennen müßen, daß sie sich sonst geirret, oder zum wenigsten, daß sie gewiße Meinungen für wesentliche Stützen der Religion gehalten haben, von denen solche doch ganz unabhängig ist ꝛc. ꝛc. werden die Ursachen ihrer Verwirrungen ganz leicht entwickeln können, und diese sind insgemein: weil man aus blosen Worten eine Regel des Wahren machet, an statt, daß man das Wahre als die einzige Regel erkennen sollte, welche den Verstand derer Worte entscheiden kan. Und wenn man der Sache genau nachdenket, so haben alle Strittigkeiten, welche über den unterschiedlichen Verstand der heiligen Schrift in der Welt erreget und mit gröster Hitze geführet werden, keine andere Ursache: denn es ist ausgemacht, daß die Absicht aller solcher Strittigkeiten keinesweges dahin gehet, zu untersuchen, ob und in wie fern die heilige Schrift die Wahrheit redet? Die allgemeine Christenheit zweifelt daran gar nicht: sondern man streitet nur über den Sinn derselben, oder um die Sache mit ihrem rechten Nahmen zu nennen, man zanket sich nur über die Gegensätze derer unterschiedlichen Auslegungen, die man ihr giebt, und über den mancherley Verstand, den man ihr beymißet, und ein jeder ist auf das eifrigste bemühet, seine Auslegung oder seinen Sinn geltend zu machen, und gegen andere für allein wichtig und ächte zu behaupten. Sollte man nicht sagen können, daß es in diesem Betracht in der Römischcatholischen Religion nur einen infalliblen Pabst, bey denen andern Christlichen Religionen aber fast so viel infallible Päbste gebe, als schier Arbeiter im Worte und in der Lehre angetroffen werden.

Weitere Untersuchung eben dieser Materie.

§. 145. Man kan kaum begreifen, wie man besondere Erklärungen, die dunkeln und zweifelhaften Ausdrücken gegeben worden,

Fortsetzung.

als wesentliche Stücke und Stützen der Religion hat ansehen, und daß man sich nicht selbst ins Ohr hat sagen mögen, daß solches schlechterdings nichts anders als blose Meinungen sind. Eins von beyden: entweder redet die heilige Schrift klar und deutlich, oder sie redet dunkel. Redet sie deutlich, (ich sage deutlich für mich, denn der eine kan klar und deutlich finden, was einem andern sehr dunkel scheinet) so habe ich keinen Ausleger nöthig, und es brauchet das, was sie saget, nicht erst untersuchet und entschieden zu werden. Redet sie aber dunkel, so frage ich: warum muß ich glauben, daß ein anderer, der sie mir erkläret und mir entscheidend aufdringet, daß sie von mir fordere, das zu glauben, wie er mirs saget, beßer davon unterrichtet seyn müße als ich? Man antwortet hierauf: weil dieser andere in der heiligen Schrift gründlich bewandert ist, weil er viele Jahre die Theologie studiret hat, folglich die Grundsprachen und ihren Sinn gut verstehet: Aber auf diesem Fus müsten alle diejenige, welche die Theologie und Grundsprachen studiret haben, eben diese Entdeckung gemacht haben, ohne Zweifel müsten alle ihre Auslegungen einförmig seyn, und vollkommen miteinander übereinstimmen. Aber nichts weniger als dieses: denn der eine sagt schwarz, der andere weis, der dritte wieder anders, u. s. f., ein jeder siehet das Wort auf einer andern Seiten an. Welcher unter so vielen Auslegern soll nun entscheiden? Welcher unter ihnen ist der geschickteste oder erleuchteste? Welcher kan seine Auslegung für unfehlbar ausgeben? Soll man nicht dahero schliesen, daß schlechterdings kein Mensch befugt seyn kan, über das, was die Schrift zu glauben befiehlet, vor andere zu entscheiden, oder seine Auslegung einem andern als entscheidend und unfehlbar aufzudringen; sonsten setzet sich ein solcher Mensch, er sey wer er wolle, an die Stelle der heiligen Schrift selber, er verlanget, daß ich mit seinen Augen sehen soll, er entscheidet vor mich.

Fortsetzung. §. 146. Dieser Schluß leitet mich zu einen andern, nehmlich: daß kein Mensch verbunden ist, in der Schrift etwas anders zu sehen, als was er wirklich fähig ist zu sehen, und nichts mehr. Weil nun die Fähigkeit oder der Augenpunkt unter denen Menschen sehr unterschieden ist, so werden einige in der Schrift dasjenige sehen oder zu sehen glauben,

hen, was andere nicht sehen, und denen es sogar unmöglich ist solches zu erkennen. Es folget ferner hieraus, daß an statt verbunden zu seyn, in der Art und Weise diesen oder jenen Lehrpunkt anzusehen einem andern zu folgen, oder in eines andern Einsicht einzuschränken, ein jeder vielmehr in seinem Gewißen verbunden ist, sich lediglich an dasjenige zu halten, was ihm wirklich wahr zu seyn vorkommet: alle gefällige Beypflichtung ist in solchen Fällen übel angebracht, und schädlich. Aus diesem allen ist leicht zu begreifen, wie falsch, unbillig ja ungerecht es ist, zu praetendiren, daß andere Menschen unsere selbst erfundene und ausgedachte Meinungen bey Strafe des Irrglaubens und der Ketzerey ebenfalls annehmen und für richtig erkennen sollen. Wäre es nicht weit billiger und fürträglicher, daß dergleichen Menschen, welche dem Fall sich zu irren und zu miskennen selbst täglich und augenblicklich unterworfen sind, an andern Menschen eine Freyheit gelten liesen, und verehreten, welche ihnen der Schöpfer selbst völlig überläst, und solche keinesweges unter einigen Zwang setzet, daß sie einen jeden anwiesen, alle Sachen mit ihren eigenen Augen zu sehen, solche durch sich selbst, und für sich selbst zu sehen, und zu beleuchten? Denn allerdings ist dieses hier eine wesentliche Anmerkung, daß ein jeder mit seiner eigenen Entscheidung für sich selbst zufrieden seyn, und in solcher nicht weiter gehen sollte, als nach der Proportion, wie und in so fern ihm die Sachen klar und deulich scheinen und vorkommen.

§. 147. Alles dieses vorausgesetzt, stellet sich hier eine gewiße Frage entgegen, welche in der Art und Weise, wie man die dunkeln Ausdrücke in der Schrift eigentlich ansehen und beleuchten müße, einen merklichen Unterschied veranlaßen kan; nehmlich, über die Art und Weise, wie die Theologi behaupten, daß die heilige Schrift verfaßet worden. Man muß nehmlich wißen, ob sie glauben, und behaupten wollen, daß solche durch eine göttliche Eingebung Wort für Wort, so gar mit Einschluß der Sylben und Accente sey dictiret worden, oder ob solche nur directive dem Hauptinhalt nach und nur nach dem wesentlichen Grunde derer Sachen sey eingegeben worden, solchergestalt, daß die Verfaßer derer heiligen Bücher selbsten die ihnen nach ihrem Sinne am bequemsten geschienene Ausdrücke gebraucht und angewendet haben?

Fortsetzung.

haben? Wenn sie solches in dem letzten Sinne verstehen, so werden sie auch einräumen, daß ich keinesweges schuldig bin, mich bey allen Worten auf eine unschlüßige und zweifelhafte Art aufzuhalten: inmasen man viel solche darinnen findet, welche den Sinn und die Gedanken derer Propheten und Apostel nur uneigentlich ausdrucken, oder auch vielleicht gewiße Ausdrücke, welche in damaligen Zeiten gebräuchlich und leicht begreiflich gewesen, heutiges Tages nicht mehr gebräuchlich, noch weniger deutlich und leicht zu verstehen sind: Man wird, sage ich, eingestehen, daß, wenn eine göttliche Eingebung nur in Ansehung des Grundes derer Materien statt hat, ohne auf die Ausdrücke oder auf die Gewohnheit zu reden sich zu erstrecken, ich auch zu weiter nichts verbunden seyn kan, als mich an den Grund und wesentlichen Verstand derer Sachen zu halten, ohne meinen Geist viel zu quälen, um das, was die Worte etwa unvereinbarliches oder vielleicht gar widersprechendes zu haben scheinen, künstlich zu conciliiren.

Weitere Fortsetzung.

§. 148. Wollen aber einige behaupten, daß nicht nur der Grund und das Wesen der Sachen, sondern auch die Worte, Buchstaben und Accente durch eine göttliche unmittelbare Eingebung dictiret worden wären, welches sich leichter supponiren als beweisen läßt: wohin würde man in solchem Fall gerathen? Soll man sich einbilden, daß Gott sich widersprechen könnte? Soll man Ihm einen dem Begrif von einer höchsten und unermeslichen Vollkommenheit gerade entgegengesetzten Sinn und Gedanken beymeßen? Kan man möglichstermasen sich einbilden, daß man dieses göttliche Buch dennoch nach Würden verehre, ohngeachtet man demselben eine der Gottheit durchaus unwürdige Sprache und Schreibart andichtet? Wäre es nicht vernünftiger und ehrerbiethiger für denjenigen, den man für den wahren Autorem dieses heiligen Buchs hält, alles dasjenige, welches die Kennzeichen der Klarheit und Deutlichkeit nicht unmittelbar mit sich führet, welches keinen entscheidenden Verstand von sich selbst zeiget, und deßen wesentlicher Sinn nicht klar in die Augen fällt, in der Claße derer dunkeln Dinge stehen zu laßen, ohne sich zu zwingen, in die Gedanken der Gottheit so zu sagen einzudringen, und dasjenige zu erforschen, was uns vielleicht mit Fleis undeutlich vorgeleget ist? Und

endlich wenn man die Sache natürlich betrachtet, was kan der höchste Urheber meines Wesens mehr von mir fordern, als daß ich nur von der freyen und verständigen Fähigkeit, die Er mir gegeben hat, den möglichsten Gebrauch mache, um auf eine redliche und ehrerbiethige Art mich mit allem dem zu beruhigen, was mir wesentlich wahr zu seyn scheinet.

§. 149. Dieses vorausgesetzt, so kan es gar wohl geschehen, daß ich vor mich nicht eben allezeit fähig und glücklich genug seyn werde, in der heiligen Schrift alles das zu finden, was ein anderer in solcher zu entdecken glaubet. Unterdeßen wenn ein solcher mit seiner Einsicht redlich handeln will, so thut er seiner grösern Fähigkeit eine Genüge, wenn er sich bey demjenigen, was ihm klar und deutlich vorkommt, für sich selbst beruhiget: und ich thue ebenfalls meiner geringern Fähigkeit genug, wenn ich über das, was mir zweifelhaft oder dunkel vorkommt, meine Beurtheilung suspendire. Und endlich ist es genug, wenn wir beyde alles das glauben, was uns möglich ist, als Wahrheit zu glauben, und daß wir nach unsern überzeuten Begriffen und Glauben beyde folgbar handeln. Ich halte dafür, daß alsdenn die Religion von keinerley Controversen und Widersprüchen angefochten und zweifelhaft gemacht werden könnte. Wenig oder gar keine allgemeine Synodi würden alsdenn nöthig seyn, und ein Regent würde nie in den Vorwurf fallen können, daß er sich in die Glaubens- und Gewißenssachen eindringe; u. s. w.

Fortsetzung.

§. 150. Es erhellet inmittels aus allem diesen, daß dem Menschen allerdings eine natürliche Neigung zur Religion und Verehrung Gottes eingepräget ist, welche keinesweges durch die Furcht und mit Gewalt zur Ausübung wesentlich gebracht werden kan, sondern in der vernünftigen Natur des Menschen gegründet seyn muß: Ferner daß kein weltlicher Staat ohne Religion seyn könne: daß mit der Abnahme und Verachtung der Religion auch der Staat abnehme und in Verfall gerathe: daß die Verbeßerung und Wohlfahrt des Staats in der Religion gegründet sey: daß die Frömmigkeit und Redlichkeit der Einwohner aus der äuserlichen Uebung der Religion zu erkennen sey: daß die

Unterschiedliche hieraus folgende Schlüße und Wahrheiten.

Christ-

haben? Wenn sie solches in dem letzten Sinne verstehen, so werden sie auch einräumen, daß ich keinesweges schuldig bin, mich bey allen Worten auf eine unschlüßige und zweifelhafte Art aufzuhalten: inmasen man viel solche darinnen findet, welche den Sinn und die Gedanken derer Propheten und Apostel nur uneigentlich ausdrucken, oder auch vielleicht gewiße Ausdrücke, welche in damaligen Zeiten gebräuchlich und leicht begreiflich gewesen, heutiges Tages nicht mehr gebräuchlich, noch weniger deutlich und leicht zu verstehen sind: Man wird, sage ich, eingestehen, daß, wenn eine göttliche Eingebung nur in Ansehung des Grundes derer Materien statt hat, ohne auf die Ausdrücke oder auf die Gewohnheit zu reden sich zu erstrecken, ich auch zu weiter nichts verbunden seyn kan, als mich an den Grund und wesentlichen Verstand derer Sachen zu halten, ohne meinen Geist viel zu quälen, um das, was die Worte etwa unvereinbarliches oder vielleicht gar widersprechendes zu haben scheinen, künstlich zu conciliiren.

Weitere Fortsetzung.

§. 148. Wollen aber einige behaupten, daß nicht nur der Grund und das Wesen der Sachen, sondern auch die Worte, Buchstaben und Accente durch eine göttliche unmittelbare Eingebung dictiret worden wären, welches sich leichter supponiren als beweisen läßt: wohin würde man in solchem Fall gerathen? Soll man sich einbilden, daß Gott sich widersprechen könnte? Soll man Ihm einen dem Begrif von einer höchsten und unermeslichen Vollkommenheit gerade entgegengesetzten Sinn und Gedanken beymeßen? Kan man möglichstermasen sich einbilden, daß man dieses göttliche Buch dennoch nach Würden verehre, ohngeachtet man demselben eine der Gottheit durchaus unwürdige Sprache und Schreibart andichtet? Wäre es nicht vernünftiger und ehrerbiethiger für denjenigen, den man für den wahren Autorem dieses heiligen Buchs hält, alles dasjenige, welches die Kennzeichen der Klarheit und Deutlichkeit nicht unmittelbar mit sich führet, welches keinen entscheidenden Verstand von sich selbst zeiget, und deßen wesentlicher Sinn nicht klar in die Augen fällt, in der Claße derer dunkeln Dinge stehen zu laßen, ohne sich zu zwingen, in die Gedanken der Gottheit so zu sagen einzudringen, und dasjenige zu erforschen, was uns vielleicht mit Fleis undeutlich vorgeleget ist? Und

endlich

endlich wenn man die Sache natürlich betrachtet, was kan der höchste Urheber meines Wesens mehr von mir fordern, als daß ich nur von der freyen und verständigen Fähigkeit, die Er mir gegeben hat, den möglichsten Gebrauch mache, um auf eine redliche und ehrerbiethige Art mich mit allem dem zu beruhigen, was mir wesentlich wahr zu seyn scheinet.

§. 149. Dieses vorausgesezt, so kan es gar wohl geschehen, daß ich vor mich nicht eben allezeit fähig und glücklich genug seyn werde, in der heiligen Schrift alles das zu finden, was ein anderer in solcher zu entdecken glaubet. Unterdeßen wenn ein solcher mit seiner Einsicht redlich handeln will, so thut er seiner grösern Fähigkeit eine Genüge, wenn er sich bey demjenigen, was ihm klar und deutlich vorkommt, für sich selbst beruhiget: und ich thue ebenfalls meiner geringern Fähigkeit genug, wenn ich über das, was mir zweifelhaft oder dunkel vorkommt, meine Beurtheilung suspendire. Und endlich ist es genug, wenn wir beyde alles das glauben, was uns möglich ist, als Wahrheit zu glauben, und daß wir nach unsern überzeuten Begriffen und Glauben beyde folgbar handeln. Ich halte dafür, daß alsdenn die Religion von keinerley Controversen und Widersprüchen angefochten und zweifelhaft gemacht werden könnte. Wenig oder gar keine allgemeine Synodi würden alsdenn nöthig seyn, und ein Regent würde nie in den Vorwurf fallen können, daß er sich in die Glaubens- und Gewißenssachen eindringe; u. s. w.

Fortsetzung.

§. 150. Es erhellet inmittels aus allem diesen, daß dem Menschen allerdings eine natürliche Neigung zur Religion und Verehrung Gottes eingepräget ist, welche keineswegs durch die Furcht und mit Gewalt zur Ausübung wesentlich gebracht werden kan, sondern in der vernünftigen Natur des Menschen gegründet seyn muß: Ferner daß kein weltlicher Staat ohne Religion seyn könne: daß mit der Abnahme und Verachtung der Religion auch der Staat abnehme und in Verfall gerathe: daß die Verbeßerung und Wohlfahrt des Staats in der Religion gegründet sey: daß die Frömmigkeit und Redlichkeit der Einwohner aus der äuserlichen Uebung der Religion zu erkennen sey: daß die

Unterschiedliche hieraus folgende Schlüße und Wahrheiten.

Christ-

haben? Wenn sie solches in dem letzten Sinne verstehen, so werden sie auch einräumen, daß ich keinesweges schuldig bin, mich bey allen Worten auf eine unschlüßige und zweifelhafte Art aufzuhalten: inmassen man viel solche darinnen findet, welche den Sinn und die Gedanken derer Propheten und Apostel nur uneigentlich ausdrucken, oder auch vielleicht gewiße Ausdrücke, welche in damaligen Zeiten gebräuchlich und leicht begreiflich gewesen, heutiges Tages nicht mehr gebräuchlich, noch weniger deutlich und leicht zu verstehen sind: Man wird, sage ich, eingestehen, daß, wenn eine göttliche Eingebung nur in Ansehung des Grundes derer Materien statt hat, ohne auf die Ausdrücke oder auf die Gewohnheit zu reden sich zu erstrecken, ich auch zu weiter nichts verbunden seyn kan, als mich an den Grund und wesentlichen Verstand derer Sachen zu halten, ohne meinen Geist viel zu quälen, um das, was die Worte etwa unvereinbarliches oder vielleicht gar widersprechendes zu haben scheinen, künstlich zu conciliiren.

Weitere Fortsetzung.

§. 148. Wollen aber einige behaupten, daß nicht nur der Grund und das Wesen der Sachen, sondern auch die Worte, Buchstaben und Accente durch eine göttliche unmittelbare Eingebung dictiret worden wären, welches sich leichter supponiren als beweisen läst: wohin würde man in solchem Fall gerathen? Soll man sich einbilden, daß Gott sich widersprechen könnte? Soll man Ihm einen dem Begrif von einer höchsten und unermeslichen Vollkommenheit gerade entgegengesetzten Sinn und Gedanken beymeßen? Kan man möglichstermasen sich einbilden, daß man dieses göttliche Buch dennoch nach Würden verehre, ohngeachtet man demselben eine der Gottheit durchaus unwürdige Sprache und Schreibart andichtet? Wäre es nicht vernünftiger und ehrerbiethiger für denjenigen, den man für den wahren Autorem dieses heiligen Buchs hält, alles dasjenige, welches die Kennzeichen der Klarheit und Deutlichkeit nicht unmittelbar mit sich führet, welches keinen entscheidenden Verstand von sich selbst zeiget, und deßen wesentlicher Sinn nicht klar in die Augen fällt, in der Claße derer dunkeln Dinge stehen zu laßen, ohne sich zu zwingen, in die Gedanken der Gottheit so zu sagen einzudringen, und dasjenige zu erforschen, was uns vielleicht mit Fleis undeutlich vorgeleget ist? Und

endlich

endlich wenn man die Sache natürlich betrachtet, was kan der höchste Urheber meines Wesens mehr von mir fordern, als daß ich nur von der freyen und verständigen Fähigkeit, die Er mir gegeben hat, den möglichsten Gebrauch mache, um auf eine redliche und ehrerbiethige Art mich mit allem dem zu beruhigen, was mir wesentlich wahr zu seyn scheinet.

§. 149. Dieses vorausgesetzt, so kan es gar wohl geschehen, daß ich vor mich nicht eben allezeit fähig und glücklich genug seyn werde, in der heiligen Schrift alles das zu finden, was ein anderer in solcher zu entdecken glaubet. Unterdeßen wenn ein solcher mit seiner Einsicht redlich handeln will, so thut er seiner grösern Fähigkeit eine Genüge, wenn er sich bey demjenigen, was ihm klar und deutlich vorkommt, für sich selbst beruhiget: und ich thue ebenfalls meiner geringern Fähigkeit genug, wenn ich über das, was mir zweifelhaft oder dunkel vorkommt, meine Beurtheilung suspendire. Und endlich ist es genug, wenn wir beyde alles das glauben, was uns möglich ist, als Wahrheit zu glauben, und daß wir nach unsern überzeuten Begriffen und Glauben beyde folgbar handeln. Ich halte dafür, daß alsdenn die Religion von keinerley Controversen und Widersprüchen angefochten und zweifelhaft gemacht werden könnte. Wenig oder gar keine allgemeine Synodi würden alsdenn nöthig seyn, und ein Regent würde nie in den Vorwurf fallen können, daß er sich in die Glaubens- und Gewißensachen eindringe; u. s. w.

Fortsetzung.

§. 150. Es erhellet inmittels aus allem diesen, daß dem Menschen allerdings eine natürliche Neigung zur Religion und Verehrung Gottes eingepräget ist, welche keinesweges durch die Furcht und mit Gewalt zur Ausübung wesentlich gebracht werden kan, sondern in der vernünftigen Natur des Menschen gegründet seyn muß: Ferner daß kein weltlicher Staat ohne Religion seyn könne: daß mit der Abnahme und Verachtung der Religion auch der Staat abnehme und in Verfall gerathe: daß die Verbeßerung und Wohlfahrt des Staats in der Religion gegründet sey: daß die Frömmigkeit und Redlichkeit der Einwohner aus der äuserlichen Uebung der Religion zu erkennen sey: daß die

Unterschiedliche hieraus folgende Schlüße und Wahrheiten.

Christ-

Christliche Religion der Wohlfahrt des Staats in nichts hinderlich sey; sondern solche vielmehr befördere: daß in einem Staate nur einerley Meinungen oder vielmehr nur einfache Grundsätze in der Religion gelten, alle Controversen und Strittigkeiten in zufälligen Dingen aber gänzlich cessiren und verbannet seyn sollten: daß in einem Staate vermöge der einem jeden Menschen von Natur zukommenden Gewißensfreyheit zwar unterschiedenerley Secten geduldet werden können, aber doch nicht anders, als in so fern solche der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt nicht schädlich sind: daß der Regent oder die Obrigkeit in einem Staate, wo vielerley Secten geduldet werden, sehr wachsam und vorsichtig seyn müße, damit nicht unter dem Deckmantel der Religion und Gewißensfreyheit ein praktischer Atheismus, der Aberglauben, Gottlosigkeit, allerhand Laster, Entziehung von der weltlichen Gerichtsbarkeit, Einmischung in allerhand politische, weltliche und Nahrungsgeschäfte, und andere Gefährlichkeiten einschleichen mögen: Besonders muß auf diejenigen ein scharfes Auge gehalten werden, welche Feinde der Christlichen Religion sind, und von der weltlichen Obrigkeit nachtheilige Meinungen hegen; unter die ersten sind hauptsächlich die Juden, Türken, Deisten, Freygeister u. d. zu verstehen, und das letzte Praedicat hat man zu allen Zeiten der Ignatianischen Gesellschaft beylegen können: daß die sogenannte Geistliche, Priester und Arbeiter ihre priesterliche Gewalt nicht zu weit erstrecken mögen; daß die Stiftungen, besonders für die Armen und Nothleidenden, von allerley Gattungen, wohl verwaltet werden mögen; u. s. w.

Vierte Abtheilung.

Von dem wesentlichen Regal der oberst-richterlichen Gewalt.

§. 151.

Aus der gesetzgebenden Macht fliеset das Regal der oberst-

Ich überlaße alles übrige der Beurtheilung billiger und uneingenommener Gemüther, und gehe wieder zurück auf die Majestätischen Rechte, und zwar auf das Recht der obersten Gewalt, Gesetze zu geben, aus welchem alsofort in nothwendiger Folge fliеset das Regal oder

Königli-

Königliche Rechte der oberst-richterlichen Gewalt. Denn da in dem Stande der natürlichen Freyheit ein jeder kraft seiner eigenen Natur in Beurtheilung seiner Befugniße und Pflichten seiner eigenen Einsicht, Ueberlegung und Willkühr, und in Behaupt- und Ausübung derersel- ben seiner eigenen Entscheidung und Resolution folgen konnte, und niemand nach dem Willen und Befehl eines andern zu leben schuldig war, daher auch, wenn Strittigkeiten entstunden, und weiters kein gütlicher Vergleich zu hoffen war, kein anderes Entscheidungsmittel übrig seyn konnte, als Gewalt gegen Gewalt, Faust gegen Faust, das ist, der Krieg; so haben hingegen die Unterthanen und Einwohner in denen Staaten dadurch, daß sie der Einigkeit wegen und um die be- ständige Gefahr der Gewaltthätigkeiten zu vermeiden, sich, ihre Wil- len, Vermögen und Kräfte der alleinigen Willkühr der obersten Ge- walt unterworfen haben, jenem Rechte, nach eines jedweden eigenem Belieben und Urtheil zu handeln, und zu verfahren, renunciiret.

richterlichen Gewalt.

§. 152. Durch solche Renunciirung haben die Unterthanen zu- gleich sich denen Gesetzen und Befehlen ihres Regenten unterworfen; damit aber diese Unterwerfung nicht vergeblich und ohne Wirkung seyn möge, so war auch alsogleich eine Verfügung erforderlich, daß auch zugleich alle Kräfte derer Unterthanen der obersten Gewalt auf jeden Wink parat wären, wodurch, weil in dem bürgerlichen Leben und in der Application derer Gesetze öfters Strittigkeiten entstehen, die end- liche Entscheidung aller Processe schlechterdings von der Willkühr und dem Ausspruch der obersten Gewalt abhangen, und in Ansehung deßen der Regent von allen Partheyen in allen Fällen sich den schuldigen Ge- horsam verschaffen könne.

Dieses folget aus der Unterwerfung der Unterthanen unter die Gesetze des Regenten.

§. 153. Gleichwie nun der Regent kraft seiner obersten Gewalt der höchste Gesetzgeber in seinen Ländern ist: also ist er auch kraft seiner gesetzgebenden Macht der oberste Richter in seinem Staate, als wel- ches nothwendig folget, und wird unter die wesentliche Regalien der obersten Gewalt auch besonders die oberst-richterliche Gewalt mit be- griffen. Dieses Regal der oberst-richterlichen Gewalt nun ist ein Majestätisches Recht des Regenten, die bürgerliche Händel, Processe

Die oberst-richterliche Macht wird beschrieben.

und Strittigkeiten derer Unterthanen nach vorhergegangener Untersuchung und Erkenntnis derer Ursachen und Umstände nach denen im Staate gebräuchlichen Gesetzen und Gewohnheiten Befehlsweise zu schlichten und zu entscheiden, und die desfalls ertheilte Bescheide, wenn es nöthig ist, mit Gewalt zu vollstrecken, damit ein jeder bey seinen Rechten und Befugnißen erhalten und geschützet, und also die allgemeine Sicherheit im Staate gehandhabet werde. Auf diese Art sind an die Stelle des Krieges oder Faustrechts, welches in dem Stande der natürlichen Freyheit allen Zwistigkeiten den Ausschlag geben muste, die weltliche Gerichtsbarkeiten oder Gerichtsstellen gesetzet worden.

Diese oberst richterliche Gewalt enthält 3. Stücke: 1) Cognitionem causae, 2) Sententiam, und 3) Executionem.

§. 154. Es werden dahero zur oberst-richterlichen Gewalt drey wesentliche Stücke erfordert: Erstlich, die Erkenntnis und Untersuchung der Sache, nehmlich daß die Ursachen des entstandenen Streits untersuchet, die Partheyen darüber gegen einander angehöret, Beweis und Gegenbeweis darüber gefordert, aus diesem die Gerecht- und Ungerechtigkeit der Sache erforschet und zu Erreichung dieses Endzwecks alles Befehlsweise verordnet werde: inmasen niemand ungehört verurtheilet werden kan: Zweytens, auf diese Untersuch- und Erforschung der Gerecht- oder Ungerechtigkeit der Sache eine richterliche Entscheidung oder einen richterlichen Spruch Befehlsweise zu geben; und Drittens, sothanen Spruch oder das Recht gegen die Halsstarrigen mit Gewalt zu unterstützen und das Endurtheil zu vollstrecken.

Wer sich dieser dreyfachen Gewalt widersetzet, oder sich selbst Recht verschaffet, ist ein Stöhrer der allgemeinen Ruhe.

§. 155. Hieraus folget: Weil durchgehends alle Strittigkeiten, Händel, und zweifelhafte Fälle, ja auch alle so gerechte als widerrechtliche Ansprüche und Forderungen schlechterdings unter denen Landesgesetzen, folglich unter der Erkenntnis und Entscheidung der oberst-richterlichen Gewalt stehen, und die Unterthanen sich aller eigenmächtigen Hülfe begeben haben; so ist ein jeder, der in seiner eigenen ob schon offenbar und ohne Widerspruch gerechten Sache sein Recht eigenmächtig und mit Gewalt zu erlangen und zu behaupten sich vornimmet, für einen Stöhrer der allgemeinen Ruhe, des innerlichen Friedens und der Sicherheit des Staats zu halten, und kan ernstlich bestrafet werden. Eine andere Beschaffenheit hat es mit solchen Gegen-

ständen,

ständen, Handlungen und Geschäften, welche der Regent nicht wohl unter seine Landesgesetze hat ziehen und begreifen können: inmasen diese der Willkühr und natürlichen Disposition derer Unterthanen überloßen zu seyn vermuthet werden; z. E. die Beschützung des Lebens, der Freyheit, der Keuschheit, der Güter, u. d., wenn solche in instanti geschiehet.

Doch gilt ein richterliches Urtheil nur Einschränkungsweise.

§. 156. Ueber dieses ist zu wißen, daß dasjenige, was der Richter in einer gewißen Sache durch ein Endurtheil entscheidet, nur in dieser Sache allein, und nur unter diesen streitenden Theilen, auch nur in dem einzigen Gegenstand des Endurtheils als ein Gesetz und vollkommenes Recht Einschränkungsweise gilt, dergestalt, daß die Kraft eines solchen Endurtheils auf andere streitende Theile, und andere strittige Gegenstände, wenn sie auch jener Streitsache fast in allen Stücken gleichförmig sind, nicht erstrecket werden darf; wenn nehmlich die Kraft einer abgeurtheilt- und entschiedenen Sache den Proceß nur alleine und restrictive ohne Absicht auf andere Gegenstände angehet. Und dieses ist eigentlich der Carakter, aus welchem der Unterschied zwischen einen Rechtsurtheil und denen Gesetzen des Staats erhellet; nehmlich ein Rechtsurtheil ist eine Wirkung derer Landesgesetze.

Ein ungerechtes richterliches Endurtheil ist als ein unvermeidliches Uebel zu ertragen.

§. 157. Und gesetzt, daß auch bisweilen aus Irrthum, oder auch aus Bosheit und Privat-Absichten ein ungerechtes Endurtheil gesprochen wird, und weder zur Wiederherstellung in vorigen Stand, noch zur Erlangung der Gerechtigkeit einige Hofnung und Mittel vorhanden sind, welches, so lange die Richter und Regenten Menschen sind, allerdings unvermeidlich ist; so erfordert dennoch das höchste Recht des Staats, nach welchem der Privat-Nutzen allezeit dem allgemeinen nachzusetzen ist, ein solches unter Menschen unvermeidliches Uebel lieber mit Gedult zu ertragen, als sich solchem mit Gewalt zu widersetzen, dadurch die öffentliche Ruhe zu stöhren, und sich noch über dieses der Strafe eines Empörers auszusetzen; welches besonders in Ansehung des Regenten als obersten Richters des Staats zu verstehen; denn gegen die offenbare Ungerechtigkeit eines andern aufgestellten Rich-

ters wird sich allezeit ein Mittel finden laßen, der Gerechtigkeit ohne Nachtheil des gemeinen Wesens Luft zu verschaffen.

Der Regent kan die oberst-richterliche Gewalt so wohl ohnmittelbar selbst, als mittelbar durch andere ausüben. Was eine Unterobrigkeitliche Person ist.

§. 158. Weil ferner die oberst-richterliche Gewalt ein wesentliches Regal oder Majestätisches Recht ist, so ist kein Zweifel, daß der Regent solches selbst in eigener Person ohnmittelbar ausüben kan: auch bezeuget die Geschichte, daß sie solches in denen alten Reichen und Repuliken wirklich in eigener Person gethan haben. Allein theils die Größe und weitläufige Erstreckung derer Staaten, größten theils aber die sich nach und nach vervielfältigte so wohl Staats- als Privat-Geschäfte und Gegenstände haben Anlaß gegeben, daß die Regenten, gleichwie mehr andere Regalien, also auch ins besondere die richterliche Gewalt mittelbar und durch andere verwalten und ausüben zu laßen, sich entschliesen müßen; und wo eine solche Uebertragung oder mittelbare Ausübung ist, da sind auch die Unterthanen dergleichen mittelbaren Richtern zum gänzlichen Gehorsam unterworfen. Ein Richter oder eine Unterobrigkeitliche Person demnach ist in Ansehung des Regenten oder seines Oberherrn ein Unterthan und bevollmächtigter Diener oder Beamter: in Ansehung derer Bürger und Unterthanen aber, denen er vorgesetzt worden, ist er eine Person, welche ein gewißes Regal oder Majestätisches Recht auf Befehl und im Nahmen seines Regenten oder Oberhaupts über die Unterthanen ausübet und verwaltet.

Von der Obrigkeit im teutschen Reiche, und ihren unterschiedlichen Caraktern.

§. 159. Hier kan man sehr bequem die unterschiedlichen Rechte der obrigkeitlichen Gewalt in unserm teutschen Reiche kürzlich berühren; inmasen aus unserer teutschen Reichsverfaßung die mancherley Eigenschaften derer richterlichen Personen und deren Unterschied am besten erkannt werden kan. Durch das Wort, Obrigkeit, aber können so wohl diejenige verstanden werden, welche die Gerichtsbarkeit haben, als auch diejenige, welche der Gerichtsbarkeit zur Verwaltung vorgesetzt sind. In dem ersten Verstande sind die Churfürsten, Herzoge, Landgrafen, Marggrafen, Fürsten, Grafen, Städte und Reichsritter ꝛc. ꝛc. selbst Obrigkeiten und zwar eigentlich. Im zweyten Verstande und zwar uneigentlich sind solches Bediente, Amtleute, Justiz-Räthe, Unterrichter, u. d. Eben dadurch, wenn die Fürsten und

Stände

Stände des Reichs die Lehen vom Kayser empfangen, werden sie als Obrigkeiten in ihren Ländern bestätiget, so daß sie in ihren Territoriis statt des Kaysers die oberst-richterliche Gewalt ausüben; und es ist ein Majestätischer Vorbehalt des Kaysers, vermöge welchem derselbe die höchsten Aemter im Reiche allezeit denen würdigsten Personen anzuvertrauen vermuthet wird.

§. 160. Die vornehmsten und ersten sind die Erz- und Chur-ämter: nehmlich drey Erzcanzler, welche denen drey geistlichen Churfürsten und Erzbischöfen ankleben, und zwar, 1) Churmaynz durch Teutschland, welcher vermöge dieses Erzamts alle Geschäfte und Reichsvorfälle, die auf dem Reichstage abgehandelt werden, dirigiret: Er praesentiret in dem Reichshofrath den Reichs-Vice-Canzler, welcher in seinem Nahmen das Directorium in der Reichscanzley führet, und auf gewiße Art zugleich mit in seinen Pflichten stehet, auch nebst dem Kayser und einem von denen vier Referendarien oder Secretarien alle Expeditiones aus der Reichscanzley sub aquilâ unterschreibet, auch von Zeit zu Zeit den Zustand der Reichscanzley nach Maynz berichten muß: Er praesentiret ferner die vier Reichs-Referendarien unter dem unmittelbar damit verknüpften Kayserlichen Hofrathscarakter, wovon zwey die Staats- Lehens- und Gnadensachen, und zwar einer die teutsche und der andere die lateinische Expeditiones besorget, und zwey die Procesſ- und Gerichtssachen im Reichshofrath cum voto informativo et consultativo und zwar ebenfalls einer die teutsche, der andere die lateinische Expeditiones besorget, und die Expeditiones nebst dem Kayser und Reichs-Vice-Canzler ad Mandatum etc. etc. unterschreibet, auch alle in sein Departement gehörige Reichshofraths-Conclusa in seiner Privat-Canzley fertiget, unterschreibet, authentisiret, und denen Partheyen gegen eine gewöhnliche Taxe à 30. Kreuzer vom Bogen hinausgiebet, auch das Anschlags-Protocoll hält, alle Acten nebst dem Praesidenten unter die Referenten austheilet, ein besonderes Protocoll derer Referenten, und rerum Exhibitarum, und ein besonderes Protocoll derer Resolutarum führet, und alle Mandata, Citationes, Rescripta, Decreta, Patentes, Privilegia und Expeditiones, auch bisweilen die Vota

Fortsetzung.

ad Imperatorem entwirft, und in die Reichscanzley zur Ausfertigung giebet, zu gewißen Zeiten und in besondern Fällen Haus- oder Privat-Commissiones ad tentandam amicabilem hält, die Inrotulationes besorget, u. s. w. Er besetzet und dirigiret ferner das Reichscanzley-Tax-Amt mit und durch einen Taxator, der gemeiniglich zugleich Churmaynzischer geheimer Rath und Resident am Kayserlichen Hofe ist, mit einem Adjuncto der die Rechnung führet, nebst dem Controleur, und alle Tax-Gelder in Staats- Lehens- Gnaden- und gerichtlichen Sachen gegen Aquilisir- und Verabfolgung derer Expeditionen einnimmet, die Canzleybesoldungen auszahlet, und alle Erogationes bestreitet. Er setzet ferner zur Reichscanzley die Registratores, den Protonotarium, die Concipisten, mit dem anklebenden Kayserlichen Raths-Caracter, wie auch alle Expeditores, Canzellisten, Wappen-Inspector, Accessisten, Reichshofraths-Thürhüter und Canzleydiener, rc. Er ist in der Person des Reichs-Vice-Canzlers Reichssiegelbewahrer, und das Archiv stehet unter seiner Obsicht: Er crönet den Kayser und Römischen König in seiner Dioeces, schreibet den Wahltag aus, und sitzet auf Reichstägen dem Kayser, wenn er gegenwärtig ist, zur rechten Hand, rc. rc. 2) Churtrier durch Frankreich und das Königreich Arelat, welcher bey der Wahl eines Römischen Königs oder Kaysers die erste Stimme hat, und auf öffentlichen Reichsversamlungen dem Kayser gegen über sitzet. 3) Churcölln, durch Italien, welcher dem Römischen Kayser die Crone aufsetzet, und auf Reichstägen dem Kayser zur linken Hand sitzet.

Weitere Fortsetzung.

§. 161. Die übrigen Erzämter sind, 4) das Erzmundschenkenamt, welches einem König in Böhmen zukommet, vermöge welchem derselbe dem Kayser nach der Crönung den ersten Trunk reichet; Bey der Wahl eines Römischen Königs oder Kaysers hat derselbe die dritte Stimme, und bey öffentlichen Processionen gehet er unmittelbar der erste nach dem Kayser, und hat hierinnen so gar den Vorzug vor der Kayserin. 5) Das Erztruchseßamt, welches dem Churfürsten von Bayern zukommet, vermöge welches derselbe dem Kayser nach der Crönung die erste Speiße vorleget; Bey der Römischen Königswahl hat er die vierte Stimme: bey öffentlichen Processionen träget derselbe zwischen

schen denen Churfürsten von Brandenburg und der Pfalz den goldnen Reichsapfel, und sitzet zur Rechten des Kaysers nach dem König in Böhmen. 6) Das Erzmarschallamt, welches dem Churfürsten von Sachsen zukommt; dieser hat bey der Römischen Königswahl die fünfte Stimme; und ihme kommt das Recht zu, den Churfürsten von Maynz um sein Votum zu fragen; bey öffentlichen Processionen gehet er vor dem Kayser her, und trägt das blose Schwerd: und wenn der Kayser abwesend ist, oder stirbet, so führet er vor seinem Antheil das Reichs-Vicariat. 7) Das Erzcämmereramt, welches dem Churfürsten von Brandenburg zukommt: dieser hat bey der Wahl eines Römischen Königs die sechste Stimme: bey solennen Processionen trägt er vor dem Kayser das Reichsscepter, und wenn der Kayser öffentlich speiset, so reichet er ihm ein Handbecken mit Waßer und einer Serviette. 8) Das Erzschatzmeisteramt, welches dem Churfürsten zu Pfalz zukommt: dieser hat das siebende Votum bey der Römischen Königswahl, trägt bey öffentlichen Processionen dem Kayser die Crone vor: bey der öffentlichen Tafel des Kaysers nach der Crönung reitet er in gewißen dazu gemachten Schranken, und wirft neugeprägte Gedenkmünzen unter das Volk: auf Reichsversamlungen sitzet er dem Kayser zur linken Hand nach dem Churfürsten von Sachsen. 9) Eben dieses Erzschatzmeisteramt kommt auch dem Churfürsten von Braunschweiglüneburg zu: Auch führet auser Sachsen noch besonders Churbayern und Churpfalz in Abwesenheit oder nach Absterben eines Kaysers das Reichs-Vicariat abwechslungsweise; und in Italien führet das Vicariat ein Herzog von Savoyen.

Fortsetzung.

§. 162. An dem Kayserlichen Hofe, wo die Erzbeamten oder Churfürsten nicht selbst ihre Functionen in Person verrichten können, werden diese Aemter von andern substituirten Reichsfürsten und Grafen, welches man Erbämter nennet, versehen. Z. E. die Grafen von Altheim sind Erbschenken statt des Königs in Böhmen: die Grafen zu Waldburg und Zeil sind Erbtruchseßen statt des Churfürsten von Bayern: die Grafen von Pappenheim sind Reichserbmarschalle statt des Churfürsten von Sachsen, und halten auf dem Reichstag eine besondere Reichsmarschallscanzley, ein besonderes Quartier-Amt, und haben

ben die Juden im Schutz. Die Fürsten von Hohenzollern sind Erbcämmerer statt des Churfürsten von Brandenburg. Die Grafen von Zinzendorff und Pottendorf sind Erbschatzmeister statt derer Churfürsten zu Pfalz und Hannover, oder Braunschweiglüneburg.

Fernere Fortsetzung.

§. 163. Wenn aber auch diese denen Erzämtern substituirte Erbbeamte an dem Kayserlichen Hofe abwesend sind; so hat der Kayser zu diesen Functionen andere Ministros angestellet, und werden sodenn Hofämter genennet, welche aber nur persönlich sind, und von dem Kayser nach Belieben verändert und versetzet werden können. Diese Hofämter nun verrichten nicht nur alle Functionen, welche sonsten denen Erz- und Erbbeamten zukämen, sondern geniesen auch alle damit verknüpfte Emolumenten, Ehren und Freyheiten; besonders hat ein jeder ein besonderes Jurisdictions-Departement, in welchem bürgerliche und peinliche Fälle abgehandelt werden. Hieraus erhellet, daß man die Aemter oder obrigkeitlichen Stellen am Kayserlichen Hofe in drey Classen eintheilen kan: erstlich, in die höchste Churfürstliche oder Erzämter: zweytens, in die substituirte oder Erbämter, und drittens, in die täglich fortlaufende Hofämter.

Fortsetzung.

§. 164. Die übrigen Reichsämter können eingetheilet werden in politische oder bürgerliche, und in Militar-Aemter. Unter jene gehöret 1) das Reichs-Vicariat-Amt, 2) die Directorial-Aemter in denen Reichscreysen: 3) die richterliche Aemter, bey denen höchsten Reichs-Dicasterien, z. E. bey dem Kayserlichen Reichshofrath, bey dem Kayserlichen Reichscammergericht, bey dem Kayserlichen Hofgericht zu Rothweil, bey einigen Landgerichten, rc. rc. 4) Die Directoria in denen Churfürstlichen- Reichsfürstlichen- Praelaten- Gräflichen- Reichsstädtischen- und Reichsritterschaftlichen Collegiis, welche theils in denen ganzen Creysen, theils auch nur in besondern Vorfällen statt haben, u. d. Die Militar-Aemter hangen lediglich von der Willkühr des Kaysers ab, auser daß derselbe bey Besetzung derer höchsten Militar-Chargen, besonders wenn ein Reichskrieg geführet wird, oder werden soll, die Reichsstände durch ein Commissions-Decret desfalls mit zu Rathe ziehet, und ihr Gutachten darüber verlanget.

Unter-

Unterdessen wird von dem Kayser besonders verlanget, und erwartet, daß derselbe in Besetzung so wohl aller bürgerlichen und politischen, als Reichs-Militar-Aemter auf die teutsche Nation und Familien vorzüglich sein Augenmerk richte, damit sie mit Rath und That in Verwaltung, Regierung und Behauptung derer Reichsangelegenheiten, wie auch in Beförderung des Reichs Nutzens und Unterstützung des Reichs Ehre und Ruhms desto nachdrücklicher und eifriger zur Hand und bereit seyn mögen. Vid. Capitul. Caroli V. art. 13. Ferdinandi III. art. 15. und IV, art. 41. Leopoldi, art. 40. Josep. art. 39. etc.

Weitere Fortsetzung.

§. 165. Die Reichsfürsten, welche nebst der Landeshoheit zugleich Sitz und Stimme auf den Reichstägen haben, sind entweder weltliche oder geistliche, welche zusammen genommen, in drey besondere Collegia abgetheilet sind, nehmlich in die geistliche Fürstenbank, in die weltliche, und in die Querbank. Zu der ersten Bank des Fürstenraths-Collegii gehören die Erzbischöfe, Bischöfe, gefürstete Aebte und Praelaten: zu der zweyten gehören alle weltliche Reichsfürsten, Grafen und Herren: und zur dritten werden die Bischöfe und geistliche Reichsstände der Augspurgischen Confession gerechnet. Auf der geistlichen Bank führen alle Stände, die wirkliche Fürsten sind, und Thronlehen haben, ein Votum virile: die aber keine wirkliche Fürsten sind, und kein Thronlehen besitzen, führen ein Votum curiatum. Letztere sind die Reichs-Praelaten, welche sich in zwey Curias oder Collegia abtheilen, in das Schwäbische und Rheinische. Unter denen weltlichen Reichsfürsten und Ständen werden die Erzherzoge, Herzoge, Pfalzgrafen, Landgrafen, Marggrafen, Fürsten, Burggrafen, Grafen, Freyherren, und alle übrige Territorial-Herren verstanden; von diesen haben alle sogenannte Altfürstliche Häuser und Thronlehenbesitzer Vota virilia: die sogenannte Neufürstliche, Gräfliche und übrige landesherrliche Häuser aber nur Vota curiata, und zwar haben letztere vier Curias, die Schwäbische, Wetterauische, Fränkischrheinische, und Westphälische Bank. Ueber dieses sind noch drey ohnmittelbare freye Reichsritterschaftliche Collegia, das Rheinische, das Fränkische und das Schwäbische, nebst der freyen Burg Friedberg, welche aber auf dem Reichstag weder Sitz noch Stimme, sondern ihre besondere

Verfaßung haben, und ins besondere des Kaysers Knechte genennet werden.

Fortsetzung. §. 166. Die Reichsversamlungen oder Comitia sind entweder allgemeine, wenn nehmlich durchaus alle Reichsstände, keinen einzigen, der Sitz und Stimme hat, ausgenommen an einem gewißen Ort von dem Kayser zusammen berufen und versamlet werden: oder besondere, welche nur unter einigen Reichsständen angestellet werden; dergleichen sind z. E. 1) die Creysversamlungen oder Creystäge, wenn diejenige unmittelbare Reichsstände, welche unter einen Reichscreys gehören, zu dem Ende sich versamlen, daß die gemeine Wohlfahrt des Creyses in Ueberlegung genommen und befördert werden möge. 2) Die Reichs-Deputations-Täge oder Deputations Comitia, wenn so wohl die Kayserliche Commissarien als sämtliche Deputirte aller Reichsstände nach dem Reichs Herkommen und Gewohnheit sich versamlen, und über alle die Wohlfahrt des Reichs betreffende Gegenstände sich berathschlagen, und bis zur Kayserlichen Genehmigung Reichsschlüße abfaßen: Von dieser Gattung ist die dermalen noch fürwährende Reichsversamlung in Regenspurg. 3) Die Churfürstentäge, wenn die Churfürsten nur allein ohne Vorwißen und Einwilligung des Kaysers zusammen kommen, und so wohl über den Wohlstand des Reichs, als über ihr eigen Interesse sich berathschlagen, und darüber Schlüße abfaßen; welches man Churvereine nennet. 4) Die Fürstentäge, wenn alle oder die meisten Reichsfürsten, und zwar entweder die geistliche allein, oder die weltliche allein, oder beyde zugleich an einem gewißen Ort zusammen kommen ohne Vorwißen und Einwilligung des Kaysers und derer Churfürsten, und sich über Sachen, welche die Handlungen und Geschäfte des Kaysers und derer Churfürsten nach denen Reichsgrundgesetzen betreffen, berathschlagen. 5) Die Grafentäge, wenn die Grafen eines gewißen Collegii, oder aller vier Collegiorum zugleich ohne Vorwißen und Einwilligung des Kaysers, derer Churfürsten, Fürsten und Creyse zu Besorgung ihres besondern Interesse zusammen kommen. 6) Die Reichsstädische Versamlungen, wenn die Reichsstädte entweder eines gewißen Creyses, oder durchgehends aller Creyse aus eigener Bewegung auf vorbesagte Art zusammen

men

men kommen. 7) Die Reichsrittertäge oder Convente, wenn ein Ritter-Collegium entweder aller drey Reichsritterschaftlichen Corporum, oder nur eines einzigen, oder auch nur eines Cantons oder Orts auf vorbesagte Art eigenmächtig zusammen kommet; dahin gehören auch 8) die Praelaten-Täge, u. d. m.

§. 167. Man hat übrigens in dem teutschen Reiche nicht allein sehr heilsame Gesetze, nach welchen die Gerechtigkeit verwaltet werden soll, sondern auch unterschiedliche Reichsgerichte, und zwar 1) das höchste Reichshofraths-Collegium, welches aus einem Praesidenten, Reichs-Vice-Canzler, Vice-Praesidenten, unterschiedlichen Reichshofräthen und zwey Secretarien bestehet. In diesem höchsten Reichsgerichte werden nicht nur alle Processe, sondern auch alle Lehen- und Gnadensachen (die alleinige Standeserhöhungen ausgenommen) abgehandelt; in Proceß-Sachen hat solches mit dem Kayserlichen Reichscammergericht concurrentem Jurisdictionem, und hat folglich die Praevention und Litispendenz bey solchem statt. 2) Das Kayserliche Reichscammergericht, welches von dem Kayser und denen Reichsständen zugleich abhanget, gleichwie hingegen der Reichshofrath ganz allein von dem Kayser dependiret. Die Cammer bestehet aus einem Kayserlichen Cammerrichter, vier Praesidenten, deren zeithero aber nur zwey gewesen, und funfzig Assessoren, die aber selten complet, sondern zeithero nur sechs und zwanzig gewesen sind. 3) Das Kayserliche Hofgericht zu Rothweil, welches von dem Kayser Conrado III. im Jahr 1146. aufgerichtet worden, deßen Gerichtsbarkeit aber nur auf vier Reichscrense: nehmlich den Oesterreichischen, Fränkischen, Schwäbischen und Oberrheinischen eingeschränket worden.

Fortsetzung.

§. 168. Die Rechte und Gesetze, nach welchen in diesen höchsten Reichsgerichten verfahren und gesprochen wird, sind einige Reichsgrundgesetze, und einige Kayserliche und Landesgesetze. Die Reichsgrundgesetze sind, 1) die Reichsabschiede, welche von dem Kayser und denen Reichsständen zusammen auf denen Reichstägen gemacht und publiciret worden: 2) Die goldne Bulle, diese ist ein Vergleich, welchen der Kayser Carolus IV. im Jahr 1356. zu Mata und Nürnberg

Fortsetzung.

berg mit denen Reichsständen errichtet hat, und worinnen festgesetzt ist, wie die Kayserliche Wahl und Crönung angestellet, und wie es in Rechtssachen mit denen Churfürsten und Ständen gehalten werden soll: sie wird von dem in einer goldnen Capsel verschloßenen Sigill die goldne Bulle genennet. 3) Der öffentliche Landfriede, welcher von dem Kayser und denen Reichsständen zu dem Ende errichtet worden, damit ohne weitern Rechtsspruch entschieden sey, wie diejenige zu bestrafen sind, welche das Reich eigenmächtig mit Krieg überziehen, und andere Stände feindselig angreifen. 4) Der Paßauische Vertrag, oder Religionsfrieden, welcher im Jahr 1552. zu Passau aufgerichtet, und im Jahr 1555. auf dem Reichstag zu Augspurg von dem Kayser Carolo V. und allen Reichsständen bestätiget worden: deßen Inhalt ist, daß die Protestantische Religion eben so wohl als die Catholische im Römischen Reiche frey und ohne Hindernis geduldet, und geübet werden könne und solle, rc. rc. 5) Der Westphälische Frieden, welcher im Jahr 1648. zu Osnabrück und Münster in Westphalen zwischen dem Kayser und denen Reichsständen aufgerichtet, im Jahr 1650. bestätiget, und als ein allgemeines Reichsgrundgesetz festgesetzet worden, nach welchem alle so wohl Religions- als weltliche Sachen abgeurtheilet werden müßen, nach dem Besitze, in welchem sich ein jeder Reichsstand im Jahr 1624. befunden. 6) Der Niemwegische Frieden, welcher zwischen dem Kayser und Reich, wie auch mit dem König in Frankreich zu Niemwegen in Holland errichtet worden, und als ein Reichsgrundgesetz um deswillen erkennet wird, weil solcher den Westphälischen Frieden in sich begreifet, und auf solchem gegründet ist. 7) Der Ryswickische Frieden, welcher ebenfalls zwischen dem Kayser, denen Reichsständen und dem König in Frankreich zu Ryswick in Holland im Jahr 1697. errichtet worden, und in so fern solcher mit dem Westphälichen Frieden einstimmig ist, als ein Reichsgesetze gilt. 8) Der Rastädtische und Badenische Frieden, welcher im Jahr 1714. errichtet, und durch solchem der bekannte Spanische Succeßions-Krieg zwischen dem Kayser, und Frankreich geendiget worden. 9) Der Aachner und Wiener Frieden im Jahr 1736. und 10) die Kayserliche Wahl-Capitulation: diese ist ein Pactum oder Vertrag, durch welchen ein durch die Churfürstliche Stimmen rechtmäßig erwählter Kayser vor seiner feyer-

lichen

lichen Crönung gewiße ihm vorgelegte Bedingniße, so die Art und Weise das Reich zu regieren betreffen, acceptiret, und solche unverbrüchlich halten zu wollen, sich eidlich verpflichtet.

Fortsetzung.

§. 169. Die Kayserliche und Reichsgesetze, nach welchen die Gerechtigkeit verwaltet wird, sind folgende: 1) das Justinianeische Kayserliche Recht: 2) die peinliche Halsgerichtsordnung Caroli V.: 3) die Reichs-Policey-Verordnungen: 4) das Sächsische Recht: 5) das Lehenrecht: 6) das Weichbild oder Stadtrecht: 7) der Schwabenspiegel: 8) das Canonische und Kirchenrecht, und alle andere Landrechte, Statuten, Gewohnheiten und Herkommen, welche besondere Landrechte und Gewohnheiten aber auser denenjenigen Territoriis und Landesgegenden, wo solche hergebracht sind, nicht erstrecket werden können, noch auswärts verbindlich sind. In Aburtheilung derer vorkommenden Rechtssachen müßen die Reichsgerichte zuförderst auf die Reichsgrundgesetze ihr Augenmerk richten: wenn darinnen keine Entscheidung enthalten, so wird auf die Landrechte, Statuten, Gewohnheiten und das Herkommen, bisweilen auch auf die Observanz derer benachbarten Stände und auf das Jus Reciprocationis gesehen: das sogenannte bürgerliche Justinianeische Recht oder Jus commune, wie auch das gemeine Lehen- und Canonische Recht entscheidet endlich subsidiarie.

Der Regent ist in seinen besondern Angelegenheiten seinen eigenen Gerichtsstellen nicht unterworfen, auser wenn er sich ihnen als Schiedsrichtern freywillig anvertraut.

§. 170. Ich komme nunmehro wieder zuruck auf die allgemeine Beschaffenheit der bürgerlichen Obrigkeit: und da, wie bereits im 158. §. gemeldet worden, ein Richter oder eine Unterobrigkeitliche Person in Ansehung seines Oberherrn ein Unterthan und bevollmächtigter Diener oder Beamter, in Ansehung derer Unterthanen aber, denen er vorgesetzt worden, eine Person ist, welche ein Regal auf Befehl und im Nahmen seines Oberherrn über die Unterthanen ausübet; so folget daraus, daß die Bürger und Unterthanen einer solchen Person zwar eben einen solchen Gehorsam und Ehrerbiethung zu leisten schuldig sind, als dem Regenten selbst: aber die Rechte des Regenten selbst keineswegs der richterlichen Erkenntnis und Entscheidung dergleichen angestellten gerichtlichen Personen unterworfen seyn können: auser wenn

der Regent ihnen eine dergleichen richterliche Untersuchung und Erkenntnis in seiner eigenen Sache ausdrücklich und besonders aufträgt; in welchem Fall er sie derer Pflichten, womit sie ihm zugethan sind, zu entlaßen, und sie der Unpartheylichkeit zu errinnern pfleget, damit sie blos als fremde erwählte Schiedsrichter angesehen werden können. Es kan auch hier kein Unterschied gelten zwischen denen geistlichen und weltlichen Gerichten eines Staats; inmasen kraft des Regals, welches der Regent in geistlichen und Kirchensachen hat, die geistliche Gerichte auf gewiße Art eben so wohl als die weltliche von der Willkühr des Regenten abhangen: ja es würde lächerlich seyn, wenn der Regent seinen Consistoriis und geistlichen Gerichten unterworfen seyn sollte, da er denen weltlichen Gerichten nicht unterworfen seyn kan; inmasen beyde so wohl die Kirchen- als bürgerliche Richter in Ansehung des Landes, worinnen sie Recht sprechen, nur blose Verwalter eines Regals sind.

Von einem jeden Unterrichter kan an einen obern appelliret werden.

§. 171. Ferner folget aus eben diesem Grunde, da ein Richter oder eine Unterobrigkeitliche Person in Ansehung des Regenten ein Unterthan und bevollmächtigter Diener oder Beamter ist, in Ansehung derer Unterthanen aber ein Regal im Nahmen seines Oberherrn verwaltet, daß von einem jeden dergleichen Unterrichter an den obern Richter oder Regenten appelliret werden könne; das Recht der Subordination oder des Auftrags bringet von sich selbsten mit sich, daß deßelben Bescheide und Endurtheile, wenn anders die Unterthanen dargegen eine gegründete Beschwerung beybringen können, einer höheren Untersuch- und Entscheidung, folglich einer gänzlichen Abänderung unterworfen seyn müßen. Es scheinet derohalben allerdings gegen die Natur eines Untergerichts zu seyn, daß solches ein Privilegium de non appellando haben solle und könne. Die Ausnahme von dieser Regel kommt in unserer teutschen Reichsverfaßung sehr häufig vor; welches wohl seinen Grund in einem gewißen auswärtigen Tax- oder Sportelrecht haben mag; &c. &c.

Der Regent hat allezeit das Recht, eine bey einem Unter-

§. 172. Aus eben diesem Grunde kommt ferner dem Regenten das Recht zu, eine Sache, welche nach denen Reichsgesetzen in ein gewißes Untergericht gehöret, oder auch in einem Untergerichte schon anhängig

hängig ist, und darinnen verfahren worden, davon abzurufen, und solche selbst zu entscheiden, wie auch das Recht, einen Procefs zu verbiethen und gänzlich aufzuheben; welches aber gleichwohl dahin einzuschränken ist, daß, obschon der Regel nach und ordentlicher Weise ein Unterrichter in Ansehung seines Oberherrn ein Unterthan und bloser Beamter oder Regals-Administrator ist, und aus diesem Grunde auch von ihm an seinen Obern appelliret werden kan, dennoch im Gegentheil aus diesem Appellations-Rechte nicht schlechterdings geschlossen werden könne, daß der Richter, von dem appelliret, allezeit und nothwendig eine Unterobrigkeit folglich ein Unterthan desjenigen seyn müste, an den von seinen Rechtssprüchen appelliret werden kan: inmasen das Appellations-Recht nicht eben blos aus der Unterwürfigkeit, sondern allerdings auch aus freyen Verträgen und Pactis entspringen kan. Denn gleichwie die streitende Partheyen auf einen Dritten, der ihres gleichen ist, als Schiedsrichter compromittiren oder sich einverstehen können, ohne einiges Nachtheil eines daraus erwachsenden Vorzugs oder einiger Abhängigkeit, und gleichwohl die streitende Partheyen in ihrer Streitsache von dem Schiedsrichter abhangen müßen: also können auch ohne Zweifel Regenten von unterschiedenen freyen Staaten ohne Gefahr und Nachtheil einiger zu besorgenden Abhängigkeit durch unveränderliche und ewige Verträge sich untereinander einverstehen, daß die Unterthanen des einen von denen Endurtheilen ihres Regenten an die oberste Gerichtsstellen des andern Regenten appelliren dörfen. Ja es laßen öfters die Regenten so wohl freywillig und stillschweigend als durch Verträge und Capitulationes geschehen, daß die Unterthanen von einer ohnmittelbar von ihnen selbst ausgesprochenen Sentenz, oder in ihrem höchsten Tribunal geschehenen Entscheidung an ein anderes Tribunal eben deßelben ihres eigenen Staats appelliren können, welches alsdenn die Sentenz des Regenten so wohl einschränken und erklären, als abändern und reformiren kan; und doch würde lächerlich seyn, daraus zu schliesen, daß der Regent seinen Tribunalien unterworfen sey.

gerichte anhängige Rechtssache ab- und an sich zu ziehen, auch einen Procefs gar zu verbiethen.

§. 173. In diesem Betracht kan auch die Appellation von denen höchsten Gerichtsstellen derer unmittelbaren teutschen Reichsstände an

Aus diesem Grunde sind auch die

Reichsstände denen höchsten Reichsgerichten, der dahin geschehenden Appellation ohngeachtet, nicht unterthänig. Das Jus extremae provocationis kan von dem Regenten niemand nachgelaßen werden.

an die höchsten Reichsgerichte, nehmlich an den Kayserlichen Reichshofrath, oder an das Kayserliche Reichscammergericht dem Rechte der Landeshoheit nichts praejudiciren, noch die Reichsstände schlechterdings denen Reichsgerichten unterthänig machen. Auch ist sich deswegen gar nicht zu verwundern, daß denen Churfürsten und einigen andern Reichsständen das Privilegium de non appellando ausdrücklich theils vorbehalten, theils ertheilet worden, inmasen solches denen Unterrichtern und Obrigkeiten ihrer natürlichen Beschaffenheit nach nicht einmal zukommen und ertheilet werden kan; folglich sind auch die Churfürsten und Reichsstände nicht als blose Unterobrigkeiten mehr anzusehen: inmasen dieses Recht ihnen keinesweges Vergünstigungsweise und nach Belieben eines jeden Kaysers, sondern durch Verträge und Capitulationes eingeräumet, und ihrer Landeshoheit wesentlich einverleibet worden. Aus welchem Grunde von einigen Staatsgelehrten nicht uneben ein Unterschied statuiret wird, zwischen dem Rechte der äusersten Berufung, und dem Privilegio de non appellando; solchergestalt, daß jenes, nehmlich das Jus extremae provocationis von dem Regenten niemanden nachgelaßen, oder eine Befreyung davon ertheilet werden könnte, dieses aber, nehmlich das Privilegium de non appellando allerdings. Conf. Conrad ab Einsiedel de Regal. c. 2. n. 54., wovon man ebenfalls in unserm teutschen Reich viele Spuren und Praejudicia findet.

Die Eintheil. und Subordinirung derer Gerichtsstellen untereinander hanget lediglich von dem Regenten ab.

§. 174. Gleichwie es indeßen in dem freyen Willen und Belieben des Regenten stehet, wem er die richterliche Gewalt auftragen und anvertrauen will: also hanget es auch lediglich von seiner freyen Verfügung ab, die Gerichtsstellen im Staate so wohl in Ansehung derer mancherley Rechtshändel als in Ansehung derer Personen, oder Provinzen, welche unter einer jedweden Gerichtsstelle begriffen seyn sollen, nicht nur einzutheilen, sondern auch solche einander zu subordiniren. Wenn dieses geschehen und festgesetzet ist, so kan nicht allein kein Richter die Gränzen seines Gerichts überschreiten, sondern es darf auch kein Unterthan sich einem andern Gericht, zu welchen er nach denen Landesgesetzen nicht gehöret, nach Belieben unterwerfen, sondern ist wesentlich an die ihm vorgesetzte Gerichtsstelle gebunden. Einige

ge Ausnahmen von dieser Regel kommen in dem bürgerlichen Rechte vor.

§. 175. Es ist allezeit vorauszusetzen, daß die richterliche Stellen geschickten und redlichen Personen anvertrauet werden, und werden an einem Richter, der eine obrigkeitliche Person vorstellen soll, drey wesentliche Stücke erfordert: 1) die Gerichtsbarkeit; 2) daß er der angewiesene Richter (Judex competens) sey, und 3) die erforderliche Fähigkeit. Wie die Gerichtsbarkeit verliehen und aufgetragen wird, haben wir schon gezeiget, ist auch eine bekannte Sache, und die Eintheilung derselben ist mehr aus denen Gesetzen und Verordnungen eines jeden Staats herzuholen, als sich mit solcher hier weitläufig abzugeben, inmasen solche in die besondere Verfaßung eines jeden Staats gehören.

Was von einem Richter wesentlich erfordert wird.

§. 176. Von der gerichtlichen Anweisung oder Competentia fori aber ist überhaupt zu wißen, daß solche nach der Person des Beklagten oder Schuldigen beurtheilet und abgemeßen werden muß, solchergestalt, daß der Kläger allezeit der Gerichtsstelle des Beklagten zu folgen schuldig ist. Es hat aber ein Beklagter oder Schuldiger seine angewiesene Gerichtsstelle, unter welcher er stehet, entweder nach dem gemeinen Rechte, oder durch ein besonderes Privilegium. Die gemeine Gerichtsbarkeit, unter welcher ein Beklagter stehet, kan hauptsächlich aus der Eintheilung derer Gerichte, wie solche von dem Regenten gemacht worden, erkennet werden: und zwar kan ein Beklagter oder Schuldiger unter solche gezogen werden entweder in Ansehung seiner Wohnung und seines Aufenthalts, oder in Ansehung eines geschloßenen Contracts, oder in Ansehung eines begangenen Verbrechens, oder wegen der Lage der strittigen Sache, oder auch wegen der Anhängigkeit einer Sache bey einem Gerichte.

Wie die Competentia fori abzumeßen und zu beurtheilen ist.

§. 177. Doch ist in allen Staaten durchgehends die Gerichtsbarkeit der Wohnung und Aufenthalts die allgemeineste Gerichtsbarkeit, vermöge welcher einer bey der Obrigkeit desjenigen Orts verklaget wird, wo er wohnet, und zwar wo er beständig wohnet, oder einen festgesetzten Aufenthalt hat, und den obrigkeitlichen Schutz genieset:

Das Forum habitationis ist das allergemeinste.

set: auser wenn einer keine gewiße festgesetzte Wohnung oder Aufenthalt hat, da er denn allenthalben verklaget und vor Gericht gezogen werden kan, wo man ihn findet, und zwar nach dem Grundsatz des Völkerrechts, nach welchem einer auch in Ansehung eines geschloßenen Contracts der Obrigkeit desjenigen Orts unterworfen ist, wo er den Contract mit dem andern geschloßen hat, wenn er nur nach dem heutigen Herkommen daselbst angetroffen wird, und nicht augenblicklich im Begrif ist, wieder fortzugehen, sondern sich wenigstens eine Stunde daselbst zum Speisen und Füttern aufhält. Eben dieses hat auch statt bey denen Verbrechen, in Ansehung deren ein Schuldiger nicht allein derjenigen Obrigkeit unterworfen ist, in deren Gerichtsbarkeit er das Verbrechen begangen hat, (wovon aber das Verbrechen der beleidigten Majestät und die Verbrechen derer Geistlichen ausgenommen sind) sondern auch wo er nur angetroffen wird, ob er schon daselbst weder wohnet, noch verbrochen hat, ohne daß es nöthig ist, denselben an den Ort des geschehenen Verbrechens zu liefern, auser wenn es zwischen benachbarten Obrigkeiten besonders verglichen und verabredet ist, daß sie einander die Mißethäter gegen ausstellende Reversalien ausliefern wollen.

Wenn das Forum rei sitae statt hat.

§. 178. In Ansehung der Lage einer Sache ist ein Beklagter derjenigen Gerichtsbarkeit unterworfen, in welcher die Sache, über deren Besitz oder Eigenthum gestritten wird, lieget: welches aber doch nur bey solchen Klagen statt haben kan, in welchen gegen eine Sache gestritten, oder eine Sache gerichtlich gefordert wird; und thut nichts ob die Sache beweglich oder unbeweglich ist.

Wenn die Litispendenz, Praevention und Cohaerenz statt hat.

§. 179. In Ansehung der Anhängigkeit einer Sache endlich werden vor einen und eben denselben Gerichte diejenige Sachen abgehandelt, welche sonsten von unterschiedenen Gerichten erörtert werden müsten: und dieses kan sich ereignen, entweder an denen Personen, wider welche geklaget wird, wenn nehmlich derer Beklagten oder Schuldigen mehrere sind die mit der strittigen Sache zu thun haben, und diese mehrere Schuldige unterschiedenen Gerichten unterworfen sind; und diese können sämtlich vor einem und zwar ihnen allgemeinen Oberrichter

richter zugleich belanget werden: oder es kan sich solches aus der Natur und Beschaffenheit der Klage ergeben, welche vor einem Gerichte schon anhängig ist, wenn nehmlich eine Klage allgemein, und mehrere Nebensachen und Personen betrift, oder mit andern Sachen und Personen in Verhältnis stehet, oder eine Klage, wenn sie abgesondert erörtert wird, der Hauptklage ein Nachtheil verursachen kan; alsdenn kan abermalen der oberste Richter, oder derjenige, unter den die Hauptsache gehöret, oder geführet wird, angegangen werden, wenn gleich die Nebensachen mancherley andere Gerichtsbarkeiten erkennen; daher entspringet die bekannte Rechtseinwendung, oder Exceptio continentiae seu cohaerentia causae.

Was Privilegia fori sind.

§. 180. Die Privilegia der Gerichtsbarkeit, oder Befreyung davon pflegen denen Beklagten oder Schuldigen gemeiniglich zu statten zu kommen entweder in Ansehung derer strittigen Dinge, oder in Ansehung ihrer Personen: privilegirte Dinge und Sachen sind, geistliche oder Kirchengegenstände, Lehenssachen, Staatssachen und fiscalische Sachen: privilegirte Personen aber sind Geistliche, Professores mit ihren ganzen Familien, Studenten, Soldaten, Landesherrliche Räthe und Beamten, wenn sie sich in einer Stadt aufhalten, Arme, u. d. Hieher gehören auch die erste Gerichts-Instantien derer Reichsstände, welche Austregae, oder Austräge genennet werden; wiewohl solche noch mehr einem Compromiss ähnlich zu seyn scheinen.

Von der Fähig- und Unfähigkeit eines Richters; jene wird allezeit vermuthet, und leztere muß bewiesen werden.

§. 181. Was endlich die Fähigkeit einer richterlichen Person anbelanget, diese muß so beschaffen seyn, daß gar keine Ursachen einiges Verdachts bey ihr obwalten, warum dieselbe in einer Sache für untüchtig gehalten werden könne. Dergleichen Ursachen pflegen zu seyn, wenn der Richter oder seine Familie oder Anverwandte aus einer strittigen Sache einigen Nutzen oder Schaden zu gewarten oder zu besorgen hat: viel weniger ist ihm erlaubet, in seiner eigenen, oder seiner Familie, Verwandten, und Hausgenoßen Sache Richter zu seyn: oder wenn ein erweislicher Haß und Feindschaft bey ihm obwaltet, oder auch eine besondere Gunst, Freundschaft und Zusammenhang mit einem Theil ihm entgegen gesetzet werden kan; oder wenn er sich bestechen

 laßen:

laßen; wie auch seine Unerfahrenheit in denen Gesetzen und Landesrechten: seine Minderjährigkeit, seine bekannte allzugrose Strenge, oder wenn der Richter mit einer Parthey in einer Gesellschaft oder einen Contract stehet: oder wenn der Richter in einer gleichen Sache selbst einen Procesſ hat: oder wenn eine Parthey dem Richter in der Gerichtsstuben etwas heimlich ins Ohr saget, u. d. Wiewohl auf Seiten des Richters allezeit eine gute Vermuthung statt hat, bis gegen ihn das Gegentheil rechtsbeständig bewiesen wird; ja wegen des richterlichen Ansehens wird allezeit praesumiret, daß alles gerecht und ordentlich zugegangen sey, und wer dem Richter eine Nachläßigkeit oder Versäumnis Schuld giebet, der muß solches beweisen. Aus diesen und dergleichen Ursachen entspringet die Verweigerung oder Verwerfung eines Richters, welches eine Recusatio Judicis, oder eine Perhorrescenz genennet wird, und einen sehr scharfen Beweis erfordert.

Der Regent muß denen Unterobrigkeiten Procesſ- Gerichts- und Tax-Ordnungen vorschreiben.

§. 182. Damit aber rechtmäsig und ordentlich verfahren werden könne, und nicht allein die Richter, sondern auch die streitende Theile und ihre Rechtsbeystände wißen mögen, nach was für Regeln sie sich zu richten haben, und die Processe nicht allzulange dauren, oder andere Ungemächlichkeiten entstehen mögen; so kommt aus dem oben bereits angeführten Grundsatz dem Regenten das Recht zu, so wohl denen Richtern, als denen streitenden Partheyen und Advocaten eine Gerichts- Procesſ- und Tax-Ordnung vorzuschreiben, welche nach Beschaffenheit derer Staaten, Provinzen, und Landesgegenden sehr unterschieden seyn können, und allezeit nach denen natürlichen und wesentlichen Umständen derer Landesgegenden abgemeßen werden müßen.

Wenn keine menschliche Gerichte und Urtheile statt haben, und was ein Justitium ist?

§. 183. Eben so wenig, als die Landesgesetze auf alle Handlungen derer Menschen sich erstrecken, kan auch das Regal der oberst-richterlichen Gewalt sich auf alle strittige Sachen erstrecken; denn wo keine menschliche Gesetze statt haben, da hat auch die oberst-richterliche Gewalt keinen Gegenstand, mit dem sie zu thun hat. Ja so gar in gewißen Umständen, in welchen so wohl menschliche Gesetze als Gerichte statt haben, sind die Nothfälle, wenn der gerichtliche Beystand unmöglich

lich abgewartet werden kan, billig von der Regel auszunehmen: z. E. wenn einer an Haab und Gut, Leib und Leben mit Gewalt angegriffen wird: oder wenn ein allgemeines Uebel, als Krieg, Hungersnoth, Pest, ansteckende Krankheiten u. d. die oberste Gewalt dermasen geschwächet hätte, daß sie einen jeden in seinem Rechte zu schützen schlechterdings unvermögend wäre; und zwar wird ein solcher betrübter Grad der landesherrlichen Ohnmacht dadurch offenbar, wenn die Gerichtsstellen im Staate gänzlich geschloßen sind, und dadurch ein jeder gleichsam errinnert wird, sein eigen Interesse auf alle ihm nur mögliche Art bestens wahrzunehmen. Ein solcher erbärmlicher Zustand eines Landes wird ein Stillestand derer Gesetze (Justitium) genennet. In einem solchen verzweifelten Zeitpunkte stehet einem jeden frey, sein Recht im Fall der Noth auf alle ihm nur immer mögliche Art zu suchen, zu verfolgen oder zu behaupten, und kan durchaus nichts, was er während eines solchen Rechtsstillestandes eigenmächtig so wohl heimlich als öffentlich vorgenommen, durch Furcht und Gewalt erzwungen, oder sonsten zu Behauptung seines Rechts ausgeführet hat, vor ungerecht, nichtig und ungültig erkläret werden. Ein trauriges Exempel eines solchen Justitii hat Teutschland zur Zeit des grosen Interregni, welche man die Zeit des Faustrechts nennet, erfahren.

Was es mit der höchsten und allgemeinen Gerichtsbarkeit im teutschen Reiche für eine Beschaffenheit habe.

§. 184. Wegen der höchsten und allgemeinen Gerichtsbarkeit in unserm teutschen Reiche wird unter denen Gelehrten heftig gestritten, ob und wie fern solche unter die Regalien des Kaysers zu rechnen, oder davon auszuschliesen sey? Sie führen darüber hauptsächlich dreyerley Meinungen an, und theilen sich dadurch in drey besondere Claßen. In der ersten wird solches schlechterdings von aller Gerichtsbarkeit bejahet. In der andern wird solche nur auf das sogenannte Merum imperium oder Staatsbeherrschung eingeschränket. In der dritten aber wird solche dem Kayser schlechterdings abgesprochen, und daneben behauptet, daß durchaus keinerley Art der Gerichtsbarkeit ein Regal oder Majestätisches Recht genennet werden könne. Diese letztere Meinung fället von selbst übern Haufen, vermöge derer §. 158. bis 169. angebrachten Schlüße, und wodurch auch zugleich die zweyte Meinung widerleget ist. Und weilen aus denen bishero angeführten Gründen deut-

lich genug erhellen wird, daß der höchsten und allgemeinen Gerichtsbarkeit des Kaysers so wohl die Erklär- oder Beschreibung als das Erklärt- oder Beschriebene (tam definitio, quam definitum) derer Regalien oder Majestätischen Rechte zukomme; so folget allerdings, daß solche unter die Majestätischen Rechte des Kaysers gerechnet werden müße.

Dieser höchsten Gerichtsbarkeit kommt so wohl die Definitio als das Definitum zu.

§. 185. Denn in dem §. 26. sind die Regalien oder Rechte der obersten Gewalt beschrieben worden, daß sie die Majestät oder oberste Gewalt selbst sind, in so fern solche, nehmlich in Rucksicht auf die unterschiedliche Gegenstände, in welchen alle Willen in dem einzigen Willen des Regenten vereiniget sind, und also in Ansehung eines jeden Mittelzwecks und deßen Verbindung mit dem letzten Hauptzweck, nehmlich der Wohlfahrt des Staats betrachtet wird. In dem 151. §. wird ferner bewiesen, daß der Regent vermöge seiner obersten Gewalt der höchste Gesetzgeber in seinem Staate ist, aus welchem Grunde er auch der höchste Richter in seinem Staate seyn muß, welches allerdings aneinander hanget, und unwidersprechlich ist, folglich unter die wesentliche Rechte der obersten Gewalt oder Regalien auch die oberst-richterliche Macht mit begriffen wird. Und da diese höchste und oberst-richterliche Gewalt ein Majestätisches Recht des Regenten ist, die bürgerliche Rechtshändel, Processe und Strittigkeiten derer Unterthanen mittels vorgängiger Untersuchung der Sachen nach denen vorgeschriebenen Landesgesetzen Befehlsweise zu entscheiden, und die desfalls ausgesprochene Endurtheile mit Gewalt zu vollstrecken, damit zu Erhaltung der Einigkeit und innerlichen allgemeinen Sicherheit des Staats auch in der zweifelhaften und strittigen Anwendung derer Gesetze auf die Geschäfte und Handlungen der Unterthanen der Regent seinen allgemeinen Willen behaupten könne, und in diesem Stück die höchste Gerichtsbarkeit mit denen Regalien oder Majestätischen Rechten so wohl in denen Mitteln als in dem Endzweck übereinkommet; so ist auch unwidersprechlich, daß der obersten oder höchsten Gerichtsbarkeit, weil ihr die Erklärung derer Regalien zupaßet, auch das Definitum oder Erklärte derer Regalien zukommen müße.

§. 186.

§. 186. Daß aber ein Römischer Kayser die oberste Gewalt im Reich habe, und vermöge derselben die Regalien und Majestätischen Rechte besitze, wird kein wahrer Patriot widersprechen. Was kan demnach für ein Zweifel übrig seyn, daß demjenigen, welcher die Macht hat, allgemeine Gesetze zu geben, auch das Recht zukomme, die von ihm gegebene Gesetze, oder auch die von seinen Vorfahren auf ihn gekommene Verordnungen zu vollstrecken, zu handhaben, und die höchste Gerichtsbarkeit auszuüben? Ich muß hier den Kayser Justinianum redend einführen, §. sed et quod. J. de J. N. G. et C. und L. fin. C. de LL. in princ.: si imperialis Majestas, sagt er, causam cognitionaliter examinaverit, et partibus cominus constitutis sententiam dixerit, omnes omnino Judices, qui sub nostro sunt Imperio, sciant, hanc esse legem non solum illius causae, pro qua producta est, sed et in omnibus similibus, und in dem angeführten §. J. wird gesagt: quodcunque ergo Imperator per epistolam constituit, vel cognoscens decrevit, vel edicto praecepit, legem esse constat. Hieraus ist zu schliesen, daß ein Regent, indem er seine Gerichtsbarkeit brauchet und ausübet, wirklich dadurch ein Gesetz giebet, und die Art ein Gesetz zu geben, ist die Ausübung der Jurisdiction, und die Entscheidung einer strittigen Sache zwischen denen Partheyen selbst: welches auch die Eintheilungen derer gebräuchlichen Verordnungen in Mandata, Citationes, Edicta, Decreta und Rescripta ganz deutlich mit sich bringet, unter welchen keine Gattung ist, in der sich nicht die oberste Jurisdiction des Kaysers eben so wohl deutlich äusert, als seine gesetzgebende Macht selbst.

Daher hat auch der Kayser die höchste und allgemeine Gerichtsbarkeit im Reiche.

§. 187. Da demnach die Gerichtsbarkeit mit dem Majestätischen Rechte Gesetze zu geben so enge verknüpfet, und auf gewiße Art von der Majestät oder obersten Gewalt unabsonderlich ist; so sehe ich nicht, wie die Gerichtsbarkeit ohne Verletz- oder Verkleinerung der gesetzgebenden Macht aus dem Register derer Regalien ausgestrichen werden könnte. Man sollte fast sagen, daß, wer dem Kayser die höchste und allgemeine Jurisdiction im Reiche strittig machet, derselbe ihm eben dadurch die Majestät oder oberste Gewalt selbst abspreche; als wodurch auch die gesetzgebende Macht, und alle andere Regalien und Kayserliche

Die Gerichtsbarkeit ist mit der gesetzgebenden Macht enge verknüpfet: und weil von denen Kayserlichen Endurtheilen nicht appelliret werden kan,

diese unappellable Qualitaet aber ein Regal ist; so muß auch die allgemeine Gerichtsbarkeit ein Regal des Kaysers seyn.

serliche Vorrechte, ja die Majestät selbst wegfiele, und die Kayserliche Würde fast in ein Unding verwandelt, und mehr einer Unterwürfigkeit als einer Beherrschung ähnlich gemacht würde: zu geschweigen alsdenn auch die allgemeine Wohlfahrt des Reichs als der Endzweck der Kayserlichen Majestät niemalen erhalten und behauptet werden könnte. Dergleichen politische Freygeister konnten nicht widersprechen, daß dem Kayser die Regalien oder Majestätischen Rechte gehören; weil sie aber sich doch gern seiner richterlichen Macht entziehen mögten; so ist ihnen nichts übrig, als zu sagen, die Jurisdiction sey kein Regal; deswegen komme solche auch dem Kayser nicht zu. Und endlich, da die Gelehrten die Macht, dergestalt Recht zu sprechen, daß von einem solchen Rechtsspruch nicht appelliret werden kan, einhellig unter die Regalien des Kaysers setzen; so kan auch die Gerichtsbarkeit selbst nicht von der Zahl derer Regalien ausgeschloßen werden, sonsten müste zwischen dieser und jener Macht ein Unterschied seyn: inmasen die Macht ein Endurtheil zu fällen, die eigentliche Gerichtsbarkeit ist; daß aber von einem solchen Endurtheil nicht appelliret werden kan, kommt von der Eigenschaft dieser Gerichtsbarkeit her, weil solche nehmlich die höchste und allgemeine im Reich ist. Daher pfleget auch diese höchste und allgemeine Gerichtsbarkeit des Kaysers unmittelbar (incommunicabilis) genennet zu werden. Matth. Stephan. de Jurisd. L. 1. c. 2. n. 28.; ingleichen ein Meer, welches durch den Ein- und Auslauf derer Flüße weder vergrösert noch verkleinert wird: Pauermeister. de Jurisd. Imper. Rom. L. 2. c. 4. n. 23. Eine ganz andere Beschaffenheit hat es mit der Gerichtsbarkeit derer Reichsstände, welche ihnen vermöge ihrer Landeshoheit zukommet: und da ihnen die Macht, Gesetze zu geben, mit zu Lehen gegeben wird, so wird ihnen auch eben dadurch zugleich die Gerichtsbarkeit und Vollstreckung ihrer Endurtheile ertheilet, jedoch unter gewißen Einschränkungen. Giebt nun der Kayser dieses Regal der Gerichtsbarkeit denen Reichsständen zu Lehen, so muß er solches haben, sonst könnte er solches nicht geben: denn was man nicht hat, das kan man nicht geben.



Fünfte

Fünfte Abtheilung.

Von dem wesentlichen Regal der strafenden Gewalt.

§. 188.

Wenn die Unterthanen gegen die Gesetze handeln, so verfallen sie denen Gesetzen entweder in eine zwingende Genugthuung, oder in eine Strafe.

Wenn ein Unterthan entweder aus Vorsatz und wißentlich, oder aus Nachläßigkeit und Uebereilung gegen die menschlichen Gesetze des Staats handelt; so verfällt er denen Gesetzen entweder in eine zwingende Genugthuung, oder in eine Strafe, und dieses ist nichts anders, als die Vollstreckung derer Endurtheile der oberst-richterlichen Gewalt, oder das Regal der strafenden Gewalt. Hierbey muß folgender Unterschied gehalten werden. Entweder kan das durch eine solche Handlung geschehene Unrecht gänzlich wieder in den vorigen Stand gestellet werden, z. E. wenn eine Pflicht unterlaßen, oder eine gewiße Verbindlichkeit vernachläßiget worden, zu deren Erfüll- und Leistung der Schuldige durch richterliche Hülfe angehalten und gezwungen werden kan, oder auch wenn einem andern dadurch ein Unrecht oder Schaden zugefüget worden, zu deßen Ersetzung der Schuldige durch richterliche Hülfe und Zwangsmittel gebracht werden kan: oder die wider die Gesetze verübte That ist von solcher Beschaffenheit, daß solche nicht ungeschehen gemacht, noch auf einige Art abgeändert, noch dem dadurch beleidigten Theil einige Ersetz- und Entschädigung geleistet werden kan, z. E. ein Todschlag; in welchem letztern Fall unwidersprechlich die Pflicht des Regenten erfordert, durch besondere Gesetze hinlängliche Mittel zu verordnen, daß dergleichen desto schärfer gestraft, und dadurch mehrere verhütet werden, je weniger es möglich ist, dem dadurch beleidigten Theil den erlittenen Schaden zu ersetzen; Es kan aber zu Erreichung dieses Endzwecks nicht leicht ein anderes Mittel erdacht werden, als die Drohung eines gewißen empfindlichen Uebels, welches dem Verbrecher dagegen unnachläßig angethan werden solle. Ein solches Uebel, in so fern solches denen Verbrechern von dem Gesetzgeber Befehlsweise angedrohet wird, so daß es nach vorgängigem Urtheil und Recht an denen Verbrechern durch die richterliche Hand wirklich vollstrecket werden solle, wird eine menschliche Strafe genennet.

Der öffentlichen Genugthuung kan durch eine Privat-Entschädigung nichts praejudiciret werden.

§. 189. Ueber dieses kan in dem ersten Fall, ob schon das einem andern angethane Unrecht widerrufen und ersetzet werden kan, dennoch der dadurch mittelbar zugleich mit verlezte Endzweck der gemeinen Sicherheit nicht selten erfordern, daß über sothane Entschädigung des beleidigten Theils auch noch eine besondere Strafe denen Uebertretern angethan werde; welches die Rechtsgelehrte die öffentliche Genugthuung oder Entschädigung zu nennen pflegen, welcher durch eine Privat-Entschädigung nichts vergeben, noch jene durch diese aufgehoben werden könne.

Was ein Strafgesetz, und was ein Verbrechen, auch was das Regal die Verbrechen zu strafen ist.

§. 190. Ein Gesetz, welches der Gesetzgeber mit einer Strafe im Uebertretungsfall bestärket, wird ein Strafgesetz genennet. Die Uebertretung eines solchen Strafgesetzes aber nennet man ein Verbrechen. Also begreifet das Regal Gesetze zu geben, und nach solchen die Unterthanen zu richten, unter andern Zwangsmitteln auch das Recht in sich, Strafen aufzulegen und zu vollstrecken; und weil dergleichen Strafen nichts anders sind, als solche empfindliche Uebel, deren Furcht für hinreichend angesehen wird, die Unterthanen von denen Verbrechen abzuschrecken, die böse Neigungen und Begierden derer Menschen zu Uebertretung derer Gesetze aber oft so stark sind, daß auch die Furcht für die allergrösten empfindlichen Uebel z. E. eines schmäligen und schmerzhaften Todes kaum hinlänglich ist, die Menschen von denen Verbrechen abzuschrecken; so folget, daß es kein menschliches Uebel geben könne, welches der Regent nicht im erforderlichen Nothfall als eine Strafe bestimmen könne. Daraus erhellet, daß die oberste Gewalt das Recht über Leben und Tod, über Gut und Blut, über Ehre und Schande derer Unterthanen in sich begreifet, und dieses wird das Regal, die Verbrechen zu strafen, genennet.

Endzweck aller menschlichen Strafen.

§. 191. Es ist dannenhero gewis und unwidersprechlich der Endzweck aller menschlichen Strafen, damit durch die Furcht für die Strafe die böse und widerspenstige Menschen in denen Schranken eines äuserlichen Gehorsams gegen die Gesetze erhalten werden mögen, wenn nehmlich entweder der verursachte Schaden nicht ersetzet werden kan, oder auch die Verurtheilung des Ersatzes oder der Entschädigung, wie

auch

auch die entschiedene Vernichtigung einer Handlung nicht hinreichend ist, die muthwilligen Uebertreter von denen Verbrechen abzuschrecken. Man kan zwar zugeben, daß auch die Lebensbeßerung derer Gestraften ein Endzweck der bestimten Strafen sey; es ist aber dieses doch nur von einer äuserlichen Beßerung derer Gestraften zu verstehen, welche in vorangeführten Endzweck derer menschlichen Strafen schon mit begriffen ist; denn zu einer innerlichen Beßerung des Gemüths, folglich zu einer dauerhaften Wirkung der wahren Tugenden kan eine blose Furcht für menschliche Strafen nimmermehr hinlänglich seyn.

Unterschied zwischen einen Verbrechen und einer Sünde, und überhaupt von dem Unrecht: und wenn willkührliche Strafen statt haben.

§. 192. Alle Verbrechen setzen nothwendig menschliche Strafgesetze voraus. Aus diesem Grundsatz erhellet, in wie weit ein Verbrechen von einer Sünde und auch überhaupt von dem Unrecht unterschieden ist. Denn die Sünde ist eine Uebertretung des göttlichen Gesetzes, in so fern dadurch der Mensch sich von dem Endzweck seines Wesens entfernet, folglich sich selbst beleidiget: ein Unrecht aber im allgemeinen Verstande genommen begreifet zwar alle Verbrechen in sich; jedoch giebt es auch ein Unrecht, welches kein Verbrechen ist; wenn nehmlich auf die Uebertretung eines menschlichen Gesetzes keine Strafe gesetzet ist, sondern nur eine gerichtliche Vollstreckung oder Hülfe, oder eine Vernichtigung der Handlung aus solchem erfolget. Doch kan ein Gesetz so wohl ausdrücklich als stillschweigend ein Strafgesetz seyn: letzteres nehmlich wenn das Gesetz ein gewißes Geboth oder Verboth in sich faßet, deßen Uebertretung einen solchen Schaden mit sich bringet, der weder durch die gerichtliche Hülfe, noch durch eine Vernichtigung der Handlung ersetzet, und dem beleidigten Theil Genugthuung verschaffet werden kan: denn da die gerichtliche Zwangsmittel ein wesentlicher Theil aller menschlichen Gesetze sind, nicht aber mehr als nur drey solcher Zwangsmittel vorhanden seyn können, nehmlich die gerichtliche Hülfe, die Vernichtigung eines Handels, und die Strafen; so folget daraus geradesweges, wenn die zwey ersten schlechterdings gar nicht oder doch nicht vollkommen hinlänglich sind, daß das letzte Mittel, nehmlich eine willkührliche Strafe allezeit unter einem solchen Gesetz verstanden werden müste, ob gleich solche in dem Gesetze selbst nicht ausdrücklich bestimmet ist.

Das Recht der menschlichen Strafen darf nicht mit dem Rechte der Rache verwirret werden; daher hat solches zwischen Gleichen nicht statt.

§. 193. Ferner weil das Recht die Verbrechen zu strafen ein Recht der obersten Gewalt oder Regal ist, inmasen solches allezeit einen Gesetzgeber und Richter voraussetzet; so folget, daß ein Gleicher einen andern seines gleichen nicht gerichtlich zwingen oder strafen kan. Es darf dahero dieses Recht nicht mit dem Rechte der Rache verwirret werden, als welches so wohl in dem natürlichen Stande, als in denen Fällen, in welchen die Unterthanen sich noch einer gewißen natürlichen Freyheit gebrauchen dörfen, seine gewiße Stelle hat: auch schlieset solches keinesweges das Recht seiner eigenen Beschützung, des Widerstandes, und bisweilen in gewißen Vorfällen sein eigener Richter zu seyn aus. Denn nicht alle Rache kan eine Strafe genennet werden, sondern nur diejenige, welche kraft des Beherrschungsrechts, oder vermöge der Macht, die ein Oberherr über seine Unterthanen als der oberste Gesetzgeber und Richter hat, ausgeübet wird, wodurch die eigenmächtige Entscheidung derer streitenden Partheyen, und das Recht des Widerstandes gegen diese obere Macht selbst gänzlich aufgehoben ist. Grotius verwirret dieses sehr mit einander, wenn er de J. B. et P. L. 2. c. 20. §. 3. 7. u. f. sagt: Juris poenarum Subjectum per naturam ipsam determinatum non est; Dictat enim ratio, maleficium posse puniri, non autem quis punire debeat, nisi quod satis indicat natura, convenientissimum esse, ut id fiat ab eo, qui Superior est: non tamen ut omnino hoc demonstrat esse necessarium; saltem ab aeque nocente aeque nocens puniri non debet etc. etc. Daher kommt mir des Grotii sein strafender Krieg §. 38. sehr ungereimt vor. Ja es erhellet aus dem obenangeführten Grundsatz, daß die sogenannte Bedingnisstrafen, (poenae conventionales) welche in denen Contracten zur Sicherheit deren Erfüllung oft mit einzufliesen pflegen, ingleichen welche ein Testirer in seinem Testamente Bedingnisweise bestimmet, u. d. m. in sehr uneigentlichem Sinne Strafen genennet werden, inmasen solche ihren eigentlichen Absichten nach vielmehr willkührliche Bedingnißen sind, welche nicht Befehlsweise, sondern nur Bedingnisweise aufgeleget werden können.

Eben die Beschaffenheit hat es

§. 194. Auch darf mit denen menschlichen Strafen der Kircheneifer, und die Religions-Correctur nicht verwirret werden: Erster

ster ist eine Warnung und Abmahnung von Sünden und Lastern: die zweyte aber bedeutet nur eine Widerleg- und Verwerfung falscher Lehren, welches beydes nicht Befehlsweise und vermöge einer oberst-richterlichen Gewalt, sondern nur durch eine gründliche Lehrart geschehen kan. Auch hat weder die Kirchenzucht, noch die brüderliche Bestrafung nach allen ihren gewöhnlichen Graden mit denen menschlichen Strafen nichts gemein; ob schon eine solche brüderliche Bestrafung und Kirchenzucht sich bis auf den grosen Kirchenbann erstrecket, solchergestalt, daß derjenige, welcher mit diesem Bann beleget wurde, nach der Christlichen Gewohnheit im mitlern Zeitalter auch sogar alle bürgerliche Rechte und weltliche Freyheit verlohre, und vor bürgerlich tod angesehen wurde: und dieses wurde aus dem Grundsatz hergeleitet, weil die Religion der Grund derer weltlichen Staaten sey, und damit die Unterthanen durch die der Kirchen-Censur beytretende menschliche Strafen von der Ketzerey desto mehr abgeschreckt werden mögten. In wie fern diese Kirchenzucht so wohl von denen Päbsten als Bischöfen, ja sogar von vielen Privat-Geistlichen gemisbrauchet worden, ist hier zu untersuchen der Ort nicht. Es ist auser Zweifel, daß eine jede Gemeinde vermöge derer Verträge, durch welche sie bestehet, das Recht habe, ein Mitglied, welches die nöthigen Eigenschaften und erforderlichen Bedingniße nicht hat noch erfüllet, oder mit derselben nicht Ordnungsmäsig leben will, von der Gemeinde oder Gesellschaft auszuschliesen: gleichwie auch ein jedes Mitglied nach Beschaffenheit derer im Mittel liegenden Verträge und Bedingniße von der Gesellschaft wieder abtreten kan: beydes aber kan keine Strafe genennet werden, ob schon ein solches ausgeschloßenes oder abgetretenes Mitglied aller Rechte der Gesellschaft verlustig wird. Wenn aber der Ausschliesung von einer Kirchengemeinde oder dem grosen Kirchenbann auch die gerichtliche Ausschliesung von dem bürgerlichen Stande, und aller menschlichen Gesellschaft hinzugefüget wird, oder das Erste das Andere mit sich führet; so ist es freylich allerdings nicht nur eine grose, sondern die allergröste Strafe.

mit der Epanordosi und Religions-Correctur, wie auch mit der Kirchenzucht und brüderlichen Bestrafung.

§. 195. Noch weniger darf die väterliche oder hausherrschaftliche Züchtigung und Bestrafung an den Kindern und Hausgesinde mit denen

Wie nicht weniger mit der väterli.

chen und hausherrschaftlichen Züchtigung.

denen weltlichen Strafen verwirret werden; denn eine obrigkeitliche Strafe setzet ein Verbrechen gegen die Landesgesetze voraus; die väterliche oder hausherrschaftliche Züchtigung aber setzet nur eine Halsstarrigkeit oder einen Ungehorsam gegen die älterliche oder hausherrschaftliche Befehle in Ansehung der Kinderzucht, oder derer häuslichen Geschäfte voraus. Ja ein solches Hauszüchtigungsrecht kan auch nur sehr mäsig ausgeübet werden, und ist allenthalben durch besondere Landesgesetze sehr eingeschränket, daß daher die Verbrechen derer Kinder und des Gesindes, die wider die Landesgesetze begangen werden, nicht zur väterlichen oder häuslichen Züchtigungsgewalt gezogen werden dörfen, sondern in solchen Fällen fallen Kinder und Gesinde der Obrigkeit in die strafende Hände.

Der Regent ist nicht schuldig, alles Unrecht, so wider die göttliche und menschliche Gesetze begangen wird, durchgehends zu strafen.

§. 196. Was ferner die Verbrechen selbst, welche zu bestrafen sind, anbelanget, so kan allerdings nicht gesaget werden, daß der Regent durchgehends alles Unrecht, welches jemals wider die göttliche und menschliche Rechte begangen wird, zu strafen schuldig sey; sondern es scheinet genug zu seyn, wenn er nur dasjenige strafet, was wider die menschliche Strafgesetze gehandelt wird. Allen denenjenigen Verbrechen aber müßen Strafen aufgeleget werden, welche möglichstermasen durch Strafen verhütet und abgehalten werden können, und welche zu Behauptung der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit nothwendig bestrafet werden müßen, nehmlich in Ansehung derer äuserlichen Beleidigungen anderer, welche weder durch eine gerichtliche Execution noch durch Vernichtigung einer geschehenen That ersetzt und gut gemacht werden können. Es können derohalben die Laster, welche in blosen Wirkungen böser Gemüthsneigungen und Leidenschaften bestehen, oder auch Sünden, durch welche, ob sie schon durch äuserliche Handlungen willkührlich begangen werden, dem vollkommenen Rechte eines andern kein Nachtheil geschiehet, mit keinen menschlichen Strafen beleget werden, (es wären denn dergleichen Sünden oder Laster so gar wider die Menschlichkeit, widernatürlich, und ein allgemeines viel Böses nach sich ziehendes Aergernis) inmasen durch die gesetzliche Strafen die Menschen nur von der Beleidigung anderer Menschen abgeschrecket werden; welchenfalls es genug ist, wenn einer nur, ob er schon nach einer

inner-

innerlichen Neigung zur Tugend gesellig zu leben nicht im Stande ist, die äuserliche Geselligkeitspflichten, ohne welche das gesellige Leben nicht bestehen kan, zu leisten und zu erfüllen gezwungen werden kan; da im Gegentheil die Frömmigkeit und Tugend durch äuserliche Zwangsmittel schwerlich befördert wird, sondern hierbey eine reine Lehre, ein guter Unterricht und gute Exempel das Beste thun müsten. Grotius handelt von dieser Materie sehr gründlich. Er sagt, L. 2. c. 20.: Punienda non sunt peccata, quae nec directe nec indirecte spectant ad Societatem humanam, aut ad hominem alterum, quia nulla est causa, cur non talia peccata relinquantur Deo punienda, qui et ad ea noscenda est sapientissimus, et ad expendenda aequissimus, et ad vindicanda potentissimus. Quare ab hominibus punitio talis institueretur, plane sine utilitate et proinde mendose. Und wahrhaftig, nie kan ein Regent leichter die gröste Ungerechtigkeit begehen, als wenn er Sünden oder Laster zu bestrafen unternimmet, die in seinen Gesetzen keine bestimmte Strafe, oder mit denen politischen Verfaßungsumständen keinen geraden Zusammenhang haben, sondern lediglich in denen innerlichen Neigungen derer Menschen gegründet seyn, aber auch darinnen verborgen bleiben können: rc. rc.

Auch sind die bekannte Beßerungsmittel, als Zucht- und Arbeitshäuser, im eigentlichen Verstande keine Strafen.

§. 197. Auch können die denen Tugenden entgegen gesetzte Handlungen, deren Wesen und Natur durchaus keinen Zwang leidet, nicht gestrafet werden. Grotius nimmt zwar von dieser Regel die zur Lebensbeßerung abzielende Strafen aus, wodurch diejenige, so gesündiget haben, zur Aenderung und Beßerung ihrer Lebensart angetrieben werden, ob schon andere Menschen durch ihre Laster keinen Schaden leiden; aber, wenn mir recht ist, so kommt diese Ausnahme her von dem irrigen Begrif, den er von denen Strafen hat; inmasen dergleichen Beßerungsstrafen kaum etwas anders seyn können, als jene hausväterliche Züchtigungen, §. 195. Man kan hieher auch auf gewiße Art die Zucht- und Arbeitshäuser rechnen, in welchen die Sitten deren bösen, lüderlichen, ungehorsamen, lasterhaften und verschwenderischen Menschen corrigiret zu werden pflegen, welches aber doch eigentlich keine Strafen sind: denn ein anders ist ein Gesetzgeber, ein anders ein

Zucht-

Zuchtmeister und Sittenrichter, und ein anders ein Lehrer. Ein jeder von diesen wendet zu Erreichung seines Endzwecks besondere von einander sehr unterschiedene Mittel an, welche mit einander nicht verwirret werden dörfen; ein anders ist einen Staat regieren, ein anders übelerzogene Menschen corrigiren, und züchtigen, ein anders die Tugenden lehren.

Die sogenannte Kezeren ist kein strafbares Verbrechen.

§. 198. Aus dem bishero beleuchteten Grundsaz hanget auch die Entscheidung der in der Welt so vielen Lermen gemachten Frage ab: ob die sogenannte Kezerey ein strafbares Verbrechen sey? In so fern solche als ein Irrthum des Verstandes in Sachen, welche die wahre Verhältnis zwischen Gott und den Menscheu betreffen, angesehen wird, kan solche meines Erachtens keinesweges ein Verbrechen seyn; ob schon nicht geleugnet werden kan, daß, da Gott selbst nichts unterlaßen hat, was zu Entdeckung derer die menschliche Seligkeit betreffenden Religionswahrheiten nöthig und nüzlich ist, denen Menschen zu offenbaren, die Schuld meistentheils auf den Menschen fällt, wenn er verdamliche Irrthümer in der Religion heget, und dahero mit einer solchen irrigen Denkungsart allezeit eine grose in dem übeln freyen Gebrauch derer Gemüthskräfte bestehende Sünde verknüpfet ist; da aber ein Regente eine Sünde an sich selbst und nach ihrem Wesen, besonders die nur allein in denen innerlichen Gemüthswirkungen begangen wird, nicht abhalten und verhindern kan; so folget auch, daß die sogenannte Kezerey, als eine Sünde, die in der Wirkung des Gemüths begangen wird, über welche kein Mensch des andern Richter seyn kan, kein strafbares Verbrechen ist. Soll ich meine Gedanken hiervon aufrichtig sagen, so halte ich dafür, daß die Sünde der Kezerey aus dem Unglauben hergeholet werden müße; da aber der Glauben in dem, was solcher standhaftes und unveränderliches hat, die reine und einfache Gottheit zum Gegenstand haben, und in so fern solcher das Evangelium zum Gegenstand hat, auf jenem relativ folglich jenem untergeordnet seyn muß; und da der erste in der Gewalt aller Menschen ist, der andere aber nicht gänzlich von ihnen abhanget; so schliese ich, daß der Unglauben in Rucksicht auf den ersten verdamlich folglich eine Kezerey, in Rucksicht auf den andern aber keine Kezerey folglich zu entschuldigen seyn kan ꝛc. ꝛc.

§. 199.

§. 199. In Juristischem Verstande aber kan es leichter Ketzer geben, als im theologischen Verstande. Denn da ein Regent denen Religionsgemeinden, die in seinem Lande geduldet werden, im Aeuserlichen gewiße Verfaß- und Ordnungen, auch gewiße Symbolische Vorschriften, welche mit der Wohlfahrt und Sicherheit seines Staats harmoniren, wenigstens solcher nicht entgegen sind, machen kan; so kan er zwar diejenige, welche seine Kirchengesetze und Symbolische Vorschriften nicht erkennen und annehmen wollen, im bürgerlichen Verstande für Ketzer halten und erklären, sie aber doch als solche wegen ihres Irrthums nicht strafen, weil er niemanden, dergleichen Bekenntnisregeln gegen seine eigene Gewißensüberzeugung anzunehmen und öffentlich zu bekennen zwingen, sondern ihnen nur, wenn es die Umstände des Staats also erfordern, die Emigration auferlegen kan. Wenn aber dergleichen vermeinte Ketzer oder Widriggesinnte wider das ausdrückliche Verboth des Regenten ihre widrige Meinungen öffentlich zu lehren und zu treiben, Zusammenkünfte deshalben anzustellen, oder auch unter dem Deckmantel der Religion das Recht des Regenten in Kirchensachen zu verletzen oder zu verschmälern, oder die allgemeine Ruhe durch Rotten und Aufruhr zu stöhren anfangen; so ist gar kein Zweifel, daß der Regent solche allerdings strafen könne, nicht zwar wegen ihrer vermeinten Ketzerey, sondern wegen ihres Staatsverbrechens, und wegen ihres gegen die Staatsgesetze bezeigenden beharrlichen Ungehorsams.

Ausgenommen in gewißen Fällen, und zwar als ein Staatsverbrechen.

§. 200. Ferner ist ein Unterthan, der ein Verbrechen begangen hat, schuldig, dem Richter in Erforsch- und Untersuchung des Verbrechens Gehorsam zu leisten, folglich die Wahrheit zu bekennen, wie auch dem Endurtheil und deßen Vollstreckung sich willig zu unterwerfen. Hieher gehöret der ganze Criminal- oder Inquisitions-Process, welcher in seinen Formalien sehr mannigfaltig ist; auch gehöret hieher die Pflicht und Schuldigkeit, Zeugnis abzulegen. Denn es ist gewis, daß kein Staat in der Welt ohne Züchtigung und Strafe derer Verbrechen jemals bestehen kan; dahero muß der obersten Gewalt ein vollkommenes die Vollstreckungs- und Zwangsmittel in sich begreifendes Recht zukommen, die Verbrechen zu entdecken, solche zu untersu-

Ein Verbrecher ist schuldig, die Wahrheit zu bekennen; hierzu kan er durch mancherley Mittel angehalten werden: und wie das Axioma zu verstehen? Nemo propriam turpitudinem al-

chen

legare tenetur. chen und öffentlich zu bestrafen. Da aber niemand ein Verbrechen beßer und gewißer wißen kan, als der Verbrecher selbst, welcher auch desfalls Genugthuung zu leisten, und Strafe zu leiden schuldig ist; so ist zuförderst und vor allen Dingen der Verbrecher selbst zur Inquisition zu ziehen, welcher, wenn er durch hinlängliche Anzeigungen und Merkmale beschweret und fast überzeuget ist, durch Furcht und Gewalt gezwungen werden kan, die Wahrheit zu bekennen: in welchem Betracht die Tortur oder sogenannte peinliche Frage dem natürlichen Rechte nicht entgegen zu seyn scheinet: Wiewohl Puffendorff, J. N. et G. L. 4. c. 1. §. 20. das Gegentheil behaupten will, daß nehmlich ein Verbrecher nach dem natürlichen Rechte nicht schuldig sey, die Wahrheit zu sagen, oder sein Verbrechen zu gestehen, und sey überhaupt niemand schuldig, seine eigene Schande zu entdecken. Es würde aber sehr widersprechend seyn, das Recht haben, einen Verbrecher zur Inquisition zu ziehen, und denselben zur Bekenntnis zu zwingen, zu welcher Bekenntnis aber der Verbrecher nicht verbunden wäre; Ja wenn dem Verbrecher nicht obläge, sein Verbrechen zu bekennen, so würde folgen, daß derselbe auch den Reinigungseid, den der Richter einem durch wichtige Vermuthungen beschwerten Inquisiten auferlegt, mit gutem Gewißen allezeit abschweren könnte. Denn wenn vor Auferlegung des Eides keine Pflicht vorhanden ist, so kan durch die Auflegung eines Eides auch keine Pflicht hervorgebracht werden. So viel kan man dem Puffendorff einräumen, daß es auser dem bürgerlichen Stande, nehmlich im Stande der Natur gilt, auch in dem politischen Stande ein Verbrecher nicht schuldig ist, sein begangenes Verbrechen dem Richter selbst anzuzeigen, und sich der Strafe eines noch verborgenen Verbrechens aufzudringen, und dieses ist es, was dadurch gemeinet wird, daß niemand schuldig sey, seine eigene Schande bekannt zu machen, und daß einem, der seine eigene Schande und Verbrechen anzeiget, nicht allezeit gegläubet, sondern vermuthet wird, daß er solches aus Ueberdruß seines Lebens, oder aus andern Absichten gethan habe; ja so lange das geschehene Verbrechen nicht offenbar ist (welches ein vorhandenes Corpus delicti genennet wird) darf nicht einmal zu einer besondern und persönlichen Inquisition geschritten werden.

§. 201.

§. 201. Ferner darf nur derjenige gestrafet werden, der das Verbrechen selbst begangen hat, nicht aber ein anderer an seiner Statt, oder zugleich mit dem Verbrecher ein anderer Unschuldiger; z. E. der Vater vor dem Sohn oder zugleich mit dem Sohn, oder der Sohn vor oder mit dem Vater; daher scheinet mir der L. 5. §. 1. C. de lege Julia Majest. zu hart zu seyn, daß bey dem Verbrechen der beleidigten Majestät auch die Kinder des Verbrechers unehrlich, und durchaus aller Erbschaften, auch die seitwärts auf sie gebracht werden, für unfähig erkläret sind, und das Leben, welches ihnen nach dem strengsten Rechte ebenfalls hätte genommen werden sollen, ihnen aus bloser Gnade geschenket wird. Conf. aur. bulla, tit. 24. Caroli V. peinl. H. G. O. art. 218. Auch wird in vielen Ländern hierinnen allerdings gelinder mit denen Kindern verfahren: Philip. Uſ. pract. 4. Eccl. 80. n. 9. Ein anders ist es, wenn etwa die Wirkung der Strafe zufälliger Weise einen andern ohne einige vorsetzliche Absicht ihm zu schaden, trift, welches nicht allezeit verhindert werden kan, welches alsdenn ein bloses Unglück ist: z. E. wenn des Verbrechers Güter öffentlich veräussert oder confisciret werden, oder wenn einer von seinem Amte und Gewerbe entsetzet wird, als wodurch auch zugleich seine Familie verarmet; wie auch in dem Fall, wenn der Rechtsstreit schon befestiget und die Verurtheilung auf die Wegnahme des sämtlichen Vermögens oder eines Theils deßelben ergangen ist, so empfinden die Erben allerdings die Strafe des Verbrechens; dahin kan aber meines Erachtens das Verbrechen der beleidigten Majestät nicht allezeit ausgedehnet werden.

Es kan aber nicht ein anderer vor oder zugleich mit dem Verbrecher gestrafet werden.

§. 202. Auch muß derjenige, der mit einer Strafe beleget werden soll, gesunden Verstandes seyn, sonsten kan er nicht wißen, was mit ihm vorgenommen wird. Ein anders ist es, wenn der Endzweck der Strafe auch durch die Vollstreckung an einem Unsinnigen erreichet werden kan, nehmlich die Abschreckung anderer von dergleichen Lastern: in dergleichen Fällen kan auch eine Strafe so gar an dem Cörper eines Todten vollstrecket werden. Hieher gehöret der ganze 16. Titel des 48. Buchs der Pandecten, ad SCtum Turpillianum, et de abolit. crim.

Auch muß der gestraft werden sollende gesunden Verstandes seyn.

Die Strafen müßen mit denen Verbrechen in genauer Verhältnis stehen.

§. 203. Was die Gröse und Schärfe derer Strafen anbelanget, so muß eine Strafe allezeit mit dem Verbrechen proportionirt seyn, und in genauester Verhältnis stehen, und das Verbrechen selbst muß nach denen Umständen der Sache, der Person, des Orts, der Zeit, der Eigenschaft, der Gröse und des Ausgangs oder deßen Wirkung beurtheilet, und wohl aufgemerket werden, ob solches durch eine That, oder durch Worte, oder durch Schriften, oder durch Rathgeben, Bestechung, Vollmacht, Anreizung u. d. begangen worden. Insgemein aber wird ein Verbrechen in dem bürgerlichen Leben, für gros, gröser, gering, oder geringer angesehen, in so fern theils der Schaden, den die allgemeine Wohlfahrt darunter leidet, gröser oder geringer ist, und theils in so fern die Neigung, welche auf ein gewißes Laster stark und gemein ist, folglich ein solches Verbrechen in einem Lande öfters begangen wird, oder in so fern solches seltener vorzukommen pfleget: wiewohl auch dieser leztere Umstand bisweilen ein schärferes Strafexempel erfordern kan. Das natürliche Recht kan keine gewiße allgemeine und General-Strafen bestimmen, sondern überläßet deren Bestimmung billig der gesezgebenden Klugheit derer Landesherren: inmasen die Strafen auf die Verbrechen in Ansehung derer unterschiedlichen Landesgegenden, und derer sich oft verändernder Zeitumstände sehr mannigfaltig seyn können und müßen. Denn wenn die Laster und Verbrechen sich vermehren, und höher steigen, so müßen auch die Strafen vermehret und erhöhet werden.

Sechste Abtheilung.

Von dem wesentlichen Regal der Begnadigung.

§. 204.

Der Regent hat über dieses das Begnadigungsrecht.

Der eigentliche Endzweck derer Strafen ist, daß durch eine genaue Gerechtigkeitsverwaltung dem göttlichen Gesez eine Genüge geschehe, die böse Menschen gebeßert, und von der Begierde zu denen Lastern abgehalten, andere durch wirkliche Exempel abgeschreckt, die Redlichen und Frommen aber eine hinlängliche Sicherheit genießen, folglich in ihren Umständen geschüzet werden mögen. Seneca beschreibet

det solches sehr nachdenklich, de clement. L. I. c. 22. in folgenden Ausdrücken: In vindicandis injuriis haec tria lex secuta est, quae Princeps quoque sequi debet: aut ut eum, quem punit, emendet, aut ut poena ejus caeteros meliores reddat, aut ut, sublatis malis, securiores caeteri vivant. Mit einem Worte: Der Endzweck derer Strafen ist die gemeinsame Wohlfahrt. Aus diesem Grundsatz folget, daß dem Regenten das Recht zukommen müße, denen Verbrechern die zuerkannte Strafen, in so fern solches jener Endzweck erfordert oder gestattet, zu lindern, oder auch gänzlich nachzulaßen; und dieses wird das Regal der Begnadigung genennet.

In wie weit er dieses Recht ausüben kan.

§. 205. In Ausübung dieses hohen Begnadigungs- Linderungs- Abolitions- und Remissions-Regals muß ein Regent aber sehr behutsam verfahren, und nachfolgende Regeln beobachten: 1) Daß eine so wohl nach dem göttlichen als dem allgemeinen allen Menschen in der Welt gleichsam vorgeschriebenen und eingeprägten natürlichen Rechte gegen ein Verbrechen statt habende Strafe von dem Landesherrn nicht wohl aboliret weniger nachgelaßen werden kan, wenn nicht ganz besondere Umstände dabey vorwalten, die solches gestatten oder erfordern. v. Carpzov. Crimin. L. 3. qu. 150. Clasen, de Jur. agrat. Struv. S. J. C. Exercit. 49. th. 90. 2) Darf die Gnade oder Abolition des Landesherrn denen Verbrechern nicht zum Nachtheil eines Dritten angedeihen, oder ein öffentliches Aergernis geben; Lyncker Decis. 132. In andern Verbrechen aber, auf welche blos durch landesherrliche Verordnungen und Gesetze eine Lebensstrafe gesetzt ist, kan eine Linderung und Nachlaßung allezeit statt haben; jedoch müßen allezeit triftige Beweggründe von Seiten des Delinquenten vorhanden seyn: wegen des blosen Interesse derer landesherrlichen Revenüen aber getraue ich die Verwandelung derer Leibes- und Lebensstrafen in Geld nicht schlechterdings zu behaupten. Bisweilen ist es aber auch gefährlich, von einem Inquisiten das ihm zuerkannte Juramentum purgatorium abschweren zu laßen, und beßer, wenn man ihm die Abolition um eine proportionirte Summe Geldes angedeihen läst. Lyncker. Dec. 466. Ueberhaupt sollte ein Regent zur Gnadenertheilung nicht geneigter seyn, als zur Verwaltung der Gerech-

tigkeit, und zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, ausgenommen in gewißen Fällen, und vorkommender triftigen Ursachen wegen: worunter aber keinesweges gehöret, wenn beym Aufhangen der Strick zerreiset, und der Delinquent lebendig herunter fällt, oder wenn dem Scharfrichter im Hauen das Schwerd zerbricht, oder abfähret; vid. Hieron. Cagnol. ad L. 125. ff. de R. J. n. 10. Zeit, Ort, Umstände, Ursachen, Gelegenheit, Lebensart u. d. muß allezeit, wie bey Auflegung derer Strafen, so auch in Begnadigungs- Linderungs- und Abolitions-Fällen sehr genau geprüfet, und zur Richtschnur genommen werden.

Einige Ursachen zur Milderung derStrafen.

§. 206. Die Ursachen zur Milderung derer Strafen pflegen in gewißermasen zu seyn: die Kindheit, ein hohes Alter, der adeliche Stand, die Unsinnigkeit, die Betrunkenheit, die Unwißenheit, die Gebrechlichkeit und Schwachheit des Geschlechts, das blose Unternehmen und Vorhaben, ein durch das begangene Verbrechen entstandener geringerer Schaden, grose Verdienste in andern Gegenständen, eine freywillige und offenherzige Bekenntnis des Verbrechens, ein von dem Richter gethanes Versprechen der Nachlaß- und Milderung der Strafe, ein langwieriges Gefängnis, die Hofnung einer Lebensbeßerung, die Vorbitte und Vermittelung eines Ehegenoßen (nehmlich im Ehebruch nach Sächsischem Rechte) ein gerechter Schmerz, ein Jähzorn, u. d. m.

Die menschliche Rechte gestatten auch eine Verjährung derer Verbrechen.

§. 207. Ueber dieses laßen die menschliche Rechte bey denen Verbrechen auch eine Verjährung oder Praescription zu. Die allgemeine Verjährungszeit pfleget zu seyn zwanzig vollkommen verfloßene Jahre nach dem begangenen Verbrechen, jedoch nur in so fern, wenn der Verbrecher während dieser Zeit nicht angeklaget, oder gegen ihn nicht peinlich verfahren und inquiriret worden: und werden von dieser Verjährung gänzlich ausgeschloßen die höhere und grausame Verbrechen, als der Straßenraub, der Meuchelmord, das Verbrechen der beleidigten Majestät, der Abfall von dem Christenthum, der Vatermord, die falsche Münzung, der untergeschobenen Geburt, u. d., welche stets unter der Strafbarkeit fortlaufen; vid. Carpzov. Crim.

p. 3. qu. 141. n. 52. u. f. Joh. à Sande Dec. Friso. L. 5. t. 9. d. 2. Uebrigens stammen die Verjährungen derer Verbrechen nicht aus dem natürlichen, sondern aus dem bürgerlichen Rechte her. Engau, Jus crim.

Freystätte kan niemand als der Regent selbst bestimmen.

§. 208. Von denen Freystätten, welche ein Regent etwa wegen der besondern Schärfe einiger peinlichen Gesetze und wegen einer in dem Staate eingeführten tumultuarischen Verfahrungsart hin und wieder verordnet und bestimmet, ist zu wißen, daß solche nur eine Zuflucht derer unschuldigen und unglücklichen Personen, welche ohngefehr in ein Verbrechen verfallen sind, keinesweges aber ein Aufenthalt und Sicherheitsörter für muthwillige, vorsetzliche und in Lastern verhärtete Verbrecher seyn können; welches auch in der heiligen Schrift bestätiget wird; Num. 35. v. 9. Deuter. 19. v. 56. Auch kan auser dem Regenten niemand das Recht oder Privilegium einer Freystätte ertheilen oder sich anmasen, noch weniger bestimmen.

Einige Fragen werden untersuchet und erörtert.

§. 209. Schlieslichen gehören zur genauen Justiz-Verwaltung nachfolgende Fragen, auf welche gerechte und redliche Richter einen sorgfältigen Bedacht nehmen müßen:

1) Ob Verbrechen gegen vorhergegangene Verdienste, das ist, die Strafen mit denen Belohnungen compensiret werden dörfen? Machiavel, in Disp. de Republ., ingleichen Gottfried Warmund in seinem Geldmangel Teutschlandes, entscheiden solche nebst Anführung vieler Gründe und Exempel negative: denn, sagen sie, die Gerechtigkeit kan mit der Gnade nie vermischet werden, sondern eine jede hat ihre besondere Regeln und Bewegungsgründe. Horatius hatte die Curiaces durch seine Tapferkeit überwunden, und doch muste er wegen seines Schwestermords vor Gericht stehen, und die Römer thäten unrecht, daß sie ihn los sprachen. Mit dem Manlio Capitolino aber verfuhren sie recht, daß sie ihn wegen seiner Defension des Capitolii gegen die Gaulen nach ihrem Vermögen belohnten, aber gleich darauf wegen seiner Aufwiegelung des Volks vom Capitolio herabstürzten. Machiav. Disc. polit.

polit, L. 1. c. 23. führet diese Frage weitläufig aus. Auch ist diese Meinung allerdings in der heiligen Schrift gegründet, Ezech. 18. Doch findet man auch eine Ausnahme von dieser Regel an Jonathan; 1. Sam. 14. Wenn das Verbrechen nicht gar zu enorm, die vorhergegangene Verdienste aber sehr beträchtlich sind, so scheinet allerdings die Billigkeit eine Compensation, wenigstens eine proportionirte Linderung der Strafe zu zu laßen; und dieses läßet sich eben aus dem Exempel des Jonathans sehr wohl deduciren.

2) Ob ein Regent oder eine hohe Obrigkeit in muthwilligen und vorsetzlichen Todschlagsfällen, welche die positive Gesetze am Leben strafen, Gnade vor Recht gehen laßen, und die ordentliche Todesstrafe in eine Geldstrafe verwandeln könne? Warmund, c. I. p. 189. antwortet schlechterdings mit Nein, und stimmen mit ihm auch die meisten Rechtslehrer darinnen überein, daß das Begnadigungsrecht in Fällen, wo die Strafen nach dem göttlichen und natürlichen Rechte bestimmet sind, nicht statt habe. Conf. Bodin. de Rep. L. 1. c. 10. Besold, Polit. L. 2. c. 2. n. 19. v. 4. Limnaeus de J. p. L. 4. c. 8. n. 282. Carpz. Pr. crim. P. 1. qu. 2. n. 8. u. f.

3) Ob ein Regent oder eine hohe Obrigkeit bey willkührlichen Straffällen, wo die Rechte keine gewiße Strafe vorgeschrieben, einen Unterschied zwischen Adelichen, Gelehrten und Ungelehrten, Reichen und Armen, hohen und niedrigen Standespersonen machen, und die Strafe nach Beschaffenheit derer Uebelthäter schärfen oder lindern könne? Warmund entscheidet solche am angeführten Orte p. 192. mit Unterschied, und in Richters Decis. 1. n. 9. u. f. findet man die Materie de prosopolepsia weitläufig ausgeführet.

Wie bey willkührlichen Strafen zu verfahren.

§. 210. Ueberhaupt ist es rathsamer, bey Erkennung willkührlicher und Geldstrafen lieber etwas weniger zu dictiren, solches aber auch hernach nicht leicht zu erlaßen, sondern aufs schärfste einzutreiben, hierbey aber wohl zu beurtheilen, ob und welchen Unterthanen die

Geld,

Geld- oder Gefängnis- und Leibesstrafen empfindlicher sind, und allezeit das Empfindlichere dem weniger Empfindlichen vorzuziehen: denn ein reicher Unterthan achtet eine Geldstrafe nicht so stark, als das Gefängnis oder andere Leibesstrafen; dahingegen ein Armer in Geld allezeit empfindlicher als am Leibe gestrafet wird: jedoch muß hierbey eine gerechte Proportion so wohl wegen des Verbrechens, als wegen des Vermögens derer Verbrechenden beobachtet werden.

Edictal-Strafen sind verwerflich.

§. 211. An einigen Orten sind über gewiße Verbrechen, z. E. in Ehebruchs- Fornications- Injurien-Fällen u. d. edictmäßige Strafen und zwar ziemlich hoch bestimmt, welches mehrentheils an solchen Orten im Gebrauch ist, wo denen Beamten der sogenannte Nachwandel gestattet wird, welcher ist, daß die gestrafte Partheyen der Regierung oder dem Amte, oder beyden zugleich über die dictirte oder edictmäßige Strafe eine gewiße Summe, z. E. 10. oder 20. pro 100. unter der Rubrik, Nachwandel, erlegen müßen; der Ursprung dieser edictmäßigen Strafen mag wohl die Unwißenheit derer Beamten und untergerichtlichen Personen gewesen seyn, denen man durch eine solche Vorschrift in geringern Verbrechen die Amthirung hat leichter machen wollen. Dieser Gebrauch kan aber meines Erachtens, so wohl wegen derer bey geringern Verbrechen eben vorwaltenden mancherley Umständen, welche theils eine Schärfung, theils eine Linderung der Strafe anrathen können, als wegen des daraus entspringenden Unterschleifs, keine Approbation verdienen; inwasen an solchen Orten fast alle Verbrechen und Frevel ohne Unterschied schier mit Geld bestrafet werden, damit der Beamte seinen Nachwandel nicht einbüset, und auch so gar diejenige Eheleute in Inquisition fallen, denen nur wenige Täge und Wochen nach ihrer Hochzeit ein Kind zu frühe gebohren wird. Ein gleicher verwerflicher Gebrauch ist, wenn denen Unterobrigkeiten die Geldstrafen bis auf eine gewiße Summe, z. E. bis auf 20. Rthlr. eingeschränket und überlaßen sind; da sie denn auch wichtige Straffälle in diese Summe einziehen, um den Nutzen von der Jurisdiction, so viel möglich, sich alleine zuzueignen.

Majorennitaets-Erklärungen und Legitimationes gehören auch unter das Begnadigungsrecht.

§. 212. Ganz ohnstreitig gehöret auch unter das Begnadigungsrecht des Regenten, denen Minderjährigen, ehe sie das gesetzmäßige Alter erreichet haben, veniam aetatis zu ertheilen, wie auch unehelich gebohrne Kinder zu legitimiren, und für successionsfähig zu erklären: wie behutsam bey dergleichen Gnadenertheilungen zu verfahren, redet die Sache von selbsten: inmasen nicht allein einem Dritten gar leicht ein Nachtheil durch eine ertheilte Legitimirung und Succesions-Fähigkeit zuwachsen, sondern auch dem Landesherrn selbst, wenn es um die Succession in ein Lehengut zu thun ist, geschadet werden kan. Hierbey kommt die Frage vor: ob ein teutscher Reichsstand, der die Landeshoheit hat, schuldig ist, einem in seinem Lande wohnhaften, oder sich aufhaltenden, oder auch nur durchreisenden Comitem palatinum das Legitimations-Recht und dergleichen Handlungen frey exerciren zu laßen? Ich antworte: Nein! Er kan wohl dergleichen Handlungen, wie auch sehr oft geschiehet, heimlich verrichten; sie haben aber weiters keinen Effect, als in so fern die Landesherren solche stillschweigend und gutwillig passiren laßen wollen; verbiethen aber können sie es ihnen nicht schlechterdings, weil ihre Macht sich unmittelbar oder auch mittelbar vom Kayser herschreibet.

Die Gestattung des freyen Ab- und Einzugs gehöret unter das Begnadigungsrecht des Regenten.

§. 213. Unter das hohe Begnadigungsrecht der obersten Gewalt gehöret ferner die Gestattung des freyen Ein- und Abzugs derer Unterthanen. Dieses Begnadigungsrecht ist heutiges Tages fast allenthalben zu einer beträchtlichen Jurisdictions-Nutzung gemacht worden, und die Unterthanen müßen an manchen Orten diese Gnade und Erlaubnis theuer genug bezahlen; und die Bezahlung wird Nachsteuer, Ab- und Einzug, Census emigrationis, Gabella detractionis u. d. genennet. Das bürgerliche Recht, wie auch die meisten Statuten gehen hierinnen allerdings ein wenig zu weit, daß sie solches als eine blose Gerichtsbarkeitsnutzung so gar mit dem eminenten Rechte derer Repressalien begleiten und behandeln, welches letztere seinen Sitz in dem naturlichen und Völkerrechte hat, und unter die grosen Genugthuungsmittel der Regenten und Völkerschaften, die öfters einen offenbaren Krieg nach sich ziehen, gehöret, folglich ganze Reiche und Nationes betrift; dahingegen der Census emigrationis oder die Ab-

zugs-

zugs-Taxe nur lediglich die Privat-Chatoulle eines Herrn, und einzele Emigranten angehet. Es streitet, nachdem das alte Knechtschaftsjoch bey gesitteten Völkern abgethan ist, allerdings wider die allgemeine Menschenrechte und Freyheit, daß ein Bürger oder Landmann von seinem so sauer erworbenen Vermögen, welches er ohnehin hoch genug hat versteuern, und alle gemeine Lasten davon praestiren müßen, noch darzu bey seinem Abzug einen beträchtlichen Theil hergeben soll, zumalen wenn sein Vermögen von seinem Handwerk oder von dem Feldbau erobert ist. Ja an einigen Orten müßen so gar die Unterthanen, wenn sie von einem Amte in ein anderes ziehen, ohngeachtet beyde Aemter einem Herrn gehören, 10. pro 100. Nachsteuer oder Abzugsgeld bezahlen, welches höchst ungerecht ist, und ist nichts lächerlichers und absurderes zu erdenken, als wenn zwey Aemter von einem Landesherrn Repressalien gegen einander gebrauchen zu können glauben, und einander beständig in den Haaren liegen. Ich mache jedoch einen Unterschied zwischen demjenigen Vermögen, welches die Unterthanen nicht nur inner Landes von ihren Feldfrüchten und ihrer Handarbeit gewinnen, sondern welches auch grösten Theils inner Landes roulliret, (inmasen dieses gemeiniglich schwer zu erwerben, und die Feldgüter und Handwerker, nach Abzug derer darauf haftenden Lasten, kaum auf $2\frac{1}{2}$ pro 100. heutiges Tages zu nutzen sind) und zwischen einen solchen Vermögen, welches durch Wechsel, Commercien, Trafiquen, Manufacturen, Fabriken und allerhand Handelschaften gewonnen wird, und wodurch ohnedem mehrentheils viel Geld auser Landes gehet, wenigstens wird solches viel leichter erworben, und ein billigster Kaufmann rechnet im Durchschnitt seinen Gewinnst allezeit auf 10. pro 100., zu geschweigen man oft denen Wechslern und Negocianten bis auf 30. 40. pro 100. Gewinnst nachrechnen kan. Von dem erstern so wohl beweglichen als unbeweglichen Vermögen wollte ich die Abschaffung des Abzuggeldes anrathen, wenn auch alle andere Herren solche beybehielten. (Quid enim mihi cum iniquitate aliorum?) Auf das leztere aber, könnte ohne Bedenken 10. auch endlich 20. pro 100. Abzugsgeld gesezet werden.

Fortsetzung dieser Materie.

§. 214. Es ist indeßen anzumerken, daß, je stärker die Emigration und der Abzug in einem Lande ist, je ein gewißeres Kennzeichen es ist, daß der Staat stark an einer politischen Krankheit laborire. Wenn man ganze emigrirende Colonien so wohl, als einzele Familien um die Ursache fraget, warum sie wegziehen und ihr Vaterland verlaßen? so werden sie selten eine andere Antwort geben, als weil sie in ihrem Vaterlande zwar viel Steuern und Abgaben geben müsten, aber doch nichts verdienen könnten, es wäre kein Geld und Verdienst im Lande: wiewohl sie auch nicht selten den Religionszwang zur rechtfertigenden Ursach mit angeben, weil sie wohl wißen, daß aus dieser Ursache ihnen der Abzug am ersten erlaubet werden muß. Wenn ein Landesherr nur sich aus denen Rechnungen derer Aemter von Zeit zu Zeit über alle Umstände genau wollte informiren laßen, so würde er die Krankheit seines Staats bald gewahr werden, und auf Mittel denken, solche aus dem Grunde zu heben. Es ist keine unmögliche Sache, und man kan bey recht genauer Revidirung derer Revenüen-Rechnungen gar leicht gewahr werden, wo einige Bedenklichkeiten an dem Wohlstande des Staats obwalten: Es kan hieran ein schlechter Nahrungszustand, eine Ungleichheit in denen Abgaben, eine schlechte Policey, Partheylichkeit und Tyranney derer Beamten, u. d. m. schuld seyn.

Weitere Fortsetzung.

§. 215. Ein übereiltes Verboth wider die Auswanderungen wird den Fehler nie aus dem Grunde heben, vielmehr wird solches, wenn alle übrige Fehler und Misbräuche in ihren Gang gelaßen werden, zur völligen Verarmung des Landes desto mehr und geschwindern Beytrag thun. Wenn aber die Quelle dieses Unwesens durch Untersuch- und Reformirung vorangeführter und anderer Ursachen (worunter auch eine übertriebene Wildhegung hauptsächlich mit gehöret) verstopfet wird, so wird die Emigration ohne Verboth gar bald von selbsten nachlaßen, und ein jeder gern bleiben wo er ist, wenn er seinen Unterhalt standesmäßig hat. Ein anders ist eine Emigration, die durch Verführung fremder Werber und Seelenverkäufer in transmarinische Länder geschiehet, welche freylich nicht scharf genug verbothen und verhütet werden kan; wiewohl auch diese, in so fern sie unter

obrig-

obrigkeitlicher Untersuchung und Aufsicht geschiehet, und nur das liederliche und unnütze Gesindel, Faulenzer, und Delinquenten zum Gegenstand führet, dennoch hin und wieder ihren guten Nutzen haben kan.

Die Ertheilung allerhand Titel und Würden gehöret ebenfalls unter das Begnadigungsrecht des Regenten.

§. 216. Wenn ein Regent von der Eitelkeit seiner bemittelten Unterthanen profitiren will, so kan er sein Begnadigungsrecht ferner durch Ertheilung allerhand Titel und Würden ebenfalls beschäftigen: bisweilen kan er auch dadurch Verdienste auf eine wohlfeile Art belohnen. In denen meisten teutschen Provinzen aber, zumalen bey kleinen Reichsständen wird die Sache übertrieben: Man findet die Menge Hof- Regierungs- Bau- Commercien- Justiz- Procefs- Oeconomie- Landschafts- Commissions- Stifts- Cammerräthe, Residenten, Agenten, Hof-Factors, Hoflieferanten, Hofmezger, Hofbecker, Hofschuster, Hofschneider, Hofmaurer, Hofzimmerleute, Hofsattler, Hofschmiede, Hofwagner, Hofbinder, Hofleinweber, Hofgerber, Hofmahler, Hofsticker, und ich weiß nicht was für Hofbedienungen; Sie sind zwar meistens ohne, oder doch von geringer Besoldung, aber doch mit einem gewißen Rang und Vorzug versehen; daher suchen sie sich von andern Mitbürgern in ihrer Lebensart zu unterscheiden; und wenn dergleichen Leute mit ihrem Hof-Praedicat nach ihrer Meinung nicht standesmäsig leben können, so suppliciren sie um Besoldungen und Wartgelder, stecken sich hinter interessirte Creaturen, die dem Herrn das Hof-Decorum zu ihrem Vortheil auszudehnen wißen, und das Aerarium muß ihnen hundertmal so viel bezahlen, als die Taxe ausgetragen hat.

Von Standeserhöhungen bey der Kayserlichen Reichshofcanzley.

§. 217. Was dergleichen Würden, besonders die Standeserhöhungen im Reich, und der Kayserlichen Reichshofrathscanzley anbelanget, so ist bekannt, daß desfalls eine ordentliche Taxe vom Fürstenstand bis auf den einfachen Adelstand, ja gar bis auf die Petschaftsertheilung und Meliorationem armorum, auf Privilegia, auf Veniam aetatis, auf Einkindschaften, Legitimationen, Consense, Confirmationes, u. d. festgesezet ist, wovon Churmaynz die halbe Taxe, von der andern Helfte der Reichs-Vice-Canzler die Helfte,

und

und von dieser andern Helfte der Referendarius, in deßen Departement der Fall gehöret, abermal den halben Theil, den andern halben Theil aber die übrige Reichscanzley-Officianten divisim bekommen. Von der Churmaynzischen grosen Helfte werden die Reichscanzleybesoldungen bestritten: daher es denn kommt, daß in Ertheilung dergleichen Würden und Gnadensachen nicht allezeit auf die Verdienste so genau gesehen wird, sondern wenn die Besoldungs-Casse im Tax-Amte arm ist, so ist es nicht schwer, ein Reichsritter zu werden, wenn man nur die Taxe bezahlen kan, sonsten müste Churmaynz die Canzley-Subjecta aus eigenen Mitteln besolden, wenn es fehlete.

Das Jus primariarum precum, Panisbriefe u. d. gehören unter das Kayserliche Begnadigungsrecht.

§. 218. In gewißermasen gehöret hieher auch das Recht der ersten Bitte des Kaysers und der Kayserin nach ihrer Wahl und Crönung, da sie auf alle grose und Collegiat-Stifter ein Subjectum gegen Bezahlung einer gewißen festgesetzten Taxe resolviren, welche alsdenn bey der ersten Eröfnung einer Praebende oder Beneficii einrucken und allen andern Candidaten vorgezogen werden. Einige Stifter haben sich hiervon wirklich exemt gemacht; einige praetendiren exemt zu seyn, und werden oft beschwerliche Processe für die Precisten bey dem Reichshofrath dadurch veranlaßet; bey einigen aber werden die Precisten ohne mindeste Weigerung angenommen. Die Pfründen aber, auf welche Panis-Briefe ertheilet werden, können auch weltlichen Personen gegeben werden. Eine solche Pfründe ist nichts anders, als ein Brodbrief, vermöge welchem ein jedes geistliches Stift in Teutschland, welches keine Immunitaet davon aufweisen kan, schuldig ist, eine gewiße Anzahl alter wohlmeritirter Kayserlichen Bedienten auf die Praesentation des Kaysers einzunehmen, und solche mit Kost, Wohnung und Kleidern zu versorgen.

Sieben-

Siebende Abtheilung.

Von dem wesentlichen Regal des Staatseigenthums.

§. 219.

Nicht nur der Wille aller Unterthanen, von was Stand und Wesen sie auch immer seyn mögen, sondern alle ihre Kräfte, Reichthümer, Besitzungen und Vermögen sind der obersten Gewalt unterworfen. Denn der Endzweck eines Staats ist die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit; Soll diese Wohlfahrt allgemein seyn, so muß auch die Wohlfahrt und Sicherheit eines jeden besonders darunter begriffen seyn. Niemand wird, wenn seine eigene Sicherheit und Wohlfahrt in Gefahr ist, weder seine ganze Kräfte noch sein Vermögen schonen: Und da durch die zusammengesetzte Kräfte im Staate nicht nur der ganze Staat, sondern auch eines jeden einzeln Mitglieds Sicherheit und Wohlfahrt desto nachdrücklicher befördert und gehandhabet werden kan; so folget natürlich, daß durchgehends alle einzele Mitglieder ihre sämtliche so wohl gegenwärtige als zukünftige, bewegliche und unbewegliche Güter zu diesem Endzweck der obersten Gewalt zur freyen Disposition in Nothfällen überlaßen und aufopfern müßen. Und gleichwie der ganze Staat zusammengenommen nur eine moralische Person, welche sich in der obersten Gewalt äusert, vorstellet: also sind auch alle Güter im Staate zusammengenommen nur vor ein einziges Vermögen des ganzen Staats anzusehen, solchergestalt, daß, ob schon der gröste Theil dieser Güter in dem Eigenthum derer Privat-Personen ist, solche doch, wenn es die Noth erfordert, der obersten Gewalt des öffentlichen und allgemeinen Staats-Interess halber zu Gebothe stehen müßen.

Alle Güter des ganzen Staats zusammengenommen sind nur für ein allgemeines Vermögen des Staats anzusehen, und können zur Nothdurft des Staats angewendet werden.

§. 220. Und dieses Majestätische Recht, oder Regal der obersten Gewalt, die sämtliche Güter des ganzen Staats als ein allgemeines Vermögen des Staats des öffentlichen Nutzens wegen im Nothfall anzugreifen oder anzuwenden, wird das Staatseigenthum, dominium eminens, genennet, und dem gemeinen oder Privat-Eigenthum und Besitz derer einzeln Unterthanen entgegen gesetzet. Woraus erhellet,

Dieses Recht über das allgemeine Staatsvermögen wird das Staatseigenthum (dominium

eminens) genennet. erhellet, daß das Staatseigenthum sich durchgehends auf alle in dem Staate befindliche Dinge erstrecket, sie mögen dem Staate, oder gewißen Gemeinden, oder auch nur einzeln Privat-Personen gehören; denn gleichwie die Wohlfahrt aller einzeln Privat-Personen der öffentlichen Wohlfahrt des Staats nachstehet: also müßen auch die Güter derer einzeln Staatsglieder der gemeinsamen Wohlfahrt des Staats zum wesentlichen Nutzen angewendet werden können. Hiervon handelt Boecler, in seiner Dissert. de dominio eminenti weitläufig. Doch muß man dieses Staatseigenthum nicht mit dem Staatsregimente (Imperio eminenti) verwirren, als welches letztere die ganze Majestät oder oberste Gewalt in ihrem völligen Umfang, ersteres aber nur ein Theil der obersten Gewalt, folglich als ein Theil von seinem Ganzen unterschieden ist.

Das Beherrschungsrecht kan dem Staatseigenthum nicht entgegen gesetzet werden, sondern ist vielmehr deßen Grund.

§. 221. Ziegler ad Grot. L. 1. c. 1. §. und einige andere widersprechen dieses Staatseigenthum, besonders wegen des von geizigen und scharfen Regenten desfalls zu besorgenden Misbrauchs, wenn man ihnen weis mache, daß alle Güter ihrer Unterthanen unter ihrem Staatseigenthum mit begriffen wären; und wollen lieber sagen, daß denen Regenten nur die Beherrschung oder das Imperium über die Unterthanen und ihre Güter zukomme, als ihnen ein gewißes Eigenthumsrecht über alle Güter zueignen. Seneca de benef. L. 7. c. 4. ist auch der Meinung: omnia Rex imperio possidet, sagt er, singula dominio: und so fern halten sie die Beherrschung oder das Imperium für geringer als das Eigenthum. Leyser, in Dissert. pro Imperio contra dominium eminens, handelt weitläufig hiervon. Aber Puffendorff. L. 8. c. 5. §. 7. beweiset deutlich, daß in dieser Strittigkeit eine blose Logomachie stecke; und gewis, das Beherrschungsrecht kan dem Staatseigenthum nicht entgegen gesetzt werden: vielmehr ist ersteres der Grund, aus welchem das andere nothwendig hergeleitet werden muß. Und gesetzt, man wollte dem Regenten kein Staatseigenthum, sondern ein bloses Beherrschungsrecht über die Unterthanen in Ansehung ihrer Güter zugestehen; so kan man doch dadurch den Misbrauch der Beherrschung nicht abhelfen; ein geiziger und harter Regent wird sich wenig um diesen Unterschied bekümmern.

§. 222.

§. 222. Es ist auch das Staatseigenthum dem Privat-Eigenthum keinesweges entgegen, sondern vielmehr beförderlich, und nützlich, weil es solches handhabet und sicher stellet: denn weil das Staatseigenthum das allgemeine Beste des Staats, das Privat-Eigenthum aber den Privat-Nutzen einzeler Personen zum Endzweck hat; so kan das allgemeine Beste des Staats auch dem Nutzen derer Privat-Personen ohnmöglich nachtheilig seyn: inmasen die Güter des ganzen Staats eben deswegen der obersten Gewalt zu Gebothe stehen, damit die Güter derer Privat-Personen besonders genommen mit desto mehr Nachdruck beschützet und sicher gestellet werden können. Und ob wohl auf solche Art die Unterthanen nicht selten einen Theil, bisweilen den grösten Theil, manchmal auch im höchsten Nothfall alle ihre Güter dem Staats-Interesse und Nutzen aufzuopfern gezwungen sind; so hat es doch in diesem Stücke mit Beschützung derer Güter eben die Bewandnis wie mit der Beschützung des Lebens; wenn das Leben nicht anders als mit Daransetzung alles andern, was der Mensch hat, erhalten werden kan, so thut man es ohne Bedenken; doch setzet man auch oft zu Erhaltung der Güter das Leben daran; es heiset hier, alles um alles gewagt, bis Leben und Güter in gleicher Gefahr sind, alsdenn wehlet man doch das Leben, und läst die Güter fahren; Ueber dieses, wenn durch Aufopferung aller Unterthanen Güter nur der Endzweck erreichet wird, so ist es unter dem Schutz des Staats viel leichter, wieder einiges Vermögen zu erwerben, als in einem Stande der Anarchie, oder wenn man ohne Oberherrn lebet, da Güter und Leben ohne Resource dem Verluste täglich ausgesetzt sind. Daher darf es getreuen Unterthanen keinesweges unbillig scheinen, ihre Güter und Vermögen zu Erlangung eines Endzwecks, ohne welchen sie weder Vermögen erwerben noch erhalten können, daran zu wagen, inmasen die Natur eines Staats es mit sich bringet, daß der Privat-Nutzen dem Staatsnutzen, das Privat-Eigenthum dem Staatseigenthum weichen muß.

Auch stehet das Staatseigenthum dem Privat-Eigenthum nicht entgegen, sondern ist vielmehr deßen Unterstützung.

§. 223. Da nun das Staatseigenthum dem Privat-Eigenthum nicht entgegen stehet, vielmehr letzteres dem ersten zu seiner eigenen Beschütz- und Erhaltung untergeordnet ist; zu dieser Beschütz- und

Hieraus entspringet das Recht der obersten Gewalt, de-

nen Unterthanen Contributiones, Steuern, Schatzungen u. d. aufzulegen.

und Erhaltung aber hinlängliche zusammengesetzte Kräfte erfordert werden; so folget, daß der Regent sein Recht des Staatseigenthums solchergestalt gebrauchen und anwenden müße, daß dadurch der Endzweck, das ist, die allgemeine Sicherheit, Wohlfahrt und das Privat-Eigenthum derer Einwohner, behauptet werden könne. Nun sind zwar in denen meisten Staaten denen Regenten gewiße Güter und vorzügliche Erwerbungsmittel eingeräumet, die man Domainen-Güter und Rechte nennet; (Seckendorfs F. St. p. 3. c. 1.) womit sie eigentlich die Staatsnothdurften bestreiten sollten; Weilen aber dergleichen Güter (zumalen heutiges Tages aus bekannten und in die Augen fallenden Ursachen) zum Unterhalt des Regenten und zu Bestreitung derer Staatsnothdurften niemals hinreichend sind; so ist es eine Pflicht derer Unterthanen, von ihrem Privat-Vermögen zur Staatsnothdurft etwas gewißes beyzutragen. Hieraus entspringen die Abgaben von allerhand Gattungen, oder das Recht der obersten Gewalt, denen Unterthanen Contributiones, Beyträge, Abgaben, Steuern, u. d. aufzulegen, und solche mit Gewalt einzutreiben, wie auch die Rechte des Fisci und Aerarii, oder der Schatzkammer des Staats und der Chatoulle des Landesherrn.

In Gebrauchung dieses Rechts muß eine gerechte Gleichheit und geometrische Proportion beobachtet werden.

§. 224. Unterdeßen erfordern die Regeln der Gerechtigkeit, daß alle dergleichen Lasten und Abgaben des Staats solchermasen eingetheilet und auferleget werden müßen, daß dadurch dem Privat-Eigenthum derer Unterthanen der geringste Abgang, als möglich ist, zustoße oder geschehe; Aus diesem Grunde müßen die Abgaben von allen Unterthanen zugleich, und nach dem wahren Werth ihres Vermögens in einer geometrischen Proportion getragen werden. Denn was allen Unterthanen zusammen eine leichte Last ist, wird, wenn sich viele dieser Last entziehen, denen übrigen eine schwere, ja unerträgliche Last werden; vid. Hobbes, de civ. c. 13. §. 10. Wie diese Eintheilung und geometrische Proportion zu beobachten und einzurichten, ist in meiner Abhandlung von Domainen, Contributionen, Steuern, Schatzungen und Abgaben weitläufig ausgeführet.

§. 225. Denn weil das Privat-Eigenthum eines jeden Unterthanen einen Theil des Staatseigenthums ausmachet, und eine jede Privat-Person an dem allgemeinen Schutze des Staats ihren sicherstellenden Antheil hat, so würde es unbillig seyn, wenn einige von den Abgaben befreyet, und andere doppelt damit beschweret werden sollten; denn solchergestalt würden die Befreyten den Endzweck und Nutzen des Staats ohne Mittel geniesen, die Belästigte aber einen einfachen Endzweck mit doppelten Mitteln erkaufen müßen, welches der geometrischen Proportion und natürlichen Billigkeit schnurr gerade entgegen ist: qui enim sentit commodum, debet etiam sentire onus; und von diesem geometrischen Beytrag sind nicht einmal die Patrimonial-Güter des Regenten frey; Carpzov. L. 4. Resp. 76.; und endlich muß auch in Kriegszeiten die Eintheilung der Contributionen so proportioniret werden, daß der eine Theil einer Provinz durch die feindlichen Erpreßungen und Einfälle nicht mehr als der andere Theil beschweret werde.

Davon hat keine Befreyung zum Nachtheil anderer Contribuenten statt.

§. 226. Wenn aber doch der Regent Befreyungen von Abgaben ertheilen will, welches Recht, als eine Begnadigung, ihm keineswegs abgesprochen werden kan, und daß er solches aus triftigen Bewegursachen thue, allezeit vermuthet wird; so ist er der Regel nach schuldig, diesen Abgang aus seiner Chatoull zu ersetzen, oder im Ganzen an seinem persönlichen Aufwand fehlen zu laßen; vid. Brunem. ad L. un. C. ut nullus ex etc. etc. Dergleichen Befreyungen aber können erlanget werden: 1) durch ein besonderes Privilegium desjenigen, der das Collectations-Recht hat: 2) durch die Gewohnheit oder ein Landes Herkommen, (welches aber heutiges Tages schwerlich mehr dauerhaft seyn dörfte) 3) durch einen Vergeltungs- oder Vergleichungsvertrag (pactum compensatorinm) mit demjenigen, der das Collectations-Recht hat, welches aber ebenfalls nur zeitlich folglich widerruflich seyn kan; diesem setzen einige zu 4) eine undenkliche Verjährung; welches aber schlechterdings widersprochen wird; inmasen gegen die allgemeine Nothdurft des Staats ohnmöglich einige Praescription laufen und statt haben kan. Indeßen mögen die Befreyungen von Abgaben seyn wie sie wollen, so erstrecken sich solche doch nie

Wie die Befreyungen von Abgaben erlanget werden.

auf auserordentliche Lasten: auser wenn in dem Befreyungsbrief ausdrücklich derselben gedacht wird: wovon doch abermalen die unausdenkliche und auf das seltenste vorkommende Fälle auszunehmen sind.

Gebräuchliche Abgaben im teutschen Reich und deren Eintheilung.

§. 227. In dem teutschen Reiche sind die Abgaben nach der bisherigen Verfaßung eingetheilet in allgemeine und besondere; die allgemeine sind, welche von dem Kayser mit Einwilligung derer Reichsstände zum Nutzen des ganzen Reichs allen Reichsständen aufgeleget werden, und zwar sind solche entweder ordentliche, welche eine gewiße gesetzlich bestimmte Praestation sind, und jährlich oder in gewißen bestimmten Fällen gegeben werden müßen, z. E. Cammerzieler; oder auserordentliche, welche nur in Nothfällen aufgeleget werden, z. E. Türkensteuer, Römermonathe, 2c. 2c.; vid. Gail. obſerv. 53. n. 12. L. 2. Die besondere Abgaben werden wieder abgetheilet in Creysanlagen, welche von denen Creys-Directoren mit Einwilligung derer Creysstände aufgeleget werden: und in Provincial- oder Landesanlagen, welche die Reichsstände nach Erfordernis ihrer eigenen Staaten, ihren Unterthanen auflegen. Die Collectations-Art im teutschen Reiche ist dreyerley: 1) nach dem gemeinen Reichspfennig, oder dem Matricular-Anschlag: 2) nach denen Römermonathen, und 3) durch einen besondern Vertrag mit denen Ständen, welches man eigentlicher eine freundschaftliche Requiſition nennet. Hierzu kommt noch die Contribution derer unmittelbaren Reichsritterschaften, wozu dieselbe nicht zwar als Reichsstände, sondern durch besondere Kayserliche Requiſitiones oder Handschreiben an ein jedes Ritterschaftliches Corpus angegangen werden, um einen freywilligen Beytrag, welches man eine Rittersteuer, oder ein Subſidium charitativum nennet; wogegen denen Ritterschaften Kayserliche Reverſales oder Versicherungsbriefe ausgefertiget werden, daß ihnen solches inskünftige zu keinen Nachtheil gereichen solle, de in poſterum non praejudicando. Ob diese uralte Contributions-Verfaßung bey dermalen sehr veränderten Umständen, welche fast eine ganz andere Gestalt bilden, lange noch wird bestehen können, ist eine Frage, zu deren Beantwortung eben kein prophetischer Geist gehöret, 2c. 2c.

§. 228.

§. 228. Aus der nothwendigen Unterordnung des Privat-Eigenthums unter das Staatseigenthum folget ferner, daß der Regent die Besitzer derer unbeweglichen Güter seines Staats zwingen könne, solche von ihm zu Lehen zu nehmen, und dadurch das Staatseigenthum als die Quelle ihres Privat-Eigenthums zu erkennen, welches der Lehens-Nexus genennet wird. Ja aus eben diesem Grunde kan der Regent seinen Unterthanen über den Gebrauch ihrer Güter Policey-Gesetze vorschreiben, damit das Staatseigenthum nicht durch Verschwendung, übermäsigen Pracht, Vernachläsigung des Feldbaues und derer Lebensmittel, schädliche Commercien, Wucher u. d. verringert werde.

Aus der Subordinirung des Privat-Eigenthums unter das Staatseigenthum folget der allgemeine Lehens-Nexus, wie auch allerhand Policey-Verordnungen.

§. 229. Die Frage: ob die Lehensverfaßung eine nützliche Einrichtung sey? welche Justi in seiner St. W. P. 2. p. 383. verneinend entschieden hat, muß meines Erachtens nach der Lage damaliger Zeiten, als die Lehensverfaßung ihren Anfang genommen, folglich aus ihren Quellen untersuchet und entschieden werden: die weitere Frage aber, die aus der ersten folget, nehmlich: ob man solche heutiges Tages beybehalten müße? muß aus denen besondern Umständen eines jeden besondern Staats auch besonders untersuchet, und kan meines Erachtens in einigen Staaten mit Ja, und in einigen mit Nein, beantwortet werden. Tacitus, de mor. German. und Julius Caesar in seinen Commentar. handeln gründlich von denen Gesetzen, Sitten und Gebräuchen derer Teutschen, welche nachhero unter Carolo magno sich von dem Römischen Reiche vollkommen Meister machten; und bey dieser Nation muß man eigentlich die Quellen der Lehenseinrichtung suchen. Weil die Teutschen um den Feldbau sich nicht viel bekümmerten, sondern meistens von Milch, Käse und Fleisch lebten, so hatte niemand besondere eigenthümliche Grundstücke, sondern sie veränderten den Ort ihres Aufenthalts, so oft die Viehweide solches erforderte, oder ihre Obern es für gut befanden; darneben waren sie schier beständig in Krieg, und die Regenten, welche allezeit nach ihren Verdiensten erwählet wurden, hatten einen gewißen Trupp zu ihrer Sicherheit und Begleitung um sich, welche Comites vom Tacito genennet werden; diese dieneten auf jeden Wink ihrem Obern zu Feld und zu Hause.

Die Frage: ob die Lehensverfaßung eine nützliche Einrichtung sey? wird untersuchet.

Fortgesetzte Untersuchung.

§. 230. Es waren solchergestalt in Teutschland damals lauter Vasallen, ob sie gleich keine Lehen hatten; denn ihre Regenten hatten ihnen keine Länder zu geben, weil sie selbst keine nutzbare besaßen, auser daß sie ihnen sonsten besondere Vorzüge bewiesen, ihnen Geschenke, Pferde, Waffen und freye Tafel gaben, ihnen auch von der Beute bisweilen einen gewißen vorzüglichen Theil, bisweilen solche ganz überliesen. Vasallen aber waren diese Comites oder Begleiter, weil sie ihre Treue dem Regenten gelobten, ihm allenthalben mit Leib und Leben zu Dienste waren, mithin auf eben die Art dieneten, wie nachhero die ordentlich regulirte Lehendienste erforderten.

Weitere Fortsetzung. Domainen wurden zu Lehen gemacht, und werden Feuda data.

§. 231. Als die Gothen und Franken endlich in das Herz der Römischen Staaten einfielen, und sich derer meisten Römischen Provinzen bemächtigten, so brachten sie auch ihre Gesetze und Gebräuche mit. In Teutschland hatten sie keine beständige Besitzungen, in denen eroberten Ländern aber, welche ihnen meistentheils beßer anstunden, als ihr eigen Vaterland, behielten die Obern so viel Landes-Districte, als ihnen zur Subsistenz ihres Volks nöthig war, und dieses waren anfangs lauter Domainen, oder denen Obern gehörige Güter, welche sie hernach unter ihre Comites austheilten. In Teutschland machte man nachhero eben eine solche Austheilung, und daher entstunden die Feuda data, welche anfangs stets widerruflich waren, und nicht vererbet werden konnten, sondern denen Obern das Domainen-Recht beständig darauf vorbehalten bliebe, endlich aber unter Conrado II. erblich gemacht wurden.

Fortsetzung. Unterschied zwischen Vasallen und Allodial-Besitzern; wie die Austrenge entstanden.

§. 232. Die Besitzer derer Lehengüter hatten vor denen Besitzern derer Allodien sehr viele Vorzüge. In dem Salischen Gesetze tit. 44. 66. §. 3. u. 4. u. 74., wie auch in dem Lege ripuaria, tit. 11. waren 600. Denarii auf den Todschlag eines Königlichen Vasallen bestimmt, auf den Todschlag eines Allodial-Besitzers aber waren nicht mehr als 200, wenn es ein Franke, und 100. wenn es ein Römer war, festgesetzt. Wenn ein Mensch vor Gericht gefordert war, und erschiene nicht, oder gehorchete denen Verordnungen seiner Richter nicht, so wurde derselbe vor den König berufen, und wenn er in seinem

Unge-

Ungehorsam beharrete, so wurde er aus den Schuß des Königs gestoßen, und niemand durfte ihn weder aufnehmen, noch Unterhalt geben: wenn derselbe nur Allodial-Güter besaße, so wurden solche confisciret; wenn er aber ein Vasall des Königs war, so wurden seine Lehengüter nicht confisciret. Ein Allodial-Besitzer wurde in solchem Fall wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens für überzeugt gehalten, der Lehensbesitzer aber nicht. Der Allodial-Besitzer war auch bey denen geringsten Verbrechen der heißen Waßerprobe unterworfen, ein Lehenbesitzer aber nie, als in dem Fall eines vorsetzlichen Mords, u. d. m. Diese Privilegia wurden von Zeit zu Zeit immer vergrösert, und Carlomannus eximirte sie so gar in gewißermase von der Königlichen Jurisdiction, und erlaubte ihnen, sich untereinander selbst Recht zu sprechen, wovon die bekannte Austregae ihren Ursprung haben. Wenn ein Vasall auf vorherige Citation sich nicht bey der Armée stellete, so durfte er auf eben so lange Zeit, als er vom Dienst abwesend gewesen, kein Fleisch eßen, und keinen Wein trinken: ein Allodial-Besitzer aber, der seinem Comiti nicht im Kriege gefolget, muste 60. Denarien Strafe geben, und wurde so lange mit der Knechtschaft beleget, bis er diese Strafe erleget hatte.

Fortsetzung. Wie die Feuda oblata entstanden.

§. 233. Diese grose Vortheile und Vorzüge verursachten, daß alle Franken, die eigene unbewegliche Güter hatten, und keine Vasallen des Königs waren, wünschten Vasallen zu werden: die unter denen Franken vermischte Römer und Fremde aber gaben sich doppelte Mühe, dazu zu gelangen. Damit sie nun einer Seits diese Absicht erreichen, und anderer Seits doch ihres Eigenthums nicht ganz beraubet werden mögten, so erdachte man das Mittel, die Allodial-Güter dem König zu schenken, oder vielmehr anzubiethen und von dem König eben diese ihm offerirte Güter wiederum als Lehen zu nehmen, unter gewißen verabredten Bedingungen, Freyheiten und Benennung der Erb- oder Succeßions-Ordnung. Und auf diese Art sind die Feuda oblata aufs Tapet kommen, welche fast durchgehends von beßerer Beschaffenheit waren, als die Feuda data, weilen erstere titulo oneroso, leztere aber titulo lucrativo beseßen wurden. Dieser Gebrauch continuirte so lange, als die Vorzüge derer Vasallen vor andern Einwohnern

wohnern baureten, um so mehr, da bey damaligen unruhigen Zeiten jederman einen Beschützer nöthig hatte, und mit andern Herren zu seiner Beschützung sich zu vereinigen bedacht war.

In alten Zeiten war die Lehensverfaßung so nützlich als nothwendig.

§. 234. Hieraus erhellet nun allerdings, daß die Lehensverfaßung zu damaligen Zeiten nicht nur eine nützliche, sondern auf gewiße Art gar nothwendige Einrichtung gewesen sey; ja weil damals noch keine ordentliche Contributions-Art eingeführet war, so hatten auch die geringste Einwohner, Freygelaßene, ja so gar die Knechte, wenn sie unbewegliche Güter besaßen, Protection nöthig und offerirten ihren Gerichtsherren, welche im Grosen ebenfalls Vasallen waren, ihre Allodial-Güter, nahmen aber solche von ihnen gegen gewiße jährliche Praestationen an Getreide, Gilten, Zehenden, Frohndiensten, u. d. wieder als ein Lehen; daher sind eigentlich die Bauernlehen, Tafel- Küchen- Stall- Hoflehen u. d. m. entstanden. Diejenige Königliche Vasallen, welche sehr grose Districte als Lehen inne hatten, und solche nicht mit Nutzen bauen konnten, theilten einige Grundstücke unter ihre Knechte, Freygelaßene oder auch unter Fremde aus, und behielten sich das Eigenthum bevor, legten gewiße Lasten und Abgaben darauf, einige verliehen sie nur auf einen Leib, welches Feuda vitalitia waren, einige verliehen sie auf ganze Familien, welches Erblehen waren, alle zusammen aber Zinsgüter genennet wurden; im eigentlichen Verstande aber waren es nichts anders, als Afterlehen; auser wenn ein Königlicher Vasall neben seinem Lehen auch noch besondere Allodia besaße, welche er andern als Erblehen verleihen konnte; denn ein Afterlehen kan in seinen Gerechtigkeiten eigentlich nicht weiter erstrecket werden, als die Natur des Hauptlehens, von welchem es deriviret, mit sich bringet. Woraus denn folget, daß die Afterlehen von denen Feudis oblatis ordentlicher Weise und der Regel nach von beßerer und dauerhafterer Beschaffenheit gewesen seyn müßen, als die Afterlehen von denen Feudis datis.

Dermalige Beschaffenheit der Lehenseinrichtung in

§. 235. Wir haben in Teutschland noch viele unmittelbare Reichsritterschaftliche Güter, die sich Allodia nennen, und nichts als den Blutbann beym Reichshofrath zu Lehen nehmen, und es ist nicht ohne,

ohne, daß die Allodia, weil sie freyes Eigenthum sind, und deren Besitzer nach Belieben eigenmächtig darüber disponiren können, zumalen für Herren, die gern Schulden machen, nach dem Kaufrechte höher stehen, als die Lehen; die Erfahrung aber bestätiget, daß eben solche Güter, wenn sie in dem Territorio eines etwas mächtigen Reichsstandes liegen, weit mehr Drangsalen unterworfen sind, als die Lehengüter. Seit der Zeit von denen mächtigen Reichsständen das Jus Suprematus statuiret, und der Unterschied, in territorio et de territorio esse, verworfen wird, leben die Vasallen weit ruhiger, als die Besitzer derer Allodial-Güter. Einige Ritterschaften haben solches genugsam erfahren; und schier sollte man vorsehen können, daß bey dermaliger Verfaßung in Teutschland nach und nach das Allodial-Wesen gar aufhören dörfte: auser in gewißen Stadtbezirken, wo geringere Einwohner noch etwa Stückweise etwas eigenthümliches werden behalten können. Das Dominium eminens ist freylich das grose unergründliche Meer, in welchem dergleichen kleine Ströhme sich nothwendig wo nicht ohnmittelbar doch mittelbar ergiesen müßen. Es läßet sich nach einer klugen Ueberlegung also auch leicht beurtheilen, ob, wo, und wie man heutiges Tages die Lehensverfaßung beybehalten müße? Ueberhaupt muß man die Sache nehmen, wie sie vor diesem gewesen, und wie sie jetzo ist.

Teutschland.

Wo ein Domainen-Mangel ist, da ist es räthlich, die Lehengüter einzuziehen.

§. 236. Es ist also eine unwidersprechliche Sache, daß der Regel nach die Ritter- und Lehengüter gröstentheils (einige wenige Feuda oblata ausgenommen) ursprünglich Domainen-Güter gewesen sind. So wohl nun damals, da die Oberherren mit Domainen überladen waren, die Nothwendigkeit erforderte, Vasallen und Unterthanen zu suchen, und ihnen einige Domainen-Güter gegen Festsetzung gewißer Conditionen als Lehen zu übergeben: eben so wohl erfordert heutiges Tages, da die Regenten mit Vasallen und Lehengütern überladen, von Domainen aber nach und nach ganz entblöset worden, die Nothwendigkeit, die Lehengüter bey ereignenden Fällen einzuziehen, und entweder zu Domainen- oder wenn es die Umstände zulassen, zu Patrimonial-Gütern zu machen: wenn es nur kein ohnmittelbares Reichslehen ist, so gehet es leicht an, und widerspricht auch

meinem

meinem Satz im vorigen §. nicht: denn jenes betrift den Vortheil des Vasallen, dieses aber den Vortheil eines Landesherrn.

Von Lehendiensten und deren Eintheilung.

§. 237. Von Lehengütern oder ihren Besitzern müßen ferner gewiße Dienste geleistet werden, die sich in Hof- und Kriegsdienste abtheilen. Zu denen Hofdiensten gehören die noch in einigen Ländern gebräuchliche Chargen der Landjägermeister, Erbmarschalln, Erblandhof- Erblandstallmeister, Erbmundschenke, Truchseßen, Vorschneider, u. d., welche gemeiniglich aus denen Landschafts-Cassen salariret werden, oder doch in Ansehung ihrer Hofdienste gewiße Familien- und Güter-Privilegien haben, und ein Munus vasaliticum sind, welches dem Lande mehr zur Last und Beschwerde als zu einigen Vortheil gereichet. Von denen Ritterlichen Kriegsdiensten ist in der Abhandlung von Domainen p. 232. etwas angeführet worden; welche gemeiniglich in Bezahlung derer sogenannten Ritterpferden bestehen.

Was schrift- und amtssäßige Lehen sind.

§. 238. Diejenige Lehengüter, welche nicht vom Kayser unmittelbar abhangen, sondern von denen Reichsständen verliehen werden, theilet man ferner ein in schriftsäßige und amtssäßige; Jene sind, welche unmittelbar unter dem Regenten und der obersten Landesregierung stehen, und auch daselbst die Lehen darüber ertheilet wird: amtssäßige aber sind, die unter der Gerichtsbarkeit derer Aemter stehen, und auch daselbst ihre Lehen empfangen. Man siehet die Schriftsäßigkeit als einen Vorzug an, und ein jeder amtssäßiger Vasall zahlet gern eine ziemliche Taxe, wenn er schriftsäßig werden kan. Meines Erachtens sollte man hierinnen sehr willfährig seyn: und in der That ist es auch für den Landesherrn beßer, und bequemer, wenn alle Lehengüter schriftsäßig sind, und von einer einzigen Canzley abhangen.

Was Thronlehen, und was Fahnenlehen sind.

§. 239. Was bey Reichsständen und ihren Territoriis den Unterschied zwischen schrift- und amtssäßigen Lehen ausmachet, eben dieses machet auch den Unterschied in gewißermasen derer Reichsthron- und Fahnenlehen aus. Erstere werden unmittelbar vor dem Kayserlichen Thron empfangen, letztere aber werden bey dem Reichshofrath ertheilet. Nächstdeme ist noch der Unterschied bekannt, zwischen denen

unmit-

unmittelbaren und mittelbaren Lehen im Teutschen Reich. Erstere besitzen die freye Reichsritterschaften, und empfangen solche unter Benennung des Blutbannes und Confirmationis privilegiorum beym Reichshofrath: die mittelbaren aber stehen unter denen Reichsständen: und bey diesen leztern alleine hat die Eintheilung in schriftsäßige und amtssäßige Rittergüter statt.

Wie, wenn, und wie fern die Unterobrigkeiten Auflagen machen können?

§. 240. Ich komme wieder zuruck auf das Landesherrliche Regal des Staatseigenthums, und das hieraus fliesende Recht des Regenten, seinen Unterthanen Contributiones, Steuern und Abgaben aufzulegen. Auser den Regenten nun hat niemand dieses Recht; sondern wenn etwa in einer Stadt, Provinz oder Gemeinde nothwendige Unkosten vorfallen, so müßen solche entweder mit Einwilligung derer Mitglieder, Bürger und Einwohner aufgeleget werden, in welchem Fall, wenn die höchste Noth es erfordert, die meisten Stimmen schliesen, wenn aber keine sonderliche Noth vorhanden, der Consens aller Contribuenten erfordert wird; oder der Regent giebt des Orts Vorsteheren die Erlaubnis zu einer solchen entweder beständigen oder zeitlichen Collectation; in beyden Fällen aber müßen die Vorsteher dem Regenten Rechnung darüber ablegen; inmasen es wider die Natur einer Unterobrigkeit seyn würde, in Ausübung eines solchen Rechts niemanden die Verantwortung darüber thun zu dörfen.

Persönliche Lasten können von Unterobrigkeiten ohne Ruckfrage aufgeleget werden. Was das Subcollectations-Recht ist.

§. 241. Doch ist hier nur die Rede von dinglichen Lasten (oneribus realibus) oder vielmehr von solchen Abgaben, die in die Cassen des Regenten einfliesen; denn gewiße persönliche Lasten können von Unterobrigkeiten ohne Ruckfrage gefordert und aufgeleget werden: ja die Stände des Teutschen Reichs (ohngeachtet sie nur als belehnte Obrigkeiten, oder beneficio Imperatoris das Regal des Staatseigenthums besitzen) können ihren Unterthanen auch dingliche Lasten aus eigener Bewegung auflegen, nicht zwar vermöge eines habenden Rechts der obersten Gewalt, sondern in Kraft ihres Landeshoheitsrechts, also doch, daß denen Landständen, wenn sie sich und die Unterthanen zu sehr beschweret erachten, die Appellation an die höchste Reichsgerichte desfalls zukommt; auch kan bey allgemeinen Contributionen der

Regent denen Unterobrigkeiten ohne Unterschied des Vermögens eine gewiße Summe auftragen, daß sie solche unter ihre Unterthanen oder Untergebene in einer gerechten Proportion eintheilen und repartiren sollen, welches das Subcollectations-Recht genennet wird; doch können in solchem Fall diejenige, so sich vor andern überlegt und beschwert erachten, sich höherer Orten beschweren, und Erstattung begehren. Was die Landstände und Unterobrigkeiten in Ansehung ihres Landesherrn sind, eben dieses sind die Reichsstände in Ansehung des Kaysers in einem eminentern Grad; Sie tragen ihre Landeshoheit vom Kayser zu Lehen, worunter das Collectations-Recht mit begriffen ist; daher so wohl die Landstände eines Territorial-Herrn, oder wer sonsten die Worthalter und Repraesentanten derer Unterthanen sind, als auch die Unterthanen selbst, wenn sie über die Gebühr und das Herkommen, mit Abgaben überlegt werden, Fug und Macht haben, allerhöchsten Orts sich zu beklagen, und um Inhibitorialien anzusuchen, ꝛc. ꝛc.

Was zum ordentlichen Gebrauch des Staatseigenthums gehöret?

§. 242. Der Gebrauch des Staatseigenthums ist zweyfach: der ordentliche, welcher zur ordinären Unterhaltung des Staats ohne daseyenden Nothfall beständig fortlaufend ausgeübet wird: und der auserordentliche, welcher nur alsdenn statt hat, wenn ein auserordentlicher Nothfall des Staats vorhanden ist; zu den ordentlichen Gebrauch des Staatseigenthums gehöret, 1) das Recht, die vacanten und verlaßenen Güter einzuziehen: 2) das Recht aller Domainen- Cron- Tafel- Schatz- Cammergüter, ꝛc. ꝛc., öffentliche Aemter, Strafen, u. d.: 3) weil diese Rechte zum Unterhalt des Regenten und Staats selten hinreichen, das grose Collectations-Recht, und zwar derer sogenannten ordinären Steuern, welche auser Nothfällen herkommlich sind: doch müßen sie erträglich und gering seyn.

Was zum auserordentlichen Gebrauch des Staatseigenthums gehöret.

§. 243. Zu den auserordentlichen Gebrauch des Staatseigenthums gehöret, daß der Regent in auserordentlichen Nothfällen nicht nur alle Steuern und Abgaben derer sämtlichen Unterthanen über die gewöhnliche Art erhöhen und vermehren, sondern auch derer Unterthanen Güter sich ohne ihre Einwilligung nach Erfordernis bedienen kan,

wenn

wenn nur ein dringender Nothfall vorhanden ist, dem nicht anders begegnet, oder auch sonsten ein auserordentlicher Nutzen des Staats nicht anders behauptet werden kan. Z. E. wenn ein Ort befestiget werden soll, so können die daherum liegende Aecker, Wiesen, Gärten, Häuser u. d. denen Unterthanen genommen, und zur Festung angewendet werden. Wenn eine Belagerung zu besorgen ist, so können die Vorstädte und alle um die Festung herum liegende Gebäude eingerißen und abgebrennet werden; ja man darf ganze Gegenden verwüsten, denen Einwohnern das Ihrige nehmen, alle Lebensmittel verderben, damit der sich nähernde Feind keinen Vortheil finde, und der Aufenthalt ihm schwer und wo möglich schädlich gemacht werde. Wenn man schlechterdings keinen Frieden anders bekommen kan, so kan man ganze Provinzen, Städte und Länder dem Feind abtreten. In theuren Zeiten kan der Regent die Getreideböden derer Privat-Personen öfnen, und den Vorrath unter die Nothleidenden austheilen: wie auch in Pestzeiten die Häuser, worinnen die Pest ist, mit allen Mobilien verbrennen laßen; und in dergleichen äusersten Nothfällen hören alle Freyheiten, Privilegia und Vorrechte auch derer Kirchengüter auf. Hieher gehöret auch das Recht, Münzen zu devalviren, oder zu verbiethen. Doch muß in solchen Fällen denen beschädigten Theilen eine proportionirte Entschädigung geleistet werden, und ist kein Zweifel, daß der ganze Staat eine solche Entschädigung über sich nehmen müße.

Auserordentliche Lasten müssen, so bald der Nothfall aufhöret, wieder aufgehoben werden.

§. 244. Wenn aber ein Regent auser einen vorhandenen Nothfall dieses Staatseigenthum misbrauchet, denen Unterthanen auserordentliche Lasten aufleget, um entweder seinen Geiz und Hochmuth zu befriedigen, oder solche durch Verschwendung in die Luft zu jagen, derer Unterthanen Vermögen an sich reiset; so kan allerdings sein oberster Richter um Abstellung desfalls angegangen werden; hat er aber auf der Welt keinen obern Richter, so ist freylich denen armen Unterthanen nichts übrig, als an den zukünftigen Zeitpunkt jenes grosen Tages einer allgemeinen Revision und Untersuchung zu appelliren: ihre Appellation wird gewis nicht umsonst seyn, und man kan ihnen versichern, daß sie alldorten den Process mit Erstattung aller Unkosten gewinnen werden. Wenn aber ein groser auserordentlicher Nothfall der-

 gleichen

gleichen auserordentliche Lasten und Auflagen veranlaßet hat; so erfordert das strengste Recht, solche nach erhaltenen Endzweck, und wenn der Nothfall aufgehöret, wieder aufzuheben, nicht aber aus solchem Nothfall ein Jus quaesitum zu machen, und solche auserordentliche Abgaben in ordentliche und beständig fortlaufende zu verwandeln: inmasen dadurch der Ruin des Staats mit Haaren herbeygezogen wird.

Die Veräuserung der Domainen gehöret unter den auserordentlichen Gebrauch des Staatseigenthums.

§. 245. Unter den auserordentlichen Gebrauch des Staatseigenthums gehöret auch das Recht, die Cron- Domainen- oder Cammergüter zu veräusern. Was Domainen sind, wie sie entstanden, und wie vielerley sie sind? ist in der Abhandlung von Domainen, Contributionen, Steuren ꝛc. ꝛc. weitläufig ausgeführet. Die wegen dieses ergänzenden Theils des Staatseigenthums vorkommende Fragen, nehmlich, ob, und in wie fern die Domainen-Güter veräusert werden können? und wenn sie veräusert sind, ob und wie sie vindiciret werden können? in welchen Fällen die Veräuserung nicht statt hat, und die Vindicirung geschehen kan? wenn und in welchen Fällen die Vindicirung nicht statt hat? ob im Einziehungsfall die Gewährleistung gefordert werden könne? werden eben daselbst untersuchet, unterscheidend beantwortet, und nach denen Grundsätzen der Billigkeit erörtert und entschieden. Das Beste und Räthlichste ist allezeit, daß die Regenten dieses kostbare Staatseigenthum, die Domainen beybehalten, wenigstens solche nicht aus Eigennutzen oder auf Anrathen unwißender Schmeichler veräusern; Inmasen eben der Mangel derer Domainen eine von denen Hauptursachen ist, daß die Unterthanen mit fast unerschwinglichen Abgaben beschweret werden; und es ist ein gewißer Schluß; je mehr ein Regent Domainen hat, desto reicher er ist, und desto leidlicher seine Unterthanen gehalten werden können, und umgekehrt.

Schluß; von denen wesentlichen Regalien, die bleibend sind.

§. 246. Dieses sind nach Maasgabe der §. 28. gemachten Eintheilung die vornehmste Regalien oder wesentlichen Rechte der obersten Gewalt, welche die innerliche Beschaffenheit des Staats zum Gegenstand haben, und von dem Regenten gegen seinen eigenen Staat und deßen Unterthanen und Einwohnern ausgeübet und angewendet

werden,

werden, welche wir wesentliche und bleibende Regalien oder Rechte der obersten Gewalt nennen. Was noch hin und wieder nach vorkommenden Umständen für Befugniße von Seiten des Regenten und Pflichten von Seiten derer Unterthanen sich äusern mögen, die sind durchgehends aus denen beschriebenen als ihren eigentlichen Grundsäzen und Quellen herzuleiten und zu erörtern.

Viertes Hauptstück.

Von denen wesentlichen Regalien, welche übergehend sind.

§. 247.

Die übergehende wesentliche Rechte der obersten Gewalt, oder Regalien, welche die äuserliche Umstände des Staats zum Gegenstand haben, und nicht blos an denen Unterthanen und Einwohnern, sondern auch zugleich gegen fremde und auswärtige Staaten und Völker ausgeübet und angewendet werden, gehören eigentlich ins Völkerrecht. Ein jeder freyer Staat, in so fern solcher als eine einzige moralische Person in Ansehung aller andern Staaten als ebenfalls moralischer Personen angesehen wird, und in der natürlichen Freyheit stehet, wird ein freyes Volk genennet, und als freye Völker stehen sie alle unter und gegen einander in einer natürlichen Gleichheit, das ist, ein Staat oder freyes Volk kan ein anderes ebenfalls freyes Volk Befehlsweise weder richten, noch strafen, noch exequiren, sondern ein jedes hat für sich und gegen andere lediglich das natürliche Recht folglich seinen eigenen nach seiner Ueberzeugung eingerichteten Willen zur Direction und Richtschnur, nach welcher ein jedes freyes Volk seine Verhältnis gegen andere freye Völker abmißet. In diesem Betracht ist das Völkerrecht die Grundlinie, nach welcher die Regenten aller freyen Völker und Staaten als moralische Personen ihre Befugniße und Pflichten unter und gegen einander zu Erhaltung der allgemeinen Geselligkeit derer Menschen bestimmen, und die ihren Willen dirigirende natürli-

Die übergehende wesentliche Regalien gehören eigentlich ins Völkerrecht. Beschreibung derselben.

che Gesetze nach Erfordernis ihres eigenen Staats-Interesse in Anwendung bringen. Gleichwie nun einzele Personen und Familien mit einander in Gesellschaften zusammentreten um ihr allerseitiges Interesse mit vereinigten Kräften zu befördern: eben so geschiehet solches unter denen Staaten als moralischen Personen; eine solche Zusammentretung kan nicht geschehen oder bestehen, wenn nicht eine mutuelle Wohlgewogenheit und Freundschaft zum Grunde lieget, und nach solcher das allgemeine Staats-Interesse mit dem besondern Staats-Interesse eines jeden freyen Volks abgewogen wird.

Worinnen das wahre Staats Interesse bestehet, und von dem falschen unterschieden ist.

§. 248. Hieraus erhellet zugleich, worinnen eigentlich ein vernünftiges und wahres Staats-Interesse bestehet, und in wie weit solches von einem vermeintlichen und unbilligen Staats-Interesse, welches der Geselligkeit derer Staaten unter einander entgegen stehet und von keiner Dauer seyn kan, unterschieden ist. Denn gleichwie eine unverschämte und übertriebene Eigenliebe die wahre Quelle aller Ungerechtigkeiten, und der Geselligkeit fast in allen Stücken entgegen und hinderlich ist: also ist auch ein unbestimtes und übertriebenes Privat-Staats-Interesse der Geselligkeit derer Staaten unter einander sehr nachtheilig; inmasen solches ebenfalls die wahre Quelle aller Ungerechtigkeiten ist, die ein Staat, der nur auf sein eigenes Privat-Interesse bedacht ist, und solches auf alle nur mögliche Art, auch mit dem Schaden eines andern Staats zu befördern trachtet, unmittelbar zwar andern Völkern und Staaten anthut, mittelbar aber und zwar durch die daraus entstehende üble Folgen, gegen sich selbst begehet. Denn aus der Geselligkeit derer Staaten unter und mit einander entspringen eigentlich alle natürliche Befugniße und Pflichten der Völker so wohl der Sicherheit als geselligen Hülfe gegen einander, nach denen das Staats-Interesse abgemeßen und beurtheilet werden muß; doch ist dieses eigentlich zu verstehen, daß ein jeder Staat schuldig ist, zuförderst und vorzüglich seine eigene Kräfte zu seiner eigenen Erhaltung anzuwenden; alsdenn erst, und wenn er diesen Endzweck erreichet hat, ist er schuldig zur Wohlfahrt und Erhaltung eines andern Staats das seinige ebenfalls beyzutragen; Wenn er diese Pflicht verweigert, so beleidiget er den andern Staat, und das Völkerrecht fordert von ihm in solchem

Fall

Fall eine Genugthuung; hingegen ist der beleidigte Theil auch schuldig, mit solcher Schadensersetzung sich zu begnügen, damit der allgemeine Frieden hergestellet und erhalten werden könne.

Was eine Praetension derer Staaten unter einander ist? Gegen solche laufet keine Verjährung.

§. 249. Die Rechte und Ansprüche, welche ein Staat an einen andern zu haben vermeinet, und in welchen derselbe seinem eigenen Willkühr und Urtheil folget, kan der andere Staat kraft der natürlichen Gleichheit dem Praetendenten entweder einräumen oder verweigern, weil derselbe hierinnen eben so wohl als der andere seinem eigenen Willen und Urtheil zu folgen befugt ist. Hieraus können mancherley Streitigkeiten unter denen Staaten entstehen. Ein Recht aber, welches ein Staat an einen andern zu haben behauptet und in der That auszuführen willens ist, der andere Staat aber ihm solches widerspricht, wird eine Praetension, ein Anspruch, eine Forderung genennet. Dergleichen Praetensiones zu entscheiden, kan niemanden als denen Staaten selbst, denen solche angehen, vermöge ihrer natürlichen Freyheit zukommen. Auch hanget der Umstand der Zeit lediglich von dem Belieben und Gutbefinden eines Staats ab, wenn, wie und wo derselbe seine Ansprüche geltend machen oder ausführen will, und kan kein Staat dem andern hierinnen etwas praejudiciren, noch weniger desfalls einige Verjährung laufen oder zu statten kommen; wie denn auch die Gerechtigkeit an sich selbsten die Regeln der Klugheit, um bequemere Zeiten und Gelegenheiten zu Ausführung solcher Praetensionen abzuwarten, nie ausschlieset; daher ob schon einer auf seine Gerechtsame und Anforderung Verzicht thun, und wenn eine Renunciation einmal geschehen, solche nicht mehr widerrufen und aufheben kan; so kan doch aus einer langjährigen Stillsitzung und unterlaßenen Ausführung der Praetension, wenn solche auch Jahrhunderte in sich schlieset, nicht sogleich eine stillschweigende Renunciation des Anspruchs daraus geschloßen werden, wenn nicht gewiße andere Umstände dabey vorkommen, aus welchen eine solche Begebung durch nothwendige und wahre Folgen geschloßen werden kan. Daher, wenn sich ohngefehr gewiße Vorfälle und Umstände ereignen, aus welchen gegen die Absicht desjenigen Staats, der einen Anspruch hat, etwan eine stillschweigende Verzicht vermuthet werden könnte; so muß der praetendirende Staat

entweder durch eine ausdrückliche Protestation, oder sonsten auf eine andere Art und durch entgegen stehende Handlungen sich vorsehen, und seinen Vortheil nie aus der Hand laßen.

Die Praetensiones derer Staaten werden entweder auf eine ordentliche Art durch Traktaten, oder auf eine auserordentliche Art, nehmlich den Krieg, entschieden.

§. 250. Die Quelle, aus welcher die Entscheidung derer Ansprüche derer Staaten gemeiniglich hergeholet zu werden pfleget, ist allezeit das Völkerrecht; inmasen kein auswärtiger Staat durch Privat-Gesetze, welche von denen Regenten gegeben und vorgeschrieben sind, verpflichtet werden kan. Die Art und Weise aber, die Praetensiones derer Staaten unter einander zu entscheiden, ist zweyerley: entweder eine ordentliche, durch gütliche Handlungen und Traktaten, oder wenn diese nicht statt haben, und sich zerschlagen, eine auserordentliche, nehmlich der Krieg. Cicero sagt: de offic. L. I. c. I. cum duo sint genera decertandi, unum per disceptationem, alterum per vim; cumque illud proprium sit hominis, hoc belluarum, confugiendum est ad posterius, si uti non licet priore. Ja wenn eine Pflicht, die sonsten einem Staate nach denen Gesellschaftsregeln oblieget, etwa demselben sehr unbequem, oder gar höchst schädlich zu seyn scheinet, oder auch mit Unterbrechung des innerlichen Wohlstandes verknüpfet ist, so daß durch derselben Leist- und Erfüllung das daraus entspringende Uebel den Endzweck solcher Pflicht überwäget; so höret eine solche Pflicht nach denen Gesetzen der Noth auf, eine Pflicht zu seyn; hieher gehören alle Verstellungen, Listen, Stratagemata, Friedens- und Bundesbrüche, Kriegserklärungen, u. d. m.

Was eine Staats-Raison ist, und ihre Eintheilung in eine ordentliche und auserordentliche.

§. 251. Der Zusammenhang und die Abfaßung aller Anschläge und Entschliesungen, welche auf den gemeinsamen Nutzen unterschiedlicher Staaten abzielen, wird insgemein eine Staats-Raison genennet, welche nach denen unterschiedenen Staaten, zu unterschiedenen Zeiten, und denen unterschiedenen Umständen sehr mancherley und unterschieden seyn kan, so doch, daß keine wahre Staats-Raison, sie mag bestehen, worinnen sie will, ungerecht genennet werden könne. Es erhellet indeßen aus vorstehender Eintheilung der Art und Weise, die Praetensiones derer Staaten gegen einander zu entscheiden, daß die Staats-Raison ebenfalls entweder eine ordentliche oder auserordentli-

dentliche ist. Eine ordentliche Staats-Raison ist, wenn der ganze Zusammenhang aller zur Wohlfahrt derer Staaten abzweckenden und verknüpften Anschläge und Entschliesungen in sich selbsten gerecht ist: Eine auserordentliche Staats-Raison aber ist, wenn bey sich ereignenden auserordentlichen Umständen ein Staat bisweilen unter den Zusammenhang derer Anschläge etwas Ungerechtes oder Unbilliges einfliesen zu laßen durch die Geseße der Noth gezwungen ist. Aus diesem Grunde kan Tacitus verstanden werden, wenn er L. 14. c. 43. annal. saget: Habet aliquid ex iniquo omne magnum exemplum, quod contra singulos utilitate publicâ rependitur. Wenn aber so wohl kein Gesetz der Noth vorhanden, als auch eine ordentliche Bewegursach fehlet, so ist solches keine Staats-Raison, sondern kan vielmehr ein schädliches und gefährliches Unternehmen, oder eine unbillige Zudringlichkeit genennet werden, welche zwar unmittelbar zum Schaden eines andern Staats abzwecket, aber mittelbarer Weise und durch die üble Folgen derer dergleichen Zudringlichkeiten begleitenden Umstände oft auch zu seinem eigenen Nachtheil ausschlägt.

Ob und in wie fern freye Staaten einander Eidschwüre leisten können und halten müßen.

§. 252. Wenn die freye Staaten einander Treue und Glauben zu halten schuldig sind, so ist solches eine aus dem göttlich-natürlichen Recht herstammende wesentliche Pflicht, so daß vermöge des Rechts der Geselligkeit die Wohlfahrt und der Zerfall derer Staaten von der Leistung oder Unterlaßung dieser Pflichten nothwendig abhanget; zu desto gröserer Ueberzeugung der Heiligkeit dieser Pflicht, und damit die Menschen zu deren Erfüllung desto mehr angetrieben werden, ist der Eid ein starkes Mittel, wenigstens bringet solcher eine grösere Verläslichkeit und Vertrauen hervor, daß der den Eid leistende Treue und Glauben halten werde; Es ist dahero kein Zweifel, daß auch die freye Staaten als moralische Personen, oder ihre Repraesentanten im Nahmen und auf das Gewißen des ganzen Volks einander zu desto mehrer Festhaltung ihrer eingegangenen Verbindungen Eidschwüre leisten können. Alles was in dem natürlichen Rechte von Eidschwüren vorkommet, kan hieher vollkommen appliciret werden; besonders; wo vor dem abgelegten noch keine Verbindlichkeit vorhanden gewesen ist, da kan auch durch die Ablegung eines Eides keine gewirket werden: zu-

geschweigen, weil im äusersten Nothfall auch eine sonst vollkommene Pflicht eines Staats verschwindet, und eine Pflicht zu seyn aufhöret, auch ein wegen einer solchen Pflicht geleisteter Eid nicht verbindet, wenn nur ein solcher Nothfall, oder eine wahre Staats-Raison vorhanden ist, daß das aus der Erfüllung des Eides entspringende Uebel den Endzweck des geleisteten Eides überwieget, oder das durch die Erfüllung des Eides wegfallende Gute und Nützliche dem Staate einen grösern Schaden verursachet, als die Nichthaltung des abgelegten Eids oder die sogenannte Eidbrüchigkeit. Ich bin aber weit entfernet, hieraus den Schluß zu ziehen, daß es eine Staats-Raison sey, in Staatsgeschäften weder Pflichten noch Eid zu erfüllen und zu halten, wie aus des Hobbesii Schriften hin und wieder geschloßen werden kan, und verwerfe dahero das heutiges Tages zur Mode werdende Jus convenientiae billig.

Von dem Zurechnungsrechte der Staaten untereinander.

§. 253. Alle Staaten zusammen genommen formiren als moralische Personen in der ganzen Welt einen einzigen allgemeinen Staat, und ihr Interesse stehet unter- und miteinander theils in einer entfernten theils in einer nahen Verhältnis; hieraus folget, daß ein jeder Staat so schuldig als befugt ist, so wohl seine eigene als anderer mit ihm in Verhältnis stehender Staaten Geschäfte zu besorgen, und deren Gerecht- oder Ungerechtigkeit zu beurtheilen, woraus das Zurechnungsrecht untereinander entspringet; dieses ist nichts anders, als eine vernünftige Beurtheilung, ob eine gewiße Handlung eines Staats dem Völkerrecht gemäs ist oder nicht, und wer hierüber Rechenschaft oder Genugthuung zu leisten schuldig ist, damit ein jeder Staat die seiner eigenen Wohlfahrt gemäse Maaßregeln darnach nehmen könne. Weil nun die Regenten die alleinige Repraesentanten ihrer Staaten sind, so ist auch alles, was der Regent kraft seiner obersten Gewalt gegen andere Staaten handelt und unternimmet, als Handlungen des ganzen Staats und aller Einwohner anzusehen, folglich werden alle Geschäfte und Handlungen des Regenten dem ganzen Staate zugerechnet; und aus diesem Grunde geschiehet es auch, daß oft ganze Nationen und Provinzen wegen der Beleidigungen und Fehler ihrer Regenten gestrafet, mit Krieg überzogen, verwüstet, ausgeplündert und gänzlich ruini-

ruiniret werden. Gesetzt demnach, ein Regent hätte seinen Staat in einen ungerechten Krieg ohne Noth eingeflochten, so sind dennoch die Unterthanen schuldig, allen daraus entspringenden Schaden zu leiden, und ihren Regenten auch mit Daransetzung ihrer Haab und Güter, Leib und Lebens zu unterstützen, nach dem bekannten Satz: quicquid delirant Reges, plectuntur Achivi. Dergleichen Zufälle muß man unter die unvermeidlichen Uebel der Welt rechnen. Es fället inmittels von selbst in die Augen, daß der natürliche Stand derer Staaten, weilen solcher auf das göttlich-natürliche Recht gegründet ist, wesentlich ein Stand des Friedens seyn müße; dahingegen der Stand des Krieges allezeit zufällig und widernatürlich ist. Woraus denn folget, daß die Befugniße und Pflichten derer Staaten unter- und gegeneinander sehr mancherley seyn können und müßen: denn einige haben statt im Stande des Friedens, und diese sind, in so fern sie in dem göttlich-natürlichen Rechte gegründet sind, wesentlich: einige aber haben statt im Stande des Krieges, einige entspringen aus Bündnißen, Verträgen und Vereinigungen, einige haben statt in Ansehung derer Gesandschaften, einige in Ansehung derer Commercien, u. s. w., welche zusammen genommen zufällige Befugniße und Pflichten sind. Diese Zufälligkeit aber wird durch die Natur desjenigen Gegenstandes, mit welchem dergleichen Befugniße und Pflichten in Verhältnis stehen, wesentlich, weil alle dergleichen Gegenstände, z. E. Verträge mit andern Nationen, die Gesandschaften, der Krieg, das Commercium, übergehende wesentliche Rechte der obersten Gewalt sind, oder welche schlechterdings niemanden zukommen können, der nicht die Majestät oder oberste Gewalt in einem Staate hat. Von diesen übergehenden wesentlichen Regalien der obersten Gewalt werden nachfolgende drey Abtheilungen handeln. Alle zufällige Regalien aber, welche in dem allgemeinen Vermögen des Staats oder in dem Staatseigenthum gegründet sind, und mit solchen Gegenst nden zu thun haben, die von solcher Beschaffenheit sind, daß sie sich für das Privat-Eigenthum derer Unterthanen theils gar nicht, theils nicht ohne Mitwirkung der obersten Gewalt schicken, aber doch auch Privat-Personen überlassen, und von ihnen ausgeübet werden können, dergleichen, das Zoll- Mauth- und Geleitsregal, das Postregal, einige Waßerregalien, das

Forst- und Jagdregal, das Bergregal, u. a. m. sind, werden in dem fünften Hauptstück in besondern Abtheilungen ihre Stellen finden.

Erste Abtheilung.

Von dem wesentlichen Regal, mit fremden Nationen Verträge zu schliesen.

§. 254.

Alle Bequemlichkeitsrechte derer besondern Staaten dörfen der allgemeinen Wohlfahrt der Staatswelt nicht nachtheilig seyn.

Wenn wir im vorhergehenden §. die Staatspflichten in wesentliche und zufällige eingetheilet haben; so erhellet auch zugleich, daß die ersten theils nothwendig sind, theils auch nur blos die Bequemlichkeit zum Endzweck oder vielmehr zum Gegenstande haben können. In Beurtheil- und Besorgung dieser Bequemlichkeit hat ein jeder Staat das vollkommenste Recht, so wohl seine innerliche als äuserliche Umstände nach Belieben einzurichten und zu verändern; doch kan er die Gültigkeit dergleichen Einrichtungen nicht über seine Gränzen erstrecken, noch andern Staaten zur Befolgung aufdringen, sondern muß eben dieses Recht andern Staaten ebenfalls frey laßen; weil alle Staaten oder freye Völker überhaupt schuldig sind, untereinander die allgemeine Wohlfahrt der Staatswelt zu befördern; hieraus folget, daß ein jeder Staat seine Bequemlichkeitsrechte solchergestalt nur behaupten könne, in so fern sie andern Staaten oder der allgemeinen Staatswelt nicht schädlich oder nachtheilig werden können. Diese Bequemlichkeitsrechte und Pflichten können mancherley Gegenstände haben: als z. E. die Gefälligkeit, den Wohlstand, die Ruhe, die Bescheidenheit, die Ehrerbiethigkeit, die Gedult, ꝛc. ꝛc., deren Anwendung jederzeit zum allgemeinen Besten der Staatswelt abzwecken muß.

Zur Sicherheit dieser Rechte und Pflichten ist das Beste, solche durch Pacta zu bestimmen. Hieraus entspringet das

§. 255. Alle dergleichen Rechte und Pflichten sind zwar allen freyen Staaten eigen und gemein, in deren Ausübung aber setzet es oft die gröste Schwierigkeiten, die sehr gefährliche Folgen nach sich ziehen können: denn so lange solche dem einem von dem andern können widersprochen werden, sind sie sehr ungewis: und dieses kan sich eben so wohl bey denen Pflichten der Nothwendigkeit, als bey denen Pflichten

ten der Bequemlichkeit ereignen. Und da der Wohlfahrt derer Staaten äuserst daran gelegen ist, daß die Pflichten getreulich erfüllet und geleistet werden; so kan allerdings kein anderes, leichteres und bequemeres Mittel für die Geselligkeit derer Staaten untereinander übrig seyn, um dergleichen Ungewisheiten zu begegnen, als die Pacta und Verträge, zu denen die Staaten in der Application ihrer Rechte und Pflichten oft ihre Zuflucht nehmen müßen; und dieses ist das Regal der obersten Gewalt, mit andern Staaten Verträge und Traktaten zu schliesen, wodurch unter denen paciscirenden Staaten ein vollkommenes Recht herfürgebracht und bestimmt wird, und dieses Regal kan blos durch die Majestät oder oberste Gewalt ausgeübet werden, wie Grotius, L. 2. c. 15. §. 1. beweiset: und hierinnen lieget auch der Grund des Unterschieds von den Contracten derer Privat-Personen. Dieses Regal kan, auser dem Regenten, niemand zukommen oder gestattet werden, auser wenn jemand die Gewalt, Traktaten und Vergleiche einzugehen kraft eines ihm obliegenden öffentlichen Staatsamts stillschweigend zugleich mit aufgetragen worden: z. E. einem commandirenden oder auch detachirten General, einem Gouverneur einer Festung, oder auch einer capitulirenden Provinz oder Stadt: welches aber doch über die wahrhaften Nothfälle niemals erstrecket werden darf.

Regal mit andern Nationen Traktaten zu schliesen.

§. 256. Ein jeder Vergleich, Traktat oder Pactum setzet eine gewiße vorher schon vorhandene natürliche Pflicht voraus, gleichwie auch eine jede Pflicht nothwendig ein Recht oder eine Forderung voraussetzet; und diese Rechte und Pflichten werden nur durch dergleichen Traktaten sicher, verläslich und in ihrer Application desto stärker und gewißer gemacht, und dadurch allen Weigerungen und Widersprüchen ein stärkerer Bewegungsgrund entgegen gesetzt. Wenn einem Staate von einem Ministre oder Gesandten eines andern Staats etwas eingeraumet oder versprochen wird, was nicht in seiner Macht oder Instruction ausgedehnet oder enthalten ist, so wird solches eine Sponsio, eine Versprechung genennet; aber weder der Staat noch der Regent kan durch die Sponsion eines unbevollmächtigten Ministers obligiret werden, sondern der Sponsor ist nur gehalten, alle seine Mühe und Fleis anzuwenden, daß der Regent seine geleistete Sponsion annehmen

Was eine Sponsio, oder Gelobung, oder Versprechung sub spe rati ist.

nehmen und ratificiren möge; weil es ein blosses Versprechen sub spe rati ist. Wenn aber der Ministre mit seiner Sponsion betrüglich handelt; so kan derselbe von seinem eigenen Regenten wegen Ueberschreitung seiner Vollmacht und wegen den Misbrauch seines Regenten Nahmens zur wohlverdienten Strafe gezogen werden: Inmasen Er den Schaden, den der betrogene Staat dadurch gelitten, wegen der Wichtigkeit derer Staatsgeschäfte als eine Privat-Person unmöglich ersetzen kan. Die Römer erwählten in der bekannten Numantinischen Sponsion die Auslieferung des Sponsoris an den beleidigten Staat: Livius, L. 9. c. 8. 11. u. f., wovon ich aber den Grund nicht einsehen kan, ob schon viele und Grotius selbst, L. 2. c. 15. §. 16. diesen Schritt der Römer beloben: Eine Wiederherstellung in den vorigen Stand aber wird heutiges Tages schwerlich von einem Staate zu hoffen seyn; wie Qu. Melius votirte: nehmlich, aut pacem dandam, aut exercitus in eas, ubi haeserant, angustias restuendos fuisse: die Vorsicht bey dergleichen Versprechungen sub spe rati ist das Beste, wenn man vor erfolgter Genehmhaltung nur nichts leistet.

Von Bündnissen, und deren Abtheilung.

§. 257. Nach der unendlichen Mannigfaltigkeit derer Staatsgeschäfte, giebt es so vielerley Traktaten, Verträge und Handlungen unter denen Staaten, daß solche unmöglich hier alle angeführet werden könnten. Ihre mancherley Arten werden insgemein eingetheilet in grosmüthige (gratuita), einseitige und einfache, und in belästigende (onerosa), zweyseitige und zusammengesetzte. Hier kan man nur von denen vornehmsten, gebräuchlichsten und wichtigsten etwas weniges anführen, am meisten kommt vor das Bündnis, Foedus, Alliançe, dieses ist in dem heutiges Tages angenommenen Verstande ein Vertrag oder eine Vereinigung gewißer Staaten, wodurch sie zu Erhaltung eines gemeinschaftlichen Endzwecks, z. E. sich einander gegen einen mächtigen Staat zu beschützen, Hülfe zu leisten, und ihre Rechte gegen denselben durch die Waffen zu behaupten, sich einverstehen. Doch ist dabey der Unterschied wohl zu bemerken zwischen einem Bündnis des Krieges, der mutuellen Hülfleistung und der Neutralität: das erste setzet eine solche Gesellschaft des Krieges fest, daß, wenn der eine einen Krieg anfanget oder führet, auch der andere die Waffen ergreifen, und

dem

dem Feind den Krieg ankündigen muß: das zweyte enthält nur eine gewiße determinirte Hülfleistung, im Fall einer derer Confoederirten angegriffen wird: und das dritte ist eine Bedingnis, wenn einer von gewißen auswärtigen Feinden angegriffen wird, oder selbst angreifet, stille zu sitzen. Sie sind abermalen entweder Vertheidigungsbündniße, oder Angreifungsbündniße, oder vermischte Bündniße.

Was ein Vertheidigungs. Angreifungs. und vermischtes Bündnis ist.

§. 258. Ein Vertheidigungsbündnis wird nur auf solche Fälle errichtet, wenn einer von einem dritten Staate feindlich angegriffen wird, daß der eine den andern Confoederirten gegen den angreifenden Staat eine gewiße Hülfe leisten soll; eben dieses leistet auch das Bündnis der mutuellen Hülfleistung, auser daß in diesem derjenige der die Hülfleistung verspricht, nichts thut, als daß er seines Bundesgenoßen Feind vor seinen eigenen Feind hält, so daß die Bündniße einer mutuellen Hülfleistung an und vor sich selbsten nicht nothwendig in den Krieg verflechten, wenn solches nicht ausdrücklich in dem Traktat bestimmt worden, welchenfalls aber solches eigentlich ein Kriegsbündnis ist. Ein Angreifungskriegsbündnis, wie auch der mutuellen Hülfleistung wird blos auf den Fall errichtet, wenn einer derer Confoederirten eine dritte Macht zuerst feindlich angreifet. Ein vermischtes Bündnis des Krieges und der mutuellen Hülfleistung wird auf beyde Fälle so wohl zur Vertheidigung als zum Angrif gegen einen Feind so wohl mit vereinigten Kräften, als auch mit aller Macht errichtet. Diese sämtliche Bündniße können entweder bestimmt oder unbestimmt seyn. In jenen werden nicht nur diejenige Staaten benennet, und die Fälle beschrieben, in welchen und gegen welche zu denen Waffen gegriffen werden, oder die Hülfe parat seyn soll, sondern es wird auch in solchen genau bestimmt, worinnen die Hülfleistung bestehen, wie stark und gros sie seyn soll, wie auch die Zeit, der Ort und die Beschaffenheit, u. d. Diese aber obligiren die Confoederirten auf alle Fälle zugleich zum Krieg, und zwar entweder nur von Seiten des einen, oder beyderseits Confoederirten; wiewohl ein Bündnis, welches nur von einer Seiten unbestimmt ist, beßer ein ungleiches Bündnis genennet wird, dergleichen öfters zwischen einen Mächtigern und Schwächern eingegangen zu werden pfleget.

Was ein Neutralitaets-Bündnis ist.

§. 259. Das Neutralitätsbündnis, welches sonsten auch ein Foedus negativum genennet wird, pfleget zu dem Ende errichtet zu werden, daß weder denen Feinden des andern Theils, noch denen Allürten derer Feinde, noch auch denen Confoederirten selbst im Kriege einige Hülfe geleistet werden solle, sondern der neutrale Staat durchaus stille zu sitzen sich verpflichtet: Ickstadt, J. G. L. 4. c. 9. Und ein solches Neutralitätsbündnis kan ebenfalls entweder auf den Fall eines Angriffs, oder auf den Fall einer Vertheidigung, oder auch auf beyde Fälle eingerichtet werden, so daß die Neutralität von denen Bundesgenoßen entweder durchgehends gegen alle Feinde, oder nur gegen einige ausdrücklich benennte Feinde beobachtet werden muß. Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß die Vertheidigungsbündniße, wie auch die Neutralitäten in der Application oft sehr grosen Schwierigkeiten unterworfen sind. Denn in jenen pfleget gemeiniglich die erste Frage zu seyn, ob der Casus foederis vorhanden? welches der angreifende Theil sey? Die Entscheidung dergleichen Fragen ist unendlich schwer, und kommt lediglich auf die Beurtheilung derejenigen Defensiv-Allürten an, von welchen die traktatenmäsige Hülfe gefordert wird, welchen sie vor den angreifenden Theil halten wollen; da denn nach der Lage und Beschaffenheit ihrer eigenen Umstände in hypothesi freylich viel Menschliches mit unterlaufen kan. Nach denen Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts muß auf die erste Beleidigung gesehen werden, und kommet eben nicht darauf an, ob der beleidigende Theil auch den Krieg zuerst anfänget, sondern es kan der beleidigte oder auch beleidigt werden sollende Theil, um entweder sich Genugthuung zu verschaffen, oder die ihm bevorstehende Beleidigung und Gefahr, wenn solche anders gegründet und kein bloser Vorwand ist, abzuwenden und denen Absichten des Feinden vorzukommen, die feindliche Operationes anfangen, und bleibet doch im Stande der Vertheidigung oder der angegriffene Theil; und dieses war der Grund, den die Kriegführende Puissançen in dem 1756. entstandenen Krieg unter- und gegeneinander anführten.

Was gleiche und ungleiche

§. 260. Insgemein pflegen die Bündniße eingetheilt zu werden in gleiche und ungleiche; Jene werden genennet, wenn die Staaten

ten sich untereinander auf gleich geltende Leistungen entweder schlechterdings oder nach Proportion ihrer verschiedenen Macht und Beschaffenheit einverstehen und verbinden: diese aber werden gemeiniglich zwischen mächtigen und schwachen Staaten solchermasen errichtet, daß der schwächere und geringere dem mächtigern oder höhern in allen Kriegsfällen ohne alle Ausnahme mit aller seiner Macht und allen möglichen Mitteln beyzustehen schuldig ist; dahingegen der höhere und mächtigere jenem entweder gar nicht, oder doch nur in gewißen Fällen, wenn es seinem eigenen Staats-Interesse gemäs ist, Hülfe zu leisten nöthig hat; dergleichen Bündniße nicht selten zwischen einen siegenden und überwundenen Staat errichtet zu werden pflegen. Der höchste Grad eines ungleichen Bündnißes ist in einem solchen Fall, wenn der überwundene Staat dem Majestätischen Rechte wo nicht gänzlich renunciiret, jedoch solches in eine völlige Abhängigkeit des andern begiebet. Ein solches Bündnis machten die Römer mit denen Carthaginensern nach dem zweyten Punischen Kriege, so daß diese ohne Vorwißen und Erlaubnis derer Römer durchaus keinen Krieg unternehmen und führen durften; ob gleich durch eine solche Ungleichheit derer Bündniße der obersten Gewalt nichts weiters praejudiciret, als daß solche sehr eingeschränkt wird; doch sind solche in allem Betracht sehr gefährlich und arten in Ausschweifungen und eine gänzliche Praedominirung aus.

Bündniße sind.

§. 261. Man macht noch ferner eine Eintheilung der Bündniße in zeitliche und stetswährende oder ewige: So lange die Menschen Menschen und die Weltumstände veränderlich sind, läst sich schwerlich für die Staaten etwas stetswährendes und in einerley Umständen fortlaufendes gedenken; folglich kan diese Eintheilung gar keinen Nutzen haben. Es läßet sich schwerlich durch ein Exempel beweisen, daß ein Bündnis in der That und bey allen sich veränderden Umständen stets fortgewähret und bestanden habe; und ob es schon in der Praxi oft vorkommet, daß die Staaten ihre Bündniße in dem darüber entworfenen Traktaten ewig nennen, dergleichen Engelland und Holland mit einander zu Beschützung ihrer Commercien gegen alle auswärtige Staaten errichtet haben; so beweiset doch die Erfahrung, daß sie eben dieses Commercien-Bündnis sehr oft erneuern, und mit Zusätzen

Ein stetswährendes oder sogenanntes ewiges Bündnis kan nicht bestehen, sondern sie sind alle zeitlich.

und Erleuterungen verändern müßen, inmasen ein jeder neuer Umstand und Vorfall der Sache selbst eine andere Gestalt geben kan: ich wollte dahero ein solches Bündnis lieber ein fortwährendes als ein stetswährendes und ewiges nennen. Die bekannte Verfaßung derer sieben confoederirten Provinzen, und derer verbündeten Schweizerischen Cantons beweiset keinesweges das Gegentheil, inmasen diese Confoederirten zusammengenommen einen Staat vorstellen, und nur den Nahmen einer Confoederirung angenommen haben.

Fernere Eintheilung der Bündniße in dingliche und persönliche.

§. 262. Ferner pflegt man die Bündniße einzutheilen in dingliche und persönliche. Jene gehet der Regent als Oberhaupt seines Staats und im Nahmen seines ganzen Staats ein; in welchem Fall so wohl der Staat als die Person des Regenten obligiret wird; diese aber schlieset der Regent nur blos in Absicht auf seine Person. Jene hören nach dem Tode des Regenten nicht auf, sondern obligiren den Staat beständig fort, wenn gleich die Thronfolge auf ein ganz anderes Haus fällt, oder auch so gar die Verfaßung des Staats geändert wird; der Grund ist, weil der Staat und die oberste Gewalt selbst nicht stirbet; dieses aber stirbet mit dem Regenten zugleich mit ab, und erlöschet gänzlich durch seinen Tod. In zweifelhaften Fällen aber werden alle geschloßene Bündniße ordentlicher Weise mehr für dingliche als persönliche gehalten und beurtheilet, wenn nicht entweder aus dem Traktat oder aus der Natur des Gegenstandes das Persönliche des Bündnißes ganz deutlich geschloßen werden kan. Hieher gehöret der Fall, wenn ein erwählter Regent in einem Wahlreiche mit einem auswärtigen Regenten eine Alliançe errichtet, ihm mit aller Macht beyzustehen, und zu helfen, daß das Reich auf seine Nachkommen gelangen, und ins Künftige ein Erbreich werden möge; wenn nun der stipulirende Regent vor Erfüllung dieses Versprechens stirbet, so ist das Bündnis ebenfalls erloschen, und die Nation kan nach eigenen Gefallen einen andern Regenten erwählen.

Die Frage: ob mit unglaubigen Regenten sich in

§. 263. Die bekannte Frage: ob mit unglaubigen Regenten sich in Bündniße einzulaßen, und in eine mutuelle Kriegs-Societaet zu treten, erlaubet sey? ist heutiges Tages fast keiner Untersuchung

mehr

mehr werth, und in wenig Fällen einigen Zweifel mehr unterworfen. Man weiß, was die bekannte Ignatianische Gesellschaft desfalls für Principia geführet, wenn der allgemeinen Benennung nach Christen gegen Christen einen Krieg haben: wie sie hingegen ihre Grundsätze umkehren, so bald ein Streit zwischen einer Römischcatholischen Nation und einem von ihnen für Ketzer declarirten Volke entstehet; alsdenn berechtiget sie der verabscheuungswürdige Satz, haereticis non servanda est fides, nicht nur die Unglaubigen, sondern so gar das Satanische Reich zu Hülfe zu rufen; was die Römische Bischöfe im 11. 12. und 13. Seculo, besonders in denen bekannten Creuzzügen desfalls für widersprechende Handlungen oft fürgenommen haben, ist bekannt genug. Grotius L. 2. c. 15. §. 8. bejahet diese Frage ohne Unterschied, und zwar aus dem Grunde, weil das Recht, Bündniße zu errichten, ein natürliches Recht ist, welches mit dem Unterschiede derer Religionen nichts zu thun hat. Wenn nur eine solche Alliançe dem Christlichen Nahmen nicht zum offenbaren Nachtheil gereichen und verderblich werden kan; so ist mir unbegreiflich, wie die Religion sollte verhindern können, im Fall der Noth und zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt eines Staats der Hülfe und des Beystandes derer Unglaubigen sich zu bedienen. Vielleicht würde ein mehrerer und vertrauterer Umgang mit dergleichen unchristlichen Nationen der allgemeinen Staatswelt sehr vortheilhaft seyn, diese Nationen gesitteter machen, ihrer Barberey mehr Einhalt thun, und ihren Haß gegen den Christlichen Nahmen mehr mäsigen, als da man sie beständig als Erbfeinde behandelt, und sie fast für Unmenschen ansiehet.

Bündniße einzulaßen erlaubet sey? wird untersuchet.

§. 264. Wenn ein Staat mit mehrern andern Staaten gleichlautende Bündniße eingegangen hat; so ist wohl natürlich, daß die ältere, wenn sie nicht schon verletzet sind, denen jüngern vorgelten müßen. Zeit, und Umstände müßen hierinnen entscheiden, oder zur Maasregel genommen werden; denn alle Bündniße enthalten, wie alle Verträge, die stillschweigende Bedingnis und Clausul in sich: wenn nehmlich die Sachen in eben dem Zustande sich befinden, in welchem sie zur Zeit des schliesenden Bündnißes gewesen, und die Leistung des Versprechens alsdenn so wohl physice als moraliter auch möglich ist.

Wenn die Confoederirte Krieg miteinander haben, so fragt sichs: welchen unter ihnen beyzustehen ist?

Wenn zwischen einigen Confoederirten eines Staats ein Krieg entstehet, und der Fall des Bündnißes sich bey allen ereignet, so fragt man, welchen unter ihnen Beystand zu leisten sey? Grotius antwortet, L. 2. c. 15. §. 13., demjenigen, deßen Sache gerecht ist; wenn beyde eine ungerechte Sache hätten, so dörfte er keinem beystehen: wäre aber beyder Sache gerecht, so müste er beyden beystehen. Wer kan aber entscheiden, ob und welche Sache von beyden gerecht oder ungerecht ist? Wer kan über freye Staaten Richter seyn, wenn sie beyde ihre Sachen für gerecht ausgeben? Ich halte dafür, daß alsdenn der Staat, der in diesem Fall sich befindet, seine eigene Umstände und Wohlfahrt zu Rathe ziehen müße, ob und welchen von beyden er Hülfe leisten soll, ob es nicht beßer für ihm ist, gar stille zu sitzen, oder ob sein eigen Interesse erfordere, dem einem vor dem andern, ohne Absicht auf die Gerecht- oder Ungerechtigkeit der Sache, beyzustehen, und hier findet die Staatsklugheit Beschäftigung genug, um den besten Entschluß zu treffen; vid. Puffendorff. L. 8. c. 9. §. 5. und Ickstadt, L. 4. c. 8. §. 15. Es kan sich ferner ereignen, daß ein confoederirter Regent aus seinem Staat vertrieben wird: wie sollen sich in solchem Fall seine Confoederirte verhalten? Antwort: der Inhalt und die Bedingniße des Alliançe-Traktats muß hierinnen entscheiden; denn wenn das Bündnis in Absicht auf die Person des Regenten und seine Familie und zu Behauptung seines Reches zur Crone geschloßen, und darinnen ihm der Besitz des Staats garantiret worden; so sind seine Confoederirte allerdings schuldig, ihm die versprochene Hülfe zu leisten. Wenn aber die Alliançe nur in Absicht auf den Staat, ohne einiger Garantie für die Person des Regenten zu gedenken, geschloßen worden; so können auch die Alliirte nicht schuldig seyn, dem vertriebenen Regenten nach dem Rechte des Bündnißes beyzustehen: es wäre denn, daß eine andere Staats-Raison und ihr eigenes Interesse ihnen anrathet, denselben zu unterstützen, und wieder zu den Besitz des Staats zu verhelfen.

Wenn und wie die Bündniße aufgehoben

§. 265. Da an sich selbsten kein Bündnis stetswährend seyn kan, wie §. 261. bewiesen worden, sondern solche, wie alle andere Verträge derer Staaten, aufgehoben und zertrennet werden, so bald

ihre Wirkung, Verbindlichkeit, Bedingniße und Rechte aufhören, oder die Gegenstände des Bündnißes sich ändern; So geschiehet solches um so mehr 1) durch Endigung der in dem Traktat bestimmten Zeit, und hat auch keine stillschweigende Fortwährung statt, sondern solches geschiehet entweder aus einer Staats-Raison, oder aus Freundschaft: 2) durch Endigung des Geschäftes, weswegen solches geschloßen worden, oder wenn der Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, der Endzweck mag erreichet worden seyn oder nicht: 3) wenn der Endzweck gänzlich cessiret, und die Umstände sich ganz geändert haben, nach der bekannten stillschweigenden Bedingnis: rebus sic stantibus: 4) wenn der andere Theil sein Wort nicht hält. Ueberhaupt hören alle Bündniße und ihre verpflichtende Kräfte auf, durch Gleichstellungen, Vergeltungen, Nachlaßungen, und unzehlig ander kaum auszudenkende Umstände und Vorfälle.

und zertrennet werden.

§. 266. Es erfordern oft besondere Umstände, daß die Staaten mitten im Kriege mancherley Vergleiche miteinander eingehen, welche ebenfalls mitten im Laufe aller Feindseligkeiten heilig gehalten werden können und müßen. Denn der Krieg hebt den Stand der Menschheit nicht auf, und bleibet allezeit das natürliche Geselligkeitsrecht nebst allen damit verknüpften Pflichten vorhanden; folglich muß der Krieg auch menschlich und gesellig geführet werden; und hieraus entstehen die Pflichten des Krieges; weilen aber deren mancherley Arten in ihrer Application sehr vielen Schwierigkeiten und Ungewisheiten unterworfen sind, so müßen solche durch Verträge gewis gemacht und bestimmt werden: und dergleichen Verträge und Capitulationes müßen eben so wohl heilig gehalten und erfüllet werden, als alle andere im Frieden geschloßene Traktaten. Woraus denn erhellet, daß von der in Kriegszeiten zukommenden und erlaubten Verweigerung derer Friedenspflichten auf die Verweigerung derer Kriegspflichten, welche im währenden Krieg durch Verträge und Capitulationes bestimmt zu werden pflegen, nicht geschloßen, noch diese mit jenen in eine Claße geworfen werden können: den einzigen Fall der Untreue derer Feinde ausgenommen, wenn nehmlich diese dergleichen Kriegsverträge zuerst brechen, da denn öfters, um ihre Vermeßenheit und Untreue zu bestrafen, das Wieder-

Gewiße im Kriege errichtete Vergleiche müßen ebenfalls heilig gehalten werden.

vergel-

vergeltungs- und Repressalien-Recht gebrauchet werden muß. Ja so gar ist ein Regent schuldig, auch seinen rebellischen Unterthanen, wie auch denen öffentlichen Straßen- und Seeräubern die mit ihnen errichtete Verträge und Capitulationes heilig und genau zu halten. Wiewohl in der Historie so wohl als in der Praxi aus gewißen bekannten Religionssätzen das Gegentheil nicht selten vorkommet.

Die Frage: ob die feindliche Gewalt und Furcht eine gültige Einwendung gegen die Festhaltung derer Kriegsverträge sey? wird untersuchet und beurtheilet.

§. 267. Es läßet sich hierbey fragen: ob die feindliche Gewalt und Furcht, welche zu denen währenden Krieg errichteten Verträgen und Capitulationen mehrentheils Gelegenheit giebet, eine rechtmäßige Entschuldigung oder Rechtfertigung, der Festhaltung eines solchen Vertrags sich zu entziehen, an die Hand geben könne? Ohne mich mit denen verschiedenen Meinungen derer Gelehrten, die sich über diese Frage ganz müde gestritten, zu beschäftigen, kan man dreyerley Fälle festsetzen: 1) Wenn denen paciscirenden Theilen von einem Dritten eine Furcht eingejaget und verursachet wird, so ist der Vertrag allerdings gültig und verbindlich. 2) Wenn die Furcht dem versprechenden Theil von demjenigen, dem etwas versprochen wird, eingejaget und verursachet worden, dieser aber schon vor dem Vertrage ein Recht zu der versprochenen Sache, und jener schon desfalls eine Pflicht auf sich gehabt, so ist der Vertrag ebenfalls gültig und verbindlich: 3) Wenn aber auf beyden Seiten weder Recht noch Pflicht zu der Sache vorhanden gewesen, alsdenn ist ein solcher Vertrag nichtig, ungültig, und keinesweges verbindlich. Die zwey ersten Sätze sind leicht auf die Kriegführende Staaten zu appliciren. Der dritte Satz aber schwerlich; sondern hier gilt der Wille vor allen Gründen und Ursachen, und das Glück oder der Ausgang des Krieges entscheidet alles. Ja wenn auch ein Vertrag an sich selbsten und offenbar ungerecht ist, so verbindet er doch äußerlich den Gezwungenen zur Festhaltung, den zwingenden Staat aber bleibet die Verantwortung im Gewißen übrig.

Was ein Waffenstillstand ist.

§. 268. Es können sich währendem Kriege Umstände ereignen, da die Feindseligkeiten auf eine gewiße Zeit unnöthig oder ohne Wirkung sind, z. E. nach einer Bataille, wenn man die Toden begräbet, oder währender Capitulation einer belagerten Stadt, oder wenn un-

ter

ter der Hand an Friedens-Praeliminarien mit guter Hofnung gearbeitet wird, oder auch wenn ein neuer mächtiger Feind auftritt, der beyden Kriegführenden Staaten gefährlich ist, u. d. m. In dergleichen Fällen pfleget ein Waffenstillstand errichtet zu werden, welcher nichts anders ist, als ein zwischen denen Kriegführenden Mächten errichteter Vertrag, vermöge welchem die Feindseligkeiten auf eine gewiße bestimmte Zeit aufgeschoben und suspendiret werden, und zwar können entweder durchgehends alle oder nur gewiße Feindseligkeiten, entweder allenthalben wo der Krieg geführet wird und sich ausgebreitet hat, oder nur in einer gewißen Gegend, entweder mit oder ohne Einschränkung des Stillstandes zu einen gewißen Endzweck aufgeschoben werden. Hieher können auch die Neutralitätstraktaten gezehlet werden, durch welche die Kriegführende Mächte gewiße Provinzen und Gegenden von denen Feindseligkeiten mit gemeinsamer Einwilligung ausnehmen. Dergleichen neutrale Provinzen geniesen allerdings eben solche Rechte, wie ein ganzer neutraler Staat genieset, und sind mit eben dem Maasstab abzumeßen: wiewohl in der Application und Praxi eine kleinere und mindermächtige Puissançe sich kaum rühmen darf, die Hauptrechte der Neutralität geniesen zu können, oder nach eigenem Belieben dabey zu beharren; inmaßen solche in ihren Wirkungen lediglich denen mächtigen Puissançen nutzen, und die mindermächtige oft von einer Parthey gezwungen werden, sich neutral zu halten, und von der andern, an dem Krieg Theil zu nehmen, wie es die Kriegführende Haupttheile für gut befinden.

Was im Kriege die schriftliche Passeports sind, und ihr Endzweck.

§. 269. Wenn währendem Krieg gewiße Personen in Angelegenheiten einer oder beyder kriegenden Mächte, oder auch in Privat-Geschäften, oder Friedenshandlungen wegen u. d. m. durch die feindliche Länder reisen müßen; so müßen sie bey dem Feinde um die hierzu nöthige Sicherheit ansuchen; hierzu werden ihnen schriftliche Passeports ertheilet; dergleichen Passeports müßen auch alle andere nicht unter die Bothmäsigkeit derer kriegenden Mächte stehende Reisende haben und aufweisen: ohne solche können sie zuruckgewiesen, abgehalten, oder gar gefänglich eingezogen werden. Gleichwie nun dergleichen Passeports auf öffentliche Treue und Glauben ertheilet und allenthal-

den respectiret werden müßen: also dörfen solche auch in nicht dem mindesten Stück gemisbrauchet werden. Daher darf eine Privat-Person, die nur ihrer Privat-Geschäfte wegen einen Passeport erhalten, solchen nicht zu Staatsgeschäften ausdehnen; vid. Grot. L. 3. c. 21. §. 17.; oder auch in ihrem Gefolge verdächtige Personen mit durchführen; und man hat so gar Exempel, daß gewiße Gesanndten, welche in Gesellschaft anderer Gesanndten durchzukommen und zu echappiren getrachtet, angehalten und arrestiret worden sind. Uebrigens muß in dergleichen Passeports deutlich ausgedruckt werden, auf welche und auf wie viel Personen, auf was für Geschäfte, auf welche Zeit, ob solcher zur Ab- Durch- und auch Zuruckreise gelten solle, u. d. m. solcher ertheilet worden; inmasen dergleichen Documenta zumalen in Kriegszeiten der engsten Einschränkung unterworfen sind. Hieher gehören auch die Salvaguardien-Briefe, wodurch gewissen Personen, Sachen, Gütern und Gegenden die Sicherheit und Befreyung von denen Feindseligkeiten gestattet und garantiret wird, u.s.w.

Was eine Capitulation in Kriegszeiten ist, und was sie wirket.

§. 270. Wenn ein Troup, oder Commando Soldaten, oder ein einzeles Corps, oder auch Städte und Festungen solchergestalt ins Enge getrieben und eingeschloßen werden, daß es ganz vergeblich und ohne Nachdruck seyn würde, sich ferner zu wehren; so treten desfalls die Capitulationes ins Mittel, wodurch eigentlich bestimmet wird, unter welchen Bedingnißen die Ueberwundene dem Ueberwinder sich unterwerfen sollen, damit nicht ohne dringende Noth das Aeuserste von beyden Seiten abgewartet werden dörfe. Da dergleichen Vorfälle gemeiniglich sehr schnell abgethan werden müßen; so haben die commandirende Officiers des überwindenden Corps allezeit die Macht, dergleichen Capitulationes zu schliesen; Wenn aber die Ueberwundene Zeit haben, die Ratification des Uebergabe-Tractats einzuholen, so sind sie nicht befugt, eigenmächtig die Capitulation zu schliesen; die Capitulationen werden eingetheilet in allgemeine und besondere. Jene werden mit ganzen Provinzen und ihren Einwohnern geschloßen: wie z. E. die Franzosen und Spanier Anno 1707. die Herzogthümer Mayland und Mantua, und im Jahr 1704. die Bayern das ganze Churfürstenthum, ferner eben dieses Land in dem Anno 1740. ausgebroche-

brochenen Krieg an die Oesterreicher übergeben musten: eben dergleichen Capitulationsmäsige Uebergabe geschahe in dem 1756. ausgebrochenen Krieg zwischen dem Herzogthum Cleve mit Einschluß des Fürstenthums Ostfriesland und denen Oesterreichisch-Französischen Trouppen, wie auch zwischen dem Königreich Preußen und Rußland: auch ist die damalige Closter Sevensche Capitulation zwischen denen Französischen und Hannoverischen Trouppen sehr bekannt, und kan allerdings unter die allgemeine gerechnet werden; diese aber betreffen nur die Uebergabe eines Orts oder einer Festung, oder die Unterwerfung eines einzeln Corps Trouppen, dergleichen Exempel in dem letzten Krieg sehr häufig vorgefallen sind. Man kan von denen Capitulationen noch viele Unterabtheilungen machen: denn einige gehen auf die Kriegsgefangenschaft, einige auf einen freyen entweder ohneingeschränkten oder eingeschränkten Abzug, entweder mit oder ohne Ehrenzeichen, entweder mit Bedingnißen, oder auf Discretion; vid. Grot. L. 3. c. 20.

Von denen Verträgen wegen derer Kriegsgefangenen.

§. 271. Es können zwar auch Privat-Personen mit dem Feinde währenden Kriege gewiße Verträge eingehen, welche gemeiniglich die Auslösung derer Gefangenen, die keine Soldaten, sondern nur Unterthanen, oder Geisel sind, und die Bestimmung des Ranzionsgeldes betreffen, oder auch die Schatzungen, Contributionen, Brandschatzungen, Ablösungen, Lieferungen so wohl an Geld, als Getreide, Fourage, Mehl, Victualien, Holz, Stroh, Transportirungen, Magazins-Errichtungen u. d. m. bestimmen; welche sämtliche Dinge als Mittel, eine grösere Gefahr und den gänzlichen Ruin abzuwenden heilig geleistet und geliefert werden müßen; hauptsächlich aber pflegen zwischen denen Kriegführenden wegen derer Kriegsgefangenen besondere Verträge geschloßen zu werden, wodurch sie sich wegen Ranzionir- und Auswechslung derer auf beyden Seiten gemachten Kriegsgefangenen miteinander solchergestalt einverstehen und vergleichen, wie hoch die Ranzion für jeden Mann, und wie die Compensation und Auswechslung der Mannschaft gegen Mannschaft, nach Proportion derer Chargen, auch wenn, wo und wie die Auswechslung geschehen solle, welches alles unter öffentlicher Autoritaet mit derer Kriegführ-

renden Mächte ausdrücklicher Einwilligung geschehen, und in ein authentisches Instrument gebracht werden muß. Unterdeßen ist wohl kein Zweifel, daß das Ranzionsgeld dem Regenten selbst gehöret, ohngeachtet in dem Reichsabschied de 1570. in der Reuterbestallung artic. 95. und einigen Kriegs-Reglements solches denen Soldaten, welche die Gefangenen machen, zugeeignet wird: gleichwie der Regent das Ranzionsgeld zu Auslösung seiner Kriegsgefangenen herzugeben schuldig ist, ohngeachtet solches nach der Natur eines Contractus locationis conductionis operarum sonsten dem Gefangenen selbst obzuliegen scheinet. Ohne ein solches vorhandenes Cartell ist kein Feind schuldig, seine gemachte Kriegsgefangene los zu laßen, wenn auch gleich der Friede erfolget, auser wenn solches in dem Friedenstraktat ausdrücklich bedungen worden. Was endlich die Cartelle eigentlich für Wirkungen haben, kan im Grotio L. 3. c. 21. angetroffen werden.

Die Einschränkung der Feindseligkeiten und Grausamkeiten geschiehet ebenfalls oft durch Verträge.

§. 272. Unter die währenden Kriege errichtet werdende Verträge gehöret auch, die unter gesitteten Völkern oft gebräuchliche Uebereinkomm- und Vergleichung, wodurch gewiße barbarische und unmenschlich schadende Kriegs-Instrumente, wie auch die uneingeschränkt wütende Ausschweifung und Freyheit gegen die feindliche Personen und Dinge eingestellet, und entweder gänzlich ausgeschloßen, oder doch solchermasen eingeschränket werden, damit die Feindseligkeiten des Krieges nicht in eine Grausamkeit und unmenschliche Barbarey ausarten mögen: dergleichen sind, daß die Städte nicht verbrennet, die Saat, Früchte und Wälder nicht verwüstet, die in Feindes Landen sich aufhaltende Fremde von denen Brandschatzungen und andern Lasten auf eine Zeitlang verschont bleiben, der Bauersmann, Bediente und andere Landleute, die in der That gar nichts mit dem Kriege zu thun haben, nicht in die Gefangenschaft geschleppet werden sollen, u. d. m. Etwas scheinet noch aus denen alten finstern Zeiten des Barbarismi bey denen Christlichen Armeen übrig geblieben zu seyn, welches ich unter die unerlaubte Vertheidigungsmittel zehle, und wodurch zwar mehrentheils die Unschuldigen gequälet, die Hauptsachen aber nicht geschlichtet werden; und dieses sind die sogenannten Frey-Corps und Partheygänger. Diese Leute dehnen ihre Freyheit oft so weit aus, daß sie Freunden und

Feinden

Feinden beschwerlich fallen: können sie bey dem Feind keine Beute erhaschen, als welches die Haupttriebfeder ihres Berufs ist, so greifen sie zu, wo sie können, wenigstens nehmen sie denen Haupt-Trouppen, welche zur Entscheidung der Sache streiten müßen, die Früchte ihrer Arbeit oft vor dem Maule weg. Der Nahme Vial, Trenk, Menzel, und anderer mehr (welche doch alle ein trauriges Ende genommen) ist vom Jahr 1741. her bekannt genug, um sich zugleich ihrer Barbareyen mit Abscheu zu errinnern. Man braucht zum Recognosciren, Auskundschaften, zum Proviant-Abschneiden, zum Contribution-Eintreiben, zur Bedeckung, u. d. leichte Trouppen, wie die Römer ihre Velites: aber Frey-Compagnien und Partheygänger scheinen eben nicht nöthig zu seyn. So gewis im übrigen ist, daß man auch im Kriege denen Vorschriften eines Edelmuths folgen muß; so gewis ist auch, daß sich bey demselben dennoch gewiße Umstände äusern können, welche einen Sieger nöthigen, mit dem Feinde besonders hart umzugehen, und die Beurtheilung des Daseyns solcher Umstände ist der Einsicht und dem Gewißen des Ueberwinders billig zu überlaßen. Vid. Puffend. J. N. et G. L. 8. c. 6. §. 7. — 15., allwo er die Gerechtigkeit eines Straffkrieges (belli punitivi) bestreitet, folglich diesem Satz dadurch, nehmlich in casibus exceptis, eine doppelte Stärke giebet.

Auf den Stillstand folget gemeiniglich eine Unterredung zwischen denen commandirenden Generals.

§. 273. Auf den Waffenstillstand pfleget gemeiniglich zwischen denen commandirenden Generals eine Unterredung zu folgen, in welcher von denen Friedens-Praeliminarien, oder auch andern zufälligen Kriegsumständen, worüber zwischen kriegenden Theilen Verträge geschloßen zu werden pflegen, oder wegen des Orts und der Zeit, wo und wenn die Traktaten angegangen werden sollen, gehandelt wird: und da dergleichen Unterredungen des Friedens halber oft gar keinen Verzug leiden, und die allgemeine Wohlfahrt nicht selten erfordert, daß solche schleunigst angestellet werden; so scheinet auch allerdings die Vollmacht, dergleichen Verträge einzugehen, und des Friedens wegen vorläufig zu handeln, denen commandirenden Generalen stillschweigend gegeben zu seyn. Von dieser Materie handelt der Freyherr v. Ickstadt in J. G. L. 4. c. 12. §. 9. in Coroll. et Schol. weitläufig. Ein

sehr merkwürdiges Exempel hat sich im Jahr 1739. in Hungarn nach der Bataille bey Crotska in dieser Materie zwischen dem Kayserlichen General Grafen von Neiperg und dem Türkischen Gros-Vezier zugetragen. Gedachter Kayserlicher General gieng nach verlohrner Schlacht mitten in dem Bombardement der Festung Belgrad ohne vorhero geschloßenen Waffenstillstand, und ohne vom Feind eine Passeport oder sicheres Geleit zu suchen, blos auf Türkischen Treu und Glauben in das feindliche Lager, und schloße ohne Special-Instruction nicht blos Friedens-Praeliminarien, sondern wirklich einen Hauptfrieden auf 20. Jahre; und ob wohl dieser Friede (oder wie man in Ansehung der Türken es zu nennen pfleget, diesen 20. jährigen Stillstand) von dem Generalen eigenmächtig geschloßen, und derselbe dadurch die Gränzen seiner Vollmacht überschritten hatte, wie das desfalls an alle Stände des Reichs unterm 19ten Septembr. 1739. ergangene Kayserliche Circular-Rescript selbsten sich ausdrücket; so wurde doch dieser Friedensschluß von dem Kayser ratificiret, weil nicht mehr res integra, sondern die Festung in dem Augenblick des Friedensentwurfs nebst allen darinnen benannten Provinzen dem Feinde übergeben, folglich die Execution wirklich vor eingelangter Kayserlichen Ratification schon geschehen war, der Graf von Neiperg aber nebst dem commandirenden General Graf Olivier Wallis darüber zur Verantwortung gezogen. Conf. Mosers Belgradischer Friedensschluß.

Auf solche Unterredung folget ein allgemeiner Waffenstillstand.

§. 274. Auf dergleichen Unterredungen pfleget gemeiniglich unmittelbar ein groser und allgemeiner Waffenstillstand zu folgen, welcher zwischen denen Kriegführenden Mächten Bedingungsweise solchergestalt geschloßen wird, daß nach dermaliger Lage der Sachen der feindliche Stand und die Kriegshandlungen zwar auf eine gewiße Zeit eingestellet seyn, aber doch die Ursachen des Krieges und deßen künftige Entscheidung gänzlich übrig bleiben sollen. Hieraus erhellet, daß dergleichen allgemeine Waffenstillstände zwischen solchen Kriegführenden Mächten errichtet zu werden pflegen, welche ihre gegeneinander habende Forderungen und Rechte durch einen vollkommenen und unwiderruflichen Friedensschluß nicht nachlaßen wollen noch können, da unterdessen doch die allgemeine Wohlfahrt und das Staats-Interesse erfordert,

dert, auf eine gewiße Zeit von Feindseligkeiten abzustehen, und seine Kräfte wieder zu samlen. Ein solcher allgemeiner Waffenstillstand hat in allen Stücken mit einem wirklichen Frieden einerley Wirkung, auser daß in solchem die Ursachen des Krieges und die Forderungen gegeneinder in ihrer vollen Kraft und unentschieden bleiben; daher ein solcher Waffenstillstand, wenn er auf einige Jahre bestimmt ist, oft auch ein Friedensschluß genennet wird: dergleichen war der im Jahr 1718. und 1739. mit dem Türken geschloßene 20. jährige Friede, welcher von einer Zeit zur andern erneuert werden muß.

Was ein wirklicher Frieden ist.

§. 275. Der Friedensschluß ist ein Vertrag zwischen zweyen oder mehr Kriegführenden Staaten, wodurch der Stand des Krieges zugleich mit denen Ursachen des Krieges gänzlich aufgehoben und die Freundschaft, Sicherheit und Ruhe wieder hergestellet, und zugleich eine wechselseitige Vergeb- und Vergeßung aller bishero nach denen Regeln des Kriegs verübten Feindseligkeiten versprochen, und sich über die Ursachen des Krieges deutlich verglichen wird. Ein Friedensschluß enthält dahero zwey wesentliche Theile: 1) die Aufhebung des Krieges, und 2) den Vergleich über die Ursachen des Krieges: letzteres wird durch die Friedensartikel bestimmt, und durch das erste wird eine vollkommene Amnestie entweder ausdrücklich und umständlich, oder doch stillschweigend festgesetzet, denn ohne Amnestie kan schlechterdings kein Frieden vorhanden seyn. Es ist aber die Amnestie ein Vergleich, durch welchen die Friedenschliesende Mächte sich einander bedingen und versprechen, die einander so wohl vor ausgebrochenen als währenden Krieg angethane Injurien, Beleidigungen und Schäden dergestalt vergeben und vergeßen zu wollen, daß alle wechselseitige Ersetzung aufgehoben seyn solle, dasjenige allein ausgenommen, was der Restitution halber in denen Friedensartikeln ausdrücklich enthalten und bedungen worden. Hieraus folget, daß, wenn in dem Friedensschluß der Amnestie entweder gar nicht; oder nur schlechthin gedacht wird, alles in dem Stande bleiben müße, in welchem sich die Sachen bey dem Friedensschluß befinden. Es folget ferner, daß alle Privat-Verbrechen, die währenden Krieg begangen worden, und nicht eigentlichen zu denen Feindseligkeiten des Krieges gehören, nicht mit unter der

Amne-

Amnestie begriffen seyn können: auch nicht einmal die confiscirte Güter und eingetriebene Schulden u. d. derer rebellischen Unterthanen, wenn solches nicht ausdrücklich bedungen worden. Hieher gehöret auch der bekannte General-Pardon, welcher eine Gattung der Amnestie, und allzubekannt ist, um sich dabey aufzuhalten.

Die Staaten sind im Gewißen verbunden, auch einen ungerechten und schädlichen Frieden zu halten.

§. 276. Ein Friedensschluß gilt unter denen solchen schliesenden Staaten für ein positives Gesetz, und obligiret sämtliche Interessenten wenigstens äuserlich; und gleichwie im bürgerlichen Stande es oft geschiehet, daß in Proceß-Sachen ein ungerechtes Urtheil gesprochen wird, die dadurch beschädigte Parthey aber dennoch schuldig ist, wenn sie auf keinerley Art eine Abänderung zu hoffen hat, sothanem ungerechten Urtheil eine Genüge zu leisten: Eben also sind die Staaten in ihrem Gewißen verbunden, das entscheidende äuserliche Recht des Friedens äuserlich zu erkennen, wenn gleich der geschloßene Friede schädlich ist, und der Krieg, durch welchen ein solcher Friede erzwungen worden, höchst ungerecht gewesen wäre. Die irrige Meinung des Machiavells in dieser Materie; de Rep. L. 3. c. 42. u. de Princ. c. 18. ist schon längstens hinlänglich widerleget; vid. Conring. animadvers. polit. de Machiavelli Principe, In praxi aber ist dennoch diesem aus vorfallenden Lastern hergeholten Machiavellischen Vorurtheil schon sehr oft gefolget worden; Ein anders aber ist, was geschehen sollte, und ein anders, was wirklich geschiehet. Inzwischen wenn so etwas von einem Staate oder Regenten geschiehet, und er sein gegebenes Wort nicht hält, so ist der andere auch davon los. Vid. Conring, c. l.

Ob ein gefangener Regent einen seiner Freyheit wegen eingegangenen schädlichen Frieden zu halten schuldig sey, oder nicht?

§. 277. Man hat vorlängstens die Frage aufgeworfen: ob ein gefangener Regent, welcher seiner Loslaßung und Freyheit wegen einen schädlichen und gefährlichen Frieden eingehet, solchen nach seiner Loslaßung fest und unverbrüchlich zu halten schuldig sey? Zur Verneinung dieser Frage hat die von Grotio L. 3. c. 20. §. 2. 3. und L. 1. c. 3. §. 24. angeführte Ursache Anlaß gegeben, weil ein gefangener Regent als ein Unmündiger anzusehen wäre, der unter einer Vormundschaft stünde rc. rc. So lange aber dem Regenten in seiner Gefangenschaft die oberste Gewalt nicht gänzlich abgenommen, und alle

Hofnung

Hofnung zur Wiedergelangung auf den Thron vergebens ist; so sehe ich nicht ab, warum ihm nicht eben so wohl als allen sich ranzionirenden Gefangenen das Recht zukommen sollte, die zu seiner Befreyung erforderliche Verträge zu schliesen; kan er nun dergleichen Traktaten gültig schliesen, so ist er und der Staat auch schuldig, solche heilig zu halten. Ob er aber solche allezeit halten wird, auch wenn die Gelegenheit sich zeiget, das durch einen solchen Noth-Tractat Verlohrne wieder zu erlangen? ist eine andere hypothetische Frage, welche die Erfahrung entscheiden muß. Ein anders ist, wenn er gänzlich vertrieben worden, ohne Hofnung wieder in die Ausübung der obersten Gewalt gesetzt zu werden; alsdenn kan er weder einen Frieden schliesen, noch auch solchen wegen seiner Ohnmacht brechen.

Wenn und wie ein Friedensschluß für erloschen zu achten.

§. 278. Ein Friedensschluß erlöschet auf eben die Art und Weise, wie ein Waffenstillstand und andere Verträge der Staaten; besonders aber wenn der andere Theil die in dem Frieden enthaltene Bedingniße nicht erfüllet, dem Friedensschluß schnur gerade entgegen handelt, und dem ausdrücklichen oder doch stillschweigenden Inhalt deßelben ganz verkehrte Maasregeln entgegen setzet, so ist auch der eine Theil nicht schuldig, seiner Seits den Frieden weiter zu halten. Grotius macht zwar L. 2. c. 20. §. 27. einen Unterschied zwischen einen Friedensbruch, und einer neuen Veranlaßung und Ursach zu einen Krieg, und meinet, daß über leztere ein Krieg geführet werden könne, ohne Verletzung des Friedensschlußes rc. rc. Es gehet aber meines Erachtens unmöglich an; denn der Stand des Kriegs setzet alle vorige erlangte Rechte derer Kriegführenden in Ungewisheit, und der letzte Friedensschluß muß erst entscheiden, in wie weit die vorhergehende Friedensschlüße gültig bleiben sollen oder nicht. Gar oft wird dasjenige, so einem Staate in einem vorhergehenden Frieden eingeräumet worden, in dem letzten Friedensschluß wieder abgenommen. Das Recht des letzten Krieges giebt erst dem letzten Friedensschluß die Maasregeln zur Entscheidung an die Hand.

Von denen Mediateurs und ihren

§. 279. Nicht selten pflegen auch die Kriegführende Staaten wegen gewißer Friedensvermittler sich einzuverstehen, oder es geben

 sich

Pflichten gegen die Kriegführenden Mächte.

sich auch andere Staaten als Mediateurs selbsten an. Das Hauptwerk hierbey ist, daß man einer vollkommenen Unpartheylichkeit des Mittlers überzeugt seyn muß. Die Friedensvermittler demnach sind moralische Personen, welche mit Einwilligung derer Kriegführenden Mächte die Pflicht und Bemühung auf sich nehmen, nach vorläufiger Untersuchung derer Ursachen des Krieges, wie auch derer Forderungen und Beschwerden beyder Theile, durch klugen Rath und unpartheyische Vorschläge einen gütlichen Vergleich zu stiften, folglich den Krieg zu endigen, und den Frieden wieder herzustellen. Auch müßen die Friedensmittler völlig neutral, bey der Sache selbst ohninteressirt, angenehm, ansehnlich und freywillig, nicht aufgedrungen seyn; wobey als etwas besonders zu merken, daß das natürliche Recht keinesweges die Pflichten eines Mediateurs bestimmet, sondern solche müßen schlechterdings aus dem Herkommen abgeleitet werden, wovon der Freyherr v. Ickstadt in seinem J. G. L. 4. c. 2. §. 8. sehr gründlich handelt. Die gewöhnliche Regeln, nach welchen bey Vermittelungen gehandelt wird, pflegen zu seyn: daß die Mediateurs sich mit denen Kriegführenden Mächten wegen Bestimmung eines gewißen Orts und einer festgesetzten Zeit zu Angehung des Friedens-Congresses einhellig einverstehen müßen: daß die Kriegführende Theile durch Requisitorial-Schreiben an den Ort des Congresses zu behöriger Zeit eingeladen, und daß nach der Ankunft derer interessirten Theile und ihrer Bevollmächtigten wegen des Rangs und Ceremoniels eine genaue Ordnung gehalten, die Quartiere, Visiten, Zusammenkünfte, Sitzungen, Berathschlagungen, Votirungen, wie auch eine gute Policey wegen derer Ministres und Domestiquen reguliret werde, u. d. m., welches alles als eine festgesetzte Ordnung durch Patentes öffentlich angeschlagen wird: Ferner, daß alle ankommende fremde Gesandten, die zu den Congress zuzulaßen sind, ihre Ankunft dem Mediateur anzeigen laßen, ihre Vollmachten vorzeigen, die Mediateurs aber solche denen Haupttheilen zur Untersuchung communiciren, und daß endlich die Mediateurs die ganze Friedenshandlung, nebst denen mancherley Rathschlägen, Votis, Vorstellungen, Protestationen, u. d. accurat zu Protocoll nehmen, alles nöthige denen Interessenten communiciren, und alles auf das bestmöglichste von allen Seiten zu einer

Einver-

Einverständnis und einhelligen Verwilligung bringen, folglich zuletzt darüber ein ordentliches und solennes Friedens-Instrument entwerfen, und so wohl zur Genehmigung als zur Unterschrift befördern müssen. Man hat auch Exempel, daß gewiße Privat-Personen, z. B. Staats-Ministri, ohne besondere Vollmacht und Instruction, jedoch nicht ohne Vorwißen und Genehmigung ihres eigenen Regenten sich der Friedensvermittelung unterzogen haben; ein solcher Casus einer Privat-Vermittelung hat sich zwischen der Mutter des Francisci I. Louise, und der Baase Caroli V. Margaretha ereignet.

Die Friedens-Praeliminarien werden beschrieben.

§. 280. Auf eine wirklich in Bewegung seyende Friedensvermittelung folgen gemeiniglich zuerst Friedens-Praeliminarien, welche nichts anders sind, als ein zwischen denen Kriegführenden verabredeter Vertrag, in welchem gewiße Sachen und Umstände, die das Friedensgeschäfte sehr befördern können, vorläufig entschieden und abgethan werden, und zwar ohne Friedensmittler: denn wenn solche bey denen Praeliminarien schon in ihrer Function begriffen sind, so hangen auch gemeiniglich die Praeliminarien von ihrem Vorwißen und ihrer Direction hauptsächlich zugleich mit ab.

Was Geiseln, ein Unterpfand und Obstagium, und wie sie zu behandeln sind.

§. 281. Wenn die Friedenstraktaten nach vorläufig auseinander gesetzten und verglichenen Beschwerden geschloßen und ins Reine gebracht worden, so vereinigen sich die paciscirende Theile nicht selten, daß sie, zur Sicherheit der Friedens-Execution, wie auch zu deßen desto mehrer Festhaltung, und ihr Vertrauen gegen einander auser Zweifel zu setzen, einander gewiße Personen, welche Geiseln genennet werden, oder auch gewiße Güter zum Unterpfand geben und ausliefern wollen, welches besonders in solchen Fällen zu geschehen pfleget, wenn der Friede von Gesandten oder Ministern, oder auch im dringenden Nothfall von commandirenden Generalen geschloßen wird; z. E. wenn etwa der commandirende Feldherr ohne gänzlichen Verlust der Armée und völligem Ruin des Staats sich nicht mehr retten kan, sondern auf das Aeuserste eingetrieben ist: in welchem Fall er auch ohne ausdrückliche Vollmacht seines Obern allerhand Pacta und Verträge, folglich auch allerdings einen Frieden schließen kan. Einen

 solchen

solchen Nothfall führeten die im Jahr 1739. wegen des bekannten Belgrader Friedens zur Verantwortung gezogene Generals Grafen Wallis und Neiperg zu ihrer Rechtfertigung an. Ein solcher Vertrag wegen einander zu überliefernden Geiseln wird ein Obstagium genennet. Diese Geiseln werden als wirkliche Staatsgefangene angesehen und behandelt, doch allezeit auf einen honetten und gelinden Fus, welches mehrentheils in dem Vertrag bestimmt wird. Wenn aber desfalls nichts bestimmt oder ausgemacht ist, so entstehet allerdings eine sehr wichtige Frage, was im Fall eines einseitigen Friedensbruchs und nicht erfüllten Versprechens mit denen Geiseln für eine Verfahrungsart statt habe? Conf. Heineccius in Element. J. N. et G. L. 2. §. 221. Schol. und Köhler de J. N. et G. P. 2. sp. 7. §. 2004. Gewis ist es, daß das Recht, Geiseln zu geben, niemanden als dem Regenten allein zukommen kan, worzu auch die Vasallen und Unterthanen gezwungen werden können, auser in bekannten Fällen, wo dieses Recht auch denen Generals und Commendanten stillschweigend zukommt. Hier können alle Rechte der Pfandsübergabe appliciret werden: aber eben so gewis ist auch, daß, wenn der Vertrag gebrochen wird, die deswegen gegebene Geiseln feindlich behandelt werden können, in welchen betrübten Fällen oft gezwungene Geiseln Staatsmärtyrer haben werden müssen. Conf. Grot. L. 3. c. 20. §. 53. u. f.

Oft pflegen Güter zum Pfand eingeräumet zu werden.

§. 282. Oefters pflegen die paciscirende Theile einander gewiße Pfandgüter zu übergeben, welches ganze Provinzen, Gegenden, Städte, Festungen, u. d. seyn können, welche zur Sicherheit eines Traktats haften: Hierbey wird gefragt: ob die Verjährung eines Pfandes unter freyen Staaten statt habe? Was Grotius hiervon statuiret, ist L. 2. c. 4. zu ersehen. Aber seine Ausführung kommt mir sehr verwirrt vor; und ich halte dafür, daß vor Entscheidung dieser Frage, zu untersuchen ist, ob die Usucapion auch ein natürlicher Modus acquirendi dominium sey oder nicht? auch was zu Transferirung des Eigenthums eigentlich erfordert wird, worüber Puffendorff, de J. N. et G. L. 4. c. 12. §. 8. gründlich raisonniret. Man zweifelt heutiges Tages gar nicht mehr, daß die Usucapion und Verjährung ihren Ursprung in der bürgerlichen gesetzgebenden

Macht

Macht habe, und dieses Verjährungsrecht unter denen Staaten sich blos auf das Herkommen, oder die Gewohnheit, oder auch auf Verträge gründe; und aus diesem Grunde, muß man diese Frage schlechterdings verneinen; welches auch mit der Praxi unter denen Staaten vollkommen überein kommet. Nur muß man sich in Obacht nehmen, daß man eine stillschweigende Begebung und Hintanlaßung eines Pfandes nicht mit der Usucapion und Verjährung vermenge, oder für einerley halte. Aus eben diesem Irrthum, daß ein Pfand nach dem Völkerrechte verjähret werden könne, entspringet auch ein anderes Vorurtheil dererjenigen, welche meinen, daß nach dem Völkerrechte ein Pfand auch wegen einer andern Forderung zuruckgehalten werden könne: welches schlechterdings widersprochen wird.

In wie fern der Eid unter denen Staaten gebräuchlich ist, und statt hat.

§. 283. Die Staaten gebrauchen sich ferner in denen Traktaten mancherley Betheurungsclausuln, wodurch sie ihr Wort heilig halten zu wollen versichern, dergleichen sind: bey wahren Worten, Treu und Glauben, unverbrüchlich, heilig, stet, fest, ohne Arglist und Gefährde, bey Königlichen Worten und Ehren, u. d. m., solche sind aber nicht nothwendig oder wesentlich, sondern nur zufällig. Die allerstärkste Verbindlichkeitskraft aber, die als zufällig denen Traktaten beygefüget werden kan, ist der Eid: dieser ist nichts anders, als eine Bekenntnis des schwerenden Regenten, daß er wegen der Göttlichkeit seiner Pflicht überzeuget sey, und aus dieser Ueberzeugung das, was er versprochen hat, auch heilig halten und erfüllen will, unter Anrufung Gottes zum Zeugen und Beystand. Jedoch ist wohl zu verstehen, daß der Eid rechtmäsig, und weder denen Gesetzen noch der Billigkeit entgegen seyn müße, das ist, daß vor der Eidesleistung schon eine Pflicht und Verbindlichkeit vorhanden ist, ansonsten solcher von keiner Wirkung seyn kan, eben deswegen, weilen er nur zufällig ist. Z. E. wenn die Einwilligung durch Betrug und List erschlichen worden, so kan der Eid ein darüber geschloßenes Pactum nicht bekräftigen und gültig machen.

Was Correi, Mittheilhaber,

§. 284. Zu mehrer Versicherung derer Traktaten pflegen unter denen paciscirenden Staaten nicht selten gewiße Mittheilnehmer (Cor-

Bürgen und Garants, oder Assecuratores sind.

rei und Bürgen) bestellet und angenommen zu werden. Die Correi oder Mittheilnehmer sind, welche als Principal-Schuldner die Obligation in Solidum auf sich nehmen: die Bürgen aber sind, welche sich nur subsidiarie, und wenn der Hauptverpflichtete sein Versprechen nicht erfüllen kan oder will, als Selbstschuldner verpflichten. Hieher können gerechnet werden die sogenannten Garants oder Versicherer. Eine Garantie oder Assecuration ist ein Vertrag, durch welchen ein gewißer Dritter oder noch mehr Staaten zusammen oder ein jeder insbesondere zweyen einen Traktat mit einander schliesenden Staaten sich wegen gänzlicher Erfüllung des Traktats dahin verbürgen, und verpflichten, daß sie im Fall einer verweigerten Leistung des Versprochenen, oder einer versäumt- und nicht erfolgten Erfüllung des Traktats, alles was zu deßen Festhaltung etwas beytragen kan, zu versuchen, und im Fall eine gütliche Beylegung nicht statt finden sollte, dem dadurch verletzten Theil Hülfe und Beystand zu leisten, und den traktatbrechenden Theil mit vereinigten Kräften zu seiner Schuldigkeit zu bringen gehalten seyn wollen. Es sind also die Garants ebenfalls nur subsidiarie verpflichtet, und gleichsam als Bundesgenoßen anzusehen. Wenn man indeßen die Erfahrung zu Rathe ziehet, so findet man, daß heutiges Tages in dem Völkerrecht nichts von weniger Nachdruck ist, als die Garantien. Gemeiniglich bekommen solche die bekannte Clausul: salvo jure tertii, wenigstens wird solche stillschweigend darunter verstanden zu werden ausgeleget, obgleich eben diese Clausul mehr nach dem Römischen Rechte schmecket, als einen wesentlichen Grund hat. Was die bekannte pragmatische Sanction dem Kayser Carl VI. für Mühe und Summen zu garantiren gekostet, und was solche wegen dieser eingeschobenen Clausul nach seinem Tode für eine Wirkung gehabt, ist eine bekannte Sache, und wenn nicht eine höhere Hand den Ausschlag gegeben hätte, so würden alle desfalls vorgewaltete Garantien nicht im Stande gewesen seyn, eine Handbreit Landes zu versichern. Das eigene Interesse eines jeden Staats, oder das neumodische Jus convenientiae wird, wie in andern Staatsgeschäften, so auch besonders bey Garantien den Entscheidungsgrund geben.

§. 285.

§. 285. Da ein Krieg zwischen vielen Staaten zugleich geführet werden, solcher auch so gar allgemein seyn, und solches sich aus unterschiedlichen Ursachen zutragen kan, entweder vermöge einer Confoederation, oder vermöge einer Garantie, Bürgschaft, Versicherung, u. d., oder auch wegen eines vor Augen habenden Gleichgewichts; so erhellet auch allerdings, daß die Kriegführende Staaten entweder alle zugleich miteinander einen General-Frieden schliesen können, oder es können auch in solchem Fall ihrer zwey oder mehr miteinander einen Particular-Frieden schliesen, woran die übrigen keinen Theil haben, sondern gegen sie der Krieg fortgesetzet wird. Im ersten Fall wird es ein allgemeiner Friede genennet: im zweyten Fall aber ist es ein besonderer Friede. So viel ist gewis, gleichwie kein Bundesgenoße im Kriege den andern verlaßen kan, ohne ungetreu und bundbrüchig zu werden: also kan auch kein Bundesgenoße einen Particular-Frieden mit dem allgemeinen Feind eingehen, ohne daß er das Band des Bündnißes verletzet, wenn er die übrigen Bundesgenoßen davon ausschliesset; sondern in solchem Falle muß allezeit ein allgemeiner Friede geschloßen werden; wenn nicht etwan andere Umstände darzu kommen, wodurch die Pflichten der Bundesgenoßenschaft aufzuhören anfangen, z. E. wenn die in dem Alliançe-Tractat gesetzte Zeit verflossen ist, oder wenn einer selbst von einer grosen dringenden Gefahr umgeben ist, oder auch eine Ursache des Gleichgewichts und der allgemeinen Sicherheit anrathet, daß ein siegender Staat aufgehalten, und seiner anwachsenden Uebermacht ein Ziel gestecket werde: in welchen letzten Fall so wohl die übrige Confoederirte als auch andere auswärtige Staaten die Kriegführenden Theile zu Schliesung eines Friedens zwingen können.

Was ein allgemeiner, und was ein besonderer Friede ist.

§. 286. Eine Art der freundschaftlichen Beylegung entstehender Irrungen ist auch der Vergleich, wenn einige über einen gewißen Gegenstand und Beschwerden miteinander in Misverstand und Widerspruch gerathene Staaten wegen des ungewißen und zweifelhaften Ausgangs eines Krieges sich in der Güte miteinander setzen, und auf beyden Seiten von ihren vermeinten Forderungen und Gründen etwas fahren laßen, oder nachgeben, folglich dadurch den Stand des Krieges

Was ein Vergleich unter Staaten ist, und deßen Unterschied von einem Friedensschluß.

vermei-

vermeiden und ausweichen: doch muß man sich wohl in Obacht nehmen, daß man solche Vergleiche nicht mit denen Friedenstraktaten verwirre, inmasen bey der Unterhandlung eines solchen Vergleichs nur die Cabineter und Ministres beschäftiget sind, und zwar mehrentheils in aller Geheim, und nur eine blose Sorge des Krieges dabey vorwaltet. Doch können in dergleichen Fällen ebenfalls auch Mediateurs gebrauchet werden, wie im Kriege.

Was ein Compromiss, ein Schiedsrichter und ein Laudum ist.

§. 287. Auser allem diesen giebt es noch andere Arten, die Strittigkeiten derer Staaten auseinander zu setzen und beyzulegen. Denn es trägt sich oft zu, daß die gütlichen Vergleiche und Traktaten wegen einiger über die Wichtigkeit und Gerechtigkeit seiner eigenen Sache vorgefasten Meinung und Vorurtheile unnütze und unwirksam werden; daher laßen die in Strittigkeiten gerathene Staaten nicht selten ihre zweifelhafte Sachen von gewißen darzu erwählten Schiedsrichtern durch ein Compromiss untersuchen und entscheiden. Es ist aber ein Schiedsrichter eine Person, mit welcher die streitende Partheyen eben so wie unter sich selbst durch beyderseitige Einwilligung sich verabreden, daß derselbe über die entstandene Strittigkeiten nach vorläufiger genauer Untersuchung der Sache und beyderseitiger Forderungen eine endliche Entscheidung fällen solle, und die streitende Partheyen deßen gefälltes Urtheil für gerecht und entscheidend gelten zu laßen verbunden seyn wollen. Es werden dahero zwey Punkte zu einen Compromiss erfordert: der erste zwischen denen streitenden Partheyen allein, und der andere zwischen denen streitenden Partheyen und den Schiedsrichtern. Die Richter, auf welche sich die streitende Partheyen bewerfen, werden Schiedsrichter, der ganze Bewerfungstraktat zusammen genommen wird ein Compromiss, und das von denen Schiedsrichtern gefällte Endurtheil ein Laudum genennet, welches natürlichermasen verbindlich ist. Es braucht keines Anführens, daß die Schiedsrichter nicht nur vollkommen unpartheyisch seyn, sondern auch die Gränzen des Compromisses niemalen überschreiten müßen. Auch können Personen von gleicher oder auch geringerer Würde zu Schiedsrichtern erwählet werden, also doch, daß sie selbst auch in das Compromiss frey eingewilliget und solches angenommen haben müßen, wie aus der Beschrei-

schreibung derselben erhellet. Die Verfahrungsart bey Compromissen ist folgende: derjenige Staat, der an den andern eine Forderung macht, oder gewiße Beschwerden führet, wird vor den Kläger gehalten, übergiebt sein Klag-Libell, in welchem die Gründe und Gerechtigkeit seiner Forderung oder seiner Beschwerden umständlich angeführet und dociret werden; wider dieses Klag-Libell übergiebt der andere Staat, der vor den beklagten Theil gehalten wird, seine Exceptions-Schrift: der erste replicirt alsdenn, der andere dupliciret, u. s. f., bis das Recht der ganzen Sache klar erhellet, und deutlich wird, oder die Forderung und Beschwerden von beyden Seiten hinlänglich untersuchet worden; worauf ein Urtheil gefället wird, welches den Streit entweder gänzlich entscheidet, oder, wenn alle Hofnung zu einen Vergleich verschwunden, zu denen Waffen oder andern gewaltthätigen Mitteln geschritten wird. Diese Entscheidungsart ist aber heutiges Tages nicht sonderlich beliebt; ein Exempel davon kommt im achten Artikel des Ryswickischen Friedens vor. Eben so ist es mit dem Loos und mit dem vor Zeiten sehr gebräuchlichen Zweykampf beschaffen: welche letztere Art mehr unter die stolzen Vergnügungen des Alterthums zu zehlen, als auf die Umstände und Beschaffenheit derer heutigen Staaten und ihrer Sitten applicable ist, wie der Freyherr v. Ickstadt de J. G. L. 4. c. 2. §. 25. Schol. gar wohl anmerket. Wenn aber gar keine gütliche Mittel anschlagen wollen; alsdenn folgen die gewaltthätige, nehmlich der Krieg, die Repressalien, das Recht der Rache, die Retorsion, u. d. m.

Von denen Verträgen des Feindes mit einzeln Personen und Gesellschaften.

§. 289. In Kriegszeiten ereignen sich sehr oft Nothfälle, wo auch einzele Personen, Gemeinden, Städte, Provinzen und Gesellschaften zu Errett- und Erhaltung ihres Lebens und übrigen Vermögens mit dem Feinde sich in Vergleiche und Traktaten einlaßen müßen. Hieher gehören die Verträge, wodurch die gefangene Unterthanen sich von dem Feinde loskaufen, oder unter Versprechung, sich binnen einer gewißen Zeit wieder zur Gefangenschaft zu stellen, auf Parole losgelassen werden, wie auch die Brandschatzungs- Lieferungs- Verpflegungsverträge, u. d. m., welche alle durch die Gesetze der Noth gerechtfertiget werden. S. Grot. L. 3. c. 23. §. 5. u. f., allwo er auch von

der Loslaßung der Gefangenen unter der Bedingung, auf eine gewiße Zeit gegen den Feind nicht zu dienen, weitläufig handelt: und zwar sind dergleichen Verträge heutiges Tages sehr gebräuchlich.

Von Bevollmächtigten und ihren Vollmachten.

§. 289. Was endlich die Bevollmächtigten anbelanget, durch welche die Staaten untereinander Traktaten errichten; so ist zu wißen, daß ihre Vollmach en zweyerley sind: entweder ausdrückliche, oder stillschweigende: in erstern geben die Ausdrücke Ziel und Maas, und deren Inhalt darf nicht überschritten werden: bey denen leztern aber muß sehr vorsichtig zu Werk gegangen werden. Hiervon wird in folgender Abtheilung etwas weiters anzuführen der Plaz seyn. Conf. Grot. L. 3. c. 22. §. 2. Ickstadt, c. tr. L. 4. c. 12. §. 4. Corrol. ingleichen L. 5. c. 2. §. 8. u. 10.

Zweyte Abtheilung.

Von dem wesentlichen Regal der Gesandtschaft.

§. 290.

Beschreibung der Gesandtschaft.

Die Staatsgeschäfte werden entweder unmittelbar oder mittelbar besorget: Jenes geschiehet von denen Regenten selbst und von Hause aus; dieses aber durch Gesandten, und ein jeder freyer Staat hat das Recht, an einen andern Gesandten zu schicken, und ordentlicher Weise ist es eine Pflicht der freyen Staaten die von andern an sie abgeschickte Gesandten anzunehmen, und sich mit ihnen in Geschäfte einzulaßen. In die besondere Absichten, die ein jeder Regent haben mag, warum er an einem andern Hofe einen Gesandten unterhält, kan ich nicht eingehen: denn solche sind geheim, auf tausenderley Art unterschieden, und hieher unnöthig; sondern es ist mir genug, davon nach der Vernunft zu urtheilen; und nach derselben glaube ich, daß die rechtmäsige Ursachen sich lediglich in der Klugheit, Freundschaft und dem Lauf derer Staatsgeschäfte concentrire, oder der Endzweck derer Gesandschaften ist die Erhaltung einer geselligen Einigkeit und Freundschaft. Der Regent muß von allem was auser seinem Staat vorgehet, und was mit ihm, seinem eigenen Staats-Interesse, seinen Alliirten,

ürten, Nachbarn, Feinden, und neutralen Staaten einige Verknüpfung oder einige Folge hat, unterrichtet seyn, und ein geschickter Gesandter kan an einem Hofe dasjenige entdecken, was man seinem Herrn an einem andern Hof verbirget und geheim hält. Er kan an dem Hof, wo er residiret, gewarnet und benachrichtiget werden, daß man an einem andern Hof ein Dessein wider seines Herrn Dienst schmiede, und bey solchen Gelegenheiten sind seine Avertissements von grosen Nutzen; ist folglich so nothwendig als nützlich, daß man an allen Höfen kluge und getreue Leute habe, welche die gefährliche Desseins, Verschwerungen, heimliche Verbündungen und Surprisen zu entdecken und solchen vorzukommen wißen. Wo aber die Absicht böse und dem Staate selbst gefährlich ist, da kan auch die Annehmung eines Gesandten verweigert, und derselbe fortgeschaft werden. Es ist dahero die Gesandtschaft eine moralische Person, welche ein Staat an den andern sendet mit der vollkommensten Gewalt und Vollmacht, wegen derer zwischen beyden Staaten vorkommenden Staatsgeschäften zu traktiren und zu handeln, mit der beygefügten Versicherung, daß alles was von dem Gesandten gehandelt und geschloßen wird, solchergestalt genehm gehalten werden solle, als wenn es von dem Principalen, der die Vollmacht gegeben hat, selbst gehandelt und geschloßen worden wäre, zu Erhaltung der wechselseitigen Einigkeit, und zu getreuer Leistung derer Geselligkeitspflichten freyer Staaten, und zu Beförderung des in solchen sich gründenden gemeinschaftlichen Interesse.

Wer Gesandten an andere Staaten abordnen kan.

§. 291. Bey dem Regal der Gesandtschaft demnach kommt vor 1) die Person des Absendenden, und 2) die Person des Abgesandten. Jene muß das Recht haben, Gesandten zu schicken, entweder nach dem natürlichen Völkerrecht, welches allen Regenten zukommt, oder nach einem besondern menschlichen Rechte, Vertrags- oder Vergünstigungsweise, dergleichen denen Ständen des teutschen Reichs vermöge ihrer Landeshoheit zukommet: von diesen letztern aber ist hier die Rede nicht, immasen diese Materie in das besondere teutsche Staatsrecht gehöret. Von dem ersten aber ist unwidersprechlich, daß das Regal der Gesandschaft unmittelbar und wesentlich mit der obersten Gewalt verbunden ist; also wer die oberste Gewalt nicht hat, der darf

 keine

keine Gesandten abschicken. Durch eine Ausnahme von dieser Regel aber bezeuget die Erfahrung, daß auch völlig vertriebene Regenten, ja so gar in gewißen Nothfällen See- und Straßenräuber oft Gesandten schicken und annehmen können; vid. Grot. L. 2. c. 18. Was die Person eines Gesandten anbetrift, so ist an derselben dreyerley zu betrachten: 1) die Ursachen, warum solche abgeschickt wird: 2) die Eigenschaften, welche an einem Gesandten erfordert werden, und 3) das Traktament, so ihr gehöret, wenn sie die erforderliche Eigenschaften hat. Von dem ersten Punkt ist im vorhergehenden §. schon so viel als nöthig berühret worden. Von dem zweyten Punkt handelt Duguet Instit. d'un Prince, P. 2. ch. 26. in f. weitläufig, und der dritte Punkt wird weiter unten seinen Platz finden.

Was eine General-Vollmacht, oder ostensible Instruction, wie auch die Credentialien für Wirkungen haben. Item von der geheimen Instruction.

§. 292. Ueberhaupt müßen die Gesandten zu Führung ihrer Geschäften allezeit mit einer hinlänglichen Vollmacht versehen werden. Eine Vollmacht ist gemeiniglich zweyerley: eine General-Vollmacht, welche auch eine ostensible Instruction genennet wird; deren Inhalt mehrentheils dahin gehet, in dieser oder jener Angelegenheit das Interesse seines Principales zu besorgen, Vorschläge zu thun, Protestirungen und Remonstrationes zu übergeben, Beschwerden anzubringen, etwas anzuzeigen, oder zu fordern, u. d. m.: oder eine geheime Instruction oder Special-Vollmacht. Jene enthält solche Sachen, welche man, wenn es die Umstände erfordern, einem jeden darf einsehen laßen, und die man oft auch zu Legitimirung seines Caracters produciren und Abschrift davon ertheilen muß; Sie sind unterschieden von denen Credentialien, welche Beglaubigungsschreiben von einem Regenten an den andern sind, und die man in originali abgeben muß; dahingegen man von der General-Vollmacht das Original behält: die Special- oder geheime Instruction oder Vollmacht, darf niemand als der Gesandte allein wißen, und man ist nicht schuldig, solche vorzuzeigen. Gemeiniglich ist in solcher die Richtschnur und Maasregel vorgeschrieben, nach welcher der Gesandte sich betragen soll. In praxi ist es auch etwas besonderes, daß auch so gar Weibspersonen und Minderjährige zur Gesandtschaft für fähig gehalten werden: vid. Zouchaei Jus fecial. p. 92. 93., und ist das Exempel der Französischen Marschallin

schallin von Quebrian bekannt, welche im Jahr 1646. als auserordentliche Gesandtin in Pohlen stunde, und mit einer Erzherzogin von Oesterreich gleiche Ceremonien und Rang praetendirte.

Die Special-Vollmachten sind entweder bestimmt oder unbestimmt.

§. 293. Die Special-Vollmachten können in gewißen Punkten, wenigstens Extractweise ebenfalls ostensible und communicabel seyn, wenn sie zu gewißen Traktaten und Verträgen ausgestellet werden; In solchen Fällen können sie bestimmt, oder unbestimmt seyn. Die Bestimmungen müßen deutlich seyn, wenn sie dem andern Staat zeigen und belehren sollen, wie weit er sich mit dem Gesandten einlaßen kan: dunkele und allzugenerale Ausdrücke machen eine Vollmacht verdächtig, unnütze und ungültig. Aus eben diesem Grunde verwirft Wicquefort, p. 264. auch solche Vollmachten, die sich auf eine dem Gesandten besonders gegebene Instruction beziehen. Gemeiniglich werden die bestimmte Vollmachten folgendermasen eingerichtet: daß nehmlich der Gesandte mit dem Regenten, an den er abgeordnet ist, traktiren, die Sache bis zum Schluß führen, doch aber vor der Unterzeichnung des Traktats deßen völligen Inhalt einberichten, folglich die Resolution und Genehmigung von seinem Principalen abwarten solle.

Ein Gesandter, der eine unbestimmte Vollmacht hat, wird ein Plenipotentiarius genennet.

§. 294. Hingegen ein Gesandter, der eine unbestimmte Vollmacht hat, wird ein Plenipotentiarius genennet. Die Ausdrücke in einer solchen Vollmacht pflegen zu seyn: daß alles was der Bevollmächtigte in dem zu führenden Geschäfte nach seinem eigenen Gutbefinden thun, handeln, bedingen, einräumen, nachgeben, schliesen, und sich gefallen laßen wird, an sich selbsten und von dem Augenblick des Schlusses an genehm gehalten und gültig seyn soll, eben als wenn es durch eine besondere Genehmhaltung bestätiget worden wäre, mit freyer Macht und Gewalt, sich so fort ohne Ruckfrage zu unterschreiben, und was er geschloßen zur wirklichen Vollstreckung zu bringen. Doch handelt ein solcher Plenipotentiarius allezeit vorsichtiger, wenn er in wichtigen Geschäften und gefährlichen oder verwirrten Sachen, seines Plein pouvoirs ohngeachtet, von seinen Principaln sich besondere Verhaltungsbefehle ausbittet, und sein obhabendes Geschäfte (in so fern es nehmlich

lich Zeit und Umstände gestatten) nur bis zur Ratification schliesset) und mit der Vollstreckung bis zu deren Einlangung an sich hält, sonsten wird er schwerlich aller Verantwortung und Gefahr entgehen: ich muß hier abermalen die Uebereilung des Grafen von Neiperg bey dem Belgrader Friedensschluß 1739. zum Exempel anführen.

Zweyerley Pacta sind in einer Gesandtschaft enthalten.

§. 295. In der Gesandschaft selbst sind wesentliche zweyerley Pacta enthalten; das erste bestehet zwischen dem Gesandten und seinen Principaln, und das andere zwischen dem Gesandten und den Staat mit dem er Geschäfte führet; Beyde setzen eine hinlängliche Vollmacht voraus, oder sind vielmehr auf solcher gegründet; von Seiten des Absendenden aber wird für den Abgesandten neben der Vollmacht noch eine besondere Instruction erfordert, welche die genaueste Richtschnur aller Schritte seyn muß, die der Gesandte mit dem fremden Staat zu thun hat, und deren Gränzen er bey schwerer Verantwortung nicht übertreten darf.

Wenn ein Gesandter seine Instruction oder Vollmacht überschreitet, was zu thun.

§. 296. Wenn ein Gesandter zwar die Gränzen seiner Instruction, aber nicht zugleich die Gränzen seiner Vollmacht überschreitet; alsdenn ist das geschloßene Geschäfte gültig und verbindet seinen Principaln, die Ueberschreitung seiner Instruction aber hat er seinem Principaln zu verantworten. Wenn er aber beyde überschritten hat, oder ohne eine Vollmacht zu haben sich verstellet hat, als ob er eine hätte; alsdenn ist seine Handlung nur für eine blose Sponsion, oder Versprechung sub spe rati anzusehen, und dependiret von seinem Principal ob er solche genehmigen will oder nicht: in dem ersten Fall aber hat der andere Staat auch noch vieles dabey zu errinnern; Ueberhaupt sind dergleichen Instructions widrige oder von Vollmachten entblöste Geschäfte allezeit verdächtig und gefährlich.

Was der Caracter repraesentativus eines Gesandten ist.

§. 297. Bishieher ist das Wesentliche derer Gesandschaften abgehandelt worden. Alles übrige was ihrer Personen wegen unter denen Staaten vorzukommen pfleget, ist nur zufällig. Das erste zufällige Gesandtschaftsrecht ist der repraesentirende Carakter eines Gesandten, oder das Recht, die Person des abschickenden Regenten vorzustellen,

stellen, als wenn er selbst zugegen wäre. Dieser repraesentirende Carakter bestehet in gewißen Feyerlichkeiten und besondern Ceremonien, welche kein anderer Ministre von einem auswärtigen Staate praetendiren kan. Vid. Gottfr. Stieve Europaeisches Hof-Ceremoniel, p. 3. c. 1. u. f. Die alten Völker wusten von diesem repraesentirenden Carakter nichts, ob sie schon einander zu allen Zeiten Gesandten zuschickten; Auch wird noch heutiges Tages nicht allen Staaten dieses Repraesentations-Recht zugestanden; Hierinnen entscheidet das Herkommen, und der Besiz dieses an sich selbst sehr viel Kosten verursachenden Rechts, welches oft auch diejenige nicht gebrauchen, die in dessen Besiz sind. Vid. Callieres de la maniere de negocier avec les Souv. ch. 11.

Eintheilung derer Staatsbevollmächtigten in öffentliche und Privat-Ministres: jene aber von der ersten und zweyten Ordnung.

§. 298. Dieses alles vorausgesezt, so können heutiges Tages alle Staatsbevollmächtigte eingetheilet werden in öffentliche oder accreditirte Ministers, und in solche, welche, ob sie schon Staatsgeschäfte führen, doch als Privat-Personen leben und behandelt werden. Wicquef. L. 1. S. 5. p. 81. Die öffentliche accreditirte Ministers sind eigentlich solche Personen, die man Gesandten nennet, und werden eingetheilet in Gesandten von der ersten und zweyten Ordnung. Die Gesandten von der ersten Ordnung werden insgemein Ambassadeurs, Oratores, Bothschafter, Grosbothschafter genennet, welche nach Inhalt ihrer Credential-Schreiben den repraesentirenden Carakter führen. Die von der zweyten Ordnung aber werden insgemein Abgesandten, Envoyés etc. genennet. Beyde so wohl die Bothschafter als Abgesandte werden wieder eingetheilet in ordentliche und auserordentliche. Jene sind, welche sich zu Besorgung des allgemeinen Staats-Interesse ihrer Principalen an einem fremden Hofe beständig aufhalten, und deren Vollmacht und Instruction nicht blos auf ein einziges und bestimmtes Geschäfte eingeschränket ist, sondern sich auf alle Staatsgeschäfte erstrecket; und daher haben sie auch keine besondere Vollmacht, sondern nur Credential-Schreiben und eine geheime Instruction nöthig: diese aber werden nur eines gewißen bestimmten Geschäfts halber geschickt, und haben in Rang und Ceremonien allezeit vor jenen den Vorzug; doch wird gemeiniglich die Zusammenkunft beyder

an

an einem Hofe vermieden: conf. Lünig. Theatr. Cerem. T. I. p. 368. Mosers Tr. des Belgrad. Fr. §. 11.

Was Residenten sind, und deren Unterscheidung von Consuls, Agenten, Procuratoren, u. d.

§. 299. Die übrigen Gattungen von Gesandten, als Residenten, Agenten, Consuls, Räthe, u. d. pfleget man Gesandten ohne Rang und Ordnung zu nennen. Wiewohl, wenn denen Residenten besondere Staatsgeschäfte aufgetragen, und zu dem Ende Vollmachten, Instructionen und Credentiales ertheilet werden, sie in allen Stücken mit denen Abgesandten oder Gesandten vom zweyten Rang gleiches Ceremoniel, Rechte und Vorzüge geniesen; denn wenn sie nur blos ein Decret und eine Vollmacht haben, wie die Agenten, Consuls, Procuratores, u. d. zu bekommen pflegen, so gehören sie eigentlich nicht einmal in die Claße derer Gesandten. Der Herr von Moser handelt von dem eigentlichen Carakter derer Residenten in seiner Vorrede zu den Belgradischen Friedensschlus §. 19. u. f. weitläufig. So viel ist gewiß, daß an vielen Höfen zwischen einen Abgesandten und Residenten gar kein Unterschied gemacht wird, und können sie so wohl etymologicé als nach ihrer Function mit vollkommenen Rechte Gesandten vom zweyten Rang oder ordinäre Abgesandten genennet werden, welche aber doch in der Concurrenz mit einem ordentlichen und κατ' ἐξοχὴν sogenannten Abgesandten diesem in dem Range nachgehen müßen; und in diesem Betracht können sie allerdings Gesandten von der dritten Ordnung genennet werden. Wenn der Kayserliche Hof einen Residenten an einen auswärtigen Hof in Staatsgeschäften abschicket, so bekommt derselbe, wie vorgemeldet, 1) ein Decret und Vollmacht: 2) eine zweyfache Instruction, nehmlich eine ostensible und eine geheime: und 3) ein Credential-Schreiben in originali & Copia. Hieraus erhellet deutlich, daß am Kayserlichen Hofe die Residenten die dritte Claße derer ordentlichen Gesandten ausmachen, und mit denen ordinären Abgesandten einerley Ceremoniel, Freyheiten, Rechte und Vorzüge geniesen. Wiewohl nicht zu leugnen ist, daß dieser Staatscarakter an manchen Höfen sehr gemisbrauchet wird, v. Moser, c. l. §. 24.

Beschreibung derer Päbstlichen Gesandtschaften.

§. 300. An dem Römischen Hofe ist das Gesandtschaftsrecht wegen derer daselbst vorkommenden mancherley Staatsgeschäfte dem bishero beschriebenen nicht ungleich; ja es pflegen die Päbstliche Gesandten allerdings allen andern vorgezogen zu werden. Man theilet sie in drey besondere Claßen ein. Die erste Claße machen die Legati à latere aus: diese werden aus dem Cardinals-Collegio genommen, und üben vermöge ihres repraesentirenden Caracters einen sehr wichtigen Theil der Kirchengerichtsbarkeit aus, laßen sich auch zum Zeichen dieser ihnen zukommenden Gerichtsbarkeit ein Creuz vortragen. Ihr Vorzug, Ceremoniel und Pracht ist ganz auserordentlich, aber an Höfen eben deswegen fast nicht mehr gebräuchlich, und werden nur noch in denen Päbstlichen Staaten als Vice-Regenten und Statthalter gebrauchet. Zur zweyten Claße gehören die Nuncii apostolici, die man auch Legatos missos nennet: diese haben mit denen Legatis à latere zwar in Ansehung derer Geschäfte alles, in Ansehung ihrer Würde und Vorzüge aber wenig gemein, auser daß sie gleich andern Gesandten vom ersten Rang einen repraesentirenden Carakter führen, und nicht nur allen andern Catholischen Ambassadeurs, sondern auch allen Erz- und Bischöfen, die nicht zugleich Cardinaele sind, vorgehen, weil sie die Person des Pabstes vorstellen; sie werden eingetheilet in ordentliche und auserordentliche, und gemeiniglich solche Praelaten darzu genommen, die zugleich Erzbischöfe, oder wenigstens Bischöfe in partibus infidelium sind, und pflegen die ordentliche Nuncii gemeiniglich nach ihrer geendigten Gesandschaft, oder wenn sie von einem Nachfolger abgelöset werden, zu Cardinälen gemacht. Zur dritten Claße gehören die Internuncii, welche mit denen vorhin beschriebenen Residenten einerley Eigenschaften haben, auser daß sie allenthalben vor jenen den Vorzug schlechterdings behaupten. Und gleichwie die weltliche Ambassadeurs, wenn sie rappelliret werden, ihre Legations-Secretairs als Residenten zu hinterlaßen pflegen: eben auf solche Art pflegen auch die Päbstliche Nuncii, wenn sie wieder abgehen, ehe ein anderer Nuncius ankommt, einen von ihrem Gefolge als Internuncium zuruck zu laßen. Auch klebet ein solcher Carakter unter dem Nahmen, als Legatus natus denen Erzbisthümern Maynz, Trier, Cölln, Salzburg, Wienn, Prag und Gnesen an; es sind aber solches nur blose

Ehrentitel, und haben in die Staatsgeschäfte ohne besondere Vollmacht gar keinen Einfluß.

Ob es eine Schuldigkeit, ordentliche Gesandten von andern Staaten anzunehmen?

§. 301. Grotius, L. 2. c. 18. §. 3. hält dafür, daß ein Staat nicht schuldig sey, von andern Staaten ordentliche und stetsbleibende auch auf alle Staatsgeschäfte bevollmächtigte Gesandten anzunehmen; ich halte es auch für keine Nothwendigkeitspflicht, aber doch für eine Pflicht der Gefälligkeit und des Wohlstandes; denn wer will die Staaten verdenken, wenn sie wegen des Zusammenhangs ihres mit dem Interesse anderer bekümmert, sorgfältig und fürsichtig seyn, da sonsten zumalen heutiges Tages die Staatswelt gar bald in die gröste Verwirrung gerathen würde; und aus diesem Grunde kan man solches, jedoch nur zufälliger Weise, für eine Beleidigung achten, wenn solches ohne hinlänglichen Grund verweigert wird: ob gleich eine solche ordinäre und beständige Gesandtschaft im Grunde gemeiniglich nichts anders ist, als eine privilegirte und honette Auskundschaffung alles dessen, was in einem fremden Staate vorgehet; Auch streitet die gemeine Praxis gegen des Grotii Meinung. Ein anders ist es, wenn eine beständige und ordinäre Gesandschaft anfängt, schädlich und nachtheilig zu werden, alsdenn kan nicht nur deren Annehmung verweigert, sondern auch, wenn sie schon vorhanden, ihr Abzug verlanget, ja solche, wenn es die Staatswohlfahrt erfordert, gar ausgetrieben werden, und kömmt dem andern Staate durchaus kein Recht zu, die Annehm- oder Duldung einer beständigen Gesandtschaft mit Gewalt und halsstarrig zu behaupten, und dem andern aufzudringen.

Die Gesandtschaftsrechte sind entweder natürlich oder zufällig;

§. 302. Die Gesandtschaftsrechte sind entweder natürlich oder zufällig. Jene kommen durchgehends allen Gesandten ohne Unterschied des Carakters, des Titels, oder der Eigenschaft, so sie begleiten, insgemein zu; und hierinnen haben die Nuncii, Bothschafter, Abgesandten, Residenten, und alle die mit Staatsvollmachten versehen sind, einerley Rechte: diese aber betreffen nur blos die äuserliche Ceremonien und Ehrenbezeigungen, und unterscheiden eigentlich die Nuncios, Bothschafter, Abgesandten und Residenten von einander. Diese willkührliche und zufällige Gesandtschaftsrechte gehören eigentlich

nicht

nicht hieher; den Siz dieser Materie findet man in dem Lünig, Stieve, Faber, Bynckershoek, Wicquefort, Ulich, u. a. m.

§. 303. Das erste natürliche und wesentliche Gesandtschaftsrecht, aus welchen auch die meisten übrigen herfliesen, ist, daß ein Gesandter von der Gerichtsbarkeit desjenigen Staats, an den er accreditiret worden, exemt ist, und daselbst kein Forum domicilii erkennet, folglich daselbst um keinerley Sache willen belanget werden kan; und zwar nicht nur in Ansehung seiner Gesandtschaftsgeschäfte, und derer damit unmittelbar verbundenen Handlungen und Gegenstände, sondern auch überhaupt in Ansehung aller andern Privat-Handlungen und Geschäfte: inmasen ein Gesandter nicht anders angesehen werden darf, als wenn er in dem Staate seiner Gesandtschaft nicht zugegen, sondern als wenn seine Geschäfte an dem Orte seiner Absendung geschehen wären; denn so frey und unabhängig der Staat ist, an den er abgeschickt worden, eben so frey und unabhängig ist der Staat, der ihn abgeschickt hat, und deßen moralische Person er ebenfalls moralisch durch seine Geschäfte vorstellet: denn wenn er ein Unterthan des Staats würde, an den er geschickt ist, und deßen Jurisdiction erkennen müste; so würde es eben so viel seyn, als wenn sein Principal ebenfalls ein Vasall von demselben Staat wäre, und deßen Jurisdiction erkennen müste; alsdenn würde es kein freyer Staat seyn, und er könnte keinen Gesandten schicken: die Geschäfte des Gesandten würden keine Staatsgeschäfte, sondern blose zwischen einen Oberherrn und seinem Vasallen oder Unterthanen geschloßene Privat-Geschäfte und Contracte seyn. Es ist also wider die Natur des Gesandtschaftsrechts, daß ein von einem freyen Staat abgeordneter Gesandter einem andern freyen Staate unterworfen werden sollte; der Hinderniße nicht zu gedenken, die ihm alsdenn in Führung seiner Staatsgeschäfte nothwendig aufstoßen würden.

Ein Gesandter ist von der Jurisdiction des fremden Staats exemt, und erkennet kein Forum domicilii.

§. 304. Der Endzweck aller Gesandtschaften ist die Erhaltung der Einigkeit und Freundschaft unter denen Staaten; soll dieser Endzweck erhalten werden, so muß ein Gesandter nebst seinem ganzen Gefolge an dem Orte seiner Gesandtschaft auch für allen Beleidigungen sicher

Die Gesandten sind unverletzlich, und ihre Beleidigung ist ein

Staatsverbrechen.

sicher seyn; Hingegen darf er seiner Seits auch nichts thun und fürnehmen, was der Sicherheit des Staats, an den er accreditiret ist, entgegen stehet, sondern die Sicherheit muß wechselseitig seyn. Dieses vorausgesetzt; so folget, daß seine Person auf gewisse Art und in Rucksicht auf seinen Principaln als heilig anzusehen ist. Diese Heiligkeit der Gesandten bringet einen grösern Grad der Unverletzlichkeit mit sich, als die Sicherheit derer Privat-Personen erfordert: denn wer einen Gesandten mit Worten oder Werken beleidiget, der beleidiget nicht blos einen Menschen oder eine Privat-Person, sondern einen öffentlichen Diener eines auswärtigen Staats, deßen Geschäfte er besorget, folglich wird dadurch der abschickende Staat mittelbar in der Person des Gesandten beleidiget, und eine solche Beleidigung ist eine Verletzung des Völkerrechts, folglich ein Staatsverbrechen, welches nach Proportion der Gefahr, welche dadurch unter denen Staaten verursachet wird, auch viel schärfer gestraft wird, als ein Privat-Verbrechen; der Grund hiervon stecket in der Unverletzlichkeit und Heiligkeit der Majestät selbsten. Conf. Callieres, ch. 6. und Ickstadt, de J. G. L. 5. c. 5. §. 1. u. 3.

Was das Recht revocandi domum, oder den Gesandten bey seinem Principaln zu belangen, sey.

§. 305. Da nun ein Gesandter nicht allein von allen menschlichen, bürgerlichen, peinlichen und Wechselgesetzen des Staats an den er geschickt ist, sondern auch von deßen Gerichtsbarkeit völlig frey ist, und wegen keinerley bürgerlichen Strittigkeiten und Rechtshändel, z. E. wegen Schulden, daselbst belanget, und weder persönlich noch an seinem Vermögen mit Arrest beleget werden kan; er aber dennoch ein Unterthan oder Vasall seines Principaln bleibet; so kan er allerdings vor denen Gerichten des abschickenden Staats belanget werden, und dieses wird das Jus revocandi domum genennet. Wicquefort, memoir. touch. les ambass. p. 54. Bynckersh. tr. de Jud. comp. legat. ibique Barbeyrac, c. 5. §. 6., allwo er anführet, daß der Grund dieses Juris revocandi domum nicht in der Heiligkeit und Unverletzlichkeit derer Gesandten, sondern darinnen stecke, weil der Gesandte allezeit ein Unterthan seines abschickenden Staats bleibe, und an dem Orte seiner Gesandtschaft nur eine moralische Person vorstelle. Woraus denn auch folget, daß die bewegliche Güter und Effecten ei-

nes Gesandten Schulden halber nicht arrestiret und zurückgehalten werden können. Grotius bekräftiget dieses ebenfalls, L. 2. c. 18. §. 9. Wenn aber keine Hofnung zur Erhaltung der Schuldforderungen vorhanden ist, es mag solches aus Verweiger- oder Verzögerung der Justiz, oder aus einem absoluten Unvermögen des Gesandten herrühren, so kan man allerdings das Repressalien-Recht zu Hülfe nehmen, nicht zwar an der Person und denen Effecten des Gesandten, sondern an denen Gütern des schickenden Staats, deren man am bequemsten habhaft werden kan, wenn es anders die Staats-Raison gestattet: denn der abschickende Staat hat es sich selbsten zuzuschreiben, daß er einen armen, oder unschicklichen Gesandten, oder einen Schuldenmacher und Verschwender abgeschickt, oder ihm keinen hinlänglichen standesmäßigen Unterhalt gegeben hat.

Wenn ein Gesandter ein Vasall oder Unterthan desjenigen Staats ist, an den er accreditiret worden, was alsdenn Rechtens ist.

§. 306. Es geschiehet auch bisweilen, daß einem eine Gesandtschaft aufgetragen wird, der kein Unterthan oder Vasall des abschickenden, sondern des die Gesandtschaft annehmenden Staats ist; In diesem Fall höret zwar der Gesandte in Ansehung seiner unmittelbaren Gesandtschaftsgeschäfte auf, ein Unterthan des annehmenden Staats zu seyn, immasen derselbe durch die Annehmung seiner Person als Gesandten ihm hierinnen die Unterthanenpflichten stillschweigend erlaßen, und dargegen ihm die Gesandtschaftsvorzüge eingeräumet zu haben vermuthet wird: In Ansehung seiner Privat-Geschäfte aber, welche die Gesandtschaft nicht unmittelbar angehen, bleibt er allezeit ein Unterthan oder Vasall des annehmenden Staats. Wenn ein Gesandter weder des abschickenden noch des annehmenden Regenten Unterthan oder Vasall ist, so bleibet derselbe ebenfalls in Ansehung aller die Gesandtschaft nicht unmittelbar angehenden Privat-Geschäfte ein Unterthan des dritten Staats, als seiner eigentlichen Landesobrigkeit.

Ein Gesandter hat das Recht der freyen Uebung seiner eigenen Religion.

§. 307. Weil ein Gesandter denen Gesetzen, Gebräuchen und Herkommen desjenigen Staats, an den er accreditiret worden, nicht unterworfen ist; so folget, daß ihm auch das Recht einer freyen Uebung seiner eigenen Religion zukomme, ob schon seine bekennende Religion durch die Landesgesetze des annehmenden Staats verbothen ist.

Hier kommt nun die Frage vor: ob auch andere, die der Religion des Gesandten gleichfalls zugethan sind, zur Gesandtschaft aber nicht gehören, bey einer solchen Gelegenheit davon profitiren, und ihre Religion unter des Gesandten Schutz üben dörfen? So viel ist wohl gewis, daß es einem Gesandten vermöge seiner Exemtion von allen Gesetzen des annehmenden Staats und vermöge der Unverletzlichkeit seiner Person nicht verwehret werden kan, durchgehends allen Menschen auch denen Unterthanen des Staats, an den er accreditiret ist, den Eintritt in sein Gesandtschaftsgotteshaus zu geben, und unter seinem Schutz jedermann seine Religionsübung frey geniesen zu laßen: ob aber die Unterthanen oder andere zu dem Gefolge des Gesandten nicht gehörige Personen, welche die Hauskirchen des Gesandten besuchen, und seine Religion mit treiben, deswegen gestrafet und abgehalten werden können? ist eine andere Frage, welche in Frankreich besonders mit Nachdruck durchgesetzet werden wollen: inmasen die Reformirten und sogenannte Hugenotten, wenn sie in die Hauskirchen des Holländischen Gesandten gegangen, von der Straßen weg arrestiret worden sind. Wenn das natürliche Recht wegen der Gewißensfreyheit und die natürliche Pflicht der Toleranz allenthalben als eine Regel angenommen würde, so wäre diese Frage an sich selbst entschieden. Da aber die Ueberzeugung dieser Wahrheit dem einfältigen und halsstarrigen Pöbel nimmermehr wird beygebracht werden können; so kan der Regent allerdings zu Vermeidung eines grösern Uebels, und damit die Wohnung des Gesandten von dem Pöbel (welcher oft von andern angestiftet wird) nicht ohngefehr insultiret werden mögte, seinen Unterthanen die Besuchung der Hauskirchen eines Gesandten allerdings verbiethen: inmasen dadurch die Gesandtschaftsrechte keinesweges verletzet, sondern nur die Unterthanen getroffen werden. Ein ganz anderes ist es, wenn es zwischen Staaten so ausgemacht und verglichen ist, daß denen Unterthanen erlaubet seyn solle, die Hauskirchen beyderseits Gesandten zu besuchen. Ein solches Einverständnis hat der Kayserliche Hof mit dem Dänischen, Schwedischen und Holland, kraft welchem beyderseits Unterthanen erlaubet ist, ihre Religion mit dem Gesandten frey zu üben. Auch bringet der Westphälische Friedensschluß dergleichen Toleranz derer bekannten drey Christlichen Hauptreligionen an sich selbsten mit sich,

und

und setzet die Befugnis so wohl von Seiten derer Gesandten als von Seiten derer Unterthanen auser Zweifel. Es irret sich daher Callieres, ch. 9., wenn er denen Gesandten die Erlaubnis ohne Unterschied zu, denen Landesherrn aber das Verboth schlechterdings abspricht: immasen von der Erlaubnis des Gesandten auf eine nicht befugt seyn sollende Verbietung des Landesherrn nicht geschloßen werden kan.

Gegen die Beklagten muß der Gesandte des Orts Gerichtsbarkeit erkennen.

§. 308. Wenn ein Gesandter mit einem Unterthanen oder Einwohner des Staats an den er accreditiret ist, in Strittigkeit kommt, und deswegen einen Procefs führen muß, so ist er nach der bekannten Rechtsregel, actor sequitur forum rei, schuldig, ihn bey seiner ordentlichen Obrigkeit zu belangen und von dem Richter des Beklagten einen Rechtsspruch abzuwarten; Ja wenn der Beklagte eine Gegenforderung an den Gesandten hat, so kan er gegen den Gesandten bey eben diesen seinem Gerichte die Wiederklage anstellen, und der Gesandte ist schuldig, sich darauf einzulaßen, und den Spruch abzuwarten; Es hat dieses bey der Litis pendenz, bey der Cohaerenz und Praevention ebenfalls, besonders in Judiciis universalibus und Concurs-Processen statt. Wenn aber die Wiederklage mit der Hauptklage bey der Instanz des Beklagten nicht zugleich abgehandelt werden kan, sondern durch einen besondern Procefs abgeurtheilet werden müste, so kan sich der Beklagte durch die Deponirung deßen, worüber die Klage entstanden ist, prospiciren, sonsten verliehret er sein Recht, den Gesandten bey seinem Principaln zu verklagen: Was nun in dem Procefs der ersten Instanz vorkommt, das erstrecket sich auch auf die Appellation, Revision, Supplication, auf den Wechsel- Concurs- Lehens- und militarischen Procefs. Auch kan der Gesandte nicht fordern, daß ein sonst ordinärer Procefs in einen summarischen oder tumultuarischen verwandelt werde, auser wenn er wirklich im Begrif ist, seinen Gesandtschaftsposten zu verlaßen, alsdenn kan man eine Ausnahme von der Regel nicht zwar aus Schuldigkeit, sondern aus Gefälligkeit nicht wohl versagen. Unterdeßen setzet es bey dergleichen Vorfällen manche Schwierigkeiten und Zweifel, z. E. wie in Reconventions- Cohaerenz- Litis pendenz- Praeventions- und Concurs-Sachen ein Gesandter citiret, und an welchen Orte ihm die Citatio-

tationes und Communicationes insinuiret werden müssen, daß er doch an seinem Carakter und Gesandtschaftsrechte nicht angegriffen werde; welche Schwierigkeiten aber meines Erachtens dadurch leicht gehoben werden können, wenn dem Gesandten als einer moralischen und für abwesend zu haltenden Person gleich beym Anfang des Processes angedeutet wird, daß er einen Procuratorem, Advocaten, oder Sachwalter so wohl auf den ganzen Process, als besonders zu Annehmung derer gerichtlichen Citationen, und zu Besorgung aller erforderlichen Rechtshandlungen aufstelle, mit einer hinlänglichen Vollmacht versehe, und die Sache procuratorio nomine ausführen laße, ansonsten man nichts in der Sache erkennen werde.

Wenn ein Gesandter ein Verbrechen begangen, wer die Inquisition und Bestrafung zu unternehmen hat?

§. 309. Wenn ein Gesandter ein Verbrechen begehet, so ist zwar gewis, daß er eben so wohl als andere Verbrecher gestrafet werden kan und muß. Von wem aber die Inquisition anzustellen, und wie die dictirte Strafe zu vollstrecken? ist eine andere Frage. Insgemein wird ein Unterschied unter denen Verbrechen gemacht: solche sind entweder gemeine und Privat-Verbrechen, wodurch Privat-Personen beleidiget werden, oder öffentliche Staatsverbrechen, wodurch der öffentliche Friede und die allgemeine Sicherheit unterbrochen und der Staat unmittelbar beleidiget wird. In dem ersten Fall hält Grotius L. 2. c. 18. §. 4. mit gutem Grunde dafür, daß die Sicherheit derer Gesandten wichtiger sey, als der aus seiner Bestrafung anzuhoffende Nutzen, und müße ein solches Privat- oder gemeines Verbrechen eben so angesehen werden, als wenn es in derselben Gegend nicht wäre begangen worden, deßen Bestrafung aber sey lediglich dem Principaln des Gesandten zu überlaßen, und wenn etwa ein Auflauf des Volks und Gefahr zu befürchten, so könnte man dem Gesandten eine schleunige Retirade anrathen. In dem andern Fall hält Grotius dafür, daß der beleidigte Staat von dem Principaln des Gesandten Satisfaction begehren könne und müße. Hiervon muß man aber meines Erachtens gewiße äuserste und besondere Nothfälle ausnehmen: z. E. wenn des Gesandten Principal eine Mitwißenschaft von dem Verbrechen gehabt, und der Gesandte solches mit seinem Willen und Consens begangen hat, oder wenn man vorläufig versichert ist, daß sein Principal ihn deswe-

deswegen nicht strafen, sondern wohl gar noch heimlich belohnen werde, oder auch wenn der Gesandte wegen einer heimlichen Flucht verdächtig ist, u. d. m., in welchen Fällen besonders bey grösern Verbrechen der beleidigten Majestät der Staat, gegen welchen das Verbrechen begangen worden, sich billig so wohl die Gerichtsbarkeit, als die Bestrafung des Gesandten anmasen kan. Ich stimme dieser Meinung des Grotii ebenfalls bey; ohngeachtet hierinnen sehr vielerley abgehende Meinungen vorhanden sind. Dieses aber ist wohl gar keinem Zweifel unterworfen, daß man der Gewaltthätigkeit eines Gesandten widerstehen, und Gewalt mit Gewalt abtreiben dörfe: Ja wenn sich der Gesandte tödender Waffen gebrauchet, und einen tumultuarischen Aufzug veranlaßet, so kan er so gar, nicht zwar nach Art einer Bestrafung, sondern nach denen Maasregeln einer natürlichen und nothwendigen Beschützung, wenn er sich nicht anders zur Ruhe will bringen laßen, getödtet werden.

Die Auskundschaftung derer Geheimniße ist kein Staatsverbrechen.

§. 310. Bekanntermasen ist eine besondere Hauptbemühung derer Gesandten, um die Rathschläge, Entschlüße, Absichten und Geheimniße des Staats, in dem sie sich aufhalten, zu erforschen, und solche ihren Principaln zu berichten; diese Bemühung aber kan keinesweges unter die Staatsverbrechen gerechnet werden, ob ein Gesandter auch gleich zu dem Ende die Staats-Ministres, Räthe und Weiber mit Geschenken gewinnet und besticht, Wicqu. L. 2. S. 9., wenn er nur dieses Handwerk nicht solchermasen übertreibet, daß es zu innerlichen Trennungen und Tumulten abzwecket. Dergleichen Verrätherenen kan der Regent zwar an seinen Ministern, Räthen und Unterthanen sehr hart bestrafen; der Gesandte selbst aber ist deswegen keiner Verantwortung ausgesetzt; inmasen der Staat eben dieses Recht durch seinen Gesandten in dem andern Staate ausüben kan; zu welchem Ende man sich so gar offenbarer Verrätherey und Espionen bedienen kan; Man liebet in solchem Fall die Verrätherey, und bestrafet die Verräther.

Die Domestiquen de Gesandten sind ebenfalls von a

§. 311. Die Domestiquen des Gesandten müßen getreu, verschwiegen und verstellend seyn, und in ihren Diensten und Obliegenheiten durch keine Gerichtsbarkeit und obere Macht verführet, abgezogen,

tationes und Communicationes insinuiret werden müssen, daß es doch an seinem Carakter und Gesandtschaftsrechte nicht angegriffen werde; welche Schwierigkeiten aber meines Erachtens dadurch leicht gehoben werden können, wenn dem Gesandten als einer moralischen und für abwesend zu haltenden Person gleich beym Anfang des Processes angedeutet wird, daß er einen Procuratorem, Advocaten, oder Sachwalter so wohl auf den ganzen Procesſ, als besonders zu Annehmung derer gerichtlichen Citationen, und zu Besorgung aller erforderlichen Rechtshandlungen aufstelle, mit einer hinlänglichen Vollmacht versehe, und die Sache procuratorio nomine ausführen laße, ansonsten man nichts in der Sache erkennen werde.

Wenn ein Gesandter ein Verbrechen begangen, wer die Inquisition und Bestrafung zu unternehmen hat?

§. 309. Wenn ein Gesandter ein Verbrechen begehet, so ist zwar gewis, daß er eben so wohl als andere Verbrecher gestrafet werden kan und muß. Von wem aber die Inquisition anzustellen, und wie die dictirte Strafe zu vollstrecken? ist eine andere Frage. Insgemein wird ein Unterschied unter denen Verbrechen gemacht: solche sind entweder gemeine und Privat-Verbrechen, wodurch Privat-Personen beleidiget werden, oder öffentliche Staatsverbrechen, wodurch der öffentliche Friede und die allgemeine Sicherheit unterbrochen und der Staat unmittelbar beleidiget wird. In dem ersten Fall hält Grotius L. 2. c. 18. §. 4. mit gutem Grunde dafür, daß die Sicherheit derer Gesandten wichtiger sey, als der aus seiner Bestrafung anzuhoffende Nutzen, und müße ein solches Privat- oder gemeines Verbrechen eben so angesehen werden, als wenn es in derselben Gegend nicht wäre begangen worden, deßen Bestrafung aber sey lediglich dem Principaln des Gesandten zu überlaßen, und wenn etwa ein Auflauf des Volks und Gefahr zu befürchten, so könnte man dem Gesandten eine schleunige Retirade anrathen. In dem andern Fall hält Grotius dafür, daß der beleidigte Staat von dem Principaln des Gesandten Satisfaction begehren könne und müße. Hiervon muß man aber meines Erachtens gewiße äuserste und besondere Nothfälle ausnehmen: z. E. wenn des Gesandten Principal eine Mitwißenschaft von dem Verbrechen gehabt, und der Gesandte solches mit seinem Willen und Consens begangen hat, oder wenn man vorläufig versichert ist, daß sein Principal ihn deswe-

deswegen nicht strafen, sondern wohl gar noch heimlich belohnen werde, oder auch wenn der Gesandte wegen einer heimlichen Flucht verdächtig ist, u. d. m., in welchen Fällen besonders bey grösern Verbrechen der beleidigten Majestät der Staat, gegen welchen das Verbrechen begangen worden, sich billig so wohl die Gerichtsbarkeit, als die Bestrafung des Gesandten anmasen kan. Ich stimme dieser Meinung des Grotii ebenfalls bey; ohngeachtet hierinnen sehr vielerley abgehende Meinungen vorhanden sind. Dieses aber ist wohl gar keinem Zweifel unterworfen, daß man der Gewaltthätigkeit eines Gesandten widerstehen, und Gewalt mit Gewalt abtreiben dörfe: Ja wenn sich der Gesandte tödender Waffen gebrauchet, und einen tumultuarischen Aufzug veranlaßet, so kan er so gar, nicht zwar nach Art einer Bestrafung, sondern nach denen Maasregeln einer natürlichen und nothwendigen Beschützung, wenn er sich nicht anders zur Ruhe will bringen laßen, getödtet werden.

Die Auskundschaftung derer Geheimniße ist kein Staatsverbrechen.

§. 310. Bekanntermasen ist eine besondere Hauptbemühung derer Gesandten, um die Rathschläge, Entschlüße, Absichten und Geheimniße des Staats, in dem sie sich aufhalten, zu erforschen, und solche ihren Principaln zu berichten; diese Bemühung aber kan keinesweges unter die Staatsverbrechen gerechnet werden, ob ein Gesandter auch gleich zu dem Ende die Staats-Ministres, Räthe und Weiber mit Geschenken gewinnet und besticht, Wicqu. L. 2. S. 9., wenn er nur dieses Handwerk nicht solchermasen übertreibet, daß es zu innerlichen Trennungen und Tumulten abzwecket. Dergleichen Verräthereyen kan der Regent zwar an seinen Ministern, Räthen und Unterthanen sehr hart bestrafen; der Gesandte selbst aber ist deswegen keiner Verantwortung ausgesetzt; inmasen der Staat eben dieses Recht durch seinen Gesandten in dem andern Staate ausüben kan; zu welchem Ende man sich so gar offenbarer Verrätherey und Espionen bedienen kan; Man liebet in solchem Fall die Verrätherey, und bestrafet die Verräther.

Die Domestiquen des Gesandten sind ebenfalls von a[...]

§. 311. Die Domestiquen des Gesandten müßen getreu, verschwiegen und verstellend seyn, und in ihren Diensten und Obliegenheiten durch keine Gerichtsbarkeit und obere Macht verführet, abgezogen, gezwun-

ler fremden Jurisdiction ausgenommen.

gezwungen und abgehalten, oder verhindert werden können; daher sind sie ebenfalls wie der Gesandte selbst von aller fremden Jurisdiction befreyet, und können von niemand als von dem Gesandten selbst gerichtet werden, und kan der annehmende Staat hierüber keinesweges, wie Grotius meinet, L. 2. c. 18. §. 8., etwas bestimmen oder sich vorbehalten: denn der Gesandte stellet mit seinem ganzen Gefolge auch mit Einschluß derer allergeringsten Knechte und Mägde in dem fremden Staate gleichsam einen eigenen Staat moraliter vor. Doch scheinet mir dieser Unterschied nöthig zu seyn: daß die Domestiquen von höhern Stande, z. E. der Obermarschall, der Legations-Secretarius, der Oberhofmeister, Oberstallmeister, u. d., auser einen gütlichen Vergleich und freundschaftlichen Zureden von dem Gesandten schwerlich eine richterliche Entscheidung anzunehmen schuldig seyn können, sondern das Jus revocandi domum ihnen allerdings zu statten kommen müße; die Bedienten von der geringern Claße aber stehen schlechterdings unter der Gerichtsbarkeit des Gesandten.

In peinlichen Fällen aber und Executionen müßen beyde Staaten dem Gesandten die Erlaubnis ertheilen.

§. 312. In peinlichen Fällen aber, z. E. zur Tortur, zur Vollstreckung einer Lebensstrafe, Staubbesen, Landesverweisung, u. d. muß der Gesandte über die Erlaubnis seines Principaln auch noch besonders die Erlaubnis von dem Staate, wo er sich aufhält, darzu haben und erfordern. Bynckershoek, ch. 15. §. 3. führet hiervon ein merkwürdiges Exempel vom Jahr 1644. an, so sich mit dem Schwedischen Ministre in Haag zugetragen. In Wienn und Constantinopel, wenn nach einen geendigten Kriege Grosbothschafter an beyde Höfe gehen, welche sich mit einem auserordentlich grosem Gefolge ein ganzes Jahr an dem Hofe ihrer Bestimmung aufhalten, wird alles vorhero reguliret, wie es mit beyderseitigen Grosbothschaftern gehalten werden solle, und hatten beyde nach den 18. Septembr. 1739. erfolgten Friedensschluß eine uneingeschränkte hohe und niedere Gerichtsbarkeit über ihr ganzes Gefolge, konnten auch alle peinliche Leibes- und Lebensstrafen ohne Ruckfrage vollstrecken laßen. Unterdeßen wenn auch gleich ein Gesandter die hohe Jurisdiction auf eine ohneingeschränkte Art hat, so fehlet es ihm doch, zumalen in Christlichen Ländern, so wohl an den Ort, als an Leuten, um ein Todesurtheil oder eine andere peinliche

Strafe

Strafe vollstrecken zu laßen; Er muß dahero den peinlich Verurtheilten entweder des Orts Obrigkeit übergeben, oder die höchste Obrigkeit zu Vollstreckung des Urtheils von dem Gesandten requiriret werden. Wicquefort, L. I. S. 28. erzählet einen sehr merkwürdigen Fall in dieser Materie, der sich Anno 1603. in London zugetragen.

Ob, und in wie fern ein Gesandter die Verbrecher von seinem Gefolge des Orts Obrigkeit ausliefern dörfe?

§. 313. Hier fällt die Frage vor: ob, und in wie fern ein Gesandter einen Delinquenten von seinem Gefolge des Orts Obrigkeit, ohne seine Rechte zu kränken ausliefern dörfe? denn der vom Wicquefort allegirte tumultuarische Casus kan hierinnen nichts entscheiden. Man muß meines Erachtens einen Unterschied machen zwischen denen Domestiquen, oder Hausgenoßen des Gesandten und zwischen denenjenigen Officianten oder Bedienten, welche sein Principal ihm selbst zugegeben hat. Jene stehen in des Gesandten Kost und Lohn, und können von ihm selbst nach Belieben angenommen und abgeschaffet werden: diese aber stehen in Diensten seines Principaln, und können von dem Gesandten nach eigenen Belieben weder angenommen noch abgedanket werden; Auf diese Art ist ein groser Unterschied zwischen einen Secretarium des Gesandten und einen Legations-Secretarium; jener ist nur ein Officiant des Gesandten, dieser aber ist ein Staatsbedienter von dem Principaln des Gesandten, der von dem repraesentirenden Carakter allerdings etwas participiret. Aus diesem Unterschied erhellet deutlich genug, was für Personen der Gesandte von seinem Gefolge des Orts Obrigkeit nach seinem eigenen Belieben ausliefern kan, nehmlich solche Domestiquen, die in seinem Brod und Lohne stehen, also doch, daß er solche vorhero aus seinem Dienste entlassen muß. Wiewohl so bald er einen delinquirenden Bedienten ausliefert, er denselben eben dadurch aus seinen Diensten entlaßen zu haben vermuthet wird; denn das Livrée ausziehen oder anlaßen, und was man daraus für Folgen ziehen will, halte ich vor eine pure Chicane, die mit nichts begründet werden kan. Das Recht aber die Verbrecher, welche unmittelbar von seinem Principaln abhangen, zu arrestiren, und seinem Principaln zu überschicken, hat der Gesandte schlechterdings, wenn er auch sonsten in peinlichen Fällen gar keine Jurisdiction besitzet. Alles dieses was bishieher von dem Gefolge eines Gesandten

gesagt worden, gilt auch von denenjenigen Bedienten, welche Unterthanen des annehmenden Staats sind; denn so lange sie in des Gesandten Diensten stehen, geniesen sie alle denen Fremden zukommende Vorzüge, jedoch nur für ihre Personen, ihre unbewegliche Güter bleiben allezeit dem vorherigen Gerichtszwang unterworfen. Doch vieler Verdrüslichkeiten wegen thut ein Gesandter allezeit beßer, wenn er sich vor der Annehmung dergleichen Leute möglichstermasen hütet.

Ob die Wohnung eines Gesandten eine Freystatt sey, und in wie ferne?

§. 314. Als ein zufälliges Recht gebrauchen sich die Gesandten allenthalben des Juris asyli, und eximiren ihre Wohnungen durchgehends auch in denen schweresten Criminal-Fällen von allem Gerichtszwang; der Grund den sie angeben, soll seyn, weil nach dem Rechte und Carakter der Repraesentirung ihre Häuser und Wohnungen allerdings für wirkliche Wohnungen ihrer Principalen anzusehen wären, und sie nebst ihrem ganzen Gefolge gleichsam von einem auswärtigen in ein fremdes Gebiethe auf eine Zeitlang versezten Staate, welcher seine eigene natürliche Hoheit und Unabhängigkeit unverruckt behalte, gehalten und angesehen werden müsten. Vid. Callieres, ch. 9. und Wicquefort, L. 1. S. 28. erzählet ein Exempel, daß, als das Parlament in Engelland im Jahr 1644. etliche Deputirten an den Spanischen Bothschafter abschicket, um einige Geistliche in seinem Hause aufzusuchen, wohin sie sich geflüchtet hatten, und deren Ueberlieferung zu begehren; der Gesandte ihnen ganz categorisch geantwortet habe: daß er nie gestatten würde, seine Wohnung zu visitiren, und daß er sich lieber wollte tod schlagen laßen, und sich so lange widersetzen wollte, als er könnte, als sich in Spanien den Kopf abschlagen laßen, weil er nicht Muth und Entschloßenheit genug gehabt habe, die Hoheit seines Carakters zu behaupten, noch die Ehre des Königs, deme, und nicht ihm, die Wohnung gehörete, zu schützen, rc. rc. Ein entgegen geseztes Exempel aber hat man in Spanien: als im Jahr 1726. der in Ungnaden gefallene Duc de Ripperda aus Furcht für des Pöbels Wuth und eines zu vermuthenden harten Arrests sich in die Wohnung des damals abwesenden Englischen Gesandten R. Stanhope retirirte, und der Gesandte ihn nicht selbst aus seiner Wohnung fortschaffen wollte, so wurde ein bewafnetes Commando abgeschickt, welches in des

Gesand-

Gesandten Wohnung mit Gewalt eindrange, das Haus durchsuchte, und den Ripperda aus dem Bette mit Gewalt, aller Protestation des Gesandten ohngeachtet, fortführete. Ja einige Gesandten wollen so gar dieses Befreyungsrecht und Asylum auser ihren Wohnungen auf ganze Gaßen erstrecket wißen; welches aber durchaus gar keinen Grund haben kan; doch hat man, wie aus vorbeschriebenen Vorgang mit dem Duc de Ripperda erhellet, Exempel, daß an einigen Orten gegen dieses Freyheitsrecht jederzeit feyerlichst protestiret, und die in die Häuser derer Gesandten geflüchtete Delinquenten mit Gewalt und gewafneter Hand herausgeholet worden.

Eigentliche Entscheidung dieser Frage.

§. 315. Wenn man der Sache recht auf den Grund siehet, so ist zwar allezeit richtig, daß die Person eines Gesandten solchergestalt heilig und unverletzlich ist, daß sie sich nebst ihrem ganzen Gefolge in allen Gegenden und Häusern, wo sich nur etwas von ihrem Zug befindet, wenn sie auch nur eine blose Visite abstattet, solcher Unverletzlichkeit zu erfreuen hat; Es ist aber auch richtig, daß solche Befreyung und Unverletzlichkeit nur persönlich ist, und denen Häusern nur in Ansehung des Gesandten und seines Gefolges zugeeignet wird. Ich sehe dahero keinen Grund, daß solche auch zugleich auf die Unterthanen des annehmenden Staats sollte erstrecket werden, und dem Gesandten das Recht zukommen können, die verbrechende und flüchtige Unterthanen in Schutz zu nehmen. Man kan zwar nicht allezeit verhindern, daß ein Verbrecher seine Sicherheit in des Gesandten Wohnung suchet und zu finden vermeinet; In solchem Fall halte ich dafür, daß man zwar keine Gewalt brauchen, sondern den Gesandten um die Exmittirung des Flüchtigen freundschaftlich ersuchen müße, welches er auch ohne sehr wichtige Ursachen nicht verweigern kan: denn dieses Jus asyli ist in keiner natürlichen Pflicht sondern nur in denen Regeln der Klugheit und Gefälligkeit derer Staaten untereinander gegründet: vid. Thomasius, Dissert. de Jure asyli legatorum aedibus competente. Wicquefort, L. 1. S. 28. eignet zwar denen Wohnungen derer Gesandten eine Heiligkeit und Unverletzlichkeit zu, aber nur, in so fern solches zur Sicherheit des Gesandten und seines Gefolges nöthig ist, nicht aber in Ansehung anderer darinnen ihre Zuflucht suchenden Menschen. Wie

denn auch alle dergleichen Rechte, Befreyungen, Vorzüge und Privilegia derer Gesandten nur in demjenigen Staate gelten, an den sie accreditiret sind, nicht aber in dem Territorio eines Dritten oder anderer Staaten, wodurch ein Gesandter reisen muß.

Was ein sicheres Geleite eines Gesandten ist.

§. 316. Will nun ein Gesandter gleiche Sicherheit und Freyheiten in dem Territorito eines dritten Staats, durch den er reiset, geniesen, so muß derselbe von denen Oberherren derer fremden Staaten, deren Länder er passiren muß, Freypäße und sichere Geleitsbriefe zu bekommen trachten. In diesem Geleitsbrief muß der repraesentirende Carakter und die Würde des Gesandten ausdrücklich eingesetzet werden, und kraft dieser Geleitsbriefe wird derselbe allenthalben mit gewißen Ehrenbezeigungen empfangen, ihm vor alle Gewaltthätigkeit und Beleidigung Sicherheit gewähret, und, wenn es nöthig, eine Leibwache und Reisebegleitung zugegeben. Hat er keine dergleichen Geleitsbriefe, so muß er sich gefallen laßen, wie eine jede andere reisende Privat-Person behandelt zu werden; Ja er ist alsdenn bey gewißen Vorfällen noch weniger sicher als eine reisende Privat-Person; denn einem jeden freyen Staat kommt besonders in Kriegszeiten das Recht zu, die von seinem Feinde an andere Staaten geschickte Gesandten auf ihrer Durchreise anzuhalten, und ihnen feindlich zu begegnen, wie auch denenjenigen, welche von neutralen Staaten an den Feind geschicket werden, die Durchreise zu verwehren, und wenn sie heimlich durchzukommen suchen, werden sie nicht selten gar arrestiret, und wieder zuruck gewiesen. Alles dieses setzet aber voraus, daß hinlängliche wenigstens sehr wahrscheinliche Ursachen vorhanden seyn müßen, ansonsten dadurch gegen die Gefälligkeitspflichten gehandelt wird.

Wie die über die Gesandtschaftsrechte vorkommende Irrungen zu entscheiden?

§. 317. Die über die Gesandschaftsrechte, Vorzüge und Freyheiten oft vorkommende Irrungen und Strittigkeiten sind nicht schwer zu entscheiden, wenn man dasjenige, was das natürliche und Völkerrecht denen Gesandten zueignet, von demjenigen, was theils durch ausdrückliche oder auch stillschweigende Verträge unter denen Staaten bestimmt und herkommlich ist, theils was nach denen Klugheits- und Gefälligkeitsregeln, oder beßer zu sagen aus einer Staats-Raison zu

Erhal-

Erhaltung einer wechselseitigen Einigkeit gestattet und nachgegeben zu werden pfleget, vorsichtig unterscheidet. Wenn man diese drey Beurtheilungsgründe miteinander verwirret, und nicht genau auseinander setzet, so muß man nothwendig in sehr gefährliche Vorurtheile, und unauflösliche Irrungen verfallen. Denn was das natürliche Recht als eine vollkommene Pflicht fordert, das verbindet alle Staaten durchgehends: die unvollkommene Pflichten aber, nehmlich der Gefälligkeit, des Wohlstandes, des unschädlichen Nutzens, der Nachgebung, der Gelindigkeit, der Gedult, u. d. müßen entweder aus denen darüber ausdrücklich oder stillschweigend errichteten Verträgen, Gewohnheiten und Herkommen, oder in Ermangelung dieser Umstände nach denen Billigkeitsregeln, nach der Staatsklugheit, nach dem Wohlstande, Respect, Wohlgewogenheit, Freundschaft, Dankbarkeit, u. d. beurtheilet werden. Aus eben diesem Grunde kan die einem Gesandten vor denen andern gewißer zufälligen Ursachen halber bezeigte Vorzüglichkeit von andern nicht zur Folge gezogen werden; Ja es kan ein Staat erforderlichen Falls die allen Gesandten eine Zeitlang gestattete zufällige Rechte und Befreyungen einschränken, und wenn gründliche Ursachen vorhanden, gar aufheben; vid. Callier. ch. 9. Wie in einigen Staaten heutiges Tages denen Gesandten die Zoll- Mauth- Accis- Licent-Befreyung gänzlich abgenommen ist, und dafür ihnen aus dem Aerario jährlich eine gewiße verglichene Summe Geldes zuruckbezahlet wird. Hieher können auch die unter denen Gesandten oft vorkommende Rangsstrittigkeiten, besonders das Recht der ersten Visite gerechnet, und aus vorbemeldtem Grunde der Unterscheidung am füglichsten beurtheilet und abgethan werden. Man findet übrigens heutiges Tages an allen Europaeischen Höfen eine vollständige Rangs- und Ceremonienordnung, nach welcher praecise gegangen wird, so lange nicht die unter denen Staaten etwa vorfallende Veränderungen und Umstände auch in dem Rang und denen Ceremonien eine Abänderung verursachen oder anrathen.



Dritte

Dritte Abtheilung.

Von dem wesentlichen Regal des Krieges und Friedens.

§. 318.

Beschreibung des Friedens.

Alle Menschen trachten von Natur mit einer standhaften Begierde bequem zu leben, das ist, nach der Glückseligkeit, und diese Glückseligkeit ist in der Geselligkeit derer Menschen unter- und miteinander gegründet: die Geselligkeit aber setzet eine wechselseitige Einigkeit, Freundschaft, Liebe, mit einem Wort, den Frieden voraus: und weil die freye Völker und einzele Staaten in der Allgemeinheit der Staatswelt im sittlichen Verstande untereinander eben das vorstellen, was einzele Menschen untereinander in Ansehung der Geselligkeit sind; so folget, daß ein jeder Staat für sich selbst nach der Glückseligkeit begierig, und zu Erreichung dieses Endzwecks mit und gegen andere Staaten gesellig, folglich auch einig und freundschaftlich, das ist, friedliebend seyn muß; so natürlich und wesentlich nun die Glückseligkeit nicht nur denen Menschen überhaupt, sondern auch denen freyen Staaten ist, eben so wesentlich und natürlich ist der Stand des Friedens; inmasen ohne Frieden unmöglich eine Glückseligkeit vorhanden seyn kan. Es ist dannenhero der Friede in Rucksicht auf die Staaten ein Stand, in welchem die Staaten einander die Pflichten der Geselligkeit zu Erlangung ihrer allerseitigen Glückseligkeit und Wohlfahrt, freywillig, gern und mit billigem Gemüthe leisten. Hieraus folget, daß von Natur alle Staaten insgesamt und überhaupt zu Erhaltung des Friedens verpflichtet sind: auch folget hieraus ferner, daß nach dem natürlichen Rechte kein Volk oder Staat für einen beständigen und nothwendigen Erbfeind erkläret werden kan, wenn man nicht alle Geselligkeitspflichten gegen denselben gänzlich aufheben und vernichtigen will: Auch scheinet dieses von denen alten Griechen entlehnte Vorurtheil einer Erbfeindschaft bey jetzigen aufgeklärten Zeiten seine Wirkung nach und nach völlig zu verliehren, die Griechen, und nach ihnen, die Römer hielten alle andere Nationen für natürliche und Erbfeinde, die nicht ihre Sitten und Gesetze hatten: S. Grot. L. 2. c. 22. §. 10.

§. 319.

§. 319. Weil aber die freye Völker und Staaten im Stande der natürlichen Freyheit untereinander leben, und durch eine solche Beurtheilung ihrer Befugniße und ungerechte Verweigerung ihrer Pflichten einander beleidigen können; so können und müßen sie sich dargegen hinlänglicher Mittel bedienen können, dergleichen Beleidigungen abzuwenden, oder auch den Ersaz des dadurch erlittenen Schadens zu bekommen, und sich fürs Künftige Sicherheit zu verschaffen. Diese Mittel bestehen in dem Gebrauch und der Anwendung derer eigenen vereinigten und zusammengesetzten Kräfte des Staats. Hieraus entstehen die Gewaltthätigkeiten eines Staats gegen den andern, auf deren Ausschlag die veruneinigte Staaten stillschweigend gleichsam compromittiren: und dieser gewaltthätige Procefs, zwischen denen Staaten wird der Stand des Krieges genennet, welcher also nichts anders ist, als ein Stand derer Staaten und freyen Völker, welche nach dem ihnen wesentlichen Rechte der natürlichen Freyheit ihre Strittigkeiten und Irrungen, wenn alle gütliche Mittel fehl schlagen, mit Gewaltthaten auszumachen suchen, und zu Abwend- Ersez- und Verhinderung aller weiteren Beleidigungen alle mögliche Zwangsmittel ergreifen, mit dem stillschweigenden Compromifs, daß die Strittigkeit durch die Gewalt der Waffen entschieden, und dadurch der Stand des Friedens desto dauerhafter wieder hergestellet werden möge. Es sind dahero die höchste Grundgeseze des Völkerrechts in Ansehung des Krieges, 1) daß ein jeder Krieg die Herstellung eines dauerhaften Friedens zum Endzweck haben müße: 2) daß die Gerechtigkeit des Krieges, weil solcher in Fehlschlagung aller andern gelindern Mittel nur erwähler, lediglich in denen Gesetzen der Noth gegründet sey.

Beschreibung des Krieges.

§. 320. Grotius, L. 1. c. 3. §. 1. statuiret dreyerley Kriegsarten, einen öffentlichen, einen Privat- und einen vermischten Krieg. Der öffentliche ist, sagt er, welchen ein freyer Staat mit freyen Staaten führet: ein Privat-Krieg wäre, z. E. wenn ein Reisender mit Straßenräubern zu thun hat: und ein vermischter, wenn ein Regent mit seinen Unterthanen Krieg führet. Der Privat-Krieg, mit welchem die Staaten directe nichts zu thun haben, gehöret nicht unter die Regalien. Was aber eigentlich die vermischte Kriege betrift, wel-

Die Frage: ob bürgerliche Kriege einigermaßen gerecht seyn können? wird untersuchet.

che auch innerliche oder bürgerliche Kriege genennet werden, von diesen wird gefraget: ob sie einigermasen gerecht seyn können? Wenn die Handlungen eines Regenten nicht nur offenbar ungerecht, sondern auch solchergestalten unerträglich sind, daß sie über alle Grade der Gedult hinaus gehen; so ist in der That keine oberste Gewalt, sondern eine wahre Tyranney vorhanden, und hat keine Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Majestät mehr statt, sondern der Regent wird als ein unversöhnlicher Feind des Volks behandelt, die Unterthanen treten in ihre natürliche Freyheit zuruck, und führen den Krieg wider den Regenten nicht als wider ihren Oberherrn, sondern als wider ihren öffentlichen Feind, in welchem Fall der Ausschlag des Krieges als eine gesetzliche Entscheidung gilt. Von dieser Art war der Krieg derer Engelländer wider ihren König Jacob; ingleichen der Spanischniederländische Krieg, in welche die sieben vereinigte Provinzen ihrem Oberherrn den Gehorsam auffsagten, und sich dadurch als ein besonderer Staat in Freyheit gesetzt haben. Ob die Americanischen Colonien und Provinzen nicht eben diese Absicht dermalen führen, muß sich meines Erachtens in kurzen entdecken; Noch bis dato scheinet eine wohl angebrachte Nachgiebigkeit, und nicht zu weit getriebene Ehre der Crone das Mittel zu seyn, einem solchen Uebel auszuweichen, so lange unter denen Colonien noch der Geist der Ueberleg- und Mäsigung herrschet, und noch keine fremde Unterstützung offenbar auf dem Schauplatz erschienen ist: Eine halsstarrige Behauptung, nicht gefehlt haben zu wollen, hat noch allezeit ein Uebel ärger, und die Verbitterungen gröser gemacht, 2c, 2c.

Ob es heutiges Tages solenne und unsolenne Kriege gebe?

§. 321. Grotius, L. 1. c. 3. §. 4. theilet ferner den Krieg ein in einen feyerlichen, und unfeyerlichen: zu dem ersten erfordert er eine öffentliche Ankündigung des Krieges; zu den zweyten aber sey solche nicht nöthig. Da es noch Mode war, daß die Ankündigung eines Krieges durch Herolde geschehen muste, wenn er dem Publico als gerecht vorkommen sollte, hatte auch dieser Grotianische Unterschied seinen Nutzen und einige Wirkung. Heutiges Tages aber sind alle dergleichen Praleregen, welche nach den alten Römischen Stolze schmecken, unnütze, ohne alle Wirkung, folglich an sich selbsten willkührlich und

zufällig.

zufällig. Denn nicht alle Kriege gestatten einige vorgängige Solennitaeten, sondern erfordern oft die gröste Eil, und kan oft ein Augenblick Zeitverlust groses Nachtheil verursachen. Nächstdem ist es heutiges Tages ohnedem vorhero bekannt genug, ob, wenn und wo ein Krieg ausbrechen wird, ohne daß es nöthig, solches durch Herolde bekannt zu machen: Man versuchet durch die Gesandten und Vermittelung anderer vorhero alle mögliche gelindere Mittel, um Genugthuung zu erhalten; wollen diese nichts verfangen, so schreitet man ohne einige Solennitaeten zu wirklichen Feindseligkeiten, und machet die Ursachen eines solchen Verfahrens durch Manifeste und Deductiones bekannt.

Was zu einen gerechten Krieg erfordert wird.

§. 322. Zuförderst wird vorausgesetzt, daß derjenige, der Krieg führen will, auch das Recht und die Macht darzu haben müße: denn wer das Recht oder Regal des Krieges nicht hat, der würde auch in der gerechtesten Sache einen ungerechten Krieg führen. Nächstdem ist es eine natürliche Pflicht, daß ein Staat, der Krieg führen will, auch eine gerechte Sache und hinlängliche Ursachen darzu haben müße; und zwar muß ein Krieg nicht nur äuserlich sondern auch innerlich gerecht seyn. Hierbey muß man auf zweyerley Gegenstände das Augenmerk richten: Erstlich auf die Ursachen des Krieges, und zweytens, auf die Art und Weise, den Krieg zu führen. In dieser Absicht und um der Staatswelt eine glaubwürdige Ueberzeugung, daß man einen gerechten Krieg führe, zu geben, pflegen heutiges Tages Kriegs-Manifeste in öffentlichen Druck herausgegeben und ausgetheilet zu werden; Sie beweisen aber gleichwohl die wahre innerliche Gerechtigkeit des Krieges nicht, sondern haben nur in Absicht, das Publicum äuserlich von seiner gerechten Sache zu überzeugen, sich einen grösern Anhang und Beyfall zu erwerben, und den Gegentheil dadurch wonicht auf eine physicalische doch moralische Art zu schwächen, und zu schaden; und in diesem Betracht gehören die Kriegs-Manifeste unter die moralische Feindseligkeiten.

Von denen Ursachen des Krieges.

§. 323. Was die Ursachen des Krieges anbelanget, so wird zu deren Gerechtigkeit zweyerley erfordert: Erstlich, muß der Staat ein gewißes Recht zu haben standhaft und nach einer innerlichen Ueberzeu-

 gung

gung glauben, welches ihm von dem andern Staat vorenthalten wird: und zweytens, daß zu Erlangung seines Rechts kein anderes gelinderes Mittel übrig ist, als der Krieg, nach der natürlichen Rechtsregel: ne duriora eligantur, ubi leniora sufficiunt. Auch muß ein Staat, ehe er einen Krieg anfänget, die Pflichten gegen sich selbst nicht vergeßen; Sie sind in solchen Umständen ebenfalls zweyfach: Erstlich in Absicht auf den Endzweck, nehmlich der Verlust seines praetendirenden Rechts muß gröser und wichtiger seyn, als alles Ungemach, so sich durch den Krieg ereignen kan: und zweytens in Rucksicht auf die Mittel, nehmlich daß er auch Kräfte und Macht genug besitze, seine Sache gegen seinen Feind durch den Krieg auszuführen. Wenn es mit diesen Voraussätzen seine Richtigkeit hat; so kommt es alsdenn darauf an, ob, wie, und was für Ursachen zum Kriege man dem Publico eröfnen kan, will und darf? denn es ist nicht allezeit rathsam, alle gerechte Ursachen und Absichten bekannt zu machen, inmasen die wenigste Menschen die Staats-Raisons recht zu beurtheilen wißen; doch müßen der Staatswelt so wohl als denen Unterthanen gewiße Ursachen, welche den Krieg rechtfertigen, mitgetheilet werden; daher sind gemeiniglich die Ursachen eines Krieges zweyerley, rechtfertigende, und anrathende (justificae aut suasoriae). Eine rechtfertigende Ursach ist, welche zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht wird, um einen unternommenen Krieg vor der ehrbaren Welt für gerecht pailiren zu machen: eine anrathende aber (welche doch beßer eine geheime oder innerlich bewegende Ursache genennet werden kan) ist die eigentliche wahre und wesentliche Ursache, welche zwar bisweilen, wenn ihre Gerechtigkeit ganz offenbar in die Augen fällt, in denen Manifesten auch zugleich mit angeführet, aber mehrentheils sehr geheim gehalten wird, und zwar weil solche gemeiniglich sehr zweydeutig zu seyn pfleget, oft auch höchst ungerecht ist. Hieraus folget, daß aus denen Manifesten die Gerechtigkeit eines Krieges fast niemals gründlich beurtheilet und geschloßen werden kan.

Was gerechte und ungerechte Ursachen.

§. 324. Zu denen gerechten Ursachen des Krieges kan man nicht unbillig die bekannte Rechtsmittel des suchenden, behauptenden, und wieder erlangenden Besitzes (adipiscendae, retinendae, et recu-

recuperandae possessionis) zählen, welche in dem Völkerrechte eine befugte Eroberung, Beschützung, und Wiedereroberung genennet werden, durch welche ganze Provinzen, Städte, Festungen, Inseln, Schiffahrten, ja so gar ein ganzer Staat und die oberste Gewalt gesuchet, behauptet und verfolget zu werden pfleget. Hieher gehören auch die durch solenne Traktaten und Verträge erlangte Rechte, deren Erfüll- und Festhaltung wegen gar oft schwere Kriege geführet werden, ingleichen alle Bestrafungen und Zuvorkommungen gewißer Injurien und Beleidigungen, wie auch die Sicherstellung für künftige und Entschädigung geschehener Beleidigungen, die Vollstreckung geleisteter Versprechen, Garantien und anderer Obliegenheiten. Ganz gewis ungerechte Ursachen des Krieges aber sind, der Ueberdruß einer unfruchtbaren Gegend, und die Begierde nach einen beßern Lande: die blose Entdeckung eines bishero uns unbekannten Landes, welches schon von andern Völkern bewohnet wird: eine blose Convenienz, daß eine gewiße Landschaft, Stadt oder Festung uns bequem und nützlich sey: der Religionseifer und Haß: denen Grotius noch hinzufüget, die anwachsende Macht eines furchtbaren und gefährlichen Nachbarn, oder wenn ein Nachbar eigenmächtig auf seinem Gebiethe Päße, Linien, Festungen, u. d. anleget, welche uns dereinstens sehr schädlich werden können. Diese Grotianische Zusätze aber erfordern noch eine besondere Ueberlegung.

des Krieges sind.

§. 325. Die Macht eines Nachbarn läßet sich mehrentheils nicht ehe als fürchterlich und überwiegend erkennen, als wenn sie es schon wirklich ist; mithin ist es schwer, wo nicht gar unmöglich, solche im Zunehmen als künftig überwiegend vorzusehen, so lange noch menschliche Zufälle, die nicht vorgesehen werden können, statt haben. Hieraus läßt sich der Werth und Unwerth der bekannten Schrift beurtheilen, welche im Jahr 1744. ein gewißer Fr... ans Licht gegeben: von denen Staatsfehlern des Hauses Oesterreich in Ansehung des Anwachses der Bourbonischen und Brandenburgischen Macht etc., welche ohne Noth damals viel Aufsehen gemacht: Es hat mit dergleichen Schriften und Sätzen eben die Bewandnis, wie mit denen Prophezeyungen, die man erst nach ihrer Erfüllung machet. Es stehet zwar einem jeden Staa-

Ob die anwachsende Macht eines Nachbarn eine gerechte Ursach zum Kriege sey?

te frey, zu seiner Vertheidigung gegen die anwachsende Macht eines Nachbarn Bündniße mit andern Puissançen zu schliesen; solche müßen aber in denen engesten Schranken der Vertheidigung bleiben, und dörfen nicht die Absicht haben, die mit der anwachsenden Macht feyerlichst geschloßene Friedenstraktaten zu vereiteln; es ist weder in dem Natur- noch Völkerrecht gegründet, daß man einen benachbarten Staat, blos deswegen, weil seine Macht anwächset, zu schwächen, ihn mit Krieg zu überziehen und seinen Umsturz zu verabreden berechtiget sey. Die Furcht, so man über eine solche anwachsende Macht hat, kan nie eine rechtmäsige Ursache des Krieges gegen ihn abgeben, als in so fern es gewis ist, daß er seine Uebermacht zur Unterdruckung seines Nachbarn anwenden will; und diese Gewisheit muß so gros seyn, als es im sittlichen Verstande immer möglich ist; Grot. L. 2. c. 22. §. 5. Gäbe die anwachsende Macht eines Nachbarn dem Mindermächtigen ein Recht, sich in Bündniße zu Schwächung und Vertheilung einzulaßen; so müste dem Uebermächtigen die Schwäche seines Nachbarn ebenfalls ein Recht geben, ihn ganz unter die Füße zu treten, weilen es gleich möglich ist, daß auch ein Mindermächtiger bisweilen Gelegenheit bekommen kan, dem Uebermächtigen empfindlichen Schaden zu thun. Das Rathsamste ist, daß eine jede Puissançe sich in eine solche Verfaßung setzet, als die Kräfte des Staats es möglichstermasen leiden, um sich ebenfalls respectabel zu machen, im übrigen aber sich bey Zeiten um nachdrückliche Alliançen bemühet; denn wegen einer anwachsenden Macht darf Treue und Glauben nie verletzet, und die Furcht eines weit entfernten vielleicht nie kommenden Uebels nicht zur Ursache eines Krieges gemacht werden.

Ob das Gleichgewicht eine Ursach zum Krieg ist?

§. 326. Was das Gleichgewicht anbelanget, so höret man zwar jetzo eben nicht viel mehr öffentlich davon reden; in aller Stille aber ist es gleichwohl noch eine anrathende und bewegende geheime Ursache aller Alliançen und Kriege, alle übrige Ursachen sind nur äuserlich rechtfertigend; Ja man kan sagen, daß auch dieses vorschützende Gleichgewichte nur ein verstellter Endzweck ist, inmasen eben diejenige Staaten, die am meisten für daßelbe streiten und eifern, die heimliche Absicht haben, dadurch eine Uebermacht für sich selbst nach und nach zu erlangen. Der Grund dieses Gleichgewichts ist die Staats-Raison; ob solche aber ächt

und

und eine Ursach zu einen gerechten Krieg sey, ist eine andere Frage? Grotius verneinet solches schlechterdings als ein Parallel der Furcht für die anwachsende Uebermacht eines Nachbarn, und in der That ist es auch einerley, und ist schon im vorhergehenden §. erwiesen worden, daß ein solcher Vorwand in dem Völkerrechte keinen Grund hat. Die Erfahrung aber bestätiget genugsam, daß wenn die Uebermacht da ist, es an der Neigung und Absicht andere zu unterdrücken, als einem Accessorio selten fehlet; diesem Uebel kan allerdings keine stärkere Barriere gesetzet werden, als wenn durch öftere Alliançen und Traktaten, wie es die Veränderung derer Umstände erfordert, ein solches Gleichgewicht sorgfältig befestiget werde; In welcher Absicht es aber doch allezeit von demjenigen Staat, der unter denen Alliirten der mächtigste ist, abhangen wird, wenn er wider den andern Theil des Gleichgewichts einen Krieg anfangen will, seine Mindermächtige zu zwingen, ihnen nach Belieben Gesetze fürzuschreiben rc. rc., wodurch es endlich doch dahin kommet, daß die Schwächere von denen Stärkern unterdrucket werden. Das grose Recht des Stärkern ist zu allen Zeiten und in allen Ständen das Entscheidungsmittel gewesen, und wird es auch bleiben so lange die Welt stehet, und die menschliche Begierden ohne Schranken sind, man mag auch noch so schön moralisiren.

Die gelindere Mittel sind allezeit vor die schärfere zu wählen.

§. 327. Der andere Punkt, wodurch ein Krieg gegen den andern Theil gerechtfertiget wird, (§. 323.) ist der Voraussatz, daß kein anderes gelinderes Mittel zu Schlichtung der Sache mehr übrig sey. Und diese gelindere Mittel theilen sich ab, in freundliche oder gütliche, dergleichen sind die Vergleiche, Traktaten, Compromisse auf Schiedsrichter oder auch Mediationes etc. etc., und in ernsthafte, unfreundliche, schärfere oder gewißermasen zwingende, welches überhaupt die Repressalien sind. Die Natur selbst lehret es, daß die gelindere Mittel zuerst angegangen werden müßen, ehe man zu denen schärfern schreitet, besonders wenn die Strittigkeiten derer Staaten sehr zweydeutig, oder die Rechte und Gründe derer miteinander zerfallenen oder streitenden Staaten einander sehr gleich und parallel zu seyn scheinen; da denn freylich derjenige, der etwas fordert, zuerst und

mehr

mehr als der andere, der im Besitz der Sache ist, nachgeben und nachlaßen muß. Grot. L. 2. c. 23. §. 11.

Was Repressalien sind?

§. 328. Unter denen schärfern Mitteln werden überhaupt die Repressalien verstanden; diese sind nichts anders, als zwingende Thathandlungen, durch welche ein beleidigter Staat, der seine Rechte und Befugniße von seinem Beleidiger durch keine gütliche Vergleichs- und Schiedsmittel erlangen kan, die Unterthanen oder Güter seines Beleidigers als Geisel und Pfänder dergestalten arrestiret, damit ihme dadurch ohne einen öffentlichen Krieg Genugthuung geschehen möge. Diese Repressalien machen gleichsam den ersten Grad des Krieges aus, und gemeiniglich folget der Krieg bald unmittelbar darauf; doch sind solche noch nicht der Krieg selbst, sondern die äuserste Mittel zu Erhaltung des Friedens, ob sie schon sehr selten diesen Endzweck erreichen; die erste Ausübung derer Repressalien pflegen sehr geheim gehalten zu werden; nach deren Ausübung aber werden die Ursachen, warum man zu solchen geschritten, durch öffentliche Schriften bekannt gemacht, welches schon vorläufige Manifeste sind. Solche können theils an denen Personen theils an denen Gütern derer Unterthanen des beleidigenden Staats, keinesweges aber an denen Personen und Gütern derer Durchreisenden, Fremden und Auswärtigen angewendet werden; denn solche müßen keinen Unschuldigen, sondern nur den Beleidiger, vermöge des Zurechnungsrechts, treffen, welches auf den ganzen beleidigenden Staat, folglich auch auf deßen Unterthanen und ihre Güter gilt. Die Personen werden als Geiseln zurückbehalten, so lange noch eine Genugthuung ohne Krieg zu hoffen; wenn aber ein offenbarer Krieg ausbricht, so ist billig, daß solche Geiseln freygelaßen werden; denn in solchen Fall sind nicht mehr die Geiseln, sondern der Krieg das Entscheidungsmittel der Strittigkeit. So lange aber noch kein offenbarer Krieg ausgebrochen ist, kan mit dergleichen Repressalien fortgefahren, und solche auch auf die Güter und Commercien erstrecket werden; Auch gehen solche nach der Regel nur auf die bewegliche Güter; doch können auch bisweilen unbewegliche Güter, z. E. Festungen, oder Pfandgegenden, welche der die Repressalien ausübende Staat schon wirklich besitzet, dem andern aber zurück geben soll, nach dem

Repres-

Repressalien-Rechte so lange zurückbehalten werden, bis eine völlige Genugthuung erfolget ist. Auch ist wohl zu bemerken, daß durch die Repressalien kein Eigenthum erlanget wird; daher müßen die weggenommene Güter wohl verwahret und im Stande erhalten werden; dem Eigenthümer wird eine hinlängliche Zeit bestimmet, binnen welcher diese gepfändete Güter von dem Staate eingelöset und frey gemacht werden sollen. Wenn nun die Wiedereinlösung nicht erfolget; alsdenn wird das Eigenthum dererselben erlanget, doch muß das Residuum des Werths der dadurch erlangten Genugthuung hinausgegeben werden: vid. Grot. L. 3. c. 2. §. 7.

§. 329. In Ansehung der Pflichten gegen sich selbst muß ein Staat, der Krieg führen und deßen Ursachen rechtfertigen will, nicht nur eine wichtige die Ungemächlichkeiten eines Krieges überwiegende Forderung, sondern auch eine hinlängliche Macht haben, solchen auszuhalten und auszuführen. Hieraus folget, daß die Pflichten der Bequemlichkeit, wovon im 254. u. 255. §§. geredet worden, schlechterdings keine hinlängliche Ursachen ausmachen können, sich in die Gefahr eines Krieges einzulaßen, besonders da solche keine vollkommene Pflichten sind, folglich auch voneinander mit keinem vollkommenen Rechte gefordert noch weniger mit Gewalt erpreßet werden können.

Wer Krieg führen will, muß eine hinlängliche Macht haben.

§. 330. Um einen Krieg in seiner wenigstens äuserlichen Rechtfertigung zu erhalten, kommt es sehr viel auf die Art und Weise, wie solcher geführet wird, an. Denn ob schon der bekannte Satz seine Gültigkeit hat, daß im Kriege allen alles erlaubet sey, und daß das Recht feindlich zu handeln und dem Feinde zu begegnen keine Einschränkung leide; so ist doch nach dem Rechte der Vernunft und des Gewißens ein jeder Staat schuldig, den Krieg auch menschlich zu führen, folglich in Ausübung derer Feindseligkeiten ein gewißes gerechtes Maas und Ziel zu beobachten. Es kommen dahero an denen Feindseligkeiten dreyerley Hauptpunkte zu beobachten vor: 1) daß alle Feindseligkeiten, die zu Erlangung des nächsten Endzwecks des Krieges, nehmlich des Sieges, oder nur dem Feind zu schaden, nothwendig, auch erlaubet sind: 2) daß, weilen die Feindseligkeiten nur in denen Gesetzen der

Ferner wird zu einen gerechten Krieg eine gewiße Einschränkung erfordert.

Noth gegründet sind, in zweifelhaften Fällen allezeit die gelindere, wenn der Endzweck dadurch ebenfalls erreichet werden kan, denen härtern und strengern vorgezogen werden müßen: 3) daß der Krieg durch die Feindseligkeiten nicht über seinen Endzweck erstrecket werden dörfe: und diese dreyfache Beobachtung ist eben das, was man die Kriegs-Manier, oder Raison de Guerre nennet: nach welcher die Personen derer Feinde mit Hinterlist, mit Gewalt, öffentlich oder heimlich angegriffen, verletzet, gefangen, und wenn sie sich widersetzen getödtet werden. Jedoch sind nach solchen Kriegs-Raisons theils gewiße persönliche Feindseligkeiten unzuläsig, theils sind auch von denen erlaubten Feindseligkeiten gewiße Personen ausgenommen, und ihrer besondern Eigenschaft wegen befreyet.

Welche persönliche Feindseligkeiten unzuläsig sind.

§. 331. Unzuläßige Feindseligkeiten scheinen diejenige zu seyn, welche zu Erreichung des Endzwecks, weswegen der Krieg geführet wird, nichts beytragen, noch weniger nothwendig sind, und nur aus Hochmuth, Muthwillen und Grausamkeit begangen werden: dergleichen sind, die Nothzucht, Schändung der Weiber und Töchter, Tödtung der Kinder, Weiber und wehrlosen Personen, Einäscherung derer Kirchen und anderer öffentlichen Gebäude, Verwüstung derer Bibliotheken, Archiven, Kunstkammern und Raritäten, die Verfolgung, Schändung und Vertilgung der Religion; ja alle Erstreckung und wirkliche Ausschweifung in Ausübung derer sonsten zuläsigen Feindseligkeiten über den Endzweck des von einer Seiten geforderten, von der andern aber verweigerten Rechts, und über die Erstattung derer Kriegsunkosten, wie auch über die Befestigung einer zukünftigen Sicherheit, und alles was übertrieben wird, ist der wahren Kriegs-Raison entgegen; Ja alle Verfolgung aufs äuserste ist wider das natürliche Recht; Unter dergleichen unzuläsige Feindseligkeiten gehöret auch der Gebrauch des Gifts, z. E. die Vergiftung derer Brunnen, derer Magazine, die man dem Feind zurucklaßen muß, oder auch vergifteter Kugeln, Bajoneten, Säbel und dergleichen, welche barbarische Art unter gesitteten Nationen nicht einmal in Frage gestellet werden sollte: ob wohl bekannt, daß diese schöne Methode von der ehemaligen Ignatianischen Societaet gegen die sogenannten Ketzer nicht nur für erlaubt, sondern

so

so gar für nothwendig entschieden worden. Die Frage, ob man sich im Kriege allerhand Verräther, Espionen, Mordbrenner u. d. bedienen könne? wird mit Grotio, L. 3. c. 1. §. 22. u. c. 4. §. 6. ohne Bedenken bejahet, wenn es Unterthanen des verrathenen Staats sind. Denn wenn es einem Gesandten erlaubt ist, mitten im Frieden an dem Orte seiner Gesandtschaft die Ministres zu bestechen, um allerhand Geheimniße zu erfahren, so muß es im Kriege noch mehr erlaubet seyn, dergleichen Werkzeuge sich zu bedienen; daher denn auch alle Ueberläufer auf beyden Seiten ohne Anstand angenommen werden. Der Meuchelmord aber und dergleichen ähnliche Verbrechen laufen allerdings der Kriegs-Raison, das ist, denen Regeln der Menschlichkeit und der Ehre des Krieges in gewißermase entgegen, und ist eben so wohl als der Gebrauch des Gifts denen stillschweigenden Verträgen derer gesitteten Staaten zuwider: Was aber durch List, Betrug, und Verführung ein Feind dem andern im Kriege abgewinnen kan, ist durch die Kriegs-Raison zu entschuldigen. Ueberhaupt sind nach einer ächten Kriegs-Raison alle Bürger und unbewafnete Unterthanen auch Fremde, welche sich auf keinerley Art wehren und widersetzen, von denen sonst erlaubten Feindseligkeiten ausgenommen; denn der Feind wird durch Besiegung seiner Kriegsmacht überwältiget, welche wenn sie überwunden ist, so sind auch alle übrige unbewafnete einzele Menschen dem Sieger unterworfen. Hieher gehören auch die Kriegsgefangene, oder welche wirklich im Begrif sind, ihre Waffen niederzulegen, und sich zu ergeben, wider welche ferner zu wüten, und sie niederzumachen, gegen alle Kriegs-Raison laufet; denn weil sie schon überwunden sind, so können sie nicht ferner schaden, noch überwunden werden; zu geschweigen der näheste Endzweck nehmlich der Sieg durch ihre Niederlage erreichet worden; doch müßen sie ihren Unterhalt, wenn sie keine eigene Lebensmittel haben, durch Arbeit oder Dienstnehmung suchen.

Die Güter der Feinde können ohne Unterschied weggenommen und

§. 332. Die Güter der Feinde aber können ohne Unterschied weggenommen, und die man nicht verzehren oder wegführen kan, verdorben, verwüstet und vernichtiget werden, und zwar ohne einiges Ansehen der Personen, denen sie gehören; denn durch die Wegnehm-

verwüstet werden.

und Verwüstung derer feindlichen Güter werden deßen Kräfte vermindert und deßen Macht geschwächet; Und über dergleichen weggenommene Güter erlanget der Feind ein vollkommenes Eigenthum vermöge des Eroberungsrechts; Hiervon sind aber diejenige Güter ausgenommen, welche Fremden gehören, auser wenn zu besorgen ist, daß der Feind eben diese Güter zu unsern Schaden und Nachtheil anwenden könne und werde, oder wenn sie solchen Fremden gehören, deren Oberherren ebenfalls gegen uns in dem Krieg mit verwickelt sind. Auch diejenige Sache, die unser Feind vorhero andern weggenommen, werden unser eigen, ohne daß ihr erster Herr solches uns wieder abfordern kan.

Was das Eroberungsrecht ist.

§. 333. Das Eroberungsrecht und das aus solchem fliesende Eigenthumsrecht aber kommt nur dem Kriegführenden Regenten, keinesweges aber denen Soldaten zu, als deren sich der Regent nur als Werkzeugen zu seiner Eroberung bedienet. Alle Plünderungen und Verwüstungen demnach, so die Soldaten bey allen Gelegenheiten begehen dörfen, z. E. das Beutemachen, Douceurnehmen u. d. hanget lediglich von der Erlaubnis und Nachsicht des Regenten, diese Nachsicht aber von denen Regeln der Klugheit ab, um die Soldaten desto mehr zur Tapferkeit aufzumuntern. Jedoch muß dieses Eroberungsrecht allezeit nach denen Regeln der natürlichen Billigkeit behandelt und angewendet werden; denn dieses Recht gehet nur auf die Wegnehmung solcher Dinge, durch deren Verlust und Vorenthalt der Feind zu Eingehung eines Vergleichs und Friedens bewogen werden kan. Wenn sich nun der Feind zum Frieden bequemet hat, so kan keinesweges erlaubet seyn, alles Eroberte und Weggenommene zu behalten, sondern nur so viel, als zu Behauptung desjenigen Rechts, um welches der Krieg geführet worden, wie auch zu Ersetzung derer Kriegskosten und erlittenen Schäden, und zu Befestigung der künftigen Sicherheit nöthig und erforderlich zu seyn scheinet: und Grotius saget, L. 3. c. 13. §. 4. daß es denen Regeln der Menschlichkeit gemäs sey, in dergleichen Fällen sich seines höchsten Rechts nicht zu gebrauchen, weilen die Regeln der Menschenliebe sich weiter erstrecken, als die Regeln des strengen Rechts.

§. 334. Was ferner die Plünderungen, Verheerungen und Brandschatzungen u. d. anbelanget, so sind solche zwar in so fern nach der Kriegs-Raison ebenfalls erlaubet, welche dem Feind alle nur mögliche Kriegsnothdurften entziehen, und deren Grausamkeit und Schrecken ihn zu desto geschwinderer Eingehung eines Friedens bewegen können. Wo aber gar kein Nutzen von dergleichen Verwüstungen zu hoffen ist, da sind solche allerdings der wahren Kriegs-Raison und Billigkeit entgegen. Und wenn man die Sache genau erweget, so werden ohnedem dergleichen Ausschweifungen mehr aus Haß und Rachbegierde als aus Staats-Raison oder nach denen Regeln der Klugheit unternommen und gestattet: zu geschweigen es sich öfters ereignet, daß entweder jene Bewegursachen gänzlich mangeln, oder doch andere wichtige Gründe vorhanden sind, die alle dergleichen Verwüstungen widerrathen, wovon Grotius L. 3. c. 12. §. unterschiedliche Exempel anführet. So ist es z. E. ungerecht, eine dem Feind abgenommene Gegend oder ganze Provinz, aus welcher dem Feind schlechterdings nichts kan zugeführet werden, muthwilliger Weise und ohne dringende Noth oder Ursache zu verwüsten, und der Plünderung Preis zu geben; Nur der arme wehrlose Mann wird dadurch verderbet. Hingegen ist es dem Endzweck des Krieges gemäser, von denen Unterthanen Contributionen, Brandschatzungen und Plünderungslösungen zu fordern. Es giebt ferner gewiße Sachen, die ihrer Natur nach so beschaffen sind, daß sie mit dem Krieg weder mit dem einen noch den andern Theil schlechterdings keine Verhältnis haben, und deren Verderbung weder dem Feind etwas hilft, noch der Macht des Eigenthümers etwas entziehet; dergleichen Sachen rathet die gesunde Vernunft zu schonen. Ueberhaupt kommt es bey der heutiges Tages eingeführten vernünftigen Art Krieg zu führen, nicht mehr auf die Ausrottung ganzer Nationen an, wie die Spanier bey der Eroberung derer Americanischen Länder gethan, sondern es wird denen Kriegführenden Staaten jederzeit durch andere obgleich nicht miteingeflochtene Staaten stillschweigend Ziel und Maas gesetzet, in wie weit sie die Rechte und Freyheiten des Krieges treiben mögen; Man hat daher auch so viel unerlaubte und Vertheidigungsmittel nicht mehr zu befürchten. Auf diesem Satze, als einer Conditione sine qua non, beruhen auch heutiges Tages die meisten

Wie die Plünderung, Verwüstung, Brandschatzung, u. d. anzusehen.

Alliançen, Friedensschlüße, Commercien- und andere Traktaten, wie auch die Entscheidung der Frage: ob ein Casus foederis vorhanden, oder nicht?

Von Aufruhr, in Feindes Landen, Stöhrung der Schiffahrt und des Commercii.

§. 335. Was von dem Aufruhr in des Feindes Landen als einem Vertheidigungsmittel zu halten, entscheidet Justi, St. W. P. 1. §. 72. u. 73., allwo auch von Stöhrung der feindlichen Handlung und Schiffahrt gehandelt wird. Was aber die Sperrung der Zufuhr an Lebensmitteln, Kriegsbedörfniße, und anderer Waaren, wodurch dem Feind einiger Schaden und Abbruch geschehen kan, anbetrift, so haben besonders die See-Puissançen entweder gewiße ausdrückliche oder stillschweigende Verträge unter sich, welche Waaren so wohl in Friedens- als auch in Kriegeszeiten für contreband so wohl bey denen allirten als neutralen Staaten angesehen werden sollen; zu welchem Ende die Capers so wohl als andere Schiffe berechtiget sind, alle trafiquirende Schiffe zu visitiren; oder es wird bey entstandenem Krieg durch ein Manifest declariret, welche Waaren und Ladungen an den Feind eigentlich contreband seyn sollen; Unterdeßen ist es doch meines Erachtens heutiges Tages mit denen Capereyen oder sogenannten Armateurs zu weit gekommen. Sie werden nicht nur mit Privilegien und Decreten darzu versehen, sondern so gar mit Standeserhöhungen und Ehrenstellen belohnet. An sich selbsten ist es nichts anders, als eine Seerauberey, inmasen mehr unschuldige Schiffe gecapert und geplündert werden, als feindliche auf die sie eigentlich losgehen sollten: denn die feindliche Schiffe und Kaufleute, die schon wißen, daß es ihnen gilt, gehen viel vorsichtiger, und nehmen, wenn sie nicht gar zu Hause bleiben können, tausenderley Praecautionen, laßen sich auch wohl gar ihre Schiffe und Waaren von der feindlichen Nation selbsten assecuriren. Anderer Ausschweifungen, so die Capers oft begehen, da sie oft länden und ganze Küsten plündern, nicht zu gedenken, so plündern sie alle ihnen aufstoßende Schiffe aus, unter dem Vorwand, daß sie entweder von Feindes Land kämen, oder dahin führen, und die Ausrede, daß sie weder für die feindliche Puissançen fahren, noch von ihnen bezahlet sind, noch auch Kriegs-Provision oder Contreband führen, noch auch in einer solchen Gegend ausladen werden, die in

dem

dem Krieg mit befangen ist, hilft nichts mehr, als daß sie für einen aufgedrungenen Paß vieles Geld zahlen müßen, welcher ihnen doch nicht länger Sicherheit verspricht, als bis sie wieder einem andern Armateur in die Hände fallen. Dergleichen durch solche Vexas ausgepreste Unkosten werden hernach auf die Waaren geschlagen, und das unschuldige Publicum, dem der Krieg gar nichts angehet, muß in denen entferntesten Gegenden darunter leiden.

§. 336. Unter die unerlaubten Vertheidigungsmittel oder Feindseligkeiten wird auch gezehlet die Verletzung derer Gesandten, Herolde, Couriers, derer Kirchenstiftungen und Sätze, derer Archive, u. d., welche alle aber doch bey gewißen Zeiten und Umständen eine Ausnahme von der Regel leiden können: denn ohngeachtet die wichtigste Gründe die Achtung vor geheiligte Dinge selbst gegen einen Feind vertheidigen; (Summa est ratio, quae pro religione facit, sagt Papinianus L. 3. ff. in fin. de Relig. et sumt. fun.) und ich es nicht mit denenjenigen halte, welche behaupten, daß die Heiligkeit und Unverletzlichkeit eines Orts aufhöret, so bald solcher dem Feind in die Hände fällt; so verliehren doch alle dafür streitende Beweise ihr Gewicht, so bald der Gegner sich derselben zu meinen Schaden bedienen kan. Die Natur hat den Menschen nicht nur bey einem zugefügten Unrecht empfindlich geschaffen, sondern ihn auch mit Kräften versehen, sich nicht ohngeahndet reizen zu laßen: die Mittel, welche er alsdenn zu seiner Vertheidigung anwendet, werden gerecht, weil sie aus einer gerechten Bewegursach ergriffen werden. Justum est bellum, Samnites, sagte der Feldherr dieses Volks beym Livio, quibus necessarium est, et pia arma, quibus nulla nisi in armis relinquitur spes. Hierzu mag die eine Parthey nicht nur durch die Unternehmungen der gegenseitigen vor dem Ausbruch des wirklichen Krieges, sondern eben so wohl durch deren Verfahren währenden Krieges berechtiget werden. Grot. L. 3. c. 1. §. 4. Diese Ausnahme von der Regel ist in dem 1756sten Jahr ausgebrochenen Kriege, wegen Durchsuchung eines feindlichen Archivs, sehr deutlich ans Licht gesetzet worden. Ein Regent hat bey solchen Umständen mit zweyerley Pflichten zu streiten: erstlich mit der Pflicht, die Heiligkeit einer Sache in dem Kriege

Fernere unerlaubte Feindseligkeiten.

unver-

unverletzlich zu erhalten, und zweytens mit der Pflicht, die Gerechtigkeit seiner Sache zu behaupten. Diese letzte Pflicht scheinet allerdings gröser als alle andere, und heiliger als alle Achtung, die ein Souverain sonsten dem andern schuldig ist, zu seyn. Ein bekannter Satz des natürlichen Rechts aber ist, daß in dem Streit zweyer Pflichten die geringere der grösern weichen muß. In dem bekannten Antimachiavell, c. 26. p. m. 63. stehet: toutes le guerres, qui n'auront pour but, que de repousser les usurpateurs, de maintenir les droits legitimes, de garantir la liberté de l'univers, (et d'eviter les oppressions et les violences des ambitieux) seront conformes à la justice; les Souverains qui en entreprennent de pareilles, n'ont point à se reprocher le sang repandu; la necessité les fait agir, et dans de pareilles circonstances la guerre est un moindre malheur, que la paix.

Von einem beständigen Frieden in Europa.

§. 337. Der Autor des redlichen Mannes am Hof handelt in seinen angefügten freyen Gedanken von Verbeßerung eines Staats, am Ende p. 548. von einem beständigen Frieden in Europa: das Project des Abbé S. Pierre, pour rendre la paix eternelle etc. enthält einen ähnlichen Plan. Es ist zu verwundern, daß der Herr Verfaßer eine Sache für so leicht ausgiebet, welche vor die allerschwereste und an sich selbst unmöglichste Sache in der ganzen Welt von allen, die den Unterschied der menschlichen Denkungsart kennen, gehalten wird. Das Archiv zu Soissons, oder die Privat-Acta des bekannten grosen Pentenrieders, wie auch die Privat-Aufsätze und Journale eines Consbroek können uns von dieser Unmöglichkeit überzeugen. Wenn alle die Voraussätze, worauf derselbe den allgemeinen beständigen Frieden gründet, richtig gehoben sind, so ist die Leichtigkeit nicht allein gewis, sondern der Friede wird auch beständig seyn, ohne darzu Friedensrichter nöthig zu haben. Erstlich setzet er von denen 40. bis 50. Friedensrichtern sieben Vorsätze voraus: Wie aber, wenn die in dem allgemeinen Bündnis stehende Völker sich über die Wahl dergleichen Friedensrichter nicht vergleichen, und der eine oder der andere gegen die Person des ein- oder des andern etwas aussetzen könnten? Müsten nicht die Völker vorher über die Wahl derer Friedensrichter

sich

sich zanken, oder wohl gar Krieg führen? Wie, wenn die 40. bis 50. Friedensrichter das Zeugnis der Redlichkeit und einer wahren patriotischen Gesinnung zwar im Munde aber nicht im Herzen tragen? Wer wird denen Mächten garantiren, daß sie alle einerley Eigenschaften, einerley Redlichkeit und einerley wahre patriotische Gesinnungen haben, und solche auch stets behalten werden? Er sagt ferner: den zur allgemeinen Friedensversammlung bestimmten Ort müsten die verbundene Staaten mit ihren Gesandten beschicken, und daselbsten ihre Angelegenheiten vortragen laßen: die Friedensrichter müsten solche unpartheyisch untersuchen, rechtmäsig erörtern oder gütlich schlichten, und müste ihre Entscheidung per majora gelten und ihre völlige Rechtskraft erreichen. Wie aber, wenn über die Legitimation und Instruction derer Gesandten ein Streit entstehet, oder wenn die Gesandten wider ihre Instruction handeln, und durch deren Ueberschreitung ein oder dem andern Theil unwißend ein Praejudiz zuwachset? Wie ferner, wenn die Friedensrichter partheyisch sind, die Majora heimlich erkaufet, oder die Friedensrichter mit falschen Documenten hintergangen oder verblendet worden? Werden nicht die reichen Mächte allezeit den Procesſ gewinnen, die armen aber verliehren? Wie ferner, wenn die Güte nichts verfangen will? Was ist übrig als die Execution, und wenn sich der ungehorsame Theil derselben widersetzet, was ist die Execution alsdenn anders als Krieg, und was folget unvermeidlicher, als eine gänzliche Unterdruckung der Schwächern von den Stärkern? Wie endlich, wenn die verliehrende Partheyen bey dem per majora der Friedensrichter erfolgten Ausspruch nicht bleiben wollen, wohin sollen sie appelliren, und was bleibet ihnen übrig? Antwort: Das Recht der Waffen. Wegen des Rangs macht der Verfaßer viel Wesens: Wer wird aber unter denen Puissançen gern seine Schwäche und Jugend sich unter das Gesichte sagen laßen? Wie würden sie sich über dergleichen Rang vergleichen können? Antwort: Durch einen vorherigen Krieg, oder die Schwächere müsten sich von denen Stärkern schlechterdings Rangsgesetze vorschreiben laßen; alsdenn sind sie keine freye Staaten mehr, sondern von andern gesetzmäsig abhangend: und wie würden sich die Mächtigern über die Abwechslung des Rangs von Zeit zu Zeit vergleichen, da einem grosmüthigen Regen-

 ten

ten gar leicht ein hochmüthiger in der Regierung folgen kan? Und warum giebt er nur 12. Mächte an, die in Europa Kronen tragen? Wo bleiben die übrigen? Und was sollen denn die freye Republiken und andere souveraine Prinzen thun? Was will er weiters für eine Executions-Ordnung entwerfen? Wer wird exequiren, und wer wird sich exequiren laßen? Und wie denn, wenn einer oder mehr die Execution übernehmen, der exequirt werden sollende sich aber dagegen setzet, was ist eine solche Execution anders als ein blutiger Krieg? Wie sollen endlich alle Erbfolgen, Handelschaften, Seefahrten, Zoll-Stapel- Strandes- Contrebanden und dergleichen Vorzüge entschieden werden, ehe man den allgemeinen Frieden auf ewig befestigen kan? Wird es nicht lauter Kriege erfordern, diese Rechte von ein- oder dem andern geltend zu machen? Des schändlichen Zwangs nicht zu gedenken, dem sich die Puissançen bey ihren Vermählungen unterwürfig machen müsten; und wie, wenn ein Regent sich vermählen wollte, die übrigen aber wollten mit seinem dem Friedensgerichte übergebenen Successions-Project nicht alle zufrieden seyn? entweder müste er das Heyrathen gar bleiben laßen, oder er müste vorher um die Braut einen Krieg führen; u. d. m.

Der Krieg ist entweder off- oder defensiv.

§. 338. Der Krieg wird ferner in einen angreifenden und in einen vertheidigenden eingetheilet, und dieses muß aus denen wahren Ursachen des Krieges beurtheilet werden. Diese Ursachen setzen entweder eine schon vollbrachte Beleidigung, die durch den Krieg gerochen wird, oder eine vorhandene und nächstbevorstehende Beleidigung, der sich der andere Theil widersetzet und dargegen wehret, voraus. Im ersten Falle, z. E. wenn der beleidigte Staat zu Wiedererlangung derer ihm entrißenen und ungerechter Weise vorenthaltenen Sachen den Beleidiger mit Gewalt angreifen, zwingen und verfolgen will; so ist der beleidigte Staat der angreifende Theil, es mag derselbe gleich in der That den Angriff zuerst thun, oder der andere, indem er den bevorstehenden Krieg als unvermeidlich voraussiehet, ihm zuvorkommen und zuerst angreifen: und dieses wird auf Seiten des angreifenden beleidigten Staats ein Offensiv-Krieg genennet. In dem zweyten Fall aber, wenn man sich gegen eine noch nicht wirklich vollbrachte Beleidigung,

die aber doch ganz wahrscheinlich bevorstehet, und sich wirklich darzu vorbereitet wird, wehret und in Gegenverfaßung setzet, thut der beleidigende Staat den ungerechten Angriff, und der beleidigt werden sollende Staat trachtet nur zu verhindern, daß die Beleidigung nicht wirklich vollbracht und ausgeführet werden könne; und lieget nichts daran, von welchem Theile der wirkliche Angriff zuerst unternommen wird: und dieses wird von Seiten des beleidigt werden sollenden Staats ein Defensiv-Krieg genennet. Hierbey ist jedoch anzumerken, daß die Bestrafung eines Staats nur der entfernte Zweck eines so wohl Offensiv- als Defensiv-Krieges seyn kan; gleichwie auch ein Krieg wegen vielerley und mehrer Ursachen geführet und angefangen werden, und dahero in Rucksicht auf die mancherley unterschiedene Ursachen zu gleicher Zeit auf beyden Seiten so wohl ein Offensiv- als Defensiv-Krieg seyn kan. Hieraus kan die Frage erörtert werden: ob es beßer, den ersten Angriff zu thun, oder zu erwarten? Ferner gehöret hieher die Eintheilung eines Krieges in einen eigenen und einen Hülfskrieg; letzteres kan geschehen entweder kraft obwaltender Traktaten, und wegen eines zusammenhangenden gemeinschaftlichen Interesse, oder aus freyen Trieb und umsonst, welchenfalls es eine Grosmuth und Wohlthat ist. Oft kan auch die Staats-Raison erfordern, daß einem, der einen schier offenbar ungerechten Krieg führet, dennoch Hülfe geleistet werden kan; wenn z. E. der Hülfeleistende an den Gegentheil eine gerechte Forderung hat, und bey dieser Gelegenheit zu solcher gelangen kan.

Von denen Neutralitaets-Rechten.

§. 339. Die Pflicht, einem Kriegführenden Staat Hülfe zu leisten, wenn solche nicht durch Traktaten bedungen worden, ist unvollkommen; Woraus denn folget, daß die nicht unmittelbar in dem Krieg mit befangene Staaten die Neutralitaet ergreifen können. Hieraus entstehen zwey Fragen: 1) Was vor Pflichten denen neutralen gegen die Kriegführenden Staaten, und 2) was diesen gegen jenen für Pflichten obliegen? Was die erste anbelanget; so ist unwidersprechlich, daß ein neutraler Staat die Gerecht- oder Ungerechtigkeit derer Kriegführenden schlechterdings auf sich beruhen laßen müße, und sich weder directe noch indirecte zu Gunsten eines Theils gegen den an-

dern äusern dörfe, folglich sich bey allen Vorfällen billig und unpartheyisch bezeigen müße. So bald er sich aber gegen einen Theil partheyisch bezeiget; so verliehret er seine Neutralitätsrechte, und wird von dem andern Theil für einen Feind gehalten. Hieher gehöret die Frage: ob durch Vorschiesung eines Capitals zu Fortführung des Krieges die Neutralitätsrechte verletzet werden? Grotius, L. 3. c. 1. §. setzet dreyerley Claßen zum Gegenstand: In die erste Claße setzet er diejenige Sachen, welche blos im Kriege einen Gebrauch haben: in die zweyte, Sachen die im Kriege gar keinen Gebrauch haben, und in die dritte solche Sachen, die so wohl in als auser dem Krieg genutzet und gebrauchet werden können. Es entscheidet sich meines Erachtens von selbsten, daß die erste Claße, welche Gewehr, Munition und allerhand zum Krieg gehörige Dinge in sich schlieset, entweder eine gänzliche Enthaltung, oder eine durch Vergleiche zwischen denen Kriegenden und Neutralen festgesetzte Bestimmung erfordere. Die zwey letztere Claßen aber sind durch die bestätigte Erfahrung gar keinem Bedenken unterworfen, und hat man so wohl in dem letzten Krieg zwischen Rußland und der Pforte, als auch in denen 1740. und 1756. ausgebrochenen Kriegen genug Proben, daß ein Geldvorschuß oder die Unterstützung einer Macht mit Geld für kein Neutralitäts widriges Bezeigen angesehen wird; In hypothesi also wird diese Frage mit Nein beantwortet: wie es aber in thesi oder im Grunde damit beschaffen, laße ich andere urtheilen: denn man brauchet im Kriege das Geld eben so nothwendig, als Gewehr und Munition; und wer mit Gewehr, Munition und Lebensmitteln handelt, thut solches eben so wohl des Gewinnsts wegen, als der, so mit Gelde wuchert.

Pflichten derer kriegenden gegen die neutralen Staaten.

§. 340. Die Pflichten der Kriegführenden gegen die neutralen Staaten bestehen fürnehmlich darinnen, daß die letztere nebst ihren Ländern und Unterthanen durchaus von allen im Kriege vorkommen könnenden Feindseligkeiten befreyet seyn müßen; daher ist es unrecht, mit einer Armée durch die neutralen Lande mit Gewalt durchzuziehen, wenn möglichstermasen ein anderer nicht gar zu groser Umweg vorhanden ist: oder auch den Sitz des Krieges in solchem aufzuschlagen: und allerdings darf denen neutralen Völkern ohne Verletzung der Neutra-

litaets-Rechte nicht der allermindeste Schaden zugefüget, noch von ihnen gewiße Gefälligkeitspflichten mit Gewalt erpreßet werden; doch sind von dieser Regel allezeit die äuserste Nothfälle ausgenommen, wenn etwan ohne Leistung dergleichen Gefälligkeitspflichten einer von denen Kriegführenden Staaten gewis gänzlich zu Grunde gehen, oder ein geschlagenes Corps anders keine Sicherheit haben würde; denn in solchen Fällen können die Kriegführende von denen neutralen Staaten alles dasjenige, was ihnen zu Vermeidung ihres gänzlichen Ruins und zu Entgehung der äuserften Gefahr nothwendig zu seyn scheinet, nach denen vollkommenen Gesetzen der Noth mit gewafneter Hand fordern und mit Gewalt selbst ergreifen. Daher wenn gewiße Provinzen nicht anders beschützet, oder einer belagerten Stadt nicht anders zu Hülfe gekommen werden kan, als wenn man durch neutrale Länder Trouppen, Munition und allerhand Erforderniße dahin abschicket, so kan der Durchzug allerdings ernstlich begehret, und wenn solcher abgeschlagen wird, mit Gewalt unternommen werden. Eben dieses hat auch statt, wenn eine Armée an Lebensmitteln, Fourage und Munition Noth leidet, und nothwendig verderben und umkommen müste, wenn derselben nicht von einem neutralen Staate damit zur Nothdurft ausgeholfen würde; alsdenn können nicht nur ohne Bedenken allerhand Fouragirungen in denen neutralen Landen unternommen, sondern auch nach denen Gesetzen der Noth alle überflüsige Lebensmittel in dem neutralen Lande aufgesuchet, auch so gar im äusersten Nothfall die Magazine erbrochen, und mit Gewalt ausgeleeret werden: jedoch also, daß vor die weggenommene bewegliche Sachen, als vor Lebensmittel, Fourage, Munition, Gewehr u. d. der billige Werth bezahlet, oder auf eine andere Art ersetzet, die unbewegliche Güter aber und in Besitz genommene Gegenden, so bald der Nothfall aufhöret, ohne Aufenthalt, nebst Ersetzung des daran verursachten Schadens wieder zurückgegeben werden müßen. Ferner kan alles, was von denen Orten und Gegenden derer neutralen Staaten gesaget worden und gilt, auch auf die Schiffe derer neutralen Staaten, welche sich in denen Häven derer Kriegführenden Staaten befinden, und von ihnen bisweilen in Beschlag genommen, und gebrauchet werden können, appliciret werden. Bisweilen vereinigen und vergleichen sich die Kriegführende

 Staa-

Staaten selbsten über eine mutuelle Neutralität gewißer ihnen gehörigen Provinzen, welche sich alsdenn auch dieser Rechte eben wie ganze Staaten zu erfreuen haben. Es erhellet aber auch aus diesem allen ein groser Unterschied zwischen der natürlichen oder allgemeinen und zwischen einer besondern oder paktirten Neutralitaet: denn jene ist mit dem Stande des Friedens einerley; diese aber wird vermittels besonderer Verträge mit denen Kriegführenden Staaten verabredet und befestiget, und macht dadurch ein vollkommenes Recht aus. Besonders aber scheinet die paktirte Neutralitaet denen einem Krieg am nächsten oder mitten in gelegenen Staaten nöthig und unentbehrlich zu seyn, und deren Umstände in Ansehung derer kriegenden Theile so beschaffen sind, daß es unmöglich zu verhindern ist, daß nicht bald von der einen bald von der andern Seiten ein Durch-March verlanget, Winter-Quartiere gesuchet, Fouragirungen unternommen, und Lager darinnen aufgeschlagen werden sollten. Um dergleichen Ungemächlichkeiten nun wo nicht gänzlich zu vermeiden, doch wenigstens erträglich zu machen, ist einem solchen Staate nichts anders übrig, als entweder, wenn es sein eigener Nutzen und Sicherheit erfordert, mit einem derer kriegenden Staaten gemeine Sache zu machen, oder mit beyden Kriegführenden Theilen einen besondern Neutralitäts-Tractat zu schliesen, in welchem alles auf das deutlichste bestimmet und beschrieben werden muß, was er ohne Beleidigung und Anstoß so wohl dem einem als dem andern gestatten darf.

Fünftes Hauptstück.

Von denen zufälligen Regalien.

§. 341.

Was Pflichten eines unschädlichen Nutzens sind.

Unter denen Geselligkeitspflichten, welche die Staaten zufälliger Weise einander zu leisten nicht so wohl absolute schuldig als gefällig sind, kommen besonders in Betrachtung, die Pflichten eines unschädlichen Nutzens. Eine solche Pflicht ist, wenn ich den Nutzen und Gebrauch

brauch einer mir zugehörigen Sache einem andern, dem solche ohne meinem Schaden nützlich seyn kan, freywillig erlaube, oder durch deren Leistung denen leistenden kein Nutzen abgehet, noch ein Schaden zugehet. Diese Gefälligkeitspflichten eines unschädlichen Nutzens sind die Staaten nach denen Regeln der Billigkeit einander zu versagen nicht befugt, wenn sie nicht als ungesellig, feindselig, neidisch und misgünstig wollen angesehen werden, in welchem Fall gegen einen solchen verweigernden Staat das Wiedervergeltungsrecht gebrauchet werden kan; doch ist allezeit das Sicherste, wenn dergleichen Pflichten ebenfalls durch ausdrückliche oder auch stillschweigende Verträge bestimmt werden; wiewohl solche unter gesitteten Nationen ohnedem durch das Herkommen hinlänglich bestätiget sind. Was aber für Gegenstände und Dinge eigentlich unter die Pflichten eines unschädlichen Nutzens zu rechnen sind, kan und muß aus der besondern Natur derer Pflichten selbst und denen solche begleitenden Umständen geschloßen werden, wobey Zeit und Ort oft keinen geringen Antheil haben, und können sich solche allerdings auf alle Staatsgeschäfte erstrecken; ja solche müßen auch so gar in Kriegszeiten, jedoch mit gewißen Einschränkungen ihren Fortgang haben.

Alle mutuelle Pflichten setzen ein mutuelles Recht voraus.

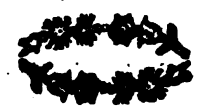
§. 342. Es ist ein bekannter Grundsatz, daß durchgehends alle so wohl nothwendige als Gefälligkeitspflichten, ein Recht voraus setzen, das ist, wenn ein anderer mir etwas zu leisten oder zu gestatten hat, so muß ich ein Recht haben, solches zu fordern, und ohne Recht kan keine Pflicht, und ohne Pflicht kan kein Recht seyn. Wenn nun der Gegenstand, über welchen ein Recht und eine Pflicht vorhanden mutuell oder wechselseitig ist, so muß auch so wohl das Recht als die Pflicht wechselseitig seyn, das ist, das nehmliche Recht, welches ich habe, von einem andern eine gewiße Pflicht zu fordern, kan der andere in gleichem Grade haben, von mir eben diese Pflicht zu fordern; alsdenn sind es wechselseitige Rechte oder Befugniße, und wechselseitige Pflichten oder Schuldigkeiten.

Was zufällige Regalien sind.

§. 343. Diese wechselseitige Rechte und Pflichten sind gemeiniglich unter denen freyen Staaten in dem Staatseigenthum gegründet, in welchem sich verschiedene Dinge befinden, die ihrer besondern

Eigen-

Eigenschaften wegen sich für das Privat-Eigenthum eines Theils gar nicht, andern Theils nicht ohne beständige Mitwirkung und Direction der obersten Gewalt schicken: oder um die Sache deutlicher zu geben, so befinden sich fast in einem jeden Lande gewiße Stücke, deren Nutzen und Gebrauch mehr durch das Landesherrliche Ansehen und eine zwingende Macht, als durch das Privat-Eigenthum befördert werden kan: diese Gegenstände haben sich die Regenten als Vorrechte privative und mit Ausschluß aller andern Innwohner und Vasallen vorbehalten und zugeeignet. Weilen solche aber doch auch eines Privat-Eigenthums fähig sind, und von Privat-Personen beseßen und gebrauchet werden können, auch zum Theil Vergünstigungsweise wirklich von Privat-Personen beseßen und genutzet werden; so werden solche zufällige Rechte der obersten Gewalt, oder auch, wenn man will, Regalien von der zweyten Ordnung genennet. Es sind dannenhero die zufällige Regalien diejenige Rechte, welche der obersten Gewalt über die zum Privat-Eigenthum nicht schicklichen dennoch aber zum Staatseigenthum gehörigen Güter und Dinge zu dem Ende zugestanden sind, damit dieselben, vermöge der darüber zu machenden Anstalten, nach Maasgebung des gemeinschaftlichen Besten genutzet und gebrauchet werden können. In wie fern nun diese zufällige Regalien auch mit andern Staaten in Verhältnis stehen, und wechselseitige Befugniße und Pflichten in sich begreifen, sind sie ebenfalls übergehend; z. E. das Regal über die öffentlichen Landstraßen, das Postregal, das Zoll- Mauth- und Geleitsregal, das Regal der Schiffahrt mit Inbegriff des Stappelrechts, des Krahn- des Strandrechts ꝛc. ꝛc. In so fern solche aber nur innerhalb Landes eingeschränket bleiben, z. E. das Forst- und Jagdregal, das Bergwerksregal, verschiedene Waßerregalien, sind sie bleibende zufällige Regalien: und nach diesem Unterschiede wird auch die Abtheilung gemacht werden müßen.



Erste

Erste Abtheilung.

Von dem Regal derer öffentlichen Landstraßen.

§. 344.

Es ist eine an sich selbst klare Sache, daß der Gebrauch derer öffentlichen Wege und Landstraßen, welchen die freye Staaten einander so wohl zu Treibung derer Commercien, und Ueberführung der Waaren, als auch derer Künste, Manufacturen, Fabriken, Wißenschaften und Reisen wegen, wie auch zu Führ- und Verrichtung allerhand anderer so wohl Staats- als Privat-Geschäfte zu gestatten pflegen, ordentlicher Weise unter die Gegenstände eines blos unschädlichen Nutzens zu rechnen ist: wenn nur dieser Gebrauch derer öffentlichen Wege und Landstraßen nach denen Umständen der Oerter und Zeiten, wie auch derer Commercien und Geschäfte, welche in Ansehung einer unschädlichen Wirkung der Pflicht allezeit in genaue Betrachtung zu ziehen sind, nicht mit einem grosen und merklichen Schaden oder cessirenden Gewinnst desjenigen Staats, durch deßen Gebiethe die Landstraße gehet, vergesellschaftet ist: in welchem Fall diese Regel allerdings ihre Ausnahmen leidet, folglich diese Pflicht der Gefälligkeit vorsichtig modificiret, und nach Erfordernis derer Umstände bestimmet werden muß.

Der Gebrauch öffentlicher Landstraßen gehöret unter die Pflichten eines unschädlichen Nutzens.

§. 345. Hieraus nun entstehet das Regal des Regenten über die öffentlichen Landstraßen, welches vornehmlich darinnen bestehet, daß derselbe nicht nur die Beschaffenheit, die Breite und den Lauf der Wege und Landstraßen nach der Lage und denen Umständen so wohl derer Reisenden, als des Landes und deßen Gewerben zu bestimmen, sondern sich auch zu bequemerer Einrichtung derselben des Beytrags und der Arbeit derer Unterthanen dabey zu bedienen, nicht weniger alsdenn ein proportionirtes Weg- und Brückengeld auf das Zugvieh, Schiff und Geschirre zu legen, und die hohe Gerichtsbarkeit über die Landstraßen auszuüben befugt ist.

Beschreibung des Landstrassenregals.

§. 346. Aus diesen Gründen können viel zweifelhafte Vorfälle und Fragen entschieden werden. Erstlich: ob ein Regent dem andern den

Ob und in wie fern ein Staat dem

andern den Durchgang zu gestatten schuldig ist?

den Durchgang durch sein Reich und Provinzen zu gestatten schuldig sey? Wegen der Durchreise einzeler Privat-Personen durch das Gebiethe eines fremden Staats ist, auser in Zeiten, da an einigen Orten die Pest oder andere ansteckende Krankheiten grassiren, da denn jedermann an denen Gränzen eine Zeitlang Contumaz oder die Quarantaine zu halten angewiesen wird, gar kein Zweifel desfalls vorhanden, wenn nicht andere Ursachen, solches zu verweigern, daneben vorkommen, z. E. wenn etwan aus einer solchen erlaubten Durchreise dem Staat ein Krieg von einem andern Staate auf den Hals geladen werden kan; oder wenn sonsten auf Seiten der durchreisenden Privat-Person bedenkliche Umstände vorwalten, z. E. fremder und feindlicher Gesandten, Spionen, flüchtigen Mißethäter, u. d.; von dem Durch-March ganzer Kriegsheere durch ein fremdes Land aber hat man mehr Ursach zu zweifeln, wenigstens die Umstände genauer zu unterscheiden. Grotius hält zwar dafür, L. 2. c. 2. §. 13. daß die Staaten schuldig wären, einander den Durch-March ihrer Trouppen zu gestatten, weilen die Einführung des Eigenthums mit Vorbehaltung eines unschuldigen Gebrauchs, welcher dem einem Staate nützlich, dem andern aber unschädlich ist, geschehen sey: Ja er machet aus dieser Gestattung des Durchmarsches ganzer fremden Kriegsheere so gar eine vollkommene Pflicht, so daß zwar ein solcher Durchmarsch vorhero angesuchet werden müße, wenn er aber verweigert würde, mit Gewalt durchgesetzet werden könnte. Allein Ziegler ad Grot. und Strauch. de domin. mar. c. 8. §. 2. behaupten mit mehrerm Grunde das Gegentheil, und zwar wegen den durch einen solchen Durchzug zu besorgenden Schaden und damit verknüpfter Gefahr theils von Seiten des durchmarschirenden Kriegsheers selbsten, theils von Seiten desjenigen Staats, wider welchen der Durchmarsch gestattet wird, welcher einen solchen gestatteten Durchmarsch entweder als eine Feindseligkeit ansehen, oder sich eben solchen Rechts bedienen, dem Feind in dem Territorio des Durchmarsches mit seiner Armée entgegen gehen, und den Sitz des Krieges in dem Lande des Durchmarsches mit dem empfindlichsten Schaden des Staats aufschlagen könnte, wovon Exempel genug vorhanden sind; es würde auch allerdings höchst unbillig seyn, zum Schaden und mit Gefahr eines unschuldigen Staats eine Gefälligkeitspflicht

mit

mit vollkommenen Recht zu fordern; und ob wohl Grotius erwiedert: Jus meum metu tuo non tollitur, eoque minus, quia sunt rationes cavendi, etc.; so wird doch hierbey vermuthet, daß ein vollkommenes Recht vorhanden seyn müße, welches durch die Furcht eines andern nicht aufgehoben oder vernichtiget werden kan: zu geschweigen die dabey anzuwendende Vorsichtigkeit, die Grotius zuläßet, schon an sich selbsten beweiset, daß die vermuthliche Gewisheit dieser Pflicht sich auf freye Verträge und Traktaten gründe, ohne welche solche nicht so schlechterdings gefordert werden kan. Ein anders ist es, wenn etwa ein Staat zu ohnmächtig und schwach ist, dem Durchmarsch eines andern mächtigern Staats sich zu widersetzen, oder ein anderer Nothfall dabey obwaltet, welcher, wie schon oben erwiesen worden, kein Gesetz hat.

Ob und in wie fern ein Staat dem andern die Durchfuhr seiner Waaren zu gestatten schuldig ist?

§. 347. Ferner wird gefragt: ob ein Staat dem andern die Durchfuhr seiner Waaren zu gestatten schuldig sey? Grotius behauptet solches ebenfalls, c. l. Puffendorff aber J. N. et G. L. 3. c. 3. §. verwirft diese Meinung. Denn ob schon ein Staat dem andern nicht verwehren kan, mit andern auswärtigen fremden und entlegenen Völkern Commercien zu errichten, und seine Geschäfte zu treiben; so kan sich doch der Fall ereignen, daß das Commercium und Geschäfte oder die Handelschaft desjenigen Staats, von welchem die Durchfuhr begehret wird, vieles gewinnet, wenn die beständige Durchfuhr fremder Waaren eingestellet und verhindert wird; Hingegen wegen einer solchen Durchfuhr der Staat in sich selbst Schaden leiden, oder seine eigene Handelschaft dadurch stark herunter gesetzet werden kan. Es ist dannenhero kein Zweifel, daß ein Staat aus dem obangeführten Grundsatz seine eigene Wohlfahrt zuförderst vor der Wohlfahrt eines andern Staats zu besorgen, nicht ein gewißes Commercium oder einen besondern Handelschafts-Ast vor sich allein sollte behalten, und zu deßen nachdrücklicher Behauptung andere Staaten und Nationen von der Durchfuhr durch sein Land abhalten könne. Grotius widerspricht dieses selbst nicht, wenn er c. l. §. 24. sagt: daß einer dem andern den Gewinnst vereiteln, und ohne Bedenken entziehen könne, und daß dahero ein Volk mit einem andern sich einverstehen und vergleichen könne,

ne, daß das andere Volk eine gewiße Gattung von Früchten und Landes-Producten, die anderwärts nicht erzielet werden, ihm alleine verkaufen solle, wenn das Volk, welches solche Producte kaufet, bereit ist, solche andern ebenfalls um einen billigen Preis weiters zu verkaufen; wenigstens hat es seine unwidersprechliche Richtigkeit, daß, wenn die Durchfuhr erlaubet wird, oder einem Staate zu Treibung einer gewißen Handelschaft ein vollkommeneres Recht die Durchfuhr zu begehren zukommet, von demjenigen Staate, der die Durchfuhr gestatten soll, oder muß, ein gewißer Zoll, Brückengeld, Wegegeld, Accis, Mauth, Licent, u. d. auf die durchgehende Waaren geleget werden kan, wodurch derselbe sich in gewißermasen zu entschädigen befugt ist; doch gehöret grose Behutsamkeit darzu, daß man nicht seinem eigenen Lande dadurch die Zufuhr von andern Nothwendig- und Unentbehrlichkeiten versperre. Alles dieses aber, und was sonsten für Maximen anzuwenden, gehöret eigentlich in die Staats-Commercien-Wißenschaft, wovon in einem besondern Traktat ausführlicher gehandelt wird. Ob aber das Wegverbeßerungswesen in Teutschland jemals recht zu Stande kommen wird, ist sehr zu zweifeln, so lange die Territorial-Herrschaften sich über die blose Jurisdiction derer Landstraßen zanken, einander selbst verhindern, ja oft gar kleine Kriege deswegen führen dörfen.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Regal derer Posten.

§. 348.

Ursprung des Postregals.

Einen genauen Zusammenhang mit dem Regal der öffentlichen Landstraßen hat das Recht derer öffentlichen Posten, wodurch die Durchreisen zu Lande desto mehr erleichtert werden: und zwar ist das Postrecht dem Durchfuhrrechte untergeordnet, gleichwie auch das Recht der Durchfuhr dem Rechte der öffentlichen Landstraßen als eine Species seinem Generi untergeordnet ist. Die Erfindung derer Posten gehet in der Geschichte bis auf die Zeiten Cyri M. Königs in Persien zuruck, dem solche zugeschrieben wird. Xenophon, in Cyrop. L. 8. Dieser

als

als ein sehr kluger Regent wollte alle Tage wißen, was in seinem grossen Reiche, welches in 80. Provinzen eingetheilet war, vorgienge, und legte deswegen Läufer, Couriers oder Posten in einer jeden Provinz unter einem Aufseher an, der die Paquets denen Couriers abnehmen, und andern mit frischen Pferden überliefern muste, und diese Couriers musten Tag und Nacht gehen, so geschwind als ein Pferd ohne sich zu ruiniren laufen konnte. Herodotus redet von eben dergleichen Couriers unter der Regierung des Xerxes, L. 8. c. 98. Die Oberaufsicht auf die Posten war eine derer considerablesten Hof-Chargen, weil die grösten Geheimniße und wichtigste Staatssachen durch die Hände eines Oberpostmeisters gehen musten: und Darius Codomannus der letzte König in Persien vor Alexandro M. war selbsten oberster Postmeister, ehe er König wurde; und in der Historie von Esther ist ebenfalls von dergleichen Couriers gedacht, welche das Edict Ahasveri zum Besten der Juden mit unglaublicher Geschwindigkeit ins ganze Reich publicirten. Confer. Schilter, de curs. publ. Jul. Caes. de B. civ. und Suetonius in Julio Caes. 57.

Deßen Entgehung, Wiederaufricht- und Erweiterung: auch Ernennung zu einem Thronlehen im teutschen Reich.

§. 349. Diese Anstalt war nun zwar in denen alten Zeiten, auch bey denen Griechen und Römern blos zum Besten derer Regierungsgeschäfte eingerichtet, und die Commercien, Gewerbe und Privat-Personen hatten eben keinen weitern Vortheil davon, als den sie sich verstohlner Weise und durch geheime Einverständnis mit denen Couriers etwa dabey machen konnten; ja auch diese Staatsanstalt selbst gienge in dem barbarischen Zeitalter gänzlich verlohren, und so gar die Regierungen musten sich in ihren Staatsgeschäften blos derer Bothen bedienen; bis im dreyzehenden Seculo die Universitaet zu Paris zur Bequemlichkeit derer daselbst Studirenden eine jener alten Persischen und Römischen ähnliche Anstalt in allen Theilen des Königreichs einrichtete; und die Regierung in Frankreich, nachdem sie den Nutzen davon einsahe, legte diese academische Einrichtung zum Grunde, und machte das Postwesen nicht nur auf die Regierungsgeschäfte, sondern auch auf das Commercien-Wesen, auf die Gewerbe, Correspondenz und den Briefwechsel, wie auch so gar auf die reisende Personen mit bey sich führenden Waaren und Bagage allgemein, und dadurch

wurde es unter dem Ansehen des Staats zu einem Majestätischen Recht oder zufälligen Regal. Im sechzehenden Seculo machte ein Graf Taxis ein Project zu Einführung des Postwesens in Teutschland, oder vielmehr zu Unterhaltung einer beständigen Communication zwischen denen Teutschen- und Niederlanden, und auch diese erste Einrichtung hatte nur die Bequemlichkeit des Kayserlichen Hofs zum Gegenstande. Nach und nach bedienten sich auch Privat-Personen dieser Anstalt, und das hierdurch eingehende Geld reichte endlich so weit, daß die Depechen des Hofs ganz frey wurden. Man erweiterte deswegen diese nützliche Anstalt auf alle Gegenden und Creyse Teutschlandes, und solche wurde als ein Regal schon im sechzehenden Seculo vom Kayser Matthias und kurz darauf von Ferdinando II. der Taxischen Familie zu einem Reichslehen überlaßen, und ist allezeit ein Fahnenlehen des Reichs gewesen, bis Kayser Franciscus solches im Jahr 1747. in ein ordentliches Thronlehen verwandelt hat. Vid. Horniks Tract. vom Postwesen.

Widersprüche und Gegenanstalten der Reichsstände in Teutschland.

§. 350. Da man den Nutzen des Postwesens näher einsahe, und zugleich überzeuget wurde, daß es beträchtliche Einkünfte abwerfe, so fiengen die Reichsstände an, solches als eine Folge ihrer Landeshoheit anzusehen, und wo die Taxische Post-Routen noch nicht wirklich angeleget waren, da setzten sich die mächtigern Stände auch wirklich in den Besitz dieses Postregals. Indeßen hat sich doch das Taxische Haus in seinem Besitz des Hauptpostwesens da, wo solches die Ausübung von je her gehabt, mainteniret, ob es gleich nicht hat verhindern können, daß an vielen Orten auch zugleich landesherrliche Posten de facto sind angeleget worden.

Doch bleibet das Postwesen allezeit ein Regal. Deßen Beschreibung.

§. 351. Alle dergleichen Strittigkeiten und Widersprüche im Teutschen Reiche aber verhindern keinesweges, daß das Postwesen nicht in allen Staaten ein Regal oder Recht der obersten Gewalt seyn sollte. Der Endzweck und Gegenstand, womit solches umgehet, nehmlich nicht nur die Beförderung der Staatsgeschäfte, sondern auch die Erleichterung und Unterstützung derer Commercien, Gewerbe, des Nahrungswesens, der Manufacturen, Correspondenz, wie auch

derer

derer reisenden Personen, mit einem Worte, die nähere Unterhaltung der menschlichen Geselligkeit bringt solches mit sich, und macht es unwidersprechlich; und in diesem Betracht kan man das Postwesen beschreiben, daß es eine auf das hohe Recht des Regenten über die Landstraßen sich gründende Policey-Anstalt sey, vermöge derselben so wohl zur Fortschaffung der landesherrlichen abgeschickten schriftlichen Befehle und der zu der Regierung erforderlichen Berichte und Nachrichten, als zur Beförderung der Commercien, und Gewerbe, und überhaupt zu der nöthigen Correspondenz in- und auserhalb Landes zu gewißen festgesetzten Zeiten und Stunden die Briefe, Waaren und Güter, ja die reisenden Personen selbst gegen ein gewißes vorgeschriebenes Postgeld mit abgewechselten Pferden, von einem Orte zum andern sicher und geschwinder fortgebracht werden.

§. 352. Insgemein giebt es eine dreyfache Abtheilung oder Art der Posten: reitende, fahrende und Extra-Posten; die reitende sind bestimmt, die Briefe und kleine Paqueter, welche nach ihrer Gröse bequem in ein Felleisen eingepackt werden können, fortzuschaffen, welches Felleisen verschloßen seyn, und so wohl die abschickende als empfangende Expedition einen Schlüßel darzu haben muß. Die fahrende sind bestimmt, die reisenden Personen und Waaren, grose Paqueter und Güter von einem Orte zum andern zu bringen: und die Extra-Posten sind, wenn reisende Personen auser den gewöhnlichen zu Abgang der Posten bestimmten Zeiten von einem Orte zum andern geschaffet seyn wollen, wofür sie denn eine stärkere Zahlung, jedoch nach einer vorgeschriebenen Taxe, zu leisten haben. Allenthalben sind zu dem Ende vollständige Postordnungen vorhanden, wie so wohl die Reisende und Posten sich gegeneinander zu verhalten haben, als auch wie die Bezahlung derer Briefe und Paqueter geschehen muß, nicht weniger, wie es zu halten, wenn Strittigkeiten mit der Post entstehen, und in wie fern die Posten die Eviction zu leisten schuldig sind.

Dreyerley Arten der Posten; reitende, fahrende und Extra-Posten.

§. 353. Es ist nicht zu leugnen, daß das Postwesen nicht allein in denen Europaeischen Staaten durchgehends voneinander sehr unterschieden ist, sondern auch in unserm Teutschen Reiche auf mancherley

Das Herkommen ist allein die Richtschnur

in Ausübung des Postregals in Teutschland.

cherley Art ausgeübet wird, und man kan allerdings keinen andern Grund und Richtschnur des Postregals annehmen, als das Herkommen derer Staaten; und in diesem Betracht ist deßen Anwendung allezeit in denen besondern Staatsrechten zu suchen. Von Teutschland kan man sagen, daß heutiges Tages dreyerley Posten darinnen zu finden sind: erstlich, die Oesterreichische Post, welche in der Familie derer Grafen von Paar erblich, jedoch auf Rechnung der Kayserlich-Oesterreichischen Hofcammer zu Wienn, zum Theil auch in Tyrol, Steyermark, Cärndten und Crain durch eine Gräflich-Taxische Nebenlinie verwaltet wird. Zweytens, die Reichspost, welche ein erbliches Thronlehen des Fürstlich-Taxischen Hauses ist, und durch eine Fürstlich-Taxische Nebenlinie auch so gar in der Stadt und Republik Venedig und andern Italiänischen Staaten ausgeübet wird; jedoch gehöret die der Fürstlich-Taxischen Hauptlinie ebenfalls erblich zustehende Post in denen Oesterreichischen Niederlanden nicht mit zu dem Thronlehen, sondern wird als ein besonderes Oesterreichisches Lehen behandelt: und drittens, die Land- oder Provincial-Post, welche von einigen desfalls in Possession seyenden Reichsständen als ein der Landeshoheit anklebendes Regal exerciret wird. Nächstdeme giebt es in unterschiedlichen Ländern im Teutschen Reiche noch besondere Landposten, Nebenposten, Stadtposten, Mezgerposten, u. d. Conf. Hornik. de Regal. Post. Jur. c. 19. Justi St. W. P. 2. §. 124. u. f., allwo von dem Postregal sehr ausführlich gehandelt wird.

Das Postwesen hat mancherley Verbeßerungen nöthig.

§. 354. Daß das Postwesen im Reich allerdings in manchen Stücken einer Verbeßerung fähig wäre, besonders was die vielerley Umwege betrift, wird niemand widersprechen, der Teutschland durchreiset hat. Auch hat im Jahr 1755. der Hr. Professor Franz, Director der Cosmographischen Gesellschaft in Göttingen, ein Programma von Abkürzung der Postwege herausgegeben. Er rathet an, das ganze Land genau zu meßen, welches auch sonst seinen mannigfaltigen Nutzen hat, sonderlich aber zu Abkürzung der Wege unentbehrlich ist; zwar verlangt er nicht, daß man die eigentlich sogenannten Heerstraßen ändern oder verlegen solle, um sie abzukürzen, denn darunter würden manche Städte leiden; allein da bey denen Posten die Geschwin-

digkeit der vornehmste Zweck ist, so verlangt er billig, sie so viel als möglich in einer geraden Linie gehen zu laßen; dagegen hat er bemerket, daß oft die in der Mitten gelegene Stationen mit denen, von welchen und zu welchen die Post über sie gehet, einen rechten Winkel ausmachen. Die Sache ist ganz richtig, und von jedermann eingestanden; Er zeiget, was nicht nur denen Unterthanen, sondern auch dem Landesherrn, sonderlich in Kriegeszeiten, diese Abkürzung für Nutzen bringe; Dieses ist kurz, aber begreiflich und überzeugend ausgeführet, und gewis nicht zu viel gesagt. Mir dünkt so gar, daß auch bisweilen wegen der Heerstraßen eine Ausmeßung nützlich seyn könnte: denn es giebt doch einige ob gleich seltene Fälle, da man neue Heerstraßen anlegen muß, und durch dieselbe Handel und Wandel in ein Land leiten kan. Die gewöhnliche Art der meisten Ausmeßer, auch die Ingenieurs nicht ausgenommen, tadelt er billig, als im Grosen allzuvielen Fehlern unterworfen, und giebt dabey die Versicherung, daß der Hr. Professor Lowitz in seinem Journal der Cosmographischen Gesellschaft von der besten Art, ein ganzes Land zu meßen, ausführlich handeln werde. Dieses Werk ist sehr interessant, und zu wünschen, daß solchem praktisch nachgegangen werden mögte.

Dritte Abtheilung.

Von dem Regal der Schiffahrt.

§. 355.

Das Regal der Schiffahrt, und die davon abhangende besondere Rechte.

Fast gleiche Beschaffenheit hat es mit der Schiffahrt auf Meeren, Flüßen, und längst denen Seehäven und Küsten, welche der obersten Gewalt als ein Regal vorbehalten ist, in so fern sie die Herrschaft oder das Eigenthum darüber behaupten kan oder im Besitz ist. Es ist kein Zweifel, daß solches auch andern auswärtigen Staaten als eine Gefälligkeitspflicht gestattet werden muß, doch also, daß es auch allerdings oft rechtmäßige Ursachen geben kan, denen Ausländern solches Recht mit Nachdruck zu verweigern, wenn es die Wohlfahrt des Staats also erfordert: inmasen der Zweifel, ob die Meere und Flüße des Eigenthums folglich eines Verbiethungsrechtes fähig sind? schon längstens

gehoben, und unter denen freyen Staaten theils stillschweigend, theils durch Verträge eines jeden Eigenthums festgesetzet ist: wobey es freylich viel auf die Macht eines Staats ankommet, wie weit derselbe sein Recht gegen andere Staaten behaupten kan. Der Cardinal Richelieu in seinem Testam. polit. ch. 10. S. 5. sagt: la mer est celui de tous les heritages, sur le quel tous les Souverains pretendent le plus de part et cependant c'est celui, sur le quel les droits d'un chacun sont moins eclaircis. Les vieux titres de cette determination sont la force et non la raison.

Was die Stappelgerechtigkeit ist.

§. 356. Aus diesem Rechte der Schiffahrt und des Havens entspringet die Stappelgerechtigkeit: diese ist eine Befugnis, die vorbeygehende Schiffe und Waaren einzuschränken und anzuhalten, solchergestalten, daß an einigen Orten vermöge dieser Stappelgerechtigkeit die Schiffe und Waaren auf eine gewiße bestimmte Zeit aufgehalten, an einigen Orten auch so gar gezwungen werden können, die Waaren auszuladen, und zum allgemeinen Verkauf auf eine bestimmte Zeit öffentlich auszulegen; doch darf mit diesem Stappelrechte das Jus emporii nicht verwirret werden, vermöge welchen den fremden Handelsleuten nicht erlaubet ist, mit andern Fremden zu handeln, sondern ihre Handelschaft nur mit denen Inwohnern getrieben werden darf.

Was das Krahnrecht ist.

§. 357. Mit dieser Stappelgerechtigkeit hat einige Verwandtschaft das Krahnrecht, nach welchem an einer zu dem Ende am Ufer aufgerichteten grosen Drehmaschiene die aus denen Schiffen ausgeladene Waaren mit ganzen grosen Lasten aufgezogen und gewogen werden, zu dem Ende, damit durch die Ein- Durch- und Abführung, auch Verkauf- und Umsetzung der Waaren kein Betrug und Unterschleif geschehen, und der tarifmäsige Zoll, Accisen, Mauthen, Haven- und Ankergeld u. d. m. von denen Waaren richtig abgeführet werden mögen. Conf. Marquard. de Jur. Mercat. L. 2. c. 6. n. 8. und Strauch. de domin. mar. c. 7. §. 6. Es pflegen in dergleichen mit Meeren und Waßern versehenen Ländern allerhand Canäle und Schleusen, Brücken und Fähren, angeleget zu werden; die Absicht ist allezeit die Beförderung des Commercien-Wesens und der Gewerbe; darneben

aber

aber ist auch allezeit die Nebenabsicht, gewiße Einkünfte davon zu ziehen; wo nicht gemeiniglich letzteres die Hauptabsicht, ersteres aber nur eine Nebenabsicht ist.

§. 358. Hieher gehöret auch auf gewiße Art das Jus exigendi angarias, oder das Recht, die Schiffe in Beschlag zu nehmen; z. E. wenn und so oft der Herr oder Besitzer eines Havens zu Verführung des Geschützes, und anderer Kriegsgeräthschaften, Proviants, Munition, Trouppen, u. d. eine gewiße Anzahl von allerley Schiffen nöthig hat, so sind nicht nur die Unterthanen und Inwohner schuldig, alle ihre Schiffe, so viel deren hierzu ausgewählet werden, herzugeben, sondern auch die Ausländer, welche sich eben zu der Zeit in dem Haven befinden, müßen sich solches gefallen laßen, so lange ihre Schiffe nicht geladen, und wirklich zur Abfahrt bereit sind; inmasen sie während ihres dortigen Aufenthalts als zeitliche Unterthanen angesehen werden. Jedoch ist dieses in Ansehung derer fremden Schiffe nur zu verstehen, wenn der Herr des Havens wirklich einen Krieg hat, oder anfangen will; denn auser diesem würde gegen das Völkerrecht und der Freyheit des Commercien-Wesens gehandelt werden.

Das Recht, die Schiffe in Beschlag zu nehmen, wird beschrieben.

§. 359. Man hat vor einiger Zeit die Frage aufgeworfen: ob ein Staat auf die vor seine Häven, Ufer und Meerengen vorbeysegelnde Schiffe und fremde Waaren Zölle und andere Abgaben, als Haven- Anker- Schiff- Piloten- Convoy- Admiralitaets- Wacht- Leuchtegeld, u. d. mit Recht legen könne? Mir deucht, daß diese Frage ohne Unterschied mit Ja beantwortet werden könne: inmasen die Unterhaltung und Reparatur der Wege, Brücken, Haven, Ufer, Küsten, u. d., wie auch die denen Reisenden und Seefahrenden zu garantirende Sicherheit allerdings stets fortlaufende Unkosten erfordert, welche Fremden zum Nutzen aus andern Mitteln zu bestreiten einem Staate unmöglich zugemuthet werden kan. Was die Meerengen anbelanget, so scheinet es noch einigermasen zweifelhaft zu seyn, ob man denen vorbey- oder durchsegelnden Schiffen und Waaren einen Zoll oder sonstige Abgaben auflegen und abfordern könne? Wenn zur Reparation und Unterhaltung der Meerengen oder des Ufers gewiße Unkosten erfordert

Die Frage: ob auf vorbeygehende Schiffe und fremde Waaren Abgaben geleget werden können? wird bejahet.

gen konnten, die gröste Billigkeit zum Grunde, und die Landesherren unterhielten auf ihre Kosten an denen Ufern gewißer gefährlichen Seegegenden bequeme kleine Schiffe, nebst darzu schicklichen Instrumenten und derer Meeresgegenden kundigen Leuten, welche beständig Tag und Nacht bereit seyn musten, so bald sie ein nothleidendes Schiff fern oder nah erblickten, demselben zu Hülfe zu eilen, und wenn sie das Schiff oder auch die Waaren ganz oder zum Theil gerettet hatten; so fiel ein gewißer Theil derer geretteten Waaren dem Landesherrlichen Fisco entweder im Gelde oder Geldeswerthe anheim: wenn aber ein Schiff gänzlich zu Grunde gegangen war, ohne daß man Menschen davon hat erretten können, so fielen die an den Strand getriebene Waaren, wenn sich binnen einer gewißen Zeit kein Eigenthümer darzu legitimiren konnte, welchenfalls solcher mit dem Fisco theilen muste, dem Fisco gänzlich anheim, weilen in solchem Fall die Güter als res nullius angesehen wurden. So lange die Schiffahrt noch sehr unzuverläßig war, folglich der Strand einen sehr beträchtlichen Zufluß hatte, so exercirten die Landesherren dieses Recht selbsten, unterhielten davon gewiße Strandbedienten, welche die Strandgüter denen Meistbiethenden verkaufen, und das Geld berechnen musten, und was nach Abzug derer Unterhaltungskosten übrig bliebe, waren oft beträchtliche Revenuen. Nachdem aber die Schiffahrt nach und nach immer mehr zur Vollkommenheit kam, und die Strandfälle sich seltener zu ereignen anfiengen, auch viel Unterschleif von denen Strandbedienten getrieben wurde; so fieng man an, das Strandrecht theils zu verpachten, theils denen an der Küsten wohnenden Unterthanen und Insulanern nach Art eines Privilegii gegen gewiße Bedingniße zu überlaßen. Die Gewinnsucht hat gar bald so wohl die Pachter als die Privilegirten bis zu einen gänzlichen Barbarismum verleitet, und so bald sie nur von weitem ein Schiff erblicken, deßen sie sich bemeistern zu können glauben, es mag solches Noth leiden oder nicht, so eilen sie mit ihren schnellen Pinken zu, bringen die Menschen um, plündern die Güter aus, und versenken das Schiff, so daß die Schiffe heutiges Tages dergleichen Strandräuber mehr als den grösten Sturm fürchten, und ihnen beständig die Mündung ihrer Canonen vorhalten müßen: wodurch die arme Seefahrer allerdings einer weit grösern Gefahr ausgesetzt sind, als wenn sie sich

gegen

gegen Sturm, Klippen und Sandbänke alleine vorzusehen hätten. Man kan hieraus leicht schliesen, wohin das an manchen Orten gewöhnliche Gebeth zu rechnen, daß Gott den Strand segnen wolle. Meines Erachtens sollten die Regenten entweder ganz neue und nach der heutigen Schiffahrt eingerichtete Strandordnungen und Anstalten machen, oder dieses Strandrecht gar aufheben, wenigstens alle desfalls vorhandene Privilegia cassiren, und ihre Anstalten auf die Menschenliebe gründen. Fast gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Rechte, die von verunglückten Schiffen versunkene Waaren und Güter aus dem Meer herauszufischen, worzu man heutiges Tages mancherley neue Erfindungen zum Vorschein gebracht hat; der Misbrauch dieses Rechts gehet mit dem Misbrauch des Strandrechts in gleichem Grade.

Unterschiedliche Fragen werden beantwortet.

§. 362. Man pfleget übrigens zu fragen: ob und in wie fern ein Staat schuldig sey, denen Fremden einen Aufenthalt und zeitliche Wohnung, denen Schiffern die Anländung und die Versorgung ihrer Equippage mit Lebensmitteln, Waßer, Holz, Salz u. d. in seinem Gebiethe zu verstatten? ob und in wie fern denen Fremden erlaubet ist, in einem fremden Staate zu wohnen, sich daselbst niederzulaßen, in wie fern man schuldig ist, sie in Schuz zu nehmen, Erbschaften aus fremden Staaten abzurufen, Ehen zwischen Unterthanen verschiedener Staaten und Religionen zuzulaßen, das Gastrecht zu gebrauchen und auszuüben, diejenigen, welche eine höhere Macht, feindliche Ueberfälle, Verwüstungen, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, die genommene Gewißensfreyheit, die Armuth, ein Banquerout, der Verdacht wegen eines Verbrechens, die Unehrlichkeit, die Strafe, die Landesverweisung, ein Duell, der Bettelstand oder andere Schicksale aus ihren Vaterland vertrieben haben, auf- und in Schuz zu nehmen? Alle diese und dergleichen Fragen sind nicht schwer zu entscheiden, wenn man nach guten Grundsätzen und denen Regeln der Billigkeit und Menschenliebe verfähret, daß nehmlich ein Volk dem andern alle diejenige Gefälligkeits- und Menschenpflichten zu leisten schuldig ist, welche ihm selbst unschädlich sind, und durch ihre Leistung kein Nachtheil verursachen, noch sonsten einigen Nuzen verhindern, und worüber, wenn durch die Leistung ein Schaden entstehet, die Ersezung geleistet werden

muß.

muß. Hier gilt allezeit die natürliche Regel: was du willst, daß die andere thun sollen, das thue ihnen auch. Ueber alles dieses aber sind dergleichen Gefälligkeitspflichten unvollkommen, so daß sie weder durch Furcht noch Gewalt gefordert werden können, ein vollkommenes Recht aber über solche nicht anders als durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge erlanget werden kan, als wodurch solche erst in Pflichten der Nothwendigkeit verwandelt werden und ein vollkommenes Recht mit sich bringen. Man kan eben dieses sagen von denen Testamenten und letzten Willen, wie auch von denen Verjährungen: inmasen dergleichen Gattungen, die sich von einem Gebiethe ins andere erstrecken, eben so wohl unter freyen Nationen als unter Privat-Personen statt haben: vid. Ickst. de J. G. L. 3. c. 3. Wie auch in gewißen Nothfällen, wenn nehmlich mit der Verweigerung einer gewißen Gefälligkeitspflicht der gänzliche Ruin und Umsturz eines Staats, oder doch ein sehr groser Schaden verknüpfet ist, die Gefälligkeitspflichten allerdings in Pflichten der Nothwendigkeit erwachsen: wenn nicht derjenige Staat, von welchem eine solche Pflicht der Nothwendigkeit gefordert wird, durch derselben Leistung in eben eine solche Gefahr und Schaden verfällt, in welchem Fall die eigene Wohlfahrt allezeit der fremden vorzuziehen ist. Z. E. Im äusersten Nothfall und Hungersnoth kan ein nothleidender Staat von einem andern die Ueberlaßung eines gewißen Quanti Getreides und anderer zum Lebensunterhalt erforderlichen Nothwendigkeiten begehren, und auch mit Gewalt fordern, wenn nur der Staat, von dem man solche fordert, alsdenn nicht in gleiche Noth versetzet wird: in welchen Fällen allezeit ein Ueberfluß derer geforderten Dinge, wie auch eine baare Bezahlung, oder andere proportionirte Vergeltung vorausgesetzt wird.

Noch einige zufällige Rechte, die zu dem Regal der Schiffahrt gehören, werden erzählet.

§. 363. Es giebt noch verschiedene Nebenrechte, welche besonders auf grosen und kleinen Flüßen exerciret werden, und dem grosen Regal der Schiffahrt untergeordnet sind, oder vielmehr aus solchem als Folgen hergeleitet werden können, oder wenn man will, die als ein Accessorium ihrem Principali nachfolgen; dergleichen ist das Brücken- und Fährenrecht über Flüße und Ströhme: das Floßrecht so wohl von Brenn- als Bau- und Schiffsholz: das Recht über den

Mühlen-

Mühlenbau, welches doch nur auf die grosen Flüße und Ströhme eingeschränket ist: das Recht der wilden Fischerey in Meeren, Seen und Flüßen: das Recht über verschiedene Meer-Producten und deren Nutzung: z. E. die Perlen- Corallen- Ambrafischerey u. d.: das Anschwemmungsrecht: das Recht über neuentstandene Inseln: das Recht der Goldwäsche, u. d. Sie laßen sich alle aus dem Hauptregal über die Schiffahrt ganz leicht erklären, und werden, die einzige Fischerey auf dem Meer ausgenommen, in Teutschland von denen Landesherren als eine Folge ihrer Landeshoheit ohne dem Regal der Schiffahrt ausgeübet, und als Quellen einiger Revenüen benutzet: Auch hat man in dem Teutschen Staatsrechte alle dergleichen Nebenrechte zu wirklichen aber doch blos zufälligen Regalien gemacht, welche doch meines Erachtens schicklicher unter die Claße derer Domainen im engern Verstande rangiret werden könnten, indem doch deren Endzweck meistentheils das Herrschaftliche Cameral-Interesse ist, welches deren Verpachtungsfähigkeit bezeuget: denn das grose Regal der Schiffahrt ist seiner Natur nach keiner Verpachtung fähig. Wegen der Goldwäsche ist zum Schluß zu bemerken, daß man von unterschiedlichen Waßern und Flüssen in Teutschland weiß, die Gold mit sich führen, als der Rhein, die Iller, der Neckar und die Nagold. Zu verwundern ist, daß man durch dergleichen Flüße nicht selbst die Goldminen zu entdecken sich bemühet; einem grosen Herrn oder einer Bergwerksgesellschaft wäre nicht schwer, einen nicht allzuweit laufenden Fluß in gewiße grose Striche anfänglich einzutheilen, in denenselben den Sand zu untersuchen, und so bis zur Ader, oder in die Gegend aufzusteigen, wo der Sand entweder aufhöret, oder am meisten anzutreffen wäre. Vermuthlich wird er sich nahe am Gebürge, wo er sich abspület, wegen seiner Schwere am meisten zeigen; ein Bergbohrer kan hernach die Entdeckung vollends beschleunigen. Unweit der Reichsstadt Giengen ist ein kleiner Bach, Bachhagel genannt, welcher Gold führet; dieser Bach entspringet bey Stauffen in dem Gebürge, worinnen nothwendig Gold seyn muß.



Vierte Abtheilung.

Von dem Zoll- Geleits- Mauth- Accis- Licent-Regal.

§. 364.

Das Zollwesen ist ein von dem Staatseigenthum abfallender Nutzen.

Im eigentlichen Verstande ist das Zoll- Geleits- und Mauthwesen eine blose Wirkung des Staatseigenthums, und des in solchem gegründeten Rechts, Abgaben aufzulegen, und die zu dem Staatseigenthum gehörige Landstraßen sind die Bewegursachen zu dergleichen Abgaben. Denn da es einem Staate gar nicht gleichgültig seyn kan, was für Personen, Güter und Waaren in das Land ein- und ausgehen, folglich ein Regent nicht nur für die Bequemlichkeit und Sicherheit derer Landstraßen sorgen, sondern auch besonders aufmerksam seyn muß, daß auf solchen nichts ein- oder ausgehen möge, wodurch die gemeinsame Wohlfahrt des Staats einigen Schaden leidet, hierzu aber mancherley Veranstaltungen, Aufwand und Ausgaben erfordert werden, inmasen nicht nur die Wege, Brücken u. d. eine beständige Reparatur erfordern, sondern auch zu Abhalt- oder Einschränkung dererjenigen Güter und Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr der Landeswohlfahrt nachtheilig ist, mancherley geldkostende Anstalten getroffen werden müssen; so sind die Regenten gar wohl befugt, zu Erreichung dieses Endzwecks, und zu einer proportionirten Compensation für diese leistende Pflicht eines unschädlichen Nutzens, auf die Reisenden, und auf die ein- und ausgehende Güter und Waaren gewiße Abgaben zu legen, welche Zoll- oder Mauth- Geleits- Wegegeld, Land-Accise, Licent und dergleichen genennet werden. Diese Abgaben sind dannenhero blose Abflüße und Revenuen von dem Staatseigenthum und gehören unter die Claße derer Domainen-Nutzungen. Daß man aber diese Gattung von fiscalischen Revenuen unter die Regalien zehlet, mag wohl seinen Grund darinnen haben, weil die Zölle oder Vectigalia bey denen Römern das einzige allgemeine Geschlecht aller Staatsabgaben war, und eigentlich das Contributions-Recht ausmachten; vid. Renat. Chopin. tr. de Domanio Franc., ingleichen meine Abhandlung von Domainen etc. etc. §. 20. Man ist indeßen dieser Benennung eines Zollregals so gewohnt, daß man solches nicht wohl aus diesem Catalogo mehr ausstreichen kan.

§. 365.

§. 365. Das Geleite hat seinen Ursprung und eigentlichen Anfang im 13ten Seculo genommen; In denen damaligen verwirrten Zeiten geschahen besonders im Commercien-Wesen allerhand Veränderungen, Gesetze und Ordnung waren verbannet, Brennen, Rauben und Morden war ganz gemein, es wurden allerhand Verbündungen errichtet, die Reichsstände richteten einander zum Schaden Zollstätte auf, und verursachten dadurch dem Handel den grösten Schaden, und die bekannte Oesterlinge und Rheinische, nachher auch die Hanseatische Städte unterstützten ihre Handelschaft wechselseitig, und gaben ihren Kaufleuten von einer Stadt zur andern bewehrte Begleiter gegen die Räuber zu; und dieses hiese man ein Geleit; die dabey erforderliche Unkosten musten die Reisenden bezahlen, und nach und nach ist solches zu einer allgemeinen Abgabe für alle Reisende erwachsen und bis dato als ein landesherrliches Recht beybehalten worden: ob wohl nicht zu leugnen ist, daß dieses Geleitsrecht heutiges Tages selten mehr nach seinem wesentlichen Endzweck ausgeübet wird, sondern mehr Zank und Strittigkeiten unter denen Reichsständen verursachet, als Nutzen bringet. Etwas besonderes bey dem Geleite ist, daß solches von niemand anders kan ausgeübet werden, als wer die Landeshoheit hat; dahingegen die Zollgerechtigkeit auch ohne Landeshoheit einem zukommen kan; und in so fern verdienet das Geleitsrecht eher ein zufälliges Regal genennet zu werden als die Zollgerechtigkeit. Die Accisen, Licenten, Imposten und Aufschläge müßen gänzlich von denen Regalien weggelaßen werden, inmasen solche nichts anders als blose Consumtions- und Gewerbsteuern sind, die noch darzu, wenn man der Sache recht auf den Grund siehet, in fraudem legis eingeführet worden; vid. Justi, St. W. P. 2. §. 113.

Was das Geleite ist.

§. 366. Was nun das Zoll- und Mauthwesen anbelanget, so sind schon allenthalben ausführliche und sehr scharfe Verordnungen desfalls vorhanden; jedoch laßen sich noch einige etwas ungewöhnliche Regeln anbringen und zur Anwendung frey geben: und zwar scheinet mir in regula allezeit richtig zu seyn, daß auf das Consumo necessarium, so im Lande erzeuget wird, ein ganz leidlicher Zoll, unter welcherley Benennung es seyn mag, auf das Consumo necessarium aber,

Was bey Anlegung des Zolls zu beobachten.

Vierte Abtheilung.

Von dem Zoll- Geleits- Mauth- Accis- Licent-Regal.

§. 364.

Das Zollwesen ist ein von dem Staatseigenthum abfallender Nutzen.

Im eigentlichen Verstande ist das Zoll- Geleits- und Mauthwesen eine blose Wirkung des Staatseigenthums, und des in solchem gegründeten Rechts, Abgaben aufzulegen, und die zu dem Staatseigenthum gehörige Landstraßen sind die Bewegursachen zu dergleichen Abgaben. Denn da es einem Staate gar nicht gleichgültig seyn kan, was für Personen, Güter und Waaren in das Land ein- und ausgehen, folglich ein Regent nicht nur für die Bequemlichkeit und Sicherheit derer Landstraßen sorgen, sondern auch besonders aufmerksam seyn muß, daß auf solchen nichts ein- oder ausgehen möge, wodurch die gemeinsame Wohlfahrt des Staats einigen Schaden leidet, hierzu aber mancherley Veranstaltungen, Aufwand und Ausgaben erfordert werden, inmasen nicht nur die Wege, Brücken u. d. eine beständige Reparatur erfordern, sondern auch zu Abhalt- oder Einschränkung dererjenigen Güter und Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr der Landeswohlfahrt nachtheilig ist, mancherley geldkostende Anstalten getroffen werden müssen; so sind die Regenten gar wohl befugt, zu Erreichung dieses Endzwecks, und zu einer proportionirten Compensation für diese leistende Pflicht eines unschädlichen Nutzens, auf die Reisenden, und auf die Ein- und ausgehende Güter und Waaren gewiße Abgaben zu legen, welche Zoll- oder Mauth- Geleits- Wegegeld, Land-Accise, Licent und dergleichen genennet werden. Diese Abgaben sind dannenhero blose Abflüße und Revenuen von dem Staatseigenthum und gehören unter die Claße derer Domainen-Nutzungen. Daß man aber diese Gattung von fiscalischen Revenuen unter die Regalien zehlet, mag wohl seinen Grund darinnen haben, weil die Zölle oder Vectigalia bey denen Römern das einzige allgemeine Geschlecht aller Staatsabgaben war, und eigentlich das Contributions-Recht ausmachten; vid. Renat. Chopin. tr. de Domanio Franc., ingleichen meine Abhandlung von Domainen etc. etc. §. 20. Man ist indeßen dieser Benennung eines Zollregals so gewohnt, daß man solches nicht wohl aus diesem Catalogo mehr ausstreichen kan.

§. 365.

Was das Geleite ist.

§. 365. Das Geleite hat seinen Ursprung und eigentlichen Anfang im 13ten Seculo genommen; In denen damaligen verwirrten Zeiten geschahen besonders im Commercien-Wesen allerhand Veränderungen, Gesetze und Ordnung waren verbannet, Brennen, Rauben und Morden war ganz gemein, es wurden allerhand Verbündungen errichtet, die Reichsstände richteten einander zum Schaden Zollstätte auf, und verursachten dadurch dem Handel den grösten Schaden, und die bekannte Oesterlinge und Rheinische, nachher auch die Hanseatische Städte unterstützten ihre Handelschaft wechselseitig, und gaben ihren Kaufleuten von einer Stadt zur andern bewehrte Begleiter gegen die Räuber zu; und dieses hiese man ein Geleit; die dabey erforderliche Unkosten musten die Reisenden bezahlen, und nach und nach ist solches zu einer allgemeinen Abgabe für alle Reisende erwachsen und bis dato als ein landesherrliches Recht beybehalten worden: ob wohl nicht zu leugnen ist, daß dieses Geleitsrecht heutiges Tages selten mehr nach seinem wesentlichen Endzweck ausgeübet wird, sondern mehr Zank und Streitigkeiten unter denen Reichsständen verursachet, als Nutzen bringet. Etwas besonderes bey dem Geleite ist, daß solches von niemand anders kan ausgeübet werden, als wer die Landeshoheit hat; dahingegen die Zollgerechtigkeit auch ohne Landeshoheit einem zukommen kan; und in so fern verdienet das Geleitsrecht eher ein zufälliges Regal genennet zu werden als die Zollgerechtigkeit. Die Accisen, Licenten, Imposten und Aufschläge müßen gänzlich von denen Regalien weggelaßen werden, inmasen solche nichts anders als blose Consumtions- und Gewerbsteuern sind, die noch darzu, wenn man der Sache recht auf den Grund siehet, in fraudem legis eingeführet worden; vid. Justi, St. W. P. 2. §. 113.

Was bey Anlegung des Zolls zu beobachten.

§. 366. Was nun das Zoll- und Mauthwesen anbelanget, so sind schon allenthalben ausführliche und sehr scharfe Verordnungen desfalls vorhanden; jedoch laßen sich noch einige etwas ungewöhnliche Regeln anbringen und zur Anwendung frey geben: und zwar scheinet mir in regula allezeit richtig zu seyn, daß auf das Consumo necessarium, so im Lande erzeuget wird, ein ganz leidlicher Zoll, unter welcherley Benennung es seyn mag, auf das Consumo necessarium aber,

so auser Landes erzeuget und eingeführet wird, gar kein Zoll oder Abgabe geleget werden sollte. Die Ursache ist, a) damit die Auswärtigen mit ihren Trafiquen desto mehr angelocket werden; woraus folget, daß b) sie an Victualien und inländischen Consumo dasjenige doppelt eintragen, was an der Zollfreyheit ihrer einbringenden Sachen verlohren zu werden scheinet: c) bekommen die Unterthanen solche ausländische Necessaria wohlfeiler, als wenn der Zoll auf deren Werth geschlagen werden muß, und bleibet d) dadurch mehr Geld im Lande, als wenn durch den Zoll die Pretia rerum auch über den Betrag des Zolls vergrösert werden: zumalen da man durch die Zollfreyheit auf die ausländischen Nothwendigkeiten die Fremden mehr einlocket, da im Gegentheil sie sich für die Zolllasten fürchten, und lieber die Abholung ihrer Waaren abzuwarten pflegen. Es ist allezeit eine Finanzpolitik, möglichstermasen zu verhüten, daß die Unterthanen ihre auswärtige Nothdurften nicht selbst auser Landes holen dörfen, sondern sich an den Ort ihrer Wohnung liefern laßen: denn durch ersteres wird so wohl der Preis derer Sachen auser Landes getragen, als auch noch darzu das Geld in einem fremden Territorio verzehret, derer sich an fremden Orten praesentirenden vielerley Gegenständen und Gelegenheiten zu Geldausgaben nicht zu gedenken: durch das leztere aber wird nur so viel Geld auser Landes getragen, als dem Lieferanten nach Abzug seiner Zehrungskosten und anderer dargegen etwan eingehandelten Sachen übrig geblieben ist. Bey Ausführung derer inländischen Sachen müste ebenfalls darauf gesehen werden, daß solche von Fremden mehr abgeholet, als von Einheimischen ausgeführet würden, worzu ein leidlicher und nach der Necessitaet oder non Necessitaet derer auswärtigen Trafiicanten eingerichteter Zoll ebenfalls die Hand biethen würde. Auf die Voluptuaria, die im Lande erzielet werden, könnte man auf das Consumo im Lande einen ziemlichen Zoll, auf deren Ausfuhr aber gar keinen Zoll legen. Auf die ins Land hereinbringende auswärtige Voluptuaria hingegen ist ein hoher Zoll allezeit rathsam; jedoch muß sorgfältig erörtert werden, was in einem Lande eigentlich unter die Rubrik des Consumo necessarii, et non necessarii, oder des Utilis, wie auch des Voluptuarii, nicht weniger des Inländischen und Ausländischen gehöret.

§. 367.

§. 367. Es pflegen zu Einrichtung des Zollwesens fünf Regeln insgemein festgesetzt zu werden, welche aber hin und wieder ihre Ausnahmen leiden. Die erste ist: alle ausgehende vollkommene Waaren müßen mit gar keinen Zöllen oder Mauthen beleget werden. Wenn aber solche an dem Orte des Debits unentbehrlich, und von andern Gegenden nicht wohl in eben der Quantitaet, Qualitaet und Preis zu haben sind, so ist allerdings rathsam, daß man einen proportionirten Zoll oder Aufschlag darauf lege, besonders wenn an dem Orte des Debits auf seine in unser Land gehende verarbeitete Waaren ebenfalls Zölle geleget sind: sonsten wird dieser Ort des Debits gar leicht einen Ueberfluß von dergleichen Waaren aus unserm Lande an sich ziehen, Niederlagen errichten, sich um einen weitern Transito-Debit umsehen, ein Monopolium mit unsern Waaren treiben, und diejenige Taxen, die wir versäumen, doppelt darauf schlagen, folglich von unserer Nachläßigkeit profitiren.

Erste Regel, und deren Ausnahme, beym Zollwesen.

§. 368. Die zweyte Regel ist: alle rohe Waaren dörfen gar nicht ausgeführet, oder doch stark mit Abgaben beleget werden. Es ist aber möglich, daß in einem Lande rohe Materialien anzutreffen sind, die zur Verarbeitung gewiße ausländische Waaren und Zusätze erfordern, welche dem Lande sehr hoch zu stehen kommen, so daß nach deren vollkommener Verarbeitung bey deren Ausfuhr entweder gar kein Profit zu machen, oder wohl gar, weil solche anderwärts auf eben die Art verarbeitet wohlfeiler erkaufet werden; in diesem Fall ist es rathsam, ein solches rohes Materiale ausführen zu laßen, und entweder mit gar keinen, oder doch mit einem ganz mäßigen Zoll oder Mauth zu belegen, nachdem es der Handel und der Werth der Waare zuläßt, und wie deren Verschleiß befördert werden kan. Inzwischen wenn dergleichen rohe Materialien im Lande selbst vollkommen verarbeitet, und in einen starken auswärtigen Verschleiß gesetzet werden können, so thut nichts zur Sache, wenn gleich durch die verbothene Ausfuhr solcher rohen Materialien andern Nationen ein häufigerer Abgang eben dieses rohen Materialis verschaffet wird; inmasen solche auswärtige Nationen schon Schaden genug haben, daß sie das rohe Materiale nicht selbst in ihrem Lande verarbeiten laßen. Ist aber ein solcher Ueberfluß von einem

Zweyte Regel.

nem rohen Materiali im Lande, daß aller guten Anstalten zur Selbstverarbeitung ohngeachtet, dennoch ein beträchtlicher Vorrath übrig bleibet; alsdenn ist der auswärtige Debit dieses rohen Materialis allerdings jedoch mit Vorsichtigkeit beyzubehalten, in so weit deßen Ueberschuß solchen erfordert: in welchen Fall ein mäßiger Zoll, oder eine völlige Befreyung allerdings anzurathen, nachdem es deren Verschleiß in Ansehung anderer mit eben diesem rohen Materiali handelnden Gegenden erfordert oder zuläßet.

Dritte Regel.

§. 369. Die dritte Regel ist: alle eingehende entbehrliche Waaren, müßen mit starken Zöllen, Mauthen und Aufschlägen beleget werden. Ueberhaupt muß man nicht gestatten, daß für solche blendende Waaren, welche keinen andern Werth haben, als den ihnen die Einbildung und Eitelkeit beyleget, viel Geld aus dem Lande gehe: dergleichen sind die Modelle der neuen Moden aus Frankreich und andern Orten, reiche Stoffen, goldene und silberne Borden, besonders die falschen, vergoldete Ramen, Wägen, Lambrien, Schnitzwerk, u. d. von fremden Orten, welches alles in kurzer Zeit in der Luft verflieget. Dieses sind eigentlich die vollkommen entbehrliche Waaren, auf deren Einfuhr, wenn man solche nicht ganz verhindern kan, sondern aus einer gegründeten Raison de Commerce geschehen laßen muß, sehr hohe Taxen geleget werden können, damit der Staat wegen des dadurch leidenden Verlusts einigermasen schadlos gesetzet werde. Die Particuliers, welche dergleichen blendende Waaren kaufen, verdienen ganz wohl ihrer Eitelkeit wegen durch hohe Taxen per indirectum gezüchtiget zu werden, und daß ihr Geiz auf einer Seiten empfinde, was ihnen der Hochmuth und die Wollust auf der andern Seiten kostet: in Zuwiderhandlungsfällen müsten neben Confiscation des Eingeschwärzten die Strafen sehr hoch seyn, und keine Nachläße oder Dispensation, noch weniger einige durch die Fingersehung statt haben: denn alle Gelindigkeit oder Rucksicht auf die Personen schadet bey dergleichen Umständen dem Staate. Alles kommt hierbey darauf an, ob ein Staat freye Hand hat, oder ob er durch Friedensschlüße, Commercien-Traktaten u. d. an ein gewißes Normativ gebunden ist? und ist auch das Reciprocum mit denen angränzenden Staaten nicht

auser

auser Augen zu setzen. Im ersten Fall und wenn ein Staat freye Hand hat, findet man oft 100. pro 100. aufgeleget; im zweyten Fall ist es eine aus dem Staatsrecht noch zu entscheidende Frage: ob ein Staat den andern durch Verträge einschränken könne, eine Veränderung im Zollwesen zu machen, wenn es die Wohlfahrt des Staats erfordert? Ohne denen Staatisten in ihr Handwerk einzugreifen, will ich einsweilen diese Frage mit Nein beantworten.

§. 370. Die vierte Regel ist: daß alle eingehende unentbehrliche Waaren mit mäsigen Auflagen beschweret werden sollten. Es ist schon §. 365. angemerket worden, daß auf das Consumo necessarium, so auser Landes gezeuget und eingeführet wird, gar kein Zoll oder Mauth geleget werden sollte; ich bleibe auch bey dieser Meinung: denn sind es Victualien, wie sie es denn auch mehrentheils sind, z. E. Getreide, Oehl, Vieh zum Schlachten, Wein, u. d., die also gleich im Lande wieder verzehret werden, so gewinnet das Land nichts dabey, wenn Zoll, Accis oder Mauth darauf geleget ist: zu geschweigen die Auswärtigen, weil sie sich für die Zoll- Mauth- und Accis-Stätte mehrentheils fürchten, und doch wißen, daß man ihre Waaren nicht entbehren kan, lieber zu Hause bleiben, und warten, bis man ihre Waaren abholet, da denn das, was auswärts verzehret wird, nothwendig ein Verlust des Landes ist: anstatt die Auswärtigen, wo sie keine Zollstätte und Mauthen wißen, mit Freuden ihre Waaren zuführen, und dem Lande den Profit ihrer Zehrung zuwenden, auch wohl dafür andere Waaren eintauschen oder einkaufen. Sind es aber solche Waaren, die das Land zu Beförderung seiner inländischen Gewerbe zu denen Landes-Manufacturen und Fabriken, folglich als einen unentbehrlichen Zusatz derer im Lande vollkommen zu verarbeitenden Waaren höchst nöthig hat, so verliehret das Land nothwendig von denen darauf gelegten Zöllen, Mauthen und Accisen, indem solche selbst auf die davon verfertigte Waaren geschlagen, und solche folglich theurer gegeben werden müßen, wodurch entweder der Debit gar verhindert, und die Gewerbe und Manufacturen ruiniret, oder doch Anlaß gegeben wird, eben dergleichen Waaren von fremden Orten, wo sie wohlfeiler zu haben sind, einzuschwärzen. Und wenn auch gleich mit Zusatz dergleichen

Vierte Regel.

unent-

unentbehrlicher rohen Waaren die im Lande vollkommen verarbeitete Waaren in der Nachbarschaft ebenfalls höchst nothwendig und unentbehrlich sind; so wollte ich doch lieber rathen, den Aufschlag auf diese vollkommen gearbeitete Waaren etwas höher zu setzen, wenn dadurch nur der Verschleiß nicht gehindert wird, als den fremden Zusatz derer rohen Materialien mit Zöllen und Aufschlägen zu beladen: es wäre denn, daß dergleichen rohe Materialien des Aufschlags ohngeachtet, allezeit leichter zu bekommen, als die davon verfertigte Waaren zu verschliesen wären, oder daß das Consumo derer von dergleichen fremden unentbehrlichen rohen Materialien verarbeiteten Waaren inner Landes eingeschränkt bliebe, welchenfalls zwar das Aerarium des Landesherrn einigen Zugang hat, das Land selbst aber doch nichts dabey gewinnet.

Fünfte Regel.

§. 371. Die fünfte Regel ist: die Transito-Waaren dörfen nur mit mäsigen Weg- und Brücken- keinesweges aber mit Waaren-Zöllen und Aufschlägen beschweret werden: Ausgenommen, wenn solche in solche Gegenden gehen, wo wir mit eben solchen Waaren einen Verkehr haben, da denn nach Proportion so viel darauf geleget werden kan, als erfordert wird, um für unsere Waaren einen Vorsprung im Verschleiß zu gewinnen; denn wenn man den Aufschlag zu hoch setzen wollte, so würde man dadurch die Durchfuhr gar verhindern, folglich unserm Lande schaden, auch gegen die Pflichten der Gefälligkeit handeln, und den Gegentheil zum Vergeltungsrecht reizen.

Einige Reichsgesetze wegen des Zollwesens werden eurtheilet.

§. 372. Ich kan im übrigen dem bekannten Reichsgesetze, welches denen Reichsständen die Erhöh- oder neue Anlegung eines Zolles verbiethet, unmöglich Beyfall geben, wenigstens streitet es wider die Grundsätze des Commercien-Wesens, folglich auch wider die Grundsätze der Staatsklugheit, und endlich wider die wahre Wohlfahrt derer Staaten in Teutschland, als den eigentlichen Endzweck der Reichsverfassung. Reichsabsch. de Anno 1576. §. weiter sind rc., §. dadurch den rc. und §. derohalben damit rc., und Wahl-Capit. h. t. Das Zollwesen hat bekanntermasen die Absicht, um nicht nur das Commercien-Wesen zu befördern, sondern solches auch zu dirigiren, die unserm Lande schädliche Waaren abzuhalten, und zugleich die Nahrungs-

rungsumstände des Landes zu verbeßern; wie kan nun ein Reichsstand hierinnen Vorsehung thun, wenn die Landstraßen sich ändern, und die ihm in dem sogenannten Anno normali zugestandene Zollstätte umfahren und nicht mehr paßiret werden, da ihm verbothen ist, die alte Zollstätte zu verrucken, oder neue zu errichten? Es ist zu verwundern, daß die Reichsstände nicht schon längstens wenigstens um eine nähere Erklärung dieses Verboths sich bemühet haben. Denn wenn ich gleich solches in Ansehung derer Stände untereinander selbst in seinem Werth oder Unwerth laße, wie es denn scheinet, daß der Westphälische Friedensschluß, Art. 9. §. 1., welcher seine Basin durchgehends auf das, uti poſſidetis, gegründet, nur dahin die Absicht gehabt haben mag; so kan doch solches seiner Natur nach nicht auf auswärtige, ja so gar feindliche Puiſſançen und ihre Waaren erstrecket werden; zu geschweigen solches durch andere Arten von Abgaben und durch blose Veränderung des Nahmens vereitelt werden kan: wie man bey der Einführung derer Acciſe, Licenten, Impoſten, Aufschlägen, und dergleichen neuen Gattungen Auflagen wahrnehmen kan: und dieses ist es, was §. 364. eine Subſtitution in fraudem legis genennet worden. Was übrigens von denen Zoll- Mauth- und Accis-Bedienten für Unterschleife und Ausschweifungen begangen werden, davon weiß ein jeder viel zu sagen, der nur ein wenig Einsicht in das Commercien-Wesen hat, oder auf Reisen dergleichen Fäuste hat paßiren müßen. Von ihrer Schuldigkeit und der Verwaltung ihres Amts, auch wie ihnen darinnen an die Hand gegangen werden muß, kan Coler, de Proc. exec. P. 1. c. 3. n. 74., Juſt. Meyer, in Colleg. argotar. de vectigal. n. 15. und Köppen, qu. 50. n. 11. 12. nachgelesen werden. Gemeiniglich sind die Zollbediente und Ueberreiter vorhero Soldaten, Laquayen, Köche, Cammerdiener, Stallmeister, Haushofmeister, oder sonsten des Betrugs gewohnte Leute, verdorbene Kaufleute, Handelsdiener, Senſalen, Proxenetae u. d. gewesen, wie sie Loyſeau, apud Limnaeum ad Capitulat. Ferdinandi III. Art. 20. beschreibet. Conf. Ziegler, de Jur. Maj. L. 2. c. 6. Was endlich neben dem Zollregal zum Behuf des Commercien-Wesens zu beobachten, z. E. von Commercien-Traktaten mit andern Nationen, von dem Geld- und Münz- auch Juſtiz-Wesen in Handelssachen, von Com-

mercien-Collegiis, u. d. m. kommt in einem besondern Tractat, historisch- critisch- und politische Bemerkungen von dem Commercien-Wesen ausführlich vor, kan auch aus Justi St. W. P. I. à §. 157. bis 225. ersehen werden.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Forst- und Jagdregal.

§. 373.

Ursprung des Forstregals, und Beschreibung.

Alles was von der Oberfläche der Erden nicht als ein Privat-Eigenthum unter die Bewohner eingetheilet, oder von ihnen zur Bau- und Benutzung sich angemaset worden, ist ein besonderes Eigenthum des Staats, oder beßer zu sagen ein Domanium des Regenten geblieben. Von dieser Beschaffenheit sind die Wälder. Zwar können solche eben so wohl gemeinschaftlich gebrauchet und genutzet, als auch als ein Privat-Eigenthum von Privat-Personen beseßen werden; wie denn die Erfahrung bezeuget, daß nicht nur viele Städte und Dörfer, sondern auch einzele Familien gewiße Districte Waldes besitzen; doch sind solche in deren Benutzung sehr eingeschränkt, und hangen lediglich von denen Gesetzen, Verordnungen und Willkühr derer Regenten ab, die sich schlechterdings die Oberaufsicht und Direction über alle Wälder angemaset haben, und dieses mit desto grösern Rechte, weil dieses zum menschlichen Leben unentbehrliche Stück einer besondern Vorsorge der Regierung allerdings bedarf, und diese oberste Direction über die Wälder wird das Forstregal genennet; weil aber die Wälder auch des Privat-Eigenthums fähig sind, so ist es nur ein zufälliges Regal; und weil es nur mit denen in dem Territorio des Staats liegenden Wäldern zu thun hat, und sich nicht auf andere Territoria erstrecket, so ist es ein bleibendes oder inner Landes eingeschränktes zufälliges Regal, oder ein Recht der obersten Gewalt, die in dem Gebiethe des Staats liegende Wälder nach Erfordernis der allgemeinen Wohlfahrt zu Nutzen, und zu diesem Behuf Gesetze und Verordnungen zu machen.

§. 374.

§. 374. Es kommt daher bey denen Wäldern vornehmlich in Betrachtung das Forstrecht, und das Jagdrecht, oder der Forst- und Wildbann: und beyde Rechte sind in vielen Stücken unterschieden; denn das Jagdrecht begreifet nur den Fang derer wilden Thiere, das Forstrecht aber nebst dem Jagdrecht auch zugleich viele andere wichtige Gerechtigkeiten und Anstalten in sich. Daher auch der Unterschied zwischen denen Forst- und Jägermeistern entstehet, wovon jenen die Obsicht zukommet, daß die Wälder nicht verwüstet werden, diese aber nur mit dem Jagdwesen allein zu thun haben. Woraus denn folget, daß ein Forstherr mehr bedeutet als ein bloser Jagdherr; immasen derselbe nach dem wesentlichen Verstande des Forstwesens eben so wohl als ein bloser Jagdherr die Jagd hat, und daneben Forst- und Jagdgesetze machen, Forstbedienten setzen, die Beholzung disponiren, und alles thun kan, was zum Behuf des Forstwesens und des damit verknüpften Nutzens seines Staats er für rathsam erachtet. Dieses Forstregal hat bey unsern Teutschen Staaten seine Quelle in der Belehnung des Kaysers, und kommt ursprünglich von der Freygebigkeit derer Carolingischen und Sächsischen Kayser her; solches ist heutiges Tages mit der landesherrlichen Hoheit unmittelbar verknüpft. S. Knipschild, de civ. Imp. L. 2. c. 7. n. 4. Es begreifet hauptsächlich drey Hauptstücke in sich: 1) die Forstliche Hoheit, oder die gesetzgebende Macht in Forst- Wald- und Jagdsachen: 2) den Wildbann mit Ausschliesung aller anderer Menschen: und 3) die Forst- und Jagd-Jurisdiction. Zuförderst hat die Forstliche Hoheit auf die Erhaltung der Wälder in rechter Maase und Beschaffenheit, so wie es die gemeinschaftliche Nothdurft des Landes erfordert, zu sehen. Wenn das Holz in seinem Preis immer mehr steigen sollte, wie bishero, da es an manchen Orten vielmal mehr kostet, als in vorigen Zeiten: wenn dahero die Bergwerke, Schmelz- und Siedereyen, Manufacturen und Fabriken keinen Nutzen mehr haben können; und endlich gar eingehen müssen: wenn man hier und da fortfähret, die Verhältnis zwischen den Forstmäsigen Ertrag der Waldungen und der jährlichen Holz-Consumtion aus den Augen zu setzen, weniger auf die auserordentliche Fälle, als Brand in Wäldern und Gebäuden, starke Sturmwinde, Heereszüge, u. d. zu reflectiren, keine neue Wälder anleget, die leeren Platten an denen am

In Teutschland ist das Forstregal ein Kayserliches Lehen.

 nächsten

nächsten gelegenen Wäldern nicht ausbessert, dem Vieh und Wild nicht steuert, die Wege und andere leere Plätze nicht mit Bäumen besetzet; so wird endlich ein groses Elend zu besorgen seyn, und man wird in manchen Ländern froh werden, wenn man Torf oder Steinkohlen zum Brennen findet. Es ist die Behandlung dieses Forstregals heutiges Tages in gröster Unordnung, folglich wohl der Mühe werth, daß man sich über diese denen Staaten so wichtige Materie etwas ausbreitet.

Der Verschleiß des Holzes muß auf die Nothdurft des Landes gegründet seyn.

§. 375. Es ist mit dem Gebrauch des Holzes heutiges Tages beschaffen, wie mit der Ausmünzung des Geldes. Man hat dessen Verschleiß zu einen beträchtlichen Cameralgefälle gemacht, und je höher der Preis des Holzes steiget, je mehr schlägt man jährlich Holz, um des Landesherrn Revenuen zu vermehren; da doch vielmehr der Verschleiß und Gebrauch des Holzes auf die Nothdurft des Landes gegründet seyn, und wenn wirklich ein erweislicher Ueberfluß vorhanden, alsdenn der Ueberfluß erst zufälliger Weise als ein Cameralgefälle angesehen werden sollte. Es sind dieses Grundsätze und Rathschläge solcher Cameralisten, deren Vernunft und Beurtheilungskraft entweder nur auf das Gegenwärtige eingeschränkt ist, oder die einem verschwenderischen Herrn, welcher alle Tage neue Revenuen-Quellen zu bekommen wünschet, ihres damit verknüpften Eigennutzens wegen schmeicheln: welches letztere besonders von denen Forstbedienten am meisten zu geschehen pfleget, je mehr man ihrer Kunsterfahrenheit trauen und glauben muß, wenn sie geringe Besoldungen, aber grose Holz- und Wald-Accidentien haben. Z. E. Ein Forst- und Holz-Inspector hätte nur 100. Fl. Besoldung, hingegen das Gibelrecht, das Wellriß, den Afterschlag, das Stockrecht, die Wald- Holz- Klafter- und Stammmiethe, das Storren, und Abdörrungsrecht, die Anweisungsgebühren, die Centenarn derer Klaftern und Bäume rc. rc. wie solches an vielen Orten herkommlich ist, als Accidentien und, wie man es nennet, in partem Salarii; diesen frage man auf seine Pflichten, wie viel Holz von Jahr zu Jahr ohne Schaden des Waldes geschlagen werden kan? so wird er allezeit eine recht grose Summe aussagen, und sich noch einen Verdienst daraus machen, daß er ein guter Holzverständiger und eifriger Beförderer des Herrschaftlichen Interesse sey. Denn von 100. Fl. kan er

mit.

mit seiner Familie nicht leben, und muß dahero bedacht seyn, seine Accidentien durch starke Holzschläge zu vergrössern. Man nehme ihm aber alle diese Accidentien ab, und gebe ihm 5. oder 600. Fl. Besoldung, daß er davon standesmäßig leben kan, so wird er, wenn man sein Gutachten über den jährlichen Holzschlag abfordert, eine sehr kleine Summe angeben, und auch darüber noch sehr lamentiren.

Fortsetzung

§. 376. Gewis ist, daß der Verschleiß und die Abtreibung des Holzes nie nach der Erfordernis und Nothdurft des Herrn und Landes, am allerwenigsten aber nach Erfordernis der Herrschaftlichen Revenuen sondern lediglich nach deßen vorhandenen Vorrath und Wachsthum abgemeßen werden muß. Denn gesetzt, der Vorrath und das Wachsthum des Holzes litte nicht so viel Abtreibung, als die Nothdurft des Herrn und des Landes erfordert; so ist allezeit beßer, man kaufet von auswärts so viel darzu, als die Ergänzung der Nothdurft erfordert, wenn man solches gleich theuer bezahlen muß, (welches desto mehr sparen und wirthschaften lernet) so lange noch auswärts Holz zu haben und zu kaufen ist, als wenn man seine eigene Wälder verödet, und hernach nebst denen Auswärtigen Mangel leiden muß.

Abtheilung und Wachsthum derer Hölzer.

§. 377. Wenn man die Wälder in hochstämmige und Buschholz, oder in Ober- und Unterholz, ersteres aber wieder in hart- und weiches Holz abtheilet, so kommt dabey zu erwegen, wie viel Jahre sowohl das harte als das weiche hochstämmige Holz brauche, um haubar zu werden, und wie viel Jahre das Buschholz nöthig hat zu wachsen bis es überständig werde? Von denen Eichen sagt man, daß sie 100. Jahre wachsen, 100. Jahre stille stehen, und 100. Jahre abnehmen: wären demnach solche nach 100. Jahren haubar. Die Buchen, Erlen und Birken aber brauchen keine so lange Zeit; das weiche Holz, als Tannen, Fichten, Kiefern oder Forlen, worunter auch die Aspen gehören, brauchen gemeiniglich 60. bis 70. Jahre, bis es recht tüchtiges Bauholz wird. Zeit, Grund und Erfahrung, auch die Lage muß hierbey zur Beurtheilung dienen; alsdenn muß das hochstämmige Holz, und zwar das harte in 100. und das weiche in 70. Jahren zur Abholzung nach einem genauen Augenmaas abgetheilet, das Buschholz aber

ebenfalls, z. E. in 20. oder 24. Jahren, nachdem deßen Wachsthum beschaffen ist, Districtweise zum Abholzen abgemeßen werden: wobey doch allezeit auch eine Reflexion auf Brandschaden, Sturmwinde, Heereszüge, und dergleichen Zufälle gemacht werden muß, wenn man dem Holzmangel gründlich vorbiegen will.

Vom Holzschlage besonders.

§. 378. Wegen des Holzschlagens selbsten sind die Holzverständigen nicht einerley Meinung: die meisten behaupten, daß der Herbstschlag schier durchgehends, zumalen bey dem Laubholz und Buschholz, beßer sey, als im Frühling, weil der Saft (wie sie sagen) im Herbst zuruckträte, und die Kraft des Wachsthums ganz in der Wurzel bleibe, folglich im Frühling, wenn die Wunden des Stammes schon geheilet, desto beßer nebenaus treiben könne; wiewohl nach physischen Regeln der Saft nicht zurucktritt, sonsten müßte der Baum verdorren, sondern er bleibet vollkommen im Stamm und Aesten, verdicket und verzähret sich aber so, daß die Circulation sehr langsam wirket, und nicht bis zum Trieb und Wachsthum reichet; dahingegen im Frühling, wenn der Saft schon in seiner Verdünnung, Trieb und Circulation ist, solcher aus der frischen Wunden ausdringe, die Wurzel entkräfte, und den Trieb nebenaus sehr verhindere. So viel ist gewis, daß das Bauholz, welches im Herbst gefället wird, da der Saft zähe und verdicket ist, folglich zum baldigen Vertrocknen fähiger ist, allezeit dauerhafter, und vor den Wurm und der Fäulung sicherer ist, als das im Frühling gefällte Holz. Ich habe beobachtet, wo die Jäger das Loh, Bast, Harz, und Laubrecht zum Accidens geniesen, daß sie alle behaupten, der Schlag im Frühling sey der beste: Ursache, weil im Herbst die Bäume sich nicht gut schelen laßen, kein Harz treiben, u. s. f., folglich ihr Accidens verkürzet wird; nächstdem ist auch gemeiniglich die Hirschbrunst und das Saujagen eine Ursach mit, warum man das Holz im Herbst nicht gerne fällen läßt. In einigen Forstordnungen ist ausdrücklich festgesetzt, daß das Bauholz nach dem 24. Octobr., wenn die Sonne in den Scorpion getreten, bis zu Ende des Hornungs im abnehmenden Monde, oder im Hornung 3. oder 4. Tage nach dem Neumonde, das Brennholz aber bis in den Anfang des Monaths May gefället werden solle: die Ursach stehet nicht dabey, und ist auch blos vorurtheilig.

§. 379.

§. 379. Es fragt sich hiernächst: wenn in einem Lande herkommlich ist, daß sämmtliche Unterthanen von ihrer Herrschaft mit einer gewißen Quantitaet so wohl Bau- als Brennholz und zwar um einen gewißen von undenklichen Jahren her bestimmten sehr geringen Preis, oder auch wohl gar umsonst, versehen werden müßen, ob ein solches Herkommen gar keiner Veränderung oder Aufhebung unterworfen ist, um so mehr, da ein solches Herkommen mehrentheils auf uralten Pactis, oder wenigstens auf einer undenklichen Verjährung beruhet? Man muß mit Unterschied antworten. Wenn so viel Bau- und Brennholz vorhanden ist, daß nach der §. 376. gemachten Eintheilung nie einiger Holzmangel zu befürchten, es wäre denn, wenn man noch alle Jahre über die Beholzung derer Unterthanen eine ziemliche Quantitaet verkaufte, oder gar auswärts verschleißte; so ist der Landesherr allerdings schuldig, das Herkommen zu halten, und allenfalls den Verkauf des Holzes abzustellen, damit die Unterthanen ohne Verödung des Waldes nach wie vor beholzet werden können. Wenn aber das Holz mehr ab- als zunimmet, und aller genauen Eintheilung ohngeachtet die Unterthanen nicht wohl ohne Verödung der Wälder herkommlichermasen in der gesetzten Quantitaet und Qualitaet beholzet werden können; in solchem Fall kan man dergleichen herkommliche Beholzungen entweder einschränken, oder nach Erfordernis der Umstände gar aufheben, oder wenigstens wenn die Unterthanen dieses Recht titulo oneroso besitzen, ihnen in Geld oder auf eine andere Art eine Vergütung thun: welchenfalls sothane Vergütung meines Erachtens am billigsten nach dem Preise, in welchem das Holz in der mittlern Zeit dieses Herkommens gestanden, zu berechnen wäre. Welches auch, wenigstens auf eine proportionirte Zeit, statt hat, wenn durch Waldfeuersbrünste, Windwürfe, Arméen, Durchzüge, oder auch Waldkrankheiten am Holze groser Schaden geschehen ist. Was aber die Erhöhung des Preises anbelanget, so sehe ich nicht ein, warum ein Landesherr die alte herkommliche Taxe bey täglich und allenthalben sich erhöhenden Werthe beständig beyzubehalten, oder auch die Beholzung beständig fort umsonst zu bestreiten schuldig seyn sollte. Denn was in alten Zeiten geschehen, hat die Menge, der Ueberfluß und der Unwerth des Holzes veranlaßet, zumalen da noch ein groser Mangel an Feldgütern, folglich denen Ober-

Wie es mit Beholzung derer Unterthanen zu halten.

Herren

Herren daran gelegen war, daß sie Leute bekommen mögten, welche Holz ausrotteten und zu Feldgütern machten: und es wäre bey der Aufnahme derer Unterthanen, wenn man ihnen einen gewißen Strich Landes zu ihren eigenen Anbau und Genuß Lehensweise und unter Vorbehaltung gewißer jährlicher Abgaben und Taxen überliese, eine Conditio sine quâ non, daß sie jährlich eine gewiße bestimmte Quantitaet Holz in den Herrschaftlichen Wäldern machen und ausrotten musten, damit auch der Herrschaftliche Feldbau nach und nach in seine behörige Vollkommenheit kommen mögte, und weil allenthalben ein groser Ueberfluß an Holz vorhanden, und die Herrschaften alles, was für sie von denen Unterthanen jährlich aufgemacht wurde, nicht consumiren konnten, so liesen sie eine gewiße Quantitaet des jährlich aufgemachten Holzes denen Unterthanen umsonst zur freyen Disposition gleichsam statt des Tagelohns, und zu einiger Gleichstellung ihrer dabey anwendenden Mühe und Arbeit; weil aber das Holz gar keinen Werth hatte, so war es dennoch eine gewiße Last für die Unterthanen, und eine Art von Contribution; Was nun bey damaligen Ueberfluß des Holzes eine Last für die Unterthanen und ein Nutzen für die Herrschaften war, das ist bey dermaligen Holzmangel in eine Last für die Herrschaften und einen Nutzen für die Unterthanen erwachsen, und wird meines Erachtens mit gröster Unbilligkeit dasjenige als eine Befugnis von Seiten derer Unterthanen angesehen, was seinem wahren Ursprung nach eine bedungene Pflicht und eine Nebenursache oder Bedingnis des Etablissements derer Unterthanen gewesen. Mit Unrecht nennet man solches dahero ein Herkommen, und gründet so gar in vorfallenden Processen zwischen Herrschaften und Unterthanen die Gerichtsurtheile darauf, dergleichen Fälle mir wirklich fürkommen sind; denn da alle vorbeschriebene Ursachen heutiges Tages schier allenthalben aufgehöret haben, und es beßer wäre, wenn man jetzo Leute bekommen könnte, welche gewiße Districte von Feldgütern mit Holz anbaueten; so muß auch nothwendig ein solches auf einem blosen Vorurtheil der Vermuthung für die Unterthanen gegen die Herrschaften beruhendes sogenanntes altes Herkommen gänzlich cessiren.

§. 380.

§. 380. Inzwischen mag ein solches sogenanntes Herkommen in einem Lande seyn oder nicht; so ist der Herr allezeit schuldig, wenn nach der oben angemerkten Holzschlagseintheilung hinlängliches Holz vorhanden, erst auf seine eigene und seiner Diener Nothdurft, alsdenn auf die Nothdurft seiner Unterthanen, drittens auf die Nothdurft und Erfordernis derer im Lande befindlichen Berg- Salz- und anderer Siedwerke, Schmelzglashütten, Ziegelöfen, Färbereyen, Manufacturen, und Fabriken zu sehen; alsdenn erst kan er auf einen auswärtigen Verschleiß des Holzes denken, und sich daraus so gut als möglich ein Cameralgefälle machen. Können aber die drey ersten Punkte nicht hinlänglich bestritten werden, so darf nicht nur gar nicht an einigen auswärtigen Holzverschleiß gedacht werden, sondern man muß den Abgang entweder durch den Gebrauch des Torfs oder der Steinkohlen, oder durch die Einfuhr fremden Holzes, auch andere nützliche Holz- und Feueranstalten, allenfalls durch Anpflanzung bequemer Gegenden, groser Heyden und Moräste zu ersetzen trachten: wobey die Pflanzung guter Obstbäume auf denen Wiesen und an denen Wegen, ingleichen derer Weiden, Pappeln und Erlen an denen Waßern und Bächen gute Dienste thut; wie einige Jahre her in Sachsen geschehen. Der Nutzen davon ist klar; denn es können diese Bäume alle 4. oder 5. Jahre abgekapt, und davon so viel Wellenholz aufgemacht werden, daß die Dörfer wenigstens den dritten Theil ihrer erforderlichen Beholzung dadurch gewinnen, wenn sie die Abkappung der Bäume so eintheilen, daß sie alle 4. oder 5. Jahre herum kommen.

Grade, die bey der Holzeintheilung zu beobachten sind.

§. 381. Was die in dem landesherrlichen Forst liegende Privat-Hölzer anbelanget, so ist gar kein Zweifel, das der Forstherr denen Besitzern Maas und Ziel vorschreiben könne, was sie bey deren Holzung zu beobachten haben, damit nicht durch eine allzustarke oder unzeitige Holzfällung der Wald verödet und zugleich der Wildfuhr geschadet werde; vid. Seckendorff. F. St. P. 3. c. 3. Es ist auch in einigen Landes- und Forstordnungen ausdrücklich verordnet, daß diejenige, die Gerechtigkeit von Holz in Wäldern haben, sich keiner selbsteigenen Anweisung unterfangen, sondern derselben von denen Forstbeamten gewarten sollen. Wie denn auch der Herr eines Waldes, in

In allen Privat-Hölzern kan der Landesherr Verordnungen machen.

2) wie viel zu denen selbstadministrirenden Domainen, 3) wie viel Besoldungs- und Deputat-Holz, 4) wie viel z. E. in die Herrschaftliche Jagd- und Lustschlößer, 5) wie viel in die Amts- und Gefängnishäuser, 6) wie viel für den Militair-Etat, 7) wie viel zum Kohlenbrennen, 8) wie viel zur herkommlichen Beholzung für die Unterthanen, 9) wie viel für Berg- Salz- Siedwerke, Manufacturen und Fabriken, zumalen wenn solche auf Rechnung des Landesherrn gearbeitet werden, 10) wie viel Bau- und Reparations-Holz, u. d. für das künftige Jahr erfordert werde. Diese Ueberschläge werden von denen Aemtern, von der Hof-Intendance, von denen Vorstehern derer Domainen- und Fabriken-Corporum, von dem Bau-Directorio u. s. w. abgefordert, und der Hofcammer oder zur Conferenz eingeschickt, von wannen dieser Holznothdurftsüberschlag an die Forstämter hinausgeschloßen, und von diesen gutachtlich berichtet wird, wenn, in was für Districten, und wie viel in einem jeden District für das kommende Jahr geholzet werden kan, ob das auf dem Ueberschlag specificirte Holz herauszubringen, wie viel daran noch beyläufig abgehen, oder ob noch ein Quantum Holz ꝛc. zum Verkauf übrig bleiben dörfte? Wenn nun so viel zum Verkauf übrig bleibet, daß von dem eingehenden Gelde das Holzfällen, Beschlagen und Macherlohn, nebst andern nothwendigen Unkosten bestritten werden können; so wird mit dessen Verkaufung 1) auf die Nothdurft der Herrschaftlichen Dienerschaft, 2) auf die Nothdurft derer im Lande befindlichen Gewerbe, 3) auf die Nothdurft derer übrigen Unterthanen, und endlich 4) auf die Benachbarte reflectiret. Alsdenn schicket man einen oder zwey Deputirten mit den Forst- oder District-Bedienten, etlichen Holzmachern, oder Zimmerleuten in den Wald, schlägt die grosen hochstämmigen Bäume mit einem besondern dazu bestimmten Waldzeichen, auf welchem das Herrschaftliche Wappen befindlich, und welches beständig bey der Cammer, oder in dem nächstgelegenen Amte verschloßen seyn, und niemalen in die Verwahrung eines Jägers oder Holzwarts, oder andern Particuliers anvertrauet werden muß, dichte unten bey der Wurzel an, macht zugleich einen Ueberschlag, wie viel von diesen hochstämmigen Bäumen zu Sägblöcken und Bauhölzern angewendet, und wie viel die übrigen Bäume etwan an Klaftern, Afterschlag und Reißig geben dörften.

§. 385.

§. 385. Das niedere oder Buschholz aber zeichnet man Districtweise nach dem Berichte der Forstämter, oder wie der auf dieses Jahr zum Schlagen bestimmte District es mit sich bringet, aus, und machet ebenfalls einen Ueberschlag, wie viel Handwerksholz, z. E. für die Wagner, Binder, Drechsler, Bildhauer u. d., wie viel Klaftern und Wellen ein jeder District geben dörfte? Gemeiniglich rechnet man auf einen Morgen von 360. Ruthen ausgewachsenes oder 24. jähriges Buschholz 20. Klaftern und 1600. Wellen Reisig, nach welchem Comput sich ein Morgen Holz, der abgetrieben um 50. Fl. verkäuflich ist, jährlich auf 8. Fl. 30. Kr. verinteressiret: woraus zu sehen, wie einträglich das Waldwesen ist, wenn man es recht zu nutzen weiß. Alsdenn wird so wohl das angeschlagene Stammholz, als das ausgezeichnete Buschholz gefället, und unter der Aufsicht derer Forstbedienten nach dem Ueberschlag aufgemacht, wo denn bey Aufsetzung der Klaftern (worzu man an einigen Orten eigene verpflichtete Holzsetzer hat) aufzumerken, daß die Holzmacher oder Setzer solches auch nach der rechten vorgeschriebenen Klafter- und Schiedmaas machen und aufsetzen, inmasen sie sonsten leicht solches zu ihrem Vortheil hohl aufeinander legen, um ihr Holzmacherlohn zu vergrösern. Auch ist nicht gut, wenn die Holzmacher beym Feyerabend so viel Holz forttragen dörfen, als sie können; unter diesem Vorwand kommen oft ihre Weiber und Kinder, und helfen ihnen tragen, so daß solches mehrentheils im Werthe mehr ausmachet, als das Holzmacherlohn selbsten. Besser ists, man gebe ihnen etliche Kreuzer für die Klafter mehr Macherlohn, und gestatte ihnen gar kein Accidens. Gleiche Bewandnis hat es mit der Holznachlese, da nehmlich die Armen beym Feyerabend im Schlag das kleine Reißholz nachlesen dörfen: die Holzmacher wollen ihren Dorfsnachbarn gern gefällig seyn, und ihre eigene Weiber und Kinder machen oft den grösten Theil der Nachleser aus, daher verstümmeln sie mit Fleis viel Holz und Reißig zur Nachlese. Wenn alles Holz aufgemacht ist, so wird solches hernach mit Farbe denen Nahmen und Nummern nach angezeichnet, wem solches gehöret, da man denn für die Herrschaft das beste auszeichnen kan, das übrige aber so wohl für die Besoldungen als denen Unterthanen gewidmete wird am besten nach denen Nummern durchs Loos ausgetheilet: denen Gewerken und Manufactu-

Anzeichnung des niedern oder Buschholzes, und was ferner beym Holzmachen zu beobachten.

ren aber giebt man das, so sich für ein jedes am besten schicket. Wenn dieses alles geschehen, so wird der Wald geräumet, welches, wenn es noch vor dem Austrieb des jungen Holzes im April oder Anfangs May geschehen kan, am besten ist: da denn denen Armen auf etliche Tage das Nachlesen gestattet werden kan. Wenn der Wald vollkommen geräumet ist, so gehen obbemerkte Cammer-Deputirte abermalen in die Holzschläge, und collationiren die mit dem Waldzeichen angeschlagene hochstämmige Bäume mit ihrem beym Anschlagen gemachten Verzeichnis; alles was darüber befunden wird, muß der Aufseher des Distrikts verantworten. Alsdenn wird veranstaltet, daß in hochstämmigen Hölzern die angeschlagene Stöcke im Herbst ehe noch ein neuer Holzschlag ausgezeichnet wird, ausgegraben, gescheidet, und z. E. in die Ziegelöfen, Schmelzhütten 2c. 2c. geliefert werden: auch ist gut, wenn man alle Jahre ein neues und veränderes Holzzeichen zum Anschlagen brauchet, damit auch hierinnen aller Unterschleif verhütet werde. Einige Forstverständige wollen zwar behaupten, man sollte die Stöcke nicht ausgraben, sondern im Boden faulen laßen, und geben solches für einen Walddünger aus: ich habe aber beobachtet, daß dieser Saz nur an denen Orten behauptet wird, wo die Forstbedienten allerhand Accidentien haben, und wenn man in 2. oder 3. Jahren in den Schlag kommt, so findet man doch keine Stöcke mehr; zum Verfaulen aber gehören 10. 12. und mehr Jahre, sie müßen dahero nothwendig herausgethan worden seyn; zu geschweigen die Stöcke noch eine gute Provision Holz für verschiedene Gewerke geben, auch das Erdreich durch das Ausgraben zum Anflug des jungen Holzes bequemer gemacht wird. Ein anders ist es mit dem Buschholze, deßen Stöcke nie ausgegraben werden dörfen, inmasen solches von der Wurzel wieder austreiben muß. Von denen Nebennutzungen in denen Herrschaftlichen Wäldern, als der Graserey, Eichel- und Buchenmastung, Pech- und Kühnhütten, Harzsammlen, Loh- und Bastschelen, Nußlesen, Gallapfelsammlen, wilde Bienenfänge und dergleichen kan in Justi, St. W. P. 2. §. 167. gefunden werden.

Von denen Accidentien derer Forstbedienten.

§. 386. Was die Accidentien derer Bedienten bey dem Forstwesen anbelanget, diese pflegen zu seyn, das sogenannte Wellriß, Stockgeld,

geld, Klafter- und Stammmiethe, Meßgeld, die Centena oder ein Klafter von 100., ein Schlagriß, die Holzhacker-Recognition, Stöcke, dörre Obstbäume, Storren oder abgestandene Bäume, Bast, Lohe, Wachholdern, Giebel, Reigen, Afterschläge, Fichtenstreu, Laubrechen zum Fahren und Tragen, Grassammlen, die Forst-Taxen bey Verkaufung ganzer Schläge, Geeckerig, Bucheln, Nüße, Obst, wilde Immen u. d., der Ritthaber, die Flachssammlung, die Hundsgelder bey Beschlagung der Schaafweyden, die Feldbäume, das Bast- und Besenschneiden, Holzlesen, Waldraumen, Richtweg- Blenden- und Hüttenmachen, dörre Aestebrechen, Schneebrüche, Weidaschenholz, Weidenschneiden, Holzhütten machen zum Holzhüten, das Abholz von verkauften Laubholz u. d. m. Wenn in einem Lande der Holzwuchs stark abnimmet, so darf man die Ursache wahrhaftig nirgends anders, als neben dem Wildschaden in jungen Schlägen in denen Accidentien der Jäger und Forstbedienten suchen, die sich alle Jahre deren neue zu erdenken, sehr sinnreich sind, zumalen wenn ihnen erlaubet ist, selbst mit Holz und davon abfallenden Materialien zu handeln, da sie denn natürlich zu Beförderung ihres Eigennutzens jederzeit eine starke Holzfällung gerne sehen und noch darzu anrathen. Gröstentheils sind solches Misbräuche, die ihren Grund lediglich in der übertriebenen Passion für die Jagd derer Regenten, und in der Spaßmacherey der Jäger haben. Wenn in einem Lande die Abgaben derer zur Hofhaltungsbedörfnis so wohl an Klaftern als Bau- und Nutzholz, wie auch derer zum nothdürftigen Verkauf an die Bediente, Unterthanen, Gewerken und Fabriken bestimmten Holzsorten, den Holzgrund in der Proportion solchergestalten übersteiget, daß in der so wohl bey Laub- als Stammholz zum Nachwachsen erforderlichen Zeit unmöglich so viel nachgezogen werden kan, als der Aufwand erfordert; so ist ganz natürlich vorauszusehen, daß es endlich dem Landesherrn selbsten an der Holznothdurft fehlen, und die Wälder völlig auf eine unersetzliche Art erschöpfet und verödet werden müßen; Ein gewißer Keckermann, L. 1. Polit. c. 21. sagt vom Philipp Melanchton, daß er prophezeyet habe, es werde der Welt mit der Zeit an dreyen derer vornehmsten Stücke fehlen: 1) an Holz, 2) an gutem Gelde, und 3) an guten Freunden. Man sollte schier vermuthen, daß wir diesem Zeitpunkte ganz nahe wären.

§. 387.

Alle Forst-Accidentien sollten abgeschaffet werden.

§. 387. Diesem Uebel vorzubeugen, sollten denen Forstbedienten hinlängliche standesmäßige Besoldungen gegeben, und schlechterdings alle Accidentien abgenommen werden; zu dem Ende, und um desfalls ein Reglement zu treffen, folglich der Sachen näher auf den Grund zu sehen, muß man sich von denen Forstämtern einen standhaften Bericht und accurate Beschreibung geben laßen, was nach denen vorhandenen Rechnungen, Protocollen und Abrechnungen so wohl, als nach dem Herkommen und der eigenen Anmasung derer Forstbedienten die bishero gezogene Accidentien auf einen mittelmäßigen Jahrgang betragen, und worinnen sämtlicher Individuorum Besoldungen und Bestallungen an Geld, Holz, Getreide, freyem Quartier, Pferd-Fourage, Dienstäckern, Wiesen, Gärten und allerhand Zuflüßen nach dermaliger kundbaren Beschaffenheit bestehen. Ersiehet man nun aus diesen Berichten und Beschreibungen, daß derer Individuorum Besoldungsgehalt so geringe abgemeßen ist, daß ohne Genuß dergleichen Accidentien, ja so zu sagen ohne sich selbst erdenkende Vortheile schier unmöglich ist, von der blosen Besoldung bestehen zu können, so ist zuförderst nöthig, daß man ihren Besoldungsgehalt solchermasen einrichte, damit ein jeder davon standesmäßig leben könne. Was die Accidentien betrift, so halte ich dafür, daß man, um die Wälder von der Verödung einestheils zu retten, anderntheils so wohl von Seiten der Herrschaft allen Verdacht, als von Seiten derer Forstbedienten alles schädliche Privat-Interesse zum Nachtheil des Holzwesens zu entfernen, solche in dreyerley Claßen abtheilen könne. Erstlich in Forstamts-Accidentien, welche dem Amte als fructus Jurisdictionis vel quasi zukommen, und in daßelbe bezahlet werden. Zweytens, in Jäger- und Holz-Accidentien: und drittens, in Wildfuhr- oder Jagd-Accidentien. Alle drey Claßen könnte man ferner wiederum in solche abtheilen und absondern, welche an sich selbsten in computatione richtig, leicht übersehen und controliret werden können, folglich am wenigsten einigen Unterschleif ausgesetzt sind: und in solche, welche nicht leicht übersehen werden können, folglich starken Unterschleif unterworfen sind.

§. 388. Diesem zufolge könnten von der ersten Claße, nehmlich denen Forstamts-Accidentien oder Fructibus Jurisdictionis alle Judicial-Gebühren beybehalten, und denen Forstämtern in der gebräuchlichen Abtheilungsmase überlaßen werden, z. E. die Forststrafen, wovon ein Drittel dem Forstamte, ein Drittel dem Jäger oder Forstbedienten, in deßen Bezirk der Straf-Casus vorgefallen ist, als ein Accidens überlaßen, ein Drittel aber der Herrschaft berechnet werden könnte: alsdenn könnte zum Tagegeld bey Jagden einem Forstmeister, Verweser oder Oberjäger 45. Kr., einem berittenen Bezirkjäger 30. Kr., einem unberittenen aber 15. Kr., denen Jägerpurschen und übrigen Forstknechten 12. Kr. also in Rechnung passiret werden, daß ein jeder dergleichen Tagegelder nur beym Jagen in 24. Stunden, wo sie über Nacht ausbleiben und zehren müßen, bekäme, welches aber nicht bey einen jeden Besuch auf Saujagden, oder Rapport in der Hirschbrunft und Suhle oder dergleichen zu erstrecken ist; Ferner die Augenscheins- oder Vermarkungsgebühren, z. E. für einen Oberforstmeister 3. Fl., für den Unterforstmeister oder Verweser 1½ Fl., wobey jedoch genau dahin zu sehen wäre, daß denen Partheyen nicht ohne Noth Unkosten verursachet werden.

Erste Claße derer Accidentien.

§. 389. Von der zweyten Claße, nehmlich denen Jäger- und Holz-Accidentien könnten nachfolgende gestattet werden: 1) ein Drittel derer Bezirkstrafen, wie solche in eines jeden Bezirk einschlagen, und vorfallen: 2) das Tagegeld nach obigen Ansaz: 3) ein- und andere Forstäcker, Wiesen u. d., wenn sie dergleichen vorhin schon genutzet haben, oder dafür etwas an Gelde nach einem billigen Anschlag, im Fall man dergleichen Stücke etwan zum Wildfutter anwenden wollte: 4) was die District-Jäger und Holzwarte von fremden Gemeinds- und Unterthanenhölzern für die Holzhütung bekommen: 5) die gewöhnliche Hundsgelder bey Anweisung der Schaafweyden, oder das dafür von Herrschafts wegen in comput gebrachte Geld. Nota: Hundsthaler oder Gelder sind, welches die Gemeinden für die Erlaubnis, einen Hund bey denen Schaafen halten zu dörfen, geben müßen; solche sind eingeführet worden zur Zeit, da es noch viel Wölfe und Raubthiere gegeben hat: dermalen könnten solche um so mehr aufgehoben werden,

Zweyte Claße derer Accidentien.

den, da nicht einmal nöthig ist, bey denen Schaafen grose Hunde zu halten, die kleine Hunde aber, zumalen sie solchen allezeit Prügel anhängen müßen, dem Wild ohnedem keinen Schaden thun, und in diesem letzten Fall die Schäfer, derer Hundsthaler ohngeachtet gestrafet werden, wenn sie ihre Hunde nicht sehr kurz halten; wo aber das Hundsgeld eine auf denen unbeweglichen Gütern haftende jährliche Abgabe ist, da ist solches von denen Zeiten herzuleiten, da die Wälder noch voll wilder Thiere von allerhand Art waren, welche denen Feldern und Wäldern grosen Schaden thaten, und weil die Herrschaften nebst ihren Jägern am geschicktesten darzu waren, das Wild nebst denen Raubthieren bis auf eine gewiße mit der Waldatzung proportionirte Quantitaet auszutilgen, und solches in dieser Einschränkung beständig zu erhalten, hierzu aber vielerley Gattungen Hunde erfordert wurden, so theilete man die Hunde unter die Besitzer derer unbeweglichen Güter ein, und solche musten auf Unkosten des gemeinen Wesens unterhalten werden. Nach und nach hat man, theils weil die Hunde von denen Unterthanen übel gehalten wurden, theils weil die Herrschaften zu beßerer Abrichtung der Hunde, und damit sie desto geschwinder bey der Hand wären, besondere Zwinger gebauet, und eigene Hundswärter aufgestellet, denen Unterthanen statt des Hundehaltens eine gewiße jährliche Geld-Praestation aufgeleget, und weilen auch vorhero viele Unterthanen um Dispensation anhielten, und dafür eine gewiße jährliche Taxe erlegten, so wurde diese Taxe zum Normativ genommen, und eine jährliche Hundsgeldsabgabe allgemein gemacht, und ohngeachtet heutiges Tages die Ursache des vielen Hundehaltens an denen meisten Orten nicht mehr vorhanden ist, so wird diese Art von Abgaben doch noch stets beybehalten und mit Execution eingetrieben; Ja man kan sagen, daß heutiges Tages das viele Hundehalten just eine gegentheilige Ursache hat, nehmlich, damit die wilden Thiere sich wieder recht sehr häufen mögen, und die Herren sich desto öfterer einen Jagdspaß machen können rc. rc. Die dritte Claße derer Wildfuhr- und Jagd-Accidentien, als da sind, das Schußgeld, das Aufbruch- und Jägerrecht, das Pelzwerk, Raubthiere und Raubvögelfänge u. d. sind von solcher Art, daß sie ihnen ohne Bedenken gelaßen werden könnten.

§. 390.

Welche Accidentien abgenommen werden könnten.

§. 390. Dahingegen müsten nachfolgende Accidentien ihnen abgenommen werden, und zwar von der ersten Claße: a) das Wellenriß von sämtlichen aufgemacht werdenden so wohl verkauften als Herrschaftlichen Holze: b) das Meßgeld von auf dem Stamme verkauft werdenden Holze; doch ist sicherer, wenn alles Holz zu Klaftern und Wellen aufgemacht wird, auser wo es der Mühe durchaus nicht werth wäre, oder beym Bau- und Flößholz, inmasen gemeiniglich entweder der Käufer oder der Verkäufer bey dergleichen District-Verkäufen sehr laediret wird: c) das Stock- oder Klaftergeld, von einer Klafter gewöhnlichermasen 6. Kr., von überhaupt verkauften ganzen Eichen und andern Bäumen vom Gulden 4. Kr., wie auch vom Wellenriß, Fichten- und Tannenholz die herkommliche Taxe, welches sämtlich zwar zu beziehen, der Herrschaft aber zu berechnen wäre: d) die umgefallene so wohl lebendige als dörre Markbäume, welche ebenfalls zu berechnen wären: e) das Lohe so wohl von Herrschaftlichen Bau- als verkauftem Holze, so auch zu verrechnen: f) die Späne von beschlagenen, und gerauwerkten Bäumen, auch zu verrechnen: g) die Tannen- und Heydestreu: h) die Stöcke oder Stumpen: i) die Laub- und Graszettel: diese müßen gestempelt seyn, und werden denen Bezirkjägern Monathsweise zugezehlet, welche sie entweder mit Geld lösen, oder in natura zurückliefern müßen: k) die Forst-Taxe bey Verkaufung des Geäckerigs vom Gulden 4. Kr.; beßer ist es jedoch, wenn solche gar aufgehoben, und lieber auf den Kauf geschlagen wird: l) der Ritthafer und die Flachssammlung, welches ohnedem selbsterdichtete und unerlaubte Contributiones sind: m) die Feldbäume, das Bast- und Besenschneiden, Holzlesen, Waldräumen, Richtwegmachen, dörre Aestebrechen, Schneebrüche, Weidaschenholz, Wiedenschneiden, Bienenfänge u. d. m. wären sämtlich zu verrechnen. Die von der zweyten Claße müsten gänzlich cessiren: diese sämtliche Accidentien nun sollten bey unmittelbarer Cassations-Strafe ein- für allemal verbothen, insbesondere aber aller Holzhandel der Forstbedienten, und was mit solchem in Verhältnis stehet, völlig abgestellet werden.

Einige praktische Errinnerungen

§. 391. Beym Holzauszeichnen sollte vorzüglich darauf gesehen werden, daß gewiße Saamenbäume von allerhand Gattungen des be-

beym Holzwesen. sten Holzes ausgesondert würden, um dadurch den Anflug von sich selbst zu befördern. Man nennet solche Lasreiser, Stamm- oder Mutterbäume, ihre Distanz ist gemeiniglich 40. bis 50. Schritte voneinander; auch findet man hier und da in Forstordnungen desfalls Vorschriften. Vid. Bayerische Forstordnung Art. 19. In der Würtembergischen Forstordnung werden solche Saamenbäume Bauraitel genennet, und müßen auf einen jeden Jauchert Holz 16. dergleichen stehen gelaßen werden. Die Oettingische Forstordnung stimmet hiemit ebenfalls überein, und bestimmet Art. 13. besonders, daß zuerst auf Eichene, wenn diese nicht vorhanden, auf Buchene, und nach diesen erst auf Birkene oder Aspene Stammhölzer reflectiret werden solle. Auch sollte in einem Schlag allezeit gegen Occident ein kleiner Strich Holzes stehen gelaßen werden, damit die Stammbäume einigen Schutz gegen die Sturmwinde haben mögen.

Von Anflieg- und Pflanzung des Holzes. §. 392. Wenn man Saamen sammlen, und damit einige Distrikte besonders ansäen will, so muß man solche Bäume aussuchen, die guten Saamen tragen, und an welchen die Sonne, Luft und Witterung recht beykommen kan: auch muß man bisweilen um die Stämme herum das Moos und lange Gras wegraumen. Den Saamen den man aussäen will, muß man mit trockener Erden oder Sand vermischen, damit solcher nicht zu dicke gesäet werde; jedoch muß das Laubholz allezeit dichter gesäet werden, als das Nadelholz. Ferner muß man Obacht geben, und wohl zu unterscheiden wißen, was eine jede Art von Bäumen vor einen Boden liebet: die Eicheln aber müßen gesteckt und nicht gesäet werden. Vor der Baumsaat muß man den Boden aufackern oder aufgraben; ist der Grund gut und die Erden locker, so ziehet man nur gerade Furchen, und ganz seichte Gräben, läßet dazwischen in der Länge der Furchen einen Raum von 1½ oder 2. Ellen breit, wie man es für rathsam findet; alsdenn streuet man von allerhand Saamen hinein, ziehet und füllet die Gräben wieder zu, jedoch daß der Saame nicht allzutief in die Erden komme, besonders derjenige, so zarte Pflanzen führet, als der Fichten- Tannen- und Kiefernsaamen: die Eichen, Kastanien, Bucheckern und wilde Obstkern aber können in die Furchen Reihenweise wie die Stengelerbsen gesteckt und geleget

geleget werden. Wenn die Umstände es nicht gestatten, daß man auf das Umackern, Furchen- und Grabenziehen viel verwenden könne, so darf man nur den Boden von dem Reißig, Heyde, Moos, Gras, Bimsen u. d. säubern, und den klaren Holzsaamen untereinander darauf säen, so wird er doch eher aufgehen und wachsen, als wenn der Platz gänzlich ungeräumet gelaßen wird. Die Hauptregel bey der Holzsaat ist: der wilde Baumsaamen will überhaupt, so bald er reif ist, das Erdreich haben, und je frischer solcher gesäet wird, desto beßer es ist, desto schädlicher aber, wenn er ausgedorret, und die Herbst- und Winterfeuchtigkeit in der Erden nicht bekommet. Die Herbstsaat ist wohl die beste; jedoch kan solche auch im Frühling und Sommer geschehen, zumalen wenn ein Regen darauf folget, oder vorhergegangen ist. Die erste Art ist allezeit die vortheilhafteste; denn wenn der Saamen im Spatherbst gesäet wird, so bleibet solcher über Winters in der Erden, im April und May gehet er gemeiniglich auf, und wenn keine starke Spatfröste darzu kommen, so verhärtet das junge Stämmgen den Sommer über, und kan die künftige Winterkälte aushalten. Wenn man solchen aber im Frühling oder Sommer säet, so bleibet das Stämmgen für den ersten Winter zu zart, und erfrieret leicht. Wenn der Saamen aufgegangen ist, muß man den Platz bisweilen vom Unkraut säubern, daß das Baumwerk nicht ersticke; bey groser Trockene müßen solche auch bisweilen begoßen werden.

Von wilden Baumschulen.

§. 393. Es wäre überhaupt sehr nützlich, wenn sich die Landwirthe befleisigten, wilde Baumschulen anzulegen, und sollte billig von der Landesobrigkeit befohlen werden, daß ein jeder, wenn er einen Baum fällen liese, drey dagegen aus einer Baumschule nehmen und pflanzen müste. Man kan dergleichen wilde Baumschulen in allen Dörfern haben; besonders sollten die Gärtner zu deren Anlegung angehalten werden, und es giebt allenthalben öde und leere Plätze, die man umzäunen und nach und nach zurichten kan. In solche wilde Baumschulen könnte man allerhand Saamen Districtweise säen, als Eichen, Buchen, Birken, Castanien, Ahorn, Ulmen, Pappeln, Aspen, Erlen, Lerchen, Fichten, Tannen und Forlen, eine jede Gattung in einem besonders darzu gerichteten Platz: und wenn die junge Bäumgen

 ohnge-

ohngefehr eine Mannshöhe haben, kan man sie in grösere Gegenden nach der Schnur in behöriger Entfernung voneinander versetzen, und auf solche Art die schönsten Eichen- und Buchenwälder wie ordentliche Gärten anlegen. Auf diese Art findet man in Holland viele Gegenden auf das Nutzbarste gezieret.

Von dem Jagdregal.

§. 394. Das Jagdregal ist, wie §. 372. gesagt worden, ein ergänzender Haupttheil (pars integrans) der Forstlichen Hoheit, oder des Forstregals, und erstrecket sich auch über die Schranken der Wälder, auf die Felder, Wiesen, Waßer und Heyden: In dem bekannten Antimachiavell, ch. 14. wird gesagt: La Chasse est un de ces plaisirs sensuels, qui agitent beaucoup le Corps, et qui laissent l'esprit sans culture etc. Dieses ganze Capitel verdienet, von grosen Herren mit Application gelesen zu werden, um so mehr, da darinnen die Jagd für einen Regenten in ihren besten Schranken beschrieben ist. Am Ende heiset es: es sey einem Regenten zu verzeihen, wenn er auf die Jagd gehe, wenn es nur selten, und zu einiger Distraction bey seinen ernsthaften und oft sehr verdrüslichen Regierungsgeschäften geschehe: auch sey ihm ein honettes Vergnügen bey der Jagd nicht zu misgönnen; allein die Sorgfalt, wohl zu regieren, seinen Staat blühend und glücklich zu machen, die Künste und Wißenschaften zu unterstützen, und einen guten Erfolg seiner Regierungssorgen zu sehen, sey ohne Zweifel das allergröste Vergnügen: und unglückselig derjenige Regent, der andere Gattungen von Vergnügen nöthig hat: Indeßen ist leider! die Jagd meistentheils die Hauptbeschäftigung vieler Regenten, ja bey einigen gar die einzige Beschäftigung; und wenn sie auch in denen wichtigsten Angelegenheiten ihres Staats, womit oft ihre eigene Wohlfahrt auf das Unablöslichste verknüpfet ist, zu geschweigen, wenn es nur um die Justiz-Administration oder Protegirung armer Personen insbesondere zu thun ist, um einige Entschliesung angegangen werden, so ist die gewöhnliche Abfertigung: Ich habe jetzo keine Zeit, ich NB. muß jetzt auf die Jagd gehen, ꝛc. ꝛc.; und wird Recht, Billigkeit, Armuth, Verdienst, Religion, ja alles seinem eigenen Schaden Preis gelaßen. Es wäre leicht zu erweisen, daß alle Helden des Machiavells, die derselbe zur Vertheidigung der

Jagd anführet, entweder keine so gar grose passionirte Liebhaber von der Jagd, oder schlechte Regenten gewesen sind: diese Alternativa ist fast untrüglich.

§. 395. Man giebt das Jagen für eine Passion aus, die denen grosen Herren eigen und wohlanständig sey. Wenn man aber das Wort, Passion, in seinem eigentlichen und wesentlichen Verstand untersuchet, so ist solches vielmehr eine bittere Critik für einen Regenten, und verunehret ihn. Zu welcher Kunst, Wißenschaft und Handthierung wird weniger Geschicklichkeit, Verstand und Fleis erfordert, als zur Jägerey, zum Umbringen eines wilden Thiers, das sich selten wehret? (Denn ich nehme die gemeine Forst- und Jagdbediente aus, welche neben der Jägerey auch das Wald- und Forstwesen gründlich verstehen sollten, folglich in diesem Betracht dem gemeinen Wesen sehr nützlich seyn können.) Einige Kunstwörter, die nach der Wildnis schmecken, auswendig lernen, Hunde anführen und abrichten, das Wild umgehen und einrichten, die Fehrden kennen und unterscheiden, gut schiesen und abfangen können, das Wild, seinen Wechsel und Stand kennen, die Brunft- und Setzzeit zu unterscheiden wißen, halsbrechend reiten und hetzen, auch gut abstreifen können, u. d. m. sind Künste, welche die alten Scythen, Teutschen, Thessalier und Balearen, wie sie noch in dem grösten Barbarismo steckten, und in denen wenigsten Stücken mit vernünftigen Creaturen zu vergleichen waren, beßer verstunden, als heutiges Tages die beste Jäger; und ich glaube, daß noch heutiges Tages die wilde Nationen in America, die einfältige Grönländer, und mehr Völker in Africa und Asien, weil sie mit weit mächtigern und fürchterlichern Thieren zu fechten haben, tapferere Jagdhelden sind, als unsere galante Europaeische Jäger.

Zufällige Gedanken von der Jagd.

§. 396. Ich muß abermalen hierüber die Gedanken des Antimachiavells entlehnen: p. 42. sagt derselbe: Nos ancêtres ne savoient pas s'occuper, ils promenoient leurs ennuis à la Chasse, ils perdoient dans les Bois à la poursuite des bêtes les momens, qu'ils n'avoient ni la capacité, ni l'esprit de passer en Compagnie de personnes raisonnables. Je demande, si ce sont des

Fortsetzung.

exem-

ohngefehr eine Mannshöhe haben, kan man sie in grösern Gegenden nach der Schnur in behöriger Entfernung voneinander versetzen, und auf solche Art die schönsten Eichen- und Buchenwälder wie ordentliche Gärten anlegen. Auf diese Art findet man in Holland viele Gegenden auf das Nutzbarste gezieret.

Von dem Jagdregal.

§. 394. Das Jagdregal ist, wie §. 372. gesagt worden, ein ergänzender Haupttheil (pars integrans) der Forstlichen Hoheit, oder des Forstregals, und erstrecket sich auch über die Schranken der Wälder, auf die Felder, Wiesen, Waßer und Heyden: In dem bekannten Antimachiavell, ch. 14. wird gesagt: La Chasse est un de ces plaisirs sensuels, qui agitent beaucoup le Corps, et qui laissent l'esprit sans culture etc. Dieses ganze Capitel verdienet, von grosen Herren mit Application gelesen zu werden, um so mehr, da darinnen die Jagd für einen Regenten in ihren besten Schranken beschrieben ist. Am Ende heiset es: es sey einem Regenten zu verzeihen, wenn er auf die Jagd gehe, wenn es nur selten, und zu einiger Distraction bey seinen ernsthaften und oft sehr verdrüslichen Regierungsgeschäften geschehe: auch sey ihm ein honettes Vergnügen bey der Jagd nicht zu misgönnen; allein die Sorgfalt, wohl zu regieren, seinen Staat blühend und glücklich zu machen, die Künste und Wißenschaften zu unterstützen, und einen guten Erfolg seiner Regierungssorgen zu sehen, sey ohne Zweifel das allergröste Vergnügen: und unglückselig derjenige Regent, der andere Gattungen von Vergnügen nöthig hat: Indeßen ist leider! die Jagd meisstentheils die Hauptbeschäftigung vieler Regenten, ja bey einigen gar die einzige Beschäftigung: und wenn sie auch in denen wichtigsten Angelegenheiten ihres Staats, womit oft ihre eigene Wohlfahrt auf das Unablöslichste verknüpfet ist, zu geschweigen, wenn es nur um die Justiz-Administration oder Protegirung armer Personen insbesondere zu thun ist, um einige Entschliesung angegangen werden, so ist die gewöhnliche Abfertigung: Ich habe jetzo keine Zeit, ich NB. muß jetzt auf die Jagd gehen, ꝛc. ꝛc.: und wird Recht, Billigkeit, Armuth, Verdienst, Religion, ja alles seinem eigenen Schaden Preis gelaßen. Es wäre leicht zu erweisen, daß alle Helden des Machiavells, die derselbe zur Vertheidigung der

Jagd anführet, entweder keine so gar grose passionirte Liebhaber von der Jagd, oder schlechte Regenten gewesen sind: diese Alternativa ist fast untrüglich.

§. 395. Man giebt das Jagen für eine Passion aus, die denen grosen Herren eigen und wohlanständig sey. Wenn man aber das Wort, Passion, in seinem eigentlichen und wesentlichen Verstand untersuchet, so ist solches vielmehr eine bittere Critik für einen Regenten, und verunehret ihn. Zu welcher Kunst, Wißenschaft und Handthierung wird weniger Geschicklichkeit, Verstand und Fleis erfordert, als zur Jägerey, zum Umbringen eines wilden Thiers, das sich selten wehret? (Denn ich nehme die gemeine Forst- und Jagdbediente aus, welche neben der Jägerey auch das Wald- und Forstwesen gründlich verstehen sollten, folglich in diesem Betracht dem gemeinen Wesen sehr nützlich seyn können.) Einige Kunstwörter, die nach der Wildnis schmecken, auswendig lernen, Hunde anführen und abrichten, das Wild umgehen und einrichten, die Fehrden kennen und unterscheiden, gut schiesen und abfangen können, das Wild, seinen Wechsel und Stand kennen, die Brunft- und Setzzeit zu unterscheiden wißen, halsbrechend reiten und hetzen, auch gut abstreifen können, u. d. m. sind Künste, welche die alten Scythen, Teutschen, Thessalier und Balearen, wie sie noch in dem grösten Barbarismo steckten, und in denen wenigsten Stücken mit vernünftigen Creaturen zu vergleichen waren, beßer verstunden, als heutiges Tages die beste Jäger; und ich glaube, daß noch heutiges Tages die wilde Nationen in America, die einfältige Grönländer, und mehr Völker in Africa und Asien, weil sie mit weit mächtigern und fürchterlichern Thieren zu fechten haben, tapferere Jagdhelden sind, als unsere galante Europaeische Jäger.

Zufällige Gedanken von der Jagd.

§. 396. Ich muß abermalen hierüber die Gedanken des Antimachiavells entlehnen: p. 42. sagt derselbe: Nos ancêtres ne savoient pas s'occuper, ils promenoient leurs ennuis à la Chasse, ils perdoient dans les Bois à la poursuite des bêtes les momens, qu'ils n'avoient ni la capacité, ni l'esprit de passer en Compagnie de personnes raisonnables. Je demande, si ce sont des exem-

Fortsetzung.

exemples, à imiter, si la grossiereté doit instruire la politesse, ou si ce n'est pas plutôt aux siecles eclairés, à servir de modele aux autres? Si quelque chose devoit nous donner de l'avantage sur les animaux, que nous poursuivons, c'est assurement notre raison: mais ceux, qui font leur profession unique de la Chasse, ont souvent la tête trop remplie de Chevaux, de Chiens, et de toutes sortes d'animaux. Ils sont quelque fois grossiers, et il est à craindre, qu'ils deviennent aussi inhumains envers les hommes, qu'ils le sont à l'egard des bêtes, ou que du moins la cruelle coutume de faire souffrir avec indifference, ne les rende moins compatissent aux Malheurs de leurs semblables. Est-cela ce plaisir, dont on nous vante tant la Noblesse? Est-cela cette occupation si digne d'un Etre pensant? Nichts natürlichers ist, als daß eine gegen die wilden Thiere sich täglich übende Grausamkeit nach und nach eine solche Gewohnheit wird, die sich in eine gänzliche Natur verwandelt, und endlich sich auch auf die Menschen erstrecket, die uns untergeordnet sind. Nichts ist auch so wahr, und durch die Erfahrung wirklich bestärket, als diese Antimachiavellische Reflexion, und man beobachtet besonders in kleinen Ländern, daß die Ausschweifungen im Jagdwesen gröser sind, als in grosen Reichen. Es ist ganz natürlich, wenn ein Regent in seinem kleinen Territorio eben die Jagden, eben so vielerley Wild, und eben eine so grose Anzahl haben will, als ein groser König, der nur einige bequeme Gegenden zur Wildfuhr auszeichnen darf, daß er sein ganzes Land zur Wildfuhr machen muß, dergleichen Gegenden man viele antrift: wodurch nothwendig in kurzer Zeit der Ackerbau und die Viehzucht zu Grunde gehet, auch die Wälder selbst in ihrem Anflug und Wachsthum sehr verhindert werden: und wenn die Unterthanen verarmet sind, so können sie ihre Abgaben nicht mehr liefern; alsdenn gehet das Schuldenmachen und Betrügen an, bis der Regent selbsten nichts mehr hat; alsdenn hat auch das kostbare Jagdwesen ein Ende, und bleibet nichts als Armuth, Elend, Haß und Feindschaft zwischen den Regenten und Unterthanen übrig: wenn nicht gar ein Judicium universale und eine Sequestration ins Mittel geleget werden muß.

§. 397. Die Ursachen, warum man die Jagd zu einem herrlichen Recht gemacht hat, waren: 1) weil die grosen Wäl solcher Beschaffenheit sind, daß sie mit dem Endzweck des Priv genthums nicht wohl übereinstimmen, mithin solche nebst dem dar befindlichen Wilde, welches eben so wenig zu dem Privat-Eigent schicklich war, der obersten Gewalt überlaßen werden musten: 2) da die Unterthanen nicht durch die Jagd und unter dem Schein der Jagd, welche ohne Gewehr nicht getrieben werden kan, zum Rebelliren geneigt werden, und die innerliche Ruhe des Landes stöhren mögten: 3) damit sie nicht den Ackerbau, die Viehzucht und andere Professionen und Handthierungen vernachläßigen mögten: 4) damit die wilden Thiere über die Proportion der Gröse derer Wälder entweder nicht allzusehr ausgerottet werden, oder auch nicht allzusehr überhand nehmen mögten, und damit 5) die Landesherren für ihre schwere Regierungslast auch einige Ergötzlichkeit für sich haben, und damit zugleich ihren Privat-Nutzen verbinden mögten. Woraus denn erhellet, daß die Landesherrliche Anmasung des Jagdrechts die Wohlfahrt des Landes zum Endzweck gehabt, und mit solchem den landesherrlichen Nutzen, welcher theils in dem Jagd-Plaisir, theils in denen davon fallenden Revenuen bestehet, als einen Nebenzweck verbunden habe.

Regeln, welche beym Jagdwesen zu beobachten.

§. 398. Wenn nun so wohl dieser Hauptendzweck, als deßen Nebenzweck erreichet werden soll; so laßen sich zu Einrichtung des Jagdwesens in einem Lande nachfolgende Regeln festsetzen. Erstens: muß durch die Jagd denen Unterthanen, so den Feldbau und die Viehzucht treiben, alle mögliche Befreyung von dem Schaden der wilden Thiere verschaffet, folglich das Wild schlechterdings von den Feldern und Wiesen abgehalten werden. Diese Regel haben die Jäger heutiges Tages umgekehret, und man vergnüget sich recht, wenn das Wildpret Heerdenweise in dem Getreide und auf denen Wiesen herumstreichet, und verbiethet so gar, solches wegzutreiben, oder durch Hunde oder andere Mittel in den Wald als den eigentlichen Ort ihres Aufenthalts und ihrer Atzung einzuschränken: und was vor enorme Excesse, Morde und Tyrannisirungen kommen nicht vor, wenn ein armer Bauer etwan die Schranken der Wildhut überschreitet? Ja man dultet nicht einmal,

daß die Unterthanen ihre Aecker und Wiesen mit Hecken, Zäunen oder Gräben einfaßen dörfen, unter dem kahlen Vorwand, damit sich das Wild im Hinübersetzen keinen Schaden thun oder spiesen möge. Hieraus folget die zweyte Regel: daß der Wildstand oder die Hegung des Wildes möglichstermasen nach Proportion der in denen Wäldern für solches vorhandenen Atzung und Nahrung eingerichtet werden müße. Die Waldatzung pfleget zu seyn, Waldgras, und allerhand gute Waldkräuter, Eicheln, Bucheln, Tannensaamen, Wurzeln, wilde Aepfel, Birn, Kirschen, Schleen, Wachholdern, und dergleichen Waldfrüchte: und thut man allezeit wohl, wenn man in denen Wäldern recht viel wilde Obstbäume anpflanzet. Wo es aber schlechterdings an der Waldatzung im Winter fehlet, da muß man hier und da in Wäldern leichte Schoppen aufrichten, und das Wildpret im Winter mit Heu füttern; zu dem Ende müßen die Jäger angehalten werden, daß sie das auf denen grosen Waldplatten wachsende Gras sorgfältig zu Heu machen, einsammlen und zum Winterfutter bewahren, anstatt sie solches entweder für sich selbsten einlegen, oder den Sommer über zum Abgrasen verkaufen: auch ist das Buchen, Erlen- und Weidenlaub zur Noth eine gute Atzung für das rothe Wildpret, folglich sollte man solches ebenfalls nicht so stark als Streu den Sommer über verkaufen. An manchen Orten fället man im Winter für das Wild hin und wieder Aspen- und Erlenbäume, welches aber dem Walde eben so schädlich als dem Wilde ist. Man findet allezeit Heu genug zur Winteratzung, wenn man solches nur denen Jägern nicht als ein Accidens gestattet, und sich Mühe giebt, solches allenthalben aufzusuchen und einzusammlen. So bald nun der Wildstand über die Proportion der Waldatzung hinausgehet, und man solches auch nicht im Winter von eingelegten Futter ätzen kan; so thut solches nicht nur denen Aeckern, Wiesen und Weyden, sondern auch denen jungen Holztrieben sehr grosen Schaden; inmasen es alle obere junge Schößlinge abbeiset, so daß das Holz niemalen mehr in die Höhe gehen kan, sondern ein schlechter niedriger Busch bleibet. Die dritte Regel ist: daß, wenn auch aus dem Jagdregal keine Einkünfte und kein Ueberschuß in die landesherrliche Cassen einfliesen, solches doch wenigstens solchergestalt eingerichtet werden müße, daß die Einkünfte daraus zu denen Jagdunkosten hinreichen. So lange man das Jagdwesen

wesen nach seinem wahren Endzweck behandelt, so ist dieses gar wohl möglich; so bald man aber aus denen Jagden grose Festins machet, so bald muß man sich auch gefallen laßen, daß dadurch auch die übrigen Cassen angegriffen, wo nicht gar gänzlich erschöpfet werden, wie man in manchen Ländern solches auch wirklich so antreffen wird.

Weitere Regeln.

§. 399. Wenn das landesherrliche Jagdwesen nach seinem wahren Endzweck angewendet werden soll, wie alle andere besonders die zufällige bleibende Regalien, so muß in deßen Ausübung der landesherrliche Nutzen mit der Wohlfahrt des Landes genau verknüpfet werden. Der landesherrliche Nutzen bestehet theils in dem Jagdvergnügen, und theils in denen davon abfallenden Einkünften. Hieraus folget die vierte Regel: daß die Vorsorge für das Jagdwesen, und die daraus zu ziehende Revenuen denen Cammern, jedoch mit Zuziehung derer obersten Jagdbedienten überlaßen werden sollte. Hieraus folget so fort die fünfte Regel: nehmlich, die Cammer muß alsdenn auf die Handhab- und Erhaltung derer Jagdgränzen sorgfältig bedacht seyn; zu dem Ende muß dieselbe von allen landesherrlichen Jagdrefieren dienliche und vollständige Karten und Riße bey der Hand haben, und wo die Gränzen zwischen denen Benachbarten und Eingeseßenen zweifelhaftig sind, solche durch Recesse und Vergleiche festzusetzen suchen. Die sechste Regel ist: die Cammer muß sich alle Jahre von dem Wildstande in allen Wäldern und Forsten Berichte und Tabellen einliefern laßen, und alsdenn mit Zuziehung derer obern Jagdbedienten reguliren, was das folgende Jahr von Zeit zu Zeit an Wildpret geschoßen werden kan, damit beständig ein mittelmäsiger Wildstand unterhalten werde; Besonders muß die Cammer darauf reflectiren, daß das meiste Wild in denenjenigen Gegenden, jedoch weydmännisch geschoßen werde, wo es denen Grundstücken derer Unterthanen Schaden thut: an denen Gränzen aber läßet man alles ohne Unterschied wegschiesen. Mit Verkauf- und Lieferung des Wildprets ist vorauszusetzen, daß das zur Hofhaltung erforderliche Wildpret möglichstermasen aus denen Thiergärten, in so fern ein Ueberfluß darinnen ist, zum Theil auch aus denen der Residenz am nächsten gelegenen Wäldern geliefert werde, damit die Unterthanen durch die weit entfernte Wildpretsfuhren nicht ohne Noth be-

 schweret

schweret werden: in allen abgelegenen Forsten aber wird das Wildpret verkaufet und berechnet, da denn von Zeit zu Zeit eine gewiße Taxe bey der Cammer festgesetzet werden muß. Uebrigens giebt es gewiße Nebennutzungen bey dem Jagdwesen, z. E. das Sammlen der Hirschstangen, die Häute und Bälge, die Waldbienen, die Waldfischerey, in Bächen, Quellen und Himmelteichen u. d. m., welche in denen meisten Ländern in gar keine Betrachtung kommen, und von denen Jägern sich ganz stillschweigend angemaset werden, die aber doch, wenn man solche im Ganzen nimmet, besonders wo grose Wälder und starke Wildfuhren sind, ein beträchtliches ausmachen, und gar wohl werth sind, unter die Rubriken derer Revenuen gesetzet zu werden.

Sechste Abtheilung.

Von dem Bergwerksregal, und andern mit demselben verknüpften Rechten.

§. 400.

Ursprung des Bergbaues unter der Erden.

In der weltlichen Geschichte wird Spanien als das erste Land angezeiget, worinnen Gold- und Silberbergwerke sind gebauet worden. Diodor. Sic. L. 4. Dieses war eben die unerschöpfliche Reichthumsquelle, aus welcher die Carthaginenser sich so mächtig machten. Die Spanier wusten lange Zeit nichts von diesen unterirrdischen Schätzen, wenigstens verstunden sie deren Gebrauch und Werth nicht. Die Phoenicier profitirten durch Vertauschung sehr geringer Waaren gegen dieses kostbare Metall sehr lange von der Unwißenheit dieser Nation, und trieben gleichsam ein Monopolium mit dem Gold und Silber; Als aber die Carthaginenser sich dieses Landes bemächtigten, so gruben sie immer tiefer in die Erden, anstatt die Phoenicier das Gold und Silber nur im Sande über der Erden und im Waßer gesucht hatten. Die Römer aber, als sie denen Carthaginensern Spanien abgenommen hatten, brachten die Bergwerke folgens aufs höchste; denn nachdem sie durch die von Archimede erfundene Pumpen das Waßer aus der Tiefe in die Höhe bringen, und die Gruften trocken machen konnten, so hatten sie täglich 40000. Mann bey Carthagena, die in denen Berg-

werken

werken arbeiteten, und täglich 25000. Dragmen herausbrachten. Diese Goldminen sind aber dermalen sothanig erschöpfet, daß die Spanier sie schier selbst nicht mehr der Arbeit werth achten, sondern ihr Gold und Silber wohlfeiler aus Ost- und Westindien holen können.

§. 401. In der That sind die Bergwerke das einzige Mittel, den Reichthum eines Landes ohne Nachtheil und Verlust eines andern Landes (wenn ich den Fall ausnehme, daß dadurch die Ausfuhr verschiedener aus den Bergwerken producirten Waaren in einem Lande cessiren, mithin daßelbe in so weit verliehren kan) gründlich zu vermehren. Denn je blühender die Commercien in einem Lande sind, welches dadurch freylich grose Summen gewinnet, desto gewißer ist dadurch der Verlust anderer Länder. Und gewis, wenn Frankreich, Holl. und Engelland den grosen Verschleiß ihrer ausländischen Waaren, die sie um ein Spottgeld gewinnen, und zum Theil auf 100. pro 100. treiben, nach Teutschland nicht hätte, so würde ihr Commercium gewis bis auf ein Drittel herunter fallen. Daß aber Teutschland durch ersagte Commercien mit Frankreich, besonders aber mit Holl. und Engelland alle Jahre viel verliehren müße, bekräftiget die Erfahrung, weil wir der vielen Bergwerke ohngeachtet alle Jahre ärmer werden; und wenn alle Nationen besonders die Regenten in Teutschland zusammengenommen, (welches auf dem Reichstag geschehen müste,) eine accurate Ausrechnung anstellen, und wegen Aus- und Einfuhr der Waaren die genaueste Proportion machen wollten; so würde endlich eine jede Nation mit Erhaltung ihres Staatsvermögens nur lediglich beschäftiget seyn müßen, wo alsdenn ein jedes Land in seiner Art glücklich zu nennen wäre. So lange es aber nachläßige Regenten und Nationen geben wird, so lange wird auch der Gewinnst einer Nation den Verlust einer oder mehr andern Nationen als unvermeidlich voraussetzen. Vergeblich sezet man entgegen, daß alsdenn vielen Nationen die Bequemlichkeit fehlen würde, so lange man nicht gründlich erklären kan, was eigentlich Bequemlichkeit ist? Faulheit, Pracht, Schwelgerey, Betrug, ja die gröste Laster gehören im breitern Verstande zur Bequemlichkeit: ein jedes menschliches Naturel weiß sich nach seinen Neigungen eine eigene und besondere Art der Bequemlichkeit einzubilden,

Bergwerke sind das einzige Mittel, ein Land ohne Nachtheil eines andern zu bereichern.

den, welches bey einem andern schon zum Ueberfluß gehöret; und das, was bey einem eine vollkommene Bequemlichkeit ist, wird oft bey einem Wollüstigen kaum die äuserste Nothdurft seyn. Die alten Scythen, wie Justinus, L. 2. c. 2. beschreibet, lebten in einer einfältigen Unschuld: alle Künste und Wißenschaften waren bey ihnen unbekannt, aber eben so unbekannt waren bey ihnen die Laster: Sie besaßen alles in Gemeinschaft: die Gerechtigkeit wurde bey ihnen auf das strengste beobachtet, nicht aus Furcht für die Gesetze, denn sie hatten keine geschriebene, sondern aus einem darzu angebohrnen und angeerbten Trieb: kein Verbrechen wurde bey ihnen härter bestrafet, als der Diebstal und Betrug: sie verlangten weder Gold noch Silber, sondern ihr ganzer Reichthum bestunde in dem Ackerbau und der Viehzucht: Milch und Honig war ihre vornehmste Speiße, und die Felle von ihrem Vieh dieneten ihnen zur Kleidung; Glückselige Unwißenheit! Haec continentia, sagt Justinus am angeführten Orte, illis morum quoque Justitiam indidit, nihil alienum concupiscentibus; quippe ibidem divitiarum cupido est, ubi et usus; atque utinam reliquis mortalibus similis moderatio et abstinentia alieni foret! Profecto non tantum bellorum per omnia secula terris omnibus continuaretur: neque plus hominum ferrum et arma quam naturalis fatorum conditio raperet etc. Prorsus ut admirabile videatur hoc illis Naturam dare, quod Graeci longâ sapientium doctrina praeceptisque Philosophorum consequi nequeunt, cultosque mores incultae barbariae collocatione superari. Tanto plus in illis proficit vitiorum ignorantia, quam in his cognitio virtutis etc. etc. Horatius sagt schier eben das von denen Gethis, welche an Scythien angränzten, L. 3. od. 24. Noch heutiges Tages giebt es in denen übrigen Welttheilen Nationen, die auf diese Art in ihrer Unschuld leben. Man frage sie aber, ob sie bey alledem nicht ihre vollständige Bequemlichkeit haben? Vielmehr beneiden sie mit ihrer geringen und mäsigen Lebensart keine andere Nation; Man kan solches aus der Rede urtheilen, die einige Scythische Gesandten an Alexander M. hielten; v. Curtius und zugleich daraus auf ihre Gerechtigkeitsliebe und reine Vernunft schliesen. Unterdeßen wurden doch die Sitten dieser Scythen nach und nach so verdorben, daß sie schon zu Zeiten

Augu-

Augusti und Tiberii an Pracht, Schwelgerey, Betrug und Lastern schier keiner andern Nation etwas nachgaben. Strabo, L. 7. sagt: die Ursache dieser unglückseligen Veränderung sey, weil sie sich mit andern Nationen in Commercien eingelaßen hatten: und Athen. in seinem Dipnosoph. L. 12. sagt: daß zu seiner Zeit dieses Volk der Wollust und Schwelgerey eben so stark als dem Geiz und der Begierde zum Gewinn ergeben gewesen. Sind also die Wollust oder die Schwelgerey und der Geiz oder die Gewinnungsbegierde zwey enge miteinander verbundene Schwestern, und würdige Töchter des Commercii, nach deren Grad und eingeschlichenen Gebrauch lediglich die Nothdurft und Bequemlichkeit einer Nation abgemeßen werden kan und muß. Und gewis, wo die Tugend in einem Lande das Ruder führet, da wird dasjenige, was in einem andern Lande, wo Pracht und Laster herrschen, noch unter die Rubrik der äusersten Nothdurft stehet, nicht nur Bequemlichkeit, sondern so gar oft ein entbehrlicher Ueberfluß seyn.

Beschreibung was eigentlich zum Bergregal gehöret.

§. 402. Ich kehre wieder zu dem Gegenstand dieser Abtheilung; Es ist allerdings eine von denen ersten und edelsten Bemühungen eines Regenten, wenn er den Reichthum seines Staats und deßen Vermehrung in seinem Lande selbst, ohne seine Vergröserungsbegierde in dem Verlust und Ruin anderer Nationen zu gründen, zu suchen weiß: und hierzu dienen ohnstreitig die Bergwerke, als das unschuldigste Mittel, zumalen in unsern Teutschen Provinzen. Voraus ist zu wißen, daß unter dem Worte Bergwerke durchgehends alle Fossilien, oder alles was nützliches aus der Erden gegraben wird, in gemeinen Rechten verstanden werden muß; L 3. § 6. ff. de reb. eor. qui sub tut. L. 8. §. 10. ff. de poen: ferner alle Arten der Metalle; L. 1. 2. 3. C. de Met. und Seckendorf, F. St. P. 3. c. 3. sagt: Bergwerke nennet man solche Oerter, allwo allerhand Metallen, Erzt, Mineralien, auch köstliche Steine gefunden, ausgegraben, auch zubereitet werden, als da ist, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Quecksilber, Alaun, Vitriol, Schwefel, Kobald, daraus blaue Farbe gemacht wird, Menig und Zinnober zu rother und gelber Farbe, Spiesglas, Bergsalz, Jaspis und andere köstliche Marmor und Steine; (worunter auch gehöret Cristall, Agat, Onyx, petrificirt

ficirt Holz u. d.) Sintemal gemeine Steine, Thon und Leimen für keine Bergart gehalten, sondern dieselbe zu graben, und seines Gefallens damit zu handeln einem jeden Herrn des Ackers oder der Gemeinde jedes Orts verstattet wird. Vor Zeiten gehörten alle Arten derer Metalle denen Privat-Personen, wie aus der Geschichte der Griechen, Carthaginenser und Römer erhellet, auch bezeuget solches das Jus civile, L. 9. §. 2. ff. de usufr. L. 13. §. 5. eod. L. 7. §. 14. ff. sol. matrim; Cujac. L. 5. observ. 21., denn was unter eines jeden eigenthümlichen Grund und Boden unter der Erden verborgen war, das gehörete perpendiculariter bis auf das Centrum der Erden sein eigen. Nach und nach aber hat man Praetexte gefunden, denen Privat-Personen das Unterirrdische zu entziehen: und der Kayser Tiberius hat durch die Confiscation derer Bergwerke des S. Marii in Spanien den Anfang gemacht; Tacit. annal. 6.: auch hat er nach des Suetonii Bericht die Immunitaeten derer Bergwerke bey denen meisten Städten und Privat-Personen völlig aufgehoben, und einen gewißen Censum, wie auf alle andere Güter, darauf geleget; L. 4. ff. de Cens. nach der Hand hat man über jenen Censum noch einen besondern Zoll, endlich den Zehenden, und eine gewiße Lehen-Recognitions-Taxe darauf geleget: L. 17. C. fin. §. 11. ff. de publ. et vectig. vid. t. t. C. de Metall., und aus dieser Recognitions-Taxe hat man endlich das Eigenthum derer Landesherren deduciret, und die Bergwerke ad Regalia gezogen. 2. Feud. 56. in lege 13. §. 1. ff. commun. praed. tam urb. qu. rust. stehet: Si constat in tuo agro lapidicinas (und wegen Gleichheit der Ursache auch Metalle) esse, invitote, nec privato nec publico nomine quisquam lapidem caedere potest, cui id faciendi jus non est, nisi talis consuetudo in illis lapidicinis consistat, ut, si quis voluerit ex his caedere, non aliter hoc faciat, nisi prius solitum solatium pro hoc domino praestat: ita tamen lapides caedere debet, postquam satisfaciat domino, ut neque usus necessarii lapidis intercludatur, neque commoditas rei jure domino adimatur. Man hat dieses Gesetzes ohngeachtet per fictionem hernach frey disponiret, und des allgemeinen Nutzens des Staats halber erlaubet, daß, wenn der Eigenthumsherr des Grundstückes die Metalle und Marmor

nicht

nicht selbst suchen und graben wolle, einem jeden erlaubet seyn solle, auch wider des Eigenthümers Willen einzuschlagen, oder zu schürfen, jedoch also, daß dem Fundament der Gebäude kein Schaden geschehe, und er so wohl dem Eigenthumsherrn als dem Fisco einen Canonem bezahle; wobey dem Fisco frey stünde, das Werk um einen geschöpften Preis an sich zu lösen. L. 1. §. 3. C. de Metall. Conf. Caepolla de servit. praed. rust. c. 21. n. 4.

Fernere Beschreibung.

§. 403. Nach dem Römischen Rechte wurden auch die Bergwerke in Fiscalische und Privat-Bergwerke ordentlich eingetheilet, wie aus L. 13. §. 9. ff. Comm. praed. zu schliesen: Jene lieferten die ganze Ausbeute dem Fisco, diese aber hatten nur gewiße Abgaben zu leisten, der Ueberrest der Ausbeute aber gehörete denen Gewerken: und die Condemnati in opus metallicum wurden nur in die Fiscalische Bergwerke geschickt. Schon zu Caroli Magni und derer Ottonum Zeiten waren alle Bergwerke Regalien: und im 10. Seculo bauete Kayser Otto in Sachsen bey Goßlar die erste Gold- und Silberminen. Sigebert. Gemblac. Chronol. ad ann. 968. apud Pistor. Script. germ. tom. 1. Gottfr. Viterb. in Cron. apud Pistor. tom. 2. pag. 478. In des Goldasti Constitut. Imper. tom. 3. fol. 362. findet man von Henrico VI. ein vollständiges Decret, in welchem nicht nur alle Fundgruben als Regalien erkläret, sondern auch die damals neuentstandene Silbermine zu Minden eingezogen, und dem Bischof zu Minden pro unâ tertiâ retentâ zu lehen gegeben worden. Nach und nach haben die Kayser denen Ständen alle in ihren Territoriis befindliche so wohl alte als neuentstandene Bergwerke eigenthümlich und ohne einigen Vorbehalt geschenket; Eisenhard, de Regal. fodin. jur. c. 2. §. 37., bis endlich Carolus IV. im Jahr 1356. in der goldnen Bulle Tit. 9. nicht nur einem König in Böhmen, sondern auch allen und jeden Reichsständen solche überlaßen hat: die Worte sind: Universis ac singulis Imperii Romano-Germanici Principibus ecclesiasticis et secularibus, qui in perpetuo fuerint, universas auri et argenti fodinas, atque mineras stanni, cupri, plumbi et alterius cujuscunque Metalli, ac etiam salis, tam inventas quam inveniendas in posterum quibuscunque tempori-

 bus

bus in Regno praedicto ac terris et pertinentiis suis eidem Regno subjectis; nec non supradicti Principes in Principatibus, terris, dominiis ac pertinentiis suis tenendas et legitime possidendas cum omnibus juribus, nullo prorsus excepto, prout possunt seu consueverunt, talia possideri etc. etc. Conf. Knichen de Sax. non provoc. jure; verbo, Ducum etc. etc. c. 5. v. Bergwerk und Salzwerk; Limnaeus, J. P. L. 3. c. 2. n. 12.

Von Wasch- und Seifengold, solches gehöret auch zum Bergregal. Ingleichen edle Steine rc. rc.

§. 404. Unter dieses Bergwerksregal gehöret auch das sogenannte Wasch- und Seifengold, welches in Flüßen, Bächen und Sand gefunden wird, und wovon schon im 362. §. etwas gedacht worden: ingleichen die edlere Steine u. d., ohne Zweifel aus der Ursache, weilen solches durch Quellen, und unterirrdische Gänge und Zusammenflüße von der Mutter abgerißen und fortgeschwemmet wird. Im Jahr 1687. den 4ten August wurde vom Churfürst Philipp Wilhelm dem Johann und Andreas Friedenbach Gebrüdern auf die Goldgründe am Rhein von Mannheim bis nach Oppenheim ein besonderes Privilegium, das Gold zu suchen, zu sammlen, zu waschen, und Probmäsig gegen Bezahlung für jede Crone ad 22. Carat und 4. Gran 2½ Fl. revocatorié ertheilet: es ist solches auch mit der goldnen Bulle Tit. 9. conform; Conf. Sekendorffs F. St. p. 337. In Dauphiné aber ist jedermann erlaubet, Gold über der Erden zu suchen, ohne davon eine Abgabe zu entrichten, wenn sie es nur in die nächste Münzstätte liefern, und nicht auser Landes führen. Vid. Struv. Diss. de auro fluviatili, §. 12. etc. In dem gemeinen Sächsischen Rechte L. 1. art. 35. stehet: Alle Schätze unter der Erden begraben tiefer denn ein Pflug gehet, gehören zu der Königlichen Gewalt rc., und Constit. Sax. P. 2. C. 53. ibique Carpzov, def. 1. 2. 3. welches auch mit der goldnen Bulle übereinstimmet. Conf. Ziegler de J. Maj. L. 2. c. 19. § 16. Niederösterreichische Bergordnung art. 7., darunter auch alle unedle Metalle und Foßilien, als Erzt, Kupfer, Zinn, Eisen, Bley, Salz, Quecksilber, Alaun, Vitriol, Zinnober, Kobald, Arsenicum u. d. m. gehören. Vom Marmor wollen einige zweifeln, ob solcher unter das Bergwerksregal könne gezogen werden; die Erfahrung aber bezeuget, daß die Regenten sich solchen ebenfalls angemaset haben.

haben. Wenn ein Reichsstand das Bergwerksregal in eines andern Territorio auszuüben hat; so kommt es meines Erachtens bey Marmorbrüchen darauf an, welcher von beyden mächtiger ist, und sich respectiren machen kan: das Jus praepotentiae wird wohl lediglich hierinnen den Ausschlag geben müßen; es wäre denn, daß eine solche sich ereignende Differenz vor denen Reichsgerichten ventiliret würde, da es denn darauf ankommet, was der Richter für Principia führet.

Erklärung des Bergregals.

§. 405. Unterdeßen mag der Grund in einer blosen Anmasung, oder in dem Staatseigenthum gesuchet werden; so ist es doch dermalen wirklich ein landesherrliches Regal, oder ein zufälliges Recht der obersten Gewalt, über alle unter der Erden befindliche Güter, um dieselben entweder mit Ausschliesung aller andern zur Nothdurft und gemeinschaftlichen Nutzen des Staats durch den Bergbau gewinnen zu laßen, oder den Bergbau gewißen Privat-Personen unter seiner Direction zu erlauben und Einkünfte davon zu ziehen. An den grosen Nutzen derer Bergwerke, wenn sie auch gleich wenig oder gar keine Ausbeute geben, oder auch wohl gar mit einigen Verlust gebauet werden, darf niemand zweifeln; denn die Ausbeute, wenn auch gleich die darauf gewendete Unkosten solche übersteigen, bleibet allezeit so viel Gewinnst und Zusatz zu dem allgemeinen Staatsvermögen.

Dieses Regal begreifet viererley Rechte des Regenten in sich.

§. 406. Dieses Bergwerksregal begreifet viererley Rechte und Befugniße eines Regenten eigentlich in sich: 1) die Befugnis, entweder auf eigene Kosten ein Bergwerk anzulegen, zu bauen, und mit Ausschliesung aller andern zu nutzen, oder solches gewißen Gewerken lehensweise zu überlaßen: 2) die Befugnis, Oberberg- und Unterberghauptmänner, Bergmeister, Zehendämter, Geschworne und Aufseher zu ernennen und in Pflichten zu nehmen: 3) die Macht, Bergrechte, Ordnungen, auch allerhand Verfüg- und Einrichtungen zu machen, und solche in Vollstreckung zu bringen: und 4) die Befugnis, von denen verliehenen Bergwerken einen gewißen proportionirten Canonem und Antheil zu nehmen, und sich liefern zu laßen.

Mancherley Eintheilungen derer Bergwerke.

§. 407. Die Bergwerke werden herkommlichermasen in vielerley Benennungen eingetheilet, und zwar:

1) In unvermeßene und vermeßene Gruben oder Maasen, wenn mehr Gewerkschaften in einer Gegend sind.

2) In Fundgruben und Maasen nach der Ordnung ihrer Entdeckung. Eine Fundgrube ist die erste Zeche oder Grube auf einen neuen Gang; Wenn eine Ader oder ein Gang in einem fort nach einen Thal, oder unter einen Fluß weggehet, und correspondiret, so wird die daranstoßende erste Fundgrube, oder die Correspondenz ein Gegentrumm genennet; vid. Agricolæ, de re metall. L. 4. Löhneis Tit. vom Vermeßen ꝛc. Wenn viel Zechen nebeneinander auf einen Gang liegen, so heiset man solches einen Zug. Beym Schürfen unvermeßener Zechen, so bald man Hofnung zu einer Fundgruben hat, nennet man es eine Maaswürdige Zeche.

3) In bauhaftige Zechen, welche wirklich gebauet werden, und in eingestellte, unverlegte, oder aufläsige Gruben. Durch eine freywillige Unterlaßung des Baues aber wird das Bergwerk gar verlohren, und fällt ins Freye; Span. Bergurtheil, Schied und Weis. Tit. 3.

4) In Zubußzechen, die mit Schaden gebauet werden, in Zechen die sich frey bauen, wo weder Gewinnst noch Verlust ist, oder wo der Gewinnst so klein ist, daß man nicht wohl einen Dividenten machen kan, sondern solchen auf alle Fälle in der Casse behalten muß, und in findige oder Ausbeutzechen, wo nach Abzug aller Unkosten ein Divident statt hat.

5) In steigende und fallende Zechen, wie sie sich von Quartal zu Quartal zeigen; denn bald veredlen sich die Anbrüche, bald verringern sie sich, bald schneiden sie sich ab, bald schieset eine Feste vor, bald gehen die Waßer auf, bald geschiehet am Gezimmer Schaden, bald können die Knappen wegen des unterirrdischen Wetters nicht arbeiten u. d.

6) In

6) In einfache und zusammengeschlagene Zechen, wenn nehmlich zwey oder mehr Gewerkschaften in eine Gesellschaft zusammentreten, auf gleichen Gewinnst und Verlust.

7) In majorales und minorales, oder edle und unedle, welche als solche nicht aus dem meisten Metall, sondern aus dem vordringenden Werthe zu beurtheilen sind: z. E. wenn ein Bergwerk zwar eine kleine Quantitaet Silber, aber Bley eine grose Quantitaet ausbeutet, aber dennoch das Silber im Werthe mehr ausmachet als das Bley, so heiset es eine Silbermine oder ein edles Bergwerk, daher werden die Gold- und Silberminen nur allein majorales oder edle, alle andere aber minorales oder unedle genennet, und unter denen lezten auch die Eisen- und Zwittergruben mit begriffen.

8) In Herrenzechen und Gewerkenzechen: Jene sind, welche der Landesherr selbsten oder durch seine Factors bauen läst: diese aber, welche gewißen Gesellschaften für einen gewißen Canone zu Lehen überlaßen sind;

9) In freye Bergwerke, und in Bergwerke, die Stadtrecht haben; vid. Reform. polit. de anno 1530. Nach der Lage derer Gänge, ob sie stehende oder schwebende, Morgen- spät- oder streichende Bergwerke sind, wird auch die Abmeßung verrichtet, inmasen das Wort: Zeche, welches nur von denen Theilhabern seine Benennung hat, nicht bweiset, wie viel Lehen oder Maase eine jede Grube vor sich und hinter sich dem Gange nach hat: Span. c. l. n. 546. Uebrigens wäre es überaus gut, wenn es gar keine Herrenzechen gäbe, und die Landesherren sich nie unmittelbar in den Bergbau mischeten, sondern allezeit ein freyes Bergwerk publiciren liesen; auser daß bisweilen der Landesherr ein Bergwerk wegen besonderer Umstände anfangen, und wenn es ein wenig im Stande ist, an eine Gewerk- oder Gesellschaft überlaßen könnte.

Anreizungsmittel zum Bergbau.

§. 408. Es giebt mancherley Mittel, den Bergbau zu befördern, und in Justi St. W. P. 1. §. 230. u. f. werden deren etliche

als Hauptmittel angeführet. Hierunter gehöret besonders die Befreyung von allen Real- und Personal-Oneribus, als Zins, Steuern, Schoß, Schaarwacht- und Frohndienste, Heerfahrten, auch Zoll, Mauth, Accis von ihren nöthigen Victualien und Geräthe; Hiervon kan Löhneisens Bericht von Bergwerken P. 4. von der Bergfreyheit nachgelesen werden. Es ist überhaupt eine besonders gewöhnliche Eintheilung der Bergwerke in freye, und in solche, die Stadtrecht haben: In obangezogener Reform. polit. de anno 1530. stehet: „Item „die Bergknappen, so an freyen Bergwerken sind, die eigene Ordnung „haben, sollen sich des Orts ihrer Bergordnung halten, und der geleben, wären sie aber auserhalb derselben freyen Bergwerk, oder sonsten „in Bergwerken, die Stadtrecht hätten, sollen sie sich dieser unserer „Ordnung gemäs halten.„ Man hat in vielen Ländern zu Anreiz, Aufmunterung und Beförderung des Bergbaues auch gewißen Städten, in deren Nachbarschaft solche gebauet werden, und worinnen die Arbeiter sich mehrentheils aufhalten müßen, besondere Privilegia und Befreyungen ertheilet, und nennet sie freye Bergstädte. In Hungarn sind sieben dergleichen, unter welchen die berühmteste sind: Kremnitz, Chemnitz und Neusohl; so giebt es auch noch andere Bergstädte in der Grafschaft Zips, die zwar keine Freystädte sind, aber doch an Zöllen und Abgaben auf die Victualien gewiße Befreyungen haben, als Wagendrüsel, Schwendelar, Gelnitz, Schmölnitz, Mezenseiffen, Stoß und Einsede: wie auch in Steyermark und Cärnden, Idria u. a. m. S. Ortelius redivivus et à Meyero continuatus, P. 1, p. 25. Auch die Alten haben dergleichen Anlockungsmittel angewendet, und Polybius L. 10. histor. univ. c. 10. sagt: zu Neucarthago oder Carthagena in Spanien sey das Grab eines gewißen Athletae sehr berühmt gewesen, welchem wegen erfundenen Silberminen göttliche Ehre angethan worden. Vid. Essenhard, de reg. fod. jur. c. 2. n. 3. u. f.

Vom Schürfen was es sey.

§. 409. Das Schürfen heiset, Metalle unter der Erden suchen, oder auskundschaften. Die meisten Bergordnungen schliesen keinen Menschen vom Schürfen aus. Nach der Sächsischen Bergordnung bekommt einer, der einen neuen unverschrotenen Gang erschürfet,

wenn

wenn er eine Mark Silber oder mehr hält, 20. Gulden; pr. 21. gute Groschen: wenn er eine halbe Mark hält, 10. Gulden, und unter der halben Mark von jedem Loth 1. Gulden aus dem Fonds des Herrschaftlichen Zehenden: art. 2. Span. im Bergurtheilbuch t. 1. §. 1. sagt: Schürfen, Suchen und Einschlagen nach Erzgängen und Klüften und Geschick ist einem jeden vergönnet und frey, wie in allen Bergordnungen, Bergfreyheiten und Bergwerks-Reformationen zu befinden, daran kein Grundherr oder Besitzer der Güter hindern kan, sie seyen gleich geistliche, Kirchengüter, Freystätte oder Schloßgüter, Hof, Aecker, Wiesen, Auen, Viehhut, Garten u. d. wo es heisen mag, daß sie Bergwerke erweisen: S. Bergwerksspiegel, P. 2. c. 1. In der Brandenburgischen Bergordnung vom Jahr 1619. stehet: und ist weiter nichts, denn unter dem Tisch, Bett und Feuerstätte gefreyet, doch dergestalt, daß der Schürfer niemand muthwillig zum Nachtheil oder aus Neid einschlage, und insonderheit der besämten Aecker so viel möglich verschonet werde. Conf. L. 1. C. de Metall. Joh. Guiduis de Mineral. t. 1. n. 13. et 34. Was die Art zu schürfen selbst anbelanget, so ist gewis, daß solche noch allzuvielen Ungewisheiten unterworfen ist, und es erfordert eine weit genauere Naturkunde, den Gehalt in unterirrdischen Gegenden superficialiter sicher und gewis kennen zu können, nicht aber blos zu muthmasen, oder aus Wahrscheinlichkeiten zu schliesen; die Sache ist eben so möglich, als nützlich, wenn sich ganze gelehrte Gesellschaften desfalls mehr bemühen und andern geschickten Leuten mit wichtigen Praemien und anlockenden Mitteln zu Hülfe kommen wollten; Auch wäre zu wünschen, daß die in denen meisten Bergordnungen auf das Schürfen gesetzte Belohnung auch auf andere nützliche Erfindungen in Bergwerksachen nach Proportion erstrecket würde: worunter ich rechne, eine sichere Fixir- oder Bindung derer zumalen edlen flüchtigen Metalle, eine leichtere Scheid- und Schmelzungsart, leichtere Pumpen und Waßermaschinen, leichtere Hau- und Sprengungsarten, Zugmaschinen, Ersparung an Holz und andern Materialien u. d. m. Unrecht aber hat Justi, c. l. §. 235. wenn derselbe die Erfindung derer Waßerpumpen und Maschinen bis in das mittlere Zeitalter heruntersetzet: denn die Historie giebet, daß schon nach dem zweyten Punischen Kriege, nehmlich im Jahr der Welt

3804.

als Hauptmittel angeführet. Hierunter gehöret besonders die Befreyung von allen Real- und Personal-Oneribus, als Zins, Steuern, Schoß, Schaarwacht- und Frohndienste, Heerfahrten, auch Zoll, Mauth, Accis von ihren nöthigen Victualien und Geräthe; Hiervon kan Löhneisens Bericht von Bergwerken P. 4. von der Bergfreyheit nachgelesen werden. Es ist überhaupt eine besonders gewöhnliche Eintheilung der Bergwerke in freye, und in solche, die Stadtrecht haben; In obangezogener Reform. polit. de anno 1530. stehet: „Item „die Bergknappen, so an freyen Bergwerken sind, die eigene Ordnung „haben, sollen sich des Orts ihrer Bergordnung halten, und der geleben, wären sie aber auserhalb derselben freyen Bergwerk, oder sonsten „in Bergwerken, die Stadtrecht hätten, sollen sie sich dieser unserer „Ordnung gemäs halten.„ Man hat in vielen Ländern zu Anreiz- Aufmunterung und Beförderung des Bergbaues auch gewißen Städten, in deren Nachbarschaft solche gebauet werden, und worinnen die Arbeiter sich mehrentheils aufhalten müßen, besondere Privilegia und Befreyungen ertheilet, und nennet sie freye Bergstädte. In Hungarn sind sieben dergleichen, unter welchen die berühmteste sind: Kremniz, Chemniz und Neusohl; so giebt es auch noch andere Bergstädte in der Grafschaft Zips, die zwar keine Freystädte sind, aber doch an Zöllen und Abgaben auf die Victualien gewiße Befreyungen haben, als Wagendrüsel, Schwenbelar, Gelniz, Schmölniz, Mezenseiffen, Stoß und Einsede: wie auch in Steyermark und Cärnden, Idria u. a. m. S. Ortelius redivivus et à Meyero continuatus, P. 1, p. 25. Auch die Alten haben dergleichen Anlockungsmittel angewendet, und Polybius L. 10. histor. univ. c. 10. sagt: zu Neucarthago oder Carthagena in Spanien sey das Grab eines gewißen Athletae sehr berühmt gewesen, welchem wegen erfundenen Silberminen göttliche Ehre angethan worden. Vid. Eisenhard, de reg. fod. jur. c. 2. n. 3. u. f.

Vom Schürfen was es sey.

§. 409. Das Schürfen heiset, Metalle unter der Erden suchen, oder auskundschaften. Die meisten Bergordnungen schliesen keinen Menschen vom Schürfen aus. Nach der Sächsischen Bergordnung bekommt einer, der einen neuen unverschrotenen Gang erschürfet,

wenn

wenn er eine Mark Silber oder mehr hält, 20. Gülden, pr. 21. gute Groschen: wenn er eine halbe Mark hält, 10. Gülden, und unter der halben Mark von jedem Loth 1. Gülden aus dem Fonds des Herrschaftlichen Zehenden: art. 2. Span. im Bergurtheilbuch t. 1. §. 1. sagt: Schürfen, Suchen und Einschlagen nach Erzgängen und Klüften und Geschick ist einem jeden vergönnet und frey, wie in allen Bergordnungen, Bergfreyheiten und Bergwerks-Reformationen zu befinden, daran kein Grundherr oder Besitzer der Güter hindern kan, sie seyen gleich geistliche, Kirchengüter, Freystätte oder Schloßgüter, Hof, Aecker, Wiesen, Auen, Viehhut, Garten u. d. wo es heisen mag, daß sie Bergwerke erweisen: S. Bergwerksspiegel, P. 2. c. 1. In der Brandenburgischen Bergordnung vom Jahr 1619. stehet: und ist weiter nichts, denn unter dem Tisch, Bett und Feuerstätte gefreyet, doch dergestalt, daß der Schürfer niemand muthwillig zum Nachtheil oder aus Neid einschlage, und insonderheit der besämten Aecker so viel möglich verschonet werde. Conf. L. 1. C. de Metall. Joh. Guiduis de Mineral. t. 1. n. 13. et 34. Was die Art zu schürfen selbst anbelanget, so ist gewis, daß solche noch allzuvielen Ungewisheiten unterworfen ist, und es erfordert eine weit genauere Naturkunde, den Gehalt in unterirrdischen Gegenden superficialiter sicher und gewis kennen zu können, nicht aber blos zu muthmasen, oder aus Wahrscheinlichkeiten zu schliesen; die Sache ist eben so möglich, als nützlich, wenn sich ganze gelehrte Gesellschaften desfalls mehr bemühen und andern geschickten Leuten mit wichtigen Praemien und anlockenden Mitteln zu Hülfe kommen wollten; Auch wäre zu wünschen, daß die in denen meisten Bergordnungen auf das Schürfen gesetzte Belohnung auch auf andere nützliche Erfindungen in Bergwerksachen nach Proportion erstrecket würde: worunter ich rechne, eine sichere Fixir- oder Bindung derer zumalen edlen flüchtigen Metalle, eine leichtere Scheid- und Schmelzungsart, leichtere Pumpen und Waßermaschinen, leichtere Hau- und Sprengungsarten, Zugmaschinen, Ersparung an Holz und andern Materialien u. d. m. Unrecht aber hat Justi, c. l. §. 235. wenn derselbe die Erfindung derer Waßerpumpen und Maschinen bis in das mittlere Zeitalter heruntersetzet: denn die Historie giebet, daß schon nach dem zweyten Punischen Kriege, nehmlich im Jahr der Welt

3804.

3804. oder 200. Jahre vor der Christlichen Zeitrechnung die Römer in denen Bergwerken in Spanien durch des Archimedes Maschinen arbeiten laßen: es wäre denn, daß derselbe hierdurch das mittlere Weltalter verstehet, da freylich Archimedes ohngefehr in deßen Mittel fällt, Anno 3736., als Hiero II. König in Syracus war. Daß aber in demjenigen Zeitalter, welches wir Teutschen medium aevum nennen, die Geometrie, folglich auch des Archimedes Maschinenkunst schier völlig in einen Nichtgebrauch gekommen, ist ebenfalls richtig: dieser Nichtgebrauch aber hebt deswegen die Erfindung dergleichen Maschinen nicht auf, sondern die Ehre bleibt allezeit dem Alterthum.

Eine Gewerkschaft ist eine Emphyteusis.

§. 410. Wenn nun also ein Bergwerk geschürfet ist, so wird es bey dem Bergamt gemuthet, von demselben gemeßen, und zu Lehen gegeben; alsdenn theilet der Aufnehmer oder Lehenträger die Kure, oder Actien nach der Güte der Fundgruben entweder umsonst, oder um einen gewißen Preis unter die zusammentretende Gewerkschaft aus, und läßet alle bey dem Berghauptmann oder Meister in das Gegenbuch schreiben; dagegen empfänget er einen Gewährschein; doch muß er die Kuren nach der Genehmhaltung des Berghauptmanns eintheilen; und ein solcher zwischen einen Landesherrn und einer ganzen Gewerkschaft errichtete Bergwerks-Contract ist gleichsam eine Emphyteusis. Die Eintheilung eines Majoralis oder edlen Bergwerks ist, in zwey Theile, wovon jeder 64. Kure hält, oder in vier Theile, jeder von 32. Kuren, in acht Theile oder 16. Kuren, in sechzehn Theile oder 8. Kure, in zwey und dreyßig Theile oder 4. Kure, in vier und sechzig Theile oder 2. Kure, und in hundert acht und zwanzig Theile, jeden zu einem Kure. Wenn ihrer nur zwey Theile an der Grube oder Stollen auf gleichen Gewinnst und Verlust bauen, so hat ein jeder die halbe Stollen: wenn ihrer viere bauen, so hat ein jeder eine ganze Schicht, denn 32. Kure machen eine Schicht, und ein solcher Theil wird eine Schichtkure genennet: wenn ihrer achte bauen, so hat jeder eine halbe Schichtkure: und bis hieher wird es eine Gesellschaft genennet: wenn aber mehr als acht Theilhaber bauen, so wird es eine Gewerkschaft genennet. Die Minorales oder unedle Bergwerke werden auch in wenigere Kuren eingetheilet.

§. 411.

§. 411. Vom Meßen der Fundgruben ist zu merken: Insgemein ist ein Berglehen sieben Lachter, zwey Lehen machen ein Wehr, drey Wehre sind eine Fundgruben, zwey Wehre machen eine Maase. Zu Freyberg in Sachsen ist ein Lehen zwanzig Lachter breit, und sechzig Lachter lang: im obern Gebürge aber ist die Länge eines Lehens hundert Lachter, und die Breite funfzig Lachter. Ein Lachter ist ein Bergmaas, und ist mit einer Klafter oder halben geometrischen Ruthen einerley: diese Districte nun werden vermarket von dem Markscheider, der ein Feldmeßer seyn muß, oben mit Lochsteinen, und inwendig mit Erbstufen. Wenn es die Gegend oder das Territorium zuläßet, so sind allerdings grösere Districte zum Berglehen anzurathen, z. E. eine auch wohl zwey Meilen in Umkreis; In solchem Fall aber ist eben nicht nöthig, die Kuxe oder Theile zu vermehren, oder auf eine Zahl von vier- oder fünfhundert zu setzen; sondern es können die hundert acht und zwanzig Kuxe wie gewöhnlich bleiben, wenn gleich das Berglehen zwey Meilen im Umfang hat: inmasen ein jeder Kuxe wieder subdistinguiret werden kan, besonders wenn aus zwey Fundgruben eine gemacht wird, da denn derjenige, der einen Kux gehabt, alsdenn nur einen halben hat. Auch kan diese Art des Bergbaues nicht von denen unedlen Metallen so schlechterdings verstanden werden; denn bey diesen ist ein groser District für die Gewerken noch nöthiger, als bey edlen; Eine Eisengrube kan auch ungetheilt seyn; Bisweilen wird sie in zwey, bisweilen in vier, selten aber in mehr Kuxe vertheilet; eine Bley- Quecksilber- Erzt- und Kupfermine aber wird bisweilen in sechzehn, bisweilen in zwey und dreyßig, selten in vier und sechzig Kuxe vertheilet. Agricola, de re metall. L. 4.

Von Meßung der Fundgruben.

§. 412. Neben den Bauen oder baulicher Erhaltung müßen auch alle aufgenommene und verliehene Lehen und Zechen von denen Schichtmeistern und Vorstehern derselben quartaliter verrecesset werden, welches die Quartal-Gelder sind, die dem Landesherrn pro recognitione dominii gehören, also, daß von jeder Zeche, Maas und Stollen, sie mögen gebauet, oder nur mit Fristen erhalten werden, in Sachsen sieben Groschen gegeben und verrechnet werden müßen. Wenn aber ein Stollen Maase hat, so giebt man das Receß-Geld

Von Quartal-Verrecessen beym Bergbau.

allein von demselben: und zwar müßen diese Recess-Gelder für die Lehen und Zechen gegeben werden, sie mögen auf der Grundherrschaft eigenen oder derer Lehenleute Gründen liegen, es sey auf was für Metall oder Mineral es wolle. Dieses Berg-Recessen ist solchergestalt nothwendig, daß, wo eine oder mehr Zechen zwey Quartale nacheinander nicht verrecesset wird, der Schichtmeister und Vorsteher, oder welcher Gewerke sich der Zechen oder Theile anmasen will, vom ersten Quartal 10. Fl. und von dem andern 20. Fl. ohne Ausrede dem Grundherrn zur Strafe erlegen muß, um dadurch derer versäumten Zechen Alter und Gerechtigkeit zu erhalten: wenn aber eine Zeche in drey Quartalen nicht verrechnet oder verrecesset wird, so fällt sie unmittelbar ins Freye, und verliehret ihr Alter und Recht, jedoch so, daß sie auch dem ersten Muther, wenn er sie wieder begehret, wieder verliehen zu werden pfleget. Der Nutzen dieser Quartal-Verrecessirung ist, damit ein solches Bergwerk dadurch sein Alter, seinen Vorzug und Vorgang behaupte, solchergestalt, daß denjenigen, der am ersten gemuthet, und seine Zeche quartaliter richtig verrecessiret, welches eben so viel als renoviren und bestätigen ist, keiner der in seinem Felde mit Bergwerksbau befunden wird, oder sich ansetzet, austreiben kan, sondern der Erste oder Aeltere wird bey seinem Lehen, Erstigkeit, Alter und Vorzug erhalten, und der Jüngere muß dargegen weichen, wenn gleich der Jüngere in der Gewähr mit der Handarbeit sieget und der Aeltere nicht: welches jedoch nur in so weit zu verstehen, und statt hat, wenn nehmlich der Aeltere auf den Jüngern mit offenen Durchschlägen und dahin gebrachten richtigen Saalbande weiset, welches letztere aber der Aeltere beweisen muß: und dieser Beweis wird in der Bergsprache ein Beweis vom Vater her genennet, das ist, wenn ihrer zwey auf einem Gang sind, und einer Erzt antrift, so muß der Aeltere im Felde mit offenen Durchschlägen beweisen, daß das Erzt ihm zukomme.

Von Schichten im Bergbau.

§. 413. Von denen Schichten schreibet Löhneis, P. 3. p. 54.: Es sind vier und zwanzig Stunden in Tag und Nacht, die werden in drey Schichten getheilet, eine jede Schicht hat sieben Stunden, die übrige drey Stunden sind zwischen den Schichten die Ruhestunden, oder Lösestunden, in welchen die Hauer ein- und ausfahren. Die erste

ste Schicht fängt sich an frühe Morgens, und währet bis zu eilfe, die andere fängt an um zwölf Uhr, und währet bis zu sieben; diese zwey heisset man Tageschichten: die dritte ist die Nachtschicht, die gehet an des Abends um acht Uhr, und währet bis gegen Morgen um drey Uhr; diese läßet man nicht gerne zu, es erfordere es denn die Noth; sie arbeiten aber gemeiniglich auf ihren Gedingen und Wellarbeiten, ziehen Waßer oder Berg, so ihnen verdinget ist; damit sie von Müdigkeit nicht schlafen, so singen sie einen lustigen Bergreihen: aber einem Hauer wird nicht zugelaßen, zwey Schichten zu fahren, darum, daß er gemeiniglich in der Gruben pfleget zu schlafen, oder fähret langsam an und eher ab denn sichs gebühret; Wenn sie aber ihre Schichten der Gebühr nach nicht verfahren, wird ihnen am Lohn etwas abgezogen. An etlichen Orten wird es ihnen zugelaßen, darum, weil sie sich von einer Schicht nicht erhalten können: ihnen wird auch nicht verbothen, ledige Schichten zu fahren, wenn man ihnen nur eine rechte Schicht zuläßet.

Von denen Bergwerks-Bedienten.

§. 414. Die Bergwerksbedienten können nach der Sächsischen Bergwerkseinrichtung in drey Claßen eingetheilet werden. In die erste gehören die Oberbergbeamte, z. E. der Oberberg-Director, der Berghauptmann, der Oberbergmeister. Kircher, de mund. subter. Zur andern Claße gehören der Zehender, der Austheiler, der Recess-Schreiber, welche zusammen das Zehenderamt ausmachen; ferner der Bergmeister: dieser ist auser dem Münz- und Silbereiniger über alle zum Bergbau gehörige Leute gesezt, er strafet die Nachläßigen, entscheidet die Bergstrittigkeiten, ertheilet das Stollenrecht, confirmiret die Zechen, mißet die Bergwerke, und bezeichnet deren Marken, schreibet vor, wie eine jede Grube zu bauen, und müßen ihm alle andere Aufseher alle Wochen von denen verwendeten Unkosten Rechnung thun, welche er in sein Manual einträget: daher muß ein Bergmeister das Bergwerks- und Metallenwesen aus dem Grunde verstehen, und von Kindheit an dabey gewesen seyn, oder wie die Bergleute sagen, er muß vom Schlägel und Eisen herkommen: ingleichen die Geschworne, von deren Amt (siehe Sächsische Bergordnung Art. 18. 20.) der Schichtmeister; dieser dependiret eigentlich von denen Ge-

werken, und ist seines Amts, daß er die Zubuße anschläget, einfordert und einkaufen läst, die Zechen mit tüchtigen Arbeitern beleget, und dieselben am Lohntage bezahlet, die Gebäude oft befähret, auf der Steiger Ein- und Ausfahren Achtung hat, denen Hauern aufsiehet, daß sie rechte Schicht machen, über Einnahme, Zubuße, Steuern und gemeine Ausgaben, Berg- Schnied- und Hüttenkost alle Quartal Rechnung führet, unverzubußte Kuren in Retardat setzet, bey dem Schmelzen in Hütten acht hat, das Werk dem Abtreiber selbst zuwäget, und dem Blick- und Brandsilber selber in Zehenden antwortet. Zur dritten Claße gehöret der Steiger mit seinen Werkleuten: dieser muß sehen, was für ein Geberg es sey, was für eine tonleg- und feldachtige Art und Gelegenheit es habe, ob auch mit Nutzen kan gebauet werden? ingleichen muß er wißen, wie man Schächte stecken, dieselbe mit Bestande auszieren und faßen solle, wie er Stollen und Feldörter treiben, Wetter in die Schichte bringen und Stollen stecken, Pumpen und Waßerkünste hängen, Radestuben brechen müße u. d.; auch muß ihm das Streichen der Gänge, Klüften, Geschicke und Absätze des Gesteines wohl bekannt seyn, die faulen Bergknappen muß er abschaffen, für die Instrumente sorgen rc. rc. Die Werkleute sind nach Beschaffenheit ihrer Arbeit, die sie verrichten, mancherley, als Hauer, Berganschläger, Haspler, Hundeläufer, Karnläufer, Waßerknechte, Erztschneider, Kroßwascher, Pocher u. a. m.

Von Verhütung des Betrugs in Bergwerken.

§. 415. Denen Betrügereyen in Bergwerksachen, wodurch diese Quelle des Reichthums unendlichen Schaden leidet, ist nicht genugsam vorzubiegen. Die Proxenetae oder sogenannte Kuxkränzler, ohngeachtet sie aller Orten sehr scharf vereidet werden, haben, besonders in Ansehung derer fremden Gewerken, gemeiniglich gottlose Kunstgriffe, und sind in vielen Fällen mit denen Bergbedienten einverstanden: und was für Unterschleif pflegen die Bergbedienten nicht zu machen mit denen Sachen, die sie der Gewerkschaft anschaffen und verrechnen müßen? Z. E. Inschlitt, Eisen, Karren, Seile, Tröge, Kübel, Holz, Breter, Nägel, Pulver rc. Es sollte ihnen besonders nicht gestattet werden, mit dergleichen Sachen selbst zu handeln. Nicht selten bringen sie auch blinde Hauer oder Arbeiter mit in Anschnitt,

führen

führen solche in ihrem Register auf derer Gewerken Lohn und gebrauchen sie zu ihrer eigenen Arbeit. Und was spielen endlich die Zehender in Auszahlung der Gewerken für die zum Verkauf offerirte Ausbeute und mit einem heimlich führenden Wechsel-Negotio für Betrug? Die Verberg- und Hinterhaltung der Metalle ist eine von den wichtigsten Betrügereyen derer Bergbedienten, von welchem Christ. Berward in phraseolog. metallurg. p. 40. saget: dieses kommet her von einer betrüglichen Gewohnheit, so vor Zeiten bey denen Lehnschaften im Schwange gegangen; denn wenn sie die Herren haben wollen auflässig machen, so haben sie die Erzte verzimmert oder verschmieret; wenn nun die Herren in Meinung, daß kein Erzt vorhanden sey, die Gruben haben liegen laßen, sind diese vor sich oder durch andere zugetreten, und haben diese ins Freye gefallene Gruben gemuthet. Die Bergleute sagen: die Alten haben den Erzt hingelochet, und solches verschmieret. Löhneis, P. 3. p. 50. wo er sagt:

„Zum Sechsten ist der fürnehmsten Ursachen eine, wenn Gott „einen schönen Anbruch bescheret, daß man die Erzte stehen läst, „darauf nicht bauet, dieselbe versetzen, verschmieren, verzimmern, „neben dem Erzt hineinlochen, und wieder verstreichen, oder mit „Berg verstürzen, die rechten Gewerken mit schweren Zubußen ab„schrecken, bis daß sie auflässig werden; alsdenn laßen sie dieselbe „durch andere wieder muthen und aufnehmen, bauen etliche Quar„tale mit Listen und Fristen, damit es das Ansehen habe, als „wenn sie solche Erzte erst erbauet hätten rc. rc., oder wenn sie „merken, daß künftig die Ausbeute stärker oder nach ihrer Mund„art die Gebäude höflich werden wollen, so suchen sie die fremden „oder andere arme Gewerken auszustoßen, legen dahero starke Zu„bußen oder Verlag darauf, damit sie die fremden und armen Ge„werken furchtsam machen, und zur Verkaufung ihrer Kuxe ver„anlaßen mögen, welche sie hernach selbst oder durch die Kuxkränz„ler um ein Spottgeld an sich bringen.„

Von Bergpflanzschulen und

§. 416. Eine Hauptsorge für einen Regenten, in deßen Ländern beträchtliche Bergwerke sind, sollte seyn, daß er eine gute Pflanzschule

Berggerichten. schule von künftigen Bergbedienten aufrichten sollte; wovon Justi, St. W. P. 1, §. 240. handelt. An allen Orten, wo Bergwerke sind, giebt es gewiße Bergämter, Bergcanzleyen, Bergschöppenstühle, vor welchen die so wohl unter denen Bergpersonen als Sachen vorfallende Strittigkeiten nach denen vorgeschriebenen Bergrechten und Verordnungen, in Fällen, da diese nicht decidiren, nach denen sonstigen Provincial-Statuten, wo aber auch diese nichts entscheiden, nach denen gemeinen Rechten erörtert werden: und dahin concentriret sich mehrentheils das Studium und die Bemühung dererjenigen, die sich auf die Bergwerkswißenschaft zu legen vorgeben. In der Churſächſiſchen Bergordnung, Art. 4. wird erfordert, daß die Berghauptleute, Bergmeister und Bediente Lust und Liebe zum Bergwerk haben, und wißen sollen, wie demselben mit Stollen, Schächten, Waßerkünsten, Holz, Kohlen, Schmelzen, Proviant-Verlag u. d. zu helfen sey. Was dergleichen Bergwerksbediente eigentlich verstehen sollen, zeiget Kircher in mundo subterr. L. 10. S. 2. c. 1. Von dem Jure protimiseos des Landesherrn in Bergwerkssachen, vid. L. 1. C. de Metall. und Happelii Discursus Jurid. metall. de eo, quod justum est circa venas metallorum latentes, n. 124. 125. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 16. n. 21.

Mit denen Bergwerken ist das sogenannte Salzregal verwandt. §. 417. Man pfleget aus dem Salze insgemein auch ein besonderes Regal zu machen; solches ist aber seiner Natur nach nur blos als ein aus dem Bergwerksregal abfliesendes besonderes Recht des Regenten anzusehen: denn so wohl das aus der Erden gegrabene Steinsalz, als die Salzquellen, wovon Salz gesotten wird, kommen unmittelbar aus dem Gebirge, und haben mit allen andern Mineralien und Foßilien einerley Ursprung: und das aus dem Meerwaßer herkommende Salz, gehöret eigentlich zu dem Regal über die Schiffahrt und Meere. Von denen verschiedenen Arten der Salzwerke und der Sole, wie auch von dem Salzsieden und denen Maasregeln, den Debit des Salzes zu erhalten, kan Justi, St. W. P. 2. §. 199. u. f. nachgesehen werden: conf. Aurea bull. c. 9. vers. Auf Salzes, das funden ist, und noch funden wird rc., Dan. Otto, de Jur. public. c. 2. p. 309. Sprenger in Jur. publ. c. 3. p. 210. Speidel in Notab. voce, Salz,

Salz, Salzhandel. Ziegler, de Jur. Maj. L. 2. c. 19. n. 16. Jedoch giebt die Geschichte, daß die Reichsstände schon vor der goldnen Bulle die Salzwerke besetzen und genoßen haben: denn dem Erzbistum Magdeburg ist das Hällische Salzwerk schon vom Kayser Otto verliehen gewesen; Heig. P. 1. qu. 14. n. 28., und von dem Erzbistum sind die Salzkothen hernach denen Bürgern in Halle zu lehen gegeben worden, und sie musten dem Erzbischof davon etwas gewißes geben. Carpzov. P. 2. C. 52. d. 11. n. 4. Klock. de aerar. L. 2. c. 9. n. 9. Speidel, voc. Salzjunker. Eben so gehet es mit dem Salpeterwesen, welches man heutiges Tages ebenfalls zu einen besondern Regal machet, da doch solches im Grunde nichts anders als ein gemeines Nahrungsgeschäfte, eben so wohl als das Leimen- und Kalksteingraben ist.

§. 418. Eine richtigere Folge aus dem Bergwerksregal ist das Münzwesen. Grosentheils hanget ein blühender Wohlstand eines Staats von einem guteingerichteten Münzwesen ab. Ja wenn man die stärksten Grundvesten eines Staats, die ein Regent zu Beförderung des gemeinen Bestens handhaben soll, betrachtet, so scheinet die Aufsicht auf das Münzwesen und deßen reine Verfaßung so nothwendig zu seyn, daß ohne dieselbe ein Staat seinen Wohlstand ohnmöglich lange aufrecht erhalten kan; besonders entscheidet ein wohleingerichtetes Münzwesen schier untrüglich über den guten oder schlechten Zustand der Commercien in einem Lande. Denn ob wohl das Commercium Anfangs durch blose Vertauschung der Waaren unter denen Nationen getrieben wurde, wie aus dem Homero zu ersehen; so zeigte doch die Erfahrung gar bald die Ungemächlichkeit dieses Tausch-Commercii: inmasen viele Waaren ihrer Natur nach so beschaffen waren, welche weder gegen auf in einem gerechten Preis vertauschet, noch auch voneinander getheilet werden konnten, ohne von ihrem Werth vieles zu verliehren; dadurch wurden die Negocianten nach und nach gezwungen, auf solche Metalle zu verfallen, die durch die Voneinandertheilung weder an Güte noch Werth etwas verliehren. Schon zur Zeit Abrahams wißen wir (und ohne Zweifel noch vor ihn) daß das Gold und Silber (auch vielleicht bey geringen Waaren

Von dem Münzwesen.

das

das Kupfer) im Commercio als ein Mittelding gebrauchet worden. Nachdem aber bey diesen Metallen so wohl im Gewichte als an deren Güte durch allerhand Zusätze und Kunstgriffe sich groser Betrug einzuschleichen anfieng; so ist die Policey und oberste Gewalt ins Mittel getreten, und hat zur Sicherheit des Commercii diese Metalle durch besondere Stempel so wohl nach ihrem Gewicht als Güte unterschieden und öffentlich zum gemeinen Lauf und ohne desfalls eine weitere Untersuchung anstellen zu dörfen, authorisiret. Die Griechen stempelten ihre Münzen mit hieroclyfischen Figuren, und eine jede Provinz hatte ihre besondere Auszeichnung: die zu Delphos stempelten solche mit einem Delphin: die Athenienser mit dem Vogel ihrer Minerva, mit einer Nachteule, Katze rc., als Zeichen ihrer Weisheit und Wachsamkeit: die Beotier mit dem Bachus, nebst Weintrauben und einen Pocal, um dadurch den Ueberfluß und die Delice ihres Landes anzudeuten: die Macedonier mit einem Schild, um dadurch ihre Macht und Tapferkeit zu bemerken: die Rodier mit einer Sonne, der sie ihren berühmten Colossum zugeeignet hatten. Die Römer stempelten ihre Münzen mit allerhand zahmen Thieren, zum Zeichen, daß bey ihnen die Viehzucht in ungemeinem Werth sey, daher der Nahme Pecunia entstanden; Hernach fiengen die Burgermeister an, ihre Kopfstücke und Consulats-Jahre darauf zu prägen, und man wuste schon aus diesen äuserlichen Zeichen den Werth und innerlichen Gehalt der Münzen selbst abzunehmen. Inmittels ob man schon durch dergleichen Münzen der Unbequemlichkeit des Tauschhandels abgeholfen, und dadurch den allgemeinen Werth aller Waaren festgesetzet hatte, auch den oft unnützen und beschwerlichen Transport vieler Waaren enthoben seyn konnte; so fehlete doch dem alten Commercio die grose Bequemlichkeit, die wir heutiges Tages haben, das Geld von einem Ort zum andern durch Wechselbriefe zu übermachen.

Von der Numismatic, oder Kunst, die Gepräge zu beurtheilen.

§. 419. In der Numismatic ist es noch eine grose Schwierigkeit, wie man eigentlich die Münzen und Medaillen voneinander unterscheiden könne? und die Meinungen der Kunstverständigen sind desfalls noch sehr getheilet. Am wahrscheinlichsten ist, daß man dasjenige geprägte Metall eine Münze nennen könne, welches auf einer

Seiten

Seiten den Kopf eines regierenden Herrn, oder sonst einer Gottheit hat, auf der andern Seiten aber entweder eben so gezeichnet ist, oder sonsten ein Zeichen eines im Cours gewöhnlichen Werths hat: denn da eine Münze deswegen gepräget wird, damit sie einen Cours haben soll, so muß der gemeine Mann solche auch an einem gewißen Zeichen nach ihrem Werth kennen und von andern unterscheiden können. So war die erste Münze in Rom mit dem Kopf des Janus auf einer Seiten, mit dem Vordertheil einer Galere auf der andern Seiten gepräget. Servius Tullius ließ statt der Galere ein Schaaf oder einen Ochsen darauf prägen, und wurde daher (wie vorhin gesagt) diese Münze Pecunia genennet, weil man diese Art Vieh Pecus nennete: man prägte nach der Hand statt des Janus eine bewafnete Frau darauf, mit der Unterschrift: Roma, und auf der andern Seiten einen Karren mit zwey oder vier Pferden, wovon diese Münzen Bigati, Quadrigati genennet wurden. Diejenige, wo auf der andern Seiten das Bild des Sieges gepräget war, hiesen Victoriati. Alle diese unterschiedliche Pieçen werden vor Münzen erkennet, gleichwie auch diejenige, wo ein X., das ist Denarius, ein L. oder Libra, ein S. oder Semis darauf stehet, wodurch eigentlich das Gewicht und der Werth angezeiget wird. Die Medaillen aber sind solche Stücke, worauf mehrentheils auf einer Seiten eine besondere Begebenheit ausgepräget ist; die Theile einer Medaille sind ihre zwey platte Seiten, deren eine das Gesicht, die ander der Rücken genennet wird: auf einer jeden Seiten ist ein Feld, welches der mittlere Theil oder das Inwendige der Theile ist: ferner der Kranz oder Umfang, und der Grund, auf welchem die vorgestellt werdende Figuren gesetzt werden: endlich der Typus oder das Gepräge, und die Unterschrift, so entweder auf beyden oder nur auf einer Seiten stehet: der Typus sind die Figuren, welche vorgestellet werden: und um den Kranz so wohl inwendig als auswendig findet man auch oft Inscriptionen. Um einige Idée von der Münz- und Medaillen-Wißenschaft zu haben, muß man folgendes wißen: erstens ihren Ursprung: zweytens ihren Gebrauch und die Ursachen: drittens ihre Eintheilung in alte und neue, in Griechische, Römische, Egyptische, Persische, Jüdische, Caldäische, Arabische, Phoenicische rc. rc.: viertens was durch die Medaillen von

das Kupfer) im Commercio als ein Mittelding gebrauchet worden. Nachdem aber bey diesen Metallen so wohl im Gewichte als an deren Güte durch allerhand Zusätze und Kunstgriffe sich groser Betrug einzuschleichen anfieng; so ist die Policey und oberste Gewalt ins Mittel getreten, und hat zur Sicherheit des Commercii diese Metalle durch besondere Stempel so wohl nach ihrem Gewicht als Güte unterschieden und öffentlich zum gemeinen Lauf und ohne desfalls eine weitere Untersuchung anstellen zu dörfen, authorisiret. Die Griechen stempelten ihre Münzen mit hieroclyfischen Figuren, und eine jede Provinz hatte ihre besondere Auszeichnung: die zu Delphos stempelten solche mit einem Delphin: die Athenienser mit dem Vogel ihrer Minerva, mit einer Nachteule, Katze rc., als Zeichen ihrer Weisheit und Wachsamkeit: die Beotier mit dem Bachus, nebst Weintrauben und einen Pocal, um dadurch den Ueberfluß und die Delice ihres Landes anzudeuten: die Macedonier mit einem Schild, um dadurch ihre Macht und Tapferkeit zu bemerken: die Rodier mit einer Sonne, der sie ihren berühmten Colossum zugeeignet hatten. Die Römer stempelten ihre Münzen mit allerhand zahmen Thieren, zum Zeichen, daß bey ihnen die Viehzucht in ungemeinem Werth sey, daher der Nahme Pecunia entstanden; Hernach fiengen die Burgermeister an, ihre Kopfstücke und Consulats-Jahre darauf zu prägen, und man wuste schon aus diesen äuserlichen Zeichen den Werth und innerlichen Gehalt der Münzen selbst abzunehmen. Inmittels ob man schon durch dergleichen Münzen der Unbequemlichkeit des Tauschhandels abgeholfen, und dadurch den allgemeinen Werth aller Waaren festgesetzet hatte, auch den oft unnützen und beschwerlichen Transport vieler Waaren enthoben seyn konnte; so fehlete doch dem alten Commercio die grose Bequemlichkeit, die wir heutiges Tages haben, das Geld von einem Ort zum andern durch Wechselbriefe zu übermachen.

Von der Numismatic, oder Kunst, die Gepräge zu beurtheilen.

§. 419. In der Numismatic ist es noch eine grose Schwierigkeit, wie man eigentlich die Münzen und Medaillen voneinander unterscheiden könne? und die Meinungen der Kunstverständigen sind desfalls noch sehr getheilet. Am wahrscheinlichsten ist, daß man dasjenige geprägte Metall eine Münze nennen könne, welches auf einer

Seiten

es, und das Volk richtete zur Erkenntlichkeit ihm deswegen zu Rom in allen Quartiren Ehrensäulen auf; vid. Flor. L. 3. c. 21. etc. etc. Wenn eine Münze ohne Tadel seyn soll, so gehöret darzu, daß diejenige, welche das Recht zu münzen haben, solche an einem gewißen dazu bestimmten Ort in gutem Schrot, Korn und rechtmäsigem Gewichte mit Ausdruckung eines gewißen Bildes oder Zeichens und Ueberschrift schlagen oder prägen laßen. Arnis. de J. Majest. L. 2. c. 7. n. 4. Zu wünschen wäre, daß es bey denen Verordnungen im Münzwesen des Kaysers Caroli M. geblieben wäre; aber der goldnen Bulle oder Carolo IV. hat man zu danken, daß dieses kostbare und mit der Wohlfahrt Teutschlandes so enge verknüpfte Regal in so viele Hände, die nicht allezeit gleich rein sind, vertheilet worden. Conf. Rec. Imp. 1551. und 1566. Münzordnung Ferdin. 1559. R. J. 1571. Wir sind heutiges Tages wieder in einem solchen Zeitpunkte, wie im sechzehnten Seculo; von 1582. an bis 1623. sind die grose goldne und silberne Münzsorten ebenfalls auf eine übermäsige Art gestiegen, und haben sich die alte vollgültige, auch in Schrot, Korn und Gewicht guthaltige grose Sorten an Gold und Silber, nebst der alten kleinen Silbermünze schier ganz verlohren, wogegen andere geringhaltige theils kupferne Münzen eingeschoben worden, welches man Bleßergeld nennete.

§. 421. Es ist schon vor mehr als hundert Jahren von einigen in Zweifel gezogen worden, ob man recht vollkommen rein und lauteres Gold und Silber haben könne, ohne daß ein anderes Metall darinnen stecke, und daßelbe verunreinige? oder ob solches völlig im Schmelz- und Probiertiegel könne gesäubert werden? ingleichen ob es beßer und dem gemeinen Wohlstand verträglicher sey, aus reinem und lautern Gold oder Silber, oder mit Zusatz eines andern Metalls das Geld zu münzen? das leztere aber hat leider! nur allzustarken Beyfall gefunden; und seit dem man aus dem Münzregal ein beträchtliches Cameralgefälle gemacht hat; so ist die beständige Veränder- und Steigerung derer Münzen heutiges Tages nichts anders, als eine heimliche Schatzungs- oder Contributions-Art, wodurch sich der Betrug im Handel und Wandel vermehret, und der Wucher verstecket sich solchergestalten unter dem Cours des Geldes, daß man nimmermehr auf die Kunstgriffe

Fortsetzung hievon.

griffe betrügerischer Handelsleute und Wucherer kommen kan, sondern beydes ungescheuet und ungestraft passiren laßen muß. Niemalen können die Münzen ohne grose Ungelegenheit und Nachtheil des Publici verfälschet oder verändert werden: weil die Veränderung des Werths, wie auch des Schrots und Korns an dem Gelde eines jeden Vermögen und Güter in einen ungewißen Werth setzet, so daß niemand recht wißen kan, wie reich er ist, und wie hoch sich sein Vermögen erstrecket. Die Handlungen, Vergleiche, Verträge, welche in Societaeten, Vormundschaften, Kaufen und Verkaufen, Tauschen, Leihen, Miethen und andern Contracten vorgehen, und wodurch die menschliche Gesellschaft im gemeinen Leben eigentlich gegrundfestet ist, werden auf ein Ungewißes gesetzt, die Einkünfte, Steuern, Zölle, Strafen und Belohnungen, die Gesetze und Richter verordnen, kommen in Unrichtigkeit, die Bedienten leiden an ihren Besoldungen, und muß also endlich das Vermögen des gemeinen Aerarii so wohl als auch die Rechnung eines jeden zweifelhaft werden, und nie eintreffen. Vid. Bodinus de Republ. L. 6. c. 3.

Vom Schlägeschatz beym Münzwesen.

§. 422. Der Census mallei signatorii oder der Schlägeschatz ist eine von denen Landesherren vom Münzwesen ziehende Revenue. Im eigentlichen Verstande ist solcher ein gewißer bestimmter Canon für die Münzgerechtigkeit, welcher vormals denen Kaysern bedungen wurde, nachhero aber von denen Kaysern denen Bergstädten, nachhero auch einigen Reichs- und Freystädten gegeben worden; woher auch der Nahme: Münzstätte, entsprungen ist. Albinus sagt in seiner Meißnischen Berg-Chronic. tit. 4. p. 31. — 36. hiervon: ob wohl, wie etliche wollen, die Schlägeschätze nicht allemal so viel antreffen sollen, als der Zehende, so ist doch dieses gewis, daß, wenn man den Zehenden abgezogen, Neunmal so viel bleibet, so zur Ausbeute in die Münzen verkauft wird, wovon der Obrigkeit nachmals ihr Vortheil mit dem Schlagschatz gebühret. Eisenhard, §. 67. sagt in append. Vorstellung des Bergregals, n. 7.: daß der Münzherr den Schlägeschatz nicht als einen blosen Gewinnst und Vortheil, sondern gutentheils titulo oneroso zu genießen habe, als wovon er die Waradein unterhalten, und andere zu

Fort-

Fortsetz- und Beförderung des Münzwesens erforderliche Onera abtragen muß; dannenhero auch nicht unbillig, daß er von seinem zu solchen Münzwerk angewandten Capital die Landesherrliche Zinse aus dem Schlägeschatz geniese, oder aber eine gewiße jährliche Recognition von demjenigen, dem er die Münzfreyheit verliehen, zu gewarten habe. Dieses erhellet aus dem Privilegio Kaysers Sigismundi, so Anno 1429. der freyen Reichsstadt Frankfurt ertheilet worden, welches beym Limnaeo, J. P. L. 7. c. 16. n. 35. zu finden, in welchem enthalten:

„Auch sollen die ehegenannten von Frankfurt Uns oder Unsern Nachkommen an dem Reich von einer jecklichen Mark feines Goldes, die also vermünzet wird, einen halben Gulden zum Schlägeschatz geben Unser und des Reichs Cammer also doch, daß dieselben von Frankfurt einen Waradein von solchem Schlägeschatz sollen und mögen lohnen und Kleidung geben. Sie sollen auch jährlich Uns oder dem, wem wir das befohlen, redliche Rechnung thun oder geben ꝛc. ꝛc.„

Vid. Tileman Friesens Münzspiegel, L. 1. c. 19. da er sagt:

„Denn eine gemeine Regel ist, daß der Schlag der Münze dem Halt und innerlichen Korn respondiren und ebenmäßig seyn soll, jedoch abgezogen des Unkosten oder Schlägekorn, welcher in dem Fall nicht überflüßig, sondern gleichmäßig von dem Korn abgezogen werden mag, also daß die Münze den Unkosten und nicht der Münzherr tragen darf, wie auch der Doctorum gemesne Opinion ist. Wenn aber der Schlägeschatz gehöhet, und dem Münzmeister dargegen eingeräumet wird, den Gehalt an Schrot und Korn nach seinem Gefallen einzurichten, alsdenn wird das Münzwesen in eine landverderbliche Mercanz verwandelt, welche in denen Reichssatzungen verbothen ist; c. l. L. 4. c. 37.„

Es gehöret solchemnach dieser Schlägeschatz ganz ohnstreitig dem Kayser als obersten Lehensherrn über das Münzwesen zu, und Er kan solchen mit größtem Rechte noch heutiges Tages von allen Münzstätten

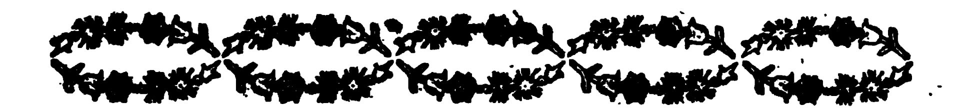
im ganzen Römischen Reiche fordern, und sie zu Ablegung der Rechnung hierüber anhalten. Ob solches wirklich geschiehet, ist mir nicht bekannt, man hat auch daran zu zweifeln Ursache: wie denn schwerlich von denen Münzstätten hierwider ein erlangtes Privilegium oder Immunitaets-Brief wird vorgezeiget werden können: Es dörfte wohl ein von Seiten des obersten Lehenhofs vernachläsigtes Recht seyn. Billig kan man dieses Kayserliche Recht, den Schlägeschatz von denen Münzstätten zu fordern, als einen Canonem pro recognitione dominii, oder als eine festgesetzte Lehens-Recognition ansehen, welches meines Erachtens schlechterdings keiner Verjährung unterworfen seyn kan, wie alle andere Majestätische Rechte.

Noch unterschiedliche zum Bergbau gezogene Rechte.

§. 423. Von denen unedlen Metallen, Eisenzwittern oder Zinn, Kupfer, Quecksilber, Schwefel, Bleygruben, Vitriol, Arsenic, Zinnober, Minium, wie auch von Stein- und Marmorbrüchen, von der Porcellain- und Glasurerde, von Gips, Steinkohlen, Torfgruben, Salpeter graben, zeugen und sieden, von Kobald, Pech- und Potaschenhütten; Alaun-Werken, Salzwerken, so wohl in als über der Erden oder Quellen und Minen, Sauer- und Gesundbrunnen, Bädern, unterirrdischen und vergrabenen Schätzen u. d. m. trift man aller Orten Statuten und ausführliche Verordnungen an, je nachdem die Landesherren sich eines ausschliesenden Rechts darüber angemaset haben: wiewohl an denen meisten die Regalität sehr in Zweifel gezogen werden kan.

E N D E.

Regi-



Register.

A.

B.

Behol-

C.

Con-

C.

Con-

D.

E.

Gene-

Pflich-

R.

Rechts-

S.

Register.

T.

U.

V.

Register.

W.

Z.

Druckfehler.

Pag. 7. Lin. 13. statt, demnach, lies, dennoch.
— 23. — 13. statt, Avioresque, lies, levioresque.
— 29. — 30. statt, nur, lies, um.
— 40. — 32. statt, dritten, lies, ersten.
— 43. — 29. statt, beyden, lies, beyder.
— 46. — 20. statt, wann, lies, wenn.
— 51. — 17. statt, Staats, lies, Standes.
— 136. — 20. statt, unmittelbar, lies, unmittheilbar.
— 228. — 20. statt, abschicket, lies, abgeschickt.
— 233. — 25. statt, erwähket, lies, infer. wird.
— 234. — 14. statt, welche, lies, welchem.
— 235. — 2. statt, solche, lies, falsche.
— 245. — 33. fällt weg, und.
— 286. — 15. statt, verzährt, lies, verzähet.
— 293. — 17. statt, Schiedmaas, lies, Scheidmaas.
— 324. — 6. statt, Schnied., lies, Schmied.

